

Die Herrschaft über das Ganze

Die kurpfälzische Konfessionspolitik zwischen 1685 und 1728 als Schauplatz rechtlicher und institutioneller Konflikte

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät
der Universität Heidelberg

Vorgelegt von: Henning Murmann

Erstgutachter: Prof. Dr. Thomas Maissen

Zweitgutachterin: PD Dr. Susan Richter

Abgabedatum: 28.2.2014

Datum der Disputation: 27.6.2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung..... | 5 |
| 1.1. Gegenstand der Arbeit | 5 |
| 1.1.1 Einführung | 5 |
| 1.1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit..... | 7 |
| 1.2. Forschungsstand und Quellen..... | 10 |
| 1.2.1 Forschungsstand..... | 10 |
| 1.2.2 Quellenlage..... | 16 |
| 1.3. Zentrale Begrifflichkeiten | 18 |
| 1.3.1 Recht und Konfession | 18 |
| 1.3.2 Institutionen als Akteure..... | 20 |
| | |
| 2. Die Kurfürsten aus dem Haus Pfalz-Neuburg und die Rechtsgrundlagen ihrer Herrschaft gemäß der Restitution im Westfälischen Frieden und der Regelungen des Hallischen Rezesses..... | 24 |
| 2.1. Die Dynastie Pfalz-Neuburg: Die Kurfürsten Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm und Karl Philipp..... | 24 |
| 2.1.1 Philipp Wilhelm (1685 – 1690) | 25 |
| 2.1.2 Johann Wilhelm (1690 – 1716) | 30 |
| 2.1.3 Karl Philipp (1716 – 1742) | 34 |
| 2.1.4 Fazit Zwischen Versailles, Wien und Rom – Die pfalz-neuburgischen Kurfürsten und ihre Handlungsspielräume | 38 |
| 2.2. Die Rechtsgrundlagen der Herrschaft über die Kurpfalz nach 1648 und nach dem Dynastiewechsel von 1685..... | 43 |
| 2.2.1 Die Restitutionsartikel des Westfälischen Friedens..... | 43 |
| 2.2.2 Der Hallische Rezess von 1685..... | 49 |
| | |
| 3. Der Reformierte Kirchenrat und seine institutionelle Rechtsgrundlage..... | 52 |
| 3.1. Die Position in der kurpfälzischen Institutionenstruktur nach der Kirchenratsordnung von 1564, die Auswirkungen des Westfälischen Friedens und des Hallischen Rezesses..... | 53 |
| 3.1.1 Die Bestimmungen der Kirchenratsordnung..... | 53 |
| 3.1.2 Die Entwicklung des Kirchenrates unter Kurfürst Karl Ludwig..... | 59 |
| 3.1.3 Die für das Kirchenwesen relevanten Inhalte des Hallischen Rezesses | 63 |
| 3.1.4 Die Stellung der kurpfälzischen Lutheraner in ihrem Verhältnis zu Kurfürst und Kirchenrat | 64 |
| 3.2. Fazit: Der Kirchenrat als dauerhaft stabiler, institutioneller Faktor von seiner Gründung bis in die Zeit nach 1685 | 67 |
| | |
| 4. Außerterritoriale Akteure..... | 71 |
| 4.1. Die französische Reichspolitik in ihren Auswirkungen auf die Kurpfalz von 1648 bis zum Pfälzischen Erbfolgekrieg..... | 71 |
| 4.2. Das Kaiserhaus | 77 |
| 4.3. Das Corpus Evangelicorum | 80 |
| 4.4. Die besondere Rolle Brandenburg-Preußens..... | 83 |
| 4.5. Fazit: Strategie, Dynastie, Konfession und Reichsrecht – Die Interessen der außerterritoria- | |

| | |
|------------------|----|
| len Akteure..... | 93 |
|------------------|----|

5. Ein Fallbeispiel weniger stark begrenzter Institutionenpolitik: Der Universitätssenat und seine Rechtsgrundlagen.....96

| | |
|--|-----|
| 5.1. Der Universitätssenat – Besetzung, Rechte und Organisation seit dem 16. Jahrhundert | 96 |
| 5.2. Die Universität nach dem Westfälischen Frieden und im Hallischen Rezess..... | 99 |
| 5.2.1 Wiederaufbau und Phase bis 1685..... | 99 |
| 5.2.2 Die Universität im Hallischen Rezess | 102 |
| 5.3. Fazit: Die Heidelberger Universität als Ort landesherrlicher Elitenpolitik | 103 |

6. Von der Zerstörung Heidelbergs bis zur Religionsdeklaration – Vorspiel, Ausbruch und Höhepunkt der konfessionspolitischen Konflikte (1685 – 1708).....105

| | |
|---|-----|
| 6.1. Der Prolog zum Konflikt – Die ersten konfessionspolitischen Maßnahmen unter Philipp Wilhelm und die Reaktion der reformierten Institutionen (1685 - 1688) | 105 |
| 6.2. Die Situation im Pfälzischen Erbfolgekrieg und in den ersten Regierungsjahren Johann Wilhelms | 116 |
| 6.2.1 Die Wahrnehmung begrenzter Herrschaft – Der Ausbruch des Erbfolgekriegs, der Regierungsantritt Johann Wilhelms und die Situation der reformierten Kirche | 116 |
| 6.2.2 Das verstärkte Engagement Kurbrandenburgs ab 1694 und die Verschärfung der Konfessionspolitik Johann Wilhelms..... | 120 |
| 6.2.3 Der lutherisch-reformierte Gegensatz in der Kurpfalz – Johann Wilhelm als Profiteur innerprotestantischer Spannungen..... | 128 |
| 6.3. Der Weg nach Rijswijk und die Folgen der Religionsklausel – Einsetzen einer neu legitimierten Herrschaftsausübung..... | 132 |
| 6.3.1 Die offensivere Konfessionspolitik Johann Wilhelms ab 1696 – Der Versuch einer Verrechtlichung der konfessionspolitischen Maßnahmen..... | 132 |
| 6.3.2 Die Verhandlungen um den Frieden von Rijswijk und die Entstehung der Religionsklausel..... | 142 |
| 6.3.3 Die Religionsklausel des Rijswijker Friedens und ihre unmittelbaren Auswirkungen auf der reichsständischen und reichsinstitutionellen Ebene..... | 153 |
| 6.4. Die Auseinandersetzungen um die Einführung des Simultaneums in der Kurpfalz (1698 – 1701) | 161 |
| 6.4.1 Die Einführung des Simultaneums als politische Umsetzung der Klausel | 161 |
| 6.4.2 Die Boezelaer-Mission 1699/1700 – Das Corpus Evangelicorum als Akteur in einem Streit um die Deutungshoheit rechtlicher Vereinbarungen | 174 |
| 6.4.3 Die weitere Entwicklung bis Ende 1701..... | 200 |
| 6.5. Die Pfälzische Religionsdeklaration von 1705 – Erzwungener Kompromiss oder Versuch einer rechtlichen Neuordnung? (1701 – 1705) | 203 |
| 6.5.1 Neue Dynamik und neue Allianzen – Der Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs, die Überlagerung der konfessionspolitischen Differenzen auf der Reichsebene und das kurpfälzische Religionsdekret von 1701..... | 203 |
| 6.5.2 Die Wende im Kriegsgeschehen und die Verhandlungen zur Religionsdeklaration..... | 215 |
| 6.5.3 Die Inhalte der Religionsdeklaration und die Reaktionen auf ihren Erlass..... | 233 |
| 6.5.4 Die unmittelbaren Auswirkungen der Religionsdeklaration auf die konfessionellen Strukturen in der Kurpfalz und die Ambitionen Johann Wilhelms im Reich nach der Ächtung des bayerischen Kurfürsten..... | 247 |
| 6.6. Fallbeispiel: Die Universität unter Johann Wilhelm – Institutionenpolitik unter anderen rechtlichen Vorzeichen (1705 – 1716) | 254 |
| 6.6.1 Die Integration der Jesuiten zu Beginn des 18. Jahrhunderts..... | 254 |

| | |
|--|-----|
| 6.6.2 Universitätsinterne Konflikte und ihre Wirkung..... | 264 |
| 6.7. Fazit: Die Lehren des Kontrollverlustes – Der Pfälzische Erbfolgekrieg als Initialzündung einer Rationalisierung des Konfessionellen..... | 269 |

7. Kurze Phase der Entspannung, erneutes Aufflackern und endgültiges Abflauen der konfessionspolitischen Konflikte unter einer sich zunehmend konsolidierenden Herrschaft (1708 – 1728).....277

| | |
|---|-----|
| 7.1. Das weitere Agieren der Akteure zwischen 1708 und 1716..... | 277 |
| 7.1.1 Die letzten Jahre der Regierung Johann Wilhelms – Der Erwerb und Verlust von Oberpfalz und fünfter Kur und die Fortsetzung des lutherisch-reformierten Konflikts | 277 |
| 7.1.2 Die Bedeutung der Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden | 286 |
| 7.2. Der Beginn der Herrschaft Karl Philipps und der Streit um den Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche – Fortsetzung der konfessionellen Herrschaftskonsolidierung oder Herrschaftsdurchsetzung gegen Rechtsgrundlagen? (1716 – 1728)..... | 297 |
| 7.2.1 Die politische Positionierung des neuen Kurfürsten Karl Philipp in Territorium und Reich | 297 |
| 7.2.2. Der Konflikt um den Heidelberger Katechismus..... | 300 |
| 7.2.3. Der Konflikt um die Heiliggeistkirche – Ein Konflikt mit pfälzischer, reichischer und europäischer Dimension | 308 |
| 7.2.4 Die Fortsetzung des Konfliktes und die Einflussnahme der Reichsebene ab 1720..... | 337 |
| 7.3. Exkurs: Die Residenzverlegung nach Mannheim als Symbol der endgültigen Etablierung der pfalz-neuburgischen Herrschaft über die Kurpfalz | 372 |
| 7.4. Fallbeispiel: Die Universität unter Karl Philipp (1716 – 1728) – Die Fortsetzung der institutionellen Durchdringung..... | 382 |
| 7.4.1. Die Universität nach der Regierungsübernahme Karl Philipps bis 1728..... | 382 |
| 7.4.2. Konfliktfelder..... | 386 |
| 7.5. Fazit: Vom Reichskonflikt zur territorialen Befriedung – Der Streit um institutionelle Symbole und die endgültige Durchsetzung der Landesherrlichkeit unter Karl Philipp | 397 |

8. Zusammenfassung: Mehr als Konfession – Die kurpfälzische Konfessionspolitik als Teil verschiedener Einflussphären.....405

| | |
|---|-----|
| 8.1. Eine „späte, drückende Gegenreformation?“ – Die Bedeutung des Katholizismus für das Handeln der Kurfürsten..... | 405 |
| 8.2. Die Verbindung zwischen dem Reichsrecht und der Bedeutung des Konfessionellen im Handeln der protestantischen Akteure..... | 412 |
| 8.3. Die Rolle von Dynastie, Fürstenrecht und Herrscherbild im Handeln der Kurfürsten..... | 419 |
| 8.4. Das „Recht auf (Weiter)Bestehen“ – Beispiele institutioneller Mechanismen im Handeln der Akteure | 424 |

9. Schlussbemerkung: „...dergleichen vielleicht an keinem Orth / und in keinem Lande / wird geschehen seyn.“: Die Kurpfalz – ein Sonderfall im Reich?.....428

Quellen- und Literaturverzeichnis.....433

1. Einleitung

1.1. Gegenstand der Arbeit

1.1.1 Einführung

1645 schrieb der Autor Martin Zeiller in der von dem Zeichner und Verleger Matthäus Merian herausgegebenen „*Topographia Palatinatus Rheni et Vicinarum Regionum*“ über die Konfessionswechsel, die in der Kurpfalz seit dem 16. Jahrhundert vorgenommen worden waren:

„Das seynd nun viel unterschiedliche Veränderungen / so sich in kurzer Zeit begeben; dergleichen vielleicht an keinem Orth / und in keinem Lande/ wird geschehen seyn.“¹

Er nahm damit Bezug auf die besondere Konfessionsgeschichte der Kurpfalz, innerhalb derer es 1556 unter dem Kurfürsten Ottheinrich zum Übertritt des Territoriums zum Luthertum gekommen war, womit die Reformation auch hier Fuß gefasst hatte. 1559 erfolgte unter Friedrich III. der Wechsel zum reformierten Bekenntnis, bevor Ludwig VI. 1576 wieder zum Luthertum zurückkehrte. 1583 führte der Administrator Johann Kasimir, der die Regierung für seinen minderjährigen Neffen Friedrich IV. übernommen hatte, erneut den Calvinismus ein, der bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges Bestand haben sollte. 1622 wurde während der bayerischen Besetzung der Kurpfalz der Katholizismus zur dominanten Konfession erklärt. In den Jahren zwischen 1632 und 1635 wiederum hatte schwedische Militärpräsenz eine Wiedereinführung des Luthertums und des reformierten Bekenntnisses zur Folge, bevor die Rückkehr bayerischer und kaiserlicher Truppen eine erneute Katholisierung bis zum Ende des Krieges einleitete. In den hundert Jahren, die Zeillers Bemerkung vorausgegangen waren, war es also zu sieben Konfessionswechseln im Territorium der Kurpfalz gekommen, was dieser im Reich fraglos ein Alleinstellungsmerkmal verlieh. In der Phase vor dem Westfälischen Frieden bedeutete ein Konfessionswechsel, nach dem Prinzip, das später auf die griffige Formel „*Cuius regio, eius religio*“ gebracht werden sollte, für gewöhnlich die Annahme eines neuen Bekenntnisses vom Fürsten

¹ Merian, Matthäus. *Topographia Palatinatus Rheni et Vicinarum Regionum*. Das ist, Beschreibung vnd Eigentliche Abbildung der Vornemsten Statte, Plätze der Vntern Pfaltz am Rhein Vnd Benachbarten Landschaften, als der Bistümer Wormbs Vnd Speyer, der Bergstraß, des Wessterreichs, Hundsricks, Zweybrüggen, etc. O.O. 1645, S. 5.

bis zum Untertanen. Dies bedeutete nicht nur eine Neustrukturierung der konfessionellen Verhältnisse, sondern eine umfassende Neuausrichtung des öffentlichen Lebens, eine Veränderung der Rechtskultur, des Bildungswesens und der Diplomatie, all dies basierend auf einer Entscheidung des Fürsten. Ebenso hing es von diesem ab, ob und, falls ja, in welcher Form mehr als eine Konfession in seinem Machtbereich zugelassen sein sollte.

Nach dem Westfälischen Frieden erfuhr dieses System Einschränkungen, vor allem durch an Normaljahre gebundene konfessionelle Bestandssicherungen. Ein Konfessionswechsel im Herrscherhaus war nicht mehr zwangsläufig mit einer Ausdehnung auf dessen gesamten Machtbereich verbunden. Nachdem 1648 im Westfälischen Frieden die Kurpfalz auf den Stand der Vorkriegsverhältnisse restituiert worden war, das reformierte Bekenntnis somit im Herrscherhaus wie auch im Territorium wieder dominant geworden war, konnte von einer konfessionellen Homogenität dennoch keine Rede mehr sein. Neben den Reformierten als einer von drei nun im Reich anerkannten Konfessionen existierte eine lutherische Minderheit, der ebenfalls das öffentliche Religionsbekenntnis, gebunden an das Normaljahr 1624, zustand, sowie eine Anzahl von Katholiken, ausgestattet mit dem Recht zur „*devotio domestica*“, der häuslichen Andacht. Jeder der drei großen christlichen Konfessionen war somit ein Rechtsstatus zuerkannt worden, der prinzipiell unabhängig von der Konfession des jeweiligen Landesherrn bestand.

Es sollte sich nach 1648 als ein Dilemma des Reichsrechtes erweisen, dass es trotz der zeitlich definierten konfessionellen Bestandsgarantien und der damit verbundenen Einschränkungen landesherrlicher Reformationsrechte sowie einer zunehmenden konfessionellen Heterogenität in den Territorien stets von einer idealtypischen Homogenität ausging, von einer geteilten Identität von Fürst und Untertanenverband. Im Fall der Kurpfalz wurde dieses Dilemma nach 1685 sichtbar, als die reformierte Linie Pfalz-Simmern, der alle reformierten Kurfürsten seit Friedrich III. entstammten hatten, mit dem Tod Karls von Pfalz-Simmern „im Mannesstamm“ ausstarb und von der katholischen Linie Pfalz-Neuburg beerbt wurde. In den darauf folgenden Jahrzehnten bis zum Ende der 1720er Jahre sollten aus dieser Gemengelage teilweise massive Konflikte mit Auswirkungen bis auf die Ebene der europäischen Diplomatie entstehen. Diese wurden hauptsächlich zwischen der neuen Dynastie, die bestrebt war, die eigene Herrschaft zu stabilisieren, und protestantischen, insbesondere reformierten Akteuren territorialer wie reichischer Provenienz ausgetragen. Hierbei wären etwa der kurpfälzische Reformierten Kirchenrat, Brandenburg-Preußen und das Corpus Evangelicorum, der Zusammenschluss der evangelischen Reichsstände, zu nennen. In diesen Konflikten stand die Ausrichtung der kurpfälzischen Konfessionspolitik im Mittel-

punkt, die von äußeren Einflüssen wie dem Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekrieg, territorialen Traditionen, den Handlungsmotivationen der Akteure und vor allem zwischen dem Spannungsverhältnis zwischen Reichs- und fürstlichem Territorialrecht geprägt wurde. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Analyse dieses rechtlichen Spannungsverhältnisses, ebenso wie weiterer Einflüsse vor allem rechtlicher, politischer und institutioneller Natur auf die Konflikte um die kurpfälzische Konfessionspolitik, die in der älteren Forschung vorwiegend als Religions- oder Konfessionskonflikt wahrgenommen wurden.²

1.1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

In Abgrenzung von diesen älteren Forschungsmeinungen baut diese Untersuchung auf der Hypothese auf, dass die oftmals gebrauchte Darstellung der Auseinandersetzungen in der Kurpfalz zwischen 1685 und 1728 als konfessionell motiviert eine zu starke Verkürzung der diesen zugrundeliegenden Ursachen darstellt. Basierend auf dieser Vorannahme werden die Konflikte, die über Maßnahmen der kurpfälzischen Konfessionspolitik nach dem Dynastiewechsel ausbrachen, in ihrer über das Konfessionelle hinausgehenden politischen und rechtlichen Dimension erfasst, bei gleichzeitiger Berücksichtigung vielfältiger institutioneller Mechanismen wie etwa innere Eigenlogiken oder die spezifische Bewertung von Symbolen. Dies sind Faktoren, die sich auf die Handlungsoptionen der Akteure in unterschiedlicher Form auszuwirken vermochten. Die Quellen werden hierzu in ihren Aussagen über die Rechtsgrundlagen betrachtet, die die jeweiligen Akteure für sich und ihr Handeln in Anspruch nahmen, sowie auf Indizien zu weiteren Handlungsmotivationen hin untersucht. Somit stehen rechtlich geprägte Argumentationsstrategien im Vordergrund. Die eigentliche Umsetzung und die territorialen und außerterritorialen Auswirkungen der Verordnungen, Deklarationen oder Forderungskataloge sind für diese Untersuchung hingegen von untergeordneter Bedeutung, da sich diese im Verlauf der vertikalen Durchdringung der territorialen Strukturen und in der praktischen Umsetzung durchaus von ihrem ursprünglichen Zweck zu entfernen vermochten. Diese Arbeit nimmt also nicht für sich in Anspruch, die Entwicklungen der konfessionellen Konstellationen bis auf die lokale Ebene nachzuvollziehen. Vielmehr sind die Handlungsspielräume der Akteure auf der Elitenebene, an der Spitze der territorialen und Reichshierarchien, von Interesse. Letztendlich soll somit auch geklärt werden, wie sich der Bereich der Konfessionspolitik mit all ihren überterritorialen Verbindungen zu dem Anspruch der Fürsten verhielt, in der Kurpfalz trotz rechtlicher Be-

² Siehe Kapitel 1.2.1.

grenzungen die „Herrschaft über das Ganze“ auszuüben. Der Titel dieser Arbeit geht auf einen Ausspruch Agostino Steffanis, des italienischen Geistlichen, Diplomaten und Politikers zurück, der unter Kurfürst Johann Wilhelm hohe Ämter bekleidete und sich vor dem Hintergrund der Religionsdeklaration von 1705 zu dessen Herrschaftszielen äußerte: *„Denn wer das Ganze beherrscht, beherrscht auch die Teile.“*³

Diese sich auf die Ebene der Institutionen beziehende Äußerung verweist auf den Anspruch der vorliegenden Untersuchung. Diese tritt mit dem Anspruch an, die Einflussfaktoren in den Blick zu nehmen, die, neben der fraglos bedeutsamen Rolle des Konfessionellen, in dem Spannungsverhältnis zwischen dem neuen katholischen Herrscherhaus, der überwiegend protestantischen Bevölkerung sowie den daraus erwachsenden reichs- und landesrechtlichen Implikationen Bedeutung erlangten. Es ist dabei natürlich zu fragen, inwiefern sich etwa der Katholizismus der Pfalz-Neuburger in ihrem herrschaftlichen Handeln widerspiegelte oder welche Rolle der Calvinismus im Handeln der brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige spielte. Es stehen jedoch vor allem die Verbindung zwischen Konfession und den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, die Auswirkungen von Herrscherbild und Dynastie auf die Landesherrlichkeit und die institutionellen Legitimierungsmechanismen, die überzeitliche und -räumliche Perspektiven gestatten, im Vordergrund. Der konfessionelle Faktor soll hierbei nicht negiert, aber durchaus in seiner dominanten Rolle in Frage gestellt werden, indem weitere Faktoren, die die Konflikte maßgeblich beeinflussten, betrachtet werden sollen.

In ihrer Grobgliederung unterteilt sich die Arbeit in einen Akteurs- und einen Konfliktteil. In ersterem werden, mit Hauptaugenmerk auf ihre Beziehung zum Bereich des Konfessionellen sowie vor allem auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Existenz und ihres Handelns, die wesentlichen Akteure vorgestellt. Hierbei handelt es sich zunächst um die drei Kurfürsten des Untersuchungszeitraumes, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg sowie seine Söhne Johann Wilhelm und Karl Philipp, in ihrer Rolle als Vertreter der Landesherrlichkeit wie auch als Dynasten. Darüber hinaus werden der kurpfälzische Reformierte Kirchenrat als Vertreter der Mehrheitskonfession und die außerterritorialen Akteure Frankreich, das Kaiserhaus, das Corpus Evangelicorum und Brandenburg-Preußen betrachtet. Zudem wird der Senat der Heidelberger Universität als institutioneller Akteur eingeführt, der als Fallbeispiel für rechtlich weniger beschränkte Handlungsspielräume der Landesherrlichkeit im Bereich der Hochschulpolitik mit Rückschlüssen auf die allgemeine Institutionenpolitik herangezogen wird. Die Auswahl dieser Akteure ergibt sich im Wesentlichen aus der Inan-

3 Siehe Kapitel 6.5.3.

spruchnahme von Reichs- oder Territorialrechtsgrundlagen, die von diesen genutzt wurden, um ein Engagement in den untersuchten Konflikten zu legitimieren oder die in deren Kontext wesentlichen Einfluss auf ihre Handlungsspielräume ausüben konnten. Im Falle Brandenburg-Preußens ist zusätzlich eine darüber hinausgehende konfessionelle Verbindung zwischen den Herrscherhäusern zu beachten. Weitere Akteure, wie die Kurie, der Jesuitenorden, die Generalstaaten der Niederlande, England oder das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg finden Erwähnung, diese agierten aber entweder als Teil katholischer, mit der Dynastie Pfalz-Neuburg verbundener Netzwerke oder über ihre Bindung an den Reichsprotestantismus. Sie engagierten sich somit in der Kurpfalz also kaum autonom, im Sinne der Verfolgung eigener Agenden. Die eher deskriptive Ausrichtung dieses Teils ergibt sich aus der Notwendigkeit, die rechtliche, konfessionelle, dynastische oder institutionelle Ausgangsposition der Akteure darzustellen, da sie diese in die Konflikte des Untersuchungszeitraums hineintrugen oder unter deren Einfluss agierten.

Der Konfliktteil beginnt mit dem Dynastiewechsel von 1685 und orientiert sich chronologisch an den konfessionspolitischen Maßnahmen der Kurfürsten sowie den Auswirkungen der äußeren Konflikte auf die Wahrnehmung der Rechtsgrundlagen. Zudem werden die Handlungsspielräume bei deren Erhaltung beziehungsweise Neuschaffung und die konkreten Maßnahmen betrachtet, die aus diesen Spielräumen heraus getroffen wurden. Hierbei stehen für die Zeit Johann Wilhelms bis 1716 Ereignisse wie der Frieden von Rijswijk von 1697 und die Religionsdeklaration von 1705 sowie institutionelle Entwicklungen wie die Gründung des lutherischen Konsistoriums 1698 im Vordergrund. Für die Herrschaftszeit Karl Philipps ist die Untersuchung der zentralen Konflikte der Jahre zwischen 1719 und 1724 zentral, die sich aus dem Verbot des Heidelberger Katechismus und dem Versuch, die Heidelberger Heiliggeistkirche vollständig unter landesherrliche Kontrolle zu bringen, entwickelten. In einem Exkurs wird die auf dem Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen erfolgte Verlegung der kurfürstlichen Residenz von Heidelberg nach Mannheim mit ihren Auswirkungen auf die institutionellen Konstellationen bis zum Ende der 1720er Jahre beleuchtet. Das Jahr 1728 als dem Ende des Untersuchungszeitraums ergibt sich aus dem deutlichen Abflauen der den Bereich des Konfessionellen betreffenden Konflikte in dieser Phase.⁴

Als Fallbeispiel einer keineswegs konfliktfreien, aber aufgrund der Beschaffenheit der

⁴ Diese Arbeit vermeidet für die hier im Fokus stehenden Konfliktdimensionen im Wesentlichen den Terminus „konfessionell“, da dieser sich allgemein auf „konfessionell motivierte Konflikte“ zwischen sozialen Gruppen, ungeachtet ihres Rangs in der Hierarchie des Untertanenverbandes, bezieht und nicht auf die hier im Vordergrund stehenden konfessionsrechtlichen und konfessionspolitischen Auseinandersetzungen auf der Elitenebene.

Rechtsgrundlage des landesherrlichen Zugriffs deutlich weniger konfliktbelasteten Beziehung zwischen institutionellen Akteuren soll die Universität dienen, mit Fokus auf dem Führungsgremium des Senats und einer zeitlichen Gliederung, die der Herrschaft der Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp folgt. Anhand dieser Institution sollen zudem die Konsequenzen des mittels der Integration des Jesuitenordens erfolgten Umbaus einer protestantischen zu einer gemischtkonfessionellen Organisation untersucht werden. In einem abschließenden Teil werden die Haupteinflussfaktoren im Handeln der institutionellen Akteure noch einmal zusammenfassend thematisiert, um die kurpfälzische Konfessionspolitik des Untersuchungszeitraums in ihren verschiedenen Dimensionen fassen zu können.

1.2. Forschungsstand und Quellen

1.2.1 Forschungsstand

Für die kurpfälzische Landesgeschichtsschreibung spielte die Phase nach dem Dynastiewechsel aufgrund ihrer Konflikträchtigkeit im Bereich des Konfessionellen wiederholt eine wichtige Rolle. Hierbei waren bei den Autoren aus der Zeit zwischen dem 19. und der Mitte des 20. Jahrhunderts oftmals konfessionelle, vor allem protestantische Vorprägungen, zu erkennen, die sich in deren Bewertungen deutlich erkennbar niederschlugen. Hierdurch prägte sich in der Folge ein Narrativ aus, das die Zeit ab 1685 als Niedergangsgeschichte des pfälzischen Protestantismus zeichnete. Entsprechende Wahrnehmungen zogen sich durch Überblicksdarstellungen wie Ludwig Häussers „Geschichte der Rheinischen Pfalz“⁵ über rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Frieden von Rijswijk⁶ bis hin zu kirchengeschichtlichen Werken.⁷ Katholisch geprägte Positionen kamen ebenfalls vor, befanden sich demgegenüber jedoch in der Minderheit.⁸ Den ersten Versuch, sich von der konfessionell geprägten Geschichtsschreibung zu entfernen, auch wenn deren Wertungen teilweise noch Jahrzehnte fortwirkten, bildete ein Aufsatz von Meinrad Schaab zur Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz nach dem Dynastiewechsel sowie besonders eine Arbeit von Josef Krisinger, die, für ihre frühe Entstehungszeit durchaus bemerkenswert, die oftmals

5 Häusser, Ludwig. Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. Speyer 1978 (= Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1856).

6 Wagner, Martin. Untersuchung über die Ryswijker Religions-Klausel. Jena 1889.

7 Leidner, Eduard Eugen. Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz von den Reunionen bis zur Kirchenteilung (1680 – 1707). Speyer 1930.

8 Ein Beispiel hierfür bildet Rosendorn, Kurt. Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Speyer 1958.

vorschnell herangezogenen konfessionellen Motive kritisch beleuchtet.⁹ Schaab lieferte auch in der Folge, sowohl als Autor als auch als Herausgeber, einen grundlegenden Beitrag zur Erforschung des konfessionellen Profils der Kurpfalz,¹⁰ sowie allgemein zu den dort wirkenden politischen Entwicklungen der Frühen Neuzeit. Dies gipfelte in seinem wichtigsten Werk, der „Geschichte der Kurpfalz,“¹¹ die jedoch als Überblickswerk wenig detaillierte Analyse betreibt. In der Analyse gelegentlich uneinheitlich zwischen der Übernahme früherer, konfessionell geprägter Forschungsurteile und der Berücksichtigung weitergehender Zielsetzungen der Akteure schwankend, aber durch ihre hohe Quellendichte unerlässlich ist die Dissertation von Alfred Hans zur Entstehung der Religionsdeklaration von 1705, einem entscheidenden Schritt in der kurpfälzischen Konfessionspolitik zu Beginn des 18. Jahrhunderts.¹² Weitere wichtige Arbeiten stammen von Volker Press, sowohl in Form eines herausragenden Werkes zur Verbindung von Konfession und Landesherrschaft während der Reformation, das wertvolle Erkenntnisse auch für den hier betrachteten Zeitraum bietet,¹³ als auch zum außenpolitischen Handeln der Kurfürsten.¹⁴ In den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts näherte sich die Forschung auch erstmals dezidiert den kirchlichen Institutionen. So wären hier Christoph Flegel mit seiner umfangreichen Arbeit zur lutherischen Kirche¹⁵ und Albrecht Ernst und Markus Maesel zur reformierten Kirche sowie zum Kirchenrat zu nennen, die ihre zeitlichen Schwerpunkte jedoch vor beziehungsweise nach dem hier im Fokus stehenden Untersuchungszeitraum setzten, sich darüber hinaus jedoch kaum der Bedeutung nach der rechtlichen Dimension der Auseinandersetzungen widmeten. Auch wurden hier vom eigentlichen Profil der Organisationen unabhängige, institutionelle Eigenlogiken nicht in den Blick genommen.¹⁶ Als neuerer Überblick, der den

9 Schaab, Meinrad. Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 75 (1966), S. 147 – 205. Krisinger, Josef. Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz. In: Düsseldorfer Jahrbuch. Beitrag zur Geschichte des Niederrheins 47 (1955), S. 42 – 125.

10 Schaab, Meinrad. Die Katholiken in der Kurpfalz. Von einer unterdrückten zur privilegierten Minderheit. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13 (1994), S. 133 – 148, Ders. Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindefmodell. Die Kurpfalz als frühestes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken. In: Ders. (Hrsg.). Territorialstaat und Calvinismus. Stuttgart 1993, S. 34 – 86.

11 Schaab, Meinrad. Geschichte der Kurpfalz. Band 2: Neuzeit. Stuttgart Berlin Köln 1992. Weiterhin zu beachten: Ders. Die Pfalz und Frankreich zwischen Westfälischem Frieden und Wittelsbacher Hausunion (1649 – 1724). In: Klaus J. Mattheier, Paul Valentin (Hrsg.). Pathos, Klatsch und Ehrlichkeit. Liselotte von der Pfalz am Hofe des Sonnenkönigs. Tübingen 1990, S. 21 – 53.

12 Hans, Alfred. Die Kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen. Mainz 1973.

13 Press, Volker. Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559 – 1619. Stuttgart 1970.

14 Press, Volker. Zwischen Versailles und Wien. Die Pfälzer Kurfürsten in der deutschen Geschichte der Barockzeit. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 (1982), S. 207 – 262.

15 Flegel, Christoph. Die lutherische Kirche in der Kurpfalz von 1648 bis 1716. Mainz 1999.

16 Ernst, Albrecht. Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649 – 1685). Stuttgart 1996. Maesel, Markus A. Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter

Status Quo in Forschungsfeldern wie Territorium, Konfession und Dynastie abbildet, wäre zudem ein 2013 erschienener, umfangreicher Sammelband zu nennen, wobei besonderes Augenmerk auf die Beiträge von Wilhelm Kreutz, Harald Stockert, Hermann Wiegand, Ulrich Nieß und Ladislaus Ludescher gelegt wurde.¹⁷

Ein Kernproblem der Forschung zur Konfessions- und Kirchengeschichte der Kurpfalz besteht in einem teilweise allzu umfassenden Ansatz, gerade was die Betrachtung der hier untersuchten Konflikte betrifft. So wurden die verschiedenen Ebenen lokaler, territorialer, reichischer und auch europäischer Natur, auf denen sich die Auseinandersetzungen auswirkten und die ohne Frage enge Verbindungen untereinander aufwiesen, kaum differenziert analysiert. Auch das Zusammenspiel verschiedener Konfliktdimensionen neben der Konfession, wie die Bereiche des Rechts, die Wahrnehmungen von Symbolik oder institutionelle Mechanismen, fand wenig Berücksichtigung. Dies führte dazu, dass in den Quellen oftmals prominent platzierte, lokale Streitigkeiten wie gewaltsame Wegnahmen von Kirchen oder Streitigkeiten um deren Nutzung,¹⁸ die auch durch ihren Wiederhall auf anderen Ebenen Bedeutung erlangten, auf andere Konfliktspekte übertragen, wodurch diese dann insgesamt als „konfessionell“ wahrgenommen wurden. Dies erklärt auch das Fortleben konfessionell geprägter Wertungen bis in die neuere Forschung hinein. Die vorliegende Untersuchung strebt an, diese oftmals zu monokausale Verkürzung aufzubrechen.

Fragmentarisch stellt sich der Forschungsstand zur Universitätsgeschichte ab 1685 dar. Neben einem Sammelband, der anlässlich des Universitätsjubiläums 1986 erschien,¹⁹ sind die Arbeit zur Entwicklung der Universitätsverfassung von Hermann Weisert sowie das Heidelberger Gelehrtenlexikon zu beachten.²⁰ Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Schwerpunkte setzten Karl Henning Wolf und Gerhard Merkel, während die Rolle der Jesuiten in den Universitätsstrukturen anhand der von ihnen dominierten katholischen theologischen Fakultät von Dominik Burkard aufgearbeitet wurde.²¹ Generell ist bei der Forschung in die-

besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte. Heidelberg 1997.

17 Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013.

18 Ein Mannheimer Beispiel bietet Stockert, Harald. Konfessioneller Wechsel, konfessionelle Konflikte: Die Rekatholisierungspolitik in der Kurpfalz nach 1685. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, S. 131 – 162, hier: S. 131f.

19 Wilhelm Doerr (Hrsg.). Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Band I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386 – 1803. Berlin Heidelberg 1985.

20 Weisert, Hermann. Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386 – 1952. Heidelberg 1974. Drüll, Dagmar. Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652 – 1802. Berlin Heidelberg 1991.

21 Wolf, Karl-Henning. Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert. Studien zu Herkunft, Werdegang und sozialem Beziehungsgeflecht. Heidelberg 1991, Merkel, Gerhard. Die Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1973, Burkard, Dominik. „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“? Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg zwischen verspäteter Gegenreformation, Aufklärung und Kirchenreform. Sigmaringen 1995.

sem Bereich aber eine Schwerpunktsetzung auf die „Glanzzeit“ der Universität, der als Zeit des „dritten Genf“ im 16. Jahrhundert bezeichneten Hochphase der Entwicklung einer reformierten Theologie zu konstatieren, während für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ein auf der Präsenz der Jesuiten aufgebautes Niedergangsnarrativ dominiert.

Die drei hier betrachteten Fürsten wurden in ihrer Rolle als pfälzische Kurfürsten kaum untersucht. Hans Schmidt erwarb sich Verdienste als Biograph sowohl Philipp Wilhelms als auch Karl Philipps, legte aber bei beiden Fürsten das Hauptaugenmerk auf ihr Agieren auf der europäischen Ebene und im Reich.²² Eine nennenswerte Biographie zu Johann Wilhelm fehlt völlig.²³ Sein diplomatisches Agieren, vor allem während des Spanischen Erbfolgekriegs, wurde jedoch wiederholt thematisiert,²⁴ ebenso wie seine Herrschaft im Herzogtum Jülich-Berg.²⁵ Jedoch liegen auch hier kaum neuere Arbeiten vor. Zusätzliches Forschungsinteresse erweckte das Handeln der Dynastie Pfalz-Neuburg im Kontext des zu Beginn des 17. Jahrhunderts erfolgten Übertritts zum Katholizismus. In diesem Rahmen wurden erste Ansätze verfolgt, das Bild der streng katholischen, pfalz-neuburgischen „Jesuitenzöglinge“ aufzubrechen.²⁶

Auch was die außerterritorialen Akteure anbelangt, bietet sich ein uneinheitliches Bild. Als überaus umfangreich stellt sich der Forschungsstand zu Brandenburg-Preußen dar, sowohl im Bereich der Konfession, als auch der Diplomatie und zu den Biographien der Kurfürsten und preußischen Könige.²⁷ Für das Corpus Evangelicorum bleiben ältere Arbeiten be-

22 Schmidt, Hans. Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615 – 1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. Band I: 1615 – 1658. Düsseldorf 1973. Ein zweiter Band ist hier leider nicht erschienen. Zu Karl Philipp: Ders. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst. Mannheim 1963.

23 Das kurze, 1958 in Düsseldorf erschienene Werk von Hermine Kühn-Steinhausen, Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz, Herzog von Jülich-Berg (1658 – 1716), ergeht sich hauptsächlich in Lobeshymnen auf den im Rheinland beliebten „Jan Wellem“ und genügt kaum wissenschaftlichen Standards.

24 Müller, Klaus. Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit. In: Düsseldorf Jahrbuch 60 (1986), S. 1 – 23. Sante, Georg Wilhelm. Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im spanischen Erbfolgekrieg, 1690 – 1716. In: Historisches Jahrbuch 44 (1924).

25 Hierzu exemplarisch ein neuerer Sammelband: Benedikt Mauer (Hrsg.). Barocke Herrschaft am Rhein um 1700. Kurfürst Johann Wilhelm II. und seine Zeit. Düsseldorf 2009. Damit in Verbindung stand die Beschäftigung mit seinem Mäzenatentum im Bereich der Kunst, siehe hierzu: Reinhold Baumstark (Hrsg.). Johann Wilhelms Bilder. Band I: Sammler und Mäzen. München 2009.

26 Besonders herauszuheben ist hierbei ein Aufsatz von Eric-Oliver Mader: Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg. Zur Bedeutung des Faktors „Konversion“ für das konfessionelle Profil einer Herrscherdynastie. In: Barocke Herrschaft am Rhein um 1700, S. 95 – 115. Siehe zudem Jaitner, Klaus. Die Konfessionpolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647-1679. Münster 1973. Ders. Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg von 1662 bis 1690. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976), 91 – 144. Reinhardt, Rudolf. Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie. In: Historisches Jahrbuch 84 (1964), S. 118 – 128. Sowie: Ders. Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit. In: Rotenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989), S. 9 – 37.

27 Exemplarisch hierfür: Göse, Frank. Friedrich I. (1657 – 1713). Ein König in Preußen. Regensburg 2012. Hillerbrand, Hans J. Religion und Politik in Preußen: Friedrich Wilhelm I. und der Pietismus. In: Friedrich Beck, Julius H. Schoeps (Hrsg.). Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit. Potsdam

deutsam,²⁸ diese werden aber durch neuere Forschungsergebnisse, gerade für die Entwicklungen um 1700, sinnvoll ergänzt.²⁹ Zudem ist gerade für diesen Bereich die Forschung zur Reichsverfassung nach 1648, den Reichsinstitutionen und zu den konfessionsrechtlichen Regelungen des Westfälischen Friedens zu beachten.³⁰ Jean Bérenger legte die neueste Arbeit zu Kaiser Leopold I. vor, einem der Hauptakteure auf Seiten des Reiches.³¹ Das diplomatische Agieren Frankreichs gegenüber der Kurpfalz, besonders im Kontext des Pfälzischen Erbfolgekrieges, wurde auf französischer Seite von Charles Boutant aufgearbeitet. Auf Seiten der deutschen, hauptsächlich regionalgeschichtlich ausgerichteten Forschung standen die territorialen Auswirkungen des Krieges, etwa die Zerstörung Heidelbergs 1693, im Vordergrund,³² jedoch wurden hier kaum Einordnungen in den europäischen Gesamtkontext vorgenommen. Relativ umfangreich stellt sich die Forschung zur Diplomatie Ludwigs XIV. und den Friedensschlüssen nach dem Pfälzischen und vor allem nach dem Spa-

-
- 2003, S. 49 – 68. Gericke, Wolfgang. Glaubenszeugnisse und Konfessionspolitik der brandenburgischen Herrscher bis zur preußischen Union 1540 bis 1815. Bielefeld 1977.
- 28 Etwa Belstler, Ulrich. Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung. Tübingen 1968. Schlaich, Klaus. Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 95 (Kanonistische Abteilung 64) (1978), S. 139 – 179. Heckel, Martin. Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 95 (Kanonistische Abteilung 64) (1978), S. 180 – 308.
- 29 Kalipke, Andreas. „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“ – Die Behandlung konfessioneller Konflikte am Corpus Evangelicorum. In: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), S. 405 – 447. Friedrich, Susanne. Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem der Immerwährenden Reichstags um 1700. Berlin 2007.
- 30 Hierbei sind vor allem die Arbeiten von Anton Schindling zu nennen, etwa: Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden. Mainz 1991. Zudem ein Sammelband, herausgegeben von Volker Press: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? München 1995. Zum Westfälischen Frieden, zu dem die Forschungslandschaft fast unüberschaubar ist, wäre an neueren Beispielen mit Bedeutung für diese Arbeit zu nennen: Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal, Volker Arnke, Tobias Bartke (Hrsg.). Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit. München 2010. Zudem zu beachten: Fuchs, Ralf-Peter. Ein 'Medium zum Frieden.' Die Normaljahrsregelung und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. München 2010, sowie: Schneider, Bernd Christian. Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches. Tübingen 2001. Es ist zudem davon auszugehen, dass das noch nicht veröffentlichte Werk von Frank Kleinhagebrock, Konfessionelle Konflikte nach 1648. Gewissensfreiheit, konfessioneller Besitzstand und die Grenzen von Herrschaft im Verfassungssystem des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, wertvolle Einblicke in die hier behandelten Konfliktdimensionen bietet. Wertvolle Einblicke in die symbolische Verfasstheit des Reiches bietet Stollberg-Rilinger, Barbara. Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München 2008.
- 31 Bérenger, Jean. Léopold I^{er} (1640 – 1705). Fondateur de la puissance autrichienne. Paris 2004. Eine umfassende, deutschsprachige Biographie zu dieser prägenden Figur der Reichsgeschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und wichtigen Antagonisten Ludwigs XIV. stellt nach wie vor ein Desiderat der Forschung dar.
- 32 Boutant, Charles. L'Europe au Grand Tournant des Années 1680. La Succession palatine. Paris 1985. Herrmann, Hans-Walter. Die Religionspolitik König Ludwig XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 52 (1985), S. 17 – 44. Hartwich, Wolfgang. Die militärische Besetzung der Pfalz durch Frankreich unter König Ludwig XIV. (1688 – 1697). In: Willi Alter (Hrsg.). Pfalzatlas. Textband III. Speyer 1981, S. 1414 – 1429. Gerhard Fritz, Roland Schurig (Hrsg.). Der Franzoseneinfall 1693 in Südwestdeutschland. Ursachen – Folgen – Probleme. Remshalden-Buoch 1994.

nischen Erbfolgekrieg dar, die sich auch tiefgreifend auf die kurpfälzischen Verhältnisse auswirkten und in ihrem Entstehen Strategien und Allianzen der hier untersuchten Akteure aufzeigten.³³

Abschließend ist noch auf die stadtgeschichtliche Forschung einzugehen. Die Erfordernisse beim Wiederaufbau Heidelbergs, seine Bedeutung als Stadt reformierter Gelehrsamkeit und die Verlegung der kurfürstlichen Residenz nach Mannheim spielten für die konfessionellen Strukturen und das Verhältnis von Landesherrlichkeit und Untertanenverband eine wichtige Rolle. Zur diesbezüglichen Forschung sind vor allem der vorwiegend kunsthistorisch geprägte Sammelband „Heidelberg im Barock“ zu nennen, der die Auswirkungen der Zerstörungen von 1693 und den Wiederaufbau thematisiert, sowie die eher historisch ausgerichtete Aufsatzsammlung „Heidelberg nach 1693“.³⁴ Für die Erforschung der Rolle Mannheims ist vor allem die sehr detailreiche „Geschichte der Stadt“ von Bedeutung, die beispielsweise auch die Verbindungslinien zwischen der zu Beginn des 17. Jahrhunderts planmäßig gegründeten Festungsstadt und der späteren Residenz aufzeigt.³⁵

Zusammengefasst greift diese Arbeit also auf einen höchst heterogenen Forschungsstand zurück, der sich für die Rechts- und Institutionengeschichte, die Friedensschlüsse und die Untersuchung der Ausgestaltung der frühneuzeitlichen Kommunikation als recht gut darstellt, für die Konflikte des Untersuchungszeitraums im Territorium der Kurpfalz gerade in ihrer rechtlichen und institutionellen Dimension für die neuere Zeit aber doch erhebliche Lücken aufweist. Die erwähnte zumindest auf der begrifflichen Ebene bis in die neuere Forschung fortlebende Wahrnehmung der kurpfälzischen Auseinandersetzungen als in erster Linie konfessionell motiviert, die teilweise eine recht schematische Einteilung der Konfliktlinien zwischen einer katholischen Gruppe mit den Kurfürsten, den Jesuiten, Frankreich und dem Kaiser und auf der anderen Seite der kurpfälzischen reformierten Kirche,

33 Für die großen Linien in der europäischen Diplomatie um 1700, etwa der Frieden von Rijswijk, sind hier vor allem von Heinz Duchhardt herausgegebene Sammelbände zu nennen: Der Friede von Rijswijk 1697. Mainz 1998. Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV. Berlin 1991, Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis. Köln Wien 1985. Die dem Frieden von Rijswijk folgenden diplomatischen Entwicklungen zwischen Frankreich und dem Reich wurde aufgearbeitet in: Sinkoli, Anna. Frankreich, das Reich und die Reichsstände 1697-1702. Frankfurt a. M. 1995. Für den Dreierfrieden von Utrecht, Rastatt und Baden ist zu letzterem die wichtige Arbeit von Stücheli zu nennen: Stücheli, Rolf. Der Friede von Baden (Schweiz) 1714. Ein europäischer Diplomatenkongress und Friedensschluss des „Ancien Régime“. Freiburg Schweiz 1997. Zudem ist ein von Duchhardt mitherausgegebenes Werk zu beachten: Heinz Duchhardt, Martin Espenhorst (Hrsg.). Utrecht – Rastatt – Baden 1712 – 1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV. Göttingen 2013.

34 Frieder Hepp, Hans-Martin Mumm (Hrsg.). Heidelberg im Barock. Der Wiederaufbau der Stadt nach den Zerstörungen von 1689 und 1693. Heidelberg 2009. Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt. Weimar 2010.

35 Michael Caroli, Ulrich Nieß (Hrsg.). Geschichte der Stadt Mannheim. Band I: 1607 – 1801. Heidelberg u.a. 2007.

Brandenburg-Preußen, England und den Generalstaaten der Niederlande zur Folge hatte und fortgesetzt mit Konzepten wie „Gegenreformation“ operierte, soll durch die vorliegende Arbeit teilweise revidiert werden.

1.2.2 Quellenlage

Der Hauptbestandteil des verwendeten Quellencorpus ist normativer Natur. Dieses umfasst hauptsächlich kurfürstliche Deklarationen, Erlasse, Reskripte oder Verordnungen.³⁶ Auch die Testamente der pfälzischen und brandenburgischen Kurfürsten finden Verwendung, vor allem um die Bedeutung der Konfession in ihrem Handeln bewerten und mögliche, damit in Verbindung stehende politische Agenden klarer wahrnehmen zu können. Ebenso werden Verlautbarungen anderer Akteursgruppen herangezogen, wie etwa Abhandlungen, Eingaben oder Bittschriften von Seiten des Reformierten Kirchenrats oder anderer territorialer Institutionen wie der Universität, der Regierung oder dem lutherischen Konsistorium. Hinzu kommen Beschlüsse des Corpus Evangelicorum, diplomatischer Schriftverkehr, Teile der Korrespondenz der brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige sowie gegebenenfalls Verlautbarungen, die zu den behandelten Konflikten von Seiten der Kurie, Vertretern der Reichskirche, dem Kaiser oder Frankreichs abgegeben wurden. Gegebenenfalls werden ergänzend, besonders für den Reformierten Kirchenrat, Teile des innerinstitutionellen Schriftverkehrs benutzt. Dem Großteil des Quellencorpus ist jedoch gemein, dass die Dokumente im Wesentlichen für eine öffentliche Verbreitung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Territoriums der Kurpfalz vorgesehen waren oder als förmliche Anweisungen innerhalb der Institutionenhierarchie kommuniziert wurden. Sie beinhalteten also eine offizielle Wahrnehmung territorialer Strukturen und Lesart von Rechtsgrundlagen, öffentlichen Angelegenheiten oder dem Allgemeinwohl, entweder von Seiten der Territorialverwaltung oder vom Fürsten selbst. Somit verkörpern sie vor allem eine bestimmte Wahrnehmung der Konflikte des Untersuchungszeitraumes durch die Akteursgruppen. Diese Dokumente wurden dementsprechend teilweise auch schon zeitgenössisch im Druck veröffentlicht, einerseits um gerade von Seiten der Landesherrlichkeit die eigenen Maßnahmen bei den Adressaten zu legitimieren, andererseits konnte die Herstellung von Öffentlichkeit aber auch zur Vertretung von Forderungen oder Mobilisierung von Unterstützung in Konfliktsi-

³⁶ Zu den unterschiedlichen Kategorien schriftlich niedergelegter, landesherrlicher, gesetzgeberischer Verlautbarungen siehe Spieß, Pirmin. Die Gesetzgebung der Kurpfalz im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zu Inhalt und Gestalt der Gesetzgebung im absoluten Fürstenstaat. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 69 (1972), S. 197 – 227.

tuationen dienen.³⁷ Das Erkenntnisinteresse bei der Auswahl der Quellen besteht somit in der Untersuchung der von den institutionellen Akteuren nach außen getragenen Legitimierungen, Motivationen und Bewertungen der Vorgänge und Handlungsweisen, nicht in inoffiziellen oder geheimen Schriftstücken oder Ego-Dokumenten festgehaltenen, persönlichen Motivationen.

Unter diesen Voraussetzungen ist besonders die nach wie vor maßgebliche Quellensammlung „Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie“ von Burcard Gotthelf Struve von 1721 zu nennen.³⁸ Diese wurde zwar ursprünglich zur Unterstützung lutherischer Rechtsansprüche im Bereich der Kirchengüter erstellt, führt jedoch auch die wesentlichen Verlautbarungen aus der Phase nach 1685, vor allem der Kurfürsten, des Reformierten Kirchenrats und teilweise auch des Corpus Evangelicorum, auf, anhand derer auch Verbindungen zwischen den protestantischen Akteuren nachvollziehbar werden. Dokumente zur europäischen Diplomatie im Umfeld der Friedensschlüsse von Rijswijk, Utrecht, Rastatt und Baden sowie Erklärungen der Reichsinstitutionen wurden zumeist in kurzem zeitlichem Abstand in staatsrechtlich ausgerichteten Zeitschriften wie etwa der „Europäischen Staats-Cantzley“ veröffentlicht. Beschlüsse und sonstige Verlautbarungen des Corpus Evangelicorum sowie weiterer Schriftverkehr wurden dem zweiten und dritten Band der von Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth in der Mitte des 18. Jahrhunderts herausgegebenen Sammlung³⁹ entnommen.

Die archivalischen Quellen umfassen in erster Linie den Schriftverkehr zwischen den Kurfürsten und verschiedenen Territorialinstitutionen wie der Regierung, dem Kirchenrat sowie der Universität. Für diese Dokumente wurden die betreffenden Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe und des Universitätsarchivs Heidelberg genutzt. Die Auswahl der Karlsruher Quellen orientierte sich zeitlich an der Übergangsphase nach dem Dynastiewechsel von 1685 und an den ersten Hochphasen der Konflikte zwischen dem Pfälzischen Erbfolgekrieg und der Religionsdeklaration von 1705, während späterer Schriftverkehr, vor allem zu der Phase zwischen 1719 und 1724, gut bei Struve und Schauroth dokumentiert ist. Der Schwerpunkt bei der Auswahl der universitären Quellen lag auf der Integration der Jesuiten ab 1704 sowie dem Verhältnis der reformierten Professoren zu den Katholiken und

³⁷ Vgl. dazu Schwerhoff, Gerd. Konfessionskonflikte um 1700 zwischen instrumenteller Religionspolitik und konfessioneller Mobilisierung. In: Ulrich Rosseaux, Gerhard Poppe (Hrsg.). Konfession und Konflikt. Religiöse Pluralisierung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Münster 2010, S. 17 – 34, hier: S. 30f.

³⁸ Struve, Burcard Gotthelf. Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721.

³⁹ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, vom Jahr 1663 bis 1752. Nach Ordnung der Materien zusammen getragen und heraus gegeben von Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth. Regensburg 1751.

zur Landesherrlichkeit. Die Testamente der Kurfürsten des Untersuchungszeitraums wurden im wittelsbachischen Geheimen Hausarchiv im Bayerischen Staatsarchiv München eingesehen. Die gedruckten Quellen waren zu großen Teilen im Bestand „Handschriften und Alte Drucke“ der Universitätsbibliothek Heidelberg vorhanden. Zudem wurden Quelleneditionen herangezogen, die vor allem im Bereich der Erforschung der Kontakte zwischen der Kurie und verschiedenen Reichsständen, unter anderem Brandenburg-Preußen, entstanden,⁴⁰ sowie die nach wie vor umfassendste Sammlung zur Universitätsgeschichte von Eduard Winkelmann.⁴¹ Neben dem überwiegend deutschsprachigen Hauptteil des Quellenkorpus umfasst dieses weitere Dokumente in französischer, italienischer, lateinischer und englischer Sprache, was auf die Vielzahl der beteiligten Akteure im Territorium, im Reich und auf der europäischen Ebene verweist. Im Wesentlichen soll es auf Aussagen zu den Motivationen und rechtlichen Grundlagen konfessionspolitischer Maßnahmen und zu den jeweiligen Standpunkten bezüglich der Unveränderlichkeit konfessioneller Rechte untersucht werden.

1.3. Zentrale Begrifflichkeiten

1.3.1 Recht und Konfession

Im Wesentlichen behandelt diese Arbeit also Rechts- oder präziser Legitimationsprobleme. Die hier untersuchten Legitimationsstrategien spielen sich im Wesentlichen auf einer juristischen, einer staats-, territorial-, herrschafts- und konfessionsrechtlichen Ebene ab. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um das in der Frühen Neuzeit durchgehend existente Spannungsverhältnis zwischen landesherrlicher Zentralmacht und älteren, teilweise auf der Mikroebene angesiedelten Rechtstiteln, die in Fragen nach Hoch- und Niedergerichtsbarkeit oder Lehensbeziehungen widergespiegelt werden,⁴² sondern um die übergeordnete Ebene, nämlich den Einfluss des Reichsrechts sowie der Umgang mit diesem, hier bezogen auf die Landesherrlichkeit der katholischen pfälzischen Kurfürsten im Bereich der Konfes-

40 So etwa die Arbeiten von Hildebrandt: Hildebrandt, Philipp. Die römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, in Schlesien, Polen und Salzburg. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIII (1910), S. 135 – 216. Sowie: Hildebrandt, Philipp. Preußen und die römische Kurie. Band I: Die vorfriderizianische Zeit (1625 – 1740). Berlin 1910. Zudem: Lehmann, Max. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives. Erster Theil. Von 1640 bis 1740. Neudruck der Ausgabe 1878. Osnabrück 1965.

41 Winkelmann, Eduard (Hrsg.). Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Zwei Bände. Heidelberg 1886.

42 Vgl. Willoweit, Dietmar. Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln Wien 1975, S. 3.

sionspolitik. Der Begriff des Reichsrechts bezieht sich in diesem Fall auf Reichsgrundgesetze, v.a. auf die „*leges imperii fundamentales*“, die das Reich in seiner Gesamtheit betrafen.⁴³ Zu diesen sind u.a. Reichsabschiede, Wahlkapitulationen, aber auch Friedensschlüsse und Staatsverträge zu zählen.⁴⁴ Der Westfälische Friede begriff sich nach Paragraph 2 des Artikels XVII selbst als „*dauerndes Verfassungsgesetz des Reiches*“ und reihte sich damit unter die „*Gesetze und Grundgesetze*“ („*leges et constitutiones fundamentales imperii*“) ein.⁴⁵ Die 1648 auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte Wiederherstellung der Kurpfalz und der pfälzischen Kurwürde, die damit verbundenen Rechte und deren Auslegung stellte die Basis für die Auseinandersetzungen des Untersuchungszeitraums dar. Auch die nach 1685 geschlossenen Friedensverträge wirkten sich auf die Rechtsstruktur des Reiches aus: so der Frieden von Rijswijk 1697 sowie die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden der Jahre 1713 und 1714, die in ihren Auswirkungen auf die kurpfälzische Politik berücksichtigt werden. Von hoher Bedeutung waren zudem reichsständische Vereinbarungen, so vor allem der Hallische Rezess von 1685, in dem die Bedingungen des Dynastiewechsels zwischen den Herrscherhäusern Pfalz-Simmern und Pfalz-Neuburg festgelegt wurden und die aus Verhandlungen zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen 1705 hervorgegangene Religionsdeklaration, die die Rechte und Besitztümer der Konfessionen in der Kurpfalz und ihr Verhältnis zueinander zum Inhalt hatte. Diese Vereinbarungen stehen beispielhaft für die an realen Gegebenheiten orientierte Schaffung territorial begrenzter Rechtsgrundlagen, die das Reichsrecht, ohne dies explizit zu formulieren, in einzelnen Punkten durchbrechen konnten. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Arbeit zwar rechtsgeschichtliche Fragestellungen aufgreift, sich aber nicht ausschließlich in diesem Feld verortet. Es soll vor allem das Agieren der institutionellen Akteure und ihr Umgang mit bestehenden Rechtsgrundlagen beziehungsweise deren aktive Schaffung im Vordergrund stehen, nicht jedoch die Bewertung von Rechtstraditionen und -diskursen oder gar formaljuristische Überlegungen.

Von entscheidender Bedeutung im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung ist zudem der Begriff der „Konfession.“ Dieser ist heute eine Bezeichnung, die sich aus der Vorstellung „von staatsrechtlich gleichberechtigten religiösen Bekenntnissen von Bürgern in

43 Vgl. Schneider, Michael Peter. Das Verhältnis des Reichsrechts zum Landesrecht im alten Reich seit dem Beginn der Neuzeit. Tübingen 2002, S. 23.

44 Vgl. ebenda.

45 Art. XVII, § 2, IPO. Abgedruckt bei: Buschmann, Arno. Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806. Baden-Baden 1994, S. 54.

einem verfassungsrechtlich einheitlichen Staatswesen⁴⁶ herleitet, eine Vorstellung, die im territorialen, aber auch weltanschaulichen Rahmen der Frühen Neuzeit vor 1800 die Realität nicht abzubilden vermag. Der damals vorherrschende Begriff der „*confessio*“ bezog sich vor allem auf die Bekenntnisdokumente der beiden großen protestantischen Kirchen, deren Anhänger dementsprechend als „*Confessionsverwandte*“ bezeichnet wurden.⁴⁷ Die Quellsprache sowohl von katholischen als auch von protestantischen Produzenten differenzierte von diesem „schriftgebundenen“ Bild dahingehend, als dass diese sowohl Katholizismus, als auch Calvinismus und Luthertum überwiegend als „*Religionen*“ bezeichnete. Die über das in der Sphäre des Spirituellen und Theologischen verortete Religiöse hinausgehende staats- bzw. territorialrechtliche Komponente wurde dem Begriff in der historischen Bewertung und Beschreibung zugeschrieben. Mit Ausnahme von Quellenzitate soll daher in dieser Arbeit der Begriff der Konfession beziehungsweise des Konfessionellen verwendet werden, da dieser sich besser auf die institutionellen Komponenten anwenden lässt, die neben den rechtlichen Aspekten hier im Vordergrund stehen sollen. Davon ausgehend wird hier vorwiegend der Bereich der Konfessionspolitik behandelt, in dem sich diese Komponenten mit den Akteuren, ihren Vorprägungen und Handlungsspielräumen, treffen und Prozesse und Entwicklungen im Bereich des Konfessionellen anstoßen und vorantreiben.

1.3.2 Institutionen als Akteure

Die Akteure und Akteursgruppen des Untersuchungszeitraums werden in ihrer Eigenschaft als Institutionen oder in Hinblick auf ihre institutionelle Verankerung betrachtet. Dieser in verschiedenen Zusammenhängen viel verwendete Begriff bedarf auch in diesem Rahmen einer Präzisierung, da unter ihm verschiedene Akteure subsumiert werden. Grundsätzlich gilt, dass sich aus der Vielfalt der Definitionen, sowohl aus dem Bereich der Sozial-⁴⁸ als

46 Hölscher, Lucian. Konfessionspolitik in Deutschland zwischen Glaubensstreit und Koexistenz. In: Lucian Hölscher (Hrsg.). Baupläne der sichtbaren Kirche. Sprachliche Konzepte religiöser Vergemeinschaftung in Europa. Göttingen 2007, S. 11 – 52, hier: S. 20.

47 Vgl. ebenda, S. 21.

48 So etwa in Gimmler, Antje. Institution und Individuum. Zur Institutionentheorie von Max Weber und Jürgen Habermas. Frankfurt a. M. 1998. Weiterhin existiert eine Vielzahl von thematisch unterschiedlich gelagerten Sammelbänden, so u.a.: Maurer, Andrea, Michael Schmid (Hrsg.). Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen. Frankfurt 2002. Zum Machtaspekt siehe: Brodocz, André, Christoph Oliver Mayer, Rene Pfeilschifter, Beatrix Weber (Hrsg.). Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust. Köln 2005. Zur Rationalität und zur politischen Institutionentheorie: Göhler, Gerhard, Kurt Lenk, Rainer Schmalz-Bruns (Hrsg.). Die Rationalität politischer Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven. Baden-Baden 1990. Göhler, Gerhard (Hrsg.). Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie. Baden-Baden 1994. Göhler, Gerhard u.a. (Hrsg.).

auch der Geschichtswissenschaft,⁴⁹ verschiedene Basismerkmale herausdestillieren lassen. Von Bedeutung für das Bestehen einer Institution ist etwa die Einbettung in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge. Institutionen sind in diesen Zusammenhängen funktional, sie stiften Ordnung im sozialen Handeln und legitimieren sich auf diesem Wege.⁵⁰ Zusätzlich gestärkt wird diese Legitimation durch den Aspekt der Dauerhaftigkeit. Dadurch, dass sie Ordnung stiften, d.h. soziales Handeln in Teilen determinieren und es durch die Reduktion der Anzahl möglicher Verhaltensweisen vorhersehbar machen, produzieren Institutionen Dauerhaftigkeit in ihrem Bestehen.⁵¹ Über die Dauerhaftigkeit ihrer Existenz und der von ihnen geschaffenen Ordnung sozialer Interaktionen werden Institutionen zu einem geschichtlichen Faktor.

Für ihre Erforschung als historischer Faktor und in ihrem jeweiligen historischen Kontext ist aber auch die „Eigengeschichte“ der Institution von Bedeutung. Diese Eigengeschichte bezieht sich auf die interne Wahrnehmung der Dauer ihrer Existenz, also auf die Tatsache, dass sie überhaupt eine Geschichte hat, und stärkt dadurch die Legitimation, denn je länger es die Institution gibt, je länger sie also ihre ordnungsstiftende Funktion ausübt, desto legitimer und stabiler muss ihre Existenz erscheinen und desto einfacher lässt sich für sie daraus ein Anspruch auf Weiterbestehen ableiten.⁵² Die Eigengeschichte steht aber nicht ausschließlich in Verbindung mit der institutionellen Ereignisgeschichte, d.h. dem Zeitpunkt der Gründung, Aufstieg, Krisen, Stabilisierungsphasen u.ä., sondern wirkt in erster Linie als Konstruktion zum Zwecke der Selbstvergewisserung und der Erhöhung der Akzeptanz.⁵³ Diese Konstruktion bezieht sich auf geschichtliche Gegebenheiten, die teleologisch auf den Status Quo hin ausgerichtet werden, der somit „zum Endpunkt einer langen Verkettung“

Institution – Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken. Baden-Baden 1997.

49 Blänkner, Reinhard, Bernhard Jussen (Hrsg.). Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners. Göttingen 1998. Eckel, Jan, Thomas Etzemüller (Hrsg.). Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Göttingen 2007. Melville, Gert (Hrsg.). Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln 1992.

50 Vgl. Melville, Gert. Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionen und Geschichte, S. 1 – 24, hier: S. 11.

51 Vgl. ebenda, S. 7. Vgl. auch Schreiner, Klaus. Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionen und Geschichte, S. 295 – 342, hier: S. 296f.

52 Vgl. Müller, Winfried. Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland (2004), S. 89 – 100, hier: S. 89.

53 Vgl. Rehberg, Karl-Siegbert. Institutionen, Kognitionen und Symbole. Institutionen als symbolische Verkörperungen. In: Neuer Institutionalismus, S. 39 – 56, hier: S. 53. Vgl. ebenfalls Müller, Stephan, Gary S. Schaal, Claudia Tiersch. „Dauer durch Wandel“ als kulturwissenschaftliches Thema. Eine Einleitung. In: Stephan Müller, Gary S. Schaal, Claudia Tiersch (Hrsg.). Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation. Köln Weimar Wien 2002, S. 3 – 19, hier: S. 9.

tung von 'Notwendigkeiten'“ wird.⁵⁴

Für die angestrebte Untersuchung ist zudem der „Erfolg“ von Institutionen von Interesse, was die Sicherung ihres Bestandes in einem sich verändernden Umfeld angeht. Es wird daher wichtig sein, zu fragen, als wie anpassungsfähig sich eine Institution etwa gegenüber neu entstehenden, politischen oder gesellschaftlichen Konstellationen erweist, wie autonom sie ihre Funktion ausüben und wie sehr sie sich von äußeren Einflüssen abgrenzen kann.⁵⁵ Es soll also die Bedeutung des „Wandels“ berücksichtigt werden. Dies bedeutet im vorliegenden Kontext der pfälzischen Geschichte des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts und der in diesem Zeitraum bestehenden Institutionenstruktur vor allem der Wandel von außen. Dieser kam in diesem Fall durch die konfessionspolitischen Auswirkungen des Dynastiewechsels, aber auch durch machtpolitische und dynastische Entwicklungen auf der europäischen Ebene zustande. Wandel von außen bedeutet in diesem Fall eine an die Institution herangetragene Aufforderung zur Anpassung, der sie sich unterwerfen kann, aber nicht muss, auf die Gefahr hin, ihren Geltungsanspruch einzubüßen.⁵⁶

Für die Gegenstände der vorliegenden Untersuchung ist des Weiteren eine Präzisierung des Institutionenbegriffs nötig. Beispiele wie „Staat“, „Kirche“, „Universität“, aber auch „Kunst“ oder „Religion“, sind institutionelle Ordnungen, sie unterscheiden sich jedoch im Grad ihrer Organisation. Abstraktere, institutionelle Konzepte wie sie eben von „Kunst“ oder „Religion“ oder auch „Recht“ verkörpert werden, sind nicht notwendigerweise organisiert, sie sind vielmehr „allgemeine normative Verhaltensstrukturen“,⁵⁷ die jedoch von Organisationen geprägt werden.⁵⁸ Organisationen sind auf einer theoretischen Ebene vollentwickelte, konkretisierte Formen dieser Verhaltensstrukturen⁵⁹ und werden in einem praktischeren Sinne als formale, also verrechtlichte Zusammenschlüsse von Mitgliedern zum Zweck einer Aufgabenerfüllung definiert.⁶⁰ Sie besitzen eine materielle Dimension,

54 Vgl. Rehberg, Institutionen, Kognitionen und Symbole, S. 53.

55 Die Nutzung dieser Begrifflichkeiten ist beeinflusst von Samuel Huntingtons Überlegungen zur Institutionalisierung in verschiedenen, sich verändernden politischen Ordnungen, vgl. Huntington, Samuel P. *Political Order in Changing Societies*. New Haven, London 1976, S. 12 – 21.

56 Vgl. Müller, Schaal, Tiersch, „Dauer durch Wandel“, S. 11. Zum Einfluss des „Wandels“ auf die Analyse von Institutionen, siehe auch Gebhardt, Winfried. *Kirche zwischen charismatischer Bewegung und formaler Organisation. Religiöser Wandel als Problem der soziologischen Theoriebildung*. In: Michael Krüggele, Karl Gabriel, Winfried Gebhardt (Hrsg.). *Institution, Organisation, Bewegung. Sozialformen der Religion im Wandel*. Opladen 1999, S. 101 – 119, hier: S. 103.

57 Vgl. Acham, Karl. *Struktur, Funktion und Genese von Institutionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht*. In: Gert Melville (Hrsg.). *Institutionen und Geschichte*, S. 25 – 71, hier: S. 26f.

58 Vgl. Brodocz, André. *Behaupten und Bestreiten. Genese, Verstetigung und Verlust von Macht in institutionellen Ordnungen*. In: *Institutionelle Macht*, S. 13 – 36, hier: S. 14f.

59 Vgl. Acham, Struktur, Funktion und Genese, S. 33.

60 Vgl. Rehberg, Karl-Siegbert. *Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung*. In: *Institutionen und Ereignis*, S. 381 – 407, hier: S. 390.

indem sie über hierarchische Leitungsstrukturen, Gremien, Personal oder eine Ausstattung verfügen.⁶¹ Diese Formalisierung umfasst darüber hinaus auch eine Verfasstheit, ein oftmals schriftlich fixiertes Werk von Kompetenzen, Regeln und Rechten, das den Mitgliedern ermöglicht, sich auch auf einer rechtlichen Ebene die Funktion, den Zweck ihrer Organisation sowie in diesem Zusammenhang ihre eigene Rolle bewusst zu machen. Organisationen setzen in ihrem Handeln Normen in verschiedener Hinsicht, etwa was Arten der Kommunikation oder das Verhältnis einzelner Teilelemente zueinander angeht, und wirken insofern disziplinierend auf ihre Mitglieder ein. Schon allein die Existenz des Systems einer zu erwerbenden Mitgliedschaft, d.h. die Zugehörigkeit zu den von den fundamentalen Organisationsnormen Betroffenen, macht eine Organisation zu einem geschlossenen System.⁶² Gerade bei bürokratischen Einrichtungen wie dem Reformierten Kirchenrat und dem Universitätssenat, der gewissermaßen eine „Organisation innerhalb einer Organisation“ darstellt, lassen sich die angeführten Merkmale für die angestrebte Analyse gewinnbringend nutzen, da sie den Blick nicht auf die konkreten zeitlichen, räumlichen und kontextuellen Aktivitäten der Institution beschränken, sondern diesen eine übergeordnete Dimension hinzufügen. Der Institutionenbegriff insgesamt ermöglicht es zudem, die untersuchten Akteure auf einer gemeinsamen Ebene zusammenzuführen und sie nicht isoliert, sondern in den Zusammenhängen ihrer, sich teilweise überschneidenden Handlungsspielräume zu betrachten.

Angewendet auf die vorliegende Untersuchung, konstituiert sich also ein Untersuchungsfeld, das geographisch, zeitlich und politisch das Territorium der Kurpfalz hauptsächlich im Zeitraum zwischen 1685 und 1730 umfasst. Die Akteure auf diesem Feld sind in der Hauptsache die Institutionen oder an Institutionen gebundenen Akteure kurpfälzischer, reichischer und europäischer Provenienz. Diese werden in ihrem Handlungsspielraum und bezüglich des Bestandes ihrer Rechtsgrundlagen durch den Dynastiewechsel von 1685, der das Element des „Wandels“ in die Untersuchung einbringt, und die dadurch entstehenden Dynamiken in konfessioneller, politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht in Frage gestellt, müssen ihre althergebrachten oder für sich neu in Anspruch genommenen Rechte also ständig legitimieren. Dazu ist es notwendig, bestimmte konstituierende und diese Rechte sichernde Elemente der Eigengeschichte heranzuziehen und sie als Legitimationshilfe gegenüber des sich wandelnden, durch veränderbare, rechtliche Regelungen geprägten Um-

61 Vgl. Lingelbach, Gabriele. Institutionelle Rahmenbedingungen disziplinärer Standardisierungsprozesse – ein amerikanisch-französischer Vergleich. In: Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft, S. 110 – 134, hier: S. 115f.

62 Vgl. Melville, Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema, S. 12f.

felds zu nutzen. Gemäß der obigen Definition werden über einen längeren Zeitraum bestehende, quasi „historisch gewordene“ Rahmenbedingungen auf die eigenen Bedürfnisse angewendet, mit dem Ziel, den Bestand der Institution in all ihren Dimensionen, beispielsweise rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur, zu sichern.

2. Die Kurfürsten aus dem Haus Pfalz-Neuburg und die Rechtsgrundlagen ihrer Herrschaft gemäß der Restitution im Westfälischen Frieden und der Regelungen des Hallischen Rezesses

2.1. Die Dynastie Pfalz-Neuburg: Die Kurfürsten Philipp Wilhelm, Johann Wilhelm und Karl Philipp

Die kurfürstlichen Akteure des Untersuchungszeitraums entstammten der Dynastie Pfalz-Neuburg, die 1685 die Nachfolge der erloschenen Linie Pfalz-Simmern antrat. Erstere ging auf den Übergang des an der Donau gelegenen Herzogtums Neuburg von Ottheinrich, der bei dessen Erbantritt in der Kurpfalz erfolgt war, auf Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken zurück, der sein neues Territorium aus dem pfalz-zweibrückischen Herrschaftsverband herauslöste. Dessen Enkel Wolfgang Wilhelm konvertierte 1613 zum Katholizismus, auch aufgrund der politischen Zielsetzung, Verbündete unter den katholischen Mächten zu gewinnen, um den Erbanspruch auf Jülich-Berg durchsetzen zu können⁶³ und dynastischer Vorteile, die sich durch die Hochzeit mit der Schwester des bayerischen Herzogs Maximilian I. erzielen ließen.⁶⁴ In der darauffolgenden Phase entwickelte die Dynastie, vor allem in ihrem Stammsitz im Herzogtum Neuburg und, in geringerem Maße, dem neu erworbenen, konfessionell weit stärker durchmischten⁶⁵ Territorium Jülich-Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf, einen barocken Katholizismus, der unter dem Einfluss Bayerns und in enger Abstimmung mit der Kurie, eine starke Hinwendung zum Jesuitenorden, die Einführung der Marienverehrung und eine völlige Umstellung des Hofzeremoniells, inklusive einer sehr

63 Zum Ausbruch des Erbstreits um Jülich-Berg siehe Schmidt, Hans. Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. In: Mannheimer Hefte 2 (1992), S. 106 – 120, hier: S. 106 – 110.

64 Vgl. Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 145f. Zur Konversion von 1613 siehe Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 98f.

65 Siehe hierzu Häberlein, Mark. Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis in süddeutschen Städten und Territorien in der Frühen Neuzeit. In: Ronald G. Asch, Dagmar Freist (Hrsg.). Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln Weimar Wien 2005, S. 151 – 190, hier: S. 153.

weitgehenden Katholisierung des fürstlichen Umfeldes sowie starke Zentralisierungstendenzen im Bereich der territorialen Institutionenstruktur mit sich brachte.⁶⁶

2.1.1 Philipp Wilhelm (1685 – 1690)

In dieses gerade frisch konvertierte Herrscherhaus wurde 1615 Philipp Wilhelm hineingeboren, dessen Mutter sich bei der Erziehung klar zugunsten einer klar katholisch-konfessionellen, jesuitisch geprägten Ausrichtung positionierte.⁶⁷ Von frühester Jugend an wurde der Prinz in die neu entstehenden katholischen Netzwerke, etwa zur Kurie⁶⁸ und vor allem zum Jesuitenorden, und in die Konfessionspraktiken im Sinne einer öffentlichen Zurschaustellung des dynastischen Katholizismus eingebunden.⁶⁹ Dementsprechend blieb er der katholischen Kirche und insbesondere dem Jesuitenorden zeit seines Lebens eng verbunden.⁷⁰ Als religiöser Hardliner mit gegenreformatorischen Zielsetzungen, dies zeigten auch die Maßnahmen nach der Herrschaftsübernahme in der Kurpfalz, ist Philipp Wilhelm jedoch nicht zu sehen.⁷¹ Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass er über seinen Vater mit den im 16. Jahrhundert aufgekommenen, italienischen Herrschaftslehren der „*contrariforma*“, einem Staatsräsonskonzept, in Kontakt kam. In diesen war das Konzept der „*prudenza*“ entwickelt worden, eine Herrschaftstechnik, die auf die Sammlung möglichst vieler Informationen und breiten Kenntnissen des Fürsten in politikrelevanten Wissensfeldern gestützten Wahrnehmung von Situationen und der vernunftgemäßen Anpassung an diese basierte.⁷² Theoretisch gestützter Pragmatik im politischen Handeln wurde somit innerhalb der

66 Vgl. ebenda, S. 99f. Vgl. auch Peper, Ines. Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes um 1700. Wien München 2010, S. 78 sowie Kramer, Ferdinand. Fürstentum und Residenzstadt Neuburg (1505 – 1618). In: Susanne Bäuml, Evamaria Brockhoff, Michael Henker (Hrsg.). Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg. Augsburg 2005, S. 119 – 125, hier: S. 124 und Tüchle, Hermann. Zum Kirchenwesen fürstlicher Konvertiten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Wilhelm Baum (Hrsg.). Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maass SJ. Wien München 1973, S. 231 – 247, hier: S. 233f.

67 Vgl. Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 111.

68 Diese Verbindung hatte ihre Bedeutung bereits früh gezeigt, etwa durch die päpstliche Unterstützung für Wolfgang Wilhelm im Erbkonflikt um Jülich-Berg. Siehe dazu Kühn-Steinhausen, Hermine. (Hrsg.). Die Korrespondenz Wolfgang-Wilhelms von Pfalz-Neuburg mit der römischen Kurie. Köln 1937, S. 177 – 180.

69 Vgl. ebenda, S. 113.

70 Vgl. Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 26f. Zur Rolle der Jesuiten bei der Konversion Wolfgang Wilhelms sowie in der Diplomatie und Heiratspolitik Philipp Wilhelms siehe Weich, Karl. Mannheim – Das neue Jerusalem. Die Jesuiten in Mannheim 1720 – 1773. Mannheim 1997, S. 8ff.

71 Vgl. Schmidt, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615 – 1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik, S. 25. Zudem Lehner, Maria. Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg (1660 – 1694). Ordensoberhaupt – General – Bischof. Marburg 1994, S. 16f.

72 Vgl. hierzu Mader, Eric-Oliver. Staatsräson und Konversion: Politische Theorie und praktische Politik als Entscheidungshintergründe für den Übertritt Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg zum Katholizismus.

Dynastie sowohl vor als auch nach der Konversion hohe Bedeutung beigemessen und lässt sich auch im Agieren Philipp Wilhelms nachweisen.

1644 überließ ihm sein Vater als Vorbereitung auf spätere Regierungsaufgaben die Verwaltung des Herzogtums Neuburg. Die Jahre während des Dreißigjährigen Krieges waren von fortgesetzten Auseinandersetzungen mit Kurbrandenburg um Jülich-Berg geprägt gewesen sowie von der Gegenposition, die Philipp Wilhelm zur Politik seines Vaters einnahm. Während sich Wolfgang Wilhelm während des Dreißigjährigen Krieges für neutral erklärt hatte, stellte sich Philipp Wilhelm klar auf die Seite seines Onkels Maximilian von Bayern und auf die Seite des Kaiserhauses, womit sich bereits eine Stoßrichtung seiner späteren Positionierung im Reich abzeichnete.⁷³ Auch in der Heiratspolitik ging er eigene Wege. Während sein Vater ein Heiratsprojekt mit der Schwester des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm Luise Charlotte favorisierte, das auch zur Beilegung der neuburgisch-brandenburgischen Differenzen um die Erbrechte an Jülich-Berg beigetragen hätte, nahm Philipp Wilhelm 1642 die Möglichkeit wahr, eine Verbindung mit der Schwester des polnischen Königs Wladislaw IV. Wasa, Anna Katharina, einzugehen. Den Hintergrund dieser Verbindung bildete, neben der großen Mitgift, die Möglichkeit ein eigenständiges politisches Engagement anzustoßen, bis hin zu einer späteren, wenn auch erfolglosen Kandidatur auf den polnischen Königsthron.⁷⁴ Aufgrund des nach wie vor ungeklärten Konfliktes mit Kurbrandenburg hatte sich Philipp Wilhelm zu Beginn der 1650er Jahre auf der Suche nach Unterstützung Frankreich angenähert und baute aus diesem Grund gemeinsam mit Kurmainz 1658 den antikaiserlichen Rheinischen Bund auf, in dessen Rahmen und mit französischem Engagement zwischen 1666 und 1672 eine Übereinkunft mit Brandenburg erreicht werden konnte.⁷⁵ Die zunehmend offensive Politik Frankreichs, die seit dem Ausbruch des französisch-niederländischen Kriegs 1672 auch Auswirkungen auf die rheinischen Territorien hatte, sowie die mangelnde Unterstützung bei seiner Kandidatur auf den polnischen Thron 1669 bewegte Philipp Wilhelm jedoch ab 1674 zu einer erneuten Bewegung hin zur kaiserlichen Seite. Es war deutlich geworden, dass für eigene, dynastische Ambitionen aus der französischen Verbindung keine Vorteile mehr zu erwarten waren.⁷⁶

In: Heidrun Kugeler, Christian Sepp, Georg Wolf (Hrsg.). Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven. Hamburg 2006, S. 120 – 150, hier: S. 128 – 134.

73 Vgl. Schmidt, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, S. 26.

74 Vgl. ebenda, S. 30f.

75 Vgl. Schmidt, Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts, S. 112.

76 Vgl. Schmidt, Hans. Zur Vorgeschichte der Heirat Kaiser Leopold I. mit Eleonore Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg. In: Hans Schmidt. Persönlichkeit, Politik und Konfession im Europa des Ancien Régime. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Hamburg 1995, S. 259 – 302, hier: S. 267 – 270.

Diese wurde auch über das Mittel dynastischer Heiratspolitik betrieben, die durch den Kinderreichtum in der zweiten Ehe Philipp Wilhelms möglich wurde.⁷⁷ 1651 war seine erste Ehefrau Anna Katharina gestorben. Die Ehe war bis zu diesem Zeitpunkt kinderlos geblieben. Im August 1653, kurz nach dem Tod seines Vaters, somit als frischgebackener Herzog von Pfalz-Neuburg und Jülich-Berg, ging er seine zweite Ehe mit der Prinzessin Elisabeth Amalia von Hessen-Darmstadt ein, die kurz danach vom Luthertum zum Katholizismus übertrat. Ihr Vater, Landgraf Georg unterhielt über die gemeinsame Mitgliedschaft im Rheinischen Bund auch diplomatische Beziehungen mit Pfalz-Neuburg.

Aus dieser Ehe gingen insgesamt siebzehn Nachkommen hervor, von denen vierzehn das Kindesalter überlebten und über das Mittel der Heiratspolitik und über die Reichskirche der Dynastie einen deutlichen Aufstieg ermöglichten.⁷⁸ 1676 heiratete die älteste Tochter Eleonore Magdalene Kaiser Leopold I., womit die sich in dieser Phase neu entwickelnde Hinwendung Pfalz-Neuburgs zu den Habsburgern zusätzlich untermauert wurde. Im Gegenzug konnte der durch das Fehlen eines männlichen Erben bedingten Gefährdung des Fortbestandes der „*Maison d'Autriche*“ abgeholfen werden.⁷⁹ Auch Prinz Johann Wilhelm, der spätere Kurfürst, heiratete in seiner ersten Ehe mit Maria Anna Josepha von Österreich 1678 ins Kaiserhaus ein. Für diese enge Verbindung stand auch der vierte Sohn Karl Philipp, der später seinem Bruder Johann Wilhelm als Kurfürst der Pfalz nachfolgen sollte, zunächst aber eine militärische Karriere im kaiserlichen Heer einschlug. Der früh verstorbene zweite Sohn Wolfgang Georg Friedrich (1659 – 1683) trat in den geistlichen Stand ein, ebenso wie seine Brüder Ludwig Anton (1660 – 1694), der spätere Bischof von Worms und Großmeister des Deutschen Ordens, Alexander Sigismund (1663 – 1737), ab 1690 Fürstbischof von Augsburg, Franz Ludwig (1664 – 1732), der in Breslau und Worms Bischof, von 1716 bis 1729 Kurfürst von Trier und von 1729 bis 1732 Kurfürst von Mainz war und Friedrich Wilhelm (1665 – 1689), der dem Domkapitel in Konstanz angehörte. Philipp Wilhelm hatte, dem Beispiel anderer katholischer Dynastien folgend, seine nachgeborenen

77 Vgl. Schmidt, Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts, S. 114. Zudem könnte die realistischere werdende Möglichkeit des pfälzischen Erbfalls, in dem es, durch die Ansprüche Frankreichs, zu einem Konflikt gekommen wäre, zum Wechsel Philipp Wilhelms auf die kaiserliche Seite beigetragen haben, vgl. Schmid, Josef Johannes. Beau-père de l'Europe: les princesses dans la politique familiale et dynastique de Philippe-Guillaume de Neubourg. In: XVIIe Siècle 243 (2009), S. 267 – 279, hier: S. 271.

78 Zur Heiratspolitik Philipp Wilhelms, siehe Schmidt, Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts, S. 116ff. Dazu trug auch bei, dass jede Geburt europaweit bekannt gemacht wurde, was dem Haus Pfalz-Neuburg den Ruf eintrug, besonders fruchtbar zu sein. Vgl. Schmid, Beau-père de l'Europe, S. 269.

79 Siehe hierzu Béranger, Jean. Les problèmes dynastiques dans la politique de l'empereur Léopold I^{er}. In: Rainer Babel, Guido Braun, Thomas Nicklas (Hrsg.) Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte. Münster 2010, S. 143 – 162, hier: S. 145 – 148.

Söhne planmäßig und mit jesuitischer Unterstützung auf kirchliche Karrieren vorbereiten lassen.⁸⁰ Somit wurde die Dynastie in die Lage versetzt, sich auf breiter Front in der Reichskirche festzusetzen und Kanonikate in Köln, Mainz, Speyer, Straßburg, Münster, Lüttich, Brixen und Olmütz zu übernehmen. Darüber hinaus zeigte sie Interesse an geistlichen Ämtern in Eichstätt, Trient, Hildesheim, Osnabrück, Regensburg, in der Fürstpropstei Ellwangen und der Fürstabtei Fulda und engagierte sich im Deutschen und im Johanniterorden.⁸¹ Die weibliche Nachkommenschaft wurde hingegen planmäßig eingesetzt, um Verbindungen mit den katholischen, europäischen Dynastien aufzubauen. Nach der Ehe Eleonores mit Kaiser Leopold I. konnten weitere Töchter Philipp Wilhelms mit den Königen der katholischen Mächte Spanien und Portugal sowie mit dem Herzog von Parma verheiratet werden.⁸² Die Attraktivität der Dynastie hatte sich in dieser Phase erhöht, vor allem weil nach der Lösung für die Erbfolgeproblematik im Kaiserhaus die Fruchtbarkeit der pfalz-neuburgischen Prinzessinnen offensiv inszeniert werden konnte.⁸³ Überdies wurde in der Heiratspolitik somit die endgültige Abwendung von Frankreich deutlich. Portugal wurde durch die Verbindung mit Pfalz-Neuburg, und damit mittelbar dem Kaiserhaus, von einer zu engen Bindung an Frankreich abgehalten, während die Eheschließung mit dem spanischen König Karl II. im Jahr 1690 klar dem Ziel diente, das drohende Aussterben der spanischen Linie des Hauses Habsburg zu verhindern und die dortige Erbfolge zu sichern.⁸⁴ Ebenso war die Reichskirchenpolitik gegen den französischen Einfluss im Westen des Reiches gerichtet und diente gleichermaßen den Interessen des Hauses Wittelsbach als Gesamtverbund wie auch den Interessen der kaiserlichen Seite.⁸⁵

Aus diesen Konstellationen und Verbindungen heraus trat Philipp Wilhelm 1685 im Alter von neunundsechzig Jahren das Erbe der Kurpfalz an. Neben seinem klar nach außen getragenen und offensiven Katholizismus, der sich vor allem in jüngeren Jahren in einer Be-

80 Vgl. Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 139. In der Hausgeschichte der Mannheimer Jesuiten hieß es zur Rolle der Jesuiten im Umfeld der Söhne Philipp Wilhelms, unter Hinweis auf die enge Bindung zum Haus Habsburg: „*So gibt es wortwörtlich unter den sieben erlauchten Brüdern keinen, dem nicht einer von unseren Patres diente; so wollte es der Vater und was die beiden letzten angeht, geschah dies auch im Auftrag des Wiener Hofes.*“ Abgedruckt bei: Weich, Mannheim – Das neue Jerusalem, S. 23.

81 Für eine Auflistung der kirchlichen Ämter der pfalz-neuburgischen Prinzen, siehe Reinhardt, Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, S. 123 – 127.

82 Zu diesen Verbindungen siehe Schmid, Beau-père de l'Europe, S. 272 – 275.

83 Siehe dazu entsprechende Medaillenprägungen auf Kaiserin Eleonore sowie mit dem spanischen König verheiratete Maria Anna bei Stemper, Annelise. Die Medaillen der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein. Pfälzische Geschichte im Spiegel der Medaille. Teil I: Die Kurlinien. Worms 1997, S. 334f. sowie 361f.

84 Vgl. Schmidt, Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik, S. 116ff.

85 Deutlichstes Beispiel ist die Bischofswahl in Köln 1688, bei der Joseph Clemens von Bayern sowohl vom Kaiser als auch von Philipp Wilhelm gegen den französischen Kandidaten unterstützt wurde, vgl. Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 142.

teiligung an Fürstenkonversionen innerhalb des Reiches bis hin zu einer Unterstützung für den katholikenfreundlichen englischen König Karl II. äußerte,⁸⁶ blieb er doch ein Realpolitiker, der nicht in konfessionellen Denkstrukturen gefangen war. In seiner Biographie aus dem Jahr 1690, zeichnete sein letzter Beichtvater, der Jesuit Johann Bodler, bei aller Einseitigkeit das Bild eines Fürsten, der zwar versucht habe, den Katholizismus so weit wie möglich zu fördern, allerdings „*ohne Bekränckung deren Reichs-Satzungen / und gemachter Mund- und Schriftlichen Handlungen*,“⁸⁷ eine Wertung, die in erster Linie auf den späten Philipp Wilhelm zutrifft. In den Kontakten, die er pflegte, zeigte er zwar teilweise klare katholische Kante, etwa in der Korrespondenz mit dem Kapuzinermönch und päpstlichen Diplomaten Marco d'Aviano,⁸⁸ er stand aber auch irenischen Initiativen zur Annäherung der Konfessionen positiv gegenüber, die etwa durch den Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz und den Bischof von Wiener Neustadt Cristóbal de Rojas y Spinola angestoßen wurden.⁸⁹

Für ihn als Pragmatiker spielte der Umgang mit rechtlichen Rahmenbedingungen neben der eigenen Konfession eine gleichermaßen wichtige Rolle, er verstand es darüber hinaus, beide Aspekte mit seinen politischen Zielen zu verbinden. So zögerte er nicht, sich im dezidiert überkonfessionellen Rheinischen Bund⁹⁰ zu engagieren, ging über seine zweite Ehe eine dynastische Verbindung mit dem lutherischen Haus Hessen-Darmstadt ein und entwickelte im Zuge der Auseinandersetzungen um Jülich-Berg in den 1670er Jahren auch eine tolerante Haltung gegenüber der dortigen protestantischen Bevölkerung.⁹¹ Ebenso war er in der Lage, die konfessionellen Konstellationen in Jülich-Berg und der Kurpfalz anzuneh-

86 Vgl. dazu Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 33ff. Zur Beförderung von Konversionen durch Philipp Wilhelm, siehe zudem Schmidt, Hans. Konversion und Säkularisation als politische Waffe am Ausgang des konfessionellen Zeitalters. Neue Quellen zur Politik des Herzogs Ernst August von Hannover am Vorabend des Friedens von Nymwegen. In: Hans Schmidt. Persönlichkeit, Politik und Konfession im Europa des Ancien Régime, S. 133 – 193, hier: S. 158f.

87 Bodler, Johann. Lebens- und Sterbens-Lauff in einer Summa weiland deß Durchleuchtigsten Fürstens und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein. Dillingen 1690, S. 42f.

88 Zu ihm siehe Héyret, Marie. P. Markus von Aviano O.M. Cap. Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim Christlichen Heere. München 1931.

89 Vgl. Boutant, L'Europe au Grand Tournant des Années 1680, S. 266f.

90 Zum Aspekt der Überkonfessionalität in diesem Bündnis siehe Schindling, Anton. Der erste Rheinbund und das Reich. In: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? S. 123 – 129, hier: S. 125.

91 Vgl. Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 314. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Philipp Wilhelm bis in die 1660er Jahre hinein durchaus gegen die Katholiken in Jülich-Berg vorging und versuchte, die Zuwanderung von Protestanten zu beschränken. So schrieb er 1662 an seine Geheimräte in Düsseldorf, er habe „*hac materia religionis ganz mißfälligst vernehmen [müssen], daß unangesehen wir einzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholischen à bon facon aus Unsere Residenzstatt zu pringen, der Mehreinpflanzung daselbst von Unserm Scholtheiß nachgesehen werden will.*“ Abgedruckt bei: von Schaumburg, Ernst. Johann Wilhelm. Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg. Regent der Herzogthümer Jülich und Berg. 1679 – 1690. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 8 (1872), S. 1 – 179, hier: S. 19. Zu diesem Vorgang siehe auch Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 128 – 134.

men und sie innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen in seinem Sinne zu beeinflussen. Es muss offen bleiben, wie sich die Kurpfalz bei einer längeren Herrschaft Philipp Wilhelms, sowohl in der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung als auch in Bezug auf den Konflikt mit Frankreich, entwickelt hätte. Fest steht aber, dass er damit begann, den Katholizismus als den entscheidenden Faktor zu stärken, auf dem die pfalz-neuburgische Dynastie in der Kurpfalz unter Berücksichtigung der reichsrechtlichen Rahmenbedingungen ihre Herrschaft aufbauen musste. Dies stellte ein planmäßiges Vorgehen dar, in dem die politischen, dynastischen und konfessionellen Agenden gegebenenfalls verbunden werden konnten. Die Aufgabe, die in diesem Sinne bereits kurz nach dem Dynastiewechsel im Entstehen begriffenen katholischen Strukturen auszubauen, hinterließ er, gemäß seines 1687 verfassten Testaments, seinem Sohn Johann Wilhelm,⁹² der 1690 das kurfürstliche Erbe in der Pfalz antrat.

2.1.2 Johann Wilhelm (1690 – 1716)

Kurfürst Johann Wilhelm zeigt sich in der Nachbetrachtung als höchst ambivalente Figur, die in der regional gebundenen Geschichtsschreibung sowohl, wie im Fall des Rheinlandes, übermäßig positiv als auch, aus einer pfälzischen Perspektive heraus, stark negativ bewertet wurde. Während er in seiner Geburtsstadt Düsseldorf, der Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums Jülich-Berg, als „Jan Wellem“ fast zu einer volkstümlichen Figur wurde, den auch die Forschung vielfach in seiner Eigenschaft als Mäzen und Kunstsammler in den Blick nahm,⁹³ blickte die Geschichtsschreibung in der Kurpfalz weitaus kritischer auf den ältesten Sohn Philipp Wilhelms, der dort immerhin sechsundzwanzig Jahre lang als Kurfürst regierte.⁹⁴

1658 geboren, wurde er seit seiner Geburt prominent in die politischen und kirchlichen Netzwerke, die sein Vater seit dem Dreißigjährigen Krieg aufgebaut hatte, miteinbezogen. Schon zu seiner Geburt verfasste der Jesuitendichter Jakob Balde, der als Hofgeistlicher und Beichtvater am Neuburger Hof tätig war,⁹⁵ eine Festschrift, die die zeitlebens beste-

92 Vgl. Richter, Susan. Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg. Die Rolle der katholischen Kurfürsten beim Wiederaufbau Heidelbergs nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg 1697 – 1720. In: Heidelberg im Barock, S. 12 – 27, hier S. 16.

93 Vgl. Braubach, Max. Johann Wilhelm. Kurfürst von der Pfalz, Herzog von Jülich-Berg (1658 – 1716). In: Rheinische Lebensbilder 1 (1961), S. 83 – 101, hier S. 83.

94 Zum Bild Johann Wilhelms in der pfälzischen Geschichtsschreibung, siehe Press, Zwischen Versailles und Wien, S. 236.

95 Zu ihm vgl. Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 28ff. sowie Schmidt, Friedrich. Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick und Register. Berlin 1899, S. CXXIIff.

hende, enge und durch die Dynastie bereits vorgezeichnete Bindung des späteren Kurfürsten zur Societas Iesu, die an seiner Erziehung maßgeblich beteiligt war, bereits einleitete.⁹⁶ Auch die Hinwendung seines Vaters zu Frankreich sowie der später erfolgte „Seitenwechsel“ zum Haus Habsburg wurde vom Erbprinzen mit vollzogen, wenn auch, wie bei vielen Reichsfürsten seiner Generation, das Verhältnis zu Frankreich im Allgemeinen durch dessen Versuche zur Hegemonialmacht aufzusteigen und zu Ludwig XIV. im Besonderen durch dessen Konstruktion eines Herrscherideals geprägt wurden.⁹⁷ Bereits auf der Kavaliertour, die er im Alter von 16 Jahren angetreten hatte, war Johann Wilhelm mit dem französischen König zusammengetroffen und wurde auch auf dieser Reise bereits in die Diplomatie der pfalz-neuburgischen Dynastie eingebunden, als er in Rom an Verhandlungen mit der Kurie über eine mögliche Koadjutorie für seinen Bruder Wolfgang Georg in Köln beteiligt war.⁹⁸ 1679 übertrug ihm sein Vater die Herrschaft über Jülich-Berg, im Jahr zuvor war er, wie erwähnt, seine erste Ehe mit der Erzherzogin Maria Anna Josepha von Österreich eingegangen und hatte sich somit ebenso wie sein Vater an das Haus Habsburg gebunden. In Jülich-Berg begann die Entwicklung zu einer Regierungsauffassung, die sich auch in den späteren Auseinandersetzungen in der Kurpfalz wieder zeigte und die ihm sein Vater auch bei der Übernahme der dortigen Herrschaft bereits nahegelegt hatte, nämlich nach französischem Vorbild in weitgehender Unabhängigkeit von den Räten zu agieren, deren Stellungnahmen er zwar einholen könne, die Entscheidung sei von ihm jedoch „*Separatim*“ zu treffen.⁹⁹ Angesichts dieser „absolutistischen“, wenig kooperativ ausgerichteten Herrschaftsauffassung geriet er auch wiederholt mit den jülich-bergischen Landständen in Konflikt, die etwa 1686 Kritik an den Kosten für den als Reaktion auf die französische Expansionspolitik begonnenen Ausbau der Festungen Düsseldorf und Jülich übten.¹⁰⁰ Diese

96 Vgl. Miersch, Martin. Strategien der Herrschaftsinszenierung. Johann Wilhelm von der Pfalz – Max Emanuel von Bayern – Joseph Clemens von Köln. In: Barocke Herrschaft am Rhein um 1700, S. 75 – 94, hier: S. 77f.

97 Vgl. Müller, Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit, S. 3. Zum Stellung des französischen Königs bei seinem Sohn schrieb Philipp Wilhelm an Ludwig XIV. am 4. Dezember 1674: „*Depuis que mon fils aîné a eu l'honneur d'approcher de V.M., il la regarde comme l'exemplair accompli de tous le Princes, car les vertus royales, dont l'une donne bien d'esclat aux autres regents, reluisent en Vous toutes, et comme elles donnent de l'admiration à tout le monde, elles ont inspiré une glorieuse ambition à mon fils de les aller contempler et imiter selon la proportion de sa sphère.*“ Abgedruckt bei: von Schaumburg, Ernst. Die Jugendjahre Johann Wilhelms, Pfalzgrafen zu Neuburg und Herzogs zu Jülich und Berg. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 5 (1868), S. 327 – 358, hier: S. 336.

98 Vgl. Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 117.

99 Schreiben Philipp Wilhelms an Johann Wilhelm, 10. September 1679. Abgedruckt bei: Schmidt, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, S. 309. Diese Auffassung herrschaftlichen Handelns basierte ebenfalls auf dem „*prudenza*“-Konzept, in der Ausprägung, wie es der pfalz-neuburgische Rat Zacharias Friedenreich 1609 in einem Traktat formuliert hatte, durch das auch Wolfgang Wilhelm beeinflusst wurde, vgl. Mader, Staatsräson und Konversion, S. 133.

100 Vgl. Glaser, Hubert. Der Dynast von Düsseldorf. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, Herkunft und geschichtliches Profil. In: Johann Wilhelms Bilder. Band I, S. 15 – 43, hier: S. 28 sowie Müller, Kurfürst

beantwortete Johann Wilhelm mit der Stellungnahme, die Stände hätten sich ob ihres „*fast vermessen anmaßlichen Vorschreibens [...] zu ermäßigen*“, zumal „*er, als der Landesfürst, von seinen Unterthanen, den Landständen, diesfalls noch sonst sich einige leges im geringsten nicht proscribiren lassen könne noch wolle.*“¹⁰¹ Schon in dieser frühen Phase zeigte sich eine dem absolutistischen Zeitgeist entsprechende Konstante in Johann Wilhelms Herrschaftspraxis, nämlich der unbedingte Willen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen im Territorium klar selbst bestimmen zu wollen, was bedeutete, die Einflussnahme nicht-landesherrlicher Kräfte wie ebenjener Landstände, trotz ihrer Bedeutung für die territorialen Etats und ihrer Steuerbewilligungsrechte, zu begrenzen.¹⁰² Erschwert wurde dies durch die Tatsache, dass sich finanzielle Schwierigkeiten während der Herrschaft Johann Wilhelms über Jülich-Berg zu einem Leitmotiv entwickeln sollten. So zwangen ihn etwa die Kosten für die Wahl seines Bruders Ludwig Anton zum Großmeister des Deutschen Ordens¹⁰³ ebenso zur Aufnahme von Schulden wie der Aus- und Umbau des Düsseldorfer Schlosses oder die Hochzeit seiner Schwester Marie Sophie mit dem König von Portugal 1687.¹⁰⁴ Zudem geriet das Weiterbestehen der Dynastie in Gefahr. 1683 und 1686 waren zwei Söhne tot geboren worden, 1689 starb in Wien auch Herzogin Maria Anna. Während noch die Optionen für eine erneute Heirat geprüft wurden,¹⁰⁵ trat 1690 durch den Tod Philipp Wilhelms der Erbfall ein. Johann Wilhelm ging 1691 somit schon als Kurfürst der Pfalz in seine zweite Ehe mit der Tochter des Großherzogs der Toskana, Prinzessin Anna Maria Luisa de' Medici, und folgte damit einer Empfehlung des Kaiserhauses, das ihn auch in den Heiratsverhandlungen unterstützt hatte.¹⁰⁶

In seinem herrschaftlichen Handeln bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich Johann Wilhelm klar an dem Kurs orientiert, den sein Vater eingeschlagen hatte. Er übernahm dessen diplomatisches Netzwerk mit Verbindungen zu allen wichtigen europäischen Mächten,¹⁰⁷ erwei-

Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit, S. 5f.

101 Abgedruckt bei: von Schaumburg, Johann Wilhelm, S. 107.

102 Vgl. Müller, Klaus. Kurfürst Johann Wilhelm als rheinischer Reichsfürst. In: Barocke Herrschaft am Rhein um 1700, S. 17 – 36, hier: S. 19f. Ernst Opgenoorth bezeichnete die Regentschaft Johann Wilhelms sogar als „Tiefpunkt ständischer Mitsprache“ in Jülich-Berg. Siehe Opgenoorth, Ernst. Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich. In: Peter Baumgart (Hrsg.). Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin New York 1983, S. 243 – 262, hier: S. 248.

103 Siehe dazu Lehner, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, S. 56 – 61.

104 Vgl. von Schaumburg, Johann Wilhelm, S. 105f.

105 Vgl. Glaser, Der Dynast von Düsseldorf, S. 28.

106 Vgl. ebenda, S. 29.

107 Dieses Netzwerk war von den Pfalz-Neuburger im Zusammenhang mit dem Erbfall in Jülich-Berg aufgebaut worden und passte sich in seiner Zielsetzung als Informationsbeschaffungsinstrument auch in die „*Prudenza*“-Konzeption ein, vgl. Mader, Staatsräson und Konversion, S. 134 – 141.

terte es während des Pfälzischen Erbfolgekrieges sogar und blieb auch klar, wenn auch nicht uneingeschränkt,¹⁰⁸ an der Seite des Kaiserhauses.¹⁰⁹ Kontinuität zeigte sich auch im konfessionellen Bereich. Aufgrund der Tatsache, dass mehrere seiner Brüder auf Bischofsstühlen hatten platziert werden können, der ehelichen Verbindungen des Hauses Pfalz-Neuburg nach Spanien und Portugal und des Umstandes, dass neben seiner eigenen Dynastie auch das Haus der Medici über den Kardinal Francesco Maria de' Medici, den Onkel seiner Frau, Einfluss beim Papst besaß, konnte die Verankerung Johann Wilhelms in Reichskirche und Kurie und die Vernetzung mit den katholischen Herrscherdynastien Europas sogar noch verstärkt werden.¹¹⁰ In seiner Herrschaftspraxis in Jülich-Berg kollidierte sein Wille zu offensiver Herrschafts- und Herrscherrepräsentation mit den finanzpolitischen Realitäten und bedingte ein immer wieder konfliktbehaftetes Arrangement mit den dortigen Landständen, von deren Bewilligungsrechten er sich trotz wiederholter Versuche nicht unabhängig zu machen vermochte.¹¹¹ Was den Umgang mit den protestantischen Konfessionen in den Territorien am Rhein¹¹² und speziell in Jülich-Berg anging, zeigte sich Johann Wilhelm ebenso wie sein Vater als Pragmatiker, auch wenn dies aus der Position eines Vertreters der Mehrheitskonfession im Territorium mit vergleichsweise wenig Schwierigkeiten zu bewerkstelligen war. Wie in der Kurpfalz kurz vor dem Dynastiewechsel war auch in den rheinischen Territorien, neben Jülich-Berg dem von Kurbrandenburg regierten Herzogtum Kleve, das Zusammenleben der Konfessionen in einem Rezess geregelt worden, der 1672 von Philipp Wilhelm und 1673 von Friedrich Wilhelm von Brandenburg unterzeichnet wurde.¹¹³ Für Jülich-Berg bedeutete dies, dass Protestanten das Recht auf eigene Kirchen und das Begehen ihrer Feiertage besaßen, was sich in der Regierungszeit Johann Wilhelms dahingehend äußerte, dass er sowohl den Reformierten als auch den Lutheranern neue Kirchenbauten gestattete.¹¹⁴ Fraglos stand Johann Wilhelm in der seit der Konversion seines

108 So nahm Johann Wilhelm zu Beginn der 1690er Jahre etwa bei der Frage der neunten Kur für Braunschweig-Lüneburg eine Oppositionsrolle ein, vgl. Müller, Kurfürst Johann Wilhelm als rheinischer Reichsfürst, S. 22f.

109 Zu dieser Verbindung vgl. Müller, Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit, S. 9 – 13.

110 Vgl. Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 113f.

111 Vgl. Müller, Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit, S. 6.

112 Zwischen den Protestanten der Territorien Jülich-Berg und Kleve-Mark bestanden Verbindungen in Form einer gemeinsamen Kirchenorganisation. Zudem hatten sie eine strategisch bedeutende Brückenfunktion zwischen den Spanischen und Vereinigten Niederlanden und den protestantischen Mächten im Osten des Reichs inne. Vgl. Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 21 sowie Zimmermann, John. Zwischen Wien und Versailles – Die Pfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 136 (2000), S. 227 – 252, hier: S. 244f.

113 Zu diesem Rezess siehe Jaitner, Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg, S. 300 – 307.

114 Vgl. Glaser, Der Dynast von Düsseldorf, S. 38.

Großvaters 1614 neu entwickelten katholischen Tradition des Hauses Pfalz-Neuburg, die mit den katholischen Orden sowie der Kurie eng verflochten war. Ein Primat des Konfessionellen innerhalb der generellen Herrschaftsauffassung war ebenso wie bei seinem Vater bei Johann Wilhelm nicht festzustellen, als er 1690 das Erbe der Kurpfalz antrat. Vielmehr hatte sich der konfessionelle Aspekt seiner Herrschaftsausübung mit Zielsetzungen wie der Erhöhung der Dynastie verbunden und wirkte sich auch in der Eigenwahrnehmung als Fürst mit, im weltlichen wie im geistlichen Bereich, gottgegebenen Herrschaftsrechten aus.¹¹⁵ In den komplexen konfessionspolitischen Strukturen der Kurpfalz hatte sich Johann Wilhelm, gerade unter dem Einfluss des Pfälzischen Erbfolgekriegs, als ein Landesherr zu beweisen, der in der Lage war, Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten zu entwickeln.

2.1.3 Karl Philipp (1716 – 1742)

Der dritte bedeutende Akteur des Untersuchungszeitraums auf der kurfürstlichen Seite war Karl Philipp, der vierte Sohn Philipp Wilhelms, der 1716 seinem Bruder Johann Wilhelm als Kurfürst von der Pfalz nachfolgte. 1661 in Neuburg geboren, war für ihn von Geburt an ursprünglich eine Rolle in der Kirchenpolitik seines Vaters vorgesehen gewesen,¹¹⁶ so wurde er 1675 Domherr in Köln, 1677 in Salzburg und 1679 in Mainz und trat zudem 1677 in den Malteserorden ein, ohne jedoch kirchliche Weihen empfangen zu haben.¹¹⁷ Nach dem gescheiterten Versuch das Großpriorat von Malta zu erwerben, wandte sich Karl Philipp von der geistlichen Karriere ab und trat 1683 in das kaiserliche Heer ein. Im Militär gelang ihm nun ein rascher Aufstieg. Ab 1684 kommandierte er ein Kürassierregiment, mit dem er am Krieg gegen das Osmanische Reich teilnahm und wurde 1692 zum Feldmarschall-Leutnant, 1694 zum General und 1696 zum Feldmarschall befördert.¹¹⁸ Die Abkehr vom ursprünglich geplanten geistlichen Weg in den 1680er Jahren hatte sich aus dynastischer Sicht als sinnvoll erwiesen. Nachdem zwei Söhne Johann Wilhelms tot geboren worden waren und auch dessen erste Ehefrau 1689 verstorben war, mussten weitere Optionen auf die Fortführung der Dynastie eröffnet werden, für den Fall, dass Johann Wilhelm als Erbprinz kinderlos blieb. 1689 brachte Philipp Wilhelm ein Heiratsprojekt für Karl Philipp auf den Weg, das sich auch in die antifranzösische und prokaiserliche Ausrichtung des Hauses

¹¹⁵ Vgl. ebenda, S. 40.

¹¹⁶ Vgl. Lehner, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, S. 25.

¹¹⁷ Vgl. Schmidt, Hans. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz. In: Mannheimer Hefte 2 (1960), S. 26 – 38, hier: S. 26.

¹¹⁸ Vgl. ebenda.

Pfalz-Neuburg in dieser Zeit einfügte.¹¹⁹ Die polnische Prinzessin Luise Charlotte Radziwill war 1681 mit dem dritten Sohn des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Ludwig, verheiratet worden, der bereits 1687 verstorben war. Der Kandidat für eine Neuverheiratung war nun, von Frankreich unterstützt, Jakob Sobieski, der Sohn des polnischen Königs. Die Verbindung zwischen dem polnischen Haus Sobieski und dem litauischen Haus Radziwill lag allerdings nicht im Interesse des Kaisers und Kurbrandenburgs, da dies möglicherweise die Linie Sobieski in die Position gebracht hätte, das Wahlkönigtum in Polen zu einer stabilen, französisch gestützten Erbmonarchie umzubauen.¹²⁰ Karl Philipp bot den Ausweg aus dieser Situation. In einer verabredeten Aktion zwischen dem Kaiser, dem seit 1688 regierenden, neuen brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. und Philipp Wilhelm wurde er 1689 nach Berlin entsandt, wo der ebenfalls anwesende Sobieski düpiert wurde, indem die Prinzessin Karl Philipp heimlich im Haus des kaiserlichen Gesandten heiratete. Damit war der Einfluss eingeschränkt, den Frankreich über das Haus Sobieski auf die polnische Politik hätte nehmen können, während Philipp Wilhelm in dem Bestreben, seine Nachkommenschaft mit den europäischen Dynastien zu vernetzen, wiederum erfolgreich gewesen war. Durch die Tatsache, dass sein Sohn Franz Ludwig als Bischof von Breslau und in Personalunion böhmischer Statthalter in Schlesien ebenfalls eine wichtige Position in der Region besetzte, eröffneten sich dem Haus Pfalz-Neuburg auch in dieser Generation der Dynastie erneute Chancen auf den polnischen Thron.¹²¹ Sogar das Haus Sobieski konnte im weiteren Verlauf in das pfalz-neuburgische Netzwerk eingebunden werden, indem 1691 eine Heiratsverbindung zwischen Jakob Sobieski und Prinzessin Hedwig Elisabeth Amalia, der siebten Tochter Philipp Wilhelms, herbeigeführt wurde.

1695 verstarb Luise Charlotte an den Folgen einer Totgeburt. Im Jahr darauf gehörte der weiterhin in Schlesien residierende Karl Philipp nach dem Tod des polnischen Königs zu den Anwärtern auf den Thron, der, nach dessen Konversion zum Katholizismus, letztendlich an den sächsischen Kurfürsten Friedrich August ging. 1701 ging er seine zweite Ehe mit der polnischen Prinzessin Theresa Katharina Lubomirska ein, erhielt sich somit ein Netzwerk in der Region und fügte sich zudem erneut in die Politik des Kaiserhauses ein, das sich vom vermögenden Haus Lubomirski ein Darlehen für den gerade ausgebrochenen Spanischen Erbfolgekrieg erhoffte.¹²² In diesem blieb Karl Philipp trotz seiner militärischen Erfahrung und trotz der Fürsprache seines Bruders Johann Wilhelm außen vor, da er

¹¹⁹ Vgl. Schmidt, *Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik*, S. 118.

¹²⁰ Vgl. ebenda.

¹²¹ Vgl. Schmidt, *Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz*, S. 27. Vgl. zudem Schaab, *Geschichte der Kurpfalz*, S. 172.

¹²² Vgl. Schmidt, *Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz*, S. 27.

für ein Kommando zu hohe Geldforderungen erhob.¹²³ Die enge Bindung zum Haus Habsburg ließ ihn jedoch für ein anderes Amt in Frage kommen. Nachdem im Jahr 1703 im Zuge des Spanischen Erbfolgekriegs ein bayerisch-französisches Heer nach Tirol vorgeückt war und zeitweise Innsbruck besetzt hatte, erkannte das Kaiserhaus die Notwendigkeit, die strategisch wichtigen, westlichen habsburgischen Territorien durch die Entsendung eines Statthalters zu sichern, der laut der kaiserlichen Instruktion aus dem Jahr 1705 „*immediate repraesentiren und von Vnß einig und allein mit dem Lands fürstlichen respect und gehorsamb Dependiren und in Vnserer abwesenheit daß Gouverno führen*“ sollte.¹²⁴ Angesichts des andauernden Krieges beinhaltete das Anforderungsprofil des neuen „*Gubernators*“ zudem militärische Erfahrung, was Karl Philipp nun dank seiner Karriere im kaiserlichen Heer während der Türkenkriege zu einem Kandidaten werden ließ.¹²⁵ 1705 ernannte ihn Kaiser Leopold zum Statthalter in Tirol, in klarer Kontinuität der Einbindung des Hauses Pfalz-Neuburg in die kaiserliche Politik.

Karl Philipp rückte somit nun auf einen Posten, der gut dotiert war und in der Nachfolge der 1665 erloschenen Tiroler Linie der Habsburger einen Zugewinn an Prestige versprach.¹²⁶ 1707 zog er offiziell mit seinem Hofstaat in Innsbruck ein und übernahm nun erstmals für gut ein Jahrzehnt ein Amt mit landesherrlichen Befugnissen in einem in mehrere Teile aufgespaltenen Territorienkonglomerat, das neben der eigentlichen Tiroler Region, auch die vorderösterreichischen Gebiete im Elsass, Breisgau und in Schwaben umfasste.¹²⁷ Geprägt wurde diese Phase zum einen durch die Neuentfaltung eines Hoflebens in der Innsbrucker Residenz mit höfischen Gesellschaften, Musik- und Theateraufführungen.¹²⁸ Zum anderen unterstand ihm die Territorialverwaltung. Er war zuständig für die Einbindung der Tiroler Stände und der Zentralbehörden in die territorialen Gesamtstrukturen der österreichischen Länder sowie vor allem für militärische Aufgaben im Bereich der Landesverteidigung und der Sicherung der Nachschublinien und Durchmarschrouten der kaiserlichen und verbündeten Truppen zwischen Italien und dem Reich.¹²⁹ Profil in konfessionel-

123 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 44.

124 Instruktion vom 15. April 1705, abgedruckt bei: von Schlachta, Astrid. Nur ein Blick „durch ein verborgenes Fenster“? Repräsentation und Wandel am Innsbrucker Hof (1648 – 1800). In: Heinz Noflatscher, Jan Paul Niederkorn (Hrsg.). Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert. Wien 2005, S. 53 – 88, hier: S. 64.

125 Vgl. ebenda, S. 71.

126 Vgl. ebenda, S. 64. Vgl. zudem: Schnettger, Matthias. Kurpfalz und der Kaiser im 18. Jahrhundert: Dynastisches Interesse, Reichs- und Machtpolitik zwischen Düsseldorf/Heidelberg/Mannheim und Wien. In: Harm Klüeting, Wolfgang Schmale (Hrsg.). Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander. Münster 2004, S. 67 – 95, hier: S. 81.

127 Vgl. Kauffmann, Gerhard. Auf den Spuren von Karl Philipp in Tirol. Voraussetzungen zur Regierungsübernahme in der Kurpfalz. In: Mannheimer Hefte (1993), S. 6 – 9, hier: S. 8.

128 Vgl. von Schlachta, Nur ein Blick „durch ein verborgenes Fenster“?, S. 71f.

129 Vgl. Schmidt, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz, S. 27. Ebenfalls vgl. Schmidt, Karl Philipp von der

len oder konfessionspolitischen Auseinandersetzungen musste er, anders als sein Vater und sein Bruder zu Beginn ihrer Regierungstätigkeiten in Jülich-Berg, im seit der Gegenreformation in der Mitte des 16. Jahrhunderts fast durchgehend katholischen, konfessionell relativ homogenen und zudem von starkem jesuitischem Einfluss geprägten Tirol in diesem Zeitraum noch nicht entwickeln. Vielmehr pflegte er, ganz in der Tradition seiner Familie, enge Beziehungen zur Societas Iesu. Schon 1706 bei einem ersten kurzen Besuch in seiner neuen Residenzstadt, bei dem erste Vorgespräche unter anderem mit dem Geheimen Rat stattgefunden hatten, war der Rektor des Innsbrucker Jesuitenkollegs hinzugezogen worden. Karl Philipp hatte in diesem Rahmen seine enge Beziehung zum Orden betont, die sich in der Folge auch in finanziellen Zuwendungen äußerte.¹³⁰ Sein Beichtvater in der letzten Phase der Statthalterschaft in Tirol, Nikolaus Staudacher, der zuvor Rektor des Jesuitenkollegs in Neuburg gewesen war, begleitete ihn später auch in die Kurpfalz.¹³¹ Von Bedeutung in der Innsbrucker Zeit Karl Philipps, auch für die Dynastie, war der Tod seiner zweiten Frau Theresa Katharina Lubomirska 1712, dem der Tod der zweiten Tochter aus dieser Verbindung im gleichen Jahr folgte. Zudem hatte das Paar bereits 1705 ein Kind verloren. Einzig überlebender Nachkomme Karl Philipps war nun seine Tochter Elisabeth Auguste Sofie aus seiner ersten Ehe mit Luise Charlotte Radziwill. Das Projekt einer dritten Ehe, um der Dynastie doch noch einen männlichen Erben zu schenken, woran vor allem sein Bruder Johann Wilhelm starkes Interesse hatte, verfolgte Karl Philipp in der Folge nicht mehr und ließ sich auch von seinen Geschwistern, unter anderem der Kaiserin Eleonore, nicht überzeugen.¹³² Als Johann Wilhelm im Juni 1716 in Düsseldorf starb, folgte ihm Karl Philipp im Alter von vierundfünfzig Jahren als Witwer und ohne männlichen Erben als Kurfürst von der Pfalz nach. Seine Regierungszeit betrug ebenso wie die seines Bruder sechszwanzig Jahre, die vor allem in der ersten Phase ebenso von der Kontinuität der konfessionspolitischen Auseinandersetzungen geprägt werden sollten wie von einer, auf der Basis des vorangeschrittenen Wiederaufbaus vorgenommenen und durch die Residenznahme in Heidelberg und später in Mannheim kommunizierten stärkeren Herrschaftsdurchdringung des Territoriums im Allgemeinen und der Institutionen im Speziellen. Karl Philipp gab von Beginn an eine klare Linie in der Regierung der pfalz-neuburgischen Territori-

Pfalz als Reichsfürst, S. 47 – 52.

130 Vgl. Walter, Friedrich. Karl Philipp als Statthalter von Tirol. In: Mannheimer Geschichtsblätter XXIX (1928), S. 28 – 46, hier: S. 34 u. 43.

131 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 64. Vgl. zudem Walter, Karl Philipp als Statthalter von Tirol, S. 40. Zu Staudacher siehe Duhr, Bernhard. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Viertes Band. Zweiter Teil. München Regensburg 1928, S. 359ff.

132 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 62f.

en vor, die er noch von Innsbruck aus in einer ausführlichen Instruktion an die Regierung in Düsseldorf übermittelte.¹³³ Er verblieb noch mehrere Monate in Tirol, bevor er 1717 nach Neuburg aufbrach und erst 1718, zwei Jahre nach dem Erbfall, auch persönlich die Regierungsgeschäfte in der Kurpfalz übernahm.

Die Phase der Interimsregierung zwischen 1716 und 1718, die in seiner Abwesenheit, aber mit seinem Wissen und unter seiner Kontrolle, die Verwaltung der Territorien durchführte, zeigte, dass der neue Kurfürst gewillt war, reformerisch, etwa im Sinne klar ausgerichteter Sparmaßnahmen im Bereich der Beamtenschaft, tätig zu werden. Die Belastungen durch die Auswirkungen des Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekriegs sollten endgültig überwunden und die Territorialverwaltung noch stärker rationalisiert werden. Er war in dieser Hinsicht auch bereit, mit Kontinuitäten aus der Regierungszeit Johann Wilhelms, etwa was vorher abgesprochene Besetzungen von Beamtenstellen betraf, zu brechen.¹³⁴ Karl Philipp stand klar in der konfessionellen Tradition des Hauses Pfalz-Neuburg, war aber ebenso wie seine beiden Vorgänger ein Realpolitiker, der durchaus mit noch größerem politischen Gestaltungswillen ausgestattet war als sein Bruder Johann Wilhelm, was die konsequente Ausrichtung territorialer Strukturen auf seine Person und die offensive und dominante Platzierung herrscherlicher Symbole im öffentlichen Raum anging, und der auf dieser Basis in den konfessionellen Gegebenheiten in der Kurpfalz agierte.

2.1.4 Fazit Zwischen Versailles, Wien und Rom – Die pfalz-neuburgischen Kurfürsten und ihre Handlungsspielräume

Es scheint, angesichts ihrer Aufstiegsgeschichte im 17. Jahrhundert, angebracht, die Dynastie Pfalz-Neuburg im Kontext der katholischen Häuser Europas als „*gens nova*“ zu bezeichnen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts schuf der jülich-bergische Erbfall der vergleichsweise unbedeutenden Nebenlinie der pfälzischen Wittelsbacher eine überregionale Position im Reich und verschaffte dieser die Kontrolle über ein Territorium in einer der wirtschaftlich am weitesten entwickelten Regionen Europas, die auch in strategischer Hinsicht durch die Nähe sowohl zu den Spanischen als auch den Vereinigten Niederlanden von Bedeutung war. Die mit dem Erbantritt verbundene Konversion zum Katholizismus eröffnete der Dynastie Aufstiegsmöglichkeiten und Bündnisoptionen auf verschiedenen Ebenen. Sowohl das Kaiserhaus als auch die Kurie waren an einer positiven Öffentlichkeitswirkung der je-

¹³³ Vgl. ebenda, S. 66ff.

¹³⁴ Vgl. ebenda, S. 86f.

weiligen Konversion interessiert und bereit, Aufstiegsmöglichkeiten für Konvertiten oder, auf lange Sicht, konvertierte Dynastien zu schaffen.¹³⁵ Auf der kaiserlichen Seite beinhalteten diese Möglichkeiten eine Karriere im kaiserlichen Heer oder ein habsburgisch unterstütztes Engagement auf dem Heiratsmarkt, der für katholische Prinzen und Prinzessinnen in dieser Phase verschiedene Optionen bereithielt.¹³⁶ Rom wiederum war in der Lage beispielsweise bei Bischofswahlen umfangreiche Unterstützung für genehme Kandidaten zu gewähren und die Domkapitel zu beeinflussen. Hinzu kam, dass die Päpste in ihrer Reichspolitik in diesem Zeitraum überwiegend einen antifranzösischen und dementsprechend prokaiserlichen Kurs verfolgten.¹³⁷ Vor diesem Hintergrund erscheinen die Karrieren der Kinder Philipp Wilhelms, die durch ihre schiere Anzahl der Dynastie ein hohes „biologisches Potenzial“ in Bezug auf ihr Weiterbestehen¹³⁸ verschafften, in Militär, Reichskirche und durch Heiratsverbindungen als Paradebeispiel einer auf mehreren Ebenen profitablen Konversion. Die Pfalz-Neuburger zeigten sich fast idealtypisch als Inbegriff der institutionalisierten Dynastie, „die sich durch erhöhte Identität [...], ausdrücklich gemeinsam genutzten Besitz (Güter, Ränge, Rechte, Ämter), im Interesse ungeschmälerter Besitzweitergabe bzw. maximaler Besitzerweiterung bewusst gesteuerte Heirat und Vererbung sowie daher in der Regel gesteigerte historische Kontinuität“ auszeichnete.¹³⁹

In der Phase nach dem Dreißigjährigen Krieg gelang es Philipp Wilhelm, durch kluge Diplomatie sein Haus zwischen den Polen Frankreich und Habsburg in die jeweils günstigere Position zu manövrieren und den Erbkonflikt mit Kurbrandenburg, wenn auch nicht endgültig zu klären, dann doch zu beruhigen. Die Bindung an Frankreich nach dem Dreißigjährigen Krieg half, unter anderem auch als Vermittler einer bayerisch-französischen Annäherung¹⁴⁰ und zudem auf nun gemeinsamer konfessioneller Basis, die Position der aufstrebenden Dynastie zu sichern. Die Möglichkeiten, auf der gleichen Basis den Weg zurück zur kaiserlichen Seite zu finden, blieben jedoch bestehen.¹⁴¹ Die ab den 1670er Jahren forcierte Neuorientierung ließ die Pfalz-Neuburger in herausgehobener Position und auf ver-

135 Vgl. Reinhardt, Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit, S. 10.

136 Vgl. Schnettger, Kurpfalz und der Kaiser im 18. Jahrhundert, S. 68f.

137 Vgl. Reinhardt, Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit, S. 11. Vgl. zudem Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 142.

138 Siehe dazu Weber, Wolfgang E.J. Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates. In: Wolfgang E.J. Weber (Hrsg.). Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Köln Weimar Wien 1998, S. 91 – 136, hier: S. 101.

139 Ebenda, S. 95.

140 Vgl. Schmid, Beau-père de l'Europe, S. 269f.

141 Vgl. Koller, Alexander. Die Vermittlung des Friedens von Vossem (1673) durch den jülich-bergischen Vizekanzler Stratmann. Pfalz-Neuburg, Frankreich und Brandenburg zwischen dem Frieden von Aachen und der Reichskriegserklärung an Ludwig XIV. (1668 – 1674). Münster 1995, S. 156f. sowie S. 156, Fußnote 6.

schiedenen Ebenen vom entstehenden, habsburgischen „Klientensystem“ profitieren, während gleichzeitig die Schaffung eines Gegengewichtes zur entstehenden bayerisch-französischen Allianz möglich wurde.¹⁴² So verbanden sich etwa in der Kirchenpolitik auf pfalz-neuburgischer Seite dynastische Aufstiegsziele über die Besetzung von Bischofsstühlen mit strategischen Erwägungen des Kaiserhauses zur Begrenzung des französischen Einflusses sowie zur Zielsetzung, die Reichsritterschaft aus den Domkapiteln zu verdrängen und durch mit dem Haus Habsburg verbundene Fürstenhäuser zu ersetzen.¹⁴³ Die Weichenstellungen im kirchlichen Bereich korrespondierten dabei mit den territorialpolitischen Schwerpunktsetzungen innerhalb der pfalz-neuburgischen Gebiete. Das Engagement in Köln, Münster und Lüttich diente der Absicherung Jülich-Bergs, Augsburg, Eichstätt und Regensburg lagen günstig zum Herzogtum Neuburg, Olmütz und vor allem Breslau verbanden kaiserliche und dynastische Interessen in Bezug auf die polnische Krone und die südwestliche Rheinachse Konstanz – Speyer – Worms gewann mit dem Erbantritt in der Kurpfalz Bedeutung.¹⁴⁴

Auf der Ebene der dynastischen Konfessionspraxis hatte sich durch die Konversion Wolfgang Wilhelms 1614 eine auch die nächsten Generationen beeinflussende spezifisch pfalz-neuburgische und stark durch die Jesuiten beeinflusste Auslegung des Katholizismus entwickelt. In der Phase nach der Konversion schlug sich der neu erworbene Glaubenseifer in der Prinzenerziehung, so etwa im Falle Philipp Wilhelms, dergestalt nieder, dass anderskonfessionelle Elemente aus dem Weltbild des künftigen Fürsten herausgehalten werden sollten, um die Fokussierung auf den Katholizismus so stark wie möglich gestalten zu können.¹⁴⁵ In der Erziehung seiner Söhne wirkte dies fort. Länger als etwa bei den bayerischen Prinzen wurde bei den Söhnen Philipp Wilhelms der Kontakt zu anderen Konfessionen als problematisch bewertet.¹⁴⁶ Im Gegenzug wurde der Bewahrung und Verbreitung des Katholizismus ein hoher Wert beigemessen. In einer Instruktion für die Erzieher aus dem Jahr 1666 hieß es:

142 Vgl. Press, Zwischen Versailles und Wien, S. 233f.

143 Vgl. Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 142.

144 Vgl. ebenda, S. 139f.

145 So hieß es in der Instruktion für den neu ernannten Hofmeister Philipp Wilhelms vom 29. September 1621: „Nemblich solle Er Hoffmaister vor allen Dingen sonderen vleiß vorwenden, daß gedachter unner Sohn [...] inner der wahren Christlichen Catholischen unnd allein Seeligmachenden Religion [...] aufwachßen unndt zuenehmen, derselbigen allein anhangen unnd mit kheinen anderen opinionen, secten odter Irrthumben [...] befleckt werdte.“ Abgedruckt bei: Schmidt, Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher, S. 120.

146 Vgl. Kolck, Sabine. Bayerische und pfalz-neuburgische Prinzen auf Reisen: Kavaliertouren weltlicher und geistlicher katholischer Prinzen vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts im Vergleich, Münster 2010, S. 55.

„Unsere Söhne sollen die reine, aufrichtige Gottesverehrung und das Wachsen der Kirche allen politischen Erwägungen voranstellen. Sie sollen die ihnen anvertrauten Länder und Untertanen im wahren Glauben bewahren. Darüber hinaus sollen sie sich eine klare Kenntnis der Unterscheidungslehre aneignen. [...] Ja, sie sollen andere im Glauben bestärken und vom Irrglauben zurückbringen.“¹⁴⁷

Auf der territorialpolitischen Ebene wurde im Rahmen dieser Auslegung eine weitgehende Rekatholisierung der eigenen Territorien als Idealfall angesehen. Dies konnte im Endeffekt nur in der Phase unmittelbar nach der Konversion im Herzogtum Pfalz-Neuburg umgesetzt werden, während sich Jülich-Berg und vor allem die Kurpfalz durch ihre heterogenere Konfessionsstruktur, die zudem in ihrem Bestand durch die Bestimmungen der Friedensordnungen und weitere Verträge abgesichert war, solchen Versuchen entzogen. Es blieb den Landesherrn das Mittel, etwa durch Zuwanderung, das katholische Element im Untertanenverband und die kirchliche und Ordensinfrastruktur soweit wie möglich zu stärken. In jedem Fall hatten sie sich mit der Tatsache zu arrangieren, dass Protestanten einen maßgeblichen Teil des Untertanenverbandes bildeten. Die Hinwendung zu einem toleranteren Umgang mit den örtlichen Glaubensstrukturen wurde durch die Anforderungen der realpolitischen Praxis somit notwendig, passte sich aber auch in den Einfluss ein, den das „*prudenza*“-Konzept auf das Handeln der pfalz-neuburgischen Fürsten gehabt haben dürfte. Diesen Schritt zu gehen musste somit, wie sich sowohl im Falle Philipp Wilhelms als auch im Falle seiner Söhne verschiedentlich zeigte, nicht mit einem Bruch innerhalb der Herrschaftsagenda oder gar der persönlichen Frömmigkeit einhergehen. Das Idealziel einer flächendeckenden Katholisierung der eigenen Territorien wurde nicht aufgegeben, die Dynastie agierte jedoch in vollem Bewusstsein der Grenzen, die das Reichsrecht nach 1648 solchen Bestrebungen setzte. Sie nahm, wo es möglich war, Gelegenheiten, den Katholizismus zu stärken und das eigene konfessionelle Profil zu schärfen sowohl in der Territorialpolitik als auch im Reich aber durchaus wahr. Auf der Ebene der Reichsfürsten etwa engagierte sich die Dynastie stark in dem Versuch, Konvertiten zu gewinnen, wodurch sich auch vor der Öffentlichkeit des katholischen Reiches der Wille der „Neukatholiken“ zeigen sollte, an der Verbreitung des Glaubens aktiv mitzuwirken.¹⁴⁸ Der offensive Katholizismus der Pfalz-Neuburger diente in diesem Sinne auch ihrer institutionellen Legitimierung. Mit der Kon-

¹⁴⁷ Abgedruckt bei: Schmid, Josef Johannes. Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg. Fürstbischof von Augsburg 1690 – 1737. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schwabens im Hochbarock. Weissenhorn 1999, S. 37.

¹⁴⁸ Vgl. Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 105 – 109.

version von 1613 hatte die Geschichte der Dynastie im Kontext der katholischen Netzwerke, sowohl im Reich als auch auf der europäischen Ebene, in gewisser Hinsicht neu begonnen. Philipp Wilhelms Bündnis-, Kirchen- und Heiratspolitik diente in diesem Zusammenhang auch als Mittel, um die Akzeptanz seines Hauses im Umfeld des Reichskatholizismus relativ schnell zu erhöhen. Der Aufstieg unter die Kurfürsten des Reiches, mit dem sich die konfessionelle Verteilung in deren Kollegium zu Gunsten der Katholiken verschob, war der Höhepunkt dieser Entwicklung.

Der dynastische Faktor, in den sich ihre katholische Konfession einfügte, sollte im Handeln der pfalz-neuburgischen Kurfürsten auch nach 1685 die entscheidende Komponente darstellen. Seit der Konversion hatte die Dynastie in ihrer Rolle als Institution eine Eigengeschichte des Aufstiegs entwickelt, die mit dem Erwerb der pfälzischen Kurwürde nicht abgeschlossen sein sollte. Der Pfälzische Erbfolgekrieg bildete hierfür jedoch einen erheblichen Rückschlag, die durch die französischen Ansprüche entstandene Gefährdung der neu erworbenen Position in der Kurpfalz stellte in Verbindung mit der durch das Fehlen männlicher Erben bereits wahrnehmbaren Nachfolgeproblematik möglicherweise das dauerhafte Weiterbestehen der Dynastie, mit Sicherheit aber die Fortsetzung ihrer Aufstiegs Geschichte, in Frage. Ebenso erschwerte die konfessionsrechtliche Situation, in Verbindung mit den Einflussmöglichkeiten traditionell im Territorium ansässiger Netzwerke, die Durchsetzung des eigenen Geltungsanspruchs. In dieser Situation hatten die pfalz-neuburgischen Kurfürsten als dynastische Vertreter ihre Fähigkeit zur Anpassung an die Gegebenheiten zu beweisen und sich ohne Bruch der eigenen Agenda eine eigene Legitimationsbasis in der Kurpfalz zunächst zu schaffen und mit dem Hinblick auf Dauerhaftigkeit auszubauen. Die neue Dynastie hatte sich zu den bestehenden Rahmenbedingungen zu verhalten und diese mit den eigenen politischen und konfessionellen Agenden abzustimmen. Sowohl Philipp Wilhelm als auch seine Söhne und Nachfolger besaßen seit frühester Jugend fraglos ein klares katholisches Profil, sicherlich auch das Idealbild eines dementsprechend aufgestellten Territoriums, vor allem aber einen Sinn für pragmatisches, politisches Handeln, in dem auch stets die Möglichkeit bestand, wenn die realpolitischen Verhältnisse es erforderten, konfessionelle Grenzen zu überwinden. Der konfessionelle Faktor, der eng mit der Dynastie verknüpft war, konnte dabei zwar stets als Unterscheidungskriterium, als klar identifizierbares Merkmal der neuen Landesherrlichkeit dienen. Die entscheidende Richtschnur des fürstlichen Handelns war jedoch die „dynastische Rason“, die den Angehörigen und

vor allem den Oberhäuptern des Hauses eine klare Funktion in Hinblick auf das Wohl der Dynastie zuwies.¹⁴⁹

2.2. Die Rechtsgrundlagen der Herrschaft über die Kurpfalz nach 1648 und nach dem Dynastiewechsel von 1685

2.2.1 Die Restitutionsartikel des Westfälischen Friedens

Ein halbes Jahrhundert vor dem Erbantritt der Pfalz-Neuburger hatte sich die ursprüngliche, auf die Goldene Bulle¹⁵⁰ zurückgehende pfälzische Kurwürde in ihrem Bestand noch mehr als gefährdet gezeigt. Als am 30. Mai 1635 in Prag der Frieden zwischen dem Kaiser, den katholischen Ständen und Kursachsen geschlossen wurde, schien die Hoffnung erloschen zu sein, die Kurpfalz könne nach bayerischer, spanischer und zwischenzeitlich schwedischer Besetzung, der mittlerweile durch seinen Sohn Karl Ludwig vertretenen Dynastie des exilierten und 1632 verstorbenen „Winterkönigs“ Friedrich V. in vollem Umfang restituiert werden. Der Paragraph 31 des Vertragstextes gab der Haltung der kaiserlichen Seite Ausdruck, dass *„der proscibirte Pfaltzgraf Friederich alles des Unheyls / so in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhheim, und folgendts im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Ursacher [sei.]“*¹⁵¹ Daher und aufgrund der entstandenen Kriegskosten bleibe es bei der Übertragung der Herrschaft über die Kurpfalz und der damit verbundenen Kurwürde auf Bayern. Der kursächsische Versuch die Vorkriegsverhältnisse in diesem Punkt wiederherzustellen, blieb ergebnislos. Sachsen wurde für dieses Zugeständnis durch territoriale Zugewinne entschädigt.¹⁵² Frankreich hatte 1631 die bayerische Kurwürde anerkannt und auch von Seiten des Kaisers, der sich in der Kriegskostenfrage und bezüglich der Besetzung der Oberpfalz eng an Bayern gebunden hatte, war angesichts der Aussagen im Prager Abkommen keine Unterstützung zu erwarten.¹⁵³ Einzig der englische König Karl I. engagierte sich zugunsten seines Neffen Karl Ludwig, nahm über Spa-

149 Vgl. Weber, *Dynastiesicherung und Staatsbildung*, S. 103.

150 Zur Ausgestaltung der Pfälzischen Kur und den bayerischen Ansprüchen, basierend auf dem wittelsbachischen Hausvertrag von Pavia 1329, siehe Steiner, Jürgen. *Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges (1618 – 1648)*. Speyer 1985, S. 2f.

151 Abgedruckt bei: von Senckenberg, Heinrich Christian. *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden. Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552 bis 1654 inclusive*. Frankfurt 1747, S. 539.

152 Vgl. Steiner, *Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges*, S. 125.

153 Vgl. Schaab, *Geschichte der Kurpfalz*, S. 122. Sowie Ernst, *Die reformierte Kirche der Kurpfalz*, S. 10.

nien Kontakt mit der kaiserlichen Seite auf und unterstützte die kurpfälzischen Delegierten, die auf dem Reichstag in Regensburg 1640/41 erfolglos die vollständige Restitution auf den Stand von 1618 forderten.¹⁵⁴ Auch Dänemark leistete in dieser Phase in Form eines Schreibens an das Kurfürstenkollegium Unterstützung. Die pfälzische Frage blieb jedoch im Rahmen der Regensburger Verhandlungen durch zeitliche Verzögerungen weiterhin ungeklärt, wurde im Reichsabschied von 1641 nicht thematisiert und letztendlich auf Betreiben des Kaisers nach Wien verwiesen. Ein kleiner Erfolg bestand jedoch in der Zusage, dass die pfälzische Frage bei den Wiener Gesprächen mit reichsrechtlicher Gültigkeit geklärt werden sollte.¹⁵⁵

Im November 1641 wurden nun weitere Verhandlungen aufgenommen, die zu einem Kompromissvorschlag führten. Demzufolge sollte die Unterpfalz den Nachkommen Friedrichs V. restituiert werden, die Oberpfalz jedoch nur gegen die Zahlung einer hohen Summe von 13 Millionen Gulden. Die Kurwürde sollte zwischen den pfälzischen und bayerischen Wittelsbachern alternieren, der Katholizismus in den restituierten Gebieten erhalten bleiben. Die englischen Unterhändler ebenso wie die pfälzischen Gesandten lehnten diese Bedingungen als unannehmbar ab, woraufhin es zum Abbruch der diplomatischen Kontakte kam.¹⁵⁶ Der Kaiser hatte nach wie vor keine Bereitschaft erkennen lassen, der pfälzischen Frage Priorität einzuräumen. Ihm ging es vielmehr darum, finanzielle und territoriale Verluste zu vermeiden und England zu einem Bündnis zu bewegen.¹⁵⁷ Im Präliminarvertrag mit Frankreich und Schweden, der die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück vorbereiten sollte, stimmte er lediglich der Teilnahme Karl Ludwigs, seines Bruders und einer Deputation zu, allerdings nicht der Behandlung der Restitutionsansprüche auf dem Kongress selbst, da er diese separat zu verhandeln plante.¹⁵⁸ Bayern agierte im Einvernehmen mit Frankreich, das Unterstützung für die Beibehaltung der pfälzischen Kur versprochen hatte. Im Gegenzug setzte sich die bayerische Seite beim Kaiser für die Anerkennung der französischen Ansprüche auf das habsburgisch kontrollierte Elsass und den Breisgau ein.¹⁵⁹ Dies bedeutete eine Neuorientierung in der bayerischen Politik, die nun sowohl die unter anderem von Schweden verlangte Behandlung der pfälzischen Frage auf den Friedensverhandlungen als auch eine achte Kurwürde für eine restituierte Pfalz zu akzeptieren

¹⁵⁴ Zur englischen Initiative und den Verhandlungen in Wien ab 1641, siehe Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 126 – 140.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 134.

¹⁵⁶ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 11.

¹⁵⁷ Vgl. Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 139.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 150.

¹⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 165f.

bereit war. Die kaiserliche Position isolierte sich somit zunehmend. In die Instruktion für die kaiserliche Gesandtschaft vom Oktober 1645 ging dies dahingehend ein, dass die Behandlung der pfälzischen Frage akzeptiert wurde, die Kurwürde sollte jedoch alternieren, um eine Ballung dreier Kurstimmen im Haus Wittelsbach zu verhindern.¹⁶⁰ Parallel zur Aufnahme der Verhandlungen in Münster und Osnabrück, bei denen sich nun Schweden für die Restitution der Kurpfalz auf den Vorkriegsstand einsetzte und die achte Kur ablehnte, fanden in Paris im Frühjahr 1646 pfälzisch-französische Gespräche statt. Trotz der Ablehnung der pfälzischen Seite, was die Einführung einer achten Kur anging, wurde diese nun als französisches Ziel in die Verhandlungen eingebracht und in der Folge auch vom Kaiser übernommen.¹⁶¹ Damit hatte sich eine Allianz aus Bayern, Frankreich und dem Kaiser formiert, der die protestantischen Reichsstände und Schweden mit Unterstützung der niederländischen Generalstaaten und der Schweizer Eidgenossenschaft gegenüberstanden. Die bayerisch-kaiserliche und auch die Position der übrigen katholischen Reichsstände sah in einem an Schweden gerichteten Friedensentwurf eine reduzierte Restitution unter Beibehaltung des konfessionellen Status Quo vor. Dies bedeutete eine Bestandssicherung für den Katholizismus sowohl in der Unter- als auch in der Oberpfalz sowie den Verbleib der vormaligen pfälzischen Kur bei Bayern. Die protestantische Seite hatte sich am Jahresbeginn 1647 ebenfalls auf eine Erweiterung des Kurfürstenkollegs sowie die Anerkennung des bayerischen Anspruchs auf zumindest einen Teil der Oberpfalz verständigt, wollte die neue achte Kur allerdings auf Bayern übertragen.¹⁶² Die erneute Annäherung Bayerns an Frankreich in dieser Phase, etwa bei der Aushandlung eines Waffenstillstandsvertrags ohne Einbeziehung des Kaisers im März 1647, ließ diesen nun in die Offensive gehen. Die pfälzische Frage sollte innerhalb der Reichsinstitutionen geklärt werden, da eine Regelung in Form eines Kompromisses eine Umgestaltung der Goldenen Bulle mit sich brachte.¹⁶³ In diesem Sinne brachte die kaiserliche Gesandtschaft in den Kurfürsten-, Fürsten- und Städterat den Vorschlag ein, die Pfalz mit der neuen achten Kurwürde auszustatten, während des Krieges erfolgte Gebietsabtretungen, etwa an der Bergstraße, von der Restitution auszuschließen und den unter der bayerischen Besetzung eingeführten Katholizismus in seinem Bestand zu sichern. Bei den Verhandlungen im Kurfürstenrat im März 1647 votierten

160 Vgl. ebenda, S. 168.

161 Vgl. ebenda, S. 171f. Das französische Interesse hierbei lag primär darin, einen Mittelweg zwischen schwedischen Forderungen nach einer Restitution und sich gleichzeitig die Möglichkeit zu erhalten, Bayern dauerhaft als französischen Verbündeten und Gegengewicht zum Kaiser einsetzen zu können. Vgl. dazu Kraus, Andreas. Frankreich und die Pfalzfrage auf dem Westfälischen Friedenskongress. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 53, Heft 3 (1990), S. 681 – 696, hier: S. 690 – 696.

162 Vgl. Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 178.

163 Vgl. ebenda, S. 180.

dementsprechend Böhmen und die drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier. Kursachsen sprach sich für die Einführung des Augsburger Bekenntnisses im lutherischen Sinne, Kurbrandenburg für die Wiedererrichtung der reformierten Kirche aus.¹⁶⁴ Letztendlich kam es zu einem Kompromiss: Schweden und die Mehrzahl der protestantischen Stände akzeptierten den bayerischen Anspruch auf die Oberpfalz, im Gegenzug stimmte Bayern mit Zustimmung des Kaisers der Rückkehr der Kurpfalz zum Protestantismus und den Vorkriegsverhältnissen zu. Der Versuch Frankreichs, die Religionsausübung für die in der Kurpfalz lebenden Katholiken auch in der Zukunft zu sichern, blieb erfolglos. Die „*Causa Palatina*“ konnte somit bereits im Jahr vor dem Friedensschluss geklärt werden. Auch Karl Ludwig akzeptierte 1648 die Vereinbarung, wenn auch angesichts der Gebietsverluste und der statusniedrigeren Kurwürde mit Unwillen.¹⁶⁵

In das *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* ging der Kompromiss mit folgenden Regelungen ein: die Kurwürde der Pfalz ging auf Bayern über (Art. IV, § 3, IPO), für Karl Ludwig wurde eine achte Kur geschaffen (§ 5). Entscheidend war § 6, der die Restitution regelte:

*Ferner soll die gesamte Unterpfalz mit sämtlichen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zubehör, soweit sie den Kurfürsten und Fürsten von der Pfalz vor den Böhmi-schen Unruhen zustanden, mitsamt allen Urkunden, Registern, Urbaren und sonstigen hierzu gehörigen Aktenstücken diesen vollständig zurückerstattet werden; was dieser {Re-gelung} entgegensteht, soll ein für alle mal aufgehoben sein.*¹⁶⁶

Eine Ausnahmeregelung von dem Zustand „*vor den böhmischen Unruhen*“ wurde lediglich für die Lutheraner getroffen, für die das im restlichen Reich eingeführte Normaljahr 1624 Anwendung fand (§ 19). In der Kurpfalz hatte in diesem Jahr durch die rechtsrheinische bayerische und linksrheinische spanische Besetzung der Katholizismus kurzzeitig die Vormachtstellung inne gehabt. Aus diesem Grund war eine Restitution des reformierten Bekenntnisses auf dieser zeitlichen Basis nicht durchführbar. Dadurch, dass die reformierten Kurfürsten auf den Stand vor dem Dreißigjährigen Krieg restituiert werden sollten, konnte auch die vorherige Institutionenstruktur wiederhergestellt werden. Dies bedeutete, dass, wenn die restituierten pfälzischen Kurfürsten erwartungsgemäß zu den konfessionel-

¹⁶⁴ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 12.

¹⁶⁵ Vgl. Ernst, Albrecht. Der Westfälische Frieden und die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz. In: Bernd Hey (Hrsg.). Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus. Bielefeld 1998, S. 173 – 191, hier: S. 177.

¹⁶⁶ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 20f.

len Verhältnissen am Beginn des 17. Jahrhunderts zurückkehrten, auch die reformierte Kirche erneut in ihre früheren Rechte eintreten konnte.¹⁶⁷ Die katholischen Gemeinden wurden dem Kompromiss geopfert, der Bayern die Oberpfalz sicherte. Eine katholische Minderheit hatte in der Kurpfalz dennoch auch für die kommenden Jahrzehnte Bestand, dieser stand jedoch lediglich das im Artikel V gesicherte Recht auf die „*devotio domestica*“ zu. Seine öffentliche, institutionelle Organisation hatte der pfälzische Katholizismus bis zum Dynastiewechsel 1685 jedoch verloren. Von höchster Bedeutung, gerade für die späteren Konflikte in der Kurpfalz, war zudem die Frage nach dem *Ius reformandi*, dem Recht des Fürsten die Religion der Untertanen zu bestimmen und die konfessionelle Infrastruktur in seinem Sinne zu beeinflussen.¹⁶⁸ Grundsätzlich bestand dieses Recht weiterhin, wurde jedoch im Westfälischen Frieden einigen Einschränkungen unterworfen.¹⁶⁹ Auch unter einem katholischen Regenten konnten die restituierten Rechte in konfessioneller Hinsicht nicht zum Nachteil der Protestanten im Lande verändert werden:

„Diesen Bestimmungen steht nicht entgegen, dass die Landsassen, Vasallen und Untertanen katholischer Stände, [...] die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres 1624 die öffentliche oder private Religionsausübung der Augsburgischen Konfession¹⁷⁰ entweder auf Grund eines bestimmten Vertrages oder eines bestimmten Privilegs oder gemäß altem Herkommen und lokalem Brauch vorgenommen haben, diese auch fernerhin einschließlich aller Nebenrechte [...] beibehalten sollen.“¹⁷¹

Der Artikel IV des *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* hatte in der Phase vor 1685, in der die Kurpfalz weiterhin von einer reformierten Dynastie regiert wurde, also herrschaftsrechtlich die Verhältnisse des Jahres 1618 wiederhergestellt. Darüber hinaus wurde die reformierte Konfession nun mit reichsweiter Gültigkeit als der Augsburgischen Konfession zugehörig in die Bestimmungen des Westfälischen Friedens aufgenommen, was eine stärkere und nun auch rechtlich abgesicherte Verankerung in den Konfessionsstrukturen des Reiches bedeutete.¹⁷² Unter Berücksichtigung der Ausgangsposition seit den 1620er Jahren, die für die Dynastie den Verlust von Kurwürde und Territorium mit sich gebracht hatten,

167 Vgl. Ernst, *Der Westfälische Friede*, S. 178. Und: Hans, *Die Kurpfälzische Religionsdeklaration*, S. 9.

168 Zur Begriffsgeschichte siehe Schneider, *Ius Reformandi*, S. 410ff.

169 Vgl. Ernst, *Der Westfälische Frieden*, S. 178.

170 Zu der die Reformierten laut Art. VII, IPO nun ebenfalls hinzutreten.

171 Art. V, § 31, IPO. Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 49.

172 Vgl. Ernst, *Der Westfälische Frieden und die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz*, S. 177f.

der engen, politischen wie auch finanziellen Verbindung des Kaisers zu Bayern sowie dem damit verbundenen Versuch, Frankreich zur Sicherung der eigenen Position soweit wie möglich aus den Reichsangelegenheiten herauszuhalten, den mangelnden Eingreifmöglichkeiten des wichtigsten Verbündeten England¹⁷³ und der Uneinigkeit der protestantischen Reichsstände ist das Friedenswerk in der Nachbetrachtung durchaus als Erfolg für die Kurpfalz und ihre Landesherren zu werten. Die Maximalforderung einer vollständigen Restitution von Territorium und Kurwürde durchzusetzen, war angesichts dieser Gemengelage zu keinem Zeitpunkt ein realistisches Szenario gewesen. Die Dynastie Pfalz-Simmern und Karl Ludwig erlebten durch den Verlust ihrer ursprünglichen und der Rückstufung auf die neue achte Kur anstelle eines durchaus möglich gewesen völligen Statusverlustes eine Statusminderung, sowohl unter den Kurfürsten des Reiches als auch innerhalb des Hauses Wittelsbach, in dem die bayerische Linie auch durch den Erwerb der Oberpfalz nun die neue Führungsmacht war. Europäische Ambitionen waren nicht mehr möglich, die Kurpfalz war faktisch auf den Status einer Regionalmacht am Rhein zurückgeworfen und hatte sich nun in dieser Rolle vor allem mit der expansiver werdenden französischen Politik zu arrangieren.¹⁷⁴ Auf der konfessionellen Ebene war durch das Hinzutreten des Calvinismus zu den anerkannten Konfessionen des Reiches jedoch auch ein für die Legitimierung positiver Effekt für die restituierte Landesherrlichkeit und die entsprechend geprägten Institutionen zu verzeichnen. Durch die reichsrechtliche Anerkennung war die Mehrheitskonfession auch so gesichert, dass in begrenztem Rahmen stattfindende, anderskonfessionelle Zuwanderung, die für den Wiederaufbau nach dem Krieg ohnehin notwendig war, keine Gefährdung darstellte.¹⁷⁵ Auch Gedankenspiele in Richtung einer Union der beiden großen protestantischen Konfessionen, die durchaus Teil der Agenda Karl Ludwigs waren, konnten nun unter anderen Vorzeichen stattfinden.

173 England hatte in den Verhandlungen von 1640/41 mit Eintritt in den Krieg gedroht, konnte diesen Schritt aufgrund der innenpolitischen Streitigkeiten zwischen König und Parlament jedoch nicht durchführen. Vgl. Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 140.

174 Vgl. Press, Zwischen Versailles und Wien, S. 224.

175 Im Kontext der wirtschaftlichen Bedeutung der Zuwanderung erwies sich Karl Ludwig durchaus als tolerant, so hielt er die Frage nach der Religionspraktiken der Wiedertäufer für nachrangig, setzte die Gewährung des Bürgerrechtes an einen Katholiken in Frankenthal gegen die Stadt und den eigenen Hohen Rat durch und entschied auch positiv in der Frage jüdischer Einwanderung. Vgl. Sellin, Volker. Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg. Stuttgart 1978, S. 113.

2.2.2 Der Hallische Rezess von 1685¹⁷⁶

Die durch den Westfälischen Frieden wieder an die Herrschaft gebrachte Dynastie des Winterkönigs, die Linie Pfalz-Simmern, sollte die Enkelgeneration allerdings nicht überleben. 1680 hatte Karl, der Sohn Karl Ludwigs, die Regierung übernommen. Dieser war seit 1671 mit der dänischen Prinzessin Wilhelmine Ernestine verheiratet, die Ehe blieb jedoch kinderlos. Aus diesem Grund musste die Erbfolge innerhalb der wittelsbachischen Linien geregelt werden. Die jüngere Linie Pfalz-Neuburg konnte dabei den klarsten Anspruch erheben, der aufgrund der zeitlichen, genealogischen Abfolge fundiert und im Westfälischen Frieden abgesichert,¹⁷⁷ wenn auch in dieser Phase nicht gänzlich unumstritten war. So nahm auch die lutherische Linie Pfalz-Veldenz für sich ein Erbrecht in Anspruch,¹⁷⁸ konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Weitere Interessen bestanden auf französischer Seite. Die Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig und Schwester Karls, Elisabeth Charlotte, war 1671 mit dem Bruder Ludwigs XIV., Philippe von Orléans, verheiratet worden, wenn auch unter Verzicht auf etwaige Erbansprüche auf die Kurpfalz, mit Ausnahme der Allodien.¹⁷⁹ Es war jedoch damit zu rechnen, dass von französischer Seite nach dem Tod Karls dennoch Ansprüche erhoben werden würden. Seit 1683 fanden daher, auch angesichts der Tatsache, dass aus der Ehe des gesundheitlich ohnehin angeschlagenen Kurfürsten Karl keine Nachkommen zu erwarten waren,¹⁸⁰ Verhandlungen zwischen den Linien Pfalz-Simmern und Pfalz-Neuburg statt. Diese wurden unter der Vorbedingung einer Bestandssicherung der protestantischen Konfessionen geführt, was auch dem 1684 entstandenen Testament Karls entsprach.¹⁸¹ Ein Vorstoß, den Protestantismus auch in den Hofämtern und der Beamten-schaft zumindest zu einem gewissen Teil weiterhin zu verankern, indem zugesichert wer-

176 Abdruck des zwischen denen Chur-Pfältzischen und Pfalz-Neuburgischen Ministris zu Schwäbischen Halle Den 12. (22.) Maji, Anno 1685 Aufgerichteten Erb-Einigungs-Recessus, Nebst beygefügtter Information dieses Recessus. O.O. 1700.

177 Art. IV, § 10, IPO. „*Alle Hausordnungen und Hausverträge, die zwischen dem Kurhause Heidelberg und Neuburg in Bezug auf die Nachfolge in der Kurwürde in früherer Zeit von den Kaisern bestätigt wurden, sollen ebenso unberührt und gültig bleiben wie die Rechte der gesamten Rudolphinischen Linie [d.h. der verschiedenen pfälzischen Linien, Anm. d. Verf.], soweit sie der gegenwärtigen Regelung nicht widersprechen.*“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 21f. Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hatte seinen Anspruch auf die pfälzische Kurwürde bereits im April 1621, kurz nach der Verhängung der Reichsacht über Friedrich V. gegenüber der Kurie formuliert, siehe das entsprechende Schreiben bei Kühn-Steinhausen, Die Korrespondenz Wolfgang Wilhelms, S. 186.

178 Siehe dazu Kurtze Deduction des Pfälz-Veldentzischen Succession-Rechtens, zu der jüngst-erledigten Pfälzischen Kuhr, und dazu gehörigen Landen. Straßburg 1685.

179 Vgl. Schaab, Die Pfalz und Frankreich, S. 30.

180 Dazu und auch zum Verhältnis Karls zu seiner Frau vgl. Wagner, Willi. Die Wittelsbacher der Linie Pfalz-Simmern. Ihre Vorfahren, ihre Familien und ihre Grabdenkmäler. Mengerschied 2003, S. 534.

181 Vgl. van der Cruyse, Dirk. „Madame sein ist ein ellendes Handwerck.“ Liselotte von der Pfalz – eine deutsche Prinzessin am Hof des Sonnenkönigs. München 2000, S. 332.

den sollte, die Positionen des Großhofmeisters und des Kanzlers sowie der Hälfte der Geheimen, Regierungs- und Hofgerichtsräte und der Landesbediensteten weiterhin mit Protestanten zu besetzen,¹⁸² wurde von Philipp Wilhelm abgelehnt. Somit bildete die Bewahrung der kirchlichen Verhältnisse im Endeffekt das Kernstück der Vereinbarung.¹⁸³ Diese wurde am 22. Mai 1685 in der Reichsstadt Schwäbisch Hall zwischen kurpfälzischen und neuburgischen Gesandten abgeschlossen. Unter Berufung auf die Rechts- und Friedensordnungen des Heiligen Römischen Reiches, wie der Goldenen Bulle und dem Westfälischen Frieden, wurden die Bedingungen, unter denen die Herrschaft über die Kurpfalz an das Haus Pfalz-Neuburg fallen sollte, in sechs Abschnitten geklärt. Philipp Wilhelm erklärte sich zu einer weitgehenden Anerkennung des Status Quo im Bereich des institutionellen Kirchenwesens bereit. Im weltlichen Bereich waren den Pfalz-Neuburgern und einer Etablierung des Katholizismus, zugunsten einer Bestandssicherung der institutionellen Rechte vor allem der reformierten Konfession, jedoch durch die kurpfälzische Seite mehr Möglichkeiten eingeräumt worden, als sie der reichsrechtliche Rahmen in Gestalt des Westfälischen Friedens zu diesem Zeitpunkt bereitstellte.¹⁸⁴ So wurde festgelegt, dass in den Behörden der Territorial- und Kommunalverwaltung ebenso wie im Hochschulwesen (mit Ausnahme der Theologischen Fakultät) künftig keine der drei im Reich anerkannten Konfessionen von Besetzungen vakant gewordener Stellen ausgeschlossen werden durfte.¹⁸⁵ Darüber hinaus enthielt der Rezess unter anderem Regelungen zu Witwenrenten und Allodien. Grundsätzlich zeichnete das Abkommen bereits die Konfliktlinien der kommenden Jahrzehnte vor. Die Zulassung von Katholiken für Stellen in der Verwaltung ließ die Möglichkeit offen, dass die neue Herrscherdynastie durch die Etablierung von aus anderen pfalz-neuburgischen Territorien stammenden Vertretern der eigenen Hausmacht die Kontrolle im weltlichen Bereich übernehmen konnte, ohne dabei auf die im Territorium bereits bestehenden Netzwerke zurückgreifen zu müssen. In diesem Sinne kam der Rezess den Interessen der neuen Landesherrlichkeit durchaus entgegen. Zusicherungen im Kirchenwesen waren ein geringeres Opfer als es die ursprünglich von kurpfälzischer Seite formulierte Forderung gewesen wäre, das protestantische Element auch im weltlichen Bereich dauerhaft zu verankern.¹⁸⁶ Zudem enthielt der Rezess keinerlei konkrete Vorgaben, wie sich das Versprechen der Sicherung des reformierten Konfessionsstandes in der Tagespolitik niederschlagen sollte. Die grundsätzliche katholische Auslegung des Westfälischen Friedens, dass

182 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 686f.

183 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 15.

184 Vgl. Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 144.

185 Erb-Einigungs-Recessus, S. 4.

186 Vgl. Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 144.

auch in einem protestantischen Territorium der Fürst die Oberaufsicht über das Kirchenwesen führe, war durch das Versprechen der Bestandssicherung nicht grundsätzlich außer Kraft gesetzt.¹⁸⁷

Die Verhandlungen waren also zu einem Abschluss gebracht worden, kurz bevor Kurfürst Karl am 26. Mai 1685 verstarb und der Erbfall eintrat, ohne dass der Rezess von beiden Fürsten hatte unterschrieben werden können.¹⁸⁸ Philipp Wilhelm versicherte jedoch, er werde sich dessen ungeachtet an die Regelungen halten.¹⁸⁹ Ob die Vereinbarung, angesichts der fehlenden Unterschrift eines der beiden Vertragspartner, wirklich Rechtsgültigkeit für sich in Anspruch nehmen konnte, wurde bereits unter der Herrschaft des Sohnes Philipp Wilhelms, Johann Wilhelm, sowohl von fürstlicher als auch von reformierter Seite in Frage gestellt, für den Augenblick lief die Herrschaftsübertragung jedoch problemlos. Der Kaiser ließ Heidelberg durch Truppen sichern und Philipp Wilhelm entsandte als seinen Vertreter seinen Sohn Ludwig Anton, den Hochmeister des Deutschen Ordens, der dort die Angehörigen der Institutionen der Residenzstadt auf den neuen Landesherrn einschwor und dem die Aufgabe übertragen worden war, die Tauglichkeit der Minister und Räte zu überprüfen.¹⁹⁰ Ebenso wie in Heidelberg verliefen die Huldigungen des neuen Herrschers in den übrigen Teilen des Kurfürstentums ohne Zwischenfälle. In der Bevölkerung und den Institutionen im Territorium und auf der Reichsebene wurde der Hallische Rezess als Rechtsgrundlage des Dynastiewechsels also anerkannt, während die französische Diplomatie zeitgleich eine Auseinandersetzung um das Erbe der Prinzessin Elisabeth Charlotte eröffnete,¹⁹¹ die 1688 in den Pfälzischen Erbfolgekrieg mündete.

187 Vgl. Haug-Moritz, Gabriele. *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts.* Stuttgart 1992, S. 176f.

188 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 696.

189 Vgl. UA HD, RA 53. Siehe auch Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 701.

190 Vgl. Lehner, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, S. 102f.

191 Zu den französischen Forderungen, die sich auf Mobilien, Geldbestände sowie alle pfälzischen Gebietszugewinne nach der Goldenen Bulle erstreckten, siehe Schaab, *Die Pfalz und Frankreich zwischen Westfälischem Frieden und Wittelsbacher Hausunion*, S. 34 – 37.

3. Der Reformierte Kirchenrat und seine institutionelle Rechtsgrundlage

Als Führung der Mehrheitskonfession in der Kurpfalz spielte der Kirchenrat in den konfessionellen Auseinandersetzungen nach 1685 eine Schlüsselrolle. Sowohl in seinem Handeln als institutioneller Akteur als auch im Umgang anderer Akteure mit ihm zeigte sich der Legitimierungsdruck, unter den die Konfessionen in der Kurpfalz durch den Dynastiewechsel geraten waren. Als staatliche Behörde war der Kirchenrat ein Kind der Reformation. Kurfürst Ottheinrich rief ihn 1556 ins Leben, „*vermöge des selbsten habenden Iuris Sacrorum*“¹⁹², im Zuge der Einführung des lutherischen Bekenntnisses und besetzt mit „*frommen und gelehrten Theologis und Politicis [...], welche in des Churfürsten Nahmen, die Kirchen-Sachen besorgen solten.*“¹⁹³ Es wurde also ein Instrument in Form einer Behörde geschaffen, die dem Kurfürsten die Möglichkeit eröffnete, die ihm durch die Reformation zugefallene Entscheidungsgewalt im Kirchen- und im Schulwesen auszuüben, auch wenn der zu diesem Zweck gegründete Rat zunächst als eine für das Amt Heidelberg zuständige Visitationskommission fungierte und noch keine feste Verfassung besaß.¹⁹⁴ Dementsprechend musste er nach dem Tod Ottheinrichs 1559 von dessen Nachfolger Friedrich III. erst einmal neu gebildet werden, zunächst lediglich ebenfalls zum Zwecke der Visitation im Kirchen- und Schulwesen.¹⁹⁵ Es wurde nun jedoch eine Entwicklung hin zu einer Institutionalisierung des Kirchenrats angestoßen, die sich im Erlass einer ersten Kirchenratsordnung im Jahr 1560 äußerte und die noch relativ allgemein gehaltene Anweisung enthielt, „*die Kirchen-Geschäfte [...] zu berathschlagen und zu expediren.*“¹⁹⁶ Ausgehend von diesem ersten Aufbau einer Struktur, einschließlich der Anzahl der Mitglieder sowie Tagungszeit und -ort,¹⁹⁷ wurde wohl auf Basis der damit gemachten Erfahrungen,¹⁹⁸ am 2. Juli 1564 eine detailliertere Kirchenratsordnung erlassen. Dieser wurde in den konfessionellen Konflikten des 17. und 18. Jahrhunderts von reformierter Seite her weiterhin Rechtsgültigkeit zugeschrieben und in der Religionsdeklaration von 1705 sollte sie auch von fürstlicher Seite eine Bestätigung erfahren. Formell konnte sie somit bis zur Vereinigung mit dem Lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe im Jahr 1807, also bis in die badische

192 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 52.

193 Ebenda. Siehe auch Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 633f.

194 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 218ff.

195 Vgl. ebenda, S. 238.

196 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 87.

197 Ebenda.

198 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 117.

Zeit, in Kraft bleiben.¹⁹⁹ In ihrem direkten zeitlichen Kontext lässt sich die Kirchenratsordnung unter die Resultate der unter Friedrich III. verstärkten Disziplinierungs- und Kontrollbestrebungen sowie der endgültigen Hinwendung zum reformierten Bekenntnis einordnen. So wurden neben der Kirchenratsordnung, der Heidelberger Katechismus, als das Kerndokument des reformierten Bekenntnisses, und die Kirchenordnung (beide 1563) erlassen, hinzu kamen die „*christliche policeyordnung*“ und die Eheordnung von 1562 sowie die Ehegerichtsordnung von 1563.

Die Kirchenratsordnung von 1564 kann als „Urform“ gelten, die trotz später erlassener Varianten, etwa der Ordnung vom 6. September 1585 nach dem „lutherischen Intermezzo“ unter Ludwig VI. und der Rückkehr zur reformierten Konfession unter dem Administrator Johann Kasimir, ihre Gültigkeit behielt. Die Inhalte dieser Ordnung, in erster Linie bezogen auf die Rechte und die Handlungsmöglichkeiten der Institution und ihr Verhältnis zum Landesherrn, sollen im Folgenden genauer betrachtet werden.

3.1. Die Position in der kurpfälzischen Institutionenstruktur nach der Kirchenratsordnung von 1564, die Auswirkungen des Westfälischen Friedens und des Hallischen Rezesses

3.1.1 Die Bestimmungen der Kirchenratsordnung

Der reformierte Kirchenrat stellt sich zunächst als eine landesherrliche Behörde dar, die, so zeigt es der Erlass von 1564, auf Initiative des Fürsten ins Leben gerufen worden war:

„Damit nun ein jedes zu seiner gepuerenden ordnung und one verwirrung der justizien und kirchenregiments verrichtet werden möge, haben wir mit zeitigem, vorgehabtem rhat und guter vorbetrachtung fur eine notturft angesehen und uns entschlossen, zu verrichtung der kirchen- und schulsachen, auch was demselbigem anhengig ist, einen bestendigen kirchenrath in unserm furstenthumb der Pfaltzgrafschaft am Rhein zu verordnen, welcher solchem notwendigen, nutzlichen und christlichen werck auswarten und die teglich furfallende gescheft verrichten könnte.“²⁰⁰

Als landesherrliche Institution war der Kirchenrat der fürstlichen Gewalt unterworfen, die,

199 Vgl. Friedrich, Otto. Die rechtliche Gestalt der Kurpfälzischen Kirche nach der Kirchenratsordnung von 1564 und dem Reskript von 1570. In: Ruperto Carola 16 (1964). S. 145 – 150, hier: S. 149.

200 Sehling, Emil (Hrsg.). Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Vierzehnter Band: Kurpfälz. Tübingen 1969, S. 409f.

je nach Bedarf, dessen Befugnisse ausweiten oder begrenzen konnte,²⁰¹ etwa durch den Erlass einer neuen Kirchenratsordnung, auch bei Wechsel der Konfession. Der lutherische Kurfürst Ludwig VI. hatte dementsprechend nach seinem Regierungsantritt 1576 einen neuen, lutherischen Kirchenrat ins Leben gerufen und zu diesem Zweck eine neue Kirchenratsordnung erlassen.²⁰² Die Befugnisse des Fürsten und das Dilemma des Kirchenrats zwischen diesen Befugnissen und den Regelungen der Friedensordnungen und Verträge seit dem Westfälischen Frieden stellten einen wichtigen Einflussfaktor in den späteren Konflikten dar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Rechtsposition des Kirchenrats seit dem Ausbruch der Konflikte nach dem Dynastiewechsel, in der Bedeutungszuschreibung der ersten Ordnung von 1564, nicht entscheidend verändert hat.²⁰³

Die fürstlichen „*Iura sacrorum*“ beinhalteten u.a. die Führung des Kirchenregiments, die Besetzung von Stellen in den Schulen und Kirchengemeinden, die Durchsetzung der Kirchendisziplin sowie die Durchführung von Visitationen und wurden dem Kirchenrat zur Ausführung übertragen. Unter den sechs ordentlichen Mitgliedern (drei *politici*, drei *theologici*)²⁰⁴, wurde ein *politicus* von fürstlicher Seite mit der Leitung betraut, der

*„die Umbfrag an unser Statt soll haben. Die propositiones jederzeit im Rhat thun. Vota colligiren. Bescheide geben, was mit gemeinem rath erinnert, für gutt angesehen, und beschlossen, mit sambt dem Secretario fertigen, und daran sein, daß solches exequirt werde, was Uns zu referiren ist, [...] Beuelch und andere Sachen schriftlich zu verfertigen, solche in gemeinem Rhat abgehöret, und da sie communi Consensu approbirt, oder so es wichtig, anderst nit, dann mit unserm Vorwissen aufgeen lassen.“*²⁰⁵

Der Kirchenrat als war kollegiales Gremium konzipiert, dem die Sitzungen leitenden Mitglied kam in erster Linie eine praktische Funktion für die Abläufe zu. Als festes Amt ist der Vorsitz zu diesem Zeitpunkt nicht zu werten,²⁰⁶ auch wenn das Fundament für das im 18. Jahrhundert offiziell bestehende Amt eines Kirchenratspräsidenten hier bereits gelegt wurde.²⁰⁷ Weiterhin legte die Kirchenratsordnung Tagungszeiten und -ort fest, außerdem besa-

201 Vgl. ebenda, S. 424. „Und wollen uns ach hiemit diese unsere ordnung nach iderzeit gelegenheit zu endern, mindern oder zu mehren allerding vorbehalten haben.“

202 Vgl. ebenda, S. 65.

203 Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 9.

204 Zu dieser Unterteilung, siehe ebenda S. 20 – 23.

205 Ebenda, S. 5.

206 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 117f.

207 Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 17. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde jedoch durchaus die Ansicht vertreten, der Kirchenrat habe bereits unter Friedrich III. einen Präsidenten gehabt. Siehe dazu: Kayser, Johann Peter. Historischer Schau-Platz der Alten berühmten Stadt

ßen die Kirchenräte bei Freiwerden einer Stelle die Möglichkeit, dem Kurfürsten einen Ersatzkandidaten vorzuschlagen.²⁰⁸

Unter der Überschrift „*Von des kirchenraths gewalt*“ wurden in der Folge die Aufgaben der Institution noch einmal in allgemeiner Form zusammengefasst:

„Unsers kirchenraths in unserm churfürstenthumb der ndern Pfaltz bevelch soll zweierlei sein:

*Erstlich die ministeria und schulen mit guten, tauglichen personen, die reiner lehr und unstrefflichen lebens sein, zu bestellen und auf derselben lehr und leben achtzuhaben, die untugliche aber in lehr und leben abzuschaffen. Zum andern der disciplin und kirchenzucht halben notwendigs einsehen zu thun .*²⁰⁹

Der Kirchenrat besaß also für das gesamte Bildungs- und Kirchenwesen Zuständigkeit. Über die Einsetzung von Superintendenten, welche „*auf der kirchendiener lehr und wandel fleissigs und teglichs aufsehens haben*“²¹⁰ sollten und die Möglichkeit, Pfarrer- und Lehrerstellen zu besetzen, konnte er ein hohes Maß an Einfluss und Kontrolle ausüben.²¹¹ Weiterhin war der Kirchenrat für Versetzungen der Kirchen- und Schulbediensteten in Eigenregie verantwortlich, lediglich in Besoldungsfragen sollte er Rücksprache mit dem Fürsten und dessen Oberrat halten.²¹² Auch die Strafgewalt des Kirchenrats war dezidiert geregelt, mit Unterteilung der zu ahndenden Vergehen in zwei Arten von „*laster*“. Je nach Vergehen konnten einige „*durch politische gesetz und obrigkeit*“ sanktioniert werden und waren an den Oberrat zu melden, der sie im Rahmen geltender Polizeiordnungen über die vor Ort zuständigen, weltlichen Amtsträger ahnden ließ. Andere Verfehlungen konnten kirchenintern „*durch vermanung und erinnerung [...] verbessert werden*“,²¹³ zudem besaß der Kirchenrat die Möglichkeit, die Betroffenen von ihrem Kirchendienst zu suspendieren.²¹⁴ Neben dem kirchlichen Bereich hatte der Kirchenrat auch im Schulwesen breite

Heydelberg, vorstellend Derselben Situation, Ursprung, Wachstum und Verstörungen, wie auch die Erbauung des Schlosses, Kirchen, Clöstern u. Aufrichtung der Universität, Bibliothek und Schulen, samt denen darinnen befindlichen alten Grab-Schriften; Deme beygefüget Eine Erzählung, was sich von Anfang biß aufs Jahr 1694. in der Stadt, und im dreyßig-jährigen Kriege in der gantzen Pfaltz begeben. Frankfurt 1733, S. 294. „*Hierauf bestätigte er [Friedrich III., Anm. d. Verf.] den vom Churf. Otto Henrich angeordneten Kirchen-Rath, bestellte darzu gelehrte Theologos und Politicos, und setzte Wentzelaum Zuleger zum Präsidenten darüber.*“

208 Sehling, Kirchenordnungen, S. 411.

209 Ebenda.

210 Ebenda.

211 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 119.

212 Vgl. Sehling, Kirchenordnungen, S. 416. „*Von den translationibus der kirchen- und schuldiener.*“

213 Ebenda.

214 Ebenda, S. 417.

Kompetenzen inne, das unter der Prämisse behandelt wurde, „taugliche Diener für geistliche und weltliche Ämter zu bekommen.“²¹⁵ Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Zuständigkeit des Kirchenrats für das Sapienzkolleg zu werten, einer seit 1555 bestehenden Einrichtung, die zunächst zur Vermittlung von für das Hochschulstudium wichtigen Kenntnissen gegründet worden war und 1561 in ein Seminar zur theologischen Ausbildung umgewandelt wurde.²¹⁶

Die enge Verbindung zwischen geistlichen und weltlichen Ordnungen wird im Abschnitt „*Von der kirchendisziplin*“ offenkundig:

*„Der ander bevelch unsers kirchenraths sollen in diesem steen, das auch die christliche disciplina, welche von dem ambt der weltlichen obrigkeit unterschieden ist [...] in unsern kirchen erhalten und [...] exercirt werde. Damit aber dieselbe bey den underthanen desto bas stattfinden, auch ire frucht verbringen möge, ist vonnoten, das auch die obrigkeit darzu die handt biete und ihr ambt treulich verrichte.“*²¹⁷

Zudem zeigt sich hier, wie kirchliche und weltliche Institutionen in einer Wechselbeziehung zueinander standen, sei es, wie oben beschrieben, bei der Ahndung von Vergehen von Angehörigen der Geistlichkeit durch Vertreter der Obrigkeit, sei es im umgekehrten Fall. Die Kirchenratsordnung ermöglichte den lokalen Geistlichen, eine Kontrollfunktion gegenüber den weltlichen Amtsträgern auszuüben. Bei nachlässiger Ausübung ihrer Funktionen sollten diese „*christlich undt freundlich mit aller bescheidenheit*“ angesprochen und zu größerer Sorgfalt ermahnt werden. Im Fall, dass dies nicht zu den gewünschten Ergebnissen führe, konnten die Probleme in der übergeordneten Instanz, den Superintendenten auf der geistlichen und den Oberamtleuten auf der weltlichen Seite diskutiert und bei erneutem Misserfolg bis auf die Ebene der Kirchen- und Oberräte delegiert werden.²¹⁸ Allerdings sollte von Seiten des Kirchenrats und der Superintendenten darauf geachtet werden, „*das sie in vermanung der ambleut sich nit allein der bescheidenheit verhalten, damit es nit bei inen das ansehen hab, als wolt man sich in das weltliche regiment, welches keinem kirchendiener zusteet, mit eindringen.*“²¹⁹ Der Einzige, der sowohl in geistlichen als auch in

²¹⁵ Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 120.

²¹⁶ Vgl. Hautz, Johann Friedrich. Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden. Zweiter Band. Mannheim 1864, S. 63ff. Zu dieser Bildungseinrichtung siehe auch: Hepp, Frieder. Religion und Herrschaft in der Kurpfalz um 1600. Aus der Sicht des Heidelberger Kirchenrats Dr. Marcus zum Lamm (1544 – 1606). Heidelberg 1993, S. 89f.

²¹⁷ Sehling, Kirchenordnungen, S. 421.

²¹⁸ Ebenda.

²¹⁹ Ebenda, S. 422.

weltlichen Angelegenheiten das letzte Entscheidungsrecht hatte, war der Kurfürst, der sich auch in der Kirchenratsordnung das Recht vorbehielt, die Exkommunikation als härteste kirchliche Strafe selbst zu verhängen.²²⁰ Die Kirche besaß jedoch das Recht, den Exkommunizierten wieder zum Abendmahl mit der Gemeinde zuzulassen, sofern der Betreffende, „*sich zur besserung erbeut, dieselbige auch mit der that, mit seinem leben und wandel erzaiget und wiederumb ein glied der christlichen gemein begert zu sein.*“²²¹

Die Kirchenratsordnung von 1564 zeigt den Kirchenrat fraglos als höchst einflussreiches Gremium. In ihr lässt sich seine Rolle als die einer Einrichtung lesen, die nicht unter permanenter kurfürstlicher Kontrolle agieren musste, sondern lediglich im Rat getroffene Entscheidungen dem Kurfürsten vorzutragen hatte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der kurpfälzischen Institutionenstruktur des 16. Jahrhundert keine Einteilung in einen weltlich-politischen (verantwortet durch den Oberrat) und kirchlichen Bereich (in der Zuständigkeit des Kirchenrats) vorlag, sondern dass der Kirchenrat dem Oberrat untergeordnet war.²²² Dennoch zeigt die Kirchenratsordnung von 1564 den Kirchenrat, das wichtigste Instrument der calvinistischen Reformation in der Pfalz, in diesem Kontext auf dem Höhepunkt seiner Macht.²²³ Er war im Zuge eines in der Kirchenratsordnung präzisierten Auswahlverfahrens²²⁴ zuständig für die Bestellung und Beaufsichtigung der Pfarrer und Kirchendiener sowie für die Visitationen, was einen Einfluss bis auf die unterste kommunale Ebene bedeutete.²²⁵ Außerdem übte er die Kontrolle im Bildungswesen aus, sowohl im Schulwesen als auch, wie im Falle des Sapienzkollegs, in einem Teil des Hochschulwesens, was ihm Zugriff auf die Ausbildung der künftigen Elite der Kurpfalz verschaffte.²²⁶

Die Position zum und die Regelungen im Austausch mit dem Kurfürsten ist in Teilen nicht ganz klar. So verlangt die Kirchenratsordnung, der *politicus*, der an Stelle des Kurfürsten die Umfrage im Rat halte, solle „*daran sein, das solches exequirt werde, was uns zu referiren ist, dasselbig furderlich thun.*“²²⁷ Zudem sollten wichtige Vorgänge mit Vorwissen des Fürsten stattfinden. Eine Präzisierung, was dem Kurfürsten zu „*referiren*“ war, bezie-

220 Vgl. ebenda, S. 423. „*De excommunicatione.*“

221 Ebenda, S. 424.

222 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 128, Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 9f. Zum Verhältnis der Verwaltungsinstitutionen untereinander siehe auch Mußgnug, Dorothee. Kurpfalz. In: Härter, Karl, Michael Stolleis (Hrsg.). Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken). Frankfurt a. M. 1999, S. 1 – 26, hier S. 7 – 11.

223 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 123.

224 Vgl. Sehling, Kirchenordnungen, S. 412 – 415.

225 Zum Kontrollinstrumentarium (Rechenschaftsberichte, Synoden, Visitationen) des Kirchenrats, siehe Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 42ff.

226 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 121.

227 Sehling, Kirchenordnungen, S. 410.

ungsweise welche Vorgänge so bedeutend waren, dass sie mit seinem Vorwissen stattfinden sollten, bleibt die Kirchenratsordnung jedoch schuldig. Auch die Frage nach der Immediatität wird nicht abschließend geklärt. Während bei der Kommunizierung der Ratsbeschlüsse der unmittelbare Kontakt zum Fürsten durchaus intendiert zu sein scheint, kommt bei anderen Gelegenheiten dem kurfürstlichen Oberrat eine Rolle entweder als Zwischeninstanz oder als direkter Vertreter des Kurfürsten zu. So sieht die Kirchenratsordnung vor, dass in Krisenzeiten, die *„so einer wichtigen berathschlagung bedürfen und den sechs verordneten rhäten allein zu verrichten bedencklich, damit dann in so hochwichtigen sachen wolbedeichtlich und ernstlich procedirt werde, so wollen wir inen jederzeit, wann es die notturft erfordert, einen oder mehr unserer rhäte zuordnen, welche in furfallenden sachen oder; do etliche auß den 6 rhäten abwesendt sein, inen die handt biten und solche ding verrichten helfen.“*²²⁸ Während der Kirchenrat nun bei regulären kircheninternen Angelegenheiten wie Pfarrstellenbesetzungen autonom handeln konnte, musste er sich in finanziellen Fragen und in Fragen der Disziplinierung und Kontrolle an den Kurfürsten wenden, wobei sich auch der Oberrat als ausführendes Gremium darstellt. So findet sich die Verknüpfung Fürst – Oberrat als gemeinsamer Ansprechpartner in den Abschnitten *„Von den translationibus der kirchen- und schuldiener“*,²²⁹ *„Von straf der kirchen- und schuldiener“*,²³⁰ *„Von synodis“*,²³¹ *„Von der sapientzs“*²³² und *„Von der kirchendisziplin.“*²³³ Von einer Gleichrangigkeit mit dem Oberrat kann daher nicht ausgegangen werden und auch die uneingeschränkte Immediatität des Kirchenrates ist angesichts dessen in Frage zu stellen. Es ist jedoch unzweifelhaft, dass er mit den Möglichkeiten der Ordnung von 1564 die entscheidende Institution in den pfälzischen Kirchen- und Schulsachen darstellte und theoretisch ein hohes Maß an autonomen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten besaß, die sich jedoch in den Jahrzehnten bis zum Dreißigjährigen Krieg nicht voll ausschöpfen ließen, auch weil die Kurfürsten dem Oberrat die größere Bedeutung einräumten.²³⁴ Die Umbrüche des Krieges und die Besetzung der Pfalz durch die Truppen der katholischen Mächte bedeuteten einen schweren Schlag gegen die reformierte Konfession in der Pfalz. Die Restitution im Westfälischen Frieden musste mit einem Neuaufbau der reformierten Institutionenstruktur verbunden werden.

228 Ebenda, S. 411.

229 Ebenda, S. 416.

230 Ebenda, S. 417.

231 Ebenda, S. 419.

232 Ebenda, S. 421.

233 Ebenda.

234 Vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 128.

3.1.2 Die Entwicklung des Kirchenrates unter Kurfürst Karl Ludwig

Zu den landesherrlichen Rechten, die im Westfälischen Frieden restituiert worden waren, gehörten die Besetzungen von Institutionen zur Kirchenverwaltung, Befugnisse im Schul- und Kirchenwesen sowie die Kontrolle über den Kirchenbesitz,²³⁵ also im Wesentlichen die Rechte, die in der Kurpfalz dem Reformierten Kirchenrat zugeordnet waren. Es bestanden somit gute Chancen, dass der restituierte Kurfürst der reformierten Kirche im Allgemeinen und dem Kirchenrat im Speziellen die starke Vorkriegsposition im Konfessions- und Schulwesen erneut zuweisen würde.²³⁶ Dies bedeutete zunächst, die kirchlichen und schulischen Stellen erneut mit Reformierten zu besetzen, was sich aufgrund einer Vielzahl von noch katholischen Gemeinden, der zunächst weiter bestehenden Präsenz bayerischer, spanischer und französischer Truppen und einem Mangel an geeigneten Kandidaten als schwierig erwies.²³⁷ Prinzipiell wurde jedoch versucht, die Verhältnisse des Jahres 1618 so weit als möglich wiederherzustellen. Der Kurfürst und sein Umfeld stützten sich dazu auf Dokumente wie die Kirchenordnungen der Kurfürsten Friedrich IV. und Friedrich V., die jedoch aus unterschiedlichen Beständen und unter erschwerten Bedingungen zusammengetragen werden mussten, da sich das kurfürstliche Archiv noch bis 1652 im spanisch besetzten Frankenthal befand.²³⁸ Der neue Kirchenrat beschloss, basierend auf den Texten, die bis Ende 1649 verfügbar waren, ein Sechs-Punkte-Programm, demzufolge an der alten Kirchenordnung festgehalten und keine Neuerungen eingeführt werden sollten. Weitere Punkte betrafen Einsparungen im Kirchen- und Schulwesen und die Neubesetzung der Pfarrstellen.²³⁹ 1653 wurde eine neue Kirchenordnung erlassen, unter Berücksichtigung der Vorgängerversionen von 1563, 1585 und 1601. Auch der Kirchenrat musste eine neue Ordnung erhalten. Dies zog sich jedoch bis 1659 hin, da bis zu diesem Zeitpunkt kein Exemplar der „Urform“, nämlich der Kirchenratsordnung von 1564, zur Verfügung stand. Sobald diese vorlag, ließ Karl Ludwig sie von seinem Statthalter, dem Vizekanzler und seinen Räten begutachten, um den Anpassungsbedarf an die bestehenden pfälzischen Verhältnisse bestimmen zu können.²⁴⁰ Die weltliche Verwaltungsebene nahm also von Beginn an Einfluss auf die künftige Ausgestaltung der Rechte des Kirchenrates. Auf Basis der Begutachtung wurden fünf Richtlinien erlassen, die unter anderem eine Einschränkung der Kirchengewalt auf

²³⁵ Vgl. ebenda.

²³⁶ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 16.

²³⁷ Vgl. ebenda, S. 74f.

²³⁸ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 88. Sowie: Ernst, Der Westfälische Frieden, S. 179f.

²³⁹ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 84f.

²⁴⁰ Vgl. ebenda, S. 92.

der Gemeindeebene vorsahen, da es bei deren Ausübung durch den „gemeinen Mann“ zu Konflikten mit der landesherrlichen Obrigkeit kommen könne.²⁴¹ Letztendlich orientierte sich die neue Kirchenratsordnung, die im Dezember 1659 erlassen wurde, aber sehr stark an der Version Friedrichs III. Wichtige Unterschiede bestanden in der Sollzahl der Mitglieder, die von sechs auf vier reduziert wurde:

*„So haben Wir bey jetzigem Zustand Unser Lande Verwaltungs Gefälle, Unsern Kirchen-Rath mit vier Personen, zweyen Theologis und zweyen Politicis /: jedoch mit Vorbehalt, diese Zahl nach Gelegenheit zu mehren und zu endern :/ besetzt.“*²⁴²

Die Sollbesetzung des Vorkriegskirchenrates mit drei *politici* und drei *theologici* wurde in der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Ludwig trotz des Änderungsvorbehalts zu keinem Zeitpunkt mehr erreicht.²⁴³ Mangel an geeigneten Kandidaten sowie der Wunsch, die Finanzen der kriegsverwüsteten Kurpfalz durch Einsparungen in den Behörden zu entlasten, sind als Gründe hierfür anzunehmen.²⁴⁴

Zudem wurden die Kompetenzen des Kirchenrats klarer definiert. So wurde ein neuer Artikel in die Ordnung eingefügt, der dessen Zuständigkeit auch für französisch-reformierte, niederländisch-reformierte und lutherische Pfarrer bestätigte:

*„So sollen auch die frantzosische, Nieder- und andere außländische, wie auch die lutherische Pfarrer Unsers Churfürstenthumbs und Landen und deren Bottmäßigkeit, unter Unserm KirchenRath stehen, und Unser Kirchen-Raths Ordnung [...] schuldig sein.“*²⁴⁵

Zuständigkeit für die reformierten Gemeinden nicht-deutscher Herkunft, was etwa die Bestätigung von Pfarrern oder die Schlichtung von Auseinandersetzungen anging, hatte der Kirchenrat bereits seit deren erstmaliger Ansiedlung in Frankenthal und Schönau im Jahr 1562 besessen.²⁴⁶ Protektion von Seiten der Landesherren, was in diesem Fall die Bereit-

241 Vgl. ebenda.

242 Universitätsbibliothek Heidelberg (UB HD) Heid. Hs. 579. Pfaltz Graffens Carl Ludwigs Kirchen Raths Ordnung de Anno 1659.

243 Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 100.

244 Zu letzterem Punkt siehe Sellin, Volker. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz. Versuch eines historischen Urteils. Mannheim 1980, S. 17.

245 Ebenda.

246 Vgl. Raff, Diether. Die Pfalz als Refugium. In Heidelberger Jahrbücher 30 (1986), S. 105 – 122, hier: S. 111. Die ersten Flüchtlinge stammten aus den spanischen Niederlanden. Vgl. zudem Kaller, Gerhard. Wallonische und niederländische Exulantsiedlungen in der Pfalz im 16. Jahrhundert. Entstehung und Stadterhebung. In: Oberrheinische Studien 3 (1975), S. 327 – 351, hier: S. 330.

stellung von Wohnungen und Annahme als Untertanen bedeutete, bestand sowohl für die niederländischen als auch für die französischen Reformierten von Beginn an.²⁴⁷ Die formalisierte Einbindung in persistente, konfessionelle Strukturen und rechtliche Rahmenbedingungen, wie sie von der Kirchenratsordnung festgelegt wurden, erfolgte allerdings erst jetzt, nach der Restitution durch den Westfälischen Frieden.²⁴⁸ Die Neupeuplierung der Pfalz und die Förderung protestantischer Zuwanderung jeglicher Provenienz,²⁴⁹ auch der Wiederaufbau und die Wiederbevölkerung Mannheims über das Mittel einer Zuwanderung aus dem Ausland,²⁵⁰ machte eine Präzisierung und Formalisierung der Zuständigkeiten des Kirchenrats bezüglich der nicht-deutschen Reformierten und der Lutheraner notwendig. Im Kontext der landesherrlichen Bestrebungen, das Kirchenwesen generell stärker zu kontrollieren, wurde in der Kirchenratsübung auch der Einfluss des Fürsten bei der Besetzung von Pfarrstellen erhöht:

*„Da sichs dann zutrüge, daß ein Kirchendiener, es seye ein Pfarrer, Diaconus, Subdiaconus, Schulmeister oder Collaborator mit Tod oder sonst abgienge [...], so soll Unser Kirchenrath alsobald unverzüglich zu den vacirenden Pfarrstellen, zwey andere taugliche Persohnen vorschlag, und unsere Verordnung darüber erwarten.“*²⁵¹

Die Eigenregie, die der Kirchenrat in der Ordnung von 1564 im Bereich der Stellenbesetzungen noch besessen hatte, wurde hier also eingeschränkt. Zudem wurde der weltlichen

247 Vgl. ebenda. Für die Französisch-Reformierten, vgl. Herrmann, Hans-Walter. Vom Werden und Vergehen Französisch-reformierter Gemeinden im pfälzisch-lothringischen Grenzbereich. In: Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins e.V. 20 (1988), S. 1 – 36, hier: S. 14. Siehe zudem Ehrmantraut, Dominique, Michael Martin. Das Protokollbuch der französisch-reformierten Gemeinde zu Frankenthal 1658 – 1689. Karlsruhe 2009.

248 Vgl. ebenda, S. 20f. Die Zuständigkeit des Kirchenrates für die Exulantengemeinden, was Bestätigung von Pfarrern o.ä. anging wurde zuvor in den Ansiedlungskapitulationen bzw. in den Stadtrechtsprivilegien (z.B. Frankenthal 1577), also auf der weltlichen Ebene, geregelt, vgl. dazu Kaller, Exulantensiedlungen, S. 330 u. 341.

249 Teil dieser, abseits der großen protestantischen Konfessionen, zahlenmäßig relativ geringen Zuwanderungsbewegung waren unter anderem Mennoniten, puritanisch geprägte Sabbatarier aus England, Hutterische Brüder und polnische Unitarier, die vor allem in und um Mannheim angesiedelt wurden, vgl. Benrath, Gustav Adolf. Die konfessionellen Unionsbestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz († 1680). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 116 (1968), S. 187 – 252, hier: S. 196ff. Siehe auch Häberlein, Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis, S. 161f.

250 Zu Mannheim, vgl. Raff, Die Pfalz als Refugium, S. 118f. sowie Ehrmantraut, Martin, Das Protokollbuch der französisch-reformierten Gemeinde zu Frankenthal, S. 266ff. In den Stadtprivilegien für Mannheim aus dem Jahr 1652 stellte Karl Ludwig die Rahmenbedingungen für konfessionelle Rechte auf, sicherte eine Finanzierung auch für ausländische Pfarrer und Lehrer zu und erteilte in diesem Zusammenhang den Zuwanderern das Recht, sich bei einer Mindestanzahl von fünfzig Familien ein eigenes Verwaltungsgremium zu wählen, das im Anschluss vom Kirchenrat bestätigt werden musste. Warhafftige und gewisse Privilegien Der Stadt Mannheim in der Chur-Pfalz gelegen. Heidelberg 1652, S. 14f.

251 UB HD, Pfälz Graffens Carl Ludwigs Kirchen Raths Ordnung de Anno 1659.

Obrigkeit eine stärkere Rolle auch im Bereich der Kirchendisziplin zugewiesen.²⁵² Während die Ordnung von 1564 „*die Christliche disciplina*“ als „*von dem Amt der Obrigkeit verschieden*“ ansah,²⁵³ fehlt dieser Passus in der Version von 1659.

Insgesamt betrachtet stellt sich der Kirchenrat in dieser als dem Kurfürsten im Sinne der Vereinheitlichung des Kirchenwesens noch stärker zuarbeitende Behörde dar, als es 1564 der Fall gewesen war. Seine Befugnisse blieben im Wesentlichen bestehen, auch wenn der Kurfürst gerade bei der Besetzung der Pfarr- und Schulstellen seinen Einfluss zu vergrößern suchte. Die weltliche Obrigkeit erhielt nun auch in kirchlichen Fragen ein Übergewicht. Bei Disziplinproblemen im Bereich der Amtsträger konnten sowohl der Oberamtmann als auch der Kirchenrat angesprochen werden, die letztendliche Sanktionierung oblag jedoch dem kurfürstlichen Oberrat.²⁵⁴ Der Kirchenrat wurde also noch stärker in die weltliche Disziplinierungsstruktur eingebunden und sollte im Wesentlichen die allgemeine Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens ausüben, während die unmittelbare Kirchendisziplin auf der Gemeindeebene geregelt wurde. Die Vollbesetzung des ohnehin schon reduzierten Gremiums schien jedoch von untergeordneter Bedeutung für den Kurfürsten gewesen zu sein, berücksichtigt man die wiederholten Vakanzen in der Besetzung in der Regierungszeit von Karl Ludwig (1649 – 1680).²⁵⁵ Eine kurzfristige Aufwertung der Institution fand noch einmal unter dem letzten reformierten Kurfürsten Karl II. statt, der anders als sein Vater Karl Ludwig eine stärker auf die reformierte Konfession ausgerichtete Politik in der Tradition Friedrichs III. machte²⁵⁶ und dementsprechend 1680 den Kirchenräten, „*welche ein theil der Regierung machen*“ eine ranghöhere Stellung etwa gegenüber den Universitätsprofessoren zuwies.²⁵⁷ Er unternahm in den Verhandlungen um die Regelung seiner Nachfolge auch den Versuch, neben der Sicherung der Nachfolge,²⁵⁸ den konfessionellen Status Quo zu bewahren, dennoch bedeutete der Dynastiewechsel einen erheblichen Einschnitt, zunächst in politischer und in der Folge dann auch in konfessioneller Hinsicht.

252 Vgl. ebenda, Abschnitt „*Von der Kirchen Disciplin*“. Siehe auch Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 95.

253 Sehling, Kirchenordnungen, S. 421.

254 Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 128.

255 Detailliert dargestellt ebenda, S. 100 – 118.

256 Vgl. Kohnle, Armin. Von der Rijswijker Klausel zur Religionsdeklaration von 1705. Religion und Politik in der Kurpfalz um die Wende zum 18. Jahrhundert. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 62 (2010), S. 155 – 174, hier: S. 164. Siehe hierzu auch Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 66f. Weiterhin: Münch, Paul. Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel). Stuttgart 1978, S. 109.

257 Vgl. Universitätsarchiv Heidelberg, RA 278. Verordnung vom 24. Juni 1680.

258 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 686.

3.1.3 Die für das Kirchenwesen relevanten Inhalte des Hallischen Rezesses

Der aus den Verhandlungen zwischen Kurpfalz und Pfalz-Neuburg hervorgegangene „*zu Schwäbischen Halle Aufgerichtete Erb-Einigungs-Recessus*“ war im Bereich der konfessionellen Rechte durchaus im Sinne Karls. So versprach Philipp Wilhelm, er werde „*die Evangelisch-Reformierte [...] Religion in dem Stand/ wie obgedachter Westphälischer Friedens-Schluß durchgehends/ absonderlich Art. 4 specialiter mit sich bringet / und verordnet / in der Chur-Pfaltz [...] gänzlich lassen.*“²⁵⁹ Im Einzelnen bedeutete dies, dass sämtliche Staatsbedienstete und Untertanen in ihrer Gewissensfreiheit nicht eingeschränkt werden durften. Der Bereich, der in die Kompetenz des Kirchenrats fiel, wurde zunächst durch den folgenden Passus abgedeckt:

*„als versprechen Wir Pfaltzgraff Philipp Wilhelm [...] alle Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische Pfarrer und Schuldiener in Städten und auf dem Lande die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedienungen ruhig lassen / und der abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis von gedachter Religion jedesmahls ersetzen wollen.“*²⁶⁰

Auch der Kirchenrat als Organisation wurde dezidiert in seinen Rechten bestätigt:

*„So viel auch den / zu Handhabung der Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Schulen angeordneten Kirchen-Rath / deßgleichen die zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener [...] und übrige Administration derer / zu obigen Gebrauch gewidmeter Geistlichen Kirchen-Güter und Gefälle / auch Stiftungen angeordnete Verwaltung / und daß selbige also / wie diese beede Corpora mit respective Geist- und Weltlichen Kirchen-Räthen und Verwaltern / auch Zugeordneten auch sich begebenden obgemeldten Successions-Fall bestellt seyn werden / ungeändert und ruhig zu lassen / auch die erledigte Stellen mit Evangelisch-Reformirter Religion zugethanen Personen / den Chur-Pfältzischen jetzigen Kirchen- und Kirchen Raths-Ordnungen und Verwaltungs-Instruction gemäß / zu ersetzen.“*²⁶¹

Der Text des Rezesses war sichtbar darum bemüht, gerade im Bereich des Kirchenregiments und der an das Kirchenwesen angebundenen Institutionen, wie der Verwaltung der

²⁵⁹ Erb-Einigungs-Recessus, S. 3.

²⁶⁰ Ebenda.

²⁶¹ Ebenda, S. 3f.

Geistlichen Güter,²⁶² keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen. So wurde nach dezidierter Bestätigung der Regelungen des Artikels IV des Westfälischen Friedens und der weiteren Gültigkeit der Kirchen- und Kirchenratsordnungen, auch noch einmal die bisherige Praxis bei der Besetzung offener Stellen bekräftigt und somit auch für die zukünftige Struktur des Kirchenwesens eine Garantie abgegeben:

*„Was anlanget die Ersetzung der Vacantzien / so in jetztgemeldten Bedienungen auff sich begebenden Successions-Fall hiernecht erscheinen mögen / da hat es zuzorderst mit dem Kirchen-Rath und der Verwaltung / sammt dazu gehörigen / bey Kirchen und Schulenbedienten Personen / als in einer Geistlichen Sache / bey dem vorhergehenden anderten Punct sein ungeändertes Bewenden.“*²⁶³

Die reformierte Konfession blieb also auf der institutionellen Ebene durch den Rezess in ihrem Bestand geschützt, auch wenn die Möglichkeit, Stellen im weltlichen Bereich mit Katholiken zu besetzen auf lange Sicht Konfliktpotenzial barg. Der Westfälische Friede, der dezidiert als Grundlage des Rezesses benannt wurde, blieb für den geistlichen Bereich gültig, wurde jedoch im weltlichen Bereich durchbrochen.²⁶⁴

3.1.4 Die Stellung der kurpfälzischen Lutheraner in ihrem Verhältnis zu Kurfürst und Kirchenrat

In der Konstellation der Konfessionen nach 1648 und der Konfessionspolitik nach 1685 ist die Stellung des Luthertums zu beachten. Auf schwedische Initiative war dem Westfälischen Frieden der bereits erwähnte § 19 des Artikels IV eingefügt worden, der den Lutheranern, *„insbesondere den Bürgern und Einwohnern von Oppenheim“*²⁶⁵ das reichsweit gültige Normaljahr 1624 sicherte. Somit war das Luthertum auch nach der Wiederherstellung des Calvinismus nicht nur die einzige in der Kurpfalz auf reichsrechtlicher Basis abgesi-

²⁶² Diese Behörde, 1576 nach der Aufhebung der Klöster durch Friedrich III. gegründet, hatte vor dem Dreißigjährigen Krieg dem Oberrat unterstanden, vgl. Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 130 – 134. Nach dem Westfälischen Frieden erlangte der Kirchenrat in diesem Bereich die Kontrolle, vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 15.

²⁶³ Erb-Einigungs-Recessus, S. 4.

²⁶⁴ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 17.

²⁶⁵ Die Oppenheimer Besonderheit bestand darin, dass dort zwischen 1622 und 1625 trotz der Zugehörigkeit zur spanisch besetzten linksrheinischen Pfalz mit Billigung des Stadtrates lutherische Gottesdienste abgehalten wurden. Während der schwedischen Präsenz zwischen 1631 und 1635 war den Lutheranern dort, ebenso wie in Kreuznach und Heidelberg, die freie Religionsausübung erneut zugestanden worden. Vgl. dazu Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 25 – 30.

cherte Minderheitenkonfession, es war zudem, nachdem es nach 1583, der endgültigen Rückkehr der Kurpfalz zum Calvinismus, als Bekenntnis und Institution nicht mehr existent gewesen war, nun überhaupt wiederhergestellt.²⁶⁶ Den Lutheranern darüber hinaus institutionelle Eigenständigkeit oder die Möglichkeit einer stärkeren Verankerung im Territorium zuzugestehen, gehörte jedoch nicht zur Agenda der restituierten Dynastie Pfalz-Simmern. Karl Ludwig stand dem Luthertum nicht grundsätzlich negativ gegenüber, eine Stärkung suchte er jedoch zu verhindern,²⁶⁷ damit die Vorrangstellung des Calvinismus mit dem Kirchenrat an der Spitze nicht in Frage gestellt wurde. Das reformierte Erbgut der Kurpfalz sollte nach der Zäsur des Dreißigjährigen Krieges erhalten bleiben. Der Kurfürst setzte auf eine Untertanenstruktur, in der die reformierte Dominanz gewahrt blieb und eine Begrenzung der öffentlichen Präsenz des Luthertums. Die Gemengelage aus reichsrechtlicher Basis und landesherrlicher Beschränkung führte nach der Restitution jedoch relativ schnell zu Konflikten. Die Reformation hatte in der Kurpfalz mit dem Übertritt Ottheinrichs zum Luthertum erstmals massive Wirkung gezeigt. Unter Friedrich III. und Ludwig VI. war es jeweils zu Wechseln zwischen Calvinismus und Luthertum gekommen, bevor sich unter dem Administrator Johann Kasimir das reformierte Bekenntnis endgültig durchsetzte. Beide Konfessionen konnten sich also auf eine traditionelle Verankerung im Territorium berufen. 1650 war es während der Verhandlungen beim Friedensexekutionskongress in Nürnberg, auf dem durch Schweden auch die lutherischen Rechte in der Kurpfalz thematisiert wurden, dort zur Veröffentlichung einer gegen die pfälzischen Reformierten gerichteten Schrift gekommen, die 1669 noch einmal aufgelegt und über das lutherische Domkapitel in Magdeburg verbreitet wurde. In dieser wurde, in Wiedergabe der Aussagen einer ähnlichen Veröffentlichung aus dem 16. Jahrhundert, den Reformierten unter anderem vorgeworfen, die Schriften und Thesen Luthers, somit konfessionelle Grundsätze, verbieten und lutherische Glaubenspraktiken abschaffen zu wollen.²⁶⁸ Der Kirchenrat wiederum versuchte eine Etablierung des Luthertums in der Residenzstadt Heidelberg mit Verweis auf mögliche Unruhen zu verhindern und stellte sich damit dem Antrag entgegen, den ortsansässige Lutheraner bezüglich einer Gemeindegründung beim Kurfürsten gestellt hatten. Zudem kam es zwischen den beiden Konfessionen zu Kontroversen um die Ausübung der Kirchendisziplin durch den Reformierten Kirchenrat und um den Simultangebrauch der von den Lutheranern beanspruchten Kirche.²⁶⁹ Die Grenzen, die dem Luthertum in der

²⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 509.

²⁶⁷ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 44.

²⁶⁸ Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 47f. Siehe auch Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 272f.

²⁶⁹ Zur Heidelberger Gemeindegründung siehe Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 55 – 65.

Kurpfalz durch den Kurfürsten und vor allem die hohe Verwaltungsebene, namentlich durch den Kirchenrat, gesetzt wurden, äußerten sich darüber hinaus darin, dass außer in den drei Gemeinden, die bereits im Dreißigjährigen Krieg bestanden hatten, nur noch im ohnehin, was die Bandbreite protestantischer Bekenntnisse anging, vergleichsweise heterogenen Mannheim eine Gemeindegründung gestattet wurde.²⁷⁰ Konflikte zwischen den institutionellen Akteuren, so etwa in Fragen des Schulwesens der Finanzen oder bezüglich des Umgangs mit Mischehen, zogen sich durch die gesamte Regierungszeit Karl Ludwigs. Dieser zeigte sich selbst, vor allem nach der morgantischen Eheschließung mit der lutherischen Adligen Luise von Degenfeld Anfang 1658, zunehmend moderat. So gestattete er den Lutheranern 1659 den Bau einer eigenen Kirche in Heidelberg und versuchte während der verschiedenen Phasen seiner Herrschaft durch das Vorantreiben eines Unionsprojekts wiederholt, die Konflikte zwischen den beiden protestantischen Konfessionen abzubauen. Die kurpfälzischen Lutheraner bewegten sich in einem Spannungsfeld zwischen dem Kurfürsten, der dort wo er direkte Zugriffsrechte besaß, etwa an der Universität oder bei der Ernennung von hohen Beamten im weltlichen Bereich, durchaus lutherische Kandidaten berücksichtigte,²⁷¹ und dem Reformierten Kirchenrat, der Zugeständnisse an die Lutheraner kritisch begleitete und an Bedingungen knüpfte und deren Handeln in der kirchlichen Praxis scharf überwachte.²⁷² Nach 1648 hatte sich also eine konfliktbehaftete Distanz zwischen den beiden protestantischen Konfessionen auf der institutionellen Ebene etabliert, die der Führung des kurpfälzischen Luthertums im späteren Verlauf auch Kritik von Seiten des stärker an Einheitlichkeit orientierten Reichsprotestantismus einbrachte, während der Landesherr gleichzeitig von dieser als der Akteur wahrgenommen wurde, über den lutherische Belange am erfolgversprechendsten berücksichtigt werden konnten. Im Rahmen seiner Eigengeschichte hatte sich das Luthertum in der Kurpfalz also nur über eine enge Bindung an den Landesherrn entwickeln können,²⁷³ dessen persönliche Konfession in dieser Wahrnehmung nur eine untergeordnete Rolle spielte. Der somit Tradition gewordene, vom landesherrlichen Handeln abhängige Anspruch auf Weiterbestehen ließ die lutherische Kirche in der Kurpfalz den katholischen Kurfürsten offener entgegentreten und machte sie durch die erwähnte Distanz von den reformierten Netzwerken und der erzwungenen Unterordnung unter die Kirchenratsverwaltung zu einem attraktiven Bündnispartner für die neue Dynastie. Die Wahrnehmung der Kurpfalz als Territorium mit „reformiertem Charakter“

270 Zur dortigen Gründung kam es 1676, nach mehreren Jahren lutherischer Anträge.

271 Vgl. Benrath, Die konfessionellen Unionsbestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig, S. 199.

272 Siehe dazu verschiedene Fallbeispiele bei Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 275 – 292.

273 Flegel nennt diese Nähe zur Landesherrlichkeit eine „Eigenart der lutherischen Kirche“, Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 510.

und ihre Restitution unter diesem Vorzeichen, ermöglichte ein Zusammengehen anderskonfessioneller Akteure.

3.2. Fazit: Der Kirchenrat als dauerhaft stabiler, institutioneller Faktor von seiner Gründung bis in die Zeit nach 1685

Die spätere Entwicklung des Reformierten Kirchenrats zu einem wichtigen Akteur im Rahmen der kurfürstlichen Konfessionspolitik nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg speiste sich aus zwei Quellen: zum einen aus seiner schon im 16. Jahrhundert festgelegten Bandbreite an Kompetenzen und seiner stabilen Position unter den territorialen Behörden, gerade auch im Verhältnis zur Person des Kurfürsten, zum anderen aus der Absicherung ebendieser Kompetenzen und der damit verbundenen Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch den Westfälischen Frieden. Der Kirchenrat besaß alle Möglichkeiten, sich in hohem Maße als legitime Organisation zu definieren. Er war über ein Jahrhundert vor dem Dynastiewechsel erstmals gegründet worden und die wiederholten Vornahmen des Gründungsaktes unter den verschiedenen reformierten Kurfürsten, im Wesentlichen unter Beibehaltung der unter Ottheinrich geschaffenen Strukturen, durch die das Wissen um dessen Notwendigkeit tradiert wurde, wiesen diesem eine hohe Bedeutung zu.

Die dauerhafte Existenz eines Kirchenrats in der Kurpfalz war seit 1556 von kontinuierlicher Bedeutung gewesen. Die von der Reformation geschaffene konfessionelle Konstellation, die stärkere Einbeziehung des Kirchen- und Schulwesens in die fürstliche Sphäre, hatten eine dieser fürstlichen Sphäre entstammende Institution zu dessen Verwaltung erforderlich gemacht. Die im Sinne des Landesherrn ordnungsstiftende Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens in der Kurpfalz, somit die reformierte Konfessionspraxis an sich und die damit verbundene Einflussmöglichkeit auf den protestantischen Untertanenverband, wäre ohne die Existenz einer Organisation, wie sie der Kirchenrat darstellte, nur schwer möglich gewesen. Der durch verschiedene Landesherrn mehrfach wiederholte Akt der Gründung zeigte dies. Mit seiner vom Kurfürsten abgeleiteten Kompetenz besaß das Handeln des Kirchenrates, wie beim Landesherrn selbst, Relevanz für jeden protestantischen Einwohner der Kurpfalz. Nur noch der Oberrat konnte eine vergleichbare Reichweite für sich in Anspruch nehmen, zumal eine Institution wie eine Versammlung der Landstände in der Kurpfalz nicht existierte. Die Relevanz des Kirchenrats für das Funktionieren des pfälzischen Untertanenverbandes musste für diesen unbestreitbar sein.

Es war dem Kirchenrat somit ohne Weiteres möglich, die eigene, institutionelle Existenz auf eine dauerhafte Notwendigkeit, nämlich die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens, zurückzuführen, die von der allein entscheidenden Instanz, nämlich dem Kurfürsten, erkannt und nach der gehandelt worden war. Die beiden wichtigsten Merkmale zur Legitimation einer Institution, Dauerhaftigkeit und das Bestehen einer Leitidee, das Erkennen einer Notwendigkeit des eigenen Bestehens, waren also bereits gegeben. Die reformierte Konfession war die Klammer, die diesen Untertanenverband zusammenhielt, und diese reformierte Konfession stand in der Pfalz unter der Führung der Kurfürsten. Die Kirchenratsordnung als formale Grundlage des institutionellen Handelns war von diesen Kurfürsten erlassen worden. Der Kirchenrat konnte sich also auf zwei Ebenen auf eine kurfürstliche Legitimierung berufen, einerseits durch den Gründungsakt selbst und andererseits durch die Verrechtlichung und Formalisierung der Institution durch die Kirchenratsordnung. Letztere leistete den entscheidenden Beitrag zur „Organisationswerdung“, da die Spitze der reformierten Kirche nun eine Hierarchie, ein Kompetenzen- und Regelwerk, eine feste personelle Ausstattung sowie ein klares Normsetzungs- und Disziplinierungsinstrumentarium erhielt.

Die Restitution der reformierten Kurpfalz im Westfälischen Frieden bekräftigte noch einmal die Notwendigkeit der Existenz eines Kirchenrates. Es war nun deutlich, dass, ganz gleich in welchem Zustand sich die reformierte Konfession befand, ob stabil wie zum Ende des 16. Jahrhunderts oder in einer Situation des Wiederaufbaus und der Wiederinkraftsetzung bisheriger Strukturen wie nach dem Dreißigjährigen Krieg, sie kaum ohne einen Kirchenrat funktionieren konnte. Allerdings hatte er in dieser Phase seine Anpassungsfähigkeit noch nicht unter Beweis stellen müssen. Während der Rekatholisierungsbestrebungen unter der bayerischen Herrschaft hatte es keinen Kirchenrat gegeben. Die Frage, wie sich dieser unter veränderten Rahmenbedingungen verhalten hätte, blieb also offen. Die fürstliche Wiedergründung fand zu einem Zeitpunkt statt, als der Status des Reformiertentums als Mehrheitskonfession wieder gesichert war, der Kirchenrat seine Funktion also ohne größere Einschränkung beziehungsweise ohne den Einfluss größerer konfessioneller Auseinandersetzungen ausüben konnte.

Die Restitutionsphase machte zudem deutlich, dass dessen Legitimation, die sich aus einer dauerhaften Existenz speiste, unbestreitbar war. Kurfürst Karl Ludwig erließ nicht einfach eine neue Kirchenratsordnung auf Basis der Wahrnehmung der Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt, er wartete vielmehr ab, bis er die Möglichkeit besaß, die Urform von 1564 als Vorlage nutzen und somit an die Traditionslinien der Reformationszeit anknüpfen zu kön-

nen. Der reformierte Kirchenrat legitimierte sich vor 1685 durch den Willen eines ebenfalls reformierten, im Westfälischen Frieden restituierten Kurfürsten. Der Artikel IV des *Instrumentum Pacis*, der diese Restitution regelte, betraf den Kirchenrat in dieser Phase nur mittelbar, da er seine Existenz auf den Kurfürsten als Oberhaupt der reformierten Kirche der Pfalz zurückführte. Zusätzlich zeichnete sich der Kirchenrat durchgehend durch ein hohes Maß an außerterritorialer Vernetzung aus, ein generelles Wesensmerkmal des Calvinismus. Seine Mitglieder wiesen Verbindungen in fast alle vollständig oder teilweise calvinistischen Territorien innerhalb und außerhalb des Reiches auf. So stammte die erste Besetzung nach dem Dreißigjährigen Krieg, neben der Kurpfalz selbst, aus der Wallonie, Frankreich, der Grafschaft Wied und Aachen und hatte überwiegend an der Universität Heidelberg und am Sapienzkolleg, aber auch an der Hohen Schule Herborn, einer weiteren wichtigen calvinistischen Bildungseinrichtung,²⁷⁴ studiert.²⁷⁵

Mit dem Dynastiewechsel 1685 setzte eine Verschiebung der Perspektive ein. Die Legitimation des Kirchenrates konnte sich nun nicht mehr ausschließlich aus dem Willen des nun katholischen Kurfürsten ableiten, der Übergang hatte sich jedoch so gestaltet, dass es für den Kirchenrat nun die Möglichkeit eines „zweiten Weges“ der Legitimation gab. Im Hallischen Rezess hatte Philipp Wilhelm den im Westfälischen Frieden wiederhergestellten Zustand des Jahres 1618 als unveränderlich akzeptiert. Der Kirchenrat besaß nun also eine noch einmal zusätzlich bestätigte Rechtssicherheit. Er konnte nun theoretisch unabhängig vom Willen des Kurfürsten existieren und nahm die Regelungen des *Instrumentum Pacis*, wie die Protokolle bereits 1685 zeigen, für sich als bedeutsam wahr. Die Bestätigung des Status von 1618 für die Institutionen der Kurpfalz im Westfälischen Frieden wurde erst nach dem Dynastiewechsel unmittelbar von Bedeutung, da ein nun katholischer Kurfürst ohne den Vorwurf, die Bestimmungen des *Instrumentum Pacis* zu brechen und Religionsgravamina an der Mehrheit seiner Untertanen zu begehen, kaum tiefgreifend in die konfessionellen Strukturen in der Kurpfalz eingreifen konnte. Während also ein reformierter Kurfürst als Souverän die Möglichkeit besaß, den ihm unterstellten Kirchenrat gegebenenfalls in seinen Kompetenzen einzuschränken, hatte ein katholischer Kurfürst diese Möglichkeit nicht mehr, da ihm das *Ius reformandi* als Recht, selbst die Konfession zu wechseln und gleiches auch von seinen Untertanen zu fordern,²⁷⁶ durch den Westfälischen Frieden nicht mehr in dem Maße des 16. Jahrhunderts zur Verfügung stand. Die ausgleichende Konfessi-

274 Zu ihrer Bedeutung siehe Menk, Gerhard. Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584 – 1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation. Wiesbaden 1981.

275 Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche, S. 81 – 84.

276 Vgl. Schneider, Ius Reformandi, S. 6.

onspolitik Philipp Wilhelms und die zwar nicht permanente, aber doch regelmäßige Einbeziehung des Kirchenrates in Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben der Konfessionen in der Kurpfalz zum Inhalt hatten, hielten die traditionellen Beziehungsgeflechte zwischen dem Rat als Verwaltungsorganisation und dem Kurfürsten als Landesherrn weiterhin aufrecht. Erst als die konfessionelle Konstellation in der Pfalz, durch die an einer weitgehenden Stärkung der Landesherrlichkeit, unter Ausschaltung von Sonderrechten jeglicher Art, orientierten Agenda Johann Wilhelms und den Einfluss der Rekatholisierungsbestrebungen in den im Krieg französisch besetzten Gebieten, zunehmend dynamisch wurde, geriet der Kirchenrat unter Legitimierungsdruck. Der „Anspruch auf Weiterbestehen“ zwang ihn, das erste Mal in seiner Geschichte eine Anpassung an Umstände vorzunehmen, unter denen nicht seine Existenz, aber seine dominante Position in Frage gestellt wurde. Ausgestattet mit einer über landesfürstliche Macht hinausgehenden Legitimationsbasis, zudem einer von den Erfolgen der Reformation geprägten Eigengeschichte und einem autonomen, weit über das Territorium hinausreichenden, calvinistischen Netzwerk, blieb er doch eine landesherrliche Behörde, die sich sowohl zum Landesherrn als auch zu weiteren institutionellen, territorialen Akteuren, sowohl konfessioneller als auch weltlicher Natur, zu positionieren hatte. Geprägt von dem Dilemma, eine an landesherrliche Vorgaben gebundene Territorialinstitution mit reichsrechtlicher Legitimation zu sein, sollte der Kirchenrat versuchen, sich im Ausnahmezustand des Pfälzischen Erbfolgekriegs, in enger Zusammenarbeit mit protestantischen Akteuren der Reichsebene, weiter für die als gefährdet wahrgenommene, reformierte Sache zu engagieren, bevor er im 18. Jahrhundert zunehmend in seine ursprüngliche Rolle als Instrument der territorialer Kirchenverwaltung zurückgeholt wurde.

4. Außerterritoriale Akteure

Auf die Vorgänge in der Kurpfalz nahm auch eine Vielzahl außerterritorialer Akteure Einfluss, von denen die Bedeutendsten in der Folge kurz behandelt werden sollen. Ihre Interessen, aus denen ein Engagement in der Kurpfalz abgeleitet wurde, waren in der Regel mehrfach gelagert. Diese konnten beispielsweise aus der Inanspruchnahme einer Rechtsgrundlage herrühren, die ein Engagement legitimieren konnte, so etwa im Fall des *Corpus Evangelicorum*, das sich als Bewahrer des im Westfälischen Frieden endgültig herausgebildeten und sich zunehmend institutionalisierenden Reichsprotestantismus verstand. Auch Frankreich hatte als Garantiemacht dieses Friedenswerkes eine Rolle in der Reichsverfassung inne, versuchte aber unter Ludwig XIV. zudem, seine Vormachtstellung auf dem Kontinent zu festigen. Dies sollte sich vor allem auf die Grenzregion am Rhein, und somit auch auf die Kurpfalz, auswirken und sich auf einer weiteren Ebene auch in die dynastische Bindung zum Haus Pfalz-Simmern einfügen. Eine in ähnlicher Form mehrfach konnotierte Rolle nahm auch das Kaiserhaus ein, zum einen als Reichsstand, dessen Aufgabe im Reich trotz des Katholizismus der Habsburger, in zum Zwecke einer Konfliktvermeidung überparteilichen Agieren bestand, zum anderen durch die erwähnte enge, dynastische und bündnispolitische Vernetzung mit dem Haus Pfalz-Neuburg und zum dritten durch die Rivalität mit Frankreich. Besonders intensiv sollte sich Brandenburg-Preußen in der Kurpfalz engagieren. Geprägt wurde es dabei durch die seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts bestehende geteilte konfessionelle Identität mit dem dortigen Untertanenverband und bis 1685 mit dem Herrscherhaus und durch die daraus entstandenen Netzwerke zwischen den Eliten der beiden Territorien. Zudem übte seine Rolle als eine Führungsmacht des Reichsprotestantismus, die durch die wahrgenommene Gefährdung des Westfälischen Friedens ihr Engagement auch rechtlich begründen konnte, Einfluss aus. Die Vielzahl der beteiligten Akteure verweist in jedem Fall darauf, dass sich die Auseinandersetzungen in der Kurpfalz von der territorialen bis auf die europäische Ebene bewegten, woraus eine große Bandbreite von Handlungsmotivationen und -spielräumen entstand, die weit über ein einseitig vom konfessionellen Gegensatz geprägtes Konfliktschema hinausreichten.

4.1. Die französische Reichspolitik in ihren Auswirkungen auf die Kurpfalz von 1648 bis zum Pfälzischen Erbfolgekrieg

Die Geschichte der Kurpfalz im, aber auch vor und nach dem Untersuchungszeitraum ist ohne den französischen Faktor nicht denkbar. Die Positionierung Frankreichs zu den Reichsterritorien, seine Allianzen und Verträge und auch seine Kriege beeinflussten die politischen, konfessionellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unmittelbar und intensiv. Der Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, der die Besetzung und Rekatholisierung der Kurpfalz durch den französischen Alliierten Bayern mit sich gebracht hatte, brachte durch die Regelungen des Westfälischen Friedens für diesen den durch Frankreich geförderten Zugewinn der Oberpfalz und den Verbleib der pfälzischen Kur mit sich. Dieser Ausgang der Verhandlungen beeinflusste einerseits die Kontakte zwischen den wittelsbachischen Linien, andererseits war im *Instrumentum Pacis* der Garantiemacht Frankreich das Elsass zugesprochen und damit Einflussmöglichkeiten im Südwesten des Reiches eröffnet worden, mit denen sich die kurpfälzische Politik nun zu arrangieren hatte.²⁷⁷ Frankreich war nun also sowohl auf rechtlicher als auch auf geografischer Grundlage ein legitimer Faktor im Reich und konnte auf dieser Basis die bereits unter Richelieu begonnene antihabsburgische Ausrichtung seiner Diplomatie fortsetzen.²⁷⁸ Diese umwarb unter diesen Vorzeichen wiederholt verschiedene Reichsstände, die dem Kaiser aufgrund des habsburgischen Engagements in den Niederlanden im Zuge des Krieges zwischen Spanien und Frankreich misstrauisch gegenüber standen, und im Zuge dessen den Einsatz Frankreichs für die im Westfälischen Frieden festgeschriebenen Rechte der Reichsstände guthießen.²⁷⁹ Der Rheinische Bund von 1658, dem sich, wie bereits erwähnt, Pfalz-Neuburg angeschlossen hatte, die Kurpfalz aufgrund von Differenzen mit dem im Bündnis federführenden Mainzer Kurfürsten jedoch nicht,²⁸⁰ passte sich in dieser Hinsicht sehr gut in die französischen Interessen ein. Diese bestanden in dieser Phase in der Schaffung einer französischen Partei unter den Reichsständen.²⁸¹ Wiederholt hatte Frankreich in den 1660er Jahren in die innere Politik des Reiches eingegriffen, etwa bei der Unterstützung für den Mainzer Kurfürsten bei dessen Vorgehen gegen das aufständische Erfurt²⁸² und nahm in dieser Phase in den reichsinternen Konflikten eine Rolle als Vermittler ein, die eigentlich dem Kaiser zukam und die dazu beitrug, dass sich mehrere Reichsstände in dieser Phase an Frankreich banden.²⁸³ Lud-

277 Vgl. Press, *Zwischen Versailles und Wien*, S. 224.

278 Vgl. Sinkoli, *Frankreich, das Reich und die Reichsstände*, S. 9ff.

279 Vgl. Schindling, *Der erste Rheinbund und das Reich*, S. 124ff.

280 Vgl. Press, *Zwischen Versailles und Wien*, S. 227f. Zudem Schaab, *Die Pfalz und Frankreich*, S. 29.

281 Vgl. Zimmermann, *Zwischen Wien und Versailles*, S. 230.

282 Kaiser Leopold hatte die Acht über die Stadt verhängt, diese wurde allerdings nicht mit Reichstruppen, sondern mit Hilfe französischen Militärs durchgesetzt. Vgl. von Aretin, Karl Otmar. *Das Alte Reich 1648 – 1806. Band 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648 – 1684)*. Stuttgart 1993, S. 228f.

283 Vgl. ebenda, S. 231.

wig XIV. rückte von dieser diplomatiebasierten Linie in seiner Politik allerdings relativ schnell wieder ab. In der Vorbereitung auf den Konflikt mit Spanien durch den französischen Anspruch auf Teile der Spanischen Niederlande verlegte er sich Mitte der 1660er Jahre auf Einzelbündnisse mit den rheinischen Territorien und entzog dem Rheinischen Bund damit die Existenzgrundlage, was zu dessen Auflösung im Jahr 1668 beitrug.²⁸⁴

Was die Kontakte mit der Kurpfalz in den 1650er Jahren betraf, konnten diese auch ohne den Rahmen des Rheinischen Bundes gepflegt werden. 1657 kam es zum Abschluss eines Vertrages, der die gegenseitige Garantie der Regelungen des Westfälischen Friedens, pfälzische Unterstützung für die französische Reichspolitik sowie, für das im Wiederaufbau befindliche Territorium besonders bedeutsam, die Zahlung von französischen Subsidien beinhaltete.²⁸⁵ Auch in den 1660er Jahren engagierte sich Frankreich für die Kurpfalz, etwa im sogenannten „Wildfangstreit“ mit Kurmainz und Lothringen.²⁸⁶ Die teilweise militärisch ausgetragenen Streitigkeiten, in die Kurfürst Karl Ludwig, auch über diesen Konflikt hinaus, wiederholt mit den Nachbarterritorien geriet,²⁸⁷ sicherten Frankreich als Garant der „*tranquillité publique*“²⁸⁸ fortgesetzten Einfluss in der Region im Allgemeinen und am pfälzischen Hof im Besonderen. Dieser Einfluss wurde 1671 noch verfestigt durch die bereits erwähnte Ehe zwischen der Tochter Karl Ludwigs, Elisabeth Charlotte, und dem Bruder Ludwigs XIV., Philippe, die Frankreich nicht nur über finanzielle, über Zahlungen an deutsche Fürsten, sondern nun auch über dynastische und eventuell erbrechtliche Verbindungen ein weiteres Standbein im Westen des Reiches sicherte.²⁸⁹ Die in dieser Phase zunehmend expansiver werdende Außenpolitik Ludwigs XIV. und das militärische Vorgehen in den rheinischen Territorien im Kontext des holländisch-französischen Krieges²⁹⁰ verkomplizierten die Beziehungen zum Reich jedoch zusehends. Kurbrandenburg stellte sich bei Kriegsbeginn auf niederländischer Seite gegen Frankreich, Pfalz-Neuburg nahm eine Vermittlerrolle ein und die Kurpfalz bezahlte die nach einem gescheiterten Vermittlungsversuch erfolgte Hinwendung zum Kaiser im Rahmen der Reichskriegserklärung gegen

284 Vgl. ebenda, S. 234.

285 Vgl. Schaab, Die Pfalz und Frankreich, S. 28.

286 Dieser war über pfälzische Leibeigenschaftsansprüche auf sich in diesen Territorien aufhaltende Menschen ohne entsprechende Bindung an die dortige Landesherrlichkeit ausgebrochen und konnte durch französische und schwedische Vermittlung 1667 endgültig beigelegt werden. Zu diesem Konflikt siehe Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 132f.

287 Vgl. ebenda, S. 133f.

288 So formuliert in der Instruktion für den französischen Gesandten aus dem Jahr 1666, vgl. Schaab, Die Pfalz und Frankreich, S. 29.

289 Vgl. van der Cruysse, „Madame sein ist ein ellendes Handwerck“, S. 124f.

290 In diesem Zusammenhang sind etwa die Besetzung des Herzogtums Kleve und Durchmärsche durch Jülich-Berg, das sich eigentlich für neutral erklärt hatte, zu nennen. Vgl. Koller, Die Vermittlung des Friedens von Vosseme (1673) durch den jülich-bergischen Vizekanzler Stratmann, S. 38f.

Frankreich im Frühjahr 1674 mit Verwüstungen durch französische Truppen und dem Verlust der Festung Germersheim.²⁹¹ Die Friedensschlüsse von Nimwegen 1678/79 brachten eine Erweiterung der Optionen in der französischen Politik mit sich. Zur bündnispolitischen und militärischen Komponente trat nun eine juristische hinzu, verkörpert im Mittel der Reunionen. 1679 wurde im französisch kontrollierten Elsass eine Reunionskammer installiert, die alle Reichsterritorien, die seit 1648 von Frankreich beherrscht wurden, diesem vollständig eingliedern sollte, unter Berufung auf Lehensverträge und weitere rechtliche Vereinbarungen, die teilweise bis in die Zeit der Karolinger zurückgingen.²⁹² Die Zielsetzung bestand dabei in einer Arrondierung der Grenzregionen und der Schließung von Lücken, die eine Gefährdung des französischen Kernlandes darstellten.²⁹³ Von dieser Politik betroffen waren zunächst das Fürstbistum Straßburg sowie kleinere Adelsherrschaften. In der Folge wurden weitere Territorien, die zur Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken oder dem Hochstift Speyer gehörten, unter französische Kontrolle gebracht.²⁹⁴ Diese Maßnahmen waren ein neues Mittel Ludwigs XIV., Druck auf die Verhältnisse im Reich auszuüben, das durch die Folgen des Holländischen Krieges seine Geschlossenheit erst wieder finden musste. Dies erleichterte die Reunionspolitik für Frankreich, das auf der diplomatischen Ebene in dieser Phase unter anderem die Kurfürsten von Brandenburg, Köln und Mainz auf seine Seite zog, und über diese Kanäle versuchte, die Reunionen von den Reichsinstitutionen anerkennen zu lassen.²⁹⁵ Verhandlungen, die 1681/82 in Frankfurt dahingehend geführt wurden, blieben ergebnislos, da der Kaiser und Teile der Stände die französischen Forderungen ablehnten und die Klärung der Frage zum Reichstag verschoben. Die Kompromissregelung, die dort 1684 gefunden wurde, sah eine auf 20 Jahre befristete Anerkennung der Reunionen vor, was den Konflikt am Rhein vorerst beendete. Frankreich behielt die Kontrolle über die betroffenen Gebiete, die Möglichkeit einer Rückgabe war jedoch, entgegen ursprünglicher französischer Forderungen, nicht ausgeschlossen. Insofern stellte dies ein gemischtes Ergebnis dar: die Position im Rheinland blieb, durch ein

291 Vgl. von Aretin, *Das Alte Reich*, Band 1, S. 261f. Zudem Press, *Zwischen Versailles und Wien*, S. 229.

Zur Abwendung der Kurpfalz von Frankreich, siehe zudem Decker, Klaus Peter. *Frankreich und die Reichsstände 1672 – 1675. Die Ansätze zur Bildung einer „Dritten Partei“ in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges*. Bonn 1981, S. 356 – 360.

292 Vgl. Vogler, Bernard. *Die Politik Ludwigs XIV. im Elsaß und in der Pfalz*. In: *Der Franzoseneinfall 1693 in Südwestdeutschland*, S. 19 – 25, hier: S. 20.

293 Vgl. Maletke, Klaus. *Ludwigs XIV. Außenpolitik zwischen Staatsräson, ökonomischen Zwängen und Sozialkonflikten*. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). *Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV.* Berlin 1991, S. 43 – 72, hier: S. 50f.

294 Vgl. ebenda.

295 Vgl. Schindling, Anton. *Reichstag und europäischer Frieden. Leopold I., Ludwig XIV. und die Reichsverfassung nach dem Frieden von Nimwegen (1679)*. In: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 159 – 177, hier: S. 170f.

Abkommen abgesichert, vorerst bestehen, das Bestreben, innerhalb des Reiches eine französische Partei zu schaffen war jedoch gescheitert.²⁹⁶ Die aggressive Politik Ludwigs XIV. hatte dazu geführt, dass der Kaiser Teile der Stände wieder auf seine Seite hatte ziehen können, wodurch die wenigen profranzösischen Höfe in eine isolierte Position gerieten. Die 1680er Jahre zeigten an verschiedenen Punkten nachteilige Entwicklungen für die französischen Zielsetzungen. Der Tod Karl Ludwigs verbesserte das Verhältnis zur Kurpfalz nicht. Der neue Kurfürst Karl war trotz der Entsendung eines Sonderbotschafters nicht zu einem Wechsel ins französische Lager zu bewegen und geriet auch aufgrund seines im Vergleich zu seinem Vater klareren calvinistischen Profils, im Vorfeld der Aufhebung des Edikts von Nantes, in Distanz zur französischen Politik.²⁹⁷ Immerhin erreichte Frankreich gegen die Zusicherung jährlicher Zahlungen, dass das im Zuge der Reunionspolitik besetzte Oberamt Germersheim 1682 von Seiten des Kurfürsten verpfändet wurde, was faktisch eine Anerkennung der französischen Expansion bedeutete.²⁹⁸ Der Dynastiewechsel von 1685 brachte dann mit Philipp Wilhelm einen klaren Parteigänger des Kaisers an die Macht, wodurch die indifferente und darum aus französischer Sicht beeinflussbare Haltung der pfalz-simmerschen Kurfürsten vorerst der Vergangenheit angehörte. Gleichzeitig dehnte sich die Einflussphäre des von Frankreich als Bedrohung empfundenen habsburgischen Rivalen²⁹⁹ bis an die eigene Grenze aus. Die künftige Rolle der Kurpfalz rückte somit noch stärker ins Zentrum der französischen Außenpolitik. Ludwig XIV. hatte bereits seit 1685 beim Eintreten des Erbfalls Ansprüche auf Teile der Kurpfalz im Namen seiner Schwägerin Elisabeth Charlotte erhoben und hierbei versucht, ähnlich wie bei den Reunionen, einen rechtlichen Anspruch auf Reichsterritorien zu konstruieren.³⁰⁰ Da sich dieser auf diplomatischem Weg nicht durchsetzen ließ, die Niederlage des französischen Kandidaten bei der Kölner Bischofswahl 1688 die Position im Rheinland verschlechterte und zudem der habsburgische Rivale in Ungarn und auf dem Balkan militärisch weiter gegen die Türken reüssiert hatte,³⁰¹ griff Frankreich erneut zur Option Krieg. Nicht nur der machtpolitische Strategie Ludwig XIV., auch der katholische „*Roi Très Chrétien*“³⁰² war durch diese

296 Vgl. ebenda, S. 172f.

297 Vgl. Voss, Jürgen. Kurpfalz, Mannheim und Frankreich 1648 – 1803. In: Jürgen Voss. Deutsch-französische Beziehungen im Spannungsfeld von Absolutismus, Aufklärung und Revolution. Bonn Berlin 1992, S. 1 – 19, hier: S. 5.

298 Vgl. Schaab, Die Pfalz und Frankreich, S. 33. Zudem Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 155.

299 Siehe hierzu Malettke, Ludwigs XIV. Außenpolitik zwischen Staatsräson, ökonomischen Zwängen und Sozialkonflikten, S. 49.

300 Vgl. Press, Zwischen Versailles und Wien, S. 235.

301 Vgl. Symcox, Geoffrey. Louis XIV and the Outbreak of the Nine Years War. In: Ragnhild Hatton (Hrsg.). Louis XIV and Europe. London 1976, S. 179 – 212, hier: S. 183 – 189.

302 Zur Bedeutung dieses Begriffs siehe Burkhardt, Johannes. Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Friedenschancen und Religionskriegsgefahren in der Entspannungspolitik zwi-

Entwicklungen, die sich in den 1680er Jahren um einen Konflikt mit der Kurie aufgrund des Infragestellens päpstlicher Autorität durch den französischen Gallikanismus erweiterten,³⁰³ unter massiven Druck geraten. Durch die schweren Zerstörungen, die im Pfälzischen Erbfolgekrieg ab 1688 in der Kurpfalz angerichtet und die im Fall Heidelbergs sogar mit einer eigenen Medaille zelebriert wurden,³⁰⁴ sollte Frankreich die dortigen Vorgänge im Bereich der konfessionellen Strukturen, aber unter anderem auch in bevölkerungspolitischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht weiter beeinflussen. Die Interessen der vormaligen Kriegsgegner verbanden sich letztendlich 1697 in den Verhandlungen zum Frieden von Rijswijk, der in der Folge als Einfallstor für französischen Einfluss im Westen des Reichs diente, und in der Durchsetzung der für die Absichten der pfalz-neuburgischen Kurfürsten förderlichen Religionsklausel. Zum Beginn des 18. Jahrhunderts verlagerte sich das Hauptaugenmerk der zwischen Gegnerschaft und begrenzter Kooperation schwankenden französisch-pfälzischen Beziehungen auf dynastische und diplomatische Fragen in Zusammenhang mit dem Spanischen Erbfolgekrieg und ordnete sich somit noch stärker in den größeren Zusammenhang des bourbonisch-habsburgischen Gegensatzes ein.

Das Handeln Frankreichs war für die Kurpfalz von mehrfacher Bedeutung. Ohnehin schon durch ihre „Frontstellung“ innerhalb des Reiches latent gefährdet, zu den ersten Opfern eines Ausgreifens zur Sicherung der französischen Ostgrenze zu werden, wurde diese Problematik noch durch die Ansprüche verstärkt, die aus der dynastischen Verbindung zwischen dem Königshaus und der Linie Pfalz-Simmern herrührten und letztendlich in den Pfälzischen Erbfolgekrieg mündeten. Gleichzeitig war die Kurpfalz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zum Ziel hugenottischer Einwanderung geworden, womit bis zum Dynastiewechsel eine weitere, konfessionell konnotierte Konfliktebene vorgezeichnet war. Unter den veränderten Rahmenbedingungen nach dem Herrschaftsantritt des Hauses Pfalz-Neuburg und nach dem Ausbruch des Krieges 1689 sollte sich die erwähnte Inszenierung Ludwigs XIV. als „allerchristlichster König“ und, damit in Verbindung stehend, eines offensiven Katholizismus durch die französischen Katholisierungsmaßnahmen in den Regionen links des Rheines als eine essentielle Voraussetzung für spätere konfessionspolitische Maßnahmen Johann Wilhelms erweisen. Der Pfälzische Erbfolgekrieg stellte die Phase dar, die als Höhepunkt französischen Einflusses auf die kurpfälzischen Verhältnisse zu gelten hatte. Der Spanische Erbfolgekrieg sollte in der Folge eine Verschiebung des französischen

schen Ludwig XIV. und dem Kaiserhof. In: Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV. S. 135 – 154, hier : S. 148.

303 Vgl. Duchhardt, Heinz. Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV. und die Aufhebung des Edikts von Nantes. In: Der Exodus der Hugenotten, S. 29 – 52, hier: S. 33.

304 Siehe hierzu Stemper, Die Medaillen der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein, S. 431.

Fokus mit sich bringen, auch wenn französische Militärpräsenz in der Kurpfalz bestehen blieb. Unter den äußeren Einflüssen auf die konfessionellen Verhältnisse und Entwicklungen in der Kurpfalz, vor allem in Bezug auf das Handeln der Kurfürsten, stellte sich die Rolle Frankreichs in erster Linie vor 1700 fraglos als eine entscheidende und sich langfristig auswirkende Komponente dar.

4.2. Das Kaiserhaus

Die Habsburger nahmen nicht nur als Kaiser, sondern auch durch die dynastische Verbindung zum Haus Pfalz-Neuburg, Einfluss auf die kurpfälzische Konfessionspolitik, auch wenn dieser eher indirekter Natur war. Durch die Hochzeit Kaiser Leopolds I. (1658 – 1705) mit Eleonore von Pfalz-Neuburg, die nach zwei Ehen ohne die Geburt eines Sohnes die Erbfolge sichern und, wie erwähnt, damit ein dynastisches Kernproblem der Habsburger lösen sollte, war sichergestellt, dass pfalz-neuburgische Belange im Fokus des Wiener Hofes blieben. Die Übernahme der pfälzischen Kur durch Philipp Wilhelm hatte dem kaiserlichen Interesse, sich eine möglichst starke Hausmacht im Reich zu sichern, entsprochen, kam aber auch konfessionellen Interessen entgegen. Der Katholizismus der habsburgischen Kaiser nach 1648 war, trotz der im Reich beanspruchten Rolle als überkonfessionell rechtsprechende Instanz, ein integraler Bestandteil der dynastischen Identität.³⁰⁵ Leopold, als Nachgeborener ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, ließ sich während seiner Regentschaft auch intensiv von Geistlichen beraten, unter ihnen der Kapuziner Marco d'Aviano, mit dem auch Philipp Wilhelm eine Korrespondenz unterhielt.³⁰⁶ Die persönliche Frömmigkeit des Kaisers traf sich mit der seiner Ehefrau Eleonore, der er ebenfalls politischen Einfluss einräumte,³⁰⁷ wodurch sich der pfalz-neuburgische Faktor sowohl im politischen als auch im konfessionellen Handeln der Habsburger ab den 1670er Jahren und bis weit ins 18. Jahrhundert hinein zusätzlich verfestigte.³⁰⁸ Im Umgang mit den öster-

305 Vgl. Schnettger, Matthias. Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne. Kaiser Leopold I. und die Reunionsbestrebungen Rojas y Spinolas. In: Heinz Duchhardt, Gerhard May (Hrsg.). Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert. Mainz 2000, S. 139 – 169, hier: S. 141f.

306 Vgl. ebenda, S. 142. Die Aktivität geistlicher Berater beschränkte sich jedoch auf den persönlichen Bereich, Regierungsämter stellte Leopold diesen nicht zur Verfügung, vgl. Spielman, John P. Leopold I. of Austria. London 1977, S. 200.

307 Vgl. Huss, Frank. Der Wiener Kaiserhof. Eine Kulturgeschichte von Leopold I. bis Leopold II. Gernsbach 2008, S. 27.

308 Kaiserin Eleonore hatte testamentarisch den Aufbau einer Kasse verfügt, die zur Bekehrung Andersgläubiger zum Katholizismus verwendet werden sollte und griff damit einen Teil der konfessionellen Agenda der pfalz-neuburgische Dynastie auf, vgl. Peper, Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes, S. 73 – 78.

reichischen Erbländern setzte Leopold auch auf konfessionelle Homogenität, zumal den Kaisern das Recht, eine solche durchzusetzen, im Westfälischen Frieden zugestanden worden war.³⁰⁹ Er akzeptierte aber auf der anderen Seite die konfessionelle Heterogenität des Reiches, ohne die Möglichkeit auszuschließen, auch die Protestanten, gemäß dem Idealbild eines „*Princeps christianus*“ im katholischen Sinne, wieder unter das Dach der katholischen Kirche zurückzuführen.³¹⁰ In den 1680er Jahren zeigte er sich den Plänen zu einer Reunion der Kirchen aufgeschlossen, die vom Bischof von Wiener Neustadt, Rojas y Spínola, vorangetrieben wurden, versuchte das Projekt aber in die angesichts der äußeren Bedrohungen durch Frankreich und die Türken auf Einigung ausgerichtete Reichspolitik einzubinden.³¹¹ Im Kontext der dauerhaften Konflikte mit diesen beiden Mächten baute er immer wieder überkonfessionelle Bündnisse auf, die sich auch in eine in der habsburgnahen Publizistik thematisierte Mission des Kaiserhauses, die in der „Sorge für das Reich“ bestand, einfügten.³¹² Leopold stand zudem klar zum durch die Regelungen des Westfälischen Friedens aufgebauten System und knüpfte im Umgang mit dem Reichsrecht an die traditionelle, kaiserliche Rolle als dessen Bewahrer an, wodurch er die kaiserliche Position im Reich zu stärken und sich Kooperationsoptionen mit den protestantischen Reichsständen zu schaffen vermochte.³¹³ So stimmte er der Schaffung der neunten Kur für das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg 1692 sowie der Anerkennung der preußischen Königswürde 1701 zu und setzte sich im Zuge dessen auch über Einwände der Kurie hinweg.³¹⁴

Die Konflikte in Ungarn, die fortgesetzte Rivalität mit dem Frankreich Ludwigs XIV. und die Frage der spanischen Erbfolge erwiesen sich zum Ende des 17. Jahrhunderts hin als die dominanten Faktoren in der Politik des Kaiserhauses, denen sich auch die Belange der Pfalz-Neuburger unterzuordnen hatten. Leopold hatte die Zerstörung der Kurpfalz ab 1688 nicht verhindern können und sollte auch 1697 während der Verhandlungen zum Frieden von Rijswijk zurückhaltend agieren. Bezüglich der kurpfälzischen Konfessionspolitik blieb er somit, im Sinne seiner auf Bewahrung des Systems von 1648 ausgerichteten Politik, persönlich relativ passiv, auch wenn aus dem kaiserlichen Umfeld der erste Entwurf der Reli-

309 Vgl. Bérenger, Léopold I^{er}, S. 109.

310 Vgl. ebenda, S. 466.

311 Siehe dazu Schnettger, Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne, S. 147ff.

312 Vgl. Brockmann, Thomas. Das Bild des Hauses Habsburg in der dynastienahen Historiographie um 1700. In: Christoph Kampmann, Katharina Krause, Eva-Bettina Krems, Anuschka Tischer (Hrsg.). Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700. Köln Weimar Wien 2008, S. 27 – 57, hier: S. 53f.

313 Vgl. Schindling, Anton. Leopold I. (1658 – 1705). In: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hrsg.). Die Kaiser der Neuzeit 1519 – 1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland. München 1990, S. 169 – 185, hier: S. 171.

314 Vgl. Schnettger, Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne, S. 143. Zum Verhältnis der Habsburger zum Papsttum siehe Spielman, Leopold I. of Austria, S. 15f.

gionsklausel stammte, die sich als prägend für die Entwicklungen nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg erweisen sollte. Zu einer offenen Parteinahme zugunsten der Maßnahmen der Pfalz-Neuburger kam es nicht, ihren dynastischen Zielsetzungen gegenüber, wie der Rückerwerbung der fünften Kur durch Johann Wilhelm im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges, erwies sich Leopold, sicherlich auch im Sinne der Stärkung seiner eigenen Position, aber durchaus offen.

Sein Sohn Joseph I., der ihm 1705 als Kaiser nachfolgte, verfolgte zwar eine offensivere Linie in der Reichspolitik, was tradierte, kaiserliche Rechte anging,³¹⁵ positionierte sich aber während seiner kurzen, hauptsächlich von der „Vision eines Sieges über Frankreich“³¹⁶ geprägten Regierungszeit bis 1711 nicht zu den konfessionspolitischen und konfessionellen Vorgängen in der Kurpfalz. Er erlangte jedoch durch die Verhängung der Reichsacht über den bayerischen Kurfürsten Max Emanuel während des Spanischen Erbfolgekrieges und die Rückübertragung der Oberpfalz und der fünften Kur an seinen Onkel Johann Wilhelm eine hohe Bedeutung für die dynastischen Zielsetzungen der Pfalz-Neuburger. Mit seinem Bruder und Nachfolger Karl VI. sollte in der Folge erstmals ein Kaiser persönlich und in offensiver Manier in den kurpfälzischen Angelegenheiten aktiv werden, auch mit der Zielsetzung einer weiteren Aufwertung der kaiserlichen Stellung im Reich.³¹⁷ Die bis dahin ungekannte Dimension des Konfliktes, der 1719 mit dem Streit um den Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche seinen Anfang nahm und bis auf die europäische Ebene durchschlug, erforderte erstmals ein offenes Eingreifen von Seiten des Kaiserhofes, gerade auch angesichts der Aktivitäten auf der Ebene des Reichsprotestantismus, die die erwähnte kaiserliche Rolle als über den im Reich anerkannten Konfessionen stehende Institution in Frage stellten. Die durch seine Vorgänger, vor allem seinen Vater, tradierte Rolle als Bewahrer des Reichsrechtes legte jedoch auch Karl VI. nicht ab. Gleichzeitig stellte sich seine Herrschaft als die Phase dar, in der sich, auch nach dem Tod der Kaiserin Eleonore 1720, der Symbolfigur der Verbindung zwischen Habsburg und Pfalz-Neuburg, die Distanz zwischen den beiden Häusern vergrößern sollte.³¹⁸ Sowohl Johann Wilhelm in der Endphase seiner Herrschaft als auch Karl Philipp auf dem Höhepunkt des Konfliktes um Heidelberger Katechismus und Heiliggeistkirche besaßen in Wien nicht

315 Vgl. Schmidt, Hans. Joseph I. (1705 – 1711). In: Die Kaiser der Neuzeit, S. 186 – 199, hier: S. 194ff.

316 von Aretin, Karl Otmar. Kaiser Joseph I. zwischen Kaisertradition und österreichischer Großmacht-politik. In: Historische Zeitschrift 215 (1972), S. 529 – 606, hier: S. 533.

317 Vgl. Schmidt, Hans. Karl VI. (1711 – 1740). In: Die Kaiser der Neuzeit, S. 200 – 214, hier: S. 209.

318 Vgl. Schnettger, Matthias. Dynastische Interessen, Lehnsrecht und Machtpolitik. Der Wiener Hof und die Anwartschaft der Kurfürstin Anna Maria Luisa von der Pfalz auf die toskanische Erbfolge (1711 – 1714). In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 108 (2000), S. 351 – 371, hier: S. 369.

mehr den Rückhalt, der noch unter Leopold I. bestanden hatte. Der Spagat der Habsburger zwischen ihrer Rolle als Reichsstand, dynastischen Bindungen und dem Aktionsradius einer europäischen Großmacht sollte im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zunehmend auf die kurpfälzischen Verhältnisse durchschlagen.

4.3. Das Corpus Evangelicorum

Die Auseinandersetzungen in der Kurpfalz riefen, gerade in der Phase nach dem Frieden von Rijswijk, auch die protestantischen Akteure auf der Reichsebene und hier vor allem das Corpus Evangelicorum auf den Plan. Die Vertretung der evangelischen Reichsstände hatte nach dem Westfälischen Frieden begonnen, sich in Form einer Partei zu organisieren, um eine einheitliche, protestantische Linie bei der Umsetzung der Regelungen des *Instrumentum Pacis* sowie bei der Behandlung von Gravamina gegen evangelische Reichsstände und evangelische Gemeinden unter katholischer Landesherrschaft sicherstellen zu können.³¹⁹ Die Organisationsform und letztendlich die Behandlung der konfessionellen Konflikte auf der Ebene des Reichstags basierte auf dem Artikel V, § 52 des Westfälischen Friedens,³²⁰ der die Ausrufung einer *itio in partes* ermöglichte. Dies stellte ein Verfahren dar, das eine getrennte Abstimmung der konfessionellen Corpora vorsah. Diese hatten sich im Anschluss gütlich zu einigen, ohne dabei Rücksicht auf eventuelle Mehrheitsverhältnisse zu nehmen. Mit diesem Modus war einerseits sichergestellt, dass der protestantische Nachteil ausgeglichen wurde, im Kurfürsten- und Fürstenrat zahlenmäßig unterlegen zu sein und andererseits Konflikten zwischen den konfessionellen Gruppen ihr Gefährdungspotenzial für die rechtlichen Rahmenbedingungen des Westfälischen Friedens zu nehmen.³²¹ Die protestantischen Stände entwickelten also eine Erweiterung des bestehenden Gliederungsprinzips der Reichsinstitutionen, ohne jedoch die ursprüngliche Struktur außer Kraft zu setzen.³²² Für die Einheit des Reiches bedeutete dies mehr Optionen für die Konfliktbeilegung im Rahmen der Reichsinstitutionen und war somit, trotz der weiterhin bestehenden konfessionellen Differenzen, von hoher Bedeutung für die Friedenssicherung.³²³

319 Vgl. Belstler, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 11.

320 „In Religions- und anderen Angelegenheiten, in diesen die Stände nicht als geschlossene Gebilde betrachtet werden können, desgleichen, wenn die katholischen Stände und die Stände Augsburgischer Konfession sich in zwei Parteien teilen, soll der Streit nur durch einen gütlichen Vergleich ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen beigelegt werden.“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 58.

321 Vgl. Kalipke, „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“, S. 407.

322 Vgl. Vötsch, Jochen. Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 2003, S. 46.

323 Vgl. Schindling, Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg, S. 18. Zudem von Aretin, Das Alte Reich 1648 – 1806. Band 1, S. 20f.

Aus protestantischer Sicht war zudem ein elementarer Verfassungsgrundsatz gesichert: die Möglichkeit, dass die katholischen Reichsstände den Protestanten über bloßen Mehrheitsentscheid eine Linie aufzwingen, war ausgeschlossen.³²⁴ Diesbezüglich kam es zu Unterschieden bei der Bewertung. Die Katholiken sahen in der Möglichkeit, die Mehrheitsentscheidung auszusetzen, einen Weg, um im Einzelfall zu einer Einigung zu kommen. Für die Protestanten war sie ein Mittel ihren konfessionellen Block zu stärken und somit letztendlich zu institutionalisieren.³²⁵ Es war eindeutig ein Ziel der protestantischen Reichsstände, über das Einbauen der *itio in partes* in das Verfahrensinstrumentarium des Reichstags ihre Vertretung nicht nur als Zusammenschluss, sondern als Reichsorgan zu etablieren.³²⁶ Dies ging in der Anfangsphase, etwa auf dem Reichstag 1653/54, noch mit Auseinandersetzungen mit den katholischen Ständen einher, die einer tiefer gehenden Organisation der Protestanten eher ablehnend gegenüber standen. Im Endeffekt war durch das *Instrumentum Pacis* aber eine Möglichkeit für eine weitere Institutionalisierung gegeben, die sich in den konfliktbehafteten Entwicklungen ab 1697 zu konkretisieren begann.³²⁷

In der Institutionspraxis bildete die Versammlung der Gesandten der protestantischen Stände beim Reichstag das einzige Organ des Corpus Evangelicorum, in dem der kursächsische Gesandte als Vertreter des protestantischen Direktoriums beim Reichstag den Vorsitz führte, die Beschlüsse öffentlich machte sowie Archiv und Kasse verwahrte. Dies konstituierte jedoch keine Rolle Sachsens als protestantische Vormacht, sondern wies diesem lediglich eine geschäftsführende Funktion zu.³²⁸ Was die Beschlussfassung betraf, hatte das Corpus nach und nach eigene Verfahrensregelungen entwickelt, die auf einer theoretischen Ebene den Mehrheitsbeschluss vorsahen, der in der Praxis aber meist durch das Umfrageverfahren ersetzt wurde.³²⁹ Dies bedeutete, dass, oft nach vorhergehenden und durchaus langwierigen Verhandlungen, ein weitgehender Konsens unter den beteiligten Ständen hergestellt werden musste. Dieses teilweise ineffektive Verfahren führte dazu, dass das Corpus Evan-

324 Vgl. Belstler, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 127f. Die Idee einer *itio in partes* reichte aus protestantischer Sicht bis in das 16. Jahrhundert zurück und wurde im Rahmen des Westfälischen Friedens schließlich in das Reichsrecht überführt. Vgl. Heckel, *Itio in partes*, S. 203.

325 Vgl. Schlaich, *Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum*, S. 150f.

326 Vgl. Brachwitz, Peter. *Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina im Reich des 18. Jahrhunderts*. Berlin 2011, S. 103. Zu beachten ist allerdings, dass die *itio in partes* relativ selten, lediglich acht Mal in 150 Jahren, angewendet wurde, erstmals 1671 und verstärkt im 18. Jahrhundert. Ihre Bedeutung speiste sich aus der Tatsache, dass nach 1648 überhaupt ein protestantisches Vetorecht existierte, vgl. Belstler, *Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung*, S. 128.

327 Vgl. Wolff, Fritz. *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongress*. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung. Münster 1966, S. 188.

328 Vgl. ebenda, S. 69.

329 Vgl. Kalipke, „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“, S. 426f.

gelicorum über längere Zeiträume inaktiv blieb oder die über Suppliken eingereichten konfessionellen Klagen und Beschwerden ansammelte, ohne sie zu behandeln.³³⁰

Zum Akteur in den kurpfälzischen Auseinandersetzungen wurde das Corpus Evangelicorum erst nach dem Frieden von Rijswijk. Religionsgravamina, Verstöße gegen im Reichsrecht festgeschriebene Rechte der großen Konfessionen, waren nach dem Dynastiewechsel und vor allem während des Pfälzischen Erbfolgekriegs wiederholt beklagt worden, die Reichsinstitutionen beziehungsweise die protestantischen Reichsstände als Ganzes hatten sich bis zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht intensiver engagiert. Der Friedensschluss von Rijswijk und die darin enthaltene Rijswijker Klausel hatten allerdings die Bedingungen, die das *Instrumentum Pacis* über die Normaljahrsregelung geschaffen hatte, grundsätzlich in Frage gestellt, indem sie für die von der Klausel betroffenen Gebiete ein neues Normaljahr festgelegt und damit die protestantischen Errungenschaften und ihre Ansprüche auf die fixierten Verhältnisse des Jahres 1624 bzw. 1618 im Fall der Kurpfalz missachtet hatten.³³¹ Gleichzeitig war die Frage nach dem Umgang mit den Rechten protestantischer Untertanen im Verhältnis zu einem katholischen Landesherrn durch den kurpfälzischen Dynastiewechsel von 1685 und die Konversion des sächsischen Kurfürsten zum Katholizismus im Jahr 1697 akut geworden.³³² Gerade in den kurpfälzischen Auseinandersetzungen nahm Kurbrandenburg nun vorerst die Führungsrolle ein, zum einen aufgrund der Größe und organisatorischen Ausstattung der Gesandtschaft in Regensburg,³³³ zum anderen aufgrund der eigenen reformierten, konfessionspolitischen Ausrichtung und den engen Verbindungen in die Kurpfalz. Die Rijswijker Klausel stellte aus protestantischer Sicht die Errungenschaften des Jahres 1648 auf beispiellose Art und Weise und fundamental in Frage und besaß über eine neue Normaljahrsregelung durchaus das Potenzial die Grundlagen des Reichsprotes-

330 Vgl. ebenda, S. 431.

331 Vgl. Brachwitz, Die Autorität des Sichtbaren, S. 125.

332 Vgl. Belstler, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 173. Letzterer Fall hatte auch für die innere Struktur des Corpus Evangelicorum Konsequenzen, da sich das Problem stellte, wie mit einem nunmehr katholischen Direktorium umzugehen sei, siehe dazu Kalipke, „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“, S. 408f.

333 Zur Bedeutung, die von Seiten Kurbrandenburgs dem eigenen Engagement am Reichstag zugemessen wurde, siehe Schindling, Anton. Der Westfälische Frieden und der Reichstag. In: Hermann Weber (Hrsg.). Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Wiesbaden 1980, S. 113 – 153, hier: S. 149f. Die Führungsrolle, die Kurbrandenburg in den Auseinandersetzungen mit der Kurpfalz zugestanden wurde, zeigte sich auch darin, dass die Verzögerungen, die durch die Erkrankung des ursprünglichen Gesandten, der von brandenburgischer Seite im Auftrag des Corpus Evangelicorum nach Düsseldorf entsandt werden sollte (siehe Kapitel 6.4.2), entstanden waren, nicht zwischenzeitlich durch die alleinige Verhandlungsführung des ebenfalls vor Ort präsenten schwedischen Gesandten aufgefangen wurden, sondern die Entsendung des Barons von Boezelaer abgewartet wurde, siehe Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen der Kern aller Avisen; Ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorfallenden Affären mit vilen curiosen Beylagen/ Samt einigen Politischen Reflexionen repraesentirt und vorgestellt wird. Auf den Monat Julij 1699. Augsburg 1699, S. 9f.

tantismus zu delegitimieren. Die aus diesem Grund erforderlich werdenden strategischen Absprachen unter den protestantischen Ständen und die intensiven Debatten im Rahmen des Reichstages führten zu einer Institutionalisierung und Verfestigung der Strukturen und internen Kommunikationsabläufen des Corpus Evangelicorum.³³⁴ Die seit 1697 verstärkt einsetzenden konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz waren der konkrete Konflikt, der die protestantischerseits empfundene Bedrohung der eigenen rechtlichen Grundlagen manifest werden und in der Phase bis 1720 „eine genuin protestantische Lesart der Reichsreligionsverfassung“³³⁵ entstehen ließ. Zudem machte er ein Engagement erforderlich, das über die bereits bestehenden Interessen einzelner Reichsstände wie Kurbrandenburg hinausreichte. Innerhalb des Reiches stellte das Corpus Evangelicorum den Faktor dar, der ein Engagement des protestantischen Reichsstände sowohl gegenüber der kurpfälzischen Landesherrlichkeit als auch gegenüber dem Kaiser legitimieren und ein Forum bieten konnte, auf dem in einem institutionellen Rahmen die Möglichkeit bestand, Handlungsspielräume zu diskutieren und Vorgehensweisen zu verabreden. Zudem vermochte es über die Schaffung von Öffentlichkeit, nicht nur im Reich, sondern auch bei den protestantischen Akteuren auf der europäischen Ebene, immer wieder Druck auszuüben.

4.4. Die besondere Rolle Brandenburg-Preußens

Auf verschiedenen Ebenen hatten zum Zeitpunkt des Dynastiewechsels die dynastischen, politischen und konfessionellen Verbindungen zwischen Brandenburg und der Pfalz, auch aus der Wahrnehmung heraus, dass diese „eine Leitmacht für die Reformierten im Reich“ sei,³³⁶ bereits seit Jahrzehnten bestanden.³³⁷ Anfänge hatte es bereits während der Reformation gegeben, während der Philipp Melancthon 1540 an der Erarbeitung der brandenburgischen Kirchenordnung mitwirkte.³³⁸ 1613 trat Kurfürst Johann Sigismund, unter anderem nach einem längeren Aufenthalt am pfälzischen Hof,³³⁹ vom Luthertum zum Calvinismus über. Somit entstand, analog zur pfälzischen Situation 1685, eine gemischtkonfessionelle

334 Vgl. Friedrich, Drehscheibe Regensburg, S. 93f.

335 Kalipke, Andreas. Verfahren – Macht – Entscheidung. Die Behandlung konfessioneller Streitigkeiten durch das Corpus Evangelicorum im 18. Jahrhundert aus verfahrensgeschichtlicher Perspektive. In: Barbara Stollberg-Rilinger, André Krischer (Hrsg.). Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 475 – 517, hier: S. 480.

336 Göse, Friedrich I., S. 312.

337 Zur Heiratspolitik auch in Verbindung etwa mit Nassau-Oranien, siehe: Hecht, Gustav. Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik im Streite um die Heiliggeistkirche in Heidelberg. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 41 (1928), S. 173 – 252, hier: S. 174f.

338 Vgl. Hillerbrand, Religion und Politik in Preußen, S. 49.

339 Vgl. Gericke, Glaubenszeugnisse und Konfessionspolitik der brandenburgischen Herrscher, S. 22.

Konstellation zwischen der, in diesem Fall, überwiegend lutherischen Bevölkerung und den Landständen und dem nun reformierten Landesherrn. Ebenso wie Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hatte Johann Sigismund, unter anderem um sich im Erbstreit um das Herzogtum Jülich-Kleve-Berg Vorteile sichern zu können, die Konfession gewechselt, wodurch es über diese Territorialinteressen auch frühe Berührungspunkte zur pfalz-neuburgischen Dynastie gegeben hatte.³⁴⁰ Bei den Verhandlungen über die Restitution der pfälzischen Kurwürde und der Linie Pfalz-Simmern im Rahmen des Westfälischen Friedens setzte sich unter den Reichsständen einzig Kurbrandenburg für eine komplette Wiederherstellung der vorherigen Position der Pfalz unter den weltlichen Kurfürstentümern ein und engagierte sich zudem stark für die reichsrechtliche Anerkennung der reformierten Konfession als dem Augsburger Bekenntnis zugehörig.³⁴¹ Die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Peuplierungspolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg machte durch die Ansiedlung konfessionell heterogener Gruppen (Hugenotten, Mennoniten u.ä.) aus Brandenburg und den unter brandenburgischer Herrschaft stehenden Territorien einen im konfessionellen Bereich endgültig uneinheitlichen und aufgrund dessen konflikthanfälligen Herrschaftsbereich.³⁴² Im Wesentlichen hatte diese Entwicklung bereits mit der Konversion der Dynastie und dem Ausgreifen an den Rhein im Kontext des klevischen Erbes eingesetzt, wodurch in den kurbrandenburgischen Territorien „das Modell einer konfessionell einheitlichen Untertanenschaft obsolet“ geworden war. Die Landesherrn hatten hier bewusst darauf verzichtet, das

340 Zu beachten ist bei der Konversion Johann Sigismunds auch der Einfluss eines calvinistischen Umfelds, das daran interessiert war, innerhalb des Reiches ein politisches und dynastisches Netzwerk für die noch nicht reichsrechtlich abgesicherte, reformierte Konfession aufzubauen, das aus den Vereinigten Niederlanden, der Kurpfalz sowie hessischen Territorien bestand. Vgl. Burghardt, Franz Josef. Zwischen Fundamentalismus und Toleranz. Calvinistische Einflüsse auf Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg vor seiner Konversion. Berlin 2012, S. 85 – 89. Zudem eröffnete der Wechsel zum Calvinismus der brandenburgischen Politik Kontakte in die, im Sinne einer Rationalisierung des Politischen, fortschrittlichen Niederlande, an denen sich auch die neu erworbenen rheinischen Territorien stark orientierten. Vgl. Carl, Horst. Nachbarn auf Distanz. Brandenburg-Preußen und die Rheinlande im 17. und 18. Jahrhundert. In: Georg Mölich, Meinhard Pohl, Veit Veltzke (Hrsg.). Preußens schwieriger Westen. Rheinisch-preußische Beziehungen, Konflikte und Wechselwirkungen. Duisburg 2003, S. 1 – 26, hier: S. 4 – 7. Kohnle weist zudem auf die „reale Gewissensnot des Fürsten“ hin, der die Konversion über die politische und ökonomische Sphäre hinaus hebt. Vgl. Kohnle, Armin. Johann Sigismund (1572 – 1619) und Johann Bergius (1587 – 1658). Zwischen Luthertum und Calvinismus. In: Albrecht Beutel (Hrsg.). Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte. Band 1: Vom 17. Jahrhundert bis zum Unionsaufruf 1817. Frankfurt a. M. 2009, S. 23 – 41, hier: S. 31ff.

341 Vgl. Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 184, zudem Ernst, Die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz, S. 177.

342 Vgl. Hillerbrand, Religion und Politik in Preußen, S. 50f. Siehe auch Deppermann, Klaus. Der halle'sche Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.). Göttingen 1961, S. 22f. Vgl. zudem von Thadden, Rudolf. Die brandenburgisch-preussischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preußen. Berlin 1959, S. 80 – 83. Zu den Konflikten mit den Ständen, die in Brandenburg selbst, in Pommern, der Neumark und Brandenburg-Preußen den stärksten Widerstand gegen reformierte Bestrebungen leisteten, siehe Hahn, Peter-Michael. Calvinismus und Staatsbildung: Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert. In: Territorialstaat und Calvinismus, S. 239 – 269, hier: S. 245 – 250.

Ius reformandi anzuwenden und die Untertanen zur Annahme der reformierten Konfession zu zwingen.³⁴³

Dieses Vorgehen ist in Zusammenhang mit der generellen Linie der fürstlichen Kirchenpolitik zu bewerten. Diese beruhte seit der Konversion Johann Sigismunds darauf, Konflikte zwischen den protestantischen Konfessionen, auch durch eine relativ gemäßigte Auslegung des reformierten Bekenntnisses,³⁴⁴ weitestgehend zu verhindern und die Lutheraner in ihren Rechten zu schützen. Dies beinhaltete sogar, dass lutherische Lehrschriften mit anti-calvinistischen Aussagen nicht komplett verboten werden konnten, da diese durch Abkommen mit den größtenteils lutherisch gebliebenen Landständen abgesichert waren.³⁴⁵ Was den Katholizismus in den brandenburgisch regierten Territorien anging, sollte dieser seine kirchlichen Rechte im Rahmen der Bestimmungen des Westfälischen Friedens und anderer „*Accordaten, Erbverträgen und Pacten*“, wie etwa des Religionsrezesses für Jülich-Berg und Kleve 1672, ausüben dürfen.³⁴⁶

Einerseits bot diese an Konfliktvermeidung orientierte Linie somit die Möglichkeit stärker Dynastiepolitik zu betreiben,³⁴⁷ andererseits musste dem nun calvinistischen Hof jedoch fraglos daran gelegen sein, der gleichen Konfession angehörende Eliten an sich heranzuziehen und diese in den Institutionen, die der kurfürstlichen Kontrollsphäre angehörten, zu etablieren. Diese waren im größtenteils lutherisch gebliebenen brandenburgischen Adel, der, ebenso wie die lutherische Kirche, dem reformierten Bekenntnis ablehnend gegenüberstand,³⁴⁸ und dem gebildeten Bürgertum jedoch nur mit Schwierigkeiten zu finden, wodurch es immer wieder zu Kontakten mit den reformierten Eliten und konfessionell-calvinistischen Entwicklungen der Pfalz kam. Um 1700 wirkten in Berlin mehrere Theologen als Hofprediger, die in Heidelberg studiert oder die Kurpfalz nach dem Dynastiewechsel

343 Carl, Nachbarn auf Distanz, S. 3. Siehe auch Gericke, Glaubenszeugnisse und Konfessionspolitik der brandenburgischen Herrscher, S. 28. Auf diese Entscheidung nahm auch der kurpfälzische Hofprediger und Kirchenrat Abraham Scultetus Einfluss, vgl. Wolgast, Eike. Calvinismus und Reformiertentum im Heiligen Römischen Reich. In: Irene Dingel, Herman J. Selderhuis (Hrsg.). Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven. Göttingen 2011, S. 23 – 45, hier: S. 32.

344 Vgl. Opgenoorth, Ernst. Die Reformierten in Brandenburg-Preußen. Minderheit und Elite? In: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981), S. 439 – 459, hier: S. 444. Zur Begründung dieser Herrschaftstradition bei der Konversion Johann Sigismunds, vgl. Burghardt, Zwischen Fundamentalismus und Toleranz, S. 83.

345 Vgl. ebenda, S. 444 u. 453.

346 von Caemmerer, Hermann (Hrsg.). Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. München Leipzig 1915, S. 259f.

347 Vgl. Fuchs, Thomas. Dynastische Politik, symbolische Repräsentation und Standeserhöhung. Die preußische Königskrönung 1701. In: Günther Lottes (Hrsg.). Vom Kurfürstentum zum „Königreich der Landstriche.“ Brandenburg-Preußen im Zeitalter von Absolutismus und Aufklärung. Berlin 2004, S. 15 – 35, hier S. 16.

348 Vgl. von Ranke, Leopold. Zwölf Bücher Preußischer Geschichte. Erster und zweiter Band. Genesis des preußischen Staates. Leipzig 1878, S. 453f. Ebenfalls Deppermann, Der hallesche Pietismus, S. 27f. sowie Opgenoorth, Die Reformierten in Brandenburg-Preußen, S. 443f.

verlassen hatten. Zudem bestanden innerhalb der Kirche verwandtschaftliche Bindungen in die Kurpfalz, wie etwa im Falle der reformierten Pfarrerdynastie Miege.³⁴⁹ Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640 – 1688) betrachtete das Testament des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. als Leitbild für die reformierte Konfession in seinem Territorium und befand sich in dieser Bedeutungszuschreibung mit den pfälzischen Kurfürsten Karl Ludwig und Karl auf einer Linie.³⁵⁰ In seinem eigenen Testament aus dem Jahr 1680 spiegelte sich jedoch die höhere Bedeutung der Toleranz wider, die aufgrund der besonderen Konstellationen in Kurbrandenburg für das Herrscherhaus ein integraler Bestandteil seines Handelns sein musste. Karl Ludwig und Karl definierten hingegen ein hohes Maß an konfessioneller Einheitlichkeit mit Dominanz der Reformierten bei gleichzeitiger Beschränkung autonomer, lutherischer Entwicklung als Richtlinie ihrer Konfessionspolitik.³⁵¹ Während in der Kurpfalz den Lutheranern nur an vier Orten und mit landesherrlicher Konzession Kirchenbauten gestattet wurden und ihre gesamte Verwaltung dem Reformierten Kirchenrat zugeordnet war, legte Friedrich Wilhelm fest, dass *„bis zu ewigen Tagen, die Evangelische sowol reformirter als der also genannten lutherischen Religion bei dem freien Exercitio ihres Gottesdienstes, auch den Genöß und Besitz aller Kirchen und Schulen, Renten und Hebungen [...] ungehindert und ungesperret“* zu schützen seien.³⁵²

Philipp Wilhelm nahm bereits kurz nach der Übernahme der Herrschaft 1685, in vollem Bewusstsein der Bedeutung der Verbindungen zwischen Brandenburg und dem vormaligen, protestantischen Herrscherhaus, Kontakt mit Friedrich Wilhelm auf, zumal dieser auch als Vollstrecker für das Testament Kurfürst Karls fungiert hatte.³⁵³ Somit war der brandenburgische Kurfürst in der Lage, auch über die traditionellen Verbindungen hinaus, als eine Instanz zu fungieren, die, wie es der üblichen Zielsetzung bei der Auswahl der fürstlichen Testamentsvollstrecker entsprach, *„aufgrund bestehender vertraglicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen den moralischen und juristischen Druck auf den Nachfolger erhöhen“* konnte.³⁵⁴ Er hatte somit auch nach dem Dynastiewechsel als legitimierter Akteur in der kurpfälzischen Konfessionspolitik zu gelten. Im Juni 1685 erbat sich Philipp

349 Vgl. von Thadden, Die brandenburgisch-preussischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert, S. 82 und 207f.

350 Vgl. Lehmann, Max. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives. Erster Theil. Von 1640 bis 1740. Neudruck der Ausgabe 1878. Osnabrück 1965, S. 386.

351 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 47 u. 134. Vgl. zudem Press, Zwischen Versailles und Paris, S. 230.

352 Abgedruckt bei: von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, S. 259.

353 Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 342.

354 Richter, Susan. Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation. Göttingen 2009, S. 96.

Wilhelm in zwei Schreiben die Unterstützung des Kurbrandenburgs gegen Anfechtungen der Erbfolge, wie sie etwa von Frankreich zu erwarten waren und übersandte Friedrich Wilhelm eine Kopie des Rezesses.³⁵⁵

Im drei Jahre später ausbrechenden Pfälzischen Erbfolgekrieg sollte sich Kurbrandenburg als Schutzmacht der pfälzischen Reformierten erweisen, als viele Einwohner, die der Konflikt zur Flucht gezwungen hatte, in Magdeburg und Halle Aufnahme fanden³⁵⁶ und von dort aus intensive Kontakte zu dem seit 1688 regierenden, neuen Kurfürsten Friedrich III. (1688 – 1713) aufbauen konnten.³⁵⁷ Dieser hatte bereits bei Amtsantritt in einem Brief an die Stadt Köln erklärt, die Förderung der evangelischen Religion sehe er als seine wichtigste Aufgabe an.³⁵⁸ Ihm war, ebenso wie seinen Vorgängern, daran gelegen, die Differenzen zwischen den beiden großen protestantischen Konfessionen zu überwinden, zumal er zeitweise die Ansicht vertrat, dass Luthertum und Calvinismus in den wesentlichen Punkten übereinstimmten.³⁵⁹ In einem vermutlich 1694 formulierten Glaubensbekenntnis³⁶⁰ erklärte er sich zwar klar zu einem reformierten Christen, zeigte sich aber auch dem Luthertum gegenüber offen, da er nicht sehe, inwiefern sein „*obiges Bekenntnis aus der reinen unverwälschten Lehre des Herrn Lutheri schreiten sollte.*“³⁶¹ In diesem Sinne verfolgte Friedrich III. eine Unionspolitik, die ihn jedoch in einen Konflikt mit den lutherischen Landständen führte.³⁶² Das Verhältnis Friedrichs zu den Lutheranern war also durchaus Schwankungen unterworfen. Einerseits förderte er lutherische Kirchenbauten, kritisierte aber auch die lutherische Kirchenpraxis, der er zu große Nähe zum katholischen Ritus vorwarf.³⁶³ Im Zuge dieser Auseinandersetzungen baute er eine Verbindung zum Pietismus auf, der sich kritisch mit dem orthodoxen Luthertum auseinandersetzte und gleichzeitig, etwa was die Rolle der Pfarrer im Gemeindeleben betraf, theologische Positionen vertrat, die dem Calvinismus Anknüpfungspunkte boten.³⁶⁴ Zudem vermochte er sich mit seiner im Vergleich tolerante-

355 Philipp Wilhelm bat Friedrich Wilhelm u.a., er möge „*geruhen /da einige unvermuthete gewalthätige Motüs, welche /nachdem mein und meiner Posterität Recht so klar in Instrumento Pacis Westphalicae fundiret / anderst nicht dann notorische Friedens-Brüche nach sich ziehen könnten / dagegen erwecket werden wolten / mir so wol mit dero hocherleuchtetem rath als kräftigen That / zu statten zu kommen.*“ Schreiben abgedruckt in: Erb-Einigungs-Recessus, S. 9.

356 Vgl. Hartwich, Die militärische Besetzung der Pfalz durch Frankreich, S. 1422.

357 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 51f.

358 Vgl. von Danckelman, Eberhard Freiherr. Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz bis zum Ryswicker Frieden. Ein Beitrag zu dessen Geschichte. Sonderabdruck aus dem Düsseldorfer Jahrbuch XXVIII. Düsseldorf 1916, S. 106.

359 Vgl. Deppermann, Der Hallesche Pietismus, S. 31.

360 Abgedruckt bei: Rall, Hans. Das Glaubensbekenntnis des ersten Preußenkönigs. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 54 (1943), S. 130 – 133, hier: S. 132f.

361 Ebenda, S. 133.

362 Vgl. Deppermann, Der Hallesche Pietismus, S. 32.

363 Zum Verhältnis Friedrichs zum Luthertum in Kurbrandenburg, siehe Göse, Friedrich I., S. 314 – 319.

364 Vgl. ebenda, S. 321.

ren Gesinnung in die auf Zuwanderung basierende Politik der wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums besser einzufügen.³⁶⁵ Die Verbindung zwischen Pietismus und brandenburgischer Landesherrlichkeit äußerte sich in der Folge unter anderem in der Förderung der Bildungseinrichtungen des pietistischen Theologen August Hermann Francke in Halle sowie der dortigen Universität.³⁶⁶ Das Verhältnis der Konfessionen in Hinblick auf den Erhalt des Protestantismus, sowohl in Brandenburg selbst als auch im Reich, war für Friedrich III. also ein entscheidender Faktor in seiner Politik.³⁶⁷ In einem 1698 entstandenen Testament wies er seinen Nachfolger an, etwa bei der Besetzung von Beamtenstellen diese vor allem mit reformierten Bewerbern zu besetzen und nur bei höherer Eignung lutherische Bewerber vorzuziehen.³⁶⁸ Auch das Verhältnis der drei Konfessionen untereinander wurde in diesem ersten Testament thematisiert. Friedrich ermahnte seinen Nachfolger, sich der Protestanten besonders zu widmen, da die Gefahr bestehe, „*dass die Catolischen die evangelischen gänzlich ausrotten, welches dan viele böse consequentsen nach sich ziehen wirdt.*“³⁶⁹ Es sei unter anderem auch diese Bedrohung gewesen, die zur Teilnahme Brandenburgs am Reichskrieg gegen Frankreich im Kontext des Pfälzischen Erbfolgekrieges geführt hätte.³⁷⁰ Die Schutzfunktion gegenüber den Protestanten müsse jedoch mit Mäßigung ausgeübt werden, um jede „*religion in dem Stande [zu] erhalten, wie es in dem Instrumento pacis beschlossen worden.*“³⁷¹ Dies knüpfte an die Politik seines Vaters an, der den Westfälischen Frieden in seinem Bezug auf alle drei großen Konfessionen als Grundlage gesehen hatte, um die Rechte der Reformierten erhalten zu können, was auch den Umgang mit den Katholiken etwa in Kleve prägte.³⁷² In einem weiteren Testament aus dem Jahr 1705 betonte Friedrich zudem die Bedeutung der Entstehung des Protestantismus für

365 Vgl. Deppermann, Der Hallesche Pietismus, S. 173. Vgl. zur Rolle des Pietismus in der brandenburgischen Territorialpolitik zudem Opgenoorth, Die Reformierten in Brandenburg-Preußen, S. 452f.

366 Vgl. Hillerbrand, Religion und Politik in Preußen, S. 53f. Zum Verhältnis Friedrichs zum Pietismus siehe auch Göse, Friedrich I., S. 321 – 326. Zur Bildungsförderung protestantischer Fürsten im 17. Jahrhundert, siehe Duchhardt, Heinz. Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts. In: Konrad Repgen (Hrsg.). Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991, S. 26 – 42, hier: S. 33ff.

367 In diesem Zusammenhang ist auch das Defensivbündnis zwischen Brandenburg und Hessen-Kassel zu sehen, das in Reaktion auf die französische Bedrohung 1688 abgeschlossen wurde. Vgl. Luh, Jürgen. Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806. Potsdam 1995, S. 53. Darüber hinaus betrachteten auch protestantische Aufständische in Ungarn und Siebenbürgen, die sich in Auseinandersetzungen mit den Habsburgern befanden sowie evangelische Kantone in der Schweiz Friedrich III. als ihren Verbündeten, vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 86, auch für Vorgänge in Dänemark und Polen fühlte er sich zuständig, vgl. Göse, Friedrich I., S. 302.

368 Testamentsauszug abgedruckt bei: Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, S. 361, Fußnote 4.

369 Ebenda, S. 363, Fußnote 1.

370 Vgl. von Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte, S. 481.

371 Ebenda.

372 Vgl. Schindling, Anton. Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Problemskizze. In: Oswald Hauser (Hrsg.). Preußen, Europa und das Reich. Köln Wien 1987, S. 33 – 46, hier: S. 37f.

die Dynastie der Hohenzollern, „weil durch die Reformation und die dabei säcularisierten Fürstenthümer und Lande die Macht Unsres Hauses merklich angewachsen ist, und danenhero, wann der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus dabei nothwendig an seiner Grandeur ein grosses Abnehmen würden erleiden müssen.“³⁷³

Angesichts der Entwicklungen zu Beginn seiner Regierungszeit, wie der wieder expansiver werdenden Politik Frankreichs und dem Verlust eines protestantischen Sitzes im Kurfürstenkollegium nach dem Dynastiewechsel in der Kurpfalz, nahm Friedrich das Agieren des Katholizismus im Reich stärker als Bedrohung wahr, als dies noch bei seinem Vater der Fall gewesen war.³⁷⁴ Auf der Reichsebene setzte er zwar immer wieder Akzente zugunsten der Reformierten, vor allem eben in der Pfalz, handelte aber vor der Königskrönung 1701 durchaus im Sinne der weiteren Geschlossenheit des Reichsprotestantismus. Die Politik der Bevorzugung der Reformierten im eigenen Territorium bei gleichzeitiger Verfolgung eines Unionsprojekts unter ebenfalls reformierter Führung, zeigte jedoch die eigentlichen Schwerpunkte auf, die zu Beginn des 18. Jahrhundert, etwa im Fall der pfälzischen Religionsdeklaration von 1705, auch auf die Ebene der Beziehungen im Reich durchschlagen konnten.

Auch auf der Ebene der internationalen Beziehungen entwickelte Friedrich neue Schwerpunkte. Im Pfälzischen Erbfolgekrieg knüpfte er an die Tendenzen der Politik seines Vaters Friedrich Wilhelm in dessen letzter Phase an, die sich von einer ursprünglich eher frankreichfreundlichen Haltung³⁷⁵ hin zu einer Politik der Annäherung an das antifranzösische Lager verändert hatte. Dieser politische Umschwung äußerte sich in einem Bündnis mit den Niederlanden vom August 1685 sowie, in Reaktion auf das Edikt von Fontainebleau, dem Versprechen, aus Frankreich vertriebene Protestanten in seinem Territorium aufzunehmen.³⁷⁶ Im Falle Friedrichs III. kam eine weitere Motivation hinzu. Die Annäherung an den Wiener Hof verband sich seit dem Beginn der 1690er Jahre mit der Zielsetzung, eine Königswürde zu erwerben, ein Schritt für den kaiserliche Unterstützung not-

373 Abgedruckt bei: Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 362.

374 Es ist dabei jedoch zu beachten, dass Friedrich Wilhelm, schon im Vorfeld des absehbaren Dynastiewechsels und dem damit verbundenen Verlust eines protestantisch besetzten Sitzes im Kurfürstenkollegium, das Projekt einer neunten Kur für das protestantische Herrscherhaus Braunschweig-Lüneburg vorantrieb und dies auch beim Kaiser vertrat, vgl. Duchhardt, Heinz. Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht. Wiesbaden 1977, S. 225ff.

375 Es erscheint wahrscheinlich, dass die französische Reunionspolitik am Rhein durch die Haltung Brandenburgs deutlich vereinfacht, wenn nicht gar ermöglicht wurde, vgl. Opgenoorth, Ernst. Der Große Kurfürst, das Reich und die europäischen Mächte. In: Preußen, Europa und das Reich, S. 19 – 31, hier: S. 28ff.

376 Vgl. von Aretin, Karl Otmar. Das Alte Reich 1648 – 1806. Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684 – 1745). Stuttgart 1997, S. 18f.

wendig war.³⁷⁷ Diese war jedoch nur zu erwarten, wenn die Standeserhebung, anders als im Fall der Aktivitäten der wittelsbachischen Linien zu Beginn des 17. Jahrhunderts, keine Bedrohung für Habsburg darstellte.³⁷⁸ Angesichts der Erfolge, die der Katholizismus auf der Ebene der Reichsfürsten zeitigte,³⁷⁹ wäre die fortgesetzte Bindung an Frankreich gegenüber einer Annäherung an den Kaiser wenig erfolgversprechend gewesen.³⁸⁰ Friedrich erreichte durch diese Wendung im Jahr 1695 zunächst die kaiserliche Anerkennung der brandenburgischen Herrschaft über das Herzogtum Preußen. Zudem hatte er seit 1688 Truppen für die Konflikte mit Frankreich und den Türken zur Verfügung gestellt, 1690 die Wahl Josephs I. zum Römischen König unterstützt und sich im Vorfeld der Erhebung Braunschweig-Lüneburgs zur neunten Kur im Jahr 1692 positiv gegenüber einer Wiederbelebung der ruhenden, vom Haus Habsburg beanspruchten, böhmischen Kur positioniert. All dies waren Schritte, die klar auf die Standeserhebung ausgerichtet waren.³⁸¹ Gleichzeitig sollte die Tatsache, dass dem Kronerwerb und dessen Anerkennung in der kurbrandenburgischen Außenpolitik höchste Priorität eingeräumt wurden, auch deren Wirkung in den kurpfälzischen Konflikten beeinflussen.

Die Entstehungsgeschichte der Rijswijker Klausel 1697 und der Widerstand des Papstes gegen die qua eigener Rechtsautonomie erfolgte Krönung zum König in Preußen 1701³⁸² lassen die Aussagen des, im Vergleich zu seinem Pendant von 1698, stärker unter den Vorzeichen dynastischer Politik stehenden Testamentes von 1705 zusätzlich plausibel erscheinen. Das Bestreben Johann Wilhelms, nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg mit dem Mittel einer Neubewertung des Reichsrechtes die Kontrolle über die protestantischen Institutionen in der Kurpfalz zu erlangen, musste ein fortgesetztes Engagement Kurbrandenburgs in den dortigen Auseinandersetzungen, im Kontext der generellen Positionierung zum Katho-

377 Vgl. Bérenger, Jean. *Les relations entre la France et le Brandebourg durant la Guerre de la Ligue d'Augsbourg*. In: Sven Externbrink, Jörg Ulbert (Hrsg.). *Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem*. Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag. Berlin 2001, S. 349 – 365, hier: S. 364.

378 Vgl. Fuchs, *Dynastische Politik, symbolische Repräsentation und Standeserhöhung*, S. 20f.

379 Neben dem Dynastiewechsel in der Kurpfalz wäre in diesem Zusammenhang die Konversion des Kurfürsten von Sachsen und dessen Erwerb der polnischen Krone zu nennen sowie die Statuserhöhungen, die andere Mitglieder des europäischen, protestantischen sowie des mit den Hohenzollern dynastisch verbundenen Netzwerkes für sich erreichten, wie der Aufstieg Braunschweig-Lüneburgs zur neunten Kur und der Erwerb des englischen Throns durch das Haus Oranien, dem 1714 wiederum die braunschweigischen Herzöge folgten.

380 Vgl. Bérenger, *Les relations entre la France et le Brandebourg*, S. 365.

381 Vgl. Luh, Jürgen. „Elevation, Macht und Ansehen“. *Die politischen Ziele Friedrichs III./I.* In: Frank Göse (Hrsg.) *Im Schatten der Krone. Die Mark Brandenburg um 1700*. Potsdam 2002, S. 13 – 30, hier: S. 15 – 19.

382 Hierzu vgl. Duchhardt, Heinz. *Das preußische Königtum von 1701 und der Kaiser*. In: Heinz Duchhardt, Manfred Schlenke (Hrsg.). *Festschrift für Eberhard Kessel zum 75. Geburtstag*. München 1982, S. 89 – 101, hier: S. 95ff.

lizismus, zu einem Teil der eigenen außen- und reichspolitischen Interessenlage machen. Hinzu kommt, dies stellt eine Parallele zur Entwicklung des Hauses Pfalz-Neuburg dar, dass die ebenfalls zu Beginn des 17. Jahrhunderts erfolgte Konversion des Hauses Hohenzollern eine sehr offensive Vertretung der neuen Konfession zur Folge hatte. Dies stand in Verbindung mit der Tatsache, dass der Calvinismus bis zum Westfälischen Frieden durch seine mangelnde Verankerung im Reichsrecht angreifbarer war.³⁸³ Der Bezug zur Kurpfalz als einem der wenigen reformierten Reichsterritorien und der Einsatz für ihre Restitution und in der Folge für die Bestandssicherung calvinistischer Strukturen, sind im 17. Jahrhundert als eine Konstante brandenburgischer Außenpolitik zu sehen. Diese kollidierte nach 1685 mit der Notwendigkeit einer Herrschaftsetablierung der Pfalz-Neuburger und damit einhergehend der Etablierung des Katholizismus und fand ihren Höhepunkt 1705 in der Religionsdeklaration, der intensive Verhandlungen zwischen den beiden Dynasten Friedrich und Johann Wilhelm, beides Angehörige der zweiten Generation nach der Konversion ihrer Häuser, vorausgegangen waren.

Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740), der Sohn und Nachfolger Friedrichs, war streng im Sinne des reformierten Bekenntnisses erzogen und in diesem Zusammenhang auch mit pietistischen Lehren und der hohen, „staatstragenden“ Bedeutung des Calvinismus für Brandenburg-Preußen in Kontakt gebracht worden.³⁸⁴ In die bisherigen Traditionen seines Hauses fügte er sich auch im Bereich der dynastischen Kontakte mit den Pfalz-Neuburgern ein, gegenüber denen er Ansprüche anmeldete, nach dem Tod Karl Philipps, die Nachfolge in den Herzogtümern Jülich und Berg antreten zu können. Dies stellte ein Kernziel seiner Herrschaftszeit dar, zu dessen Erreichung, er sowohl die Unterstützung Frankreichs als auch des Kaisers suchte.³⁸⁵ Ähnliche Ansprüche wurden in Mecklenburg erhoben, in seiner Außenpolitik agierte Friedrich Wilhelm vergleichsweise stark als Dynast.³⁸⁶ Konfessionspolitisch entwickelte er, obwohl er sich selbst stets als Reformierter betrachtete, die Linie seines Vaters zu einem noch stärker einheitsorientierten Verhältnis zwischen Reformierten und Lutheranern weiter und formulierte in einer Instruktion für seinen Nachfolger aus dem Jahr 1722 die Vorgabe:

383 Vgl. Dietrich, Richard. Die Anfänge des preußischen Staatsgedankens in den politischen Testamenten der Hohenzollern. In: Neue Forschungen zur Brandenburg-Preußischen Geschichte 1 (1979), S. 1 – 60, hier: S. 12.

384 Vgl. Hillerbrand, Religion und Politik in Preußen, S. 61 – 65.

385 Vgl. Malettke, Klaus. Friedrich Wilhelm I. und Frankreich – An- und Einsichten in ein Verhältnis. In: Der Soldatenkönig, S. 271 – 314, hier: S. 298 – 301.

386 Vgl. Kathe, Heinz. Der „Soldatenkönig“. Friedrich Wilhelm I. 1688 – 1740 König in Preußen – Eine Biographie. Berlin 1976, S. 129.

„Haltet [...] Reformirte und Lutterahner in gleicher Würde, tuet sie alle beide Religionen geleiche guht und machet keine Differance.“³⁸⁷

Diese Ausrichtung in der Konfessionspolitik, die von Seiten des Königs wiederholt kommuniziert wurde,³⁸⁸ gipfelte in einem Passus des Testaments von 1733, in dem es, gerichtet an den Nachfolger, hieß:

„Wir recommendiren ihm auch insonderheit die beide evangelische Religionen, die reformirte und lutherische, vor deren Conservation in- und außer Landes er möglichst zu sorgen, zwischen beiderseits Religions-Verwandten Frieden und Einigkeit fleißig zu suchen, auch absonderlich die Vorsorge zu tragen, daß die lutherische Religion, wie sie in diesen Landen etabliret ist, ruhig gelassen und geschützt, die Ordnungen, so unter Unserer Regierung deshalb ergangen, unverbrüchlich observiret und kein schädlicher Unterscheid unter denen, so der einen oder der anderen von diesen Religionen zugethan, so wenig unter seiner Regierung gemachet werde, als Wir Zeit der Unserigen deshalb gemachet haben, in mehrerem Betracht, daß beide Religionen in dem Fundament des allein seeligmachenden Glaubens einig, auch in den übrigen Puncten nicht sonderlich von einander unterschieden, eine gute Harmonie aber unter denselben höchst nöthig, Gott der Herr auch allen denen, die an einem so heilsamen Werk arbeiten, solche ohne Zweifel zeitlich und ewig belohnen wird.“³⁸⁹

In diesem Sinne versuchte Friedrich Wilhelm konfessionelle Spannungen weitgehend zu vermeiden und zögerte auch nicht, gegen entsprechende Auswüchse im Kirchenwesen, sowohl auf calvinistischer als auch auf lutherischer Seite, vorzugehen. Er wies dem Protestantismus in seiner Gänze durchaus eine wichtige Rolle für das Funktionieren des Staatswesens zu, die eigene fürstliche Autorität stand jedoch über allem und rechtfertigte jederzeit Eingriffe in kirchliche Belange.³⁹⁰

³⁸⁷ Abgedruckt bei: Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 405, Fußnote 3.

³⁸⁸ So etwa in einem Schreiben an August Hermann Francke vom 29. Januar 1726: *„Weil ich weiß, daß Ihr ein gottseliger und friedliebender Mann seid, so bitte ich Euch, mir Euer Sentiment zu schreiben und vorzuschlagen, auf was Art mehr Friede und Einigkeit zu stiften, als bisher gewesen, denn ich suche hierunter nichts mehr als gute Harmonie und bessere Einigkeit und Friede unter beiden evangelischen Kirchen in meinem Lande.“* Abgedruckt bei: Klepper, Jochen (Hrsg.). In Tormentis Pinxit. Briefe und Bilder des Soldatenkönigs. Stuttgart Berlin 1938, S. 124.

³⁸⁹ Abgedruckt bei: von Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, S. 374f. 1732 hatte Friedrich Wilhelm an seinen Sohn Friedrich geschrieben: *„Gott [...] erhalte Dich als einen guten Christen, und habet Gott allemal vor Augen und glaubet nicht an den verdammlichen Particular-Glauben.“* Abgedruckt bei: Klepper, In Tormentis Pinxit, S. 109.

³⁹⁰ Vgl. Hillerbrand, Religion und Politik in Preußen, S. 65f.

Auch der Umgang mit den Reformierten in der Kurpfalz änderte sich unter Friedrich Wilhelm spürbar. Zwar sollten sowohl die dynastischen Interessen in Jülich-Berg als auch die konfessionellen Traditionen auch nach 1713, und besonders in den Konflikten der Jahre zwischen 1719 und 1724, ein preußisches Engagement und intensive Kontakte mit den pfälzischen Kurfürsten zur Folge haben, den engen, auch persönlichen Kontakt, den Friedrich III./I. zu den kurpfälzischen Reformierten im Kontext seiner Calvinismus-Politik gepflegt hatte, nahm sein Sohn, wie er sich auch sonst vom Vater teilweise deutlich und öffentlich abgrenzte,³⁹¹ jedoch nicht in vergleichbarer Form auf. Analog zur Ausrichtung seiner territorialen Konfessionspolitik sollte sich Friedrich Wilhelm I. stärker in die gesamtprotestantischen Strukturen der Reichsebene einfügen, auf Kosten einer eigenständigen, politischen Positionierung zu den Vorgängen in der Kurpfalz und unter Inkaufnahme der Auflösung der traditionellen, zeitweise auch auf Kosten der Lutheraner aufrechterhaltenen Allianz zwischen den Hohenzollern und dem kurpfälzischen Reformiertentum.

4.5. Fazit: Strategie, Dynastie, Konfession und Reichsrecht – Die Interessen der außerterritorialen Akteure

Gerade bei Betrachtung der rechtlichen Ausstattung des Kirchenwesens wird deutlich, dass die Entwicklungen in der Kurpfalz nicht isoliert betrachtet werden können. Vor allem die Friedensschlüsse des Jahres 1648 hatten Einfallstore geschaffen, durch die für eine Vielzahl von Akteuren ein auf Rechtsgrundlagen basierendes Engagement möglich wurde. Schweden und vor allem Frankreich waren als Garantmächte des Friedenswerkes ein integraler Bestandteil der Reichsstrukturen geworden und hatten in dieser Rolle wesentlich, mehr als etwa der Kaiser,³⁹² zur Aushandlung und finalen Ausgestaltung der Restitutionsregelungen beigetragen.³⁹³ Frankreich wurde also nicht nur kraft eigenen Willens und eigener Macht beziehungsweise auf der Basis der Formulierung und Umsetzung strategischer außenpolitischer Ziele im Westen des Reiches nach 1648 und durch die dynastischen Verbindung zum Haus Pfalz-Simmern ein bedeutender Einflussfaktor im Handeln der Kurpfalz, auch das Reichsrecht bot für ein Engagement klare Möglichkeiten.

Nicht nur durch das französische Engagement, sondern auch durch die engen dynastischen

391 Vgl. Richter, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit, S. 147f.

392 Vgl. Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges, S. 203.

393 Kurfürst Karl Ludwig etwa wies den Schweden in den Debatten um eine mögliche Union zwischen Reformierten und Lutheranern in der Kurpfalz eine entscheidende Rolle für die Restitution zu, vgl. Benrath, Die konfessionellen Unionsbestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig, S. 212.

Verbindungen zum Haus Pfalz-Neuburg, war das Kaiserhaus vor wie auch nach 1685 in die kurpfälzischen Vorgänge involviert. Der Erwerb der Kurwürde durch seinen engsten Verbündeten im Reich stärkte die Machtbasis der Habsburger, die ihre reichs- und reichskirchenpolitischen Interessen somit unvermindert verfolgen konnten.³⁹⁴ Gleichzeitig sollte aber keiner der drei Kaiser des Untersuchungszeitraumes von der seit 1648 praktizierten, überkonfessionell und am Richteramt ausgerichteten Reichspolitik abweichen, die eine offene Unterstützung prokatholischer Maßnahmen in den Reichsterritorien ausschloss. In der die Kurpfalz betreffenden Reichspolitik spielten konfessionelle Erwägungen, die etwa unter Leopold durchaus das Vorgehen in den österreichischen Erbländern, Böhmen oder Ungarn prägten,³⁹⁵ im besten Fall eine untergeordnete Rolle. Durch seine Rolle in den dynamischen Bündnissystemen um 1700 und durch die enge dynastische Bindung an die pfalz-neuburgischen Kurfürsten wirkte das Kaiserhaus aber durchgehend als „indirekter Akteur“ in die Kurpfalz hinein.

Die Konflikte auf der europäischen Ebene und das französische Vorgehen im Westen des Reiches seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, mit seinen Auswirkungen auf territoriale Konfessionsstrukturen und reichsrechtliche Rahmenbedingungen, löste intensive Aktivitäten unter den protestantischen Reichsständen aus. Die Religionsklausel, die mit französischer Hilfe in den Frieden von Rijswijk eingebracht wurde, und die Gefährdung der für den Reichsprotestantismus elementaren Normaljahrsregelung des Westfälischen Friedens, sollte ein Zusammenrücken der protestantischen Reichsstände und eine Stärkung der institutionellen Strukturen und Mechanismen des Corpus Evangelicorum zur Folge haben. Seit 1648 war es zur Ausformung erster Vorstufen einer Organisationsform und einer Leitidee gekommen, indem das Corpus Evangelicorum Gravamina gegenüber Protestanten gesammelt und diese im Rahmen des Reichstages sowie gegenüber den betroffenen Territorien thematisiert hatte. Die Furcht, dass durch die konfessionspolitischen Entwicklungen in der Kurpfalz in andere Reichsterritorien hineinwirkende Präzedenzfälle, mit dem Potenzial den Westfälischen Frieden als Grundlage des Reichsprotestantismus außer Kraft zu setzen, geschaffen werden könnten, bedingte das massive Engagement sowohl der Jahre 1699 und 1700 als auch in der Phase zwischen 1719 und 1724.

Aus der Riege der reichischen Akteure sticht die besondere Rolle Brandenburg-Preußens hervor, das sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, angesichts des verringerten Status der restituierten Kurpfalz,³⁹⁶ zur reformierten Führungsmacht im Reich hatte entwickeln

394 Vgl. Peper, Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes, S. 35.

395 Vgl. Schindling, Leopold I., S. 171.

396 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 53f. sowie S. 53f., Fußnote 137.

können. Es war nun in der Lage, seine machtpolitischen und diplomatischen Ressourcen in den Auseinandersetzungen noch einmal gesondert einzusetzen und so die Möglichkeiten der protestantischen Stände zu erweitern. Hierbei verband sich die generelle Wahrnehmung, dass der Aufstieg Kurbrandenburgs auch den reformatorischen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts zu verdanken sei, mit der dynastischen Situation, die sich seit der Konversion Johann Sigismunds 1613 zum Calvinismus entwickelt hatte. Diese machte es, angesichts des in Brandenburg stark verankerten Luthertums und der reichsrechtlich zu diesem Zeitpunkt noch unsicheren Stellung der neuen Herrscherkonfession, erforderlich, dass die nun reformierten Landesherren sich mit den Glaubensgenossen auf der Reichsebene zum gegenseitigen Schutz vernetzten. Die Verbindungen und Netzwerke, die sich auf dieser Grundlage zwischen der Kurpfalz und Kurbrandenburg auf der Ebene der Herrscherhäuser, der Beamtschaft und des Kirchen- und Bildungswesens etablierten, und deren Bedeutung sich erstmals bei den westfälischen Friedensverhandlungen zeigte, gipfelte in der Rolle des Kurfürsten Friedrich Wilhelm als Testamentsvollstrecker für den letzten pfalz-simmerschen Herrscher Karl. Gleichzeitig bestanden über die Territorien am Rhein bereits seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch Rivalität geprägte Verbindungen zum Haus Pfalz-Neuburg. Das um 1700 fast als zeittypisch zu bezeichnende brandenburgische Streben nach der Königskrone und, nach erfolgreichem Erwerb, ihrer Bestätigung beeinflusste dessen Außenpolitik in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts massiv. Dies wies den Vorgängen in der Kurpfalz unterschiedliche Konjunktoren im Handeln der Kurfürsten von Brandenburg und ab 1701 Könige in Preußen zu. Ebenso wie die Pfalz-Neuburger auf der katholischen Seite verstanden es die Hohenzollern, die Konfession in dynastisches und politisches Handeln einzubinden, ohne dabei ihr Profil als reformierte Herrscher zu verzerren.

Die Verortung der verschiedenen außerterritorialen Akteure auf der europäischen und reichslichen Ebene legt bereits einen Grundkonflikt offen, da die Wirkmächtigkeit der unterschiedlichen, diesen Ebenen entstammenden und von den Akteuren zur eigenen Legitimation herangezogenen Rechtssphären auf dem hauptsächlichen Konfliktfeld der Kurpfalz umstritten war. Der dort ausgetragene Streit um die Gültigkeit von Rechtsgrundlagen und die Legalität der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen ordnete den Faktor der Konfession in eine Reihe von dynastischen Zielsetzungen, institutionellen Traditionen und strategischen Erwägungen sowie dem Drang zur Selbstlegitimierung ein. Somit wurde die kurpfälzische Konfessionspolitik in den Jahrzehnten nach 1685 zum Schauplatz von Stellvertreterkonflikten. Andererseits zeigte die Bandbreite an hier engagierten Akteuren und Ak-

teursgruppen aber auch, dass in der Kurpfalz über das Konfessionelle hinausreichende Fragen nach der Bedeutung und Bewertung von Dynastie, Recht und Institution auf die Tagesordnung gebracht wurden, die grenzübergreifend Relevanz besaßen.

5. Ein Fallbeispiel weniger stark begrenzter Institutionenpolitik: Der Universitätssenat und seine Rechtsgrundlagen

Ein Bereich, der dem kurfürstlichen Gestaltungswillen weitaus stärker unterworfen sein sollte als das Kirchenwesen, obwohl sich die konfessionspolitischen Spannungen auch hier auswirkten, war der Bereich der Heidelberger Universität und hier in erster Linie ihr Führungsgremium, der Senat. Dieser soll aus diesem Grund als Fallbeispiel für die im Vergleich relativ konfliktarme Durchdringung einer Territorialinstitution durch die Landesherrlichkeit herangezogen werden.

Die Universität stellte fraglos einen integralen Bestandteil der kurpfälzischen Institutionenstruktur dar, verfügte mit dem Gründungsdatum 1386 über das höchste Maß an traditioneller Verankerung im Territorium und hatte zudem zum Zeitpunkt des Dynastiewechsels bereits eine breite Wirkung darüber hinaus entfaltet. Nach der endgültigen Etablierung des Calvinismus unter Friedrich III. entwickelte sie sich zur wichtigsten, reformierten Bildungseinrichtung im Reich und, neben Genf und Leiden, zur dritten Kraft auf der europäischen Ebene, mit Wirkung sowohl in West- als auch in Osteuropa.³⁹⁷

5.1. Der Universitätssenat – Besetzung, Rechte und Organisation seit dem 16. Jahrhundert

Ebenso wie im Fall des Kirchenrates ist der Beginn der institutionellen Bedeutung des Universitätssenats, dem „*consilium und rath*“, bei den reformatorischen Bestrebungen Ottheinrichs zu suchen, der im Zuge der Einführung des lutherischen Bekenntnisses weitreichende Umbauten der kurpfälzischen Institutionenstruktur anstieß. 1558 wurde eine unter Mitarbeit Philipp Melanchthons entstandene neue Universitätsverfassung³⁹⁸ in Kraft gesetzt, die den landesherrlichen Zugriff sowohl in weltlicher als auch in geistlicher Hinsicht

³⁹⁷ Vgl. Wolgast, Eike. Die kurpfälzische Universität 1386 – 1803. In: *Semper Apertus*, Band I, S. 1 – 71, hier: S. 33.

³⁹⁸ Die Reformation des Kurfürsten Otto Heinrich vom 19. December 1558. Abgedruckt in: *Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert*. Bearbeitet von August Thorbecke. Leipzig 1891, S. 1 – 156.

verstärkte und die Autonomie der Hochschule auf den reinen Verwaltungsbereich beschränkte.³⁹⁹ Der Universitätssenat wurde deutlich aufgewertet, indem ihm nun die Aufgaben der Universitätsversammlung zugewiesen wurden, was ihn zum entscheidenden Hochschulgremium machte.⁴⁰⁰ Er sollte nun aus allen Professoren der vier Fakultäten Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Artisten bestehen, zu diesem Zeitpunkt etwa 16 bis 18 Personen.⁴⁰¹ Seine Aufgabe bestand laut Paragraph 1 der Reformation unter anderem in der Besetzung der Universitätsämter und Lehrstühle sowie der Wahl des Rektors, bei den Abstimmungen hatte ein einfaches Mehrheitsprinzip zu gelten.⁴⁰² Was die Besetzung der Lehrstühle in den drei wichtigsten Fakultäten Theologie, Jurisprudenz und Medizin, und damit indirekt die Besetzung des Senats anging, hatte jedoch der Kurfürst das letzte Wort, da die Universitätsführung lediglich das Recht besaß, dem Landesherrn zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dieser besaß zudem die Möglichkeit, die Nominierten abzulehnen und einen dritten Kandidaten nach eigenem Ermessen zu ernennen.⁴⁰³ Bei der Besetzung der Lehrstühle der Artistenfakultät, die ebenfalls ein Vorschlagsrecht besaß, konnte die Universität autonom handeln.⁴⁰⁴

Der Rektorposten sollte „*mit iärllicher verenderung der profession und faculteten*“ besetzt werden,⁴⁰⁵ dies stellte eine Neuerung gegenüber vorheriger Regelungen dar.⁴⁰⁶ Gewählt werden konnten nicht nur Universitätsangehörige, sondern auch Fürsten und Adelige, denen in diesem Fall ein Prorektor mit Professorentitel beigeordnet werden sollte.⁴⁰⁷ Dieses Konstrukt ermöglichte es auch der jeweiligen Dynastie, die Universität noch stärker in die eigene Sphäre hineinzuziehen und den Rektortitel gewissermaßen als Ehrenbezeichnung zu führen.⁴⁰⁸ Zuständig war der Rektor im eigentlichen Sinne sowohl für die „*conservation*

399 Vgl. Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 58.

400 Vgl. ebenda.

401 Drei Theologen, vier Juristen, drei Mediziner und sechs bis acht Angehörigen der Artistenfakultät, vgl. ebenda.

402 Statuten und Reformationen, S. 5ff.

403 Ebenda, S. 22f. Es ist dabei zu beachten, dass der Kurfürst diese Recht nach dem Erlass der neuen Statuten kaum ausübte und der Universität ein hohes Maß an Autonomie zugestand, vgl. Burchill, Christopher J. Die Universität zu Heidelberg und der „fromme“ Kurfürst. Ein Beitrag zur Hochschulgeschichte im werdenden konfessionellen Zeitalter. In: Semper Apertus, Band I, S. 231 – 254, hier: S. 233.

404 Statuten und Reformationen, S. 97.

405 Ebenda, S. 7f.

406 Vgl. Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 59.

407 Statuten und Reformationen, S. 8.

408 Vgl. Wolgast, Die kurpfälzische Universität 1386 – 1803, S. 31. Die Übernahme des Rektorates durch den Landesherrn kam jedoch relativ selten vor. Darin unterschied sich die Universität Heidelberg von anderen protestantischen Hochschulen, die oftmals eine stärkere und kontinuierliche Verankerung der herrschenden Dynastie auf dem Rektorposten aufwiesen, vgl. Füssel, Marian. Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2006, S. 54. Anlässlich ihres 300. Jubiläums wählte die Universität im Dezember 1685 den siebten Sohn des neuen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Pfalz-Neuburg, zum „*rector magnificentissimus*.“ Philipp Wilhelm selbst

und handhabung der statuten, lehr und gutter sitten“ als auch für die Gerichtsbarkeit der Universität.⁴⁰⁹ Als Appellationsinstanz diente bei einem Streitwert zwischen zwanzig und achtzig Gulden die Universität selbst, also damit vermutlich der Senat, aus dem sich auch die Hälfte der Beisitzer des Universitätsgerichtes rekrutierte.⁴¹⁰

Die Struktur der Universitätsführung spiegelte sich auf der Ebene der Fakultäten, die alle gleichermaßen über „*consilium und rath*“ sowie einen Dekan als „*uffseher und vorsteer*“ verfügten.⁴¹¹ Auch das Wahlprozedere funktionierte im Wesentlichen analog. Die Regelungen, die die Universitätsreform Ottheinrichs mit sich gebracht hatte, erwiesen sich als lang-
lebig. Die Bestimmungen wurden teilweise im Wortlaut in die Verfassungen übernommen, die 1580 unter Ludwig VI., 1588 unter Johann Kasimir und 1672 unter Karl Ludwig entstanden. Sie überlebten somit sowohl die Konfessionswechsel des 16. Jahrhunderts als auch den Dreißigjährigen Krieg, in dem unter der bayerischen Verwaltung der letztendlich erfolglose Versuch unternommen worden war, eine katholische Universität zu etablieren.⁴¹² Lediglich bei der zahlenmäßigen Besetzung des Senats, vor allem was die Zahl der Mitglieder aus der Artistenfakultät anging, wurden Anpassungen vorgenommen. Unter Karl Ludwig wurde ihre Zahl auf drei beschränkt.⁴¹³ Auch in der personellen Ausstattung der übrigen Fakultäten konnte nicht vollständig an den Vorkriegsstand angeknüpft werden. Die drei Lehrstühle der Theologischen Fakultät reduzierten sich auf zwei, die vier Lehrstühle der Juristischen Fakultät zunächst auf zwei, ab 1661 auf drei und von den ursprünglich drei Lehrstühlen der Medizinischen Fakultät waren bis 1688 nur zwei besetzt.⁴¹⁴ Somit nahm auch die Größe des Senats ab.

Prinzipiell galt der Universitätssenat nach der Aufwertung unter Ottheinrich als Einfallstor für landesherrliche Macht innerhalb der universitären Strukturen. Ebenso wie der Kirchenrat war und blieb die Hochschule nun, trotz ihrer internationalen Bedeutung, eine klar in die territorialen Herrschaftsstrukturen integrierte und auf deren personelle Ausstattung und Nachwuchsrekrutierung ausgerichtete Landesinstitution. Die Landesherren waren imstande, auf ihre konfessionelle Zusammensetzung in ihrem Sinne verstärkt Einfluss zu nehmen

ließ den Beginn der Feierlichkeiten vom Oktober 1685 auf den eigenen Geburtstag im November verlegen. Der dynastische Zugriff war also auch nach dem Dynastiewechsel wieder sehr schnell gegeben. Vgl. Stemper, Die Medaillen der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein, S. 298.

409 Statuten und Reformationen, S. 10 u. S. 15.

410 Ebenda, S. 17. Vgl. auch Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 59ff.

411 Ebenda, S. 38.

412 Vgl. Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 63.

413 Statuten und Reformationen, S. 251.

414 Vgl. Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 68.

und dabei, dies sollte sich nach 1648 und erneut nach 1685 zeigen, weitaus freier zu agieren als in den reichsrechtlich stärker reglementierten Bereichen des Kirchenwesens.

5.2. Die Universität nach dem Westfälischen Frieden und im Hallischen Rezess

5.2.1 Wiederaufbau und Phase bis 1685

Der Dreißigjährige Krieg wirkte sich mit der bayerischen Besetzung der Pfalz und den damit einhergehenden Rekatholisierungsbestrebungen auch in erheblichem Maße auf die Universität aus. Maximilian von Bayern hatte die Theologie schließen und die Philosophie stark einschränken lassen, die Immatrikulationszahlen waren erheblich zurückgegangen. Wenn der Lehrbetrieb auch weitgehend ruhte, komplett geschlossen wurde die Hochschule dennoch nicht. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt mehr als zwei Jahrhunderte zählenden Dauer ihrer Existenz, zählte sie gleichsam „zu den Attributen des Pfälzer Territoriums.“⁴¹⁵ 1628 erklärte Maximilian, die Universität wieder stärker unterstützen zu wollen, 1629 wurde sie als katholische Institution auf einem in finanzieller Hinsicht bescheidenerem Niveau als zuvor wiedereröffnet. Die theologische und die philosophische Fakultät wurden mit Mitgliedern des Jesuitenordens besetzt, der bereits seit 1623 Interesse an der Übernahme der Heidelberger Hochschule bekundet hatte.⁴¹⁶ 1631 rückten schwedische Truppen in die Pfalz ein und beendeten vorerst die bayerische Rekatholisierungspolitik. Die vormaligen reformierten Strukturen konnten aufgrund finanzieller Schwierigkeiten jedoch nicht wiederhergestellt werden, nach der Rückkehr kaiserlicher, bayerischer und spanischer Truppen 1635 kam das protestantische Intermezzo auch wieder zu einem schnellen Ende. Lehrtätigkeit fand an der Universität bis 1648 nicht mehr statt, als Institution im rechtlichen Sinne bestand sie aber weiterhin, auch um die Kontinuität bayerischer Rechtsansprüche auf das pfälzische Territorium und seine Institutionen aufrechterhalten zu können, die in den 1640er Jahren auch in die anstehenden Friedensverhandlungen eingebracht werden sollten.⁴¹⁷ Mit der Restitution der Kurpfalz an Karl Ludwig kehrte die Universität letztendlich unter die Kontrolle einer reformierten Landesherrschaft zurück. Angesichts der Länge der Unterbrechung des Universitätsbetriebes und auch der noch fehlenden Akten dauerte es bis

415 Press, Volker. Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Jesuiten und die Universität Heidelberg im Dreißigjährigen Krieg 1622 – 1649. In: *Semper Apertus*, Band I, S. 314 – 370, hier: S. 326.

416 Vgl. ebenda, S. 330 – 336.

417 Vgl. ebenda, S. 350.

zum Juni 1651, bis der Kurfürst das Projekt einer Wiedereröffnung in Angriff nehmen konnte. Er ordnete zu diesem Zweck die Gründung einer Kommission an, der der Kanzler, Regierungs- und Kirchenräte sowie sein Leibarzt angehörten.⁴¹⁸ Am 1. September 1652 hatte er in einem Patent deutlich gemacht, die universitäre Tradition der Vorkriegszeit fortsetzen zu wollen. Zudem diene die Hochschule auch Wiederaufbauzwecken, namentlich „*kirchen und schulen widerumb in ufnehmen zu bringen*.“⁴¹⁹ Er bestätigte die Rechte und Privilegien, die die Universität vor dem Krieg innegehabt hatte (und an denen auch die bayerische Herrschaft festgehalten hatte)⁴²⁰ und übernahm sogar selbst das erste Rektorat, als ein Zeichen sowohl der landesherrlichen Protektion als auch der Kontinuität der vom Fürsten ausgeübten Kontrolle.⁴²¹ Von den Schwierigkeiten der Wiederaufbauphase blieben jedoch auch die Versuche Karl Ludwigs, die Universität wieder auf den Status des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts zu erheben, nicht verschont. Die Zahl der Immatrikulationen verharrte auf niedrigem Niveau, Berufungen renommierter Gelehrter scheiterten an geringer Bezahlung.⁴²² Dennoch gelang es der Universität, durch die Gewinnung jüngerer Professoren wie etwa Samuel Pufendorf, die zu einem großen Teil über die calvinistischen Netzwerke in den Niederlanden rekrutiert werden konnten, sich ein gewisses Prestige, gerade auch in den reformierten Territorien zu erhalten.⁴²³ Karl Ludwig nahm in seiner teilweise durchaus den Mangel verwaltenden Universitätspolitik aber auch Abstand von allzu strikten konfessionellen Festlegungen. In den 1672 erlassenen Statuten⁴²⁴ bezog er sich im Wesentlichen auf die Reform Johann Casimirs, zeigte sich aber in Fragen der konfessionellen Zugehörigkeit etwas offener. So beschränkte er den an das reformierte Bekenntnis gebundenen Konfessionszwang auf die Angehörigen der Theologischen Fakultät, während das „*Lex generalis pro facultatis iuridicae, medicae et philosophicae doctoribus, professoribus et ministris*“ die übrigen Universitätsangehörigen auf die Formel „*Religioni christianae et pietati in verbo dei traditae et veteribus ecclesiae symbolis oecumenicis comprehensae*“ festlegte.⁴²⁵ Hier spiegelte sich das Interesse Karl Ludwigs wider, die

418 Vgl. Winkelmann, Eduard (Hrsg.). Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Zweiter Band: Regesten. Heidelberg 1886, S. 197.

419 Abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Erster Band: Urkunden, S. 387f.

420 Vgl. Press, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Jesuiten und die Universität Heidelberg, S. 351.

421 Vgl. Wolgast, Die kurpfälzische Universität, S. 46.

422 Vgl. Döring, Detlef. Samuel Pufendorf und die Heidelberger Universität in der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Joseph S. Freedman, Herman J. Selderhuis, Christoph Strohm (Hrsg.). Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende zum 17. Jahrhundert. Tübingen 2006, S. 293 – 323, hier: S. 294f.

423 Vgl. ebenda, S. 295.

424 Abgedruckt bei: Statuten und Reformationen, S. 247 – 298.

425 Ebenda, S. 251. Karl Ludwig ging sogar darüber hinaus, indem er 1652 den jüdischen Mediziner Jakob Israel auf eine Professur berief, vgl. Wolgast, Die kurpfälzische Universität, S. 50.

beiden großen protestantischen Konfessionen nicht in Opposition zueinander geraten zu lassen. Konflikte sollten, bei Wahrung des reformierten Übergewichtes, nach Möglichkeit vermieden, wo möglich sollten sogar Unionsbestrebungen vorangetrieben werden.⁴²⁶ Dementsprechend erging auch in den neuen Statuten die Vorschrift an die Theologen, sich bei Streitfragen weiterhin an die Positionen zu halten, die 1618 bestanden hatten, „*doch ohne verdammung derjenigen, die ein anderes statuiren.*“⁴²⁷ Zudem machte der Kurfürst, wie auch in anderen Feldern seiner Institutionenpolitik, ein Übergewicht der weltlichen Herrschaftssphäre deutlich, indem er regelte, die Fakultät solle „*im übrigen sonderlich dahin sehen, daß die unter dem geistlichen nahmen bedeckte weltliche regiersucht bey denen theologis in gebührenden schranckhen gehalten, auch die ihnen anständige moderation foviret werden möge.*“⁴²⁸ Ein derartiger Passus fehlte in der unter Johann Casimir entstandenen Vorgängerversion.

Trotz der Möglichkeit auch anderskonfessionelle Professoren zu berufen, blieb der reformierte Charakter der Universität nach dem Dreißigjährigen Krieg erhalten, auch durch die gezielte Einbindung familiärer Netzwerke, die schon über Generationen in den pfälzischen Kirchen- und Bildungsinstitutionen aktiv gewesen waren. Verkörpert wurde dies unter anderem durch die Berufungen von Johann Ludwig Fabricius, dem späteren Kirchenrat, dessen Bruder ebenfalls eine Professur innehatte, sowie von Johann Friedrich Mieg und Friedrich Spanheim, beides Vertreter pfälzischer Beamten- und Pfarrerdynastien.⁴²⁹ Zusätzlich wurden erneut personelle Verbindungen zu den calvinistischen Zentren Niederlande, Kurbrandenburg und Schweiz aufgebaut, durch die Vergabe von Professuren an Silvester Jacob Danckelmann, den Vater des späteren brandenburgischen Ministers Eberhard von Danckelmann sowie den Zürcher Orientalisten und Theologen Johann Heinrich Hottinger.⁴³⁰ Während der kurzen Regierungszeit des konfessionell weniger moderaten Kurfürsten Karl blieben Eingriffe in die Lehrstuhlstruktur aus, allerdings versuchte er im Hallischen Rezess auch, den reformierten Charakter der Hochschule zumindest in Teilen zu bewahren.

426 In diesem Zusammenhang ist die 1657 vorangetriebene Berufung des Lutheraners Stephan Gerlach auf eine Professur in der Philosophischen Fakultät zu bewerten, den der Kurfürst, wie er mitteilte, „*in negotio pacis ecclesiasticae zu gebrauchen*“ gedenke und der entsprechende Positionen bei Reichstagen in Frankfurt und Augsburg vertrag, vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 205 zudem Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 649f. und Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 45f.

427 Statuten und Reformationen, S. 286.

428 Ebenda.

429 Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 46 sowie Benrath, Gustav Adolf. Reformierte Kirchengeschichtsschreibung an der Universität Heidelberg im 16. und 17. Jahrhundert. Speyer 1963, S. 105 – 108.

430 Vgl. Wolgast, Die kurpfälzische Universität, S. 51f. Ebenso wie Gerlach erlangte Hottinger, der zudem von 1656 bis 1661 dem Kirchenrat angehörte, Bedeutung in der theologischen Untermauerung der kurfürstlichen Unionsbestrebungen, vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 32 – 41.

5.2.2 Die Universität im Hallischen Rezess

Im Artikel 4 des Erbvertrages versicherte Philipp Wilhelm, die Universität mit sämtlichen angebundenen Einrichtungen uneingeschränkt bei dem Status Quo ihrer „*Statuten / Privilegien / Freyheiten / Einkommen / Rechten / und Gerechtigkeiten*“ sowie ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Ausstattung zu belassen.⁴³¹ Was die Besetzung der Professorenstellen anging, legte der Rezess zunächst einmal eine Bestandssicherung für die Theologie als statushöchste Fakultät fest:

„Was die Wieder-Ersetzung der abgehenden Stellen bey der Universität anlanget / so hat es mit der Theologischen Facultät / als welche von dem obigen anderten Punct dieses Vergleichs mit dependirt⁴³² / und darunter begriffen / dergestalt sein Bewenden / daß nemlich die / bey dieser Facultät abgehende Stellen / jederzeit allein mit Evangelisch Reformirter Religion zugethanen tüchtigen Subjectis, denen Statutis der Universität gemäß / zu ersetzen.“⁴³³

In den übrigen Fakultäten sollten die Stellen fortan im Wechsel mit Protestanten, sowohl Reformierten als auch Lutheranern, und Katholiken besetzt werden.⁴³⁴ Für Karl war die Theologie als Bewahrerin des Calvinismus und in ihrer Bedeutung für die Pfarrerausbildung in der Kurpfalz zweifellos der Teil der Universität, der unbedingt bewahrt werden musste. Die homogen protestantische Personalstruktur wurde mit diesen Regelungen jedoch durchbrochen. Außerhalb der Theologie, ohnehin die zahlenmäßig kleinste Fakultät, besaß auch der nun katholische Landesherr weiterhin ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten. Die seit der Universitätsreform unter Ottheinrich eingeschränkte Autonomie der Universität, was Stellenbesetzungen anging, in Verbindung mit einer, etwa im Vergleich zum Kirchenrat, geringen rechtlichen Absicherung, sollte den neuen Kurfürsten die Einbindung in kontrollierbare Herrschaftsstrukturen deutlich erleichtern. Im Hallischen Rezess hatte Kurfürst Karl die Absicherung des reformierten, kirchlich-konfessionellen Bereichs inklusive der Universitätstheologie mit der Öffnung der weltlichen, institutionellen Strukturen, inklusive der übrigen Fakultäten, für die Etablierung des Katholizismus erkaufte. Die Möglichkeit, an der Spitze der Universität, im Senat, ein katholisches und damit dem Kur-

⁴³¹ Erb-Einigungs-Recessus, S. 5.

⁴³² Gemeint ist hier die Vereinbarung zum allgemeinen Religionsstand im Artikel 2 des Rezesses.

⁴³³ Erb-Einigungs-Recessus, S. 5.

⁴³⁴ Ebenda.

fürsten gewogenes Übergewicht schaffen zu können, konnte für Philipp Wilhelm das Zugeständnis einer Bestandssicherung der reformierten Theologie fraglos aufwiegen, zumal ja weiterhin die Möglichkeit bestand, von der Universität vorgeschlagene Kandidaten abzulehnen. Die zunehmende Zahl katholischer, vor allem jesuitischer Professoren in der Zeit nach 1700, verbunden mit dem Aufbau einer eigenen katholischen Theologie, zeigte, wie leicht der Protestantismus innerhalb der Universität zu marginalisieren war, aufgrund der Tatsache, dass es ihm an einer starken rechtlichen Basis mangelte.

5.3. Fazit: Die Heidelberger Universität als Ort landesherrlicher Elitenpolitik

Ebenso wie der Reformierte Kirchenrat, mit dem er über die Besetzung der Lehrstühle für Theologie auch personell eng verbunden war, konnte der Universitätssenat seine Rechte und seine Verfassung auf Ottheinrich zurückführen. 1558 waren durch die neuen Statuten die Spitze der Universität und die Professorenschaft innerhalb des Corpus der Hochschule noch einmal zusätzlich legitimiert, aber auch klar und endgültig auf den Landesherrn ausgerichtet und damit in konfessioneller Hinsicht „protestantisiert“ worden.⁴³⁵ Innerhalb der Universität waren die Professoren durch die Kompetenzerweiterung des Senats gegenüber Magistern und Doktoren aufgewertet worden, die vorher Teil der Universitätsversammlung gewesen waren, den Rektor gewählt und beraten und im Rahmen der Stiftungsdokumente Statuten erlassen hatten.⁴³⁶ Diese Machtverdichtung innerhalb der Universitätsverwaltung bei gleichzeitiger landesherrlicher Kontrolle der Stellenbesetzungen machte es für die Universität unmöglich, eigene Instrumente der Handlungslegitimierung auszuprägen. Überterritoriale Bestandssicherungsregelungen, wie etwa im Kirchenwesen, existierten für die Universität, mit Ausnahme der Theologieklausel des Hallischen Rezesses, nicht.⁴³⁷ Dies bedeutete, dass die Widerstandsmöglichkeiten gegen landesherrliche Maßnahmen nach 1685 nur in sehr geringem Maße vorhanden waren. Die Universität hatte die konfessionellen Wechsel nachzuvollziehen und war dementsprechend davon abhängig, inwieweit die jeweiligen Landesherrn ihre Angehörigen und den Lehrstoff ihren konfessionellen Vorstellungen unterwerfen wollten. Während unter Ottheinrich sowohl lutherisch als auch refor-

435 Vgl. Kohnle, Armin. Die Universität Heidelberg als Zentrum des reformierten Protestantismus im 16. und frühen 17. Jahrhundert. In: Márta Font (Hrsg.). Die ungarische Universitätsbildung und Europa. Pécs 2001, S. 141 – 161, hier: S. 142.

436 Vgl. Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 20f. u. 26.

437 Allerdings ist dabei zu beachten, dass auch im Art. VII, § 2 des Westfälischen Friedens eine Bestandssicherungsklausel für theologische und philosophische Professuren enthalten war, sollte eine Gemeinde sich aus freien Stücken zum Wechsel zur Konfession des Landesherrn entschließen.

miert denkende Hochschullehrer an der Universität geduldet wurden, kam es unter Friedrich III. zunehmend zu einer überwiegenden Berufung von Calvinisten.⁴³⁸ Das lutherische Zwischenspiel unter Ludwig VI. und der erneute Konfessionswechsel unter Johann Casimir verlangten der Universität im Allgemeinen und der Professorenschaft im Speziellen ähnliche Anpassungsleistungen ab. Die Hinwendung zum Calvinismus in einer Phase, in der dieser sowohl in Europa als auch im Reich um Anerkennung kämpfen musste, führte zu einer Transformierung und Internationalisierung der Hochschule, auch durch ihre Rolle als Fluchtpunkt für vertriebene Gelehrte und Ausbildungsinstitution für Studenten aus den reformierten Territorien des Reiches und darüber hinaus.⁴³⁹ Die seit der Reformation vorgenommen tiefgreifenden Umgestaltungen der territorialen Institutionenstrukturen verankerten den Protestantismus angesichts des fast uneingeschränkten landesherrlichen Zugriffs an der Universität in einem besonders hohen Maße. Die dominante Rolle des Calvinismus an der Universität besaß nicht nur Bedeutung für entsprechend konfessionell geprägte Gelehrtennetzwerke auf der Reichs- und europäischen Ebene, sie stellte auch sicher, dass durch die konfessionell weitgehend homogene Zusammensetzung der Studentenschaft, deren Mitglieder vielfach später Posten in der kurpfälzischen Territorialverwaltung und damit Führungspositionen innerhalb der territorialen Institutionenstruktur übernehmen würden, sich auf die mit der gleichen konfessionellen Identität ausgestatteten Landesherrlichkeit ausgerichtete Elitennetzwerke herausbilden konnten. Wie sich nach 1685 am Fortleben der Universitätsstatuten Ottheinrichs zeigte, besaßen diese, auch unabhängig von konfessionellen Fragen, das Potenzial, auch unter der Herrschaft der katholischen Kurfürsten den landesherrlichen Einfluss sicherzustellen. Gleichzeitig konnten, sichergestellt durch die entsprechende Klausel im Hallischen Rezess, aber auch reformierte Traditionen in Form der unter Friedrich III. entstandenen Kirchen- und Kirchenratsordnungen, mit ihrer Bedeutung für die theologische Fakultät, bis weit ins 18. Jahrhundert hinein überleben.⁴⁴⁰ Es sollte sich jedoch zeigen, dass sich das Konfessionelle im Konfliktfall den Bestrebungen der Landesherrlichkeit unterzuordnen hatte, eine Hierarchisierung, die im institutionellen Erbgut der Universität bereits von vornherein festgeschrieben war. Die Ausbildung territorialer Eliten und somit die Sicherung institutioneller Personalstrukturen war eine Aufgabe, die die Universität unabhängig von konfessionellen Rahmenbedingungen und auch von wissenschaftlichen Errungenschaften stets zu erfüllen hatte und die ihr die Landesherren, unabhängig von ihrer persönlichen Konfession, kontinuierlich zuwies. Die Institution in ihrer Gänze

438 Vgl. Schaab, *Obrigkeitslicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell*, S. 62.

439 Vgl. ebenda, S. 63f.

440 Vgl. Benrath, *Reformierte Kirchengeschichtsschreibung*, S. 6.

blieb der landesherrlichen Verfügungsgewalt klar unterworfen. Die territorialen, konfessionspolitischen Konflikte fanden in ihrer Wiederhall, die spezifische, rechtliche Ausgestaltung und der klarer definierte Zugriff der übergeordneten Instanz in Person des Kurfürsten, verhinderte jedoch das Entstehen eines reichspolitischen Echos in dem Ausmaß, das Maßnahmen, die das Kirchenwesen betrafen, zu erzeugen vermochten. In ihrer rechtlichen Ausstattung, auch in der Ausgestaltung ihrer institutionellen Eigengeschichte, stellte die Universität einen Gegenentwurf zu diesem dar und ermöglicht somit die Abbildung der Optionen einer freier agierenden Landesherrlichkeit.

6. Von der Zerstörung Heidelbergs bis zur Religionsdeklaration – Vorspiel, Ausbruch und Höhepunkt der konfessionspolitischen Konflikte (1685 – 1708)

6.1. Der Prolog zum Konflikt – Die ersten konfessionspolitischen Maßnahmen unter Philipp Wilhelm und die Reaktion der reformierten Institutionen (1685 - 1688)

Noch 1685 wurden an den konfessionellen Strukturen in der Kurpfalz und deren rechtlicher Ausstattung Änderungen vorgenommen. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass der Katholizismus, der unter Karl Ludwig und Karl auf die „*devotio domestica*“ seiner Angehörigen beschränkt gewesen war,⁴⁴¹ sprich in der Kurpfalz weder über eine Rechtsverfassung noch eine offizielle personelle Ausstattung oder gar über Kirchenbesitz verfügt hatte, nun überhaupt wieder rechtlich existent war.⁴⁴² Im Oktober ließ der neue Kurfürst ein Mandat publizieren, das den Katholiken in der Kurpfalz die völlige und öffentliche Bekenntnisfreiheit zugestand, verband dies aber gleichzeitig mit einer weiteren Bestandsgarantie für die Rechte der Protestanten:

„Also ist nicht weniger billich, [...] daß dargegen auch unsern, der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Hoff- und Kriegs-Bedienten, und in dießem unserm Churfürstenthumb zu Pfalz, und angehörigen das Catholische Religions-Exercitium, wo sie es inner- und aus-

441 Vgl. Kohnle, Von der Rijswijker Klausel zur Religionsdeklaration, S. 161. Ebenfalls: Schaab, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz, S. 173f.

442 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 20.

ser Lands, gleichwohl aber erstern Falls ohne Nachtheil und Abbruch der Evangelischen Reformirten und Evangelischen Lutherischen freyen Religions-Exercitii in ihren besitzenden Kirchen halten können, mit Besuch- und Beywohnung des Catholischen Gottesdiensts, in allen dergestalt frey sein, daß sie daran so wenig, als im Gebrauch der Heil. Sacramenten [...] von jemand gehindert noch abgehalten werden sollen. ⁴⁴³

Dies versuchte auch eine am 30. Oktober 1685 herausgegebene Erläuterung noch einmal deutlich zu machen. Es liege nicht in der Absicht des Kurfürsten, *„jetzt oder künfftig, den Evangelisch-Reformirten oder Evangelisch-Lutherischen, in ihrem bißherigen freyen Religions-Exercitio, auch zuständigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, und was sonstens bis dato darzu gehöret hat, und noch dazu gehörig ist, einigen Abbruch oder Nachtheil zuzufügen“*. ⁴⁴⁴

Diese Regelungen besaßen jedoch Konfliktpotenzial, da sie durchaus einen Verstoß gegen den Westfälischen Frieden und den auf diesem basierenden Hallischen Rezess darstellen konnten, die in der protestantischen Auslegung die Verhältnisse des Jahres 1618 als weiterhin gültig postulierten. Zudem folgten nun, da diese Regelungen in Kraft waren, weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Katholiken. In der Heidelberger Vorstadt wurde unter der Aufsicht des Sohns Philipp Wilhelms, Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg, die neue katholische Kirche St. Jakob errichtet. ⁴⁴⁵ Bis zu deren Fertigstellung sollten die katholischen *„Bürger, Inwohner und Soldaten“* den Chor der Garnisonskirche benutzen dürfen. ⁴⁴⁶ Ebenso wünschte der Kurfürst, dass die unter Karl Ludwig erbaute Mannheimer Konkordienkirche nun allen drei Konfessionen zugänglich sein sollte, und wies den Kirchenrat an, ein Gutachten dazu zu erarbeiten. ⁴⁴⁷ Dieser stand den neuen Entwicklungen naturgemäß mit Skepsis gegenüber, zumal er von der Schnelligkeit, mit der die neuen Richtlinien von Seiten des Kurfürsten erlassen wurden, überrascht wurde. Zudem hatte das Gremium, das bei Amtsantritt Philipp Wilhelms noch vier Mitglieder gehabt hatte, mit Querelen und Intrigen um den Kirchenrat und Hofprediger Johann Ludwig Langhans zu kämpfen, die diesen das Amt und letztendlich die Freiheit kosteten. ⁴⁴⁸ Das gewünschte Gutachten zur simultanen Kirchennutzung sollte zunächst auf einer Synode diskutiert werden. Bevor diese je-

⁴⁴³ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 703ff.

⁴⁴⁴ Ebenda, S. 705.

⁴⁴⁵ Siehe dazu UA HD, RA 53.

⁴⁴⁶ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 706f. Vgl. auch Schaab, Wiederherstellung des Katholizismus, S. 179.

⁴⁴⁷ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 707.

⁴⁴⁸ Zu diesen Vorgängen siehe Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 120f. Siehe zudem Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 761 – 764.

doch abgehalten werden konnte, wurden von Seiten des Kurfürsten bezüglich der Mannheimer Konkordienkirche vollendete Tatsachen geschaffen. Philipp Wilhelm agierte hier mit der Annahme, Karl Ludwig habe den Bau mit dem Ziel begonnen, ihn allen drei Konfessionen zur Verfügung zu stellen.⁴⁴⁹ Dies war eine Sichtweise, die eine nachträgliche Umdeutung der rein auf den Protestantismus bezogenen konfessionellen Einigungspläne Karl Ludwigs bedeutete, wenn sie auch in der Tatsache begründet gewesen sein dürfte, dass bei der Einweihung im Juni 1680 nicht nur reformierte und lutherische, sondern auch katholische Geistliche anwesend und in die Zeremonie eingebunden waren.⁴⁵⁰ Ausgehend von der Annahme, dass es somit keine rechtlichen Vorbehalte gegen die katholische Nutzung der Konkordienkirche gebe, erging die kurfürstliche Anweisung an den Oberstmarschall von Stein-Callenfels und den Geheimrat von Schmettau, den Kirchenrat dahingehend zu informieren.⁴⁵¹ Dieser meldete an der landesherrlichen Rechtsauffassung Zweifel an und erklärte den Hallischen Rezess und den Westfälischen Frieden auch in diesem Fall für gültig.⁴⁵² In einem ausschließlich mit Theologen und Juristen⁴⁵³ besetzten Gremium,⁴⁵⁴ das nicht nur eine religiös-spirituelle Einrichtung war, die eine Zuständigkeit für theologische und liturgische Fragestellungen besaß und „die religiösen Praxen des Kirchenvolks zu normieren“⁴⁵⁵ suchte, sondern eine durchaus weltlich konnotierte und durch die in der Kirchenratsordnung rechtliche Ausstattung festgeschriebene Obrigkeitsfunktion in einem sich

449 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 707. „Demnach ihre Churfürstl. Durchl. Fürgekommen, ob sey bey Erbauung der so genandten Concordi-Kirch in der Vestung Friedrichsburg, das Absehen dahin gerichtet gewesen, daß nicht allein die Evangelisch-Reformirte und Evangelisch-Lutherische, sondern auch die Römisch-Catholische ihr Religions-Exercitium zu gewissen Vergleichenden Stunden ohne ein- und anderen Theils Verhinderung darin haben solten.“

450 Vgl. Schaab, Wiederherstellung des Katholizismus, S. 179. Vgl. ebenfalls Wennemuth, Udo. Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim. Sigmaringen 1996, S. 21ff. sowie Wennemuth, Udo. Zuwanderungserfolge und Integrationsprobleme nach der zweiten Gründung durch Kurfürst Karl Ludwig. In: Geschichte der Stadt Mannheim. Band I, S. 152 – 231, hier: S. 191 – 194. Zu den Einigungsplänen in Verbindung mit dem Stiftungszweck der Konkordienkirche (auch in Hinblick auf die Nutzung als Grablege für Luise von Degenfeld) siehe zudem Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 292f. und S. 312 – 315.

451 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 707.

452 Ebenda.

453 Der Westfälische Friede war ein wesentlicher Teil der juristischen Universitätsausbildung, vgl. Repgen, Konrad. Der Westfälische Friede. Ereignis, Fest und Erinnerung. Opladen 1999, S. 28.

454 Zum Hintergrund der bei Amtsantritt Philipp Wilhelms amtierenden Kirchenräte siehe Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 102 sowie 114 – 122. Bzgl. der Bedeutung juristischer Bildung vgl. auch Kleinhagenbrock, Frank. Die Wahrnehmung und Deutung des Westfälischen Friedens durch Untertanen der Reichsstände. In: Pax perpetua., S. 177 – 193, hier: S. 187f. Zur Rolle der evangelischen Geistlichkeit als obrigkeitlich vernetzte Funktionseleite in den frühneuzeitlichen Territorien, siehe Schorn-Schütte, Luise. Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Gütersloh 1996.

455 Müller, Winfried. Konfession als unsichtbare Ordnungsmacht. Konfessionskulturelle Ausprägungen und Differenzen historischer Erinnerungskonstruktionen. In: Gert Melville (Hrsg.). Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Köln Weimar Wien 2005, S. 45 – 66, hier: S. 45.

entwickelnden Staatswesen ausübte,⁴⁵⁶ war wenig überraschend ein starkes Bewusstsein für die Bedeutung der kirchen- und auch territorialrechtlichen Regelungen des *Instrumentum Pacis* und des *Erb-Einigungs-Recessus* vorhanden. Die Berufung vor allem auf den Westfälischen Frieden beherrschte seit dem Dynastiewechsel ohne Zweifel sowohl die interne als auch die externe Kommunikation des Kirchenrats. Dass der Kurfürst die simultane Nutzung der Konkordienkirche auf den Weg gebracht hatte, ohne die Synode und das Gutachten des Kirchenrats abzuwarten, wurde von diesem mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Er entschied sich, die Synode „auf eine andere und gelegener Zeit“ zu verlegen und gab der Hoffnung Ausdruck, der Kurfürst werde in der Zwischenzeit alle Vorgänge „gegen den Inhalt des Instrumenti Pacis“ unterbinden.⁴⁵⁷

Trotz seiner prokatholischen Maßnahmen war Philipp Wilhelm auch keineswegs auf Konfrontationskurs mit den Reformierten in der Kurpfalz im Allgemeinen und dem Kirchenrat im Speziellen. Am 30. Oktober 1685 traf er sich auf dem Heidelberger Schloss mit dem Kirchenrat Johann Ludwig Fabricius, dem er zwei Stunden Audienz gewährte. Das Kirchenratsprotokoll vom 31. Oktober beschreibt einen Fürsten, der dem Kirchenvertreter „sehr gnädig“ begegnet sei und noch einmal bekräftigt habe, die Reformierten in keiner Weise in ihrer Religionsausübung oder ihrem Kirchenbesitz einschränken zu wollen.⁴⁵⁸ Allerdings machte der Kurfürst ebenso deutlich, dass man von ihm nicht erwarten könne, dass er seine „eigenen Religions-Verwandten opprimis halt, und ihnen nicht vielmehr auch die Freyheit Ihres Relig. Exercitii verschaffen solte.“⁴⁵⁹ Umgekehrt standen auch die Mitglieder des Kirchenrats, trotz der Wachsamkeit mit der sie die fürstlichen Maßnahmen begleiteten, der neuen Landesherrlichkeit im Grundsatz offen gegenüber. Johann Ludwig Fabricius etwa, der bereits unter Karl Ludwig, im Kontext von dessen Unionsplänen konfessionsübergreifend agiert hatte, ließ in dem 1687, in Form eines Dialogs zwischen einem Reformierten und einem Katholiken erschienenen Traktat zur 80. Frage des Heidelberger Katechismus, deutlichen Willen zu einem konfliktfreien Zusammenleben erkennen:

„Schließlich so laß uns beyderseits dahin bedacht seyn/ daß wir uns hüten/ daß ja diese Religions-Trennung unsere Freundschaft und gute Verständnus nicht verstören möge. Viel

456 Zur Rolle der evangelischen Geistlichkeit in der territorialen Institutionenstruktur im Alten Reich siehe Schorn-Schütte, Luise. Evangelische Geistlichkeit und katholischer Seelsorgeklerus in Deutschland. Soziale, mentale und herrschaftsfunktionale Aspekte der Entfaltung zweier geistlicher Sozialgruppen vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: *Paedagogica historica* 30/1 (1994), S. 39 – 81, hier: S. 47f.

457 UA HD, RA 53, Kirchenratsprotokoll vom 16. Oktober 1685.

458 Ebenda, Kirchenratsprotokoll vom 31. Oktober 1685.

459 Ebenda.

*mehr im Gegentheil/ weil uns die göttliche Regierung und Fürscheidung in eine Bürgerliche Gesell- und Gemeinschaft/ unter einem ganz billigen und hochweisen Fürsten zusammen gebunden hat. So laß dieses unsere vornehmste Sorge seyn / daß wir uns als rechtschaffene Biedermänner und ehrliche Mitbürger erweisen. Laß uns demnach einträchtiglich leben: Einer vertrage des andern Mangel/ nach der Regel der Christlichen Liebe mit Gedult und Sanftmuth.*⁴⁶⁰

Die Existenz eines protestantischen Kirchenwesens unter einem katholischen Landesherrn befand auch Kirchenrat Johann Friedrich Miegl in einer ebenfalls 1687 herausgegebenen Schrift für problemlos mit reformierten Grundsätzen vereinbar:

*„[A]lso ist bekannt / das [...] durch die Lehr unserer Kirche/ die Unterthanen zu einem solchen Gehorsam und Treu gegen ihre Obrigkeiten angewiesen werden/ auf welche zuweilenselbst Catholische Potentaten sich sicherer/ als auff ihre eigene Glaubensgenossen/ verlassen können/ ja durch dieselbe bey ihren Cronen und Sceptern erhalten werden.*⁴⁶¹

Konfliktpotenzial war also, obwohl Philipp Wilhelm seine Absicht, die Katholiken in der Kurpfalz besserzustellen, keineswegs geheim hielt, nicht von vornherein gegeben. Der Kurfürst stand zu seiner Zusage, die Rechte der Protestanten nicht anzutasten, schützte sie sogar in Konflikten etwa mit dem Bischof Worms oder dem Adelsgeschlecht von Dalberg,⁴⁶² verlor aber nach dem Erlass zur Freiheit der Religionsausübung im Oktober 1685 keine Zeit dabei, die Rechte seiner Glaubensgenossen in Bezug auf ihre öffentliche Wahrnehmbarkeit zu verbessern. So wurde Sorge dafür getragen, dass den Katholiken in den Städten und Dörfern Räumlichkeiten zur Abhaltung der Gottesdienste zur Verfügung gestellt wurden. Relativ schnell begannen sich auch die Orden der Franziskaner und Kapuziner in der Kurpfalz zu engagieren.⁴⁶³ Auch die Jesuiten kehrten bereits 1685 zurück, die in der Folge, vor allem unter Johann Wilhelm und Karl Philipp, in eine starke, auch institutionell verankerte Machtposition kommen sollten. Für die Franziskaner und Jesuiten bedeute-

460 Fabricius, Johann Ludwig. Unterredung zwischen Philopystus und Anagnostes über Die achtzigste Frag Des Heidelbergischen Catechismi / von der Päbstlichen Meß. O.O. 1687., S. 19. Diese Aussage wurde bezeichnenderweise von dem reformierten Gesprächspartner getätigt.

461 Miegl, Johann Friedrich. Vertheidigung der Reformirten Pfälzischen Kirchen und Lehren gegen die übeln Nachreden Herrn Joh. Jacob Petisci, vormaligen Pfarrers der Reformirten Gemeinde zu Weinheim, nunmehr Churfürstlichen Bibliothecarii. Heidelberg 1687, S. 323.

462 Siehe hierzu Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 21f. Auch: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 709.

463 Vgl. Stamer, Ludwig. Kirchengeschichte der Pfalz. III. Teil, 2. Hälfte. Von der Reform zur Aufklärung. Ende der mittelalterlichen Diözesen (1685 – 1801). Speyer 1959, S. 19.

te der Dynastiewechsel die zweite Restitution ihrer Orden in der Pfalz nach der Ermöglichung der Missions- und Seelsorgetätigkeiten im Zuge der Rekatholisierungsbestrebungen unter der bayerischen Besetzung während des Dreißigjährigen Krieges.⁴⁶⁴ Die großen Konfrontationen zwischen den Konfessionen blieben jedoch zunächst aus. Die Bedingungen der gemeinsamen Nutzung der Garnisonskirche in Heidelberg etwa, was den Zeitpunkt der Gottesdienste, die Gestaltung des Kirchenraums und ähnliches anging, wurde zwischen dem Reformierten Kirchenrat und der katholischen Geistlichkeit in einer Konferenz festgelegt. Der auf dieser Grundlage geschlossene Vertrag enthielt Regelungen, die, wie es im Kirchenratsprotokoll hieß, für „*gut befunden*“ wurden.⁴⁶⁵

Im Januar 1686 wurde ein ähnliches Treffen abgehalten, an dem Vertreter der Regierung, der reformierten und katholischen Kirche und lutherische Geistliche teilnahmen. Auf dieser wurde der Umgang mit der neuen konfessionellen Konstellation diskutiert, einschließlich praktischer Fragen wie dem Recht der Friedhofsnutzung und dem Begehen der Feiertage.⁴⁶⁶ Außerdem war die Einführung des Gregorianischen Kalenders Thema, die durch eine kurfürstliche Verordnung vom 3. Februar 1686 offiziell gemacht wurde. Diese Verordnung war in doppelter Hinsicht bedeutsam. Zum einen zeigte sie die Balancepolitik Philipp Wilhelms zwischen den bestandssichernden Konfessionsregelungen des Hallischen Rezesses und der Förderung des Katholizismus, die sich darin äußerte, dass die Verordnung deutlich darauf hinwies, dass von den hohen, gemeinsamen Feiertagen abgesehen, es weder für Katholiken noch für Reformierte oder Lutheraner eine Verpflichtung gebe, die Feiertage der jeweils anderen Konfessionen zu begehen.⁴⁶⁷ Zum anderen wurde deutlich, dass auch der fürstliche Umgang mit dem Kirchenrat zwischen Kommunikation (wie etwa bei der Audienz für den Kirchenrat Fabricius im Oktober 1685) und der Schaffung von Tatsachen wie der Simultannutzung der Mannheimer Konkordienkirche schwankte. Auch im Fall der Einführung des Gregorianischen Kalenders wurde der Kirchenrat zum ausführenden Instrument des kurfürstlichen Willens, das lediglich die Neuregelung auf die Ebene der Kirchengemeinden zu kommunizieren hatte, mit dem aber über diese Frage keine Verhandlungen stattfanden.⁴⁶⁸ Auf der anderen Seite ergingen wiederum Befehle, die die durch die Präsenz

464 Vgl. Maier, Franz. Die bayerische Unterpfalz im Dreißigjährigen Krieg. Besetzung, Verwaltung und Rekatholisierung der rechtsrheinischen Pfalz durch Bayern 1621 bis 1649. Frankfurt u.a. 1990, S. 130ff. Vgl. ebenfalls Vierneisel, Emil Joseph. Die Jesuitenkirche bis zur Erhebung zur Pfarrkirche in Jahre 1809. In: Festschrift zum Jubiläum der Heidelberger Jesuitenkirche 1959. Heidelberg 1959, S. 8 – 26, hier: S. 8f.

465 UA HD, RA 53, Kirchenratsprotokoll vom 13. November 1685.

466 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 23.

467 Verordnung abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 825.

468 Ebenda.

der neuen katholischen Gemeinden veränderte Religionspraxis über Kompromisse zu regeln versuchten, so etwa das Recht des Glockengeläutes bei Beerdigungen, das sowohl Katholiken als auch Reformierten zugestanden wurde.⁴⁶⁹

Der moderate Umgang mit der protestantischen Bevölkerungsmehrheit in der Pfalz lässt sich durch die relativ festgefühten, rechtlichen Rahmenbedingungen erklären. Der Hallische Rezess, den Philipp Wilhelm explizit anerkannt hatte, ließ unter Berücksichtigung des Westfälischen Friedens in seinem Wortlaut wenig Spielraum. Eine wirkliche Restitution katholischen Kirchenbesitzes auf vorreformatorisches Niveau war unrealistisch, auch wenn diese auf Seiten der katholischen Mächte, vor allem der Kurie, seit den Friedensverhandlungen von 1648 zu einem „programmatischen Anliegen“ geworden war, in dem sich konfessionelle, dynastische sowie kirchen- und eigentumsrechtliche Fragestellungen miteinander verschränkten.⁴⁷⁰ Zudem kam im Fall Philipp Wilhelms eine dynastische Tradition zum Tragen, da dessen Vater Wolfgang Wilhelm nach seiner Konversion das „lutherische Musterfürstentum“ Neuburg konsequent im kurialen Sinne katholisiert und somit ein Paradebeispiel einer Neuausrichtung fürstlichen Handelns unter anderen konfessionellen Vorzeichen geliefert hatte.⁴⁷¹ Angesichts dessen musste jede Maßnahme zugunsten der Katholiken mit permanenter Beruhigung besonders der Reformierten flankiert werden. Dies war weniger ein Problem, das mit dem Kirchenrat zu tun hatte, als mit dem „gemeinen Kirchenvolk“, das, auch wenn der Hallische Rezess noch unantastbar war, mit dem Katholizismus als gesellschaftlichem Faktor und im religiösen Leben zurechtkommen musste. Dies führte auf der lokalen Ebene relativ schnell zu Konflikten zwischen Reformierten und katholischen Ordensleuten.⁴⁷²

Philipp Wilhelm verfolgte fraglos das Ziel, Katholiken an den wichtigsten Positionen im Territorium zu etablieren und die bestehende Institutionenstruktur in Zusammenhang mit dem Aufbau einer eigenen Hausmacht zu erweitern. 1689 kam es erstmals zur Gründung

469 Ebenda, S. 714.

470 Vgl. Fuchs, Ralf-Peter. Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs. In: Pax perpetua, S. 123 - 139, hier: S. 130. Philipp Wilhelm schob Forderungen nach Restitution von Seiten der Kurie unter Verweis auf den Westfälischen Frieden relativ schnell einen Riegel vor, so in einem Schreiben an den Nuntius in Köln vom August 1685: „*ma V.S. puo facilmente sapere che non è in poter mio di poter preservare alcun dritto a qualsivoglia religione ch'è stata in questo Palatinato avanti l'introduzione dell'eresia, per esser tutte le religioni state spogliate dagli eretici tanto delle loro chiese, chiostrì e conventi quanto dell'entrate che in virtù della pace di Munster le godono gli eretici senza veruna speranza d'alcuna restituzione.*“ Abgedruckt bei: Hildebrandt, Philipp. Die römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, in Schlesien, Polen und Salzburg. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIII (1910), S. 135 – 216, hier: S. 197.

471 Vgl. Schnettger, Matthias. Die römische Kurie und die Fürstenkonversionen – Wahrnehmung und Handlungsstrategien. In: Ricarda Matheus, Elisabeth Oy-Marra, Klaus Pietschmann (Hrsg.). Barocke Bekehrungen. Konversionsszenarien im Rom der Frühen Neuzeit. Bielefeld 2013, S. 117 – 148, hier: S. 123f.

472 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 23f.

einer kurpfälzischen Regierung. Eine solche hatte vorher nicht bestanden, sondern wurde erst nach dem Dynastiewechsel und dem damit verbundenen Hinzutreten der Kurpfalz zum Herrschaftskomplex Pfalz-Neuburg/Jülich-Berg installiert. Sie unterstand dem Konferenzministerium, befand sich also in einer mediaten Position zum Kurfürsten. Im Sinne eines rationalen Herrscherhandelns und angesichts der räumlichen Trennung der pfalz-neuburgischen Territorien war die Gründung nachvollziehbar, sie ermöglichte es jedoch auch, die traditionellen, reformiert geprägten Netzwerke in der Institutionenstruktur der Kurpfalz zurückzudrängen. Die Bedeutung der Regierung für die neue Landesherrlichkeit bestand darin, dass sie ein Element darstellte, das seine Existenz exklusiv von dieser Landesherrlichkeit ableitete. Sie war somit nicht in den traditionellen, kurpfälzischen Strukturen verankert, sondern vielmehr in der Lage war, diese als übergeordnete Instanz zu kontrollieren.

Die Zielsetzung eines Aufbaus einer katholischen Infrastruktur wurde öffentlich nicht verkündet, im internen Schriftverkehr finden sich jedoch deutliche Hinweise darauf.⁴⁷³ In einem Schreiben Philipp Wilhelms an den kurfürstlichen Residenten in Rom, bezüglich der geplanten Schenkung des Stifts Neuburg an den Jesuitenorden, wurde darauf gedrungen, diesen Vorgang, der zum Wohle „*allein seeligmachender Catholischer religion*“ diene, geheim zu halten, da andernfalls die Protestanten „*ex Instrumento Pacis comunem causam*“ machen könnten und so „*Unser wohlgemeindtes Vorhaben*“ zu einem gefährlichen „*motus in Romano Imperio*“ führen werde.⁴⁷⁴ Das Bewusstsein, dass konfessionspolitische Maßnahmen in der Kurpfalz zum einen relativ rasch eine reichspolitische Dimension erhalten konnten und zum anderen der Westfälische Friede den auf Bestandssicherung bedachten Reformierten, und somit dem Kirchenrat, jederzeit Munition in potenziellen Auseinandersetzungen liefern konnte, war also auf kurfürstlicher Seite von Beginn an vorhanden. Es konnte für einen katholischen Fürsten jedoch kaum erstrebenswert sein, über ein Territorium mit einer großen Mehrheit an protestantischen Untertanen zu regieren, in dem die eigene Kirche als Institution und Rechtskörper überhaupt nicht existent war. Um überhaupt Zugriff auf dieses Territorium zu bekommen, hatten die Reformierten und Lutheraner schon im Vorfeld der Herrschaftsübernahme in ihren Rechten bestätigt werden müssen. Das katholische Element musste in der ersten Phase nach dem Dynastiewechsel auf der Elitenbe-

473 So hatte er im Juni 1685 in einem Schreiben an den Papst versichert, den Katholizismus in der Kurpfalz mit allen Mitteln, die ihm im Rahmen des Westfälischen Friedens zur Verfügung standen, zur größtmöglichen Ausbreitung verhelfen zu wollen. Vgl. Jaitner, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen, S. 129. Der Verweis auf den Westfälischen Frieden zeigt aber auch das klare Bewusstsein für die Grenzen dieses Vorhabens.

474 Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA KA), 229/118268, Schreiben vom 9. September 1686. Siehe hierzu auch Schaab, Wiederherstellung des Katholizismus, S. 180.

ne über Orden, Beamte und Angehörige des Hofes in die Kurpfalz importiert werden, während parallel die wenigen Katholiken, die im Territorium bereits ansässig waren,⁴⁷⁵ über Gleichstellungserlasse in die Lage versetzt werden sollten, sich zunächst einmal in der Öffentlichkeit mit ihrer Religionspraxis zu positionieren. Dies alles hatte, sozusagen als „vertrauensbildende Maßnahme“, unter permanenter Beruhigung der Protestanten und ihrer Vertreter zu geschehen. Weitergehende prokatholische Initiativen konnten in den Jahren direkt nach dem Dynastiewechsel nur hinter den Kulissen stattfinden. Schon die Ermöglichung einer regulären konfessionellen Infrastruktur für die Katholiken war in den Augen der Vertreter der reformierten Mehrheitskonfession problematisch. Der zeitlich begrenzten, simultanen Nutzung einzelner ausgewählter Kirchen konnten die Reformierten noch zustimmen, zumal ihre Institutionen wie der Reformierte Kirchenrat in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen waren. Rein auf die katholische Bevölkerung bezogene Entscheidungen, was etwa den Bereich der Seelsorge anging, wurden jedoch im Geheimen vorbereitet und getroffen. 1688 kam es zu einem Abkommen zwischen der Kurpfalz und dem Hochstift Würzburg bezüglich der Anstellung katholischer Geistlicher in den zur Würzburger Diözese gehörenden pfälzischen Territorien.⁴⁷⁶ In diesem stellte Philipp Wilhelm einen Zusammenhang zwischen seinem Herrschaftsantritt und der intendierten Förderung der katholischen Bevölkerung her, da er durch die „*Fürscheidung Gottes [...] zu Trost deren [...] vielen Catholischen Unterthanen und Seelen*“⁴⁷⁷ in sein Amt gelangt sei. Er sicherte zu, in den von dem Vertrag betroffenen Gebieten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass „*die Catholische allein seeligmachende Religion ferner daselbst erhalten*“ werde, was unter anderem beinhaltete, dass sich die Kurpfalz an der Besoldung der aus Würzburg in die betreffenden Orte geschickten Geistlichen beteiligen würde, „*was so lang continuirt werden solle, biß man salvo Instrumento Pacis der Geistlichen gefäll sich würd bemächtigen können.*“⁴⁷⁸ Auch im politischen Bereich machte der Kurfürst Zugeständnisse: so sollten die Rats- und Gerichtsstellen auch für Katholiken geöffnet werden.

Aus diesen beiden exemplarisch angeführten Beispielen⁴⁷⁹ sowie aus seinem Umgang mit der protestantischen Bevölkerungsmehrheit im Allgemeinen und dem reformierten Kirchenrat im Speziellen ergeben sich durchaus deutlich die Möglichkeiten wie auch die Grenzen, die sich Philipp Wilhelm in seiner kurzen Amtszeit in konfessionspolitischen Fra-

475 Zur Entwicklung des katholischen Bevölkerungsanteils in der Kurpfalz besonders im 17. Jahrhundert, siehe Schaab, *Die Katholiken in der Kurpfalz*, S. 141 – 144.

476 GLA KA, 67/987. Siehe hierzu auch Schaab, *Wiederherstellung des Katholizismus*, S. 179f.

477 GLA KA, 67/987.

478 Ebenda.

479 Vgl. Schaab, *Wiederherstellung des Katholizismus*, S. 179f.

gen zu vergegenwärtigen hatte. Der Westfälische Friede und der Hallische Rezess gaben eine Bestandsgarantie für das protestantische Kirchenwesen ab, gleichzeitig ermöglichte letzteres Abkommen eine Etablierung von Katholiken in den Institutionen und machte somit eine komplette rechtliche Zulassung des Katholizismus sehr wahrscheinlich. Philipp Wilhelm hatte den Wert des Hallischen Rezesses fraglos erkannt. Er zeigte sich im Umgang mit seinen Untertanen als Herrscher, der trotz der fehlenden Unterschrift seines Vorgängers Karl zu den vereinbarten Regelungen stand und daher die Rechte der protestantischen Bevölkerungsmehrheit nicht beschneiden könne und wolle. Wie er im Oktober 1685 im Gespräch mit dem Kirchenrat Fabricius jedoch sagte, könne man auf der anderen Seite nicht von ihm verlangen, die Religionsausübung seiner eigenen Glaubensgenossen zu unterdrücken. Philipp Wilhelm betrieb also in der territorialen und Reichsöffentlichkeit keine Katholisierungs-, sondern maximal eine Gleichstellungspolitik, in deren Kontext er den Katholiken im Bereich Bildung, Gottesdienst und Seelsorge das ermöglichen wollte, was auch Reformierte und Lutheraner für sich in Anspruch nähmen. Die interne Kommunikation oder der Geheimvertrag mit dem Bischof von Würzburg legen dabei Zeugnis von der Zielsetzung ab, die katholische Minderheit in der Kurpfalz in die dominante Position zu bringen, „eine Begünstigung [...] auf lange Sicht.“⁴⁸⁰ Der Passus im Vertrag von 1688 bezüglich des Zugriffs auf geistliche Gefälle weist zwar auf das langfristige, sicherlich aber auch idealtypische Ziel einer Konversion der Untertanen zum Katholizismus hin, da es in diesem Falle keinerlei Streitigkeiten über den Besitz an Kirchengut mehr geben würde,⁴⁸¹ stellt aber auch die ökonomischen Interessen der neuen Landesherrlichkeit heraus, innerhalb derer die Kirche auch als finanzielle Verfügungsmasse eine Rolle spielte. Philipp Wilhelm war sich darüber im Klaren, dass eine kurz- und mittelfristige Massenkatholisierung unwahrscheinlich war. Die Aussage konnte aber dazu dienen, gegenüber einem Vertreter der Reichskirche weiter katholisches Profil zu zeigen. Immerhin konnte in der Folge ein Zugriffsrecht auf protestantische Strukturen geschaffen werden. In Verhandlungen mit dem Kirchenrat im August 1688 wurde erreicht, dass ein Teil des reformierten Kirchenbesitzes der Landesherrlichkeit übertragen wurde,⁴⁸² Wegnahme protestantischen Kirchenbesitzes qua fürstlicher Gewalt verbot der Westfälische Friede und in der Folge der Hallische Rezess. Eine erste Grundlage für die aus der Zäsur des Pfälzischen Erbfolgekrieges erwachsenen Konfessionspolitik Johann Wilhelms, was etwa simultane Nutzung von Kirchen, Öffnung von kommunalen Gremien für Katholiken und der Aufbau eines Netzwerkes sowohl

480 Ebenda, S. 180.

481 Vgl. ebenda. Siehe auch Schaab, Die Katholiken in der Kurpfalz, S. 138

482 Vgl. Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 760.

im Bereich der Seelsorge als auch im Bildungswesen mit Hilfe von Orden wie Jesuiten und Kapuzinern anging, war hier jedoch bereits bereitet.

Philipp Wilhelms kurze Regierungszeit gewinnt ihre Bedeutung aus den Grundlagen, die hier für die kommenden Jahrzehnte gelegt wurden. So existierten Ansätze zur Integration von Katholiken in vorher homogen protestantische Institutionen, Planspiele zur Kontrolle des Kirchenbesitzes sowie einer konfessionellen Heterogenisierung des öffentlichen Raumes. Zudem war durchaus auch die Vorstufe der Entwicklung einer „Duldung unterschiedlicher Konfessionsgemeinschaften [...] [hin] zu einer bewussten Politik“ wahrnehmbar.⁴⁸³

Philipp Wilhelm zeichnete somit die Linien vor, an denen sich seine Söhne und Nachfolger in der Folge orientieren sollten. Der Katholizismus war das Element, das der neuen Herrscherdynastie in der von protestantischen Traditionen tiefgreifend geprägten Kurpfalz als Distinktionsmerkmal dienen konnte und musste. Dieser musste nun im Territorium, das heißt sowohl im öffentlichen Raum als auch in den Institutionen, so weit wie möglich etabliert werden. Zumindest in dieser ersten Phase war ein massiver Ausbruch von Konflikten jedoch nicht vorherbestimmt. Philipp Wilhelm agierte in seinen wenigen Jahren als Kurfürst wenig konfrontativ und versuchte, die wichtigsten Akteure, wie den Kirchenrat über Aushandlungsprozesse in landesherrliche Entscheidungen einzubinden. Diese Strategie der Konfliktvermeidung trug ihm bereits in der zeitgenössischen, protestantischen Bewertung einen positiven Ruf ein.⁴⁸⁴ Ein „Gegenreformer“, als der er später verschiedentlich beurteilt wurde,⁴⁸⁵ war Philipp Wilhelm in seiner fünfjährigen Regierungszeit sicherlich nicht. Vielmehr erwies er sich als ein Fürst, der, nachdem er den weiteren Aufstieg seiner Dynastie erreicht und erste Schritte zur Etablierung der pfalz-neuburgischen Herrschaft in der Pfalz unternommen hatte, unter Berücksichtigung territorialer Traditionen und mit der Begrenzung äußerer Einflüsse, der klaren und öffentlich erklärten Beachtung rechtlicher Re-

483 Asch, Ronald G. Das Problem des religiösen Pluralismus im Zeitalter der „Konfessionalisierung“: Zum historischen Kontext der konfessionellen Bestimmungen des Westfälischen Friedens. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 134 (1998), S. 1 – 32, hier: S. 29.

484 Vgl. Gude, Heinrich Ludwig. *Staat von Chur-Pfaltz*. Halle 1708, S. 49. Auch in der späteren Historiographie wurde Philipp Wilhelms Politik mehrfach zu Recht als gemäßigt eingeschätzt, so v.a. bei Häusser, *Geschichte der Rheinischen Pfalz*, S. 758, ein neueres Beispiel findet sich bei Warmbrunn, Paul. *Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse: Reformierte, Lutheraner und Katholiken in Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Ende des Alten Reiches*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 134 (1998), S. 95 – 121, hier: S. 105.

485 Zu diesen Bewertungen vgl. Schaab, *Wiederherstellung des Katholizismus*, S. 180, Schaab, *Die Katholiken in der Kurpfalz*, S. 138, zudem Kohnle, Armin. *Von der Rijswijker Klausel zur Religionsdeklaration*, S. 168 und Wolgast, Eike. *Religion und Politik in der Kurpfalz im 17. Jahrhundert*. In: *Mannheimer Geschichtsblätter. Neue Folge* 6 (1999), S. 189 – 208, hier: S. 202f. Droysen verstieg sich gar zu der Aussage, Philipp Wilhelm habe sich „mit Eifer auf die Verfolgung der Evangelischen in seinem neuen Lande“ geworfen, siehe Droysen, Johann Gustav. *Friedrich I. König von Preußen*. 3. Auflage. Berlin New York 2001, S. 9.

gelingen, unter Einbeziehung der institutionellen Akteure vor Ort, Priorität einräumte. Potenzial für Konflikte war auch in diesen Ansätzen zwar gegeben, das Ausmaß der späteren Auseinandersetzungen war im Dynastiewechsel und der diesem folgenden Phase jedoch noch nicht angelegt. Alle Akteure erwiesen sich in dieser Phase möglichen Aushandlungsprozessen gegenüber aufgeschlossen.

6.2. Die Situation im Pfälzischen Erbfolgekrieg und in den ersten Regierungsjahren Johann Wilhelms

6.2.1 Die Wahrnehmung begrenzter Herrschaft – Der Ausbruch des Erbfolgekriegs, der Regierungsantritt Johann Wilhelms und die Situation der reformierten Kirche

Die entscheidende Zäsur stellte der Pfälzische Erbfolgekrieg dar, der sich tiefgreifend auf die Institutionenstruktur der Kurpfalz ebenso wie die Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen auswirken sollte. Im Oktober 1688 wurde Heidelberg von französischen Truppen besetzt, wodurch die pfälzischen Behörden stillgelegt und viele Angehörige der in der Stadt ansässigen Einrichtungen zur Flucht gezwungen wurden. Der Kirchenrat bestand zu diesem Zeitpunkt aus vier Mitgliedern, dem Klosterpfarrer Johann Lorenz Salmuth, der sich vor den Besatzungstruppen zunächst nach Boxberg und dann nach Nürnberg zurückziehen musste,⁴⁸⁶ dem 1687 zum Kirchenrat ernannten Theologieprofessor Johannes Friedrich Miege,⁴⁸⁷ der kurz nach Kriegsbeginn als Geisel in französische Gefangenschaft geriet,⁴⁸⁸ dem 1688 ernannten, jedoch bereits im September 1689 verstorbenen Rechtsprofessor Johannes de Spina⁴⁸⁹ und dem bereits erwähnten Johann Ludwig Fabricius. Dieser war zunächst nach Frankfurt ausgewichen und im Juli 1689 noch einmal nach Heidelberg zurückgekehrt, verließ die Stadt aber aufgrund einer diplomatischen Mission im Auftrag der Niederlande zunächst wieder.⁴⁹⁰ So wie die Universität und die Pfälzische Regierung war

⁴⁸⁶ Vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 122.

⁴⁸⁷ Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652 – 1802, S. 103f.

⁴⁸⁸ Vgl. Wagner, Johann Christoph. Der Pfaltz am Rhein Staat-, Land-, Staedt- und Geschichtspiegel. Vorweisend Eine Politisch-Topographisch- Und Historische Beschreibung Deß Chur- und Fürstenthums Pfaltz am Rhein, Desselben Landschafften, Städte, Schlösser und Vestungen; deme beygefüget Eine vollkommene Erzählung alles dessen, so seyt An. 1687. in Ober- und Nieder-Hungarn bey Belager- und Eroberung derer Türkischen Städt und Vestungen höchst-glücklich außgerichtet worden; mit vilen accuraten Kupfer-Figuren und Abbildungen gezieret. Augsburg 1691, S. 25f.

⁴⁸⁹ Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 147.

⁴⁹⁰ Von dieser Mission, die ihn in die Schweiz geführt hatte, kehrte er im November 1690 wieder nach Heidelberg zurück, vgl. Braubach, Max. Der Heidelberger Professor Johann Ludwig Fabricius als holländischer Gesandter in der Schweiz (1689/90). In: Max Braubach. Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert. Gesammelte Abhandlungen. Bonn 1969, S. 118 – 127, hier: S. 126. Zudem wurde ihm in

auch der Kirchenrat nach dem Ausbruch des Krieges nach Frankfurt übergesiedelt. Auch die kurfürstliche Seite war in dieser Phase massiv unter Druck geraten. Philipp Wilhelm hatte die Pfalz 1689 zunächst in Richtung Jülich-Berg verlassen und verstarb am 2. September 1690 in Wien. Faktisch war die reformierte Konfession in der Kurpfalz nach dem Tod Philipp Wilhelms und dem Ausbruch des Pfälzischen Erbfolgekrieges auf einem Tiefpunkt angekommen. Ihre intellektuelle Führungsschicht, einerseits die reformierten Theologen der Universität, andererseits der Kirchenrat, hatte außer Landes gehen müssen. In den linksrheinischen Gebieten der Pfalz selbst begannen die Franzosen durch Druck zur Konversion und die Besetzung von durch die Flucht reformierter Geistlicher freigewordener Pfarrstellen mit katholischen Pfarrern Fakten im Sinne einer katholischen Infrastruktur auf Kosten der protestantischen Gemeinden zu schaffen.⁴⁹¹ Dies bedeutete unter anderem den Aufbau katholischer Gemeinden unter Hinzuziehung des Kapuziner- und Franziskanerordens, Zwang zur Simultannutzung evangelischer Kirchen und Förderung von Konversionen zum Katholizismus, auch durch finanzielle Anreize.⁴⁹²

In dieser Situation sendete der Amtsantritt des neuen Kurfürsten Johann Wilhelm zunächst positive Signale an die Reformierten. Direkt nach Amtsantritt ließ dieser ein Patent veröffentlichen, dessen Kernaussage darin bestand, die Protestanten in der Pfalz, „*hinwiederum unserer Manutenez und Protection, bey ihren habenden Recht und Gerechtigkeiten / auch rechtmässigen Priuilegien / wie nicht weniger / des Exercitii Religionis, nach Inhalt I.P.W. und bißhero publicirten Religions-Mandaten auch behörigen obseruantz, allerdings zu versichern.*“⁴⁹³ Der neue Kurfürst stellte sich also zunächst in die Tradition der Politik seines Vaters. Die durch den Westfälischen Frieden und den Hallischen Rezess gesicherten Rechte der Reformierten sollten weiterhin nicht angetastet werden. Auch die Überschreibung des Oberamtes Boxberg am 28. Februar 1691 an den Bischof von Würzburg beinhaltete Klauseln zur Bestandssicherung der konfessionellen Verhältnisse, die sich explizit auf den Westfälischen Frieden und den Hallischen Rezess bezogen.⁴⁹⁴ Der Kirchenrat bemühte sich in der Folge darum, trotz Unterbesetzung, den Überblick über den Zustand der Gemeinden zu behalten und setzte im Oktober 1692 einen Fragebogen auf, in dem die refor-

dieser Phase ein Lehrstuhl für Theologie an der Universität Leiden angetragen, vgl. Schneppen, Heinz. Niederländische Universitäten und deutsches Geistesleben. Von der Gründung der Universität Leiden bis ins späte 18. Jahrhundert. Münster 1960, S. 73.

491 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 34f. Vgl. auch Herrmann, Die Religionspolitik König Ludwig XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten, S. 40f.

492 Vgl. Hartwich, Die militärische Besetzung der Pfalz durch Frankreich, S. 1424.

493 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 726.

494 Vgl. ebenda. Vgl. auch Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 42f. Vgl. weiterhin Leidner, Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz, S. 28.

mierten Pfarrer und Schuldiener über die Situation der sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Gemeinden, was Religionsausübung, finanzielle Ausstattung, Schulbesuch und ähnliches anging und über die Veränderungen, die der französische Einmarsch mit sich gebracht hatte, Auskunft geben sollten.⁴⁹⁵ Der Rat wurde in dieser Phase nun auch wieder in einen Zustand größerer Handlungsfähigkeit versetzt, da der Kurfürst der Bitte nach Wiederbestellung entsprach und den Theologen und Pfarrer der Heidelberger Heiliggeistkirche Karl Achenbach⁴⁹⁶ und den Juristen Just Wilhelm Wissenbach mit dem 22. April 1693 zu ordentlichen Mitgliedern ernannte.⁴⁹⁷ Nominell war der Kirchenrat mit zwei *politici* (Fabricius, Wissenbach) und zwei *theologici* (Salmuth, Achenbach) nun wieder auf Vorkriegsstand und hatte sich zu diesem Zeitpunkt mit Ausnahme Salmuths, der sich in Nürnberg aufhielt, auch wieder in Heidelberg zusammengefunden. Die weitgehende Zerstörung der Stadt und des Umlandes durch die erneut in die Regionen rechts des Rheines vorgestoßenen französischen Truppen im Mai 1693 zwang das Gremium jedoch für die nächsten Jahre endgültig ins Exil. Die nach dem Tod Salmuths im Oktober 1693 verbliebenen drei Mitglieder nahmen ebenso wie die Universität und die kurpfälzische Regierung erneut ihren Sitz in Frankfurt.

Der direkte Kontakt zu den Gemeinden in der Pfalz, die unter den Kriegszerstörungen litten und die weitgehende Zerstörung der institutionellen Infrastruktur in Heidelberg, auch was die theologische Ausbildung betraf, musste sich für den Kirchenrat nun schwieriger gestalten. Andererseits konnte durch die gleichzeitige Auslagerung von Regierung, Universität und Behörden nach Frankfurt zumindest der Kontakt zwischen den Institutionen weiter aufrechterhalten werden. Die Wiederherstellung der zumindest nominell vollen Mitgliederzahl im Frühjahr 1693 versetzte den Kirchenrat in die Lage, sich verstärkt für die Reformierten in der Kurpfalz engagieren zu können. Zum Zwecke der Informationsbeschaffung verschickte er im Juli 1693 ein erneutes Rundschreiben an die reformierten „*Pfarrer, Schulmeister und Glöckner [...] betreffend der Kirchen und Schulen damaliger Zustand und ihre competenzien.*“⁴⁹⁸ In der Folge wurden, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1693, in verschiedenen Eingaben bei der Regierung die Übergriffe thematisiert.⁴⁹⁹ Aufgrund der von dieser Seite ausbleibenden Reaktion wandte sich der Kirchenrat im Novem-

495 Vgl. Schüler, Heinz. Der Stand der reformierten Gemeinden in den kurpfälzischen Oberämtern Bacharach und Simmern im Jahre 1693 und die in diesen Oberämtern 1706 erfolgte Kirchenteilung. Ein Beitrag zur pfälzischen Gegenreformation am Mittelrhein. Düsseldorf 1964, S. 6ff.

496 Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 1f. Vgl. außerdem von Thadden, Die brandenburgisch-preussischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert, S. 206f.

497 GLA KA 77/844.

498 Auszugsweise abgedruckt bei: Schüler, Der Stand der reformierten Gemeinden, S. 8.

499 GLA KA 77/4405. Vgl. auch Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 45.

ber 1693 direkt an den Kurfürsten, mit einem Schreiben, das der Regierung in Kopie zugestellt wurde.⁵⁰⁰ Nach Aufforderung des Kurfürsten äußerten sich die Regierungsräte zu den Vorwürfen und sicherten eine Untersuchung der Vorfälle zu.⁵⁰¹ Bei Johann Wilhelm, der sich nach Düsseldorf zurückgezogen hatte, fand der Kirchenrat also nach wie vor ein offenes Ohr, wenn er denn den Kontakt zu ihm herstellen konnte. Der Kurfürst war auch nach wie vor daran interessiert, die Konflikte über den Verhandlungsweg zu lösen und ordnete die Gründung einer gemischtkonfessionell besetzten Kommission an, die in wöchentlichen Sitzungen über die Vorgehensweise gegen die Gravamina beraten und sich bei ausbleibender Einigung an die Regierung oder auch an den Kurfürsten selbst wenden sollte.⁵⁰² Der jedoch nach wie vor bestehende Kanal über die Regierung schränkte den Informationsfluss zwischen Fürst und Kirchenrat doch auch weiterhin empfindlich ein.⁵⁰³ Die Regierung verhindere die Bekanntmachung der in der Pfalz stattfindenden Gravamina, was im Endeffekt, so das Schreiben vom 6. November, eine Billigung der katholischen Übergriffe bedeute.⁵⁰⁴ In der Folge scheinen sich die Kontaktmöglichkeiten mit dem Kurfürsten verbessert zu haben, zumindest reagierte Johann Wilhelm in den kommenden Monaten verstärkt auf die Beschwerden des Kirchenrats. Nachdem dem Rat bekannt geworden war, dass es in einem Ort des ehemals pfälzischen, nach der Verpfändung von 1691 nunmehr würzburgischen Amtes Boxberg zur widerrechtlichen Einführung des Simultaneums durch einen katholischen Geistlichen gekommen war (was sowohl dem Westfälischen Frieden als auch dem zwischen Würzburg und der Pfalz getroffenen Vertrag widersprach), wandte sich der Kurfürst nachdem ihm der Kirchenrat diesen Vorgang „*unterthänigst klagend*“ bekannt gemacht hatte, in dieser Angelegenheit an den Bischof von Würzburg und pochte in einem Schreiben vom 9. Januar 1694 auf die Achtung der Rechte der Reformierten.⁵⁰⁵ Vier Tage zuvor hatte er in einer ähnlichen Angelegenheit mit dem Mainzer Kurfürsten Kontakt aufgenommen, da katholische Geistliche aus dessen Herrschaftsbereich ebenfalls mit der Absicht, Katholisierungsmaßnahmen durchzuführen, in der Pfalz tätig geworden waren und sich teilweise reformierte Kirchengüter angeeignet hatten. Zwar wolle er, wie es in dem Schreiben vom 5. Januar 1694 hieß, „*alles dasjenige, so zum besten unserer Catholischen gereichen kann, [...] gerne beytragen*“, jedoch habe er „*als ein Churfürst des Reichs, nicht*

500 GLA KA 77/4405, Memoriale vom 6. November 1693.

501 GLA KA 77/4405, Gutachten vom 10. November 1693.

502 GLA KA 77/4405. Die Anordnung ist undatiert.

503 Vgl. Keller, Richard August. Johann Wilhelm. In: *Düsseldorfer Jahrbuch* 29 (1917), S. 89 – 122, hier: S. 115.

504 GLA KA 77/4405, Memoriale vom 6. November 1693.

505 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 726f.

weniger unsere [...] Reformirte Unterthane, in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses, bey ihren Kirchen und darzu gehörigen Gütern und Gefällen zu manuteniren, und unsern Landes-Fürstlichen Schutz ihnen auch dißfalls gedeyhen zu lassen.“⁵⁰⁶ Nach diesen aus reformierter Sicht ermutigenden Signalen entwickelte sich jedoch eine härtere Haltung des Kurfürsten, die sich vor allem in den Unterhandlungen mit Brandenburg zeigte. Kurfürst Friedrich III. unterhielt bereits seit März 1692 über einen Sondergesandten Kontakte zum Kirchenrat und hatte von diesem auch ein Gutachten über die Lage der Reformierten in der Pfalz eingefordert.⁵⁰⁷ In den folgenden Jahren sollte Brandenburg verstärkt in die kurpfälzischen Konfessionsstreitigkeiten eingreifen und die Lage der Reformierten in der Kurpfalz immer wieder auch auf die reichspolitische Agenda setzen. Friedrich III. nutzte sowohl die Kontakte zum Kirchenrat als auch zu den pfälzischen Exulanten-gemeinden im eigenen Territorium, um, seiner eigenen dynastischen Agenda der Stärkung des Protestantismus gegen die katholischen Mächte gemäß, in den Auseinandersetzungen in der Pfalz zu agieren.

6.2.2 Das verstärkte Engagement Kurbrandenburgs ab 1694 und die Verschärfung der Konfessionspolitik Johann Wilhelms

Der Beginn des Jahres 1694 läutete nun eine Wende in der Konfessionspolitik Johann Wilhelms ein. Es überschritten sich mehrere Entwicklungen: die endgültige Zerstörung Heidelbergs im Mai 1693 verhinderte nicht nur die physische Präsenz des Kurfürsten in seinem pfälzischen Territorium, die Zerstörung der Residenz- und Hauptstadt durch die Truppen Ludwigs XIV. hatte auch seine grundsätzlichen ererbten Ansprüche und seine Legitimation als Herrscher in Frage gestellt.⁵⁰⁸ Zudem war nun die Möglichkeit einer Mitwirkung in den Reichsstrukturen, die von seinem von wirtschaftlichem und sozialem Kapital geprägten Status, gerade auch von dem neu erworbenen Rang eines Kurfürsten, abhing, stark gefährdet.⁵⁰⁹ Die Position Johann Wilhelms war somit auf verschiedenen Ebenen angreifbar geworden. Auch ein schneller Neuaufbau Heidelbergs, der sowohl als Versuch, die Verwaltung der Pfalz auf der infrastrukturellen und institutionellen Ebene wieder möglich zu machen, als auch als Machtdemonstration, als Erhöhung des „symbolischen Kapitals“, hätte

⁵⁰⁶ GLA KA 67/978, S. 725. Ebenfalls abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 727.

⁵⁰⁷ Vgl. von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 110f. Vgl. zudem Leidner, Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz, S. 31.

⁵⁰⁸ Vgl. Richter, Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg, S. 14.

⁵⁰⁹ Zu diesem Aspekt siehe Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 302.

gewertet werden können, blieb bis zum Frieden von Rijswijk verboten. Johann Wilhelm hielt sich also gezwungenermaßen in Düsseldorf auf, vertreten wurde er in der Pfalz von der erst 1689 ins Leben gerufenen und nun mit Statthalterfunktionen ausgestatteten Landesregierung.⁵¹⁰ Dies führte in der Folge zu Konflikten mit dem Kirchenrat, der nur über diese Regierung in Kontakt mit dem Fürsten treten konnte, sich jedoch als immediate Einrichtung verstand und somit für sich eine der Regierung hierarchisch überlegene Stellung beanspruchte.⁵¹¹ In der Praxis führte dies zu Konflikten, da der „weltliche Arm“ in der Kurpfalz, der laut Kirchenratsordnung auch mit der Disziplinierung der Kirchen- und Schuliener befasst war, nun seit dem Ende des 17. Jahrhunderts der Regierung zugeordnet war. Die Erschwerung des direkten Zugangs zum Kurfürsten, einerseits in räumlicher, andererseits in behördenhierarchischer Hinsicht, gerade in dieser Phase, in der die französische Präsenz in der Pfalz zu einer Verschlechterung der Lage der protestantischen Gemeinden führte, verhinderte einen effektiven Austausch über die Abstellung der Übergriffe und ermöglichte in diesem Machtvakuum ein verstärktes Engagement Kurbrandenburgs in der Pfalz.

Vor dem Hintergrund der traditionell engen Verbindungen zu den Reformierten in der Pfalz wandte sich nun Friedrich III. am 4. März 1694 in einem Schreiben⁵¹² an Johann Wilhelm und gab seiner Besorgnis über die Situation des Protestantismus in der Pfalz Ausdruck. Es sei im Reich bekannt und durch Flüchtlinge aus der Pfalz bestätigt, dass es im Zuge eines gemeinsamen Vorgehens katholischer Geistlicher und des französischen Militärs zur gewaltsamen Wegnahme evangelischer Kirchen gekommen sei.⁵¹³ Dies bedeute einen erheblichen Eingriff in die Ausübung der Religion und werde, bei Fortsetzung, „*nichts anders/ als die gänzliche abolition und Vertilgung der Evangelisch. Religion in ermeldten Chur-Pfältzischen Landen*“ zur Folge haben.⁵¹⁴ Friedrich erklärte diese Vorgänge zu gravierenden Verletzungen des *Instrumentum Pacis* und auch des Hallischen Rezesses. Ersteres werde „*durchlöchert*“, wodurch „*bösen / gefährlichen und weit aussehenden Consequentzen*

510 Vgl. Mörz, Stefan. Verwaltungsstruktur der Kurpfalz zum Zeitpunkt des bayrischen Erbfalls. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 84 (1986), S. 403 – 465, hier: S. 427.

511 Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 10. Vgl. auch Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 50. Es ist jedoch zu beachten, dass die Frage der Immediatität, die der Kirchenrat für sich beanspruchte, während des Krieges zurückgestellt und in der Zeit des Exils nicht thematisiert wurde.

512 Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil / In welchem enthalten Hoher Potentaten / Fürsten und Stände Remarquable Kirchen- und Matrimonial-Sachen / dann curiose Feudal- Militar- und andere uff Reichs- und Creiß-Tägen vorgegangene nutzliche Materien. Insonderheit Von den Röm. Reichs Securität / und dem Friedens Negocio allerhand wichtige Staats-Bedencken. Samt einem Anhang Von Savoyschen Frieden und andern wichtigen Staats-Differentien, communicet durch Antonium Fabrum, Historiographum. O.O. 1697, S. 105 – 110.

513 Vgl. hierzu ebenfalls Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 728.

514 Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil, S. 106.

die Thür geöffnet“ werde.⁵¹⁵ Aus Sicht des brandenburgischen Kurfürsten ging es bei dem Anliegen, die Übergriffe in der Pfalz abzustellen, nicht allein um den Schutz seiner Glaubensgenossen. Die Reichsebene, auf der die evangelischen Mächte den Katholiken im Krieg gegen Frankreich sowie Österreich im Zuge des Ausgreifens nach Ungarn beigestanden hätten, diente Friedrich III. als Drohkulisse, vor der er eine mögliche Einschränkung der Rechte der Katholiken in seinem Territorium durchblicken ließ.⁵¹⁶ Um dies zu vermeiden, seien der Westfälische Frieden und der Hallische Rezess unbedingt zu beachten. Für Friedrich III. war also nicht nur das reichsrelevante Vertragswerk von 1648, sondern auch der Hausvertrag zwischen den Linien Pfalz-Simmern und Pfalz-Neuburg, den Philipp Wilhelm dem Vater des brandenburgischen Kurfürsten mit der Bitte um Unterstützung der Erbfolge immerhin eigens übersandt und damit eine Verbindung zwischen Brandenburg und dem Rezess etabliert hatte, von gleichermaßen hohem Interesse.⁵¹⁷ Für die pfälzischen Reformierten, deren Rechte in dem Vertrag von 1685 noch einmal dezidiert und in detaillierter Form bestätigt worden waren, musste seine Einhaltung ebenso wichtig wie die allgemeineren Regelungen des Westfälischen Friedens sein. Somit verbanden sich die Interessen der kurpfälzischen Reformierten mit der auch an der Stärkung des Reichsprotestantismus orientierten Agenda Friedrichs.

Als namentlich benannter Akteur oder gar Urheber der Beschwerden wurde der Kirchenrat im Schreiben aus Brandenburg nicht erwähnt. Die Kontakte, die etwa der von Johann Wilhelm 1693 in das Gremium berufene Karl Achenbach mit dem späteren preußischen Staatsminister Johann Casimir Kolbe⁵¹⁸ pflegte, der seit 1688 in verschiedenen Ämtern am brandenburgischen Hof tätig war und mit dem er gemeinsam am Hof des Pfalzgrafen Ludwig Heinrich von Simmern im Dienst gestanden hatte,⁵¹⁹ lassen einen Informationsaustausch jedoch plausibel erscheinen. Im Antwortschreiben vom 6. April 1694⁵²⁰ wies Johann Wilhelm die Vorwürfe Friedrichs zurück. Er thematisierte die gegenseitige, militärische Unterstützung im Konflikt mit Frankreich, bezog aber vor allem Position gegen die Reformierten,

515 Ebenda.

516 Ebenda, S. 107f.

517 In der älteren Literatur wird Kurbrandenburg teilweise sogar als Garantmacht des Hallischen Rezesses bezeichnet, erstmals bei Hildebrandt, *Die römische Kurie und die Protestanten*, S. 139. Ebenso bei Petry, Ludwig, *Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien und der Pfalz*. In: Theodor Kaul (Hrsg.), *Aus der Enge in die Weite. Beiträge zur Geschichte der Kirche und ihres Volkstums*. Grünstadt 1952, S. 87 – 106, hier: S. 92. Im vertragsrechtlichen Sinne ist diese Bezeichnung nicht zutreffend.

518 Ab 1701 Kolbe Reichsgraf von Wartenberg. Zu ihm siehe Hecht, *Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik*, S. 176 – 202. Siehe außerdem: Isaacsohn, Siegfried, *Kolbe von Wartenberg, Johann Casimir Graf*. In: *Allgemeine Deutsche Biographie*. Band 16. Leipzig 1882, S. 463 – 466.

519 Vgl. Hecht, *Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik*, S. 202.

520 Abgedruckt bei: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil*, S. 110 – 116.

die den brandenburgischen Kurfürsten in die Konflikte in der Pfalz hineingezogen hätten. Die Umgehung seiner Person in dieser Angelegenheit fasste Johann Wilhelm als schweren Affront auf:

*„Sintemaln durch das gantze Reich vielmehr bekant/ daß einige meiner Reformirten Untertanen/ ohnwissend auf welche gefährliche Instigation und Veranlassung / zu meiner / als deren von GOtt vorgesetzten Landes-Fürsten/ nicht geringer Verachtung / mit fast unerhörter Frechheit / verschiedener unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten und höchststraffbarer Lasterthaten gegen die Römisch-Catholische sich angemast.“*⁵²¹

Der Grund, warum viele Pfälzer ihre Heimat verlassen hätten, bestehe nicht in Einschränkung der Gewissensfreiheit, sondern in den Kriegsumständen oder der Tatsache, dass sie „von Freunden an sich gezogen worden“ seien.⁵²² Für die Übergriffe, die sich in diesem konkreten Fall in Ladenburg und Weinheim ereignet hatten,⁵²³ sei er nicht verantwortlich zu machen, zumal Ladenburg dem kaiserlichen Verwalter, Markgraf Ludwig von Baden, unterstehe.⁵²⁴ Das Einvernehmen der Reichsstände in der Abwehr der französischen Bedrohung werde durch das eigenmächtige Vorgehen „einiger ungehorsamer und widerspänstiger Unterthanen“ gefährdet.⁵²⁵ Die von Friedrich angedeuteten Beschneidungen der Rechte der Katholiken in den kurbrandenburgischen Territorien wurde von Johann Wilhelm mit einem Hinweis auf die landesherrliche Gewalt beantwortet. Er könne einem anderen Fürsten keine Vorschriften machen, wie dieser sich in seinem Herrschaftsgebiet zu verhalten habe, und sei ebenso wenig gewillt, dies in seinen eigenen Ländern zu akzeptieren.⁵²⁶ Die künftige Richtung seiner Politik kleidete er in die rhetorische Aufforderung an den bran-

521 Ebenda, S. 111.

522 Ebenda, S. 112.

523 In Ladenburg war die reformierte Kirche während der französischen Besetzung von Kapuzinern übernommen worden, die sich weigerten, diese nach dem Abzug der Besatzungstruppen wieder zu räumen. Die evangelische Kirche in Weinheim wurde von Mitgliedern der Karmeliter genutzt. Vgl. von Danckelman, Eberhard Freiherr. Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz im Jahre 1696. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 31 (1916), S. 573 – 601, hier: S. 579. Zu den Vorgängen in Ladenburg, siehe auch den Abdruck des Kirchenratsprotokolls vom 23. November 1693 bei Turba, Gustav. Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar 1646 – 1715 als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann, Heidelberg 1923, S. 250 – 252. In diesem konstatiert der Kirchenrat seine Rechtsauffassung, dass katholische, kirchliche Jurisdiktion gegen evangelische Kirchen und Gemeinde einen Bruch des *Instrumentum Pacis* darstelle, das Vorrecht in kirchlichen Angelegenheiten komme allein dem pfälzischen Kurfürsten zu, ebenda, S. 252.

524 Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil, S. 113. Letzterer wurde bei einer Reise im Januar 1694 nach London über brandenburgischen Einfluss beim englischen König ersucht, sich für die Reformierten in der Pfalz zu engagieren, vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 55.

525 Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil, S. 114.

526 Ebenda, S. 115.

denburgischen Kurfürsten, selbst zu entscheiden, ob der in den „*Chur-Pfältzischen Landen befindlichen Reformirten gefährliches Anmassen / indeme sie Euere Lbd. und wohl etwa mehr andere mit unerfindlichen Suppositis heimlich zu hintergehen / der ordentlichen Landes-Fürstlichen Protection sich zu entschlagen / und denen Reichs-Constitutionen und aller Völcker Rechte zu wider bey anderen gegen dero natürlichen Landes-Fürsten Schutz zu imploriren suchen / bey mir nicht billiges Nachdencken und Mißtrauen gegen selbige verursachen [werde]*.“⁵²⁷ Das eigentliche Ziel, dieser „*übelgesinnten Unterthanen*“ sei, ohnehin unter dem Vorwand der Religion „*innerliche Empörungen zu erwecken*.“⁵²⁸ Johann Wilhelm argumentierte, es sei zu seinem Nachteil, die Kirchenschenkungen an die Katholiken durch die Franzosen auch noch rechtlich zu legitimieren, da dies bedeute „*dem Feind [...] eine gültige Disposition in meinen Landen facto ipso*“ einzuräumen.⁵²⁹ Man schaffe gar ein verderbliches Beispiel („*pernicioso Exemplo*“), wenn man sich dieser katholischen Untertanen, „*denen Reichs-Satzungen zu wider*“, über Gebühr annehme.⁵³⁰

Das Schreiben vom 6. April 1694 markiert die Wende in der Konfessionspolitik Johann Wilhelms. Nachdem er sich zu Jahresbeginn noch auf die Seite der Reformierten gestellt hatte, mussten ihm in den darauffolgenden Monaten die wahren Machtverhältnisse in der Pfalz klar geworden sein. Die Präsenz Frankreichs beförderte gegenreformatorisch anmutende Maßnahmen, da die katholischen Orden, die aus den pfalznahen katholischen Bistümern Trier, Mainz, Worms und Speyer heraus agierten, von Seiten der Besatzungsmacht das Recht an protestantischen Kirchen erhalten hatten.⁵³¹ Ladenburg stand durch Markgraf Ludwig von Baden unter kaiserlicher Verwaltung. Übergriffe vor Ort konnten also nur durch diesen geklärt werden. Das Kompetenzgerangel zwischen der pfälzischen Regierung und dem Kirchenrat mit dem damit verbundenen Zurückhalten von Informationen bezüglich der Übergriffe waren dem Kurfürsten erst seit Ende 1693 durch das Schreiben des Kirchenrates in aller Deutlichkeit bewusst geworden. Das langsame Mahlen der bürokratischen Mühlen in dieser Angelegenheit, mit Eingaben des Kirchenrats und Regierungsgutachten, hatte dazu geführt, dass Brandenburg die Hilfsersuchen pfälzischer Reformierter zum Anlass nehmen konnte, sich stärker als zuvor in den Konflikt einzuschalten, ohne dass Johann Wilhelm als Landesherr dies verhindern konnte. Offen blieb, wer diese Hilfsersuchen auf den Weg gebracht hatte. Eine Konkretisierung, woher die Vorwürfe, die dem

527 Ebenda.

528 Ebenda, S. 116.

529 Ebenda, S. 115f.

530 Ebenda, S. 116.

531 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 58. Vgl. auch von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 118.

brandenburgischen Kurfürsten vorgetragen worden waren, letztendlich stammten, blieben beide Schreiben schuldig. Auffällig war jedoch eine unterschiedliche Perspektive bezüglich der Herkunft der Beschwerden. Während Friedrich III. sich auf „aus E.L. Chur-Pfälzischen Landen entwichene und in dem Elend hin und wieder herumwallende arme Leute“ bezog,⁵³² sprach Johann Wilhelm von „in meinen Chur-Pfälzischen Landen befindlichen Reformirten.“⁵³³ Er verortete die Verantwortlichen also unter den Untertanen, die in der Kurpfalz verblieben waren und bezog sich in diesem konkreten Fall vermutlich auf die Konflikte zwischen Reformierten und katholischen Ordensgeistlichen um die Kirche in Ladenburg.⁵³⁴ Der Kirchenrat schien zu diesem Zeitpunkt nicht als „Gegenspieler“ der kurfürstlichen Konfessionspolitik im Sinne einer reformierten Allianz zwischen dem brandenburgischen Kurfürsten und der kurpfälzischen, reformierten Kirche agiert zu haben. Johann Wilhelm erwähnte ihn lediglich als ausführendes Organ bei der geplanten Untersuchung der Übergriffe.⁵³⁵ Wie bereits erwähnt, pflegte der Kirchenrat Kontakte mit Brandenburg, allerdings hielt er bis Anfang 1694 den Dienstweg ein. Er wandte sich in dieser Phase mit seinen Beschwerden zunächst an die pfälzische Regierung und erst im Herbst 1693 an den Kurfürsten direkt. Kirchenrat Wissenbach bat Anfang 1694 den brandenburgischen Gesandten am kurfürstlichen Hof in Düsseldorf von Stößer⁵³⁶ sogar, bei Johann Wilhelm die Vorkommnisse in der Pfalz nur allgemein anzusprechen und brach den Kontakt zeitweise auch ab.⁵³⁷ Der Beginn des Jahres 1694 hatte sich, mit den Schreiben Johann Wilhelms nach Würzburg und Mainz zugunsten der Reformierten, durchaus vielversprechend gezeigt. Es hätte für den Kirchenrat zu diesem Zeitpunkt keinen Grund gegeben, den Kurfürsten, dessen Aufmerksamkeit er gerade wieder auf sich gezogen hatte, durch ein offenes Einvernehmen mit Brandenburg gegen sich aufzubringen. Eine Koordination der Anliegen der Reformierten war zudem für das kleine Gremium schwierig. Die Vorgänge in der Pfalz konnte es noch aufnehmen und weiterleiten, wie der Ausstoß an Schriftverkehr im Jahr 1693 zeigt. Es ist jedoch fraglich, inwiefern allein schon organisatorisch permanenter Austausch mit den exilierten pfälzischen Gemeinden im brandenburgischen Bereich möglich war, die, folgt man der Darstellung Friedrichs III., als wahrscheinliche Beschwerdeführer

532 Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil*, S. 105.

533 Ebenda, S. 115.

534 Vgl. von Danckelman, *Kirchenpolitik Friedrichs III. und Johann Wilhelms von Kurpfalz*, S. 117, Fußnote 3.

535 Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil*, S. 113.

536 Dieser hielt sich dort von Mitte Januar bis Anfang März 1694 auf, um die Konfessionskonflikte in der Pfalz sowie die Frage der Erweiterung des Kurkollegiums durch Braunschweig-Lüneburg mit Johann Wilhelm zu erörtern. Hierzu vgl. von Danckelman, *Kirchenpolitik Friedrichs III und Johann Wilhelms von Kurpfalz*, S. 113f.

537 Ebenda, S. 116.

und Auslöser des Schreibens vom 4. März 1694 anzunehmen sind. Ein Konflikt über konfessionspolitische Fragen zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz kam damit für den Kirchenrat eigentlich zur Unzeit, da er sich damit unversehens zwischen allen Stühlen befand. Das Schreiben Friedrichs III. hatte Johann Wilhelm fraglos gegen die kurpfälzischen Reformierten, wenn auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkret gegen den Kirchenrat, aufgebracht. Teile seiner reformierten Untertanen hatten aus seiner Sicht einen auswärtigen Fürsten hinter seinem Rücken in pfälzische Angelegenheiten hineingezogen, seine Autorität als Landesherr also missachtet. Seine durch den pfälzischen Erbfolgekrieg stark geschwächte Position, etwa durch den Verlust seiner Residenzstadt Heidelberg und die Exilierung der fürstlichen Regierungs- und Behördenstellen, war insofern offenbart worden, als dass der brandenburgische Kurfürst nun glaubte, sich in die konfessionellen Verhältnisse der Pfalz einmischen zu können. Johann Wilhelm musste nun also als Fürst erscheinen, der weder seine Untertanen unter Kontrolle halten noch seine Territorien ohne Hilfe von außen verteidigen konnte. In diesem Zusammenhang ist der Verweis Friedrichs auf die Militärhilfe der evangelischen Mächte bei der Abwehr der französischen Invasion zu bewerten. Zudem waren aus Sicht Brandenburgs die Auseinandersetzungen in gemischtkonfessionellen Territorien keinesfalls als isolierte Einzelfälle oder gar innere Angelegenheiten zu betrachten. Die Agenda des brandenburgischen Kurfürsten betrachtete eine Bedrohung des pfälzischen Protestantismus als Bedrohung des Reichsprotestantismus insgesamt. Der Erhalt eines starken Protestantismus im Reich als Gegengewicht zur katholischen Kirche und auch zum papstfreundlichen, pfälzischen Kurfürsten war fraglos eine Zielsetzung Friedrichs.⁵³⁸ Der von Protestanten getragene „*motus in imperio Romano*“ gegen den Katholizismus, vor dem Philipp Wilhelm schon gewarnt hatte,⁵³⁹ war also spätestens ab 1694 ein realistisches Szenario.

Die Verstimmungen blieben zunächst auf die bilaterale Ebene beschränkt. Es kam zunächst zu einem Abbruch der kurfürstlichen Beziehungen mit Kurbrandenburg auf der konfessionpolitischen Ebene. Dieser stand nicht nur in Zusammenhang mit den Vorgängen in der Pfalz, sondern war auch auf Konflikte zurückzuführen, die sich am Niederrhein in den benachbarten Territorien Jülich-Berg und dem seit 1614 von Brandenburg beherrschten Kleve entwickelt hatten.⁵⁴⁰ Angesichts dessen wurde der Kirchenrat nun zum einzigen, verbliebe-

538 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 52f. Zum Verhältnis Johann Wilhelms zur katholischen Kirche, siehe Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 44 – 58.

539 Siehe Kapitel 6.1.

540 Es ging dabei, etwa ab der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1694, um die Einquartierung und den Durchzug brandenburgischer Truppen sowie verschiedene handelspolitische Auseinandersetzungen. Zu den Hintergründen, siehe von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. und Johann Wilhelms von Kurpfalz,

nen Ansprechpartner für Kurbrandenburg bezüglich der konfessionellen Situation in der Pfalz. Gleichzeitig verschlechterte sich aber dessen Verhältnis zu Johann Wilhelm. In einer Verordnung vom 28. Juni 1694⁵⁴¹ übte der Kurfürst erstmals deutliche Kritik an der Vorgehensweise der reformierten Kirchenführung. Philipp Wilhelm hatte mit dem Bischof von Würzburg vereinbart, dass die kirchlichen Akte wie etwa Sakramente in gemischtkonfessionellen Familien je nach der Konfession des Familienoberhauptes von einem katholischen oder reformierten Pfarrer auszuüben seien. Diese Regelung habe der Kirchenrat den ihm unterstellten Geistlichen kommunizieren müssen, was dieser aber unterlassen habe. Insofern erging nun der Befehl an die Regierung, den Grund für dieses Verhalten herauszufinden „*und gedachtem unserm Kirchen-Rath alsobalden gemessen zu befehlen / angeregter Abrede gemäß / sich zu verhalten / und im geringsten nicht dagegen zu handeln.*“⁵⁴² Der Informationsfluss war also in beiden Richtungen ins Stocken geraten. Die Regierung hatte Eingaben des Kirchenrates an den Kurfürsten zurückgehalten, was im Endeffekt zu einer direkten Kontaktaufnahme zwischen diesen beiden Akteuren geführt hatte. Umgekehrt waren Befehle, die die Seelsorge für gemischtkonfessionelle Familien regeln sollten, zur „*Abwendung aller zwischen denen Catholischen und denen reformirten Pfarrern besorgenden Collisionen*“⁵⁴³ nicht in gewünschtem Maße auf der Gemeinde- und Pfarreienebene angekommen. Der Einfluss katholischer Geistlicher in gemischtkonfessionellen Familien konnte, auch unter dem Gesichtspunkt der Konfession der Kinder und eventueller Konvertierungen, keinesfalls im Interesse der Reformierten sein.

Während Johann Wilhelm nun zunehmend auf Distanz zur reformierten Kirche der Pfalz ging, intensivierten sich erneut deren Kontakte nach Brandenburg. Die brandenburgischen Interessen in der Pfalz mussten den reformierten Kirchenrat als wichtigen, territorialen Akteur und Verbündeten, aber vor allem als Informationsquelle definieren. Umgekehrt fungierte der brandenburgische Kurfürst als ständiger Ansprechpartner, gerade in einer Phase, in der die Spannungen mit der katholisch geprägten Obrigkeit und dem Kurfürsten zunahmen. Es war allerdings nicht der Kirchenrat, der das brandenburgische Engagement in der Pfalz oder die diesbezüglich stattfindende Korrespondenz mit Johann Wilhelm steuerte oder überhaupt hätte steuern können. Es war Friedrich III., der Druck auf Johann Wilhelm

S. 122ff.

541 Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. *Europäischer Staats-Cantzley Sechster Theil, Darinnen Der Stadt Wormbs mit dem Clero und denen Fürstlichen Bischofflichen Beampten habende Strittigkeit/ dann die Pfälzische Religions-Verdrießlichkeit/ nebst der Falckenhagischen Executions-Sache weitläufftig enthalten.* O.O. 1702, S. 75f.

542 Ebenda, S. 76.

543 Ebenda, S. 75.

ausübte, mit dem Ergebnis, dass dieser seine Haltung gegenüber den Reformierten verschärfte.

6.2.3 Der lutherisch-reformierte Gegensatz in der Kurpfalz – Johann Wilhelm als Profiteur innerprotestantischer Spannungen

Auch auf anderen Ebenen nahm der Druck auf die Reformierten in der Pfalz ab 1695 zu. Zunehmend wurden ihnen in Gebieten, die unter französischer Kontrolle standen, Kirchen, Klöster, Schulen und Pfarrhäuser entzogen oder mussten simultan genutzt werden.⁵⁴⁴ Hinzu kamen jetzt Bestrebungen innerhalb der lutherischen Geistlichkeit, sich stärker vom Kirchenrat zu lösen. Im Juli 1695 hielten dessen Vertreter in Darmstadt, also in einem lutherischen Territorium und unter Ausschluss des Kirchenrats, ein Treffen ab, um den Wiederaufbau der durch den Krieg geschwächten lutherischen Infrastruktur zu diskutieren.⁵⁴⁵ Es kam in der Folge zu Diskussionen zwischen der lutherischen Pfarrerschaft und dem Reformierten Kirchenrat über die Rechtmäßigkeit des eigenmächtigen, lutherischen Vorgehens. Letzterer versuchte im August 1695 die Kontrolle wiederzugewinnen und verschickte einen Fragebogen, in dem die lutherischen Gemeinden über die erlittenen Gravamina Auskunft geben sollten.⁵⁴⁶ Die Reaktion der Lutheraner bestand in einem Schreiben an den Kurfürsten vom Oktober 1695, in dem dieser um die Einführung einer eigenen, für lutherische Belange zuständigen Kirchengeschichte ersucht wurde.⁵⁴⁷ Dies war ein Schritt, der auf eine Wahrnehmung des Landesherrn als Verbündeten des kurpfälzischen Luthertums gegenüber reformierter Dominanz verwies. Diese Entwicklung wirkte sich auch auf das fortgesetzte Engagement Brandenburgs aus. Vor allem mit dem Kirchenrat Fabricius pflegte Friedrich III. einen intensiven Austausch und drängte im Rahmen dessen auf die Beilegung der innerprotestantischen Differenzen.⁵⁴⁸ Er ging dabei soweit, den Reformierten Kirchenrat aufzufordern, als Kompromiss ein lutherisches Mitglied aufzunehmen, die Zustimmung des pfälzischen Kurfürsten vorausgesetzt.⁵⁴⁹ Diese Differenzen zwischen den beiden protestantischen Konfessionen kamen Johann Wilhelm wiederum durchaus entgegen. Lösten

⁵⁴⁴ Dies betraf insgesamt 62 Kirchen, drei Klöster, sieben Pfarr- und acht Schulhäuser. Für eine detailliertere Aufstellung siehe von Danckelman, *Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz*, S. 579 – 582.

⁵⁴⁵ Auf diesem Treffen wurde u.a. beschlossen, den Kurfürsten um die Inkraftsetzung einer eigenen, lutherischen Kirchenordnung zu ersuchen und der Wunsch formuliert, die Verwaltung des lutherischen Pfarr- und Schulwesens sowie der Finanzen autonom gestalten zu dürfen. Detailliert abgedruckt bei: Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 736 – 739.

⁵⁴⁶ Abgedruckt ebenda, S. 748f.

⁵⁴⁷ Abgedruckt ebenda, S. 749ff.

⁵⁴⁸ Vgl. von Danckelman, *Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz*, S. 578f.

⁵⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 583f.

sich die Lutheraner aus der Kontrolle der Reformierten, bedeutete dies deren Schwächung, nicht nur als alleinige Vertreter der protestantischen Bevölkerungsmehrheit in der Pfalz, sondern auch in Hinblick auf die Pläne des Kurfürsten, zur Entlastung seiner finanziellen Situation und zur weiteren Förderung des Katholizismus in der Pfalz die Kontrolle über das reformierte Kirchenvermögen zu gewinnen. Bereits in dem noch als Phase gemäßigter Konfessionspolitik geltenden Zeitraum vor 1694 hatte Johann Wilhelm, in einem Schreiben vom März 1693 an den päpstlichen Nuntius in Köln, Giovanni Antonio Davia, diese Absicht formuliert.⁵⁵⁰ Er stellte hier auch erstmals den Hallischen Rezess in Frage, dessen Einhaltung er bei seinem Amtsantritt noch zugesichert hatte und setzte dabei gegen den zu erwartenden Widerstand der reformierten Mächte auf den Beistand der katholischen Reichsstände und auch auf die Hilfe der lutherischen Territorien, die, so seine Rechnung, daran interessiert sein müssten, durch eine Unterstützung ihrer Glaubensbrüder in der Pfalz, das Engagement von Seiten reformierter Mächte auszugleichen.⁵⁵¹ Es bot sich ihm also nun die Chance, die Lutheraner in dieser Angelegenheit auf seine Seite zu ziehen und gleichzeitig die fortgesetzten Interventionen Brandenburgs zu untergraben. Friedrich III. hatte versucht, Schweden, in seiner Rolle als Garantiemacht des Westfälischen Friedens, dazu zu bringen sich auf Seiten der Reformierten in die pfälzischen Auseinandersetzungen einzuschalten. In ihrem Bestreben, sich vom Kirchenrat zu lösen, hatten die Lutheraner jedoch bereits den schwedischen Gesandten beim Reichstag auf ihre Seite gezogen und dem brandenburgischen Kurfürsten mitgeteilt, dass sie vor allem eine Einbindung in die Kirchenverwaltung wünschten.⁵⁵² Diese Vorgehensweise der Lutheraner betrachtete Friedrich III. klar als Einflussnahme katholischer Kräfte, die die Lutheraner gegen die Reformierten aufgebracht hätten.⁵⁵³ Der Kirchenrat versuchte nun in dieser Phase, die Kontrolle über die lutherischen Angelegenheiten weiterhin auszuüben. Im Januar 1696 war das Rundschreiben aus dem August 1695 wieder aufgelegt worden, mit der erneuten Forderung an die lutherischen Gemeinden, über ihre Verhältnisse Auskunft zu geben.⁵⁵⁴ Parallel dazu hatte der

550 Vgl. Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 144. Vgl. außerdem Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 53f., Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 194f. und Petry, Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation, S. 94.

551 Diese Position des Kurfürsten wurde von Davia in einem Schreiben vom 5. April 1693 an den Kardinalstaatssekretär Spada in Rom weitergeleitet: „*Essendo però determinato che i medesimi patti dovessero esser sottoscritti da' principali contraenti e specialmente dal moderno elettore, né ciò essendo stato eseguito, spera S.A. di potere abolirli qualunque volta trovi, o fra prencipi cattolici o fra i luterani, tale assistenza da contrabilanciare l'impegno degli Olandesi e degli altri potentati calvinisti a favore de' suoi del Palatinato.*“ Abgedruckt bei: Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 200.

552 Vgl. von Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz, S. 583. Siehe auch Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 195.

553 In einem Schreiben vom 18./28. Februar 1696 an den Landgrafen von Hessen-Kassel, zitiert nach von Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz, S. 584.

554 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 752.

Kirchenrat auf Anforderung der pfälzischen Regierung ein Gutachten darüber abzugeben, inwiefern die Forderungen der Lutheraner nach mehr Eigenständigkeit gerechtfertigt seien. In diesem Gutachten, verschickt am 1. Februar 1696, wies er darauf hin, dass er die Aufsicht über die Angelegenheiten der Lutheraner nicht aus eigenem Antrieb, sondern lediglich „*auf gnädigster Herrschafft Befehl*“ führe und vorhabe, die Differenzen auf einer Konferenz mit den Lutheranern zu diskutieren und zur endgültigen Entscheidung dem Kurfürsten vorzulegen.⁵⁵⁵

In dieser Situation, in der das protestantische Konfessionswesen sich zu spalten drohte, verlor der Reformierte Kirchenrat durch den Tod von Fabricius im Februar 1696 seinen wichtigsten Vertreter. Gerade in den Beziehungen mit Brandenburg war dessen Person von hoher Bedeutung gewesen. Er hatte nach Abbruch der kirchenpolitischen Beziehungen zwischen Brandenburg und der Pfalz den Kontakt mit Friedrich III. aufrechterhalten, bei dem er in hohem Ansehen stand.⁵⁵⁶ Seine Aufgaben wurden nun verstärkt von Achenbach übernommen. Die Konferenz mit den Lutheranern, die im September 1696 stattfinden sollte, musste jedoch aufgeschoben werden, da Achenbach sich in Düsseldorf aufhielt.⁵⁵⁷ Der Kirchenrat konnte sich in dieser Situation nur darauf beschränken, die Autonomiebestrebungen der Lutheraner zu mäßigen. Dies äußerte sich etwa in schriftlichen Erklärungen von reformierter Seite, in denen der Kirchenrat die Forderung nach einem eigenen lutherischen Konsistorium mit Verweis auf den Westfälischen Frieden zurückwies.⁵⁵⁸ Die Argumentation des Kirchenrats bezüglich der Rechtsgrundlagen seines Handelns war in dieser Phase aber nicht mehr vollständig stringent. Während er im Februar 1696 noch darauf hingewiesen hatte, dass er die Oberaufsicht über das lutherische Kirchenwesen auf landesherrlichen Befehl hin führe, spielte in der Erklärung vom Oktober 1696 der Westfälische Frieden als Rechtsgrundlage die entscheidende Rolle. Die Lutheraner bezweifelten nun in einem Gegengutachten vom November 1696⁵⁵⁹ die Stellung des Kirchenrates als durch den Westfälischen Frieden legitimierte Institution. Dieser konnte in dieser Angelegenheit nun nicht mehr flexibel reagieren. Ein Entgegenkommen gegenüber den Lutheranern hätte bedeutet, dass er das Fundament der eigenen Legitimation, die er ja gerade nicht in erster Linie im Territorialrecht, etwa im Erlass der neuen Kirchenratsordnung durch Karl Ludwig

⁵⁵⁵ Ebenda, S. 751.

⁵⁵⁶ Vgl. von Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz, S. 578f.

⁵⁵⁷ Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 754.

⁵⁵⁸ Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 207. Eine detaillierte Analyse dieser Erklärungen findet sich dort S. 204 – 209.

⁵⁵⁹ Dieses trug den Titel: „*Auff die von Churfürstl. Pfälzisch = Hochlöblichen Kirchen Rath Von sich gestellte Erklärung und Anmerkungen endgegen gesezte Gründtliche Gegen Erklärung derer in dem Churfürstenthumb der Pfalz befindtlicher Evangel. Lutherische Kirchen.*“

im Jahr 1652, sondern im Reichsrecht verortete, verlassen und dadurch die Möglichkeit eröffnet hätte, von katholischer Seite ebenfalls Ansprüche auf reformierte Rechte zu erheben.⁵⁶⁰ Der Kirchenrat betrachtete sich weiterhin für die Lutheraner als zuständig, zeigte sich aber nicht so kompromissbereit, als dass er ihnen eine Einflussmöglichkeit auf der entscheidungsbefugten Ebene, oder gar einen Sitz im Kirchenrat, eingeräumt hätte.

Währenddessen versuchte Friedrich III. weiterhin, die Einheit des pfälzischen Protestantismus zu gewährleisten. Er instruierte die brandenburgische Gesandtschaft in Regensburg bezüglich einer Ablehnung lutherischer Eingaben, die im November 1696 an den Reichstag geschickt worden waren, und versuchte zudem über Verhandlungen mit Schweden, die pfälzischen Lutheraner zum Einlenken zu bewegen.⁵⁶¹ Johann Wilhelm hielt sich in dieser Angelegenheit auffällig zurück. Er wartete die Entwicklung ab und griff auch nicht ein, als die Lutheraner begannen, eine eigentlich innerpfälzische Konfessionsangelegenheit auf die Reichsebene zu tragen, ein Vorgehen, das er im Falle der Reformierten noch scharf kritisiert hatte. Die zunehmend enge Anbindung der Lutheraner an den Kurfürsten unter Beziehung einer antireformierten Position, die dieser durch wohlwollende Antwortschreiben auf die lutherische Eingaben förderte,⁵⁶² war in dieser Phase seinen konfessionspolitischen Zielen fraglos dienlich.⁵⁶³ Im Falle einer Abspaltung des lutherischen Kirchenwesens hätte der Kirchenrat nicht mehr als alleiniger Vertreter der pfälzischen Protestanten agieren können. Eine Autonomie der lutherischen Kirche in der Pfalz konnte jedoch nicht über Reichsrecht erreicht werden, sondern erforderte einen Legitimierungsakt durch den Kurfürsten. Johann Wilhelm wurde hier die Gelegenheit geboten, die Dominanz des Reichsrechts für den Bereich des Konfessionellen zu durchbrechen und im Gegenzug den eigenen Machtanspruch zu festigen. Eine endgültige Klärung der Angelegenheit, auch was die Frage eines eigenen lutherischen Konsistoriums anging, verzögerte sich jedoch zunächst bis in die Zeit um den Friedensschluss von Rijswijk.

560 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 208.

561 Vgl. von Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz, S. 585. Vgl. auch Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 203f.

562 „*Ich vermeyne auch euch bereits einige Proben gegeben zu haben, daraus ihr meine Gnade erkennen könnet, und ihr sollt auch in der That erfahren, das, wessen sich alle Evangelisch-Lutherische Kirchen werden von Herzen können consoliren.*“ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 760.

563 Vgl. Flegel, Christoph. Die Rijswijker Klausel und die lutherische Kirche in der Kurpfalz. In: Der Friede von Rijswijk 1697, S. 271 – 279, hier: S. 276.

6.3. Der Weg nach Rijswijk und die Folgen der Religionsklausel – Einsetzen einer neu legitimierten Herrschaftsausübung

6.3.1 Die offensivere Konfessionspolitik Johann Wilhelms ab 1696 – Der Versuch einer Verrechtlichung der konfessionspolitischen Maßnahmen

Johann Wilhelm versuchte in dem Zeitraum vor 1697 zunehmend, den Katholizismus in der Kurpfalz zu institutionalisieren. Dies bedeutete, ihm eine organisatorische Infrastruktur und weitgehende Bewegungsfreiheit bei der öffentlichen Religionsausübung zu verschaffen. Im Mai 1696 erließ er ein Dekret, das die Nutzung von Glocken in gemischtkonfessionellen Gemeinden regeln sollte, mit dem Inhalt, dass die Katholiken von deren Läutung keinesfalls ausgeschlossen bleiben durften. Der Kurfürst bezog sich dabei auf eine Verordnung seines Vaters vom 11. Juni 1687, die festlegte, dass von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich finanzierte Glocken auch gemeinschaftlich zu nutzen seien.⁵⁶⁴ Philipp Wilhelm hatte dies allerdings noch ausschließlich auf Beerdigungen bezogen und eine Nutzung der Glocken bei anderen Anlässen untersagt.⁵⁶⁵ Johann Wilhelm gestattete nun eine Ausweitung auf Feiertage, in diesem Fall auf das katholische Fronleichnamfest. Somit wurde eine Zelebrierung katholischer Feiertage im öffentlichen Raum ermöglicht, unter Nutzung von teilweise durch Reformierte finanzierten Kirchenglocken.

Die Stellungnahme des Kirchenrates zu diesem Vorhaben⁵⁶⁶ zeigte wieder eine klare Berufung auf Bestimmungen des Westfälischen Friedens sowie in diesem Fall auf die restriktivere Verordnung Philipp Wilhelms. Es bot sich also in diesem Fall die Möglichkeit, die Verordnung eines katholischen Fürsten zu nutzen, um die eigene Position zu stärken. Gleichzeitig besagten die Bestimmungen des *Instrumentum Pacis* aus Sicht des Kirchenrates, dass „*die Reformirte in alleinigem religiosen gebrauch der in Ihren Kirchen befindlichen dazu gehöriger Glocken ante motus Bohemicos Ao 1618*“ gewesen seien.⁵⁶⁷ Dies bedeutete, dass demzufolge die durch die Ausweitung der katholischen Rechte unvermeidbar werdenden Eingriffe in die reformierte Religionspraxis faktisch widerrechtlich waren. Johann Wilhelm war hingegen der Meinung, dass die Reformierten in der Ausübung ihrer Religion nicht eingeschränkt wurden und ließ im weiteren Verlauf des Schriftverkehrs mitteilen, dass es für ihn nicht gerechtfertigt sei, aufgrund einer eigentlich wenig bedeutenden

⁵⁶⁴ Verordnung auszugsweise abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 61.

⁵⁶⁵ Vgl. ebenda.

⁵⁶⁶ GLA KA 77/7799, Kirchenratsprotokoll vom 14. Mai 1696.

⁵⁶⁷ Ebenda.

Angelegenheit, wie dem Gebrauch von Glocken an bestimmten Feiertagen, den „*eigenen religionsverwandten die Übung ihrer religion, absonderlich in Sachen, welche an sich indifferent und und denen reformirten in dem Hauptwerck nichts geben noch nehmen können*“, zu verwehren.⁵⁶⁸ Der Standpunkt des Kirchenrates besagte, dass der Befehl zur gemeinsamen Nutzung von Glocken eine dauerhafte Verletzung des Westfälischen Friedens, des Hallischen Rezesses und auch vorangegangener Verordnungen Philipp Wilhelms und Johann Wilhelms selbst bedeutete und den Auftakt zu einem verstärkten Zugriff der Katholiken auf protestantische Kirchen bilden werde.⁵⁶⁹

In einer Phase, in der die lutherischen Autonomiebestrebungen die Einheit des Protestantismus in der Pfalz ohnehin bereits gefährdeten, reagierte die Spitze der reformierten Kirche auch zunehmend sensibel auf landesherrliche Maßnahmen, von denen die Katholiken profitieren konnten. Sie unternahm, angesichts der in dieser Phase wachsenden Schwierigkeiten, die Aufsicht über rund 400 Pfarrer und Schulbedienstete mit lediglich zwei aktiven Kirchenräten aufrechtzuerhalten,⁵⁷⁰ auch den Versuch, die Anzahl der Kirchenräte zu erhöhen. Die Lücke, die Fabricius hinterlassen hatte, war nominell durch die Ernennung des seit 1670 in Leiden lehrenden Theologen Friedrich Spanheim gefüllt worden, der jedoch seinen dortigen Lehrstuhl nicht aufgeben wollte.⁵⁷¹ Achenbach und Wissenbach schlugen im Herbst 1696 einen Ersatzkandidaten vor,⁵⁷² Johann Wilhelm zog sich aber in einem Schreiben vom Oktober 1696 auf die Position zurück, wegen des weiterhin andauernden Krieges den Kirchenrat nicht verstärken zu können.⁵⁷³ Die Legitimationsbasis des Kirchenrates wurde somit zunehmend schmaler, da er Schwierigkeiten bekam, seine Kernfunktion, die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens, adäquat auszuüben und die reformierte Kirche sich in einer so schwierigen und unübersichtlichen Situation befand, dass eine Übernahme von Aufgaben innerhalb des Kirchenrates für erfahrene und anerkannte Theologen,

568 Ebenda, Fürstliches Schreiben vom 9. Juni 1696. Auch abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 62.

569 GLA KA 77/7799, Kirchenratsprotokoll vom 20. Juni 1696.

570 Zu dieser Angabe, vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 65. Vgl. ebenfalls Leidner, Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz, S. 35.

571 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 65. Allerdings wird dieser dort als „Spanheim“ bezeichnet. Friedrich Spanheim war insofern ein geeigneter Kandidat, da er in den 1650er und 1660er Jahren bereits an der Universität Heidelberg gelehrt und um 1660 als Kirchenrat amtiert hatte und auch sein Großvater bereits unter Friedrich IV. und Friedrich V. Mitglied des Kirchenrates gewesen war. Er genoss bei Kurfürst Karl Ludwig hohes Ansehen, was sich darin zeigte, dass dieser erst nach langer Überzeugungsarbeit von Leidener Seite bereit war, Spanheim zu entlassen. Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 144, Woltjer, Jan Juliaan. Foreign Professors. In: Theodoor Herman Lunsingh Scheurleer, Guillaume Henri Marie Posthumus Meyjes (Hrsg.) Leiden University in the Seventeenth Century. An Exchange of Learning. Leiden 1975, S. 461 – 465, hier: S. 464. Außerdem Schneppen, Niederländische Universitäten und deutsches Geistesleben, S. 73.

572 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 65, Fußnote 113.

573 Vgl. Leidner, Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz, S. 35.

wie es Spanheim zweifellos war, kaum eine erfolgversprechende Option sein konnte. In dieser Situation schaltete sich erneut der brandenburgische Kurfürst in den Konflikt ein. Im November 1696 wandte er sich in einem Schreiben an die Kurfürsten von Mainz und Trier, aus deren Diözesen die Mehrheit der katholischen Geistlichen in der Kurpfalz kam, und bat um die Abstellung der bekannten Übergriffe.⁵⁷⁴ Kurmainz leitete das Schreiben an Johann Wilhelm weiter, der in seinem Antwortschreiben vom Dezember 1696 erneut, wie schon im Schriftverkehr mit Brandenburg zwei Jahre zuvor, die Anmaßung seiner „*Chur-Pfältzische-Reformirten Unterthanen [sich] wegen einiger von denen Catholischen Geistlichen vermeintlich erlittener Beeinträchtigungen zur Chur-Brandenburgs Liebden zu recurriren,*“ anprangerte.⁵⁷⁵

Um den Jahreswechsel 1696/1697 richtete Johann Wilhelm seine Konfessionspolitik neu aus. An den Kapuzinerpater Antonius Franziscus, der Widerstände von Seiten der Reformierten bei der französisch gestützten Durchsetzung des Katholizismus in den linksrheinischen Gebieten beklagt hatte, schrieb er, er werde zur „*Aufnamb der Catholischen Religion*“ die angemessenen Maßnahmen ergreifen.⁵⁷⁶ Ein erster Schritt in diese Richtung konnte in einer flächendeckenden Einführung des Simultaneums bestehen, was, in zeitlich begrenzter Form, unter Philipp Wilhelm in Einzelfällen und in Absprache mit dem Kirchenrat teilweise schon bestanden hatte.⁵⁷⁷ Oftmals als Konsequenz von Herrschaftswechseln auftretend,⁵⁷⁸ wurde diese Maßnahme gerade in der von von vielen Fürstenkonversionen und territorialen Konfessionsdynamiken⁵⁷⁹ geprägten Phase zwischen 1670 und 1714 ein reichsweit beachtetes, religionspolitisch zunehmend an Brisanz gewinnendes Problem.⁵⁸⁰ Der Begriff des Simultaneums beinhaltete verschiedene Ebenen, die in diversen, seit dem 18. Jahrhundert etablierten Definitionen aufscheinen. Johann Jakob Moser legte 1773 eine zunächst wertfreie Grundlage, in dem er das Simultaneum als eine Einrichtung definierte „*wo zwey oder mehrere Religionen die öffentliche oder privat-Uebung ihres Gottesdiens-*

574 Schreiben in Kopie in GLA KA 77/7799, Schreiben vom 6./16. bzw. 8./18. November 1696.

575 GLA KA 77/7799, Schreiben vom 11. Dezember 1696. Auch abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 66, Fußnote 122.

576 GLA KA 77/7799, Schreiben vom 19. Dezember 1696.

577 Siehe Kapitel 6.1.

578 Vgl. Kleinhagenbrock, Frank. Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648. In: Historisches Jahrbuch 126 (2006), S. 135 – 156, hier: S. 144.

579 Eine Übersicht bietet u.a. Luh, Unheiliges Römisches Reich, S. 50ff. Vgl. ebenfalls Christ, Günter. Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. In: Günter Christ. Studien zur Reichskirche der Frühneuzeit. Festgabe zum Sechzigsten. Herausgegeben von Ludwig Hüttl und Rainer Salzmann. Stuttgart 1989, S. 111 – 131.

580 Vgl. Neumaier, Helmut. Simultaneum und Religionsfrieden im Alten Reich. Zur Phänomenologie und Typologie eines umkämpften Rechtsinstituts. In: Historisches Jahrbuch 128 (2008), S. 137 – 176, hier: S. 170.

tes hergebracht haben oder selbige ihnen von neuem gestattet werden will.“⁵⁸¹ Im achtzehnten Band der Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche von 1906 wurde das Simultaneum als eine Art von rechtlichem Verhältnis bezeichnet, „welches entstand, wenn mehrere Religionsparteien berechtigt waren, ihre Religion nebeneinander in ein und demselben Territorium auszuüben, und zwar der Art, daß das Maß der Religionsübung der etwa schlechter gestellten Religionspartei über das Recht der bloßen Hausandacht hinausging.“⁵⁸² Dies kommt den Verhältnissen im Reich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert schon näher, da die Einführung eines Simultaneums keinesfalls bedeutete, dass die einzelnen Konfessionen wirklich gleiche Rechte für sich in Anspruch nehmen konnten. Vielmehr ging diese im Normalfall einer Abstufung von Rechten der Religionsausübung einher.⁵⁸³ Das Simultaneum konnte also in einem paritätischen Sinne ausgelegt werden, diente aber im ausgehenden 17. und im Verlauf des 18. Jahrhunderts mehrfach einer Etablierung und Legitimierung von konfessionellen Minderheiten auf landesherrliche Initiative hin. Im Endeffekt bedeutete ein Simultaneum in diesem Zeitraum, dass eine Konfession, die nach der jeweils gültigen Normaljahrsregelung eigentlich keine Rechte zur öffentlichen Religionsausübung in dem betreffenden Territorium besessen hatte, von dem Landesherrn dahingehend legitimiert wurde. Diese Variante wurde als *Simultaneum Voluntarium* bezeichnet.⁵⁸⁴ Rechtsstreitigkeiten auf der reichsständischen Ebene⁵⁸⁵ entzündeten sich dabei vor allem an der Frage, ob ein Landesherr das Recht habe, seine eigene, von der Mehrheit der Bevölkerung verschiedene Konfession in seinem Herrschaftsgebiet gegen die Regelungen des betreffenden Normaljahrs einzuführen, was sich in dieser Ausprägung fast ausschließlich auf katholische Fürsten in protestantischen Territorien bezog.⁵⁸⁶

Die Ausübung des Glaubens erforderte, neben der grundsätzlichen Berechtigung, auch eine

581 Moser, Johann Jakob. Neues Teutsches Staatsrecht. Band 15: Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt, Leipzig 1773, S. 655.

582 Hinschius, Paul. Simultaneum. In: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche (Band 18). Leipzig 1906, S. 374 – 379, hier: S. 379. Das Recht der Hausandacht bzw. „*devotio domestica*“ stand den drei anerkannten Konfessionen laut Art. V, § 34, IPO jederzeit uneingeschränkt zu.

583 Vgl. Schäfer, Christoph. Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches. Frankfurt a. M. 1995, S. 3.

584 Vgl. Letzelter, Franz. Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen der rheinpfälzischen Simultankirchen, mit besonderer Berücksichtigung der Simultankirche Kandel in den *terres contestées*. Heidelberg 1954, S. 2.

585 Es existiert ein großer Bestand an Publikationen, v.a. von protestantischer Seite, die die Rechtmäßigkeit des Simultaneums in Hinblick auf den Westfälischen Frieden und im weiteren Verlauf auf den Frieden von Rijswijk diskutierten. Siehe dazu beispielsweise: Ursprung des so genannten Simultanei, Oder Anführung dessen/ was wegen Mit- und Nebeneinführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Orth / wo deren keine im 1624ten Jahre gewesen / in ein- und anderen offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden / wobey mit angedeutet wird / was vor Wirkungen das Ius Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe. Auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben. Regensburg 1720.

586 Vgl. Schäfer, Das Simultaneum, S. 43.

physische Infrastruktur mit Kirchen und Friedhöfen sowie eine Ausstattung an Glocken, Orgeln oder sakralen Gegenständen, die vielfach nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund wurden in der Regel die Kirchen der Mehrheitskonfession von der konfessionellen Minderheit mitbenutzt.⁵⁸⁷ Unter den Rahmenbedingungen des Reichs betraf dies hauptsächlich protestantische Gotteshäuser.

Die gemeinsame Nutzung einer Kirche durch mehrere Konfessionen erforderte eine Reihe von Zugeständnissen. Ein Beispiel bietet die zeitweise Simultannutzung der Heidelberger Garnisonskirche kurz nach dem Dynastiewechsel.⁵⁸⁸ Der Kirchenrat legte in einer Übereinkunft mit der katholischen Geistlichkeit dezidiert fest, wann und wie lange katholische Gottesdienste und Begräbnisse stattfinden und welche Teile der Kirche und des Inventars dabei benutzt werden durften.⁵⁸⁹ Katholische sakrale Gegenstände wie Bilderschmuck, Kreuze und „*Weyhkeßel*“ waren nach der Nutzung im Gottesdienst rückstandlos zu entfernen.⁵⁹⁰ Damit sollte sichergestellt werden, dass die Angehörigen der jeweiligen Konfession einander kaum zu Gesicht bekamen, wodurch, charakteristisch für das Verhältnis der konfessionellen Gruppen in der Kurpfalz in dieser Phase, „die Begegnung der unterschiedlichen religiösen Erfahrungsräume [...] auf Distanz ausgelegt“ blieb.⁵⁹¹ Zeitweise konnte dies funktionieren, bei einer flächendeckenden, dauerhaften Einführung, noch dazu gegen den Willen der Mehrheitskonfession, musste das Simultaneum jedoch zu erheblichen Auseinandersetzungen führen, gerade auch angesichts der Tatsache, dass sich der Katholizismus des 17. Jahrhundert mit seinen religiösen Praktiken wie etwa Prozessionen viel offensiver und aus protestantischer Sicht durchaus provokant in der Öffentlichkeit positionierte.⁵⁹² Dies müsse, so die protestantische Argumentation, zwangsläufig zu Unfrieden führen, wie es auch der brandenburgische Gesandte Freiherr Wylich zu Boezelaer 1699 gegenüber Johann Wilhelm formulierte:

587 Vgl. Warmbrunn, Paul. Simultaneen in der Pfalz. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14 (1988), S. 97 – 122, hier: S. 100.

588 Siehe Kapitel 6.1.

589 In dieser Ausprägung des Simultaneums spricht man von „*Simultaneum Crudum*“, aufgrund der Einschränkungen, denen die betroffenen Konfessionen in ihrer Religionspraxis dadurch unterworfen sind, vgl. auch Letzelter, Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen der rheinpfälzischen Simultankirchen, S. 3.

590 UA HD, RA 53, Kirchenratsprotokoll vom 16. Oktober 1685.

591 Volkland, Frauke. Konfessionelle Abgrenzung zwischen Gewalt, Stereotypenbildung und Symbolik. Gemischtkonfessionelle Gebiete der Ostschweiz und die Kurpfalz im Vergleich. In: Kaspar von Greyerz, Kim Siebenhüner. Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500 – 1800). Göttingen 2006, S. 343 – 365, hier: S. 364.

592 Vgl. Schaab, Geschichte der Kurpfalz, S. 154. Vgl. ebenfalls Hartmann, Peter C. Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806. Verfassung, Religion und Kultur. Wien, Köln, Graz 2011, S. 134. Häberlein stellt die „Öffentlichkeit religiöser Kulthandlungen“ als Grundlage für die konfessionellen Konflikte in der Pfalz heraus, vgl. Häberlein, Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis, S. 186.

„Es dient auch die Einführung des Simultanei keineswegs zu Stiftung guter Einigkeit und Liebe, da einem jeden Evangelischen Christen daran gelegen, daß er die Catholische Ritus nicht täglich vor Augen sehe; oder dafern er nicht einige Reverenz darbey erzeiget, allershand Neid, Feindschafft und Ahndung erwarten müsse. Die Erfahrung lehret, wie wenig Einigkeit an denenjenigen Orten, wo man ob mixturam es nicht ändern kan, zu finden, und wie viel Uneinigkeit und Aergernuß darbey vorgehet.“⁵⁹³

In dem ab 1694 deutlich gewordenen, fürstlichen Bestreben, den Katholizismus in der Pfalz, auch auf Kosten der Reformierten, auf einer infrastrukturellen und institutionellen Ebene schrittweise stärker zu verankern, konnte eine allgemeine Einführung des Simultaneums angesichts der fehlenden katholischen Infrastruktur durchaus eine Option sein, gerade auch weil es den fürstlichen Machtanspruch in allen Bereichen seines Herrschaftsreichs verkörperte. Eine „*Aufnamb der Catholischen Religion*“ ging mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Stärkung der Position des Landesherrn einher. Flächendeckend war dies in der Kurpfalz allerdings zu diesem Zeitpunkt, Anfang 1697, in dem bestehenden rechtlichen Rahmen noch nicht umsetzbar. Die Möglichkeit eines lokalen „Feldversuchs“ boten jedoch die kirchenrechtlichen Bedingungen in der Vorderen Grafschaft Sponheim.⁵⁹⁴ Diese war bis 1685 ein Kondominat zwischen dem katholischen Baden-Baden (zu zwei Fünfteln) und dem reformierten Haus Pfalz-Simmern (drei Fünfteln) gewesen, bevor der Dynastiewechsel auch hier die pfalz-neuburgische Linie in die Verwaltung des Gebietes im Bereich des Flusses Nahe und der Stadt Kreuznach eintreten ließ. Im Zuge der Restitution nach dem Dreißigjährigen Krieg war es 1652 zu Verhandlungen zwischen Baden und der Kurpfalz gekommen, in denen das Verhältnis zwischen den Reformierten und Katholiken in diesem Territorium geklärt werden sollte. Anders als im Falle der Kurpfalz wurden hier nicht die Verhältnisse des Jahres 1618, sondern der Zustand des Jahres 1624 für gültig erklärt. Für die Stadt Kreuznach wurde festgelegt, dass Reformierte und Katholiken gleichgestellt werden sollten. Franziskanern und Karmelitern wurde die seelsorgerische und schulische Tätigkeit innerhalb der Stadtgrenzen gestattet, während in den Landgemeinden

⁵⁹³ Vortrag Boezelaers an den Kurfürsten, 21./31. Oktober 1699. Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 326.

⁵⁹⁴ Zur Geschichte dieses Gebietes siehe Dotzauer, Winfried. Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437 – 1707/08. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter besonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors. Bad Kreuznach 1963.

nur die Reformierten das Recht zur öffentlichen Religionsausübung besaßen.⁵⁹⁵ 1661 wurden in einer Nachverhandlung die Rechte der Katholiken auf Betreiben Karl Ludwigs allerdings teilweise wieder eingeschränkt.⁵⁹⁶ In den letzten Jahren vor dem Dynastiewechsel nahmen die Spannungen aufgrund der unpräzise formulierten Verträge wieder zu. Die katholischen Geistlichen versuchten ihre Rechte auch in den Landgemeinden auszuweiten, in Kreuznach kam es zu Konflikten über die gemeinsame Nutzung von Kirchen und finanzielle Fragen.⁵⁹⁷ Der Dynastiewechsel bedeutete auch in diesem Gebiet einen Aufschwung für den Katholizismus. In Ausweitung seines Erlasses vom 13. Oktober 1685, der den Katholiken in der Kurpfalz die allgemeine Religionsfreiheit zusicherte, ordnete Philipp Wilhelm Gleiches auch für katholische Einwohner des Kondominates an.⁵⁹⁸ Der Pfälzische Erbfolgekrieg brachte eine französische Besetzung der Grafschaft mit sich, unter der den Katholiken im Januar 1689 das Simultaneum in sämtlichen Pfarrkirchen gestattet und der Ausbau katholischer Infrastruktur vorangetrieben wurde.⁵⁹⁹ Beim Amtsantritt Johann Wilhelms 1690 war das Simultaneum in Teilen des Territoriums bereits seit Jahrzehnten ein Faktor in den konfessionellen Beziehungen gewesen. Der neue Kurfürst, der sich auch in der protestantischen Perspektive noch 1691 und 1694 in den Kontakten mit Würzburg und Kurmainz gegen ein Simultaneum engagiert hatte,⁶⁰⁰ machte hier nun einen weiteren Schritt zur Umsetzung seiner veränderten konfessionpolitischen Agenda.⁶⁰¹

Im Januar 1697 ordnete er an, dass die von den Franzosen initiierten prokatholischen Veränderungen unverändert weiterbestehen sollten. Auslöser dafür war das Vorgehen einer konfessionell gemischt besetzten Regierungskommission, die für die finanzielle Verwaltung der linksrheinischen Kirchengüter zuständig war. Der protestantische Vertreter, Regierungsrat von Haumüller, hatte mit den französischen Vertretern die Abmachung getroffen, dass die kirchlichen Verhältnisse der Zeit vor dem Pfälzischen Erbfolgekrieg wiederhergestellt werden sollten, im Gegenzug sollte Frankreich an den Erträgen der Kirchengüter beteiligt werden. Im Endeffekt bedeutete dies die Aufhebung des Simultaneums, wogegen die

595 Vgl. ebenda, S. 31. Vgl. weiterhin Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 68. Außerdem Krieger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 74f.

596 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 68.

597 Vgl. Dotzauer, Die Vordere Grafschaft Sponheim, S. 56f.

598 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 69 u. S. 69, Fußnote 136.

599 Vgl. Dotzauer, Die Vordere Grafschaft Sponheim, S. 60f.

600 Vgl. Ursprung des so genannten Simultanei, [S. 5]. Zu Würzburg und der Überschreibung des Amtes Boxberg (siehe auch Kapitel 6.2.1) heißt es: „*Ja der hier angezogene unterm 28. Februarii 1691. errichtete Recess zwischen Chur-Pfalz und Würzburg ist (6.) selbst ein sonderlich die hohen Contrahenten stringirendes Argument wider die Einführung des Simultanei.*“

601 Sehr detailliert und quellenreich dargestellt werden die Vorgänge in der Grafschaft Sponheim bei Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 70 – 82.

beiden katholischen Kommissionsvertreter erfolgreich beim Kurfürsten protestierten.⁶⁰² In der Folge kam es in den Gemeinden teilweise zu gewaltsamen Konflikten zwischen Reformierten und Katholiken, ein reformierter Pfarrer wurde inhaftiert. Der Kirchenrat forderte in einer Protestnote dessen Freilassung und die Rückkehr zu den Verhältnissen der Kondominatsverträge.⁶⁰³ Durchaus aus eigenem Antrieb versuchten vor allem der kurpfälzische Truchsess Johann Nikolaus Quad, der Regierungsrat von Violät, der auch Mitglied der Kommission zur Verwaltung der linksrheinischen Kirchengüter war, und der badische Landschreiber Colson in der Vorderen Grafschaft das Simultaneum beizubehalten.⁶⁰⁴ Dem Kurfürsten kamen diese Bestrebungen entgegen. Er beruhigte den Kirchenrat, der wiederholt um Abstellung der Simultaneumsbestrebungen und um Sanktionierung der in diesem Sinne handelnden Personen nachgesucht hatte, und gab auch offizielle Anweisungen an die Regierung heraus, die besagten, dass die Reformierten nicht benachteiligt werden dürften. Inoffiziell erteilte er Quad jedoch sein Plazet. Dieser trieb in Zusammenarbeit mit Colson und mit Unterstützung Violäts die Planungen hin zu einem neuen Vergleich zwischen Baden und der Kurpfalz voran, der die flächendeckende Einführung des Simultaneums in der Grafschaft Sponheim ermöglichen sollte und übersandte auch dem Kurfürsten einen von diesem sehr positiv aufgenommenen Bericht. Der Kirchenrat wurde in diesem als Hemmschuh für den Katholizismus dargestellt, da er eben dieses Simultaneum verhindern wolle und sogar die Katholiken zu Gewalttätigkeiten provoziere. Es hatte sich eine in mehrfacher Hinsicht ausdifferenzierte Zielsetzung entwickelt: eine Gleichstellung der Katholiken konnte die reformierte Vorherrschaft auf der Ebene der Gemeinden brechen und dadurch einen attraktiven und auch in ökonomischer Hinsicht relevanten Anreiz zur Wiederbesiedlung von durch den Krieg verlassenen Orten bieten.⁶⁰⁵ Eine Neupeuplierung verlassener Gebiete durch Katholiken hätte auch die Machtbasis des Kurfürsten gestärkt.

Auch auf der herrschaftsrechtlichen Ebene waren die Vorgänge in der Grafschaft Sponheim zu beachten. Hier wurde nun nämlich erstmals seit dem Dynastiewechsel versucht, nicht durch die bloße fürstliche Autorität den Katholizismus zu stärken, sondern der rechtlichen Ausstattung der Reformierten, in Form des Westfälischen Friedens und des Hallischen Rezesses, durch den angestrebten Vergleich mit Baden eine eigene juristische Grundlage entgegenzusetzen. Diese sollte dazu dienen, die von den Franzosen veranlassten prokatholischen Maßnahmen auf Dauer beizubehalten, wobei die Einführung des Simultaneums dazu

602 Vgl. ebenda, S. 70f.

603 Vgl. ebenda, S. 73.

604 Vgl. ebenda, S. 70. Vgl. ebenfalls Dotzauer, Die Vordere Grafschaft Sponheim, S. 61f.

605 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 81.

beitragen konnte, den Katholizismus noch stärker in den territorialen Strukturen der Kurpfalz zu verankern.

Die Erfahrungen seit dem Dynastiewechsel hatten gezeigt, dass ein Infragestellen der dominanten Position der Reformierten in der Pfalz durch den Aufbau einer katholischen Infrastruktur nicht konfliktfrei ablaufen würde, wollte man nicht in einen dauerhaften Konflikt mit Kurbrandenburg geraten. Dieses scheute sich nicht, die pfälzischen Verhältnisse nicht nur im Reich selbst, sondern auch in diplomatischen Kontakten mit England und Schweden⁶⁰⁶ zu thematisieren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb derer eine Förderung der Katholiken in der Pfalz möglich war, blieben relativ starr. Der Westfälische Friede war kaum zu umgehen und den Hallischen Rezess hatte Johann Wilhelm bei Amtsantritt für weiterhin gültig erklärt. Der französische Einmarsch im Pfälzischen Erbfolgekrieg mochte den Fürsten zum Rückzug nach Düsseldorf gezwungen, die Hauptstadt Heidelberg zerstört und die Zentralbehörden ins Exil getrieben haben, er hatte aber auch den Boden für den Aufbau einer katholischen Infrastruktur mit personeller geistlicher Ausstattung, Kirchen und Schulen bereitet. Es lag fraglos im Interesse Johann Wilhelms, im Sinne des Aufbaus einer eigenen und durch den Katholizismus identifizierbaren Machtbasis, diese Infrastruktur auch nach dem Ende des Krieges beizubehalten und sie sogar auf eine juristisch tragfähigere Basis zu stellen. Der Kirchenrat hatte von diesen Überlegungen, die zunächst für die Verhältnisse der Grafschaft Sponheim angestellt wurden, keine weitergehende Kenntnis, da die Vorbereitungen für den Vergleich mit Baden unter Geheimhaltung getroffen wurden.⁶⁰⁷ Er protestierte beim Kurfürsten unter Berufung auf die ursprünglichen Sponheimischen Verträge gegen die konkreten Vorfälle und lieferte sich im weiteren Verlauf Auseinandersetzungen mit Quad und Colson über die Rechte der Religionsausübung. Grundsätzlich hatte sich der Umgang mit konfessionellen Übergriffen zu diesem Zeitpunkt eingespielt. Erhielt der Kirchenrat Kenntnis von Vorgängen dieser Art, beschwerte er sich zunächst bei der Regierung und wandte sich bei ausbleibender Reaktion an den Kurfürsten direkt. Wurde die Frage auch dort nicht zur Zufriedenheit geklärt oder überhaupt angehört, bestand immer noch die Möglichkeit die Kontakte mit Brandenburg spielen zu lassen, worüber sich sowohl die Regierung als auch der Kurfürst im Klaren waren.⁶⁰⁸ Griff Brandenburg ein, sei es in Form eines Schreibens an den Kurfürsten direkt, sei es indirekt über die

⁶⁰⁶ Schweden war nicht nur als Garantmacht des Westfälischen Friedens und lutherische Monarchie in die Vorgänge in der Pfalz involviert, der schwedische König Karl XI. (und nach ihm Karl XII.) war in Personalunion auch Herzog von Pfalz-Zweibrücken.

⁶⁰⁷ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 80.

⁶⁰⁸ Die Regierung wies Johann Wilhelm im Zuge der Auseinandersetzungen über die Grafschaft Sponheim wiederholt auf diese Möglichkeit hin, vgl. ebenda, S. 74.

katholischen Bistümer, die ihre Geistlichen in die Pfalz entsandt hatten, bestand die Reaktion des Kurfürsten für gewöhnlich in einer Anklage gegen die Unfrieden stiftenden Reformierten der Pfalz, die illegitimerweise mit einer auswärtigen Macht konspirierten und die fürstliche Autorität somit untergruben.⁶⁰⁹ Die Simultaneumsbestrebungen können somit durchaus auch als Versuch bewertet werden, diesen Kreislauf zu durchbrechen. In dieser Phase, in der parallel die Vorbereitungen für den Friedensschluss von Rijswijk stattfanden und das Ende der französischen Besetzung absehbar war, musste Johann Wilhelm seinen Herrschaftsanspruch, der vor allem durch die Zerstörung der kurpfälzischen Residenzstadt Heidelberg stark gelitten hatte, mit Nachdruck erneuern. Gleichzeitig musste die Pfalz neu bevölkert werden. Der Kurfürst hatte bereits im Dezember 1696 in einem Patent die pfälzischen Untertanen, die sich nicht wie viele andere zuvor „*außer Land und unter fremde Herrschaft begeben*“⁶¹⁰ hatten, zum Verbleib in der Pfalz aufgefordert. Zudem hatte er erfahren müssen, dass viele pfälzische Einwohner, die sich im Einflussbereich des brandenburgischen Kurfürsten angesiedelt hatten, sich dort unter einem reformierten Landesherrn alles andere als unwohl fühlten und vermutete sogar, es sei von Seiten Brandenburgs intendiert, möglichst viele Pfälzer in das eigene Territorium zu holen.⁶¹¹ Es lag allerdings fraglos im fürstlichen Interesse, dass die Pfalz auch durch Einwanderung neu bevölkert wurde, und dass im Zuge dessen möglichst viele neue, katholische Untertanen, die der pfalz-neuburgischen Landesherrlichkeit stärker verbunden sein würden als die alteingesessene reformierte Einwohnerschaft, zur Ansiedlung bewegt werden müssten. Eine bestehende katholische Infrastruktur wurde in diesen Überlegungen als wichtiger Standortfaktor bewertet,⁶¹² womit einer katholischen Zuwanderung auch von vornherein eine wirtschaftliche Bedeutung zugeschrieben wurde. Die Rechtsgrundlage, eine entsprechende Infrastruktur in der gesamten Pfalz dauerhaft zu schaffen, lieferte nun der Frieden von Rijswijk und die in seinem vierten Artikel enthaltene Religionsklausel.

609 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 81f.

610 UB HD, I 3655-4 Folio, Aufforderung an die kurpfälzischen Untertanen, in der Hoffnung auf baldiges Kriegsende im Lande zu verbleiben. Geben zu Düsseldorf den 20.ten Decembris 1696.

611 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 81.

612 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 81.

6.3.2 Die Verhandlungen um den Frieden von Rijswijk und die Entstehung der Religionsklausel

Die Verhandlungen um den Friedensschluss von Rijswijk und vor allem die Entstehung der Religionsklausel wurden in der älteren Literatur mit Wertungen bedacht, die teilweise an den Rand der Verschwörungstheorie heranreichten. Gerade die protestantische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ging davon aus, dass der Anstoß zu dieser Klausel von dem seit seiner Jugend unter jesuitischem Einfluss stehenden Johann Wilhelm und damit letztendlich von den Jesuiten selbst gekommen sei.⁶¹³ Die Intention hinter der Klausel, nämlich den Katholizismus in den ehemals besetzten Gebieten auch nach dem Abzug der Franzosen beizubehalten, kam dem Kurfürsten fraglos entgegen, als Urheber ist er jedoch nicht zu sehen. Der Anstoß kam allerdings durchaus von einem Kurpfälzer, nämlich dem kaiserlichen Konkommisсар beim Reichstag, Johann Friedrich Baron von Seilern.⁶¹⁴ Dieser hatte bereits im Rahmen erster, im schweizerischen Steckborn stattfindender Geheimverhandlungen zwischen der kaiserlichen und der französischen Seite über eine eventuelle Rückgabe Straßburgs an das Reich, den Gedanken aufgebracht, die von den Franzosen eingeführte Vorherrschaft des Katholizismus könne auch in diesem Fall weiterbestehen.⁶¹⁵ Johann Wilhelm war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt, wurde aber ab Ende 1694 von den Franzosen in die diplomatischen Kontakte einbezogen.⁶¹⁶ Auf diesem Wege erfuhr er,

613 Vgl. Wagner, Untersuchung über die Ryswijker Religions-Klausel, S. 13, sowie Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 805. Dies geschah oftmals in Anknüpfung an Publikationen aus dem 18. Jahrhundert mit antikatholischer Stoßrichtung, u.a. in Rechtsgutachten, vgl. Pütter, Johann Stephan. Systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden nach der Lage, worin sie jezt sind. Göttingen 1793, S. 105. Noch schärfer in den Angriffen auf die Jesuiten und deren angebliche Kontrolle über Johann Wilhelm zeigt sich Höffelein, Karl August Heinrich. Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz aus ächten Quellen erläutert. Dessau 1791, S. 46ff.

614 Zu ihm siehe das biographische Werk von Gustav Turba, außerdem Roll, Christine. Im Schatten der spanischen Erbfolge? Zur kaiserlichen Politik auf dem Kongress von Rijswijk. In: Der Friede von Rijswijk 1697, S. 47 – 91, hier: S. 75 u. S. 75f., Fußnote 67. Zum brandenburgischen Protest gegen seine Berufung als kaiserlicher Gesandter, siehe von Danckelman, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz, S. 598ff.

615 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 88. Außerdem Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 85. Krisinger und Hans berufen sich auf von Srbik, Heinrich Ritter. Wien und Versailles 1692 – 1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsass und Lothringen. München 1944, S. 141f. Erstmals wird Seilern als „Erfinder“ der Rijswijker Klausel aber bei Turba benannt, vgl. Turba, Reichsgraf Seilern, S. 72 u. 182. Zusätzlich plausibel erscheint die Annahme, dass die Klausel im Umfeld des Kaiserhofes entstanden ist, durch die Tatsache, dass sich im § 75 des *Instrumentum Pacis Monasteriensis*, dem Teil des Westfälischen Friedens, der zwischen dem Kaiser und Frankreich abgeschlossen wurde, eine ähnliche Klausel bezüglich der elsässischen Gebiete findet, die von den Habsburgern an Frankreich abgetreten wurden: „Dagegen soll der König verpflichtet sein, in sämtlichen [zuvor erwähnten] Orten den katholischen Glauben aufrechtzuerhalten, und zwar in der Weise, wie er unter den österreichischen Fürsten aufrecht war, und alle Neuerungen zu beseitigen, die sich während des Krieges eingeschlichen haben.“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 115. Innerhalb der habsburgischen Administration war ein derartiges Rechtskonstrukt also bekannt.

616 Es ist davon auszugehen, dass Johann Wilhelm sich aufgrund der Enttäuschung über die defensive Stra-

dass Frankreich zwar nicht auf Straßburg verzichten wollte, aber die Kurpfalz vollständig zu räumen bereit war.⁶¹⁷ Sein Hofkanzler von Wisser nahm auch 1695, mit Wissen des Kaisers, an weiteren Verhandlungen im luxemburgischen Orval teil, ohne dass dort jedoch die konfessionellen Verhältnisse betreffende Abmachungen getroffen worden wären.⁶¹⁸ Öffentlich stellte sich die Kurpfalz aber gegen Frankreich, indem Johann Wilhelm am 16. August 1695 offiziell der erneuerten Allianz zwischen den niederländischen Generalstaaten und dem Kaiser beitrug.⁶¹⁹ Dies war ein Schritt, der formal die Reihen der Reichsstände schloss und die Forderung nach Restitution der pfälzischen Gebiete auch juristisch absicherte, aber möglicherweise mit Frankreich abgesprochen wurde. Hinweise, es habe in dieser Phase einen Bruch in den pfälzisch-französischen Kontakten gegeben, liegen dementsprechend nicht vor. Im Juli 1696 wurde die Möglichkeit der Rückgabe von Straßburg an das Reich unter Beibehaltung des Katholizismus in einer Instruktion Ludwigs XIV. an seinen Gesandten d'Harcourt erneut aufgegriffen.⁶²⁰ Im November bekräftigte Seilern in einem Gutachten, das er in Vorbereitung auf die Verhandlungen in Rijswijk verfasste, dass der Frieden nicht an der Frage der Religion scheitern solle:

„Zu erinnern mich nötig bedüncket, daß durch geheime wege, ohne Irer keyserlichen Majestät außtrücklich gebrauchenden nahmen, zeitlich zu vnterbauen, daß Frankreich in allen zurückgebenden orthen praesentem statum religionis catholicae a se introductae auffskräfftigste bedinge und darauf unbeweglich verharre, gegen welches alßdann bey fortgehender Handlung die Keyserliche Gesandtschaft sich nicht zu setzen sondern vielmehr diensamen orthen vorzustellen hette, daß mann dieses Punkten halben durch einige Widersetzlichkeit das Friedenswerk nicht auffhalten oder daran scheitern lassen solte.“⁶²¹

Es trafen sich nun die Interessen dreier Akteure: Frankreich war bereit, das rechte Rheinufer zu räumen, seine Ostgrenze sollte durch einen Festungsgürtel im Elsass und eventuell den Verbleib Straßburgs unter französischer Herrschaft⁶²² gesichert werden. Gleichzeitig

tegie des Reichsheeres, die dazu führte, dass Frankreich die linksrheinische Pfalz bis 1697 besetzt halten konnte, der französischen Diplomatie wieder annäherte. Vgl. Zimmermann, Zwischen Wien und Versailles, S. 247f.

617 Vgl. von Srbik, Wien und Versailles, S. 215.

618 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 88f.

619 Beitrittserklärung abgedruckt bei: Lünig, Johann Christian. Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio I. Leipzig 1711, S. 532f.

620 Vgl. von Srbik, Wien und Versailles, S. 266.

621 Abgedruckt bei: Turba, Reichsgraf Seilern, S. 72.

622 Im September 1696 hatten die französischen Gesandten noch einmal erklärt, dass weiterhin die Möglichkeit bestehe, Straßburg an das Reich zurückzugeben, „das Religions-Wesen aber in statu quo gelassen werden solle.“ Siehe Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil, S. 487f.

konnte der Katholizismus in den vormals besetzten Gebieten beibehalten werden.⁶²³ Zudem bestand nun die rechtlich abgesicherte Möglichkeit für Ludwig XIV., auch weiterhin Einfluss in den betroffenen Gebieten auszuüben.⁶²⁴ Das Ziel des Kaisers war zwar einerseits die Restitution des Westfälischen Friedens, was etwa die Rückgabe Straßburgs bedeutet hätte, überlagert wurde dies allerdings von der Frage der spanischen Erbfolge.⁶²⁵ In dieser Angelegenheit hatte es wiederholt Kontakte zwischen Frankreich und dem Kaiser gegeben,⁶²⁶ zudem war Johann Wilhelm aufgrund guter Verbindungen sowohl zur einen als auch zur anderen Seite in eine Vermittlerposition gekommen.⁶²⁷ In dieser Funktion wurde er von kaiserlicher Seite, in Person des Hofkanzlers Franz Ulrich Graf von Kinsky, im November 1696 inoffiziell gebeten, Frankreich dazu zu bringen, in der Frage der konfessionellen Verhältnisse aus eigenem Antrieb darauf zu bestehen, dass deren Status in den ehemals besetzten Gebieten in dem aktuellen Zustand verbleiben solle.⁶²⁸ Johann Wilhelms Interessen kam dies entgegen, zudem blieb die kaiserliche Seite offiziell außen vor und konnte somit weiterhin auf die Rückkehr zu den Bedingungen des Westfälischen Friedens bestehen. Dies war notwendig, wollte sie es sich nicht mit den protestantischen Reichsständen verscherzen und das Bild des Kaisers als Bewahrer der Reichsverfassung bewahren.⁶²⁹ Der pfälzische Kurfürst wiederum hatte das Projekt der Einbringung einer Religionsklausel in den Friedensschluss um den Jahreswechsel 1696/1697 längst zu seiner Sache gemacht. Er hielt nicht nur den Kontakt mit d'Harcourt, er aktivierte auch seine Kontakte mit der Kurie. Die konfessionspolitische Frage war in der französischen Wahrnehmung angesichts der Separatverhandlungen mit den protestantischen Seemächten England und den Niederlanden vorübergehend in den Hintergrund gedrängt worden, da Ludwig XIV. kein Interesse daran hatte, diese durch offenes Eintreten für die Beibehaltung des Katholizismus auf Kosten der Protestanten zu verärgern.⁶³⁰ Über die Kontakte mit dem päpstlichen Nuntius in Köln versuchte Johann Wilhelm nun, den französischen Fokus wieder auf die Frage der pfälzischen Konfessionsverhältnisse zu lenken.⁶³¹ Im März 1697 richtete Kardinalstaatssekretär Spada

623 Vgl. Bérenger, Jean. Die Politik Frankreichs bei den Rijswijker Verhandlungen. In: Der Friede von Rijswijk 1697, S. 93 – 113, hier: S. 100. Vgl. auch von Srbik, Wien und Versailles, S. 290f.

624 Vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 71.

625 Vgl. Roll, Im Schatten der spanischen Erbfolge? S. 84f. Vgl. außerdem Malettke, Klaus. Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik und der Entwicklung des europäischen Staatensystems. In: Der Friede von Rijswijk 1697, S. 1 – 45. hier: S. 27f.

626 Vgl. dazu von Srbik, Wien und Versailles, S. 307 – 316.

627 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 85f.

628 Vgl. von Srbik, Wien und Versailles, S. 291f. Ebenfalls Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 90.

629 Vgl. ebenda.

630 Vgl. ebenda. Siehe auch Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 93.

631 Vgl. Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 145f.

in einem Schreiben an den Nuntius in Paris die Aufforderung, sich beim französischen König für die Erhaltung des Katholizismus in der Pfalz einzusetzen.⁶³² Es stellte sich in diesem Zusammenhang nun die Frage, wer die Forderung nach der Sicherung der Religionsverhältnisse bei den Friedensverhandlungen vorbringen sollte. Ludwig XIV. vertrat bei den Verhandlungen mit dem päpstlichen Gesandten die Auffassung, er könne lediglich die besetzten Orte zurückgeben, die Erhaltung des Katholizismus komme dem Kurfürsten zu, den Frankreich aber bei den Friedensverhandlungen zu unterstützen bereit sei.⁶³³

Über das Frühjahr 1697 setzten sich die Verhandlungen in Paris fort. Die französische Seite versuchte den Kurfürsten dazu zu bringen, eine Front der katholischen Mächte und Reichsstände unter Einbeziehung des Kaisers und auch Spaniens aufzubauen, die die konfessionelle Frage auf dem Friedenskongress zu einem, in deren Sinne, positiven Abschluss bringen sollte und erhielt dabei Unterstützung durch die Kurie.⁶³⁴ Johann Wilhelm lehnte dieses Ansinnen in einem Schreiben an den Nuntius in Köln, Fabrizio Paolucci, ab. Die Frage des Katholizismus in der Pfalz, so sein Standpunkt, könne nicht innerhalb des Reiches oder aus seiner alleinigen landesherrlichen Initiative heraus geregelt werden. Der Westfälische Frieden und der Frieden von Nimwegen, die als Grundlage des anstehenden Vertrages herangezogen werden sollten und auch die Vereinbarung zwischen dem letzten reformierten Kurfürsten Karl und Philipp Wilhelm ständen einem solchen Vorhaben entgegen. Vielmehr werde eine auf den Kreis der katholischen Reichsstände beschränkte Initiative dazu führen,

632 Abgedruckt ebenda, S. 148, Fußnote 1. Die zunächst zurückhaltende Reaktion von Seiten des Papstes, vgl. dazu Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 146f., sowie Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 90, veranlassten Johann Wilhelm im März 1697 noch einmal eine eigene Mission nach Rom auf den Weg zu bringen, die sich zeitlich mit dem päpstlichen Schreiben an den Nuntius in Paris überschneidet. In der diesbezüglichen Instruktion an den Gesandten vom 9. März 1697 wird die Zielsetzung noch einmal deutlich: „*Wobey Er Ihrer Pabstl. Heyl pro expediendi zu suggeriren, dieselben möchten die Cron Franchrich unter der Hand dahin vermögen, dass dieselbe in unsern dermahlen occupirten churpfälzischen Landen noch vor geschlossenen Friedenstractaten die Praedicanten und accatholische Kirchen und Schuhldiener reformiren, Catholische davor einsetzen und die Clöster an diejenigen Geistlichen, welchen dieselbe ante haeresim zugehörig gewesen, geben [...] Undt reserviren, dass sie solche in statu quo religionem restituirt und conservirt haben wollen [...] worüber auch dem künfftigen instrumento pacis ein Articulus inserirt undt die Catholische religion in der Churpfalz solcher gestaltt fast auf ewig fest gestellt werden kunte.*“ Abgedruckt bei: Schulte, Aloys. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693 – 1697. I. Band: Darstellung. Karlsruhe 1892, S. 444.

633 Schreiben des Pariser Nuntius Daniello Marco Delfino an den Kardinalstaatssekretär Spada, 8. April 1697: „*S. Mtà molto aveva goduto in udire i sentimenti religiosi del predetto sigr elettore e che, venerando il zelo di S. Stà, al quale si farà sempre gloria di conformarsi ove possa col più filiale rispetto, non sapeva cos'altro poter dire in tale proposito, se non che la parte della Mtà S. è quella sola della pura restituzione che è disposta a voler fare, ma che poi il promuovervi e conservarvi gl'avvantaggi della cattolica religione, questa è una differenza che verterà non con S. Mtà, ma tra S.A.E. e li prencipi protestanti, quale tuttavia la Mtà S. sarà bensì sempre pronta ad appoggiare col mezo de' suoi plenipotenziarii, avendo essi di già per principale delle loro istruzioni quella di procurare i cattolici al possibile avvantaggiati, ciò che senza verrà dai medesimi ben eseguito anco nell'apertura, quando si dia, del desiderio preaccennato.*“ Abgedruckt bei: Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 201f.

634 Siehe die betreffenden Quellen ebenda, S. 150f.

dass sich im Gegenzug eine protestantische Front bilde. Auch wäre mit Widerstand von Seiten der eigenen pfälzischen Untertanen zu rechnen. Brandenburg würde gar soweit gehen, so der Kurfürst, als Reaktion auf etwaige prokatholische Maßnahmen in der Pfalz, zu Repressionen gegen die Katholiken im eigenen Territorium zu greifen.⁶³⁵ Diese im Sinne einer Konfliktvermeidung angestellten, reichspolitischen Erwägungen verband Johann Wilhelm mit einer katholisch-konfessionellen Argumentation, derzufolge er zwar die Förderung des Katholizismus als Hauptaufgabe betrachte, der französische „*Rex Christianissimus*“ durch die Restitution von Kirchenbesitz an die katholische Kirche seinem Namen aber alle Ehre machen würde.⁶³⁶ Auf französischer Seite blieb man aber zu diesem Zeitpunkt dessen ungeachtet auf dem Standpunkt, man werde eine pfälzische Initiative unterstützen, allerdings nicht selbst aktiv werden. Solange die Friedensverhandlungen mit den protestantischen Mächten England und den Niederlanden noch nicht abgeschlossen waren, war Frankreich zu weitergehenden Zugeständnissen in der Konfessionsfrage nicht bereit. Dies änderte sich nun im September 1697. Frankreich schloss Frieden mit den Niederlanden, England und Spanien. Kaiser und Reich, die zu diesem Zeitpunkt noch auf die Rückgabe Straßburgs bestanden, wurde die Möglichkeit des Beitritts zugestanden. Faktisch war die antifranzösische Allianz, ebenso wie die protestantische Front, nun aber durchbrochen und die Voraussetzungen für die Thematisierung der Religionsklausel deutlich verbessert.⁶³⁷ Diese war bisher, auch durch die französische Zurückhaltung, kein Teil der Verhandlungen gewesen. Nun da Frankreich den Rücken frei hatte, konnte die Unterstützung für die Wünsche Johann Wilhelms nach der Beibehaltung des konfessionellen Status Quo intensiviert werden. Am 7. Oktober erging der königliche Befehl an die französischen Gesandten, in Zusammenarbeit mit der Kurpfalz die Religionsklausel voranzutreiben, nicht nur allgemein zur Förderung des Katholizismus, sondern um konkret auch die unter der Besatzung neu errichteten Kirchen in den betroffenen Gemeinden und die vom Protestantismus zum Katholizismus konvertierten Einwohner zu schützen.⁶³⁸ Damit war eine Ver-

635 Schreiben Johann Wilhelms an den Nuntius in Köln, Mai 1697. Abgedruckt ebenda, S. 202 – 204.

636 Schreiben an den Nuntius in Köln, 29. Mai 1697, abgedruckt bei: Rödel, Volker. Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste. Eine Quelle zur Wirkungsgeschichte der Rijswijker Klausel. In: Pirmin Spieß (Hrsg.). *Palatia Historica*. Festschrift für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag. Mainz 1994, S. 433 – 462, hier: S. 437, Fußnote 22.

637 Vgl. Roll, Im Schatten der spanischen Erbfolge? S. 63f. Zum Separatfrieden als Voraussetzung für die Religionsklausel, vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S.88 sowie Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 155.

638 „*J'ai fait construire des églises en differens lieux du Palatinat réunis par mes ordres. Les soins de ceux qui ont presché dans ces lieux la véritable religion ont eu des succès si heureux que la plus grande partie des habitants se sont convertis et ont abjuré de bonne fois leurs erreurs. Ils craignent d'estre persécutés pour la religion, et l'electeur Palatin ne se sent pas assez autorisé pour maintenir dans son pays la foy catholique qu'ils ont embrassée. Il demande que je contribue a soutenir les etablissements faits par mes ordres dans les lieux réunis, e je veux que de concert avec les ministres de ce prince vous employez tous*

handlungsgrundlage bereitet, auf der französische, pfälzische und kaiserliche Gesandte zu einer Einigung kommen konnten. Johann Wilhelm konnte die Aktivierung seiner Kontakte zum Papst und dessen Einsatz beim französischen König letztendlich als erfolgreich für seine Ziele bewerten, wie er auch in einer Instruktion an seinen Gesandten Graf Velen vom 15. Oktober 1697 erwähnte. Sein wichtigstes Ziel war nun, die Religionsklausel so auszugestalten, dass von Seiten der protestantischen Mächte und Reichsstände möglichst wenig Gefahr für deren Durchsetzung drohte:

*„Die Cathol. Religion in Unsern Chur Pfälztz. Landen betr. lassen Wir euch unverhalten, das wir die Cron Franckreich durch ihre Päbstl. Heyl. und sonsten dahin veranlast, das dieselbe in Unsern von ged. Cron occupirten Chur Pfälztz. Landen, die Kirchen und Clöster deren fundation nach Cathol. geistlichen einräumen, und uns hernegst dieselbe mit der Condition restituiren: das Wir zu deme was Ihre Königl. May. favore Catholicae Religionis verordnet, nichts enderen solten welches dann tempore Belli gar wohl beschehen können, nachdem dergleichen reformation aber jetziger Zeith, und dahe es mit dem Frieden so weith gehommen sine affectatione, und ohne das Wir von denen a-Catholicis eine offenbahre persecution wider Uns erweckhen, sich nicht thun lasset.“*⁶³⁹

Auch die kaiserliche Seite war inoffiziell bereit, den Franzosen weit entgegen zu kommen. Angesichts der Tatsache, dass dies bei Bekanntwerden aber große Unruhe unter den Reichsständen ausgelöst hätte, wurde die Bitte geäußert, die französischen Vorschläge öffentlich ablehnen zu dürfen.⁶⁴⁰ Da die kaiserlichen Gesandten ohne klare Instruktionen in die Rijswijker Verhandlungen gegangen waren und daher relativ eigenständig handeln konnten,⁶⁴¹ besaß Seilern, der die Idee zur Religionsklausel ursprünglich entwickelt hatte, nun die Möglichkeit, seine eigene Agenda in Zusammenarbeit mit den pfälzischen und

vos soins pour faire inserer dans la traité que les choses qui regardent la religion demeurent dans le Palatinat et dans les lieux reunis qui seront restitués au mesme état qu'elles sont présentement.“ Abgedruckt ebenda, S. 155f., Fußnote 2.

639 Abgedruckt bei: Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm, II. Band: Quellen, S. 311f.

640 Schreiben der französischen Gesandten nach Paris, 22. Oktober 1697: *„nous avons parlé aux ministres de l'empereur et a celui de l'electeur palatin [...] pour la conservation de la religion dans les pays réunis et particulièrement dans le Palatinat. Surquoy ils nous ont paru très disposez quoique sans en faire semblant et nous demandant mesme permission d'y paraistre opposez.“* Abgedruckt bei: Hildebrandt, Die römische Kurie und die Protestanten, S. 156, Fußnote 1.

641 Vgl. Roll, Im Schatten der spanischen Erbfolge?, S. 77. Leopold, der nicht an Gesprächen im Vorfeld des Friedenskongresses teilgenommen hatte, hatte am 22. Mai 1697 sehr weitreichende Forderungen formuliert, laut denen sämtliche Reunionsgebiete zurückzugeben und der Stand von 1648 wiederherzustellen sei und erhielt dabei Unterstützung von den Gesandten der fränkischen und schwäbischen Reichskreise. Die französische Gesandtschaft verweigerte jedoch Verhandlungen bezüglich dieser Fragen. Vgl. Bérenger, Léopold I^{er}, S. 396.

französischen Gesandten durchzusetzen, während Hofkanzler Kinsky lediglich auf die Geheimhaltung pochte, um den Kaiser offiziell als unbeteiligt an der Übereinkunft erscheinen zu lassen.⁶⁴²

Auf protestantischer Seite waren die Kontakte zwischen der Pfalz, Frankreich und dem Kaiser trotz der Geheimhaltung nicht unbemerkt geblieben. Anfang Oktober 1697 hatte der schwedische Gesandte in Paris gemeldet, dass es Verhandlungen zwischen Johann Wilhelm und Ludwig XIV. über eine Religionsklausel zugunsten der „*Papisten*“ in der Pfalz gebe. Deren offener Unterstützung habe der französische König anfänglich skeptisch gegenüber gestanden, sei aber letztendlich überzeugt worden.⁶⁴³ Von diesem Vorgang erhielt auch Kurbrandenburg Kenntnis, das sich bereits seit Beginn der Verhandlungen im Februar 1697 für die Wiederherstellung der Vorkriegsverhältnisse in konfessioneller Hinsicht, was auch dezidiert die Rückgabe evangelischer Kirchen in der Pfalz beinhaltete, eingesetzt hatte.⁶⁴⁴ Unter den auf dem Friedenskongress vertretenen, protestantischen Reichsständen herrschte generell Einigkeit über das Ziel, den Westfälischen Frieden in jedem Fall wieder zu restituieren.⁶⁴⁵ Diese Restitution sollte auch und vor allem „*in Ecclesiasticis*“ stattfinden, zudem waren sich die protestantischen Stände von Beginn an im Klaren, dass die Verhältnisse in der Pfalz ein wichtiger Teil der Verhandlungen werden würden. Die kaiserlichen Gesandten in Rijswijk sollten sogar dezidiert in die Durchsetzung der Restitution für die Pfalz mit einbezogen werden.⁶⁴⁶ Ebenfalls wurde der reformierte Kirchenrat aktiv, für den die Verhandlungen in Rijswijk ebenfalls von Bedeutung für die zukünftige rechtliche Ausgestaltung des ihm unterstellten Kirchenwesens sein mussten und der nun versuchte, seine Sicht der Dinge in den Friedensschluss einzubringen. Achenbach erarbeitete für die Vorverhandlungen

642 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 92, Srbik, Wien und Versailles, S. 314.

643 Vgl. Buchholz, Werner. Zwischen Glanz und Ohnmacht. Schweden als Vermittler des Friedens von Rijswijk. In: Der Friede von Rijswijk 1697, S. 219 – 255, hier: S. 243.

644 Vgl. von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 133.

645 So hieß es in der „*Monita Confoederatorum der anwesenden Churfürsten und Stände auf das übergebene Französische Friedens-Project*“ vom 1. August 1697, man fordere, „*daß die Cron Franckreich alles/ was sie seit dem Westphälis. Frieden gegen dessen Tenor vom Reich occupirt hat / ebenfalls restituire.*“ Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil / In welcher Hoher Potentaten/ Fürsten und Stände denckwürdigste Staats-Acta, so bey der Ryßwickischen Friedens-Handlung vorgegangen / nebst allerhand nützlichen Reichs- und Creyß-Materien enthalten/ communiciret durch Antonium Fabrum, Historiographum. O. O. 1698, S. 264.

646 Im undatierten „*Project der Instruction für die Gesandten der Evangelischen Reichsstände*“ hieß es, sollte man sich unter den Reichsständen nicht auf die Auslegung des Westfälischen Friedens einigen können, sei „*Bey denen Oesterreichischen Gevollmächtigten wenigstens auf die plenariam Restitutionem dessen, so contra Instrum. Pacis hujus Westphalicae durch die bisherige Frantzösische Kriege, und occasione derselben in der Pfaltz und sonst hin- und wieder in dem Reich in Ecclesiasticis immutirt worden, eiffferigst zu tringen.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 213 – 214, hier: S. 214.

gen im Februar 1697 eine Vorlage, die sich der protestantischen Forderung nach einer Restitution der besetzten Gebiete in kirchlicher Hinsicht anschloss und die über die brandenburgischen Kontakte vor Ort thematisiert werden sollte.⁶⁴⁷ Unabhängig von ihrem Landesherrn versuchte die Spitze der reformierten Kirche also, über Brandenburg, mit dem auch in dieser Frage gemeinsame Interessen bestanden, was den Umgang mit den vormalig französisch besetzten Gebieten anging, Politik bei den Friedensverhandlungen von Rijswijk zu machen.⁶⁴⁸ Es scheint wahrscheinlich, dass, angesichts der vom Kurfürsten bereits seit 1694 praktizierten, weitgehenden Geheimhaltungspolitik, dem Kirchenrat die Verhandlungen Johann Wilhelms mit der französischen und kaiserlichen Seite nicht bekannt waren und die Vorlage Achenbachs unabhängig, und nicht als Gegenentwurf zum Projekt der Religionsklausel, erarbeitet wurde. Letzteres wurde nun, Ende Oktober 1697, auch den protestantischen Vertretern in Rijswijk bekannt, ebenso wie die daran Beteiligten. Der kurbrandenburgische Gesandte von Schmettau meldete die intensiven pfälzisch-französischen Kontakte auf dem Kongress an Friedrich III.⁶⁴⁹ Am 29. Oktober, dem Tag, an dem Frankreich die Religionsklausel offiziell in die vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen einbrachte, nahm er an einer früher am Tage stattfindenden Sitzung teil, bei der er den Antrag stellte, der Kaiser möge sich dafür einsetzen, die Bedingungen des Westfälischen Friedens in den von Frankreich geräumten Gebieten sowohl in kirchlicher als auch in weltlicher Hinsicht wiederherzustellen, eine französischer- und pfälzischerseits gewünschte Beibehaltung des Status Quo also gerade zu verhindern.⁶⁵⁰ Dies wurde von den kaiserlichen Gesandten, wie vorher in den Verhandlungen mit Frankreich und der Pfalz verabredet, scharf zurückgewiesen. Die Unterstellung, sie setzten sich nicht für die Restitution des Westfälischen Friedens ein, führte zu hitzigen Debatten, letztendlich musste die Sitzung abgebrochen werden.⁶⁵¹ Bei der Diskussion des Artikels IV und der später angefügten Religions-

647 Vgl. von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 131.

648 Ebenfalls zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der kurbrandenburgische Vertreter bei den Verhandlungen in den Niederlanden der ehemalige kurpfälzische Geheime Rat Wolfgang von Schmettau war, der u.a. in der Debatte um die simultane Nutzung der Mannheimer Konkordienkirche 1685 als kurfürstlicher Vertreter mit dem Kirchenrat verhandelt hatte, später in brandenburgische Dienste getreten war und in der Folge 19 Jahre als Gesandter bei den Generalstaaten fungierte. Dies zeigt eine weitere personelle Verbindung zwischen den pfälzischen Reformierten und dem kurbrandenburgischen Staatsapparat. Zu Schmettau, siehe von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 129, Fußnote 1.

649 Vgl. ebenda, S. 136.

650 Vgl. Buchholz, Zwischen Glanz und Ohnmacht, S. 244. Am gleichen Tag wurde diese Forderung noch einmal im Namen aller Gesandten der protestantischen Stände („*Electorum Principium & Statuum Imperii Evangelicae Religionis Legati & Plenipotentiarum*“) in die Verhandlungen eingebracht, siehe „*Die von denen Protestirenden den 29. October gesuchte Versicherung ihrer Religion.*“ In: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil, S. 776f.

651 Vgl. Buchholz, Zwischen Glanz und Ohnmacht.

klausel blieb Johann Wilhelm dann weitgehend außen vor, während Seilern und die kaiserliche Seite sowie die Franzosen die Erweiterung des Restitutionsartikels vorbereiteten. Laut einem Bericht Schmettaus an Friedrich III. hatten die französischen Gesandten ursprünglich vorgehabt, die Religionsklausel an den die Restitution der kurpfälzischen Gebiete betreffenden Artikel VIII anzufügen, seien aber von Seilern davon überzeugt worden, dass diese mehr Wirkung entfalte, wenn sie generell für die geräumten, „*ausserhalb Elsaß*“ gelegenen Reichsgebiete, die im Artikel IV des Vertragswerkes behandelt wurden, wirksam werde.⁶⁵² Dieser Vorgang zeigte noch einmal, wie präzise Seilern das Projekt der Religionsklausel erarbeitet hatte. Er war darauf bedacht, diese nicht als „Sonderregel“ für die Kurpfalz erscheinen, sondern sie für die Reichsgebiete allgemein gültig werden zu lassen. Auf kaiserlicher Seite war er fraglos die treibende Kraft hinter der Einigung mit Frankreich in dieser Angelegenheit,⁶⁵³ während man nach außen darum bemüht war, den Westfälischen Frieden nicht in Frage zu stellen. Ob die indifferente Haltung des Kaisers mit dem insgeheimen Wunsch nach einer stärkeren Förderung des Katholizismus im Reich allgemein und im Land seines Schwagers Johann Wilhelm im Besonderen zusammenhing, wobei er sich von Ludwig XIV. nicht übertreffen lassen wollte,⁶⁵⁴ oder ob angesichts der Zerrissenheit der Allianz gegen Frankreich eine vollständige Restitution des Westfälischen Friedens ohnehin unrealistisch geworden war,⁶⁵⁵ kann daher nicht abschließend beantwortet werden. In jedem Fall schienen für den Wiener Hof in dieser Phase dynastische Interessen, in Bezug auf die spanische Erbfolge, Vorrang vor der Reichspolitik zu genießen,⁶⁵⁶ was das Entgegenkommen in der Frage des Artikels IV durch die kaiserliche Gesandtschaft begünstigt haben dürfte.

Aus Sicht des pfälzischen Kurfürsten trafen sich somit einige vorteilhafte Entwicklungen: die kaiserliche Passivität in Verbindung mit dem relativ großen Handlungsspielraum für die Gesandtschaft, die mit Seilern ein Mitglied mit persönlichem Interesse an einem starken Katholizismus in der Pfalz hatte. Johann Wilhelm nahm das von diesem erarbeitete Projekt der Religionsdeklaration mit großer Bereitschaft auf, da es ihm die Chance bot, die Katholisierungsmaßnahmen nicht mehr ausschließlich unter den Begrenzungen des Westfäli-

652 Vgl. von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 136.

653 Vgl. von Srbik, Wien und Versailles, S. 314.

654 So spekuliert Hildebrandt auf Basis französischer Berichte, vgl. Die römische Kurie und die Protestanten, S. 156f. Auch Press geht von einem „stark gegenreformatorisch ausgerichteten Katholizismus“ auf Seiten des Kaisers aus, der sich in diesem „Akt katholischer Solidarität über die Bündnisgrenzen hinweg“ ausgedrückt habe, vgl. Press, Volker. Kriege und Krisen. Deutschland 1600 – 1715. München 1991, S. 441. Konfessionelle Motive lassen sich jedoch nicht eindeutig verifizieren.

655 Vgl. Roll, Im Schatten der spanischen Erbfolge?, S. 85.

656 Vgl. Bérenger, Léopold I^{er}, S. 396.

schen Friedens durchführen zu müssen, sondern sie auf eine neue, nicht nur überterritoriale, sondern auch über das Reich hinaus ausgreifende Rechtsgrundlage zu stellen.⁶⁵⁷ Zu diesem Zweck erwiesen sich seine Verbindungen ins Kaiserhaus und zur Kurie sowie über seine Frau Anna Maria Luisa de' Medici in die Toskana⁶⁵⁸ als wertvoll. Gerade die Möglichkeit, über die eigene Kontaktaufnahme und durch die Unterstützung der päpstlichen Gesandten Frankreich von zwei Seiten her angehen zu können, um dieses davon zu überzeugen, als Urheber und Beförderer der Religionsklausel aufzutreten, war für deren Entstehen von hoher Bedeutung. Die Aktivierung seines dynastischen Netzwerkes war allerdings auch der einzige Trumpf, den der Kurfürst in dieser Phase ausspielen konnte: nach wie vor konnte er nicht in die Pfalz und die zerstörte Hauptstadt Heidelberg zurückkehren, zudem hatte sich wiederholt der brandenburgische Kurfürst in den konfessionellen Auseinandersetzungen auf Seiten der Reformierten engagiert und ungefragt versucht, in den Differenzen zwischen dem Reformierten Kirchenrat und den nach Autonomie strebenden Lutheranern zu vermitteln. Johann Wilhelm befand sich also in einer schwachen Position, die es ihm unmöglich machte, selbst offen für die Beibehaltung des Status Quo in den besetzten Gebieten einzutreten. Er war sich dessen wohl bewusst, wie seine Warnungen vor der Reaktion der protestantischen Reichsstände und die wiederholten Versuche, über die Kurie Frankreich dazu zu bringen, sich stärker für die Religionsklausel einzusetzen, deutlich zeigten. Auch über die aktuellen Verhandlungsgegenstände hinaus versprach die über seine Vermittlung zustande gekommene Einigung zwischen Frankreich und dem Kaiser einen Prestigegewinn, sowohl beim Papst, da die protestantischen Seemächte bei der Einigung der beiden größten katholischen Mächte außen vor blieben, als auch in der europäischen Diplomatie generell.⁶⁵⁹

Der Kurfürst hatte fraglos erkannt, dass die prokatholischen Maßnahmen der Franzosen, die Bewahrung der in diesem Zusammenhang errichteten Infrastruktur, der Schlüssel waren, um den Katholizismus in der Pfalz, und damit die eigene Herrschaftsbasis, sukzessive ausbauen zu können. Zudem konnte Frankreich als „Drohkulisse“ Bedeutung zuwachsen. Wie bereits bei der versuchten Einführung des Simultaneums in der Vorderen Grafschaft Sponheim, versuchte die Landesherrlichkeit den Eindruck zu erwecken, die angestrebten Maßnahmen seien auf französischen Druck zurückzuführen.⁶⁶⁰ Johann Wilhelm konnte sei-

657 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 95.

658 Der toskanische Gesandte in Paris, Marchese Avrardo Salviati, war, möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem päpstlichen Nuntius Delfino, ebenfalls an der Vermittlung zugunsten der Pfalz beteiligt, vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, Band 2, S. 447 – 451.

659 Vgl. Müller, Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit, S. 19f.

660 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 75.

ne Konfessionspolitik nach 1697 also über die Religionsklausel im Frieden von Rijswijk legitimieren, die offiziell durch die Franzosen eingebracht worden war und insofern nicht, etwa wie der Hallische Rezess als Vertrag zwischen Reichsständen, als „reichsinterne“ Angelegenheit behandelt werden konnte. Er bewies damit, nach sieben Jahren Regierungszeit, Anpassungsfähigkeit an die gewandelten Umstände, unter denen er seine Herrschaft in der kriegszerstörten Pfalz neu konsolidieren musste und fügte sich damit überdies in die während des Krieges von Seiten Frankreichs initiierte Annäherung der katholischen Mächte⁶⁶¹ über gemeinsame konfessionelle, durchaus auch durch ein Gefühl der Bedrohung durch den Protestantismus⁶⁶² geprägte Interessen ein. Die Riswijker Klausel war in dieser Phase das Ergebnis einer räumlich und sachlich begrenzten Zusammenarbeit zwischen den kaiserlichen Gesandtschaften und Frankreich unter Beteiligung des pfälzischen Kurfürsten sowie unter Vermittlung der Kurie, basierend auf konfessionspolitischen Gemeinsamkeiten.⁶⁶³ In der Rückschau scheint die Rijswijker Klausel gar als ein über mehrere Monate arbeitsteilig organisiertes Projekt, das von einem in österreichischen Diensten stehenden Kurpfälzer mit dem Segen oder zumindest unter Duldung des Kaisers erarbeitet, vom pfälzischen Kurfürsten vorangetrieben und mit Hilfe der französischen Autorität in die Verhandlungen eingebracht und dort letztendlich mit Kriegsdrohungen durchgesetzt wurde.⁶⁶⁴ Den protestantischen Ständen inklusive Brandenburgs⁶⁶⁵ gelang es angesichts dieser konzentrierten diplomatischen Aktion nicht, die Restitution der Regelungen des Westfälischen

661 Zu dieser Initiative vgl. Malettke, Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik, S. 27.

662 In Frankreich sah man die Gefahr eines starken protestantischen Nordeuropas, dem Schweden, Dänemark, Brandenburg sowie das neue Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg und nach der Anerkennung der Thronfolge Wilhelms III. auch England zuzurechnen waren, vgl. Burkhardt, Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen, S. 143. Vgl. auch Braubach, Max. Versailles und Wien von Ludwig XIV. bis Kaunitz. Die Vorstadien der diplomatischen Revolution im 18. Jahrhundert. Bonn 1952, S. 15.

663 Vgl. Burkhardt, Konfession als Argument, S. 141. Angesichts der Aktivität, die Johann Wilhelm entwickelte, muss Krisingers Urteil, der Kurfürst habe „nur eine fördernde Nebenrolle“ gespielt, als Untertreibung bewertet werden, siehe Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 58.

664 Karl Otmar von Aretin widerspricht der Auffassung, die kaiserliche Seite sei an der Durchsetzung der Klausel im Einverständnis mit Frankreich beteiligt gewesen und verweist auf die Politik Ludwigs XIV., die darauf ausgerichtet gewesen sei, Unruhe im Reich zu stiften. Vgl. von Aretin, Karl Otmar. Das Geheimnis um die Entstehung der Rywiker Klausel. In: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.). Neue Wege in der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag. Paderborn u.a. 1996, S. 235 – 247, hier: S. 245. Sinkoli hält eine vorher verabredete Duldung durch die kaiserliche Seite für möglich, vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 71.

665 Brandenburg hatte sich zwar klar für eine Restitution der Regelungen des Westfälischen Friedens erklärt und die Spaltung der Allianz durch die französische Diplomatie zu verhindern versucht, wurde aber dennoch in den Separatfrieden zwischen Frankreich und England sowie den Niederlanden eingeschlossen, was mit Bündnisverpflichtungen erklärt wurde. Siehe dazu „*Der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft im Haag wegen der von Engel- und Holland in den mit Frankreich gemachten Frieden beschehenen Inclusion Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg abgelegte Exculpations-Schrift.*“ Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil, S. 287 – 290.

Friedens durchzusetzen. Dies war bedingt durch den Mangel an eigener Geschlossenheit sowie sicherlich auch durch einen Mangel an Unterstützung auf der europäischen Ebene, bedingt durch das frühe Ausscheiden der auswärtigen protestantischen Mächte England und der Niederlande aus den Verhandlungen. Zudem wirkte sich die Zerrissenheit der schwedischen Politik, zwischen der Rolle als nicht nur protestantischer, sondern auch zu restituierender Reichsstand, der die Anerkennung der Klausel ablehnte, und der durchaus frankreichfreundlichen Vermittlerposition, nachteilig aus.⁶⁶⁶ Diese Gemengelage hatte verhindert, dass Schweden seine Rolle als Garantmacht des Westfälischen Friedens überhaupt wahrnehmen, geschweige denn sie mit hoher Priorität behandeln konnte. Auch in den kommenden Auseinandersetzungen spielte Schweden in dieser Angelegenheit keine herausgehobene Rolle mehr, obwohl es mit der Herrschaft über das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken sogar im unmittelbaren Anwendungsgebiet der Klausel vertreten war. Diese betraf zwar in ihrer hauptsächlichen Zielsetzung die Verhältnisse in der Kurpfalz, brachte jedoch durch ihre darüber hinaus reichende Geltung für mehrere Reichsstände und das Infragestellen des *Instrumentum Pacis* eine mit verfassungspolitischen Fragestellungen verbundene Dynamik in die konfessionellen Strukturen des Reichs insgesamt.⁶⁶⁷ Die Auseinandersetzungen um die Konfessionspolitik, die in der Pfalz in den folgenden Jahren nun auf einer neuen Grundlage stattfanden, spiegelten sich auf der Reichsebene und wurden auch in den ersten Friedensordnungen des 18. Jahrhunderts zu einem Konfliktpunkt zwischen den konfessionellen Parteien.⁶⁶⁸

6.3.3 Die Religionsklausel des Rijswijker Friedens⁶⁶⁹ und ihre unmittelbaren Auswirkungen auf der reichsständischen und reichsinstitutionellen Ebene

Kurz vor Mitternacht am Abend des 29. Oktober 1697 wurde der Artikel IV bei den Abschlussverhandlungen verlesen, der in der deutschen Fassung wie folgt lautete:

„Sollen Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reiche / dessen Ständen und Gliedern von den Allerchristlichsten Könige insonderheit und vor allendingen wieder eingeräumet werden / alle Orther und Rechts deren dieselben sich so wohl wehrenden Kriege und mit Ge-

⁶⁶⁶ Vgl. Buchholz, *Zwischen Glanz und Ohnmacht*, S. 252.

⁶⁶⁷ Vgl. Rödel, Volker. *Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste*, S. 433.

⁶⁶⁸ Vgl. Schneider, *Ius reformandi*, S. 446.

⁶⁶⁹ Die folgenden Zitate beziehen sich auf die folgende Druckausgabe: *Friedens-Instrument zwischen Dem Kayser und Dem Reiche und den Aller-Christlichsten Könige Zu Ryswick in Holland den 30. Octobr. Anno 1697* aufgerichtet. O.O. 1697.

walt / als auch durch die Uniones und Reuniones eingemasset / und ausserhalb Elsaß gelegen / oder von der Französischen Gesandschafft in den übergebenen Reunions Register ausgedrucket; mit Cassirung aller deren Decreten / Arresten und Declarationen / so die Cammer zu Mez und Besancon deßfalls gemache / und soll alles wieder in den Stand gesetzt werden / in welchen es vor denen Einnehmungen / Vnionen oder Reunionen gewesen / so daß in Zukunfft dieselben in geruhigen Besiz bleiben.“

Wie zuvor mit Seilern und Johann Wilhelm verabredet, forderten nun die französischen Gesandten, wie das Protokoll der schwedischen Vermittler vermerkt, auf einen Befehl ihres Königs, der ihnen am Tag vorher zugegangen sei,⁶⁷⁰ das Hinzufügen der folgenden Klausel zum letzten Satz des Artikels:

„jedoch also das es mit der Römischen Catholischen Religion, in denen Orthen welche solcher Gestalt wieder erstattet werden sollen / also bleibe / wie es izeo ist.“

(„Religione tamen Catholica in locis sic restitutis remanente“)

Trotz der Beteuerung im Artikel III des Friedenswerkes, *„Der Westphälische und der Nimwegische Friede soll der Grund dieses Gegenwärtigen seyn/ und nach ausgewechselter Ratificationen in Geistlichen und Weltlichen völlig exequiret/ und in Zukunfft fest und unverbrüchlich gehalten werden/ ohne wovon abzuweichen ausdrücklich bedungen.“*, wurde ebenjener Westfälische Friede im Punkt der konfessionellen Verhältnisse in den zu restituierenden Reichsgebieten in Frage gestellt. Eine Anpassung an die Verhältnisse des Jahres 1697 nahmen die Vertragspartner auf Basis faktischer, territorialer und politischer Veränderungen und nicht, angesichts der Uneinigkeit der konfessionellen Parteien im Reich, aufgrund einer territorialrechtlichen Übereinkunft vor. Dieser Vorgang provozierte einen Riss in der konfessionellen Struktur, sowohl zwischen den Konfessionen als auch unter den protestantischen Ständen. Während Sachsen und Brandenburg von vornherein gegen das Zustandekommen der Klausel protestierten und in der Folge insgesamt vierzehn Reichsstände am 30. Oktober 1697 offiziell die Unterzeichnung der um die Religionsklausel erweiterten Vereinbarungen verweigerten, sahen das frankreichnahe lutherische Herzogtum Württemberg, die ebenfalls lutherische Reichsstadt Frankfurt und das reformierte Wetterauer Reichsgrafenkollegium aufgrund ihrer geopolitischen „Frontstellung“ in der Unterzeichnung den einzig gangbaren Weg. Auch das lutherische Kurfürstentum Braunschweig-Lüne-

⁶⁷⁰ Protokollauszug zitiert bei Buchholz, Glanz und Ohnmacht, S. 245.

burg stellte seine Verpflichtung gegenüber dem Kaiserhaus, dem es die erst 1692 eingeführte neunte Kurwürde verdankte, über etwaige konfessionelle Erwägungen und erklärte seine Bereitschaft zur Unterzeichnung.⁶⁷¹ In der Erklärung der vierzehn Reichsstände bezogen diese hingegen klar Stellung gegen französische und allgemein katholische Einschüchterungsversuche, die das Ziel verfolgten, von den konfessionellen Regelungen des Westfälischen Friedens abweichen zu können.⁶⁷² Ebenfalls waren sie sich der Auswirkungen der Klausel vor allem auf protestantische Territorien mit katholischen Landesherrn im Klaren. In diesem Zusammenhang wurde die Pfalz auch gesondert erwähnt,⁶⁷³ was sicherlich als Hinweis auf die zu erwartende, besondere Bedeutung dieses Territoriums für die Anwendung der Religionsklausel zu werten ist. Auf einer rechtlichen Ebene wurden die protestantischen Einwände in der „*Declaration derer Evangelischen Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Abgesandten zu den Ryßwickischen Friedens-Tractaten*“ vom 4. November 1697 präzisiert,⁶⁷⁴ die den, nach protestantischer Rechtsauffassung, fundamentalen Eingriff der Klausel in die Rechtsstruktur des Reiches deutlich machten. Demzufolge widersprach die Klausel unter anderem dem Religionsfrieden von 1555, den Restitutionsklauseln des Westfälischen Friedens mit der Festschreibung der Normaljahre 1618 und 1624, der kaiserlichen Wahlkapitulation und der Instruktion für die kaiserlichen Gesandten. Frankreich reagierte auf die Proteste lediglich mit dem Zugeständnis einer sechswöchigen Frist.⁶⁷⁵ Der schwedischen Vermittlungsdelegation wurde jedoch von vornherein mitgeteilt, bei Ausbleiben der Unterzeichnung werde der Krieg fortgesetzt.⁶⁷⁶ Die Religionsklausel war für Frankreich nicht verhandelbar und vom Kaiser, der auf protestantischer Seite zu diesem Zeitpunkt ohnehin als eigentliche Triebfeder der Erweiterung des Artikels IV angenommen wurde,⁶⁷⁷ war kein Eingreifen zu erwarten. Großer Profiteur war Johann Wilhelm, der seine Ziele vorläufig erreicht hatte. Der Westfälische Friede, der ihn in seinen konfessi-

671 Vgl. ebenda, S. 247f.

672 „*Ursachen / warum die Protestirende Gesandte im Haag/ ob Clausulam Art. VI [sic!] in fine junctam das Friedens-Instrument ausser wenigen / so wegen der Gefahr ihrer unglücklichen Situation solches gethan / iedoch ad Protocollum Mediatoris sich verwahret / nicht unterschreiben haben können.*“ Abgedruckt bei: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil*, S. 292 – 294, hier: S. 292.

673 Ebenda: „*[W]elches zu höchst-schädlicher Consequentz gereichen würde/absonderlich in Evangelischen Landen / so einen Catholischen Herrn per Successionem, wie die Pfaltz / oder per mutationem Religionis bekommen.*“

674 Abgedruckt bei: Lünig, Johann Christian. *Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio, Welche, Mit solchem General-Theile, in sich begreift ein vollkommenes Corpus Juris Publici des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation*. Leipzig 1713, S. 1103 – 1105.

675 Diese Fristverlängerung kam durch Gespräche mit den kaiserlichen Gesandten, nicht durch Verhandlungen mit den protestantischen Ständen zustande, vgl. Buchholz, *Glanz und Ohnmacht*, S. 249.

676 „*Extrait du Protocolle de la Mediation, tenu ad Château de Rysvick le 20. (30.) d'Octobre 1697.*“ Abgedruckt bei: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil*, S. 778f.

677 Vgl. Buchholz, *Glanz und Ohnmacht*, S. 244.

onspolitischen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt hatte, war durchbrochen und zwar nicht durch ihn selbst oder einen anderen Reichsstand, sondern durch Frankreich. Frankreich hatte die Klausel eingebracht und Frankreich drohte mit Krieg, sollte sie nicht als Teil des Vertragswerkes bestehen bleiben. Die Ausgangsposition für die kommenden Jahre hatte sich für den pfälzischen Kurfürsten zweifellos klar verbessert. Als Grundlage von Maßnahmen zugunsten des Katholizismus musste nun nicht mehr ausschließlich die eigene Autorität als Landesherr oder als Rechtsdokument der Hallische Rezess erhalten, der mit der Gleichstellungsverordnung Philipp Wilhelms vom 13. Oktober 1685 in seinen Möglichkeiten weitgehend ausgereizt war. Die Religionsklausel besaß, obwohl nicht von allen anerkannt, Reichsgeltung und mit Frankreich eine faktische Garantiemacht. Johann Wilhelm sah damit die Möglichkeit, auswärtige, vor allem protestantische Mächte aus der Konfessionspolitik der Pfalz heraushalten zu können, da, wie er am 15. November 1697 an den Gesandten in den Niederlanden schrieb, durch die Klausel, „*die Consilia derer zu Boden liegen, die uns in unsern kurpfälzischen Landen in Religionssachen die Hände noch mehr zu binden sich angemaßt haben.*“⁶⁷⁸ Dem *Instrumentum Pacis Osnabrugensis*, auf das sich die pfälzischen Reformierten, der Kirchenrat und die Vertreter des Reichsprotestantismus berufen konnten, war nun das *Instrumentum Pacis Ryswickensis* entgegen gestellt. In gewisser Hinsicht besaß der Landesherr der Kurpfalz in konfessionsrechtlicher Hinsicht erst jetzt „Waffengleichheit“ mit der eigentlich landesherrlich kontrollierten, in Form einer Territorialbehörde organisierten und mit Untertanen besetzten Vertretung der Mehrheitskonfession in seinem Fürstentum.

Auf der Ebene der protestantischen Reichsstände herrschte angesichts dieser Ausgangslage nunmehr Klarheit darüber, dass die auf Basis des Artikels IV zu erwartenden konfessionspolitischen Veränderungen in verschiedenen Territorien nun mehr zu einer reichsrechtlichen Angelegenheit werden würden.⁶⁷⁹ Es hatte sich die Einsicht durchgesetzt, dass die Religionsklausel politische Realität geworden und somit nicht mehr in Gänze abzuschaffen war. Daher wurde nun versucht, eine eigene Auslegung in die Debatte einzubringen,⁶⁸⁰ derzufolge der Westfälische Frieden vom Artikel IV des Rijswijker Friedens nicht betroffen sei, da zweiterer „*allein eine Sache zwischen dem Reich und der Cron Franckreich [dar-*

678 Abgedruckt bei: Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 806.

679 Siehe dazu das Schreiben der kursächsischen Gesandtschaft im Haag an das Corpus Evangelicorum in Regensburg vom 15. November 1697. Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil, S. 717 – 741.

680 „*Copia Voti Communis Evangelicorum de dato Regenspurg den 26. Novembris 1697.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 704 – 706, hier: S. 705.

stelle] [...] und haben es die Stände nicht unter sich miteinander zu thun, sondern seynd vielmehr schuldig, einander hierinn treulich zu assistiren, damit niemand sich dieser Clausul durante hac pace [...] gebrauchte.“ Hinzu komme, dass die Klausel lediglich auf einige wenige vom französischen König auf eigene Kosten erbaute oder dotierte Kirchen anzuwenden sei.⁶⁸¹ Die Protestanten beharrten also einerseits auf der Ansicht, dass die Rijswijker Klausel einen möglichen Bruch des Westfälischen Friedens darstelle, andererseits könne sie aber so angewendet werden, dass dieser nicht tangiert werde.⁶⁸² Die Diskussionen über die Auslegung und Anwendung der Klausel waren Ende 1697 allerdings noch theoretischer Natur, da es noch keine Klarheit darüber gab, in welchen Orten der Katholizismus bei Kriegsende überhaupt existent gewesen war. Ludwig XIV. hatte zu Beginn des Jahres 1698 in den diplomatischen Kontakten, unter anderem mit Dänemark und Brandenburg, erklären lassen, ihm liege ausschließlich an den Kirchen, die unter französischer Verwaltung erbaut worden seien, ansonsten stehe er klar zu den Rechten, die der Westfälische Frieden den Protestanten garantiere.⁶⁸³ Die Blockade des Reichstages durch die Auseinandersetzung um die Klausel lag zudem im französischen Interesse, weswegen von dieser Seite eine präzisierte und schriftlich fixierte Aussage hinausgezögert wurde.⁶⁸⁴

Im Frühling und Sommer 1698 schaltete sich Ludwig XIV. wiederholt in territoriale Konfessionsstreitigkeiten ein, etwa im schwedisch regierten Herzogtum Zweibrücken oder der Rheingrafschaft. Dies brachte ihn in Konflikt mit den protestantischen Reichsständen, die derartige Angelegenheiten als reichsinterne Angelegenheiten betrachteten.⁶⁸⁵ Frankreich wiederum vertrat, entgegen der Aussagen, die gegenüber Dänemark und Brandenburg getätigt worden waren, den Standpunkt, die Klausel als Mittel zur Stärkung des Katholizismus in den Territorien im Westen und Südwesten des Reiches einsetzen zu wollen. Dies hatte auch der französische Diplomat Louis Rousseau de Chamoy, seit seinem Antritt des Gesandtschaftspostens beim Reichstag 1698, inoffiziell in Kontakten mit den katholischen Reichsständen kommuniziert. Ein derartiges Vorgehen deckte sich mit den Interessen der Kurpfalz und den linksrheinischen, geistlichen Fürstentümern Kurtrier, Worms und Speyer.⁶⁸⁶ Die Präzisierung des Anwendungsbereiches der Klausel konnte nun angesichts einer

681 Ebenda.

682 In der protestantischen Argumentation wurde die in der Religionsklausel enthaltene Formulierung „*quo nunc est*“ auf den Artikel III des Vertragswerkes bezogen, laut dem der Westfälische Frieden die Basis für die Vereinbarungen darstellte. Demzufolge wurde der Status Quo des Normaljahres 1624 als der zu restituierende Zustand angenommen. Vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 74.

683 Erklärung abgedruckt bei: Moser von Filseck, Johann Jakob. Vollständiger Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula Articuli IV Pacis Ryswicensis. Frankfurt 1732, S. 124.

684 Vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 79f.

685 Vgl. ebenda, S. 81.

686 Vgl. Friedrich, Drehscheibe Regensburg, S. 159. Vgl. zudem Sinkoli, Frankreich, das Reich und die

unabsehbaren Einigung nicht auf der Basis reichsständischer Verhandlungen unter Einbeziehung Frankreichs vorgenommen werden, sondern hatte einseitig im Auftrag des französischen Königs zu erfolgen, der dazu von den Reichstagsgesandten Brandenburgs und Dänemarks aufgefordert worden war.⁶⁸⁷ Zu diesem Zweck ließ der Erzbischof von Reims, Charles Maurice Le Tellier, am 15. September 1698 ein Rundschreiben an die ihm unterstellten Geistlichen abgehen. In diesem wurde in Form eines fünfteiligen Fragenkatalogs, für die vom Artikel IV des Rijswijker Friedens betroffenen Gebiete, nach der Erbauung, der Nutzung (entweder durch Katholiken allein oder in Form eines Simultaneums) und der finanziellen und personellen Ausstattung der Kirchen sowie einer eventuellen Veränderung der örtlichen Konfessionsverhältnisse nach dem Abschluss des Friedens gefragt.⁶⁸⁸ Auch nach Rijswijk genoss die Frage nach dem Bestand des Katholizismus in den linksrheinischen Reichsgebieten offensichtlich hohe Priorität für Ludwig XIV., der nicht Vertreter regional der näher gelegenen Bistümer Straßburg und Metz mit der Erstellung der Liste beauftragt hatte,⁶⁸⁹ sondern mit Le Tellier den Vorsitzenden der französischen „*Assemblée du clergé*“, dessen Sitz in Reims zudem die Krönungskirche Frankreichs war. Im Juni 1699 wurde die Zusammenstellung der Orte, die nach französischer Lesart von der Rijswijker Klausel betroffen waren, dem Gesandten beim Reichstag, Chamoy, übergeben, der sie wiederum an die kurmainzischen und kursächsischen Gesandten weiterleitete, zusammen mit einer Erklärung, die die im Vorfeld bereits erklärte „*impartialité*“ des französischen Königs in dieser Angelegenheit und sein Interesse, die Einheit zwischen den Konfessionen im Reich zu bewahren, noch einmal betonte.⁶⁹⁰ In ihrem Umfang überstieg die Darstellung, den zuvor von den protestantischen Ständen angenommenen Wirkungsbereich der Klausel weit. Insgesamt wurden 1922 Orte aufgeführt, mit Angaben, welche Kirchen zum Zeitpunkt des Friedensschlusses rein katholisch, simultan, oder reformiert beziehungsweise lutherisch genutzt worden waren, welche Kirchen unter französischer Verwaltung erbaut oder instandgesetzt worden seien und wie es um die finanzielle Ausstattung der jeweiligen Pfar-

Reichsstände, S. 83.

687 Rödel geht davon aus, dass angesichts der nach wie vor ungeklärten Erbansprüche des Herzogs von Orléans, die durch einen päpstlichen Schiedsspruch geregelt werden sollten, sowie der weiter bestehenden Präsenz französischer Truppen in der linksrheinischen Kurpfalz beim Reichstag Bereitschaft bestand, vermutlich aus Gründen der Konfliktvermeidung, die Präzisierung der Klausel Frankreich zu überlassen, vgl. Rödel, Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste, S. 439. Vgl. zudem Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 83.

688 Schreiben abgedruckt bei: Hägele, Kurt. Die Chamoische Liste, ihre Bedeutung für die Pfalz und ihre Auswirkungen in der kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1705. Speyer 1932, S. 5.

689 Vgl. Rödel, Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste, S. 439, Fußnote 29.

690 Erklärung abgedruckt bei: Moser von Filseck, Vollständiger Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula Articuli IV Pacis Ryswicensis, S. 172.

reien bestellt war.⁶⁹¹ Die vorher erklärte Unparteilichkeit des französischen Königs erwies sich zudem als zweifelhaft, da in der ersten Ausfertigung des Dokumentes die provokante Bezeichnung „*Secte Lutherienne et Calviniste*“ für die Protestanten benutzt wurde.⁶⁹² Auch waren Orte des Herzogtums Zweibrücken in die Liste einbezogen worden, obwohl dieses Territorium zum einen unter schwedischer und damit unter der Verwaltung einer Garantiemacht des Westfälischen Friedens stand und zum anderen laut dem Frieden von Rijswijk vollständig und ohne Bedingungen zu restituieren war.⁶⁹³ Nach Übergabe der Liste ließ der französische Gesandte verlauten, diese sei nicht dazu bestimmt, Eingang in die Reichsgesetze zu finden. Vielmehr sei Ludwig XIV. durch die Schaffung klarer Verhältnisse „*geneigt [...] die Protestirende Stände bey ihrer Possession, und was ihnen ex Pace Westpb & Risvvic. zu komme / kräftig zu maintainiren.*“⁶⁹⁴ Dennoch war angesichts des von Frankreich angenommenen Anwendungsbereichs der Rijswijker Klausel klar, dass diese Interpretation für das Corpus Evangelicorum unannehmbar war. Die katholischen Stände positionierten sich auch nach Übermittlung der Liste an die französische Gesandtschaft nicht klar zum Auslegungsbereich der Klausel, sondern zogen sich vielmehr auf eine Verlautbarung aus dem Dezember 1698 zurück.⁶⁹⁵ Sie erklärten im Juni 1699 in Bezug auf die Auslegung des Artikels IV immerhin, sie seien der Ansicht, dass den Katholiken in den restituierten Gebieten „*alles ohne Schmählerung [...] verbleiben solle und müsse / was sie benanntlich an Kirchen / Schulen/ auch andern Gebäuen / Gefällen und dergleichen / in Zeit der Französischen Innhabung besessen / gebraucht/ genutzt oder geübet haben.*“⁶⁹⁶

Unter diesen Umständen blieben die Fronten beim Reichstag verhärtet. Angesichts der offensichtlichen Bereitschaft auf katholischer Seite, die Rijswijker Klausel breiter auszulegen, als für die protestantischen Stände akzeptabel war, entwickelten sich zudem Debatten, ob es angesichts der durch Frankreich „erzwungenen“ Einfügung der Klausel in den Frieden von Rijswijk rechtmäßig sei, dass die katholischen Landesherren in den betroffenen Territorien ihre Handlungen in konfessionspolitischer Hinsicht ohne Einbeziehung der

691 Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen der Kern aller Avisen ; Ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorfallenden Affairen mit vilen curiosen Beylagen/ Samt einigen Politischen Reflexionen repraesentirt und vorgestellt wird. Auf den Monat Junij 1699. Augsburg 1699, S. 11.

692 In späteren Versionen wurde nach Beanstandungen von protestantischer Seite der Ausdruck „*Secte*“ durch „*Ceux de la Confession d' Augsbourg*“ ersetzt, siehe Monatlicher Staats-Spiegel; Auf den Monat August 1699. Augsburg 1699, S. 22f. Zur Übergabe der Liste an die Reichsstände, siehe Monatlicher Staats-Spiegel; Auf den Monat Junij 1699. Augsburg 1699, S. 10f.

693 Ebenda, S.11f. Vgl. auch Rödel, Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste, S. 441.

694 Monatlicher Staats-Spiegel; Auf den Monat August 1699, S. 23.

695 Monatlicher Staats-Spiegel; Auf den Monat Junij 1699, S. 12f.

696 Monatlicher Staatsspiegel; Auf den Monat Julij 1699, S. 5.

Reichsinstitutionen, lediglich auf Basis der Klausel, legitimieren konnten. Diese Diskussion wurde auch in staatsrechtlichen Publikationen geführt.⁶⁹⁷

Die Konsequenz und die tiefgreifenden Auswirkungen des Friedensschlusses von Rijswijk, nicht nur für die von den Regelungen der Religionsklausel betroffenen west- und südwestdeutschen Territorien, sondern auch auf der Ebene des Staatsrechtes und der Reichsinstitutionen, bestand für den pfälzischen Kurfürsten wie auch für seine Untertanen in einem verstärkten Engagement von Seiten der protestantischen Stände in ihrer Eigenschaft als rechtlich fundierte, „konfessionelle Interessensgemeinschaft.“ In der Zielsetzung vereint, den Westfälischen Frieden so weit wie möglich in seinen Regelungen bezüglich der Rechte der Konfessionen zu schützen, kam es zu einem deutlichen Zusammenrücken der Protestanten im Rahmen ihrer Institutionen beim Reichstag. Nach der Annahme des Rijswijker Friedens wurden mehrere gemeinsame Verlautbarungen, sowohl gegenüber den katholischen Ständen als auch dem Kaiser, bezüglich der Aufrechterhaltung des Friedens im Reich und der Reichsverteidigung und deren Gefährdung durch die Rijswijker Klausel herausgegeben. Zeitweise war diese der einzige Punkt, der auf dem Reichstag verhandelt werden konnte, da andere Themen von den protestantischen Ständen blockiert wurden, solange sich die Katholiken nicht zum Artikel IV des Rijswijker Friedens positionierten.⁶⁹⁸

Während das Engagement Brandenburgs für die pfälzischen Protestanten während des Pfälzischen Erbfolgekriegs noch sehr stark auf die persönliche Agenda des dortigen Fürsten zurückzuführen war, begann sich nun das Corpus Evangelicorum, also eine überterritoriale Reichsinstitution, offiziell für die Entwicklungen in der Pfalz zu interessieren. Dies geschah aus der Motivation heraus, eine Instrumentalisierung der Religionsklausel im Zusammenhang mit möglichen Rekatholisierungsbestrebungen in den protestantischen Territorien im Reich insgesamt zu verhindern. Johann Wilhelms Hoffnung, die Reichsebene aus der Konfessionspolitik der Pfalz künftig heraushalten zu können, erfüllte sich in dieser Hinsicht also nicht. Vielmehr führten seine Maßnahmen in der Folge zu einem zunehmen-

⁶⁹⁷ So druckte der Monatliche Staatsspiegel für den August 1699 zwei von anonymen, protestantischen beziehungsweise katholischen Autoren verfassten Beiträge zu diesem Thema ab. Siehe Monatlicher Staats-Spiegel; Auf den Monat August 1699, S. 23 – 35. Ein ähnlicher Beitrag, in dem dies, der protestantischen Argumentationslinie folgend, verneint wurde, erschien 1700 im vierten Teil der „Europäischen Staats-Cantzley.“ Siehe „*Ob aus der von Franckreich in Pace Ryvicensi Artic. IV stipulirten Clausul des Röm. Reichs-Stände und Glieder selbst agiren/ und ein Recht sich anmassen können.*“ Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil/ In welchem Die zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen des Reichs/ nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß wegen der Religion und deren Reformation entstandene Differentien samt verschiedenen Policey und Lehn-Sachen enthalten. O.O. 1700, S. 541 – 545.

⁶⁹⁸ Siehe dazu das „*Votum commune der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände/ abgelegt per Magdeburg im Reichs-Fürsten Rath den 18 (28.) Febr. 1698.*“ Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil, S. 507 – 510. Außerdem Belstler, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 19 – 21.

den Engagement der protestantischen Stände für ihre Glaubensgenossen und zu intensiven Kontakten auf der diplomatischen Ebene.

Die Konfessionspolitik Johann Wilhelms fügte sich nun in eine Konsolidierungspolitik ein, die, nach dem Ende der Kriegshandlungen, vor allem die persönliche Herrschaftsübernahme im Territorium der Kurpfalz, den bevölkerungspolitischen Neuaufbau des Landes und die Wiederinstandsetzung der Haupt- und Residenzstadt Heidelberg bedeutete. Dies konnte auch dem Herrscher die Möglichkeit geben, in dem Territorium, das ihm die Kurwürde sicherte, überhaupt physisch präsent zu sein. Die Institutionenstruktur musste neu installiert werden, um die Herrschaft überhaupt wieder ausüben zu können. Der Versuch die Kontrolle über die konfessionellen Strukturen zu erlangen, war auch der Versuch, die Kontrolle über die Grundlage der Herrschaft vor Ort, im Territorium selbst, nach Besetzung und Kriegszerstörung wiederherzustellen. Insofern war die Rijswijker Klausel nicht nur in Bezug auf die Konfessionspolitik, sondern auch als symbolischer Faktor im Wiederaufbau von Land und Herrschaft in politischer, aber auch in ökonomischer Hinsicht von höchster Bedeutung.

6.4. Die Auseinandersetzungen um die Einführung des Simultaneums in der Kurpfalz (1698 – 1701)

6.4.1 Die Einführung des Simultaneums als politische Umsetzung der Klausel

Auf die Verhältnisse in der Pfalz übertragen, stellte die Klausel aus Sicht des Kurfürsten in erster Linie die Möglichkeit bereit, im gesamten Territorium das Simultaneum einzuführen und somit die bereits bestehende protestantische Infrastruktur auch für die Katholiken nutzbar zu machen. Nach dem Wortlaut des Artikels IV, der sich auf die dem Reich von französischer Seite zurückerstatteten Gebiete bezog, war die rechtsrheinische, zwar zerstörte, aber nicht dauerhaft besetzte Pfalz von dessen rechtlichen Auswirkungen eigentlich nicht betroffen, denn dort galten die Regelungen des Westfälischen Friedens nach wie vor.⁶⁹⁹ Johann Wilhelm hielt sich zu Beginn des Jahres 1698 noch zurück. Im Januar erging ein Reskript an die pfälzische Beamenschaft, demzufolge er trotz der dem Frieden eingefügten Klausel nicht gewillt sei, seine Untertanen in ihrer Religionsfreiheit einzuschränken.⁷⁰⁰ Gleichzeitig begann die kurpfälzische Regierung sich einen Überblick darüber zu

⁶⁹⁹ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 96f.

⁷⁰⁰ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 766f.

verschaffen, in welchen Orten die Franzosen den Katholizismus eingeführt hatten. Truchsess Johann Nikolaus Quad lieferte am 14. Januar 1698 einen Bericht, demzufolge lediglich das bereits unter Karl Ludwig unter französische Kontrolle übergegangene Oberamt Germersheim zum größten Teil katholisch geworden war, während in den übrigen linksrheinischen Ämtern sich verschiedene katholische Orden in der Seelsorge etabliert hatten. Von einer flächendeckenden Katholisierung konnte jedoch nicht die Rede sein. Zudem bemängelte Quad eine schlechte Verwaltung der Kirchengüter, die finanzielle Einbußen für den Landesherrn bedeute.⁷⁰¹ Konkrete und übergreifende Maßnahmen im Rahmen einer Katholisierung blieben von Seiten des Kurfürsten zu Beginn des Jahres 1698 noch aus, angesichts der Tatsache, dass der Bestand der Rijswijker Klausel zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend gesichert war. Regional kam es verstärkt zu Konflikten zwischen den Angehörigen reformierter Gemeinden und katholischen Beamten. Johann Wilhelm war in dieser Phase vor allem bestrebt, seine Politik zwischen dem Reich und der Kurpfalz auszubalancieren. Er beobachtete einerseits zunächst die Entwicklungen, die sich auf der Reichsebene um den Friedensschluss von 1697 abspielten und versuchte sich im Territorium selbst an einer Gratwanderung zwischen Zugeständnissen an die Protestanten und der Förderung prokatholischer Maßnahmen. So stimmte er im Februar 1698 einer Eingabe des Kirchenrates bezüglich der Einführung von Schlichtungskommissionen zu, die in konfessionellen Konflikten vermitteln und denen jeweils ein Mitglied des Kirchenrates und der Territorialverwaltung angehören sollten.⁷⁰² Im März 1698 erging ein kurfürstlicher Befehl an die pfälzischen Ämter, in dem Johann Wilhelm versicherte, es bestehe kein Anlass für Untertanen, die die Pfalz aufgrund des Krieges verlassen hätten, aufgrund der Rijswijker Klausel Einschränkungen für die Religionsfreiheit zu befürchten. Dieses sei von Seiten der Oberämter Rückkehrern oder Neueingewanderten auf deren Nachfrage so zu kommunizieren.⁷⁰³ Zudem wurde die Klausel erneut als ein auf Initiative Frankreichs zurückgehendes und durch den Kaiser bestätigtes Ergebnis der Verhandlungen dargestellt, deren Umsetzung man sich nicht widersetzen könne:

„Daß obwolen in dero Mächten nicht stehe, sothane, von Franckreich, dem Friedensschluß inserirte, und durch die Kayserliche Ratification confirmirte Clausul zu ändern, oder gar aufzuheben; höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. jedoch niemalsen gesinnet gewesen,

701 Zum Quad-Bericht, siehe Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 98ff.

702 Vgl. ebenda, S. 101.

703 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 817

auch noch nicht gesinnet seyn, die Gewissens-Freyheit [...] ihren Unterthanen zu hemmen, oder hemmen zu lassen.“⁷⁰⁴

Dieser Befehl zeigte zweierlei: einerseits, dass sich Johann Wilhelm durchaus der Möglichkeit bewusst war, dass die schon ökonomisch dringend notwendige Neubevölkerung der Kurpfalz durch den Anschein einer eingeschränkten Religionsfreiheit gebremst werden könne. Andererseits wurde hier noch einmal bestätigt, dass der Umgang mit dem Artikel IV des Rijswijker Friedens und damit die kurpfälzische Konfessionspolitik nach 1697 auf einer Inszenierung Frankreichs als treibender, dem Kaiserhaus als bestätigender und dem Kurfürsten lediglich als ausführender Kraft basierte. Die kurfürstlichen Interessen blieben damit gewahrt, die Reichslegitimation war durch den Kaiser und auch durch die protestantischen Unterzeichner der Vereinbarungen gegeben und man erwies sich als vertragstreu, während Frankreich im Hintergrund als „Drohkulisse“ dienen konnte. Von den Reformierten als positiv wahrgenommene Signale von Seiten des Landesherrn, wie eben Erlasse zur Religionsfreiheit oder auch zur Zuständigkeit protestantischer Geistlicher in gemischtkonfessionellen Ehen,⁷⁰⁵ wurden vom Kirchenrat relativ schnell über die Inspektoren auf die Gemeindeebene verbreitet. Dies verband sich mit der Intention, die während des Krieges katholisch gewordenen Kirchen wieder unter protestantische Kontrolle zu bringen, zumal klare Anweisungen, wie mit der Klausel umzugehen sei oder welche Kirchen überhaupt von ihr betroffen waren, nach wie vor fehlten. Es kam auch unter Einwohnern, die während des Krieges zum katholischen Glauben übergetreten waren oder hatten übertreten müssen, zu einer erneuten Konversion zum reformierten Bekenntnis, was vom Kirchenrat naturgemäß begrüßt wurde. Der Kurfürst beantwortete dies mit scharfen Angriffen gegen diesen und erhob in einem Schreiben an die Regierung den Vorwurf, der Kirchenrat stifte Inspektoren und Pfarrer dazu an, von den Franzosen geräumte Kirchen wieder zu übernehmen, ohne Rücksicht auf aktuelle Besitzverhältnisse zu nehmen und ohne sich auf einen „*gütlichen Vergleich mit denen Catholischen einzulassen.*“⁷⁰⁶

Die konfessionspolitischen Vorgänge des Frühjahrs 1698 sind in Zusammenhang mit der Vorbereitung einer fürstlichen Herrschaftsübernahme im Territorium der Kurpfalz selbst zu sehen. Am Heidelberger Schloss fanden erste Wiederaufbaumaßnahmen statt, bis zu dessen Wiederherstellung entschied sich Johann Wilhelm im März dazu, seine Übergangsresidenz

704 Ebenda.

705 Siehe dazu Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 104.

706 Abgedruckt ebenda, S. 105, Fußnote 103.

in Weinheim zu nehmen.⁷⁰⁷ Parallel zu den dortigen Vorbereitungen verhandelte der kurpfälzische Hofkanzler Wisser in Paris über die nach wie vor bestehenden Erbsprüche der Herzogin von Orléans, um in dieser Angelegenheit Rechtssicherheit zu schaffen.⁷⁰⁸ In Regensburg versuchten die evangelischen Stände weiterhin, eine Annullierung der Klausel zu erwirken und wiesen den pfälzischen Gesandten im April auf eine Erklärung Ludwigs XIV. hin, derzufolge er nie beabsichtigt habe, den Protestanten ihre Kirchen und Einkünfte zu nehmen oder sie allgemein in den konfessionellen Rechten, die sie vor dem Krieg gehabt hätten, zu beschneiden.⁷⁰⁹ Die Gegenmaßnahme des Kurfürsten bestand darin, wiederum seine Verbindungen zur Kurie zu aktivieren, um den Pariser Nuntius Delfino als Unterstützung für Hofkanzler Wisser am französischen Hof einsetzen zu können. Ziel war es, die französische Autorität gegen die Reformierten sowohl im eigenen Territorium als auch in Regensburg nutzen zu können. Die kurpfälzische Gegenleistung bestand darin, den Franzosen die Einkünfte aus den im Oberamt Germersheim gelegenen Klöstern Eußertal, Hördt und Klingmünster zu sichern, deren Zahlung von den lokalen, kurpfälzischen Behörden nach dem Ende des Krieges ausgesetzt worden war. Konkret sollte Frankreich durch die kurpfälzisch-päpstliche Initiative dazu gebracht werden, an die Gesandten in Regensburg Befehl zu erteilen, dort *„zu declariren, dafern die Reformirte von sothanem ihrem ferneren beginnen und suchen nit abstehen, und die Catholische das geringste hierinfals nachgeben, Ihre Majestät es vor eine Contravention des Friedens halten werden.“*⁷¹⁰ Für die Kurpfalz selbst sollte der Kommandant der französisch gebliebenen Festung Landau die örtlichen Beamten daran erinnern, *„keine mutation in der Religion zu verstaten oder selbsten zu verhengens.“*⁷¹¹ Dadurch, so der Kurfürst, würden die Reformierten, *„specialiter der Chur-Pfältzische Kirchenrath [...] genugsamb in Schranken gehalten werden können, mithin Unsere alleinseligmachende Catholische Religion in desto besseres ausnehmen geraten und Wir so fort Unsre Intent desto leichter erreichen.“*⁷¹² Dementsprechend erging am 30. Mai Befehl an die Regierung, *„alle innovationes in religionssach, wie die auch sein mögen, in Unseren Churpfältzischen Landen mit ernst abzustellen, sondern auch in so weit deren einige bereits etwan vorgangen und von Unserem Kirchenrath oder reformirten Ministris vorgehomen worden währe, sonderbahr aber die [...] Verbott an die Abteyen Eu-*

707 Siehe dazu Roth, Michael. Last und Ehre – Weinheim als Interimsresidenz Kurfürst Johann Wilhelms 1698 bis 1700. In: Heidelberg nach 1693, S. 107 – 124.

708 Eine endgültige Klärung zog sich unter päpstlicher Vermittlung zog sich noch bis 1702 hin, vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 106.

709 Vgl. ebenda, S. 107f.

710 Schreiben vom 20. Mai 1698, abgedruckt ebenda, S. 109, Fußnote 119.

711 Ebenda.

712 Ebenda.

*serthal, Clingenmünster und Hördt keine rhenen mehr zu liferen, abzuthun.*⁷¹³ Von vollständig ausgeprägter, landesherrlicher Autorität zeugten diese Vorgänge nicht. Auf lokaler Ebene handelten die kurpfälzischen Beamten teilweise ohne Rücksprache, ebenso der Reformierte Kirchenrat, dem Johann Wilhelm auch keine direkten Befehle erteilte, sondern dies an die Regierung delegierte. Ohne französischen Rückhalt wagte der Kurfürst zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden konfessionspolitischen Maßnahmen zu treffen. Auf die Rijswijker Klausel als neue Rechtsgrundlage konnte er zu diesem Zeitpunkt aus seiner Sicht noch nicht mit letzter Sicherheit setzen. Die Gefahr, dass Frankreich doch noch von der Klausel abrücken könne, blieb Johann Wilhelm durchaus präsent, wie er am 6. August 1698 an seinen Gesandten in Regensburg schrieb:

*„Wenn nur die Cron Franckreich bei der Clausula Art. IV. beharret und sich durch der Reformirten importunes Andringen zu schädlicher Interpretation nicht verleiten läßt.“*⁷¹⁴

Am 19. August 1698⁷¹⁵ zog Johann Wilhelm in Weinheim ein und nahm somit wieder Residenz in der Kurpfalz. Damit intensivierte sich der bereits während der Friedensverhandlungen in Rijswijk vorbereitete Wiederaufbau der Kurpfalz sowohl in rechtlicher und institutioneller als auch in ökonomischer und infrastruktureller Hinsicht. Bereits im März hatte Heidelberg ein neues Stadtprivileg⁷¹⁶ erhalten. Im April wurden ein neues Landrecht für die Kurpfalz sowie Gerichts- und Landesordnungen erlassen.⁷¹⁷ Der geplante Wiederaufbau Heidelbergs als barocke Residenzstadt war seit 1696 vorbereitet worden und sollte nach dem Friedensschluss beginnen, stieß allerdings auf Widerstand bei Stadtrat und Bevölkerung.⁷¹⁸ Während diese Maßnahmen nun zeigten, dass die Landesherrlichkeit gewillt war, die weltlichen Strukturen weitgehend wiederherzustellen, beschränkte sie sich in konfessionspolitischen Fragen darauf, lokal auftretende Konflikte in ihrem begrenzten Rahmen zu behandeln, ohne ein territorial gültiges Regelwerk zur Anwendung zu bringen. Solange die

⁷¹³ Schreiben vom 30. Mai 1698, abgedruckt ebenda, S. 109, Fußnote 120.

⁷¹⁴ Abgedruckt bei: Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, S. 807.

⁷¹⁵ Zu diesem Datum siehe Roth, Last und Ehre, S. 111, sowie Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 122. In der älteren Literatur ist teilweise und fälschlich von Juni 1698 die Rede, so etwa bei Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz, S. 809.

⁷¹⁶ GLA KA 67/975.

⁷¹⁷ Siehe dazu Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1: Wittelsbachische Territorien, S. 198f.

⁷¹⁸ Vgl. Knapp, Rebecca Saskia. Heidelbergs Zerstörung von 1693. Ein Beispiel zum Wandel obrigkeitlicher Bewältigungsstrategien für abgebrannte Städte. In: Heidelberg nach 1693, S. 171 – 203, hier: S. 190ff.

Existenz der Rijswijker Klausel nicht abschließend gesichert war, beließ es Johann Wilhelm dabei, prokatholische Maßnahmen der lokalen Beamtenschaft zu stützen.⁷¹⁹

Dies änderte sich im Herbst 1698. Frankreich schien trotz der Proteste der evangelischen Stände nicht gewillt zu sein, die Existenz der Klausel in Frage zu stellen. Erstmals in seiner Regierungszeit wagte der Kurfürst nun, eine Anordnung seines Vaters bezüglich der Rechte der Protestanten zu widerrufen. Philipp Wilhelm hatte am 3. Februar 1686 die Einführung des Gregorianischen Kalenders verfügt, allerdings die drei Konfessionen von einer Verpflichtung, die Feiertage der jeweils anderen zu feiern, freigestellt.⁷²⁰ Im September erging eine auf kurfürstlichen Befehl zurückgehende Regierungsanordnung, dass künftig auch die protestantischen Konfessionen unterschiedslos die katholischen Feiertage zu respektieren hätten. Begründet wurde dies mit dem landesherrlichen Recht, diese Feiertage festzulegen.⁷²¹ Proteste des Kirchenrats dagegen blieben ergebnislos.

Am 26. Oktober 1698 wurde in der Kurpfalz durch Regierungsbefehl das Simultaneum eingeführt und damit die Auswirkungen der Rijswijker Klausel erstmals in einem allgemein gültigen kurfürstlichen Befehl⁷²² sichtbar. Der Befehltext ließ zunächst verlauten, der Kurfürst habe seinen Fokus zunächst darauf gelegt die *„durch den letzten Krieg in äusserste Verwüstung und desolation jämmerlich gesetzten Chur-Pfältzisch. Landen durch Einführung guter Policey / restabilirung der Commerciën / und in allen andern thunlichen Weegen wieder aufrichten / und in vorigen Flor [zu] setzen,“* sei sich im Zuge dessen aber der Gefahr bewusst geworden, dass *„diffidia und Mißtrauen“* unter *„denen unterschiedlichen Religionen zugehanen Unterthanen“* ihn beim Wiederaufbau behindern könnten.⁷²³ Um dies zu verhindern, habe er schlussendlich *„gnädigst resolvirt / sämbtlichen denen dreyen im H. Röm. Reich tolerirten Religionen zugewandten in so weit Ih. Churfürstl. Dl. Der Ryßwickisch Friedens-Tractat hierinn nicht im Weeg stehet / den gemeinsamen Gebrauch zu dero Gottesdienst sämbtlichen in Ihren Churfürstl. Landen befindlichen Pfarren und anderer Kirchen auch Freydhöffen dermahln in Gnaden zu verstatten.“*⁷²⁴

Der Befehl zeigte den klaren Willen des Kurfürsten den Reformierten Kirchenrat zur Umsetzung des Simultaneums heranzuziehen, ihn also in seiner ursprünglichen Funktion als

719 Vgl. Hans, Alfred. Die Religionsklausel im Frieden von Rijswijk und ihre Auswirkung auf die kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 64 (1997), S. 59 – 66, hier: S. 61.

720 Siehe Kapitel 6.1.

721 Vgl. Hans, Die Religionsklausel im Frieden von Rijswijk, S. 61f. Vgl. außerdem Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 213.

722 Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil, S. 91 – 93.

723 Ebenda, S. 91.

724 Ebenda, S. 92.

landesherrliche Behörde zu behandeln. Er habe den kurfürstlichen Befehl „*denen Reformirten und Lutherischen Pfarrern / Schulmeistern und Kirchen-Vorstehern also zu publiciren / und dieselbe vornehmlich Dero Geistliche dahin nachdrücklich zu erinnern / daß Sie ihren Gottesdienst in solchen Zeiten vertheilen / und solcher gestalten anstellen / damit ein Theil dem andern an dessen freyer ohngehinderter Übung nicht beeinträchtigt.*“⁷²⁵

Nachdem sich der Kirchenrat also in den lokalen Auseinandersetzungen nach dem Frieden von Rijswijk nicht im Sinne des Kurfürsten positioniert, wiederholt gegen Maßnahmen protestiert und beim Kurfürsten sogar den Eindruck erweckt hatte, er stifte Pfarrer zur widerrechtlichen Übernahme im Krieg katholisch gewordener Kirchen an, schien Johann Wilhelm nun gewillt zu sein, bei der Durchsetzung dieser für seine Herrschaftsdurchsetzung bedeutenden Maßnahmen kein eigenmächtiges Handeln des Kirchenrats mehr zu dulden. Auch der Untertanenschaft an sich, durch die er seine landesherrliche Gewalt, etwa durch deren Kontakte mit Kurbrandenburg, wiederholt in Frage gestellt gesehen hatte, sollten die fürstliche Autorität durch die Einführung des Simultaneums klar vor Augen geführt werden.

„*[D]ieselbe [die Untertanen, Anm. d. Verf.] werden sothane Ih. Churfl. Dl. in Gleichheit und Recht gegründete und zu Unterhaltung Fried und Einigkeit unter denselben / auch wieder Erhebung der zerfallenen Commerciens abzielende gnädigste Landes-Fürstl. Väterl. Vorsorg und Verordnung mit unterthänigstem Danck erkennen / und umb so mehr in dero Lieb / Treue / Gehorsam und Submission gegen Ihre Churfl. Dl. verharren / als sie sich einer gleichen Landes-Fürstl. Starcken protection ohne Unterscheid der Religionen in allen Vorfällen gantz sicher zu getrösten;*“⁷²⁶

Eine Gleichberechtigung der Konfessionen, unter dessen Vorzeichen die Einführung des Simultaneums stehen sollte, wurde also auch mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Kurpfalz verbunden. Johann Wilhelm versuchte ins Gedächtnis zu rufen, dass er sich als Landesherr sowohl in weltlicher als auch in geistlicher und auch in geistiger Hinsicht als maßgebend betrachtete, um „*Dero Landes-Untertanen wahrthätig vor Augen zu legen / daß Sie [Gemeint ist hier die kurfürstliche Durchlaucht, Anm. d. Verf.] sich dieser / was Religion dieselbe auch seyn / Seelen-Heil nicht weniger / als zeitliche Wolfahrt / massen*

725 Ebenda, S. 92.

726 Ebenda, S. 92f.

*einem getreuen Lands-Fürsten und Landes-Vatter zustehet / nach eussersten Kräfte an-gelegen seyn lassen.*⁷²⁷

Johann Wilhelm konstruierte hier ein Herrscherbild, das einerseits die Komponente eines Landesvaters enthielt, dem die Untertanen zu Liebe, Treue und Gehorsam verpflichtet seien, andererseits stellte er Querverbindungen zwischen dem „*Seelen-Heil*“ der Untertanen und dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Kurpfalz her, die beide gleichermaßen in seiner Verantwortung als Fürst angesiedelt seien. Gerade der Hinweis auf die Verpflichtung der Untertanen gegenüber dem Landesherrn war wichtig, angesichts des nur vier Jahre zurückliegenden Eingreifen Kurbrandenburgs auf Veranlassung „*einiger ungehorsamer und widerspänstiger Unterthanen*“ unter Johann Wilhelms „*als deren von GOtt vorgesetzten Landes-Fürsten/ nicht geringer Verachtung.*“⁷²⁸

Der Befehl argumentierte zudem nicht mit einer Gleichberechtigung der Konfessionen, die sich aus einer Herstellung der Gewissensfreiheit ergebe, sondern klar weltlich, mit der Notwendigkeit der Einigkeit der Glaubensgemeinschaften für den Wiederaufbau der Kurpfalz. Durch diese Verbindung stellte sich die landesherrliche Kontrolle in diesem Bereich nicht in einen konfessionellen Kontext, sondern wurde quasi „überkonfessionell“ konnotiert. Das Simultaneum führte der Kurfürst nicht unter konfessionellen Vorzeichen, sondern als „*Landes-Vatter*“ ein. Der Kirchenrat als für das Kirchenwesen zuständige Behörde wurde am Ende des Befehls aus diesem Kontext noch einmal herausgelöst und ebenfalls in den Kontext einer weltlichen Institutionenstruktur integriert. Zum einen sollte er sein Augenmerk darauf richten, den Befehl an die ihm unterstellte Geistlichkeit zu kommunizieren und die Umsetzung zu überwachen, zum anderen postulierte der letzte Satz des Befehltextes auch eine allgemeine Verpflichtung des Kirchenrates, Berichte über die Umsetzung des Simultaneums an die Regierung weiterzuleiten.⁷²⁹ Der Befehltext sah für den Kirchenrat eine Rolle vor, in der er den durch die Regierung kommunizierten kurfürstlichen Willen weiterleitete und seine Realisierung überwachte, der jedoch nicht mehr in Entscheidungsprozesse, wie noch unter Philipp Wilhelm, etwa bei der Simultannutzung der Garnisonskirche 1685 geschehen, eingebunden war und auch nicht eingebunden sein sollte.

Um die Entwicklung zwischen 1685 und 1698 aufzeigen zu können, bietet sich bei Bewertung des Simultaneumsbefehls ein Vergleich mit dem Gleichstellungserlass Philipp Wilhelms vom 13. Oktober 1685 an.⁷³⁰ Auch dieser nahm Bezug auf die Vermeidung von Kon-

⁷²⁷ Ebenda, S. 91f.

⁷²⁸ Siehe Kapitel 6.2.2.

⁷²⁹ Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil*, S. 93. „*Wie nun dieses geschehen und vollzogen / solches hat ermeldter Kirchenrat förderlichst wieder zu berichten.*“

⁷³⁰ Abgedruckt bei: Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie*, S. 703ff.

flikten zwischen den Konfessionen zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens im Territorium.⁷³¹ Auch hier wurde nicht mit einer eventuellen Einschränkung der Gewissensfreiheit argumentiert, vielmehr wurde die Gleichberechtigung unter den Vorzeichen einer Konfliktvermeidung angestrebt. Der Wiederaufbaubedarf nach den Verwüstungen des Krieges sowie die geschwächte Position des Kurfürsten führte beim Erlass des Simultaneums zu einem vergleichsweise härteren Ton. Auf die „Unterwerfungspflicht“ der Untertanen hatte Philipp Wilhelm nicht gesondert hinzuweisen, allerdings stehen beide Verordnungen gleichermaßen im Kontext einer Herrschaftsetablierung. Ein starker Katholizismus im Territorium war für die Herrschaft der neuen Dynastie Grundvoraussetzung und zwar nicht ausschließlich aus einer persönlichen, konfessionellen oder dynastischen Motivation heraus, sondern vor allem durch Schaffung einer eigenen, dem Fürsten verpflichteten und mit ihm durch eine gemeinsame, konfessionelle Identität verbundenen, den Fürsten als einzigen Bezugspunkt anerkennenden und damit kontrollierbaren Machtbasis. Philipp Wilhelm war den ersten Schritt mit einer Berechtigung zur öffentlichen Glaubenspraktizierung gegangen, um aber eine dauerhafte Infrastruktur und eine zugehörige finanzielle Ausstattung schaffen zu können, fehlten durch den Pfälzischen Erbfolgekrieg die Möglichkeiten und bis zum Frieden von Rijswijk die Rechtsgrundlage.

Der Simultaneumsbefehl bewirkte nun zweierlei: die Katholiken, und damit in einem weiteren Schritt die Landesherrlichkeit, erhielten nicht nur linksrheinisch, sondern im gesamten Territorium Zugriff auf protestantische Kirchen, Schulen und Friedhöfe. Gleichzeitig blieb aber die katholische Infrastruktur, die die Franzosen links des Rheines geschaffen hatten, durch die Formulierung *„in so weit Ih. Churfürstl. Dl. der Ryßwickisch Friedens-Tractat hierinn nicht im Weeg stehet“*, vor Nutzung durch die Protestanten geschützt. Es wurde also deutlich gemacht, dass der Frieden von Rijswijk und damit die von den Franzosen eingebrachte Rijswijker Klausel eine komplette Durchsetzung des Simultaneums verhinderte. Im Prinzip lag hier eine erneute Einschränkung der landesherrlichen Gewalt durch eine Friedensordnung wie schon im Fall der Normaljahrsregelungen des *Instrumentum Pacis* vor, die aber, da sie zugunsten der Katholiken ausfiel, im Endeffekt im Interesse des Kurfürsten lag. Auf der realpolitischen Ebene war der Simultaneumsbefehl ein klarer Ausdruck einer neu beanspruchten Landesherrlichkeit durch Johann Wilhelm. Dieser argumentierte hier nicht primär konfessionell, wodurch er die Sphäre des Reichsrechtes berührt hätte, sondern stellte die Aufrechterhaltung des Friedens unter den Unterta-

⁷³¹ Ebenda, S. 703. *„Und, wie die innerliche Beruhigung unter andern desto mehr befestiget wird, wann bevorab bey verschiedenen Religions-Verwandten alle Zwistigkeiten und Irrungen verhütet und eigestellet werden.“*

nen und wirtschaftliche Gründe in den Vordergrund, beides landesherrliche Domänen par excellence. Die hohe Bedeutung des Rijswijker Friedensschlusses für den Kurfürsten und der dadurch möglich gewordene Simultaneumsbefehl erscheint auch auf der Ebene symbolischer Kommunikation plausibel, auf der die Landesherrlichkeit auch durch die Wahl der Tage, an denen die betreffenden Maßnahmen öffentlich gemacht wurden, ein Zeichen gegen reichsrechtliche Beschränkungen setzte. Die Verkündigung am 26. Oktober 1698 fand fast auf den Tag genau am fünfzigsten Jahrestag des Westfälischen Friedens (24. Oktober 1648) statt, dem für die pfälzischen Protestanten, vor allem die Reformierten, wichtigsten Ereignis ihrer jüngeren Geschichte.⁷³² Am 29. Oktober, dem Jahrestag der Einbringung der Religionsklausel in die Rijswijker Friedensverhandlungen, wurde der Kirchenrat, der sich bereits kurz nach dem Dynastiewechsel und danach wiederholt auf den Westfälischen Frieden als Grundlage der kurpfälzischen Konfessionsverhältnisse berufen hatte⁷³³ und plante, dies auch weiterhin zu tun,⁷³⁴ durch die Regierung von der Einführung des Simultaneums in Kenntnis gesetzt.

In die durch das Simultaneum verursachte Schwächung des reformierten Kirchenwesens passte sich auch das Herauslösen der Lutheraner aus der Zuständigkeit des Kirchenrates ein. Parallel zum Erlass des Simultaneums hatte Johann Wilhelm dem Ersuchen der lutherischen Kirchenführung um Erlaubnis eines eigenen Konsistoriums nachgegeben. Am 31. Oktober, als 181. Jahrestag des Thesenanschlags von Wittenberg ebenfalls ein Datum mit symbolischer Bedeutung,⁷³⁵ und nur einen Tag nach einem erneuten Bittschreiben der Lutheraner, erging Befehl an die Regierung den Lutheranern „*gdst zu verstaten, daß sie ein absonderliches consistorium Lutherano Ecclesiasticum anordnen.*“⁷³⁶ Am 18. November wurde diese Verordnung der lutherischen Kirchenführung, dem Reformierten Kirchenrat und den Oberämtern und Hauptstädten durch die Regierung mitgeteilt und am 4. Dezember noch einmal bestätigt. Gerade letztere „*Confirmation*“⁷³⁷ zeigte die durchaus gegen die reformierte Vorherrschaft im Kirchenwesen gerichtete Grundlage der Gründung des Konsistoriums, auf der sich Kurfürst und lutherische Kirchenführung trafen. Der Verordnung des

732 Zur Bedeutung der Jahrestage des *Instrumentum Pacis*, siehe Duchhardt, Heinz. Friedensjubiläen. In: Paul Münch (Hrsg.). Jubiläum, Jubiläum... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung. Essen 2005, S. 87 – 92, hier: S. 88.

733 Siehe Kapitel 6.1.

734 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 123.

735 Zur Bedeutung der Jahrestage des Thesenanschlags, siehe Flügel, Wolfgang. Zeitkonstrukte im Reformationsjubiläum. In: Winfried Müller (Hrsg.). Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus. Münster 2004, S. 77 – 99.

736 Auszugsweise abgedruckt bei: Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 212.

737 Abgedruckt bei: Lünig, Johann Christian. Das Teutsche Reichs-Archiv, und zwar Pars Specialis, nebst dessen I.II.III. und IV. Continuation. Leipzig 1713, S. 747.

Konsistoriums waren nämlich „*wider den Reformirten Kirchen-Rath unnachlässig schwer geführte Klagen und unterthänigstes Ansuchen*“ lutherischer Geistlicher vorausgegangen, denen der Kurfürst schließlich stattgegeben und ein „*perpetuum Consistorium Evangelico-Lutheranum*“ gestattet habe, „*welches mit denen Lutherischen Pfarrern/ Kirchen- und Schul-Wesen eben dasjenige disponiren und beobachten solle/ wie solches dem Reformirten Kirchen-Rath über die Reformirte Pfarrer und Kirchen-Wesen erlaubt und zugelassen.*“⁷³⁸ Die Gründung des Konsistoriums wurde also klar auf lutherische Klagen gegen den Reformierten Kirchenrat bezogen, die der Kurfürst dadurch, dass er das Konsistorium gestattete, öffentlich als gerechtfertigt akzeptierte. Zudem wurden die Lutheraner nicht nur aus der Zuständigkeit des Kirchenrats herausgelöst, das Konsistorium wurde diesem in seinen Kompetenzen sogar explizit gleichgestellt. Johann Wilhelm negierte hier den Alleinvertretungsanspruch, den der Reformierte Kirchenrat für die kurpfälzischen Protestanten erhoben hatte, zog die Lutheraner auf seine Seite und festigte den Anspruch, die landesherrliche Gewalt auch in konfessionellen Fragen ausspielen zu können, so wie es Amtsvorgänger wie Ottheinrich oder Friedrich III. getan hatten. Mit dem lutherischen Konsistorium war nun eine protestantische Institution geschaffen, die sich ausschließlich über die kurfürstliche Willenserklärung Johann Wilhelms legitimierte und ihm somit auch eine Basis außerhalb des Katholizismus sicherte. Auch für die anstehenden Auseinandersetzungen mit dem Corpus Evangelicorum war der Erlass des Konsistoriums hilfreich, da nun nicht mehr mit einer generellen Unterdrückung der Protestanten argumentiert werden konnte.⁷³⁹ Johann Wilhelm kalkulierte, durch seine prolutherischen Maßnahmen die Front der evangelischen Reichsstände aufbrechen zu können.⁷⁴⁰ Die Stellung der Reformierten wurde zudem durch einen Befehl an die Oberämter vom 5. März 1699⁷⁴¹ (wiederholt in einem offiziellen, in einigen Formulierungen abweichenden Edikt vom 20. März 1699⁷⁴²), neu ankommende französisch-reformierte Flüchtlinge des Territoriums wieder zu verweisen, geschwächt. Wieder wurde hier nicht konfessionell argumentiert, sondern (außen-)politisch: „*wann diesen jüngsthin aus Franckreich vertriebenen reformirten Leuthen [...] das Unterkommen und Auffenthalt verstattet werden solle, es die Cron Franckreich in die Augen ste-*

738 Ebenda.

739 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 235.

740 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 86f. Im Juni 1698 hatte Johann Wilhelm an seinen Gesandten in Regensburg geschrieben, es sei ratsam, „*daß man katholischer Seits die Evangelischen aneinander hetzete.*“ Abgedruckt bei: Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, S. 807.

741 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 808.

742 Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil, S. 110f. und bei Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 983.

*chen und leichtlich so viel Unwillen erwecken könnte / daß Dero Landen und Leuthen allerhand neue Ungelegenheiten auf neue zugezogen werden dörfften.*⁷⁴³ Auch der ökonomische Aspekt, der schon im Simultaneumsbefehl vom Oktober 1698 aufschien, wurde sowohl im Befehl als auch im Edikt erneut eingebaut, mit der Aussage, dass aus der Anwesenheit der französischen Flüchtlinge, „*wann sie die Ländereyen ausgesogen, und wieder fortziehen, sehr geringer Nutzen zu schöpfen seye.*“⁷⁴⁴ Indirekt wurde auch in die Kompetenzen des Kirchenrats eingegriffen, da auch französisch-reformierte Geistliche, für die dieser laut der Kirchenratsordnung von 1659 zuständig war,⁷⁴⁵ nicht mehr angenommen werden sollten, da die bereits länger in der Kurpfalz ansässigen reformierten Franzosen die deutsche Sprache bereits beherrschten. Das Ausweisungsedikt ging also nicht gegen Französisch-Reformierte allgemein, sondern gegen neu Zugewanderte, deren wirtschaftliche Potenz auch in protestantischen Territorien in Zweifel gezogen wurde.⁷⁴⁶

Den Höhepunkt der Verbindung zwischen territorialer Ökonomie und Umstrukturierungen im Bereich der konfessionellen Institutionen stellte der Erlass zur Einführung einer kurfürstlichen Administration als Ersatz für die bisherige Geistliche Güterverwaltung dar. Schon 1693 hatte Johann Wilhelm, wie erwähnt, gegenüber dem päpstlichen Nuntius Davia seine Absicht formuliert, das protestantische Kirchenvermögen unter seine Kontrolle bringen zu wollen.⁷⁴⁷ Nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges war durch die Kriegsschäden einerseits die Notwendigkeit entstanden, die territorialen Finanzen generell zu konsolidieren, andererseits hatte die Geistliche Güteradministration durch ebenjene Kriegsschäden und -verluste Schwierigkeiten, den kirchlichen Grundbesitz und das Vermögen effektiv zu verwalten.⁷⁴⁸ Ein erster Schritt Johann Wilhelms, um die landesherrliche Kontrolle in diesem Bereich ausüben zu können, war das „*Admodiations-Dekret*“ vom 12. September,⁷⁴⁹ in dem den Mitgliedern einer Regierungskommission aufgetragen wurde, in den linksrheinischen Oberämtern, auf Basis der ihnen von der Geistlichen Güteradministration übergebenen Dokumente, Kirchen-Gefälle zu inspizieren und deren Verwaltung zu verbessern. Dieses Dekret stellte die Umsetzung der kurfürstlichen Pläne dar, die Verwal-

743 Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es auch in der Stadt Wesel im brandenburgisch regierten und reformierten Herzogtum Kleve, zu Beschwerden über die wirtschaftliche Bevorzugung der dort ansässig gewordenen, französischen Flüchtlinge kam, die von diesen aber in keinen entsprechenden Ertrag umgesetzt werde, vgl. von Danckelman, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz, S. 125.

744 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 808.

745 Siehe Kapitel 3.1.2.

746 Vgl. dazu auch Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 104. Dieser wendet sich ebenfalls gegen eine einseitige Wertung des Vorgangs unter konfessionellen Gesichtspunkten.

747 Siehe dazu Kapitel 6.2.3.

748 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 220f.

749 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchenhistorie, S. 814.

tung der Kirchengüter aus dem geistlichen Bereich herauszulösen und sie von der Regierung übernehmen zu lassen. Begründet wurde dieser Schritt durch eine mangelhafte Verwaltung durch die Geistliche Güteradministration. Deswegen obliege es dem Kurfürsten *„als Lands-Fürsten, denen bißherigen Klagen abzuhelffen, und das Werck auf solchen Fuß einrichten zu lassen, daß die nöthige Pfarrer-Besoldungen, und andere von jedem Corpore bißher abgestattete Ausgaben, richtig abgetragen, auch Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser wieder erbauet, und, wo möglich, ein Erkleckliches zum Vorrath erspart werden möge.“*⁷⁵⁰

Die Admodiationskommission schuf auf der institutionellen Ebene die Voraussetzungen, die protestantischen Kirchenfinanzen unter landesherrliche Kontrolle zu bringen. Am 5. Juni 1699 wurde der Geistlichen Güteradministration die Verwaltung der in den protestantischen Kirchen erhobenen Almosen entzogen und fortan auf der Gemeindeebene angesiedelt.⁷⁵¹ Zur Verwaltung größerer Schenkungen und Stiftungen waren *„ehrliche Männer, von Rath und Gericht jeden Orts, der dreyen Religionen, zu verordnen.“*⁷⁵² Am Ende jedes Jahres sollten die Rechnungen von der Admodiationskommission geprüft werden. Somit wurde auf der territorialen Ebene der Regierung, auf der kommunalen Ebene den weltlichen Institutionen wie etwa dem Gemeinderäten oder Gerichtsstellen einerseits eine Kontrollfunktion, andererseits ein größeres Mitspracherecht zugestanden. Gleichzeitig wurden auch in diesem Bereich die drei Konfessionen einander gleich gestellt. Der Kirchenrat wurde somit in seinen Kompetenzen erneut eingeschränkt, während sich der Kurfürst Kompetenzen zurückholte, die im Bereich der Verwaltung geistlicher Güter bereits im 15. Jahrhundert in ähnlicher Form bestanden hatten.⁷⁵³ In einzelnen Fällen kam Johann Wilhelm den Reformierten aber auch entgegen. So ließ er am 9. September 1699 ein Mandat ergehen, das festlegte, dass Protestanten beim öffentlichen Zusammentreffen mit katholischen Prozessionen, im Fall diesen nicht durch Betreten eines Gebäudes ausweichen zu können, ihren Respekt lediglich im Absetzen der Kopfbedeckung, und nicht, wie zuvor teilweise gefordert, durch Niederknien zu erweisen hätten. Übergriffe von Seiten katholischer Prozessionsteilnehmer auf Protestanten wurden untersagt. Am 28. Oktober, dem Jahrestag der Einführung des Simultaneums, erging ein entsprechender Regierungsbefehl an

750 Ebenda.

751 Abgedruckt ebenda, S. 811f.

752 Ebenda, S. 811.

753 1499 hatte es erstmals einen Erlass gegeben, der geistliche Güter unter landesherrliche Verwaltung stellte, eine entsprechende Behörde wurde vermutlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts gegründet. Vor dem Dreißigjährigen Krieg unterstand dieser Bereich, wie erwähnt, dem Oberrat. Vgl. Press, Volker. Die wittelsbachischen Territorien: Die pfälzischen Lande und Bayern. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.). Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 552 – 599, hier: S. 560.

die Hauptstädte und die Oberämter.⁷⁵⁴ Die Verankerung des Katholizismus im öffentlichen Raum wurde dadurch geregelt, allerdings nicht eingeschränkt.

Diese Eingriffe in das konfessionellen Konstellationen sollten nun das Corpus Evangelicorum auf den Plan rufen, das, wie bereits nach dem Erlass des Simultaneums erstmals kommuniziert, eine klare Gegenposition zur kurfürstlichen Politik vertrat und sich ab 1699 massiv in den Fragen der kurpfälzischen Konfessionspolitik zu engagieren begann. Diese Initiative hatte sich durch die Auswirkungen der Rijswijker Klausel entwickelt, die bei den Akteuren des Reichsprotestantismus zu einer Bewegung im Sinne einer „Selbstvergewisserung“ geführt hatten. Das Corpus Evangelicorum hatten eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen vorzunehmen und schuf sich eine neue Legitimationsbasis, auf deren Grundlage nun in der Kurpfalz eingegriffen wurde. Dabei nahm eine durch eine Westfälischen Frieden verstärkte „Eigentümlichkeit der Reichsordnung“ Einfluss, die dazu führte, dass durch die Veränderung einer Regelung, in diesem Fall das Normaljahr, die gesamte Ordnung in Frage gestellt wurde.⁷⁵⁵ Die Existenz des 1648 geschaffenen Systems des Reichsprotestantismus war somit in seiner Gänze gefährdet, der institutionelle Anspruch auf Weiterbestehen machte ein Zusammenrücken der evangelischen Reichsstände unumgänglich.

6.4.2 Die Boezelaer-Mission 1699/1700 – Das Corpus Evangelicorum als Akteur in einem Streit um die Deutungshoheit rechtlicher Vereinbarungen

Die Vertretung der evangelischen Reichsstände hatte relativ schnell eine klare Reaktion auf den Simultaneumsbefehl gezeigt. Am 10. Dezember 1698 wurde der kurpfälzischen Gesandtschaft in Regensburg ein Gesuch, das die „*Abstellung verschiedener bishero im Religions-Wesen passirter neuerlicher Attentaten*“⁷⁵⁶ betraf, übergeben. Dieses Gesuch bildete den Ausgangspunkt für das massive Engagement der evangelischen Stände in der Pfalz für die nächsten Jahre. Auf verschiedenen Ebenen wurde versucht, die Unrechtmäßigkeit der prokatholischen Maßnahmen zu belegen. Sowohl ein Bruch der Religionsklausel als auch früher ergangener Befehle Philipp Wilhelms, was „*verbotene Ceremonien*“ anging, wurde festgestellt. Zudem seien Protestanten durch die Einführung des Simultaneums aus ihren Kirchen vertrieben, dem Kirchenrat die Verwaltung der Kirchengüter entzogen und auf in

⁷⁵⁴ Abgedruckt bei: Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchengeschichte, S. 989f.

⁷⁵⁵ Vgl. Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 308.

⁷⁵⁶ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 285 – 287.

der Mehrzahl katholische „*Admodiations-Commissariis*“ übertragen worden. Diese hätten bereits damit begonnen, „*denen Evangelischen Pfarrern ihre Salaria zu reduciren.*“⁷⁵⁷ Bei dieser Aufzählung wurde, neben dem Simultaneumsbefehl, auch auf die Installierung der Admodiationskommission im September 1698 Bezug genommen. Die nun beginnenden Verhandlungen mit dem Corpus Evangelicorum erlangten vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Rationalisierung von Herrschaftsrechten Bedeutung. Indem der Kurfürst seine Maßnahmen, auch diejenigen, die durchaus im konfessionellen Bereich angesiedelt waren, in einen rationalen, oftmals ökonomischen Zusammenhang stellte (Wiederaufrichtung der „*Commercien*“, finanzielle Einbußen durch mangelhafte Verwaltung), bewegte er sich aus seiner Sicht klar innerhalb des landesherrlichen Rechts, wodurch der Einfluss der Reichsebene klarer zu begrenzen war, als dies bei einer Berufung auf das in Zweifel stehende *Ius reformandi* möglich gewesen wäre.

Das Schreiben des Corpus Evangelicorum zeigte bei der Bewertung dieser Maßnahmen eine klar gegenteilige Auffassung und brachte als Argumente nicht nur das Reichsrecht, sondern auch die eigene Dynastie, den Reichsfrieden und den Kaiser gegen Johann Wilhelm in Stellung:

*„Diese und dergleichen Unternehmungen [...] aber dem Religions- und Westfälischen Frieden Art. 3. 4. 5. & 7. und der darinnen etablirten Religions-Freyheit, dem Hallischen Recess, dem von [...] Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. publicirten Religions-Patent; endlich auch dem Ryßwickischen Frieden, und selbst der dessen vierdten Articul annectirten Clausul Schnur-stracks entgegen lauffen, consequenter die ganze beständige Verfassung des Evangelischen Religions-Wesens in der Pfalz zerrütten, und damit den Religions-Frieden im Reich, als das vornehmste und stärckste Band guter Einigkeit, und eines wahren Vertrauens unter denen Ständen von beyden Religionen, mercklich schwächen, ja gar über den Hauffen werffen, an deren Conservation nicht allein denen Evangelischen Ständen, sondern auch Kayserlicher Majestät und gesamten Reich zum höchsten gelegen.“*⁷⁵⁸

Johann Wilhelms Maßnahmen, das Verschieben der kurpfälzischen Konfessionsangelegenheiten von der reichsrechtlichen in die landesherrliche Sphäre konnte aufgrund der Gefahr, der Westfälische Friede könne dadurch zu Ungunsten der Protestanten ausgehöhlt werden,

⁷⁵⁷ Ebenda, S. 286.

⁷⁵⁸ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 287.

für das Corpus Evangelicorum nicht akzeptabel sein. Dementsprechend musste der Rijswijker Friede mit Einschluss der Religionsklausel, der ja auch von den Protestanten, wenn auch mit Verzögerung, akzeptiert worden war, für konform mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens erklärt werden. Solange nicht klar war, wo die Religionsklausel überhaupt konkret Anwendung finden sollte, da die betreffende Auflistung vom französischen Reichstagsgesandten Chamoy erst im Juni 1699 vorgelegt wurde, bestand noch die Möglichkeit, die Maßnahmen des Kurfürsten für einen Bruch sowohl der Klausel als auch des Friedens von Rijswijk insgesamt zu erklären. Wenn also der Westfälische Friede in der Kurpfalz verletzt wurde, galt gleiches für den Hallischen Rezess, der sich dezidiert auf das *Instrumentum Pacis* bezog. Die Erwähnung des dynastischen Moments, auch enthalten in der Anführung des Religionspatents Philipp Wilhelms vom Oktober 1685, sollte einen zusätzlichen Druck auf Johann Wilhelm aufbauen, der sich nun aus protestantischer Sicht nicht nur gegen das Reich, sondern auch gegen den eigenen Vater stellte, zudem gegen seinen Schwager, den Kaiser.

Die Antwort des Kurfürsten, erteilt am 16. Januar 1699,⁷⁵⁹ zeigte indes keinerlei Kompromissbereitschaft. Wie schon im Schreiben an Friedrich III. von Brandenburg fünf Jahre zuvor, das eine härtere Linie in der Konfessionspolitik eingeleitet hatte, drückte Johann Wilhelm ein „*empfindliches Befremden*“ über einige seiner Untertanen aus, die ihn beim Reichstag „*zu traduciren sich nicht entblödet [hätten]*.“ Er konstruierte den Konflikt also weniger als einen konfessionellen Rechtsstreit, vielmehr stellte er ihn als ein Fehlverhalten innerhalb seines Untertanenverbandes dar, womit er implizit die Zuständigkeit der Reichsebene in dieser dann territorialen Angelegenheit bezweifelte. In der Antwort vom 5. Februar 1699⁷⁶⁰ stellte das Corpus Evangelicorum allerdings weiteren Diskussionsbedarf fest. Die Auffassung Johann Wilhelms, er sei zu seinen Maßnahmen im Bereich der Konfessionspolitik, „*vermöge Religions- und Westphälischen Friedens, von Landesfürstlicher hoher Macht und Superiorität wegen, unwidersprechlich bestens berechtigt*“, könne nicht anerkannt werden. Deswegen werde man dem Beispiel Schwedens folgen, das bereits die Entsendung eines Ministers in die Kurpfalz vorbereitetete, und habe Kurbrandenburg er sucht, ebenfalls einen Gesandten abzuordnen. Die Umdeutung der Regelungen des Westfälischen Friedens sowie des Augsburger Religionsfriedens, die in der Kurpfalz vorgenom-

759 „*Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz Antwort, so Sie dem Evangelischen Corpori durch Dero Gesandtschaft ertheilen lassen. dd. 16. Januarii 1699.*“ Abgedruckt ebenda, S. 289f.

760 „*Schreiben des Evangelischen Corporis an Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz dd. 26. Jan./5. Febr. 1699. Die ex parte Corporis Evangelici entschlossene Abschickung an Se. Churfürstliche Durchleucht, und auf Deroselben beschehenes Anbringen ausgebettene gnädigste Resolution betreffend.*“ Abgedruckt ebenda, S. 290f.

men wurde, wurde von den evangelischen Reichsständen also von vornherein mit hoher Priorität behandelt, als Angelegenheit, die nicht von den Gesandtschaften in Regensburg geklärt werden konnte, sondern direkte Verhandlungen erforderte. Die evangelische Rechtsauffassung bezüglich der kurpfälzischen Vorgänge wurde in einer „*Weiteren Vorstellung*“ vom 18. Februar 1699 präzisiert, die bereits im Titel klar machte, dass sich die Standpunkte Johann Wilhelms und des Corpus Evangelicorum diametral entgegengesetzt waren.⁷⁶¹ Letzteres machte sein Befremden darüber deutlich, „*daß seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unter anderem das Principium öffentlich etabliren, als ob denen im Reich tolerirten dreyen Religionen der gemeine Gebrauch aller Kirchen, Freudhöfe [sic!] und Glocken verstatet, die Administration der geistlichen Güter und Gefälle verändert, die Feyerung der neuen Zeit aufgedrungen, und solches alles mit Landsfürstlicher hohen Macht und Superiorität justificiret werden könne, ohne einziges Absehen auf den Statum zu haben, wie es respective ante motus Bohemicos und Anno 1624 gewesen, und wie ein anderer Religions verwandter Theil damalen und bißhero in der Possession sich unstreitig befunden, auch in dieselbe nach dem Westphälischen Frieden restituiret worden.*“⁷⁶²

Johann Wilhelms Maßnahmen rührten demzufolge an das Innerste des Reichsprotestantismus. Die durch einen katholischen Fürsten veranlasste Simultannutzung von kirchlicher Infrastruktur und Kirchengütern, Eingriffe in die Verwaltung letzterer sowie die Einführung des Gregorianischen Kalenders, was Veränderungen etwa in der Struktur und damit Begehen der protestantischen Feiertage zur Folge hatte und ein katholisch dominiertes Zeitkonzept etablierte, stellte alle protestantischen Errungenschaften seit 1555, die die Existenz der neuen Konfessionen als autonome Institutionen mit Eigenorganisation, Eigenzeit und Eigengeschichte überhaupt ermöglicht hatten, in Frage. Die Vorgänge in der Kurpfalz waren kein regionaler Sonderfall. Für die protestantischen Stände bestand die Gefahr, dass im Reich ein neues „*Principium*“ durchgesetzt und damit ein Präzedenzfall geschaffen wurde. Der Westfälische Friede sei, so das Corpus Evangelicorum, seit seiner Inkraftsetzung zu keinem Zeitpunkt im Sinne Johann Wilhelms ausgelegt worden. Gerade die Einführung des Simultaneums sei von der Reichsjudikative, sowohl vom Kaiser als auch vom Kammergericht, mit Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden negativ bewertet und die Friedensordnung von 1648 also explizit in diesem Sinne ausgelegt worden.⁷⁶³ Al-

761 „*Weitere Vorstellung des Corporis Evangelici an die Chur-Pfältzische Gesandtschaft vom 8./18. Febr. 1699. In welcher dem von Chur-Pfaltz führenden Principio, daß die in Religions-Sachen beschehende Verordnungen mit Landes-Fürstlicher Macht justificiret werden können, solennissime widersprochen wird.*“ Abgedruckt ebenda, S. 292 – 294.

762 Ebenda, S. 293.

763 Ebenda.

lein schon der vom Vater des Kurfürsten abgeschlossene Hallische Rezess verhindere tiefgreifende Eingriffe in die Konfessionsstruktur. Die Rijswijker Klausel sichere den Bestand des Katholizismus in den Orten, wo er bei Abschluss des Friedens existent gewesen sei, eine Ausweitung sei nicht zulässig.⁷⁶⁴ Den Katholiken stünden innerhalb dieser engen Grenzen konfessionelle Rechte zu, die aus dem Westfälischen Frieden herrührenden Rechte der Protestanten dürften dadurch allerdings nicht eingeschränkt werden.⁷⁶⁵ In protestantischen Territorien sei ein solches Vorgehen bislang nicht vorgekommen, zudem führe es zu *„Confusion, Desordres und Verbitterung unter denen Unterthanen, wann dem einen Theil alle seine Kirchen [...] zur Helffte, oder wol darüber [...] in Absehen auf Polickey- und Commerciens-Sachen, genommen, und dem andern angewiesen werden.“*⁷⁶⁶ Gerade letzterer Hinweis zeigte, dass sich das Corpus Evangelicorum durchaus über die Zielsetzung Johann Wilhelms im Klaren war. Die Einbindung der Konfessionspolitik in die landesherrliche *„Polickey“* hatte den Zweck, sich von den Beschränkungen des Reichsrechts zu lösen. Eingriffe in konfessionelle Strukturen, die nicht klar auf den Westfälischen oder Religionsfrieden zurückgeführt werden konnten, mussten aus protestantischer Sicht in jedem Fall verhindert werden. Die fundamentalen Fragen, die durch die Vorgänge in der Kurpfalz aufgeworfen wurden, erklären auch die massive Argumentationswand, die sich, in diesem Fall zum wiederholten Male, nicht nur aus der Berufung auf die Reichsinstitutionen, wie das Kammergericht, und die Reichsgrundgesetze, sondern auch aus den dynastischen Verträgen, die die Pfalz-Neuburger überhaupt erst an die die pfälzische Kur gebracht hatten, zusammensetzte.

Am 2. April beantwortete Johann Wilhelm diese Vorstellung mit einer Gegendarstellung,⁷⁶⁷ derzufolge er seine Maßnahmen sowohl durch den Religions-, als auch den Westfälischen Frieden als legitimiert ansah. Zudem wiederholte er den Vorwurf gegen einige der *„übel intentionirten und unruhigen Unterthanen“*, die zum Zwecke der *„Verunglimpfung“* seiner Person Stimmung unter den protestantischen Reichsständen gemacht hätten.⁷⁶⁸

Im Juli 1699 traf der kurbrandenburgische Gesandte Wylich zu Boezelaer mit Johann Wilhelm zusammen, der sich zu diesem Zeitpunkt in Jülich aufhielt, und trug dem Kurfürsten

764 Ebenda.

765 Ebenda, S. 294.

766 Ebenda.

767 *„Fernere Antwort Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfaltz, so Sie dem Corpori Evangelico durch Dero Gesandtschaft den 23. Mart./2. Apr. 1699 hinterbringen lassen, In welcher dahin Remonstration geschiehet, daß Dero in Religions-Sachen gethane Verordnungen dem Religions- und Westfälischen Frieden keinesweges contravenirten, sonder vielmehr in selbigem notorie gegründet wären.“* Abgedruckt ebenda, S. 296f.

768 Ebenda, S. 297.

die Position des Corpus Evangelicorum ausführlich vor.⁷⁶⁹ Zuvor hatte Johann Wilhelm seine Rechtsauffassung in einer Konferenz mit Boezelaer noch einmal zusammengefasst. Demzufolge waren sämtliche Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen sowohl mit dem Westfälischen Frieden als auch der landesherrliche Macht konform. Zudem berief sich Johann Wilhelm nun auch auf kirchliche Rechte, die Kurfürst Karl Ludwig nach dem Dreißigjährigen Krieg in der Ausprägung, wie sie „*ante motus Bohemicos*“ bestanden hätten, zurückerstattet worden seien. Diese Restitution könne aus seiner Sicht nicht anders verstanden werden, „*als mit solchem Recht, welches die Churfürsten zu Pfaltz einige Secula ante motus Bohemicos undisputirlich gehabt hätten.*“⁷⁷⁰ Johann Wilhelm spezifizierte seine allgemeine Auffassung, seine Vorgehensweise stehe ihm aufgrund des Westfälischen Friedens zu, dahingehend, dass er sich klar auf Karl Ludwig und damit auf die Vorgänger seiner eigenen Dynastie bezog. Hierdurch verlängerte er die Traditionslinien seiner eigenen Herrschaft und berief sich auf Rechte, die den pfälzischen Kurfürsten bereits Jahrhunderte vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs zugestanden hätten.⁷⁷¹ In diesem Sinne habe es Karl Ludwig verstanden und das *Ius reformandi* für sich in Anspruch genommen, etwa bei der Entscheidung lutherische Gemeinden durch reformierte Geistliche betreuen zu lassen.⁷⁷² Der Kurfürst sei aber nicht der Meinung, dieses Recht streng durchsetzen zu müssen, sondern habe sich vielmehr dazu entschieden, alle drei im Reich zugelassenen Konfession in seinem Territorium zu dulden, diesen das Simultaneum zu gestatten (wo der Artikel IV des Rijswijker Friedens dem nicht entgegenstehe) „*und dadurch Ruhe, Liebe und Einigkeit unter Dero Unterthanen zu etabliren, vor den Unterhalt der Lehrer und Schuldienner gedachter dreyer Religionen zu sorgen, und zu dem Ende die darzu gewidmete geistliche Güter administriren zu lassen.*“⁷⁷³

Erneut wurde hier der Wille Johann Wilhelms erkennbar, seine Maßnahmen in einen größeren zeitlichen, nicht in einem klaren, katholischen oder protestantischen Sinne konfessionell konnotierten Kontext zu stellen. Die Rechte Karl Ludwigs, und damit die eigenen, seien auf den Stand von 1618 restituiert worden. Sie seien aber nicht nur an die rechtliche Ausstattung der Herrschaft Friedrichs V. geknüpft, sondern reichten auch mindestens in die

769 „*Vortrag oder Deduction, so Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Von dem Chur-Brandenburgischen nomine Corporis Evangelici negotiirenden Ministro, Herrn Baron von Wyllich zu Boetzelaer, den 12./22. Julii 1699 überreicht worden.*“ Abgedruckt ebenda, S. 297 – 305. Abgedruckt ebenda, S. 297 – 305.

770 Ebenda, S. 297.

771 Ebenda, S. 298. „*Daß Euere Churfürstl. Durchl. das Ius reformandi auf solche Weise klar behaupten könnten, wohlwogen Sie nicht retablirt waren in das Recht Friderici V. sondern in die Jura Electorum & Principum Palatinorum.*“

772 Ebenda.

773 Ebenda.

Zeit der Reformation zurück, in der die Landesherrn die entscheidenden Akteure im Religionswesen geworden waren. Der Verweis auf den eigenen Untertanenverband und die Vermeidung von Konflikten im Territorium sowie das Aufscheinen des ökonomischen Aspekts, zeigten das Bild, das der Kurfürst in der Debatte mit dem Corpus Evangelicorum schaffen wollte: eben nicht das Bild eines katholischen und dementsprechend die Katholiken, auf Kosten der Protestanten, bevorzugenden Herrschers, sondern das eines seine überkonfessionellen Rechte durchsetzenden Landesherrn, dem es um ein friedliches und wirtschaftlich prosperierendes Territorium ging. Das Reichsrecht hatte diesen Anspruch zu unterstützen, sollte ihm aber kaum entgegenstehen.

Boezelaer widersprach dieser Darstellung im Namen der evangelischen Reichsstände entschieden. Gerade die Einführung des Simultaneums, die Veränderung im Bereich der Administration der geistlichen Güter und die Verteilung der Einkünfte unter allen drei Konfessionen, laufe dem Geist des Westfälischen Friedens zuwider.⁷⁷⁴ Auch der Auffassung, Karl Ludwig habe nach der Restitution von 1648 das *Ius reformandi* ausgeübt, indem er in lutherischen Gemeinden reformierte Pfarrer installiert habe, setzte Boezelaer einen eigenen Standpunkt entgegen. Dieser Vorgang sei lediglich die Wiederherstellung der Verhältnisse von 1618 gewesen. Auch dem Hallischen Rezess wurde in der Darstellung der protestantischen Position hohe Bedeutung beigemessen, als eine Vereinbarung, der sich das Herrscherhaus dezidiert verpflichtet habe. So habe Philipp Wilhelm sich zeit seines Lebens an die vertraglichen Regelungen gehalten, „und den Annum 1618 nie kritisieren lassen wollen“. Zudem habe Johann Wilhelm selbst „solches von Anfang Dero Regierung, bis noch vor kurtzer Zeit höchstrühmlichst erkennet, und den Hallischen Rezess so wohl, als Dero Herr Vaters Churfürstl. Durchl. vielfältig, und theils mit Fürstlichen Ehren und Worten confirmiret, und noch erst vor wenigen Jahren daran steiff gehalten.“⁷⁷⁵ Hier wurde Bezug genommen auf die Erklärung, die Johann Wilhelm kurz nach seiner Regierungs-

⁷⁷⁴ Angeführt wurden hierbei der Artikel III, der auf Grundlage des Amnestieprinzips die Wiedereinsetzung der Kurfürsten und Fürsten sowie ihrer Vasallen und Untertanen in durch den Krieg verlorene oder geminderte Rechte regelte. Weiterhin der Artikel IV mit den Paragraphen 6, der die Restitution der Unterpfalz zum Inhalt hatte, 13, zur Einbeziehung des „Pfälzischen Hauses“, der pfälzischen Beamten und der aus der Pfalz Vertriebenen in die obenerwähnte Amnestieregelungen, und 19, mit der Regelung zum Normaljahr 1624, speziell in der kurpfälzischen Stadt Oppenheim. Zudem erwähnt wurde der Artikel V mit den Paragraphen 1, zur weiter bestehenden Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens, 24, zur Entschädigung Schwedens mit den Gebieten vormals geistlicher Herrschaften, 31, zu den Rechten protestantischer Untertanen katholischer Fürsten, für die das Normaljahr 1624 Geltung besaß und 32, der für diese Protestanten die Wiederherstellung des Status von 1624 regelte. Schließlich Artikel XVII mit den Paragraphen 4 und 6, in denen die Sanktionen, die von Seiten des Reiches und der übrigen Vertragspartner bei Bruch der Vereinbarungen zu ergreifen wären.

⁷⁷⁵ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 302.

übernahme 1690 abgegeben hatte.⁷⁷⁶ Die Simultaneen, die in der Mannheimer Konkordienkirche sowie der Heidelberger Garnisonskirche bestanden hätten, seien als absolute Ausnahmen zu betrachten, da erstere als Hofkapelle gedient habe und das Simultaneum in letzterer klar zeitlich begrenzt gewesen sei, nämlich auf den Zeitraum bis zur Fertigstellung der St. Jakobs-Kirche.⁷⁷⁷ Das Religionspatent vom Oktober 1685 gestehe den Katholiken zwar das Recht zur öffentlichen Religionsausübung zu, Nachteile für die Protestanten seien aber von vornherein ausgeschlossen worden.⁷⁷⁸ Johann Wilhelm habe zu Beginn seiner Regierungszeit auch in diesem Sinne gehandelt. Noch im Jahr 1694 habe er die widerrechtliche Einführung von Simultaneen durch katholische Geistliche beklagt und auch die Beibehaltung des Status Quo des Jahres 1685 im an Würzburg verpfändeten Amt Boxberg beim Fürstbischof angemahnt.⁷⁷⁹ Auch habe er, ebenso wie sein Vater, vorher nie Ambitionen gezeigt, das Simultaneum flächendeckend einzuführen oder in die Verwaltung der geistlichen Gefälle einzugreifen und somit im Geiste des Hallischen Rezesses und des Westfälischen Friedens gehandelt. Änderungen in diesem Bereich, auch was auf der institutionellen Ebene den Kirchenrat und dessen Kompetenzen sowie die Geistliche Güteradministration angingen, seien ein Bruch des Hallischen Rezesses, der auch aussage, dass diese beiden Einrichtungen „*bey denen Reformirten allein verbleiben und [...] in allen ihren Functionen auf ewig gelassen werden sollen.*“⁷⁸⁰ Basierend auf diesen Argumenten richtete Boezelaer, im Namen des Kurfürsten von Brandenburg und der evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stände, an Johann Wilhelm das entsprechende Ersuchen, das Simultaneum, die Änderungen in der Verwaltung der geistlichen Güter sowie die sonstigen Veränderungen im Religionswesen zurückzunehmen und alles wieder auf den Stand von 1618 setzen.⁷⁸¹

Zusammengefasst hatte sich Johann Wilhelm aus Sicht der evangelischen Reichsstände einer mehrfachen Verpflichtung unterworfen: zunächst auf einer (reichs)rechtlichen Ebene, die in der Anerkennung des Westfälischen Friedens und der Regelungen des Hallischen Rezesses bestand, zudem einer dynastischen, durch die Politik seines Vaters Philipp Wilhelm und schließlich einer persönlichen, durch die eigenen Aussagen, etwa bezüglich der Anerkennung des Hallischen Rezesses, und der durchaus protestantismusfreundlichen Handlungen im Rahmen der moderaten Phase in der Konfessionspolitik bis 1694. Von Bedeutung

⁷⁷⁶ Siehe Kapitel 6.2.1.

⁷⁷⁷ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 302.

⁷⁷⁸ Ebenda, S. 303.

⁷⁷⁹ Ebenda. Zu diesen Vorgängen siehe auch Kapitel 6.2.1.

⁷⁸⁰ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 304.

⁷⁸¹ Ebenda, S. 304f.

war in jedem Fall, dass Johann Wilhelm das Recht bestritten wurde, das *Ius reformandi* in seinem Sinne ausüben zu können. Ebenso wurde versucht, dessen Bezugnahme auf Karl Ludwig mit dem Argument zu unterbinden, dieser habe das *Ius reformandi* eben nicht ausgeübt, sondern lediglich die Verhältnisse von 1618 wiederhergestellt. Für das Corpus Evangelicorum war das Ausüben eines weitgehenden *Ius reformandi* durch einen katholischen Landesherrn mit einer protestantischen Untertanenschaft inakzeptabel. Boezelaers Vorstellung machte noch einmal deutlich, dass der Westfälische Friede für die Pfalz im Bereich der Konfession den Stand von 1618 und nichts anderes vorsah. Andererseits zeigte die Argumentation etwa in der Bewertung Philipp Wilhelms durchaus Schwächen. Dieser hatte den Stand von 1618 schon durch das Religionspatent vom Oktober 1685 durchbrochen, lediglich abgedeckt durch die Regelungen, den Protestanten dürfe kein Nachteil entstehen. Ebenso war in dieser Phase, wenn auch nur in Einzelfällen, der erste Schritt in Richtung Simultaneum getan worden. Die Nutzung der moderateren Konfessionspolitik Philipp Wilhelms war für die protestantische Argumentationslinie jedoch insofern von Bedeutung, als dass sie es ermöglichte, das Bild einer katholischen, aber den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Vorteil des Protestantismus verpflichteten Landesherrlichkeit, als Gegenentwurf zur aktuellen Situation in der Kurpfalz, in der Debatte zu etablieren und als mögliche, alternative Grundlage für das konfessionelle Zusammenleben in der Kurpfalz anzubieten. Johann Wilhelm reagierte auf die protestantische Darstellung zunächst mit der grundsätzlichen Erklärung, den Westfälischen Frieden und damit das „*Band der innerlichen Einigkeit im Reich*“ auf keinen Fall schwächen zu wollen.⁷⁸² Gegenüber Boezelaer ließ er am gleichen Tag seine Rechtsauffassung dezidiert vorstellen.⁷⁸³ Diese Erklärung machte zu Beginn deutlich, welche hohe Bedeutung der Einführung des lutherischen Konsistoriums in der kurfürstlichen Argumentationslinie zukam. Zum einen war ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, sich in innerprotestantischen Streitigkeiten als Schlichter zu inszenieren, schließlich habe er den Lutheranern eine eigene institutionelle Struktur, „*auf derselben wider den Reformirten Kirchen-Rath unnachlässlich geführte schwere Klagen*“ zugebilligt,⁷⁸⁴ zum anderen konnte er seinen Anspruch untermauern, die Landesherrlichkeit sei auch in konfessionellen Fragen der entscheidende Faktor. Dass der Kurfürst zur Einführung eines solchen Konsistoriums berechtigt sei, gestützt auf die Rechte, die Karl Ludwig im Westfälischen

782 „*Schreiben Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz an das Corpus Evangelicorum zu Regensburg, dd. 30. Julii 1699.*“ Abgedruckt ebenda, S. 305.

783 „*Copia Chur-Pfältzischer dem Chur-Brandenburgischen Ministro, Herrn Baron Wylig von Boezelaer den 20./30. Julii 1699 erteilten Antwort.*“ Abgedruckt ebenda, S. 306 – 311.

784 Ebenda, S. 306.

Frieden zurückerstattet worden seien, könne nicht in Abrede gestellt werden.⁷⁸⁵ Unter der reformierten Regierung seien den lutherischen Gemeinden reformierte Pfarrer „*aufgedrungen*“ worden, gestützt auf das Prinzip „*Quod, cuius est Regio, illius est Religio*.“⁷⁸⁶ Die Berechtigung zur Einführung des Simultaneums leitete der Kurfürst aus den Zerstörungen des Pfälzischen Erbfolgekriegs ab: diejenigen Konfessionen, die die reformierten Kirchen mitbenutzten, erhielten dadurch die Möglichkeit, ihren Glauben weiterhin in einer bestehenden Infrastruktur ausüben zu können und würden dadurch animiert, zum Wiederaufbau der zerstörten Kirchen „*das ihrige beyzutragen*.“⁷⁸⁷ Um die im Westfälischen Frieden geforderte Gleichheit zu wahren, seien die Reformierten wiederholt beruhigt worden, dass sie in ihrer Glaubensübung nicht beeinträchtigt werden würden. Auch auf eine moralische Ebene hob Johann Wilhelm seine Argumentation, derzufolge es die Pflicht eines christlichen Herrschers sei, „*den Cultum Divinum und des Nächsten Seelen-Heyl zu befördern*“. Deswegen müsse er die Möglichkeit schaffen, dass jeder, auch in anderskonfessionellen Kirchen, seinen Glauben praktizieren könne.⁷⁸⁸ Er habe schließlich da, „*wo die bekannte Clausula Art. 4 Pacis Rysvicensis nicht im Wege gestanden*“, Sorge dafür getragen, dass die jeweiligen Konfessionen keinen Grund zur Klage übereinander hätten.⁷⁸⁹ Die gemeinsame Nutzung der Friedhöfe und Glocken wiederum führte Johann Wilhelm auf den § 35 des Artikels V des Westfälischen Friedens zurück,⁷⁹⁰ während die ebenfalls von Seiten der Protestanten bemängelte Einführung des Gregorianischen Kalenders nicht als konfessionelle, sondern als politische Entscheidung, und damit der landesherrlichen Sphäre zugehörig, deklariert wurde.⁷⁹¹ Auch verdeutlichte der Kurfürst seine Haltung bezüglich der Regelungen des Westfälischen Friedens. Ihm zufolge sei Karl Ludwig gemäß Artikel IV nicht lediglich auf den Status von 1618 restituiert worden, sondern viel weitergehender, da die Formel „*cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Saecularibus Bonis, Juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt*“ so umfassend

785 Ebenda, S. 307.

786 Ebenda.

787 Ebenda.

788 Ebenda.

789 Ebenda.

790 „*Ob die Untertanen aber katholischen Glaubens oder Augsburgischer Konfession sind, sollen sie doch nirgends wegen ihres Bekenntnisses verachtet und auch nicht aus der Gemeinschaft der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, von Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Siechenhäusern, Almosen und anderen Rechten oder Geschäften, noch viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und einem ehrlichen Begräbnis ausgeschlossen und sollen für das Begräbnis auch keine anderen Kosten von den Hinterbliebenen gefordert werden, als die Pfarrkirche gewöhnlich für die Beerdigung zu nehmen berechtigt ist; vielmehr sollen sie in diesen und ähnlichen Fällen in gleicher Weise wie ihre Mitbürger, Recht, Gerechtigkeit und Schutz genießen.*“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 51.

791 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeilichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 308.

sei, dass es dem Wortlaut des Friedenswerkes widerspreche, sie lediglich auf die Rechte Friedrichs V. und das Jahr 1618 zu begrenzen.⁷⁹² Verpflichtungen gegenüber den Untertanen bestünden daher nicht, auch Karl Ludwig habe solche für sich niemals anerkannt.⁷⁹³ Der Kern dieser Ausführungen bestand für Johann Wilhelm in der Feststellung, dass das *Ius reformandi* unbestreitbar Teil der restituierten Rechte gewesen sei, und er in dieses „der Landes-Fürstlichen hohen Superiorität unabtrennlich anklebendes“ Recht mit Regierungsantritt eingetreten sei.⁷⁹⁴ Dieses Recht habe er nun gebraucht, um Gleichheit unter seinen Untertanen herzustellen, ohne aber dabei die Reformierten in ihren Rechten einzuschränken.⁷⁹⁵ Der Vorwurf, er habe durch die Eingriffe in die Verwaltung der kirchlichen Güter den Hallischen Rezess gebrochen, könne insofern nicht zutreffen, als dass dieser auf dem Westfälischen Frieden beruhe und, solange er diesem und auch dem Frieden von Rijswijk nicht widerspreche, in Kraft bleibe.⁷⁹⁶

Deutlich wird die Neuausrichtung der kurfürstlichen Konfessionspolitik in der Darstellung der kurfürstlichen Rechtsauffassung mit dem erstmaligen, dezidierten Abrücken vom Hallischen Rezess. Bei Amtsantritt hatte Johann Wilhelm, wie bereits erwähnt, diesen noch für gültig erklärt. In der neuen Konstellation nach dem Frieden von Rijswijk ging er in Distanz zu dieser Haltung und erklärte, weder hätten beide Vertragspartner das Abkommen unterschrieben noch er selbst als Erbprinz des Herzogtums Pfalz-Neuburg. Zudem fehle die kaiserliche Bestätigung. Aus diesem Grund habe der Vertrag niemals vollständige Rechtsgültigkeit erlangt.⁷⁹⁷ Was Erklärungen seines Vorgängers angehe, erklärte sich Johann Wilhelm an dessen Verordnungen, etwa bezüglich des Simultaneums, „von Rechtswegen“ nicht gebunden.⁷⁹⁸ Gegenüber der reformierten Untertanen positionierte sich Johann Wilhelm deutlich: er habe diese in ihrer Gewissensfreiheit niemals eingeschränkt und vorgebrachte Beschwerden untersuchen lassen. Dies werde er auch weiterhin tun, allerdings nicht gestatten, „daß, wie verschiedentlich bishero geschehen, sie, Reformirte Unterthanen, mit Verach-

792 Ebenda, S. 308f.

793 Ebenda, S. 309.

794 Ebenda, S. 309f. Johann Wilhelm bezog sich dabei, auch im Wortlaut, auf Positionen des katholischen Staatsrechts, das bereits direkt nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens die Auffassung vertrat, das *Ius reformandi* sei in diesem nicht nur erhalten, sondern auch noch einmal legitimiert worden. Siehe dazu das 1654 erschienene „*Synopsis Fundamentorum, vermög welcher beständig behauptet werden kan, daß das Jus reformandi, sive de Religione disponendi, dem Juri territoriali anlebe und davon dependire, und im Instrumento Pacis dem Landes-Fürsten nicht benommen, sondern vielmehr bestätigt sey.*“ Abgedruckt bei: Lünig, Johann Christian. Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame. Tomus I. Leipzig 1716, S. 146 – 149.

795 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 310.

796 Ebenda.

797 Ebenda.

798 Ebenda, S. 310f.

*tung Ihrer Churfürstlichen Durchl. Landesfürstlicher hoher Autorität, durch eigenmächtige Thätlichkeiten sich selbst Recht verschaffen.*⁷⁹⁹

Die Darstellung vom 30. Juli 1699 brachte die Wendung in der kurfürstlichen Konfessionspolitik, die 1694 eingesetzt und sich durch die Religionsklausel noch verstärkt hatte, erstmals auf den Punkt. Johann Wilhelm war nicht länger gewillt, eine aus seiner Sicht vorliegende Beschränkung seiner landesherrlichen Gewalt durch das Reichsrecht, die Reichsinstitutionen und Abkommen wie den Hallischen Rezess zu akzeptieren. Seine Strategie im Umgang mit diesen rechtlichen Rahmenbedingungen bestand darin, diese in seinem Sinne umzudeuten. Dies führte zur Konstruktion eines „Argumentationsmosaiks“, das einerseits aus der Berufung auf klar der Landesherrlichkeit zuzurechnende Bereiche, wie etwa den ökonomischen Notwendigkeiten des Wiederaufbaus der Kurpfalz nach den Kriegszerstörungen beziehungsweise der Integration konfessioneller Angelegenheiten in diese Rechte bestand. Andererseits wurde hier versucht, dem Westfälischen Frieden eine eigene Interpretation zuzuweisen sowie die Geschichte der fürstlichen Herrschaft über die Kurpfalz neu zu deuten. Johann Wilhelm setzte sich von der von den Protestanten vertretenen Auffassung, die Formel im Artikel IV des *Instrumentum Pacis* „*ante motus Bohemicos*“ beziehe sich auf das Jahr 1618, klar ab. Vielmehr stellte er dem eine Bezugnahme auf die fürstlichen Rechte des reformatorischen 16. Jahrhunderts entgegen, die auch unter Karl Ludwig und zwar basierend auf den Regelungen des Westfälischen Friedens in Kraft geblieben seien. Die Bezugnahme auf den Calvinisten Karl Ludwig und dessen angebliches *Ius reformati* zeigte den klaren Willen, eine über konfessionelle Bindungen hinausgehende kurpfälzische Herrschaftstradition zu schaffen. Johann Wilhelm war sichtlich bestrebt, seine Herrschaft nicht auf konfessionell-katholische Motive reduzieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist die wiederholte Erwähnung des Wiederaufbaus sowie die aus seiner Sicht mangelhafte Verwaltung des Kirchengutes durch die Reformierten zu bewerten. Es ist zudem zu beobachten, dass Johann Wilhelm die wenigsten seiner Maßnahmen überhaupt als dem *Ius reformati*, das er für sich so nachdrücklich in Anspruch nahm, zugehörig ansah. Abgesehen von der Bewertung des Simultaneums unter Gleichstellungsaspekten, spielte die ökonomische Seite, so im Bereich des Wiederaufbaus, sowie die politische Sphäre der Herrschaft, wie etwa bei der Klassifizierung der Kalenderreform, die vorherrschende Rolle. Indem Johann Wilhelm seine Maßnahmen als Teil rationaler Territorialpolitik, durchaus im Sinne einer „guten Policey“, darstellte, wurde gleichzeitig der emotionaler besetzte Bereich der Konfession entwertet. Zudem wurde deutlich, wie die Rechtsgrundlage der Herr-

⁷⁹⁹ Ebenda, S. 311.

schaft über die Kurpfalz, auch und gerade was das Zusammenleben der Konfessionen anging, beschaffen sein sollte. Der Artikel IV des *Instrumentum Pacis* wurde umfassender ausgelegt als zuvor. Gleichzeitig wurde der Hallische Rezess, der durch seinen präziseren Wortlaut, was die Rechte der Reformierten anging, klarere Grenzen setzte, in seiner Bedeutung gemindert, unter Verweis auf die fehlende Bestätigung durch beide Vertragspartner sowie die Heranziehung des Westfälischen Friedens als „statushöheres“ und für die eigenen Zwecke besser einsetzbares Rechtsdokument. Auch vor der Reichsöffentlichkeit zeigte sich nun die Neuausrichtung der Landesherrschaft in der Kurpfalz.

Die veränderte Rechtsauffassung Johann Wilhelms konnte, gerade was die Bewertung des Westfälischen Friedens anging, nicht ohne Widerspruch bleiben. Im Oktober 1699 sprach Boezelaer erneut beim Kurfürsten vor und argumentierte gegen dessen Darstellung in ausführlicherer Form als zuvor.⁸⁰⁰ Aus Sicht der evangelischen Reichsstände ging es im Kern um das Recht der Nutzung des *Ius reformandi* sowie die Rechtssicherheit der Untertanen, wie Boezelaer gleich zu Beginn seiner Ausführungen klarstellte:

„Der Status Causae bestehet hauptsächlich darinnen: Wann ein Catholischer Landesherr einem evangelischen Stande, in ein gantz Evangelisches per Pacem Westphalicam ex capite Amnestiae in Ecclesiasticis, nicht weniger als Politicis, restituirtes Land succediret, auch vor und nach Antretung seiner Regierung, vor sich und seine Successores, durch besondere Verträge, Reversales, Patenta und andere Zusagen, sich obligiret, alles nach Inhalt des Westphälischen Friedens und solcher absonderlichen Versicherungen in statu quo zu lassen; nach der Hand aber derselbe, oder dessen Nachfolger, sich, nach Anleitung Art. 5 § 30 Instrumenti Pacis Westphalicae, das Jus Reformandi in Sacris gebrauchen will, was sothanes Land, und desselben Unterthanen, aus den Reichs-Constitutionen, gegen eine dergleiche anmaßliche Reformation und Aenderung des vorigen Status, in Religions-Sachen, vor Schutz und Freiheit haben?“⁸⁰¹

Der Berufung Johann Wilhelms auf den Art. V, § 30, IPO setzte Boezelaer den § 31 entgegen, laut dem die Untertanen, die zur Augsburger Confession gehörten, trotz des nach wie vor bestehenden *Ius reformandi* des Landesherrn, in ihren Rechten geschützt seien, was eine „Schutzwehr“ darstelle, die „der Landes-Herren *Ius reformandi*“ nicht überschreiten

⁸⁰⁰ „Anderweite Vorstellung des Freyherrn von Boezelaer an Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nomine Corporis Evangelici den 21./31. Oct. 1699 übergeben.“ Abgedruckt ebenda, S. 313 – 332.

⁸⁰¹ Ebenda, S. 313.

dürfe.⁸⁰² Gerade diese Gegenüberstellung der Paragraphen 30 und 31 des Artikels V war eine Konstante der Debatte, die nach dem Frieden von Rijswijk ausgebrochen war. Die Verhandlungen in Düsseldorf waren ein Paradebeispiel der Diskrepanz zwischen der katholischen Auffassung, die landesherrlichen Rechte im Bereich des Konfessionellen könnten nicht durch etwaige Rechte der Untertanen eingeschränkt werden, und dem protestantischen Standpunkt, demzufolge die Einschränkung des *Ius reformandi* durch den Paragraphen 31 im eigentlichen Sinne im Rahmen des Reichsrechtes und nicht originär durch die Untertanen vorgenommen werde.⁸⁰³ Konfessionelle Rechte waren also per definitionem nicht in einem territorialen Zusammenhang zu bewerten, sondern ausschließlich im Rahmen des Reichsrechtes und der Reichsinstitutionen.

Darauf basierend hielt sich das Corpus Evangelicorum für berechtigt, auf Seiten der kurpfälzischen protestantischen Untertanen in die kurpfälzische Konfessionspolitik einzugreifen. Es berief sich dabei auf die oben erwähnten Rechtsauffassung, laut der auch diese als Partei im Sinne des Reichsrechtes zu behandeln seien, basierend sowohl auf dem allgemeingültigen Artikel III des Westfälischen Friedens, der die Aufhebung aller durch den Krieg verursachten Veränderungen verfügte, als auch kraft des einzelfallbezogenen Artikels IV, der die „*Causa Palatina*“ regelte.⁸⁰⁴ Darüber hinaus sei das reichsweit gültige Normaljahr 1624 zu beachten, sofern dies nicht zu Nachteilen führe (Art. V, § 13 sowie § 31). In diesem Fall gelte für die Pfalz der Restitutionsparagraph des Artikels III. Wo es zu Verstößen gegen diese Regelungen gekommen sei, so Boezelaer, seien diese zu ahnden und die betroffenen Untertanen „*in den Stand, welchen sie aus den Westphälischen Frieden einmal erlanget*“, zurückzusetzen.⁸⁰⁵ Verbreitert wurde die Argumentationsbasis der protestantischen Reichsstände zusätzlich durch die Anführung des Jüngsten Reichsabschieds aus dem Jahr 1654, der in Paragraph 193 Verstöße gegen die Religionsregelungen des Westfälischen Friedens ausdrücklich untersagte.⁸⁰⁶ Daraus sei zu folgern, so Boezelaer, dass die kurfürstlichen Eingriffe in die kurpfälzischen Konfessionsstrukturen nicht gerecht-

802 Ebenda, S. 315.

803 Vgl. Kremer, Bernd Mathias. Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung. Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Hl. Röm. Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis in späte 18. Jahrhundert. Tübingen 1989, S. 256 – 259.

804 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 316.

805 Ebenda, S. 317.

806 „*Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre, mit behörigem Wege Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.*“ Abgedruckt bei: Lutz, Dietmar (Hrsg.). Westfälischer Friede und Jüngster Reichsabschied. Versuch einer Verfassungs- und Justizreform nach dem Dreißigjährigen Krieg. Lübeck 2010, S. 165.

fertigt gewesen seien und auch im Nachhinein nicht auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt werden könnten.⁸⁰⁷ Das *Ius reformandi*, das Johann Wilhelm für sich in Anspruch nahm, stehe den Reichsständen zwar zu, sei aber durch den Art. V, § 31, IPO und im Fall der Kurpfalz durch den Hausvertrag des Jahres 1685 eingeschränkt.⁸⁰⁸ Zudem wies Boezelaer erneut auf die moderate Phase der kurfürstlichen Konfessionspolitik bis 1694 hin, in der Johann Wilhelm auch in Schreiben an katholische Reichsstände wie Kurmainz, Würzburg oder Worms den Westfälischen Frieden und die Rechte seiner reformierten Untertanen bestätigt habe.⁸⁰⁹ Die Behauptung Johann Wilhelms, seine Maßnahmen führten dadurch, dass sie die unterschiedlichen Konfessionen in ihrem Zugriff auf das Kirchenwesen gleichstellten dazu, dass der Frieden im Territorium gesichert werde, konterte Boezelaer mit dem Hinweis auf das Bedürfnis der Protestanten, die katholische Religionspraxis „*nicht täglich vor Augen*“ zu sehen, zumal sie, sollten sie nicht ihre „*Reverenz*“ erweisen, „*Neid, Feindschaft und Ahndung*“ von Seiten der Katholiken zu erwarten hätten.⁸¹⁰

Im weiteren Verlauf der Darstellung wurde versucht, auch die neue Rechtsauffassung des Kurfürsten, die sich auf die Heranziehung des Rijswijker Friedens sowie das Abrücken von den Regelungen des Hallischen Rezesses stützte, zu entkräften. Ebenso negierte Boezelaer, wiederum unter Berufung auf das *Instrumentum Pacis*, das Recht des Kurfürsten in die Verwaltung der Kirchengüter einzugreifen. Die Einführung des Gregorianischen Kalenders dürfe nicht dazu führen, dass die Protestanten zur Beachtung der katholischen Feiertage gezwungen seien. Der Hallische Rezess sei als gültig zu betrachten, die fehlende kaiserliche Bestätigung etwa sei eine Formalie, zudem hätten Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm selbst den Rezess bestätigt. Letzterer habe ihn zwar als Kurprinz nicht unterzeichnet, als Kurfürst letztendlich aber doch anerkannt.⁸¹¹

Zusammengefasst widersprach Boezelaer im Namen der protestantischen Reichsstände der kurfürstlichen Rechtsauffassung weitgehend. Der Stand des Jahres 1618 sei unantastbar

807 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeilichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 317.

808 Ebenda, S. 322. „Zwar, so viel das praetendirte Jus Reformandi betrifft, gestehet man gern, 1. daß allen Ständen des Reichs solches Jus gebühre; 2. daß auch Churfürst Carl Ludwig darein inter caetera restituirt worden; und 3. daß Euere Churfürstl. Durchl. sich dessen auch gebrauchen können. Allein gleichwie Art. 4, § 10 bey Confirmation der Pactorum Gentilitorum Domus Palatinae die Exception stehet, quatenus huic dispositioni contraria non sunt; also wird das Jus Reformandi Religionem, welches denen Statibus Artic. 5, § 30 von neuem bestätigt ist, in dem immediate darauf folgenden 31ten limitiret, per verba: Hoc tamen non obstante, &c. Was also solcher 31. § zu Versicherung der Unterthanen Religions- und Gewissens-Freyheit disponirt und zutheilt, das gehet nothwendig dem Juri Reformandi ab, und ist eine Barriere, welche dasselbe nicht überschreiten darff.“

809 Ebenda, S. 324f. Siehe dazu auch Kapitel 6.2.1.

810 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeilichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 326.

811 Ebenda, S. 328f.

und der Hallische Rezess weiterhin gültig, zumal er ohnehin nur eine Erläuterung der spezifischen kurpfälzischen Verhältnisse darstelle.⁸¹² Johann Wilhelm sei verpflichtet, sich auch an die durch seinen Vater getroffenen Regelungen zu halten, zumal er in den Auseinandersetzungen um die Pfälzische Erbfolge mit dem Haus Orléans, sein „*Jus successionis*“ daraus abgeleitet habe.⁸¹³ Sollte Johann Wilhelm also den Vertrag, der die pfalz-neuburgische Dynastie überhaupt an die pfälzische Kurwürde gebracht hatte, nicht mehr anerkennen, sei die Möglichkeit gegeben, dass die ganze Erbfolge in Frage gestellt und die Ansprüche von Seiten der Franzosen teilweise gerechtfertigt würden.⁸¹⁴ Darüber hinaus blieb die Grundposition unverändert: grundsätzlich verlangten die protestantischen Stände nichts anderes als die Befolgung des Westfälischen Friedens in der bekannten Auslegung. Sie seien zu der Übereinkunft gekommen, in dieser „*so hoch importirenden Sache*“ Geschlossenheit zu zeigen und seien zudem bereit, auch die Regelungen des Artikels XVII, IPO, bezüglich der Verletzung der Vertragsinhalte,⁸¹⁵ zur Anwendung zu bringen.⁸¹⁶ An der protestantischen Auffassung, das Idealbild bestehe in der parallelen Existenz voneinander getrennter, in sich homogener, konfessioneller Sphären, die einander nicht „*vor Augen*“ hätten, änderte sich somit nichts.

Das Corpus Evangelicorum zeigte sich also in den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz unnachgiebig. Die Grundlagen des Reichsprotestantismus nach 1648 wurden durch die eigentlich auf das Territorium beschränkten Maßnahmen Johann Wilhelms im Grundsatz in Frage gestellt, dementsprechend wurde auf einer grundsätzlichen Ebene argumentiert. Die Einführung des Simultaneums etwa hob eine Friedensregelung zwischen den Konfessionen auf, da ein gemeinsames Recht bezüglich der kirchlichen Infrastruktur erforderlich wurde, ein Recht, das es seit der Reformation nicht mehr gegeben hatte.⁸¹⁷ Zudem rührten die kurpfälzischen Vorgänge, gerade auch in Zusammenhang mit der Rijswijker Klausel, an die Normaljahrsregelung. Es bestand die Gefahr, dass diese, ließe sich der Reichsprotestantismus auf Debatten über das Verhältnis von landesherrlichem

812 Ebenda, S. 329.

813 Ebenda, S. 330.

814 Ebenda.

815 V.a. zu beachten ist hier der § 4: „*Wer aber diesem Vertrag und dem allgemeinen Frieden mit Rat und Tat zuwiderhandelt oder sich dem Vollzug und der Restitution widersetzt, oder auch wer, wenn die Restitution in der zuvor bestimmten rechtmäßigen Form ohne Verletzung der Bestimmungen erfolgt ist, ohne rechtliches Erkenntnis in der Sache oder ohne rechtmäßiges Verfahren das Restituierte aufs neue zu erlangen versuchen sollte, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, soll der Strafe des Friedensbruches von Rechts wegen verfallen sein und es soll die Rückgabe und der Vollzug gemäß den Reichsgesetzen mit allem Nachdruck befohlen und vorgenommen werden.*“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 102f.

816 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 332.

817 Vgl. Belstler, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, S. 179.

Ius reformandi zu den an die Normaljahre gebundenen Rechte der Untertanen ein, in ihrer Gänze in Frage gestellt wurde.⁸¹⁸

Das Corpus Evangelicorum war zudem nicht gewillt, sich bezüglich der Bewertung der Vorgänge in der Kurpfalz spalten zu lassen. Johann Wilhelms Maßnahmen zugunsten der pfälzischen Lutheraner hatten dazu geführt, dass sich die Spitze der lutherischen Kirche, namentlich die beiden neu ernannten Konsistorialräte Schlosser und Debus, klar zum Kurfürsten bekannte. Im Herbst 1699, während die Unterhandlungen mit Boezelaer noch zu keinem Ergebnis geführt hatten, wurde Johann Wilhelm im Rahmen einer Audienz zusammen mit weiteren Geistlichen von lutherischer Seite versichert, man sei in der Kurpfalz nicht von Gravamina betroffen und hätte grundsätzlich keine Klagen vorzubringen, sondern vielmehr für die bisher erwiesene Gnade zu danken.⁸¹⁹ Zudem sei ein von den anwesenden Geistlichen unterzeichnetes Schreiben verfasst worden, das als Zeichen, dass die evangelische Geistlichkeit der Kurpfalz in die Veränderungen im kirchlichen Bereich einwillige, an die Höfe der protestantischen Territorien geschickt werden sollte. Die Reaktion aus Regensburg kam postwendend. Um zu verhindern, dass sich die protestantische Front gegen Johann Wilhelm auflöste, musste ein Ausscheren der pfälzischen Lutheraner verhindert werden. Das Corpus Evangelicorum machte in seinem diesbezüglichen Beschluss daher deutlich, dass das Vorgehen der beiden Konsistorialräte der Linie der protestantischen Reichsstände klar entgegen laufe und dass auch die lutherischen Kirchen von der Einführung des Simultaneums betroffen seien. Zudem seien die aktuellen kirchlichen Verhältnisse lediglich als vorläufig („*precarius*“) zu betrachten und eine Spaltung unter den Protestanten werde schädliche Konsequenzen für beide Seiten nach sich ziehen.⁸²⁰ Hinzu kam, dass Schlosser und Debus eine Schrift herausgebracht hatten, in der sie sich klar gegen Vorwürfe, die gegen Johann Wilhelm erhoben worden waren, positionierten und dies mit Angriffen auf die Reformierten flankierten. Diese, so hieß es, seien bestrebt gewesen, das kurpfälzische Luthertum zu unterdrücken.⁸²¹ Im Januar 1700 gab das Corpus Evangelicorum

818 Vgl. ebenda.

819 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum dd. 11/21. Nov. 1699. Wegen der bey Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz genommenen Audienz und abgelegten Dancksagung einiger Evangelischen Prediger.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 333.

820 Ebenda.

821 Debus, Georg, Johann Philipp Schlosser. Wahrheit, Unschuld und Ehren-Rettung. Wider allerhand unverantwortlich so wol gegen das höchste Landes-Haupt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Unsern Allertheuerst Gnädigsten Landes Herrn Als an Endsbemeldte Von Gewissenlosen bößhaften Menschen außgesprengte Lügen-Schrifften und Lästerungen; So dann kurtzer doch warhaffter Bericht/ Vom verwichenen und gegenwärtigen Zustand Chur-Pfaltz Evangel. Lutherische Kirche. [Heidelberg] 1699. Zur Entstehungsgeschichte dieses Textes siehe Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 235 – 247.

eine weitere Stellungnahme⁸²² heraus, in der die beiden Autoren scharf angegriffen wurden. Man warf ihnen eine einseitige Darstellung der Geschehnisse sowie „eine verkehrte Deutung“ des Westfälischen Friedens vor, zudem einen Angriff auf die „*Fundamenta der Sicherheit in Religions-Sachen*.“⁸²³ Auch die lutherischen Reichsstände stellten in diesem Fall die innere Geschlossenheit des Corpus Evangelicorum über die Solidarität mit ihren pfälzischen Glaubensgenossen, was von diesen wie auch von Johann Wilhelm selbst mit Erstaunen zur Kenntnis genommen wurde.⁸²⁴ Die Vertreter des Luthertums im Reich waren durchaus bereit gewesen, in den pfälzischen Angelegenheiten den Reformierten in Person des Kurfürsten von Brandenburg und seines Gesandten Boezelaer die Initiative zu überlassen. Angesichts der fundamentalen Fragestellungen, die durch die Maßnahmen Johann Wilhelms aufgeworfen worden waren, hatte sich das Corpus Evangelicorum geschlossen zu zeigen, um seine Rolle als entscheidende Instanz des Reichsprotestantismus nicht zu gefährden. Die territorial begrenzten Interessen der pfälzischen Lutheraner waren reichspolitisch von untergeordneter Bedeutung, es sei denn sie unterminierten durch offene Unterstützung für Johann Wilhelm die protestantische Sache auf der Reichsebene.

Der pfälzische Kurfürst hatte unterdessen kein Zeichen eines Einlenkens gezeigt und die von den evangelischen Ständen erbetene Resolution zu den Differenzen war ausgeblieben. Im Februar 1700 entschied sich das Corpus Evangelicorum daher, die Angelegenheit an den Kaiser, die katholischen Stände sowie die Garantmächte des Westfälischen Friedens weiterzuleiten.⁸²⁵ Johann Wilhelm erteilte seine „*Finalresolution*“ schließlich am 18. März, der das Corpus Evangelicorum im April eine ausführliche Antwort entgegensetzte.⁸²⁶ Der Kurfürst ging zunächst auf den konfessionellen Charakter des Territoriums Kurpfalz ein, das bei seinem Regierungsantritt keineswegs homogen protestantisch gewesen sei. Vielmehr gebe es bereits eine beträchtliche Zahl katholischer Untertanen, die zum Teil auch das

822 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 13./23. Jan. 1700. Gegen der beyden Evangelisch-Lutherischen Pfarrern, Schlosser und Debus, herausgegebenes scandalose Scriptum.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 334.

823 Ebenda.

824 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 251.

825 Siehe dazu „*Extractus Protocollis in Conferentia Evangelicorum den 9./19. Febr. 1700. Sr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu erkennen zu geben, daß, weil die vertröstete Resolution je mehr und mehr aufgehalten, und Gravamina mit Gravaminibus gehäufet würden, man die Sache an Kayserl. Majestät, das Corpus Catholicum, die Garants, Compaciscenten und Interessenten des Westphälischen Friedens würde gelangen lassen.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 334f.

826 „*Derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände Beantwortung, Der von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, dem Chur-Brandenburgischen Envoyé Extraordinaire, Freyherrn von Boezelaer, letzthin unter dem dato Düsseldorf, den 18. Martii 1700 erteilten Resolution.*“ Abgedruckt ebenda, S. 343 – 398.

Recht zur öffentlichen Religionsausübung innegehabt hätten. Dies sei sowohl zu Zeiten des Religionsfriedens und der Reformation unter Kurfürst Friedrich III. so gewesen, als auch nach dem Westfälischen Frieden unter den Kurfürsten Karl Ludwig und Karl. Entscheidend sei die Konfession der jeweiligen Landesherrn gewesen. Aus diesem Grund könne man die kurpfälzischen Gebiete jetzt mit dem gleichen Recht als „*gantz Catholisch*“ bezeichnen, wie man sie früher als reformiert klassifiziert habe.⁸²⁷ Im Westfälischen Frieden, hier wiederholte Johann Wilhelm eine bereits früher formulierte Auffassung, sei die Kurpfalz nicht den Untertanen, sondern nur dem Fürsten mit sämtlichen Rechten restituiert worden. Die Grundfrage sei aus seiner Sicht, „*[o]b vor dem Westphälischen Frieden, die Chur-Pfältzische Unterthanen einiges Jus in Sacris & Ecclesiasticis jemalen gehabt?*“ Diese sei zu verneinen. Das *Instrumentum Pacis* habe den Untertanen lediglich das „*Beneficium emigrandi*“⁸²⁸ zugestanden. Daraus folge die Frage:

*„Haben Sie, Chur-Pfältzische Unterthanen nun, ante Pacem Westphalicam kein Jus in Sacris & Ecclesiasticis gehabt; wie hätte ihnen dann dergleich durch jetzt gemeldten Frieden-Schluß per rerum naturam restituiert werden können?“*⁸²⁹

In der vorliegenden Auseinandersetzung seien diese Untertanen aus Sicht Johann Wilhelms allerdings gar nicht als Kläger aufgetreten, vielmehr habe das Corpus Evangelicorum sich aus eigenem Antrieb eingeschaltet und die kurpfälzischen Untertanen fälschlicherweise mit in die Argumentation einbezogen. Auf einer hypothetischen Ebene könne man diesen die Angelegenheit, verbunden mit einer grundsätzlichen Fragestellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens folgendermaßen darstellen:

„Wann ein Catholischer Lands-Herr einem Reformirten, deme das Land [...] durch den Westphälischen Frieden-Schluß restituiert worden, succedirt, und sich des Art. 5 dictae Pacis versehenen, und von erwehnten dessen Antecessoren, nach Belieben, ohne Contradicti-

⁸²⁷ Ebenda, S. 345.

⁸²⁸ Bei der Bewertung des Auswanderungsrechtes, basierend auf dem Artikel V, § 30, IPO (sowie dem § 24 des Religionsfriedens von 1555) ist die unterschiedliche Auslegung von protestantischer und katholischer Seite zu beachten. In der katholischen Sichtweise war eine buchstabengetreue Interpretation vorherrschend, während die protestantisch geprägte Rechtswissenschaft das Hauptaugenmerk auf die Intentionen des Vertragstextes legte und argumentierte, das „*Jus emigrandi*“ könne nicht zu einem Auswanderungszwang umgedeutet werden, es sei vielmehr als eine Art Freizügigkeit innerhalb der Reichsterritorien zu verstehen und sichere letzten Endes die Gewissensfreiheit. Vgl. dazu Asch, Ronald G. „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk.“ Die Glaubensfreiheit als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen. In: Westfälische Zeitschrift 148 (1998), S. 113 – 137, hier: S. 122 – 125.

⁸²⁹ Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 345f.

*on jederzeit exercirten Juris reformandi, [...] gebrauchen will, um beydes gute Einigkeit, durch die, zwischen denen dreyen im Reich tolerirten Religionen einführende Aequalität, unter dessen Unterthanen einzupflanzen, und denen häufigen Beschwerden und Klagen derentwillen die Augspurgisch-Confessions-Verwandte, wegen der, von denen Reformirten erlittenen und erleidenden harten Drangsalen, Ihne, Landsherrn, beständig angeflehet, aus dem Grund abzuheffen; ob einem Löbl. Corpori Protestantium einiger massen zustehe und gebühre, offtgemeldten Lands-Herrns wohlgemeinten Verordnungen, [...] sich wie beschicht, zu opponiren.*⁸³⁰

In den Passagen am Beginn der Resolution kommt noch einmal Johann Wilhelms seit Beginn der Verhandlungen unverändert gebliebene Rechtsauffassung zum Vorschein, gerade bezüglich des *Ius reformandi* und der Bewertung des Westfälischen Friedens. Neu ist die Ableitung daraus, dass das Corpus Evangelicorum, zumal es keine offiziellen Suppliken von Seiten kurpfälzischer Untertanen gegeben habe, kein Recht habe, sich in die Auseinandersetzungen in der Kurpfalz einzuschalten.

Im weiteren Verlauf seiner Stellungnahme baute Johann Wilhelm seine bekannte Argumentationslinie zum restituierten *Ius reformandi* und zu den Rechten der Untertanen auf. Auch wurde noch einmal deutlich, welche Rolle die Förderung der lutherischen Autonomiebestrebungen in der Legitimierungsstrategie des Kurfürsten spielten. Diese seien durch die Regierung der reformierten Kurfürsten und den Reformierten Kirchenrat unterdrückt und von den ihnen aus dem Westfälischen Frieden zustehenden Rechten abgehalten worden. Dies habe sich erst unter den katholischen Kurfürsten geändert.⁸³¹ Grundsätzlich wechselte die kurfürstliche Resolution zwischen den drei hauptsächlichen Argumentationslinien. So wies Johann Wilhelm in der Folge noch einmal auf das Bestehen eines uneingeschränkten „*in der superioritate territoriali*“ begründeten *Ius reformandi* hin, bestritt den Vorwurf, er habe gewaltsam das Simultaneum eingeführt und wiederholte seine Auffassung zur ausschließlichen Restitution der Kurpfalz an die Fürsten. Auch die Unterdrückung der Lutheraner durch die reformierten Institutionen tauchte hier noch einmal auf.⁸³²

Johann Wilhelm fasst seine Bewertung des Westfälischen Friedens am Ende dieser Passage in fünf Punkten zusammen: erstens sei die Kurpfalz Karl Ludwig mit allen Rechten, die die Kurfürsten und Fürsten der Pfalz „*ante motus bohemicos*“ gehabt hätten, zurückerstattet worden. Zweitens gehöre zu diesen Rechten auch ein uneingeschränktes *Ius reformandi*.

⁸³⁰ Ebenda, S. 348f.

⁸³¹ Ebenda, S. 353.

⁸³² Ebenda, S. 354 – 357.

Drittens sei vom Jahr 1618 als Bezugspunkt im ganzen Friedenswerk nirgendwo explizit die Rede. Viertens seien den pfälzischen Untertanen gegenüber ihrem Landesherrn (von der Normaljahrsregelung zugunsten der Lutheraner abgesehen) keine Rechte eingeräumt worden. Fünftens stelle es eine Verzerrung der Regelungen des *Instrumentum Pacis* da, die obengenannten restituierten Herrschaftsrechte zu einer Verpflichtung gegenüber der Untertanenschaft umzudeuten, zumal diese derartige Ansprüche vor dem Dreißigjährigen Krieg niemals hätte erheben können.⁸³³

Im weiteren Verlauf der Resolution behandelte Johann Wilhelm die Konsequenzen, die sich aus der Neubewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die konkrete Umsetzung landesherrlicher Maßnahmen ergaben. Die Einführung des Simultaneums etwa sei im Westfälischen Frieden nicht verboten und im Frieden von Rijswijk nicht explizit zugelassen. Bezüglich letzteren komme es also auf den Willen des Landesherrn an. Es könne sich niemand anmaßen, diesem diesbezüglich Gesetze vorschreiben zu wollen.⁸³⁴ Konkret ging Johann Wilhelm in der Folge auf die Neuordnung in der Verwaltung der reformierten Kirchengüter ein. Die vorherige Verwaltungsstruktur gehe auf eine landesherrliche Anordnung zurück und es sei ein Bruch des Westfälischen Friedens, wenn man dem Fürsten die herrschaftlichen Rechte in diesem Bereich entziehen und sie den „*Bedienten*“ zuschreiben wolle. Zudem habe die neue Verwaltung die Einnahmen erhöht, wodurch den Reformierten nichts genommen worden sei. Er selbst könne nun, wozu er im Übrigen als Landesherr berechtigt sei, auch den Institutionen der anderen Konfessionen finanzielle Mittel zuweisen.⁸³⁵ Auch zum Hallischen Rezess äußerte sich Johann Wilhelm noch einmal und wiederholte seine Zweifel an dessen Rechtsgültigkeit. Er habe zwar bei Regierungsantritt erklärt, den Rezess halten zu wollen, dennoch sei dieser aus formalen Gründen, etwa wegen fehlender Unterschriften, im Prinzip ungültig und niemals ratifiziert worden. Auch die erwähnte Erklärung von 1690 sei nicht als Ersatz für eine Ratifikation zu bewerten. Grundsätzlich sei beim Umgang mit dem Hallischen Rezess der Westfälische Friede zu beachten. Daher, so der Kurfürst, sei er gewillt, den Rezess einzuhalten, in den Punkten, in denen er dem *Instrumentum Pacis* nicht widerspreche:

„*Auf diesen Fuß, nemlich des Westphälischen Friedens, und in so weit der Hallische Re-
cess demselben conform, nicht aber, in so weit er demselben contrair, und was Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. gedachter Frieden-Schluß, mit der Untern Pfalz, den dürren Worten nach,*

833 Ebenda, S. 360ff.

834 Ebenda, S. 379.

835 Ebenda, S. 381.

*zulegt, vermeintlich benimmt oder restringirt, seynd Ihre Churfürstl. Durchl. den Hallischen, wiewolen an sich, und abstrahendo à Pace Westphalica, ungültigen Recess, annoch zu halten gemeint.*⁸³⁶

Bezüglich der Erklärung zum Hallischen Rezess bei Regierungsantritt verwies Johann Wilhelm auf die durch den Krieg veränderten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Kurpfalz:

*„Was haben aber in der Chur-Pfalz, von Zeit sothaner Erklärungen, vor grössere und weniger vorgesehene Veränderungen vorgehen können, als da seithero (1) alle Kirchen und Schul-Häuser, durch den Krieg, gantz zu Boden gelegt, und von Ihrer Churfürstl. Durchl. anjetzo wiederum aufzubauen? (2) Je mehr und mehr sich geäussert, daß die Augspurgisch-Confessions-Verwandte Pfarrer und Schul-Diener, von dem Reformirten Kirchen-Rath, dem Instrumento Pacis zuwider, ohne daß einige vorherige Landesfürstliche Verordnung hierinn verfangen wollen, fort und fort, hart und fast unleidentlich bedrängt; dann auch, (3) von der Verwaltung, die geistliche Güter, mit solchem, theils Eigennutz, theils Nachlässigkeit, administrirt worden, dergleichen man sich zu Zeit obgeredten Hallischen Recess, und hierüber erfolgten Erklärungen, nicht hätten traumen lassen dörfen.*⁸³⁷

Angesichts dieser Zustände sei der Kurfürst nicht an Zusagen oder Maßnahmen gebunden, die sein Vorgänger getroffen habe.⁸³⁸ Auch das Corpus Evangelicorum hatte seiner bisherigen Position nichts Neues mehr hinzuzufügen. Dem Hallischen Rezess etwa wurde mit Berufung auf Philipp Wilhelm weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit zugesprochen.⁸³⁹ Zudem stellte es sich bezüglich des Konfliktes mit den Lutheranern klar auf Seiten des Reformirten Kirchenrates und machte auch deutlich, dass die Einführung des Simultaneums beide protestantische Konfessionen in der Nutzung ihrer kirchlichen Infrastruktur einschränkte.⁸⁴⁰ Dies ging mit der generellen protestantischen Rechtsauffassung einher, die der Normaljahrsregelung, gerade im Fall von landesherrlichen Konfessionswechseln, absolute Priorität vor dem fürstlichen *Ius reformandi* einräumte und die Forderung eines weitergehenden Einflusses katholischer Fürsten in protestantischen Kirchenangelegenheiten ablehnte.⁸⁴¹

836 Ebenda, S. 386.

837 Ebenda, S. 387.

838 Ebenda.

839 Ebenda, S. 387.

840 Ebenda, S. 389.

841 Vgl. Asch, „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk“, S. 132f.

Die kurfürstliche Resolution hingegen brachte in erster Linie eines zum Ausdruck: Johann Wilhelm war nicht bereit von der Linie seiner Politik abzurücken, selbst wenn er unter Druck von der Reichsebene geriet. Ebenso sah sich das Corpus Evangelicorum außerstande, die Umdeutung des Reichsrechts zugunsten des fürstlichen Landesrechts zu akzeptieren. Angesichts dessen fanden weitere Verhandlungen nicht mehr statt. Boezelaer wurde mit Dank entlassen und das Corpus Evangelicorum wandte sich als letztes Mittel in einem Schreiben um Unterstützung an den Kaiser,⁸⁴² konnte diesen zu diesem Zeitpunkt angesichts des heraufziehenden Spanischen Erbfolgekriegs jedoch nicht zu einem weitergehenden Engagement in Sachen Kurpfalz bewegen. Hinzu kam, dass nun auch die in dieser Angelegenheit führende protestantische Macht Kurbrandenburg, der anstehenden Rangerhöhung Friedrichs III. zum König in Preußen Priorität einräumte.⁸⁴³ Die welfischen Fürstentümer in Norddeutschland, vor allem das frisch zum Kurfürstentum erhobene Braunschweig-Lüneburg, fürchteten um den Bestand der neunten Kur, sollten sie sich in dieser Angelegenheit zu offensiv gegenüber dem Schwager des Kaisers positionieren.⁸⁴⁴

Die Auseinandersetzung mit dem Corpus Evangelicorum in den Jahren 1699 und 1700 war für die politische und konfessionelle Situation in der Kurpfalz von hoher Bedeutung, da sie deutlich machte, dass die neue katholische Dynastie in einem Dilemma steckte und gewillt war, dieses Dilemma zu durchbrechen. Johann Wilhelm machte keinerlei Hehl aus dem Ziel, das Reichsrecht zugunsten seiner Landesherrlichkeit umzudeuten. Diese Landesherrlichkeit war ohne die Konfessionspolitik nicht denkbar und über diese die Kontrolle zu erlangen war seit 1685 das Ziel der pfalz-neuburgischen Herrscher geworden. Die Verhandlungen zwischen Boezelaer und Johann Wilhelm zeigten dies vor der Reichsöffentlichkeit zum ersten Mal in aller Deutlichkeit. Zusammengefasst bestanden die Kernpunkte der kurfürstlichen Argumentationskette in einem uneingeschränkten *Ius reformandi* und im An-

842 „*Allerunterthänigste Imploration, Daß Kayserliche Majestät Dero allerhöchstes Amt interponiren und allergnädigst verordnen mögten, damit die eingeklagte viele Veränderungen circa statum religionis in der Untern-Pfaltz forderlichst restituiret und abgestellt würden, um bey länger entstehender Erhörung nicht genöthiget zu seyn zu denen in Instrumento Pacis vorgeschriebenen Mitteln zu nehmen. dd.. 24. Dec. 1700.*“ Abgedruckt ebenda, S. 399f. Im Mai 1701 ging dem Kaiser ein ähnliches Schreiben zu, abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißenlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 401.

843 In der Defensivallianz zwischen dem Kaiser und Kurfürst Friedrich III. vom 16. November 1700, die auch die kaiserliche Unterstützung für den Erwerb der preußischen Königskrone zum Inhalt hatte, verpflichtete sich Leopold allerdings, dass er „*solche religionsgravamina, sobald dieselbe von dem corporis augustanae confessionis ahn Sie aller underthenigst werden gebracht werden, dem instrumento pacis und denen Reichs constitutionibus gemäsz zu erörtern, und der billigkeit nach beyzulegen.*“ Allianzvertrag abgedruckt in: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700. Nach den Originalen des Königl. Geh. Staats-Archivs. Bearbeitet von Theodor von Moerner. Berlin 1867, S. 810 – 823, hier: S. 812. Im Zusammenhang mit diesem Passus ist auch das Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Kaiser einen Monat später zu bewerten.

844 Vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 170.

spruch einer landesherrlichen Kontrollfunktion im Bereich der Konfession. Weiterhin sollte der Restitutionsartikel des Westfälischen Friedens klar auf den Fürsten beschränkt bleiben, wodurch verhindert werden sollte, dass die Untertanen, wie ja seit 1685 wiederholt geschehen, an Normaljahre gebundene, konfessionelle Rechte für sich in Anspruch nehmen konnten. Was dieses Normaljahr anging, nutzte Johann Wilhelm die Tatsache, dass die Formel „*ante motus Bohemicos*“ sich im Rahmen des *Instrumentum Pacis* zwar faktisch auf das Jahr 1618 bezog, dieses aber nicht explizit nannte.⁸⁴⁵ Die konfessionelle Kontrolle und die Schaffung einer konfessionellen Basis für die eigene Herrschaft wäre deutlich erschwert worden, hätte das Jahr 1618 als klarer und unzweifelhafter Bezugspunkte im Raum gestanden. Die rückwärtige Verlängerung des Zeitraums „vor den böhmischen Unruhen“, verbunden mit der Inanspruchnahme eines uneingeschränkten *Ius reformandi*, hätte die Herrschaft katholischer Kurfürsten auf eine neue und leichter zu gestaltende Grundlage gestellt. Das Normaljahr 1624, zugunsten der Lutheraner, stand hingegen unveränderlich. Da das Haupthindernis für eine Herrschaftsausübung im Sinne Johann Wilhelms allerdings der Calvinismus war, nutzte der Kurfürst den innerprotestantischen Gegensatz, verkörpert etwa durch die mangelnde Repräsentation der lutherischen Kirche in den reformierten Gremien, um die Lutheraner zu stärken und sie somit auf seine Seite zu ziehen. Zudem ermöglichte ihm diese Maßnahme, sich in der Auseinandersetzung als gerechter Herrscher zu inszenieren, der einem Missstand in seinem Territorium, nämlich der Unterdrückung der Lutheraner durch die Reformierten, ohne Ansehen der Konfession abgeholfen habe. Die Lutheranerpolitik des Kurfürsten verfolgte für den Moment eine Doppelstrategie: neben der Schwächung der reformierten Institutionen in der Kurpfalz selbst, denen er die Zuständigkeit für die lutherische Kirche entzog, bestand ein Ziel in der Spaltung des Reichsprotestantismus. Die wiederholte Erwähnung der Unterdrückung der Lutheraner durch die reformierten Kurfürsten und Institutionen zeigt dies, ebenso wie die Verwunderung über den Fehlschlag der zu seiner Verteidigung begonnenen Initiative der Konsistorialräte Schlosser und Debus. Das Hauptaugenmerk der kurfürstlichen Politik im Rahmen der Boezelaer-Verhandlungen lag aber deutlich auf einer Neubewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der im Vergleich zum Artikel IV des Westfälischen Friedens präzisere Wortlaut des Hallischen Rezesses, der mit seinen Aussagen zur Bestandssicherung zweifellos ein Hindernis für die kurfürstlichen Pläne darstellte, sollte einerseits über den Verweis auf das Fehlen vertragsrechtlicher Formalia ausgehebelt werden und andererseits über die Argumentation, dass dieser nur in den Teilen, die dem Westfälischen Frieden entsprächen, über-

845 Vgl. Fuchs, Ein 'Medium zum Frieden', S. 192.

haupt gültig sein könne. Ebenjener Westfälische Friede befand sich von Seiten Johann Wilhelms ohnehin gerade in einem Prozess der Umdeutung, was indirekt auch den Umgang mit dem Hallischen Rezess erleichterte. Darüber hinaus führte der Kurfürst realpolitische Gegebenheiten an. Die Nachwirkungen des Pfälzischen Erbfolgekriegs erforderten Anpassungen, die durch ein allzu starres Beharren auf Normaljahrsbedingungen im Sinne des *Instrumentum Pacis* erschwert hätten werden können. Zumal existierte nun, ohne dass Johann Wilhelm dies gesondert erwähnt hätte, ein neues, dank der Religionsklausel für ihn günstigeres Normaljahr, 1697, das nun die Möglichkeit eröffnete, mit den Protestanten in dieser Hinsicht in Konkurrenz zu treten.⁸⁴⁶

Die Ausgangsposition für den Kurfürsten hatte sich seit dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekriegs also grundlegend verändert. Er begann nun damit, seine Herrschaft auf eine neue Basis zu stellen, sich neue Rahmenbedingungen in rechtlicher Hinsicht zu schaffen. Johann Wilhelm förderte fraglos den Katholizismus und trat den Reformierten zeitweise durchaus konfrontativ gegenüber. Dies war allerdings keine „Gegenreformation“, sondern vielmehr der generelle Versuch, die Herrschaft der pfalz-neuburgischen Dynastie und damit auch die Konfessionspolitik auf ein eben dynastisch kontrollierbares Fundament zu stellen. Durch den Westfälischen Frieden und den Hallischen Rezess waren mehrere Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens dem regulierenden Zugriff der neuen Kurfürsten zumindest in Teilen entzogen. In der protestantischen Auslegung der Vereinbarungen von 1648 und 1685 existierte eine Bestandssicherung im Bereich der Religionsausübung, weiterhin im Bereich des Schul- und einem Teil des Hochschulwesens, im Bereich der Verwaltung der Kirchengüter, der Feiertage und der landesherrlichen Behörden. Die diesbezüglichen Bestimmungen griffen also weit über den rein konfessionellen Bereich hinaus und betrafen wirtschafts-, bildungs-, sozial- und verwaltungspolitische Fragestellungen. Darüber hinaus bestanden etwa Verbindungen zu Fragen der Stadtgestaltung, allgemein zur Verfügungsgewalt über den öffentlichen Raum sowie zur nach den Kriegszerstörungen dringend gebotenen Bevölkerungspolitik. Betrachtet man die Vorgehensweise Johann Wilhelms unter diesen Gesichtspunkten, muss das in der älteren Forschung mehrfach geäußerte Urteil einer rein konfessionell gesteuerten Katholisierungspolitik zu kurz greifen. Johann Wilhelm musste sich darüber klar geworden sein, dass eine Konstellation, in der etwa ein Reformierter Kirchenrat ältere Rechte für sich in Anspruch nehmen konnte als der Landesherr, nicht zukunftsfähig sein konnte. Die Untertanen und Institutionen mussten ihre Rechte, aus Sicht des Kurfürsten, ausschließlich von seiner Person herleiten können. In diesem Zusam-

⁸⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 376f.

menhang ist die Negierung des Anspruchs zu sehen, nicht nur dem Fürsten, sondern auch den Untertanen seien im Westfälischen Frieden Rechte restituiert worden. Unter dieser Voraussetzung stellte sich jedoch auch ein zeitliches Problem. Die landesherrlichen Rechte konnten nicht auf den Hallischen Rezess und das Jahr 1685 zurückgehen, auch das Normaljahr 1618 war nicht ausreichend. In diesem Jahr hatte es den Katholizismus als Institution in der Kurpfalz nicht gegeben, dies war aber vonnöten, nicht rein um des Katholizismus willen, sondern um der neuen, katholischen Dynastie eine eigene politische Gestaltungsmöglichkeit zu geben. Das Bestehen Johann Wilhelms auf ein uneingeschränktes *Ius reformandi* ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es konnte nicht geplant sein, das Prinzip „*Cuius regio, eius religio*“ in seiner grundlegenden Ausrichtung anzuwenden. Dies war angesichts der konfessionellen Konstellationen, die sowohl im Territorium als auch im Reich am Ende des 17. Jahrhunderts bestanden, keine realistische Option mehr, was auch und gerade den pragmatischen Pfalz-Neuburgern in besonderem Maße klar gewesen sein dürfte. Aber die Bezugnahme auf das *Ius reformandi*, wie es Karl Ludwig restituiert worden sei und wie es die Herrscher der Kurpfalz auch schon lange vor dem Stichjahr 1618 innegehabt hätten, erlaubte den Rückgriff auf eine Ära, in der die konfessionellen und damit die politischen Strukturen der Gestaltungshoheit des Landesherrn noch uneingeschränkt unterworfen gewesen waren. In den Boezelaer-Verhandlungen sprach Johann Wilhelm auch kaum von der „*religio*“. Er positionierte sich vielmehr überkonfessionell, bezeichnete etwa die Einführung des Gregorianischen Kalenders als „politische Entscheidung“, verwies auf die Notwendigkeiten des Wiederaufbaus und einer effektiven Verwaltung von Kirchengütern sowie auf die Gleichberechtigung unter den Konfessionen. Grundsätzlich ging es bei beiden Akteuren um juristische Fragen: Johann Wilhelms Ziel war die Nutzung des Reichsrechts für eine „Entkonfessionalisierung“ der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Herrschaft in der Kurpfalz stellten, während das Corpus Evangelicorum den Bestand dezidiert protestantischer Rechte nicht nur in der Kurpfalz, sondern auch im Reich insgesamt, im Blick hatte.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Nähe der Position Johann Wilhelms zu eigentlich originär protestantische Auffassungen, was das Verhältnis von Landesherrlichkeit und Kirche anging. Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich, insbesondere bestärkt durch den Religionsfrieden, eine protestantische Rechtstradition entwickelt, die darauf abzielte, das Kirchenregiment des Landesherrn nicht theologisch, sondern reichsrechtlich und überkonfessionell zu begründen und dabei durchaus Anleihen bei naturrechtlichen Auffassun-

gen zu nehmen.⁸⁴⁷ Gerade in dem Bestreben, konfessionelle Fragen zu „entkonfessionalisieren“ und in rationale, landesherrliche Zusammenhänge einzufügen, zeigte die Argumentation des katholischen Kurfürsten durchaus Ähnlichkeiten zu den zeitgenössischen, protestantischen Theoretikern des rationalen Territorialismus, wie Samuel Pufendorf oder vor allem den in Halle tätigen Christian Thomasius und Justus Henning Boehmer, die ein klares Primat der Landeshoheit auch in kirchlichen Angelegenheiten postulierten.⁸⁴⁸ Damit lieferten sie auch einen Beitrag zur politischen Agenda der brandenburgischen Kurfürsten, die diese landesherrliche Dominanz über alle in ihren Territorien vertretenen Konfessionen, inklusive der Katholiken, für sich in Anspruch nahmen.⁸⁴⁹ Auch die katholische Staatsrechtslehre griff zur Mitte des 18. Jahrhunderts hin diese Sichtweise auf, auch wenn diese zwischen dem reichsrechtlichen Konstrukt und der auf göttlichen Willen zurückgehenden kirchlichen Rechtsprechung unterschied.⁸⁵⁰ Das Agieren der Kurfürsten nahm für die katholische Seite hier spätere Entwicklungen durchaus vorweg.

6.4.3 Die weitere Entwicklung bis Ende 1701

Johann Wilhelm versuchte nach dem Ende der Boezelaer-Mission, die keine Einigung mit dem Corpus Evangelicorum gebracht hatte, die Maßnahmen der Jahre 1698 und 1699 abzusichern, da zu erwarten war, dass die protestantischen Stände weiter versuchen würden, in die kurpfälzische Konfessionspolitik einzugreifen.⁸⁵¹ Diese sammelten weiterhin Gravamina, die auch in protestantischen Rechtspublikationen erschienen und verschiedentlich nachgedruckt wurden. Beispiele waren Übergriffe gegen Reformierte im Oberamt Germersheim, landesbehördliche Eingriffe in die Besoldung evangelischer Pfarrer im Rahmen der Übernahme der Verwaltung der Kirchengüter durch die 1699 zu diesem Zweck gegründete Regierungskommission oder Übergehen des Kirchenrates in Fragen von Pfarrstellenbesetzungen.⁸⁵²

847 Vgl. Asch, Ronald G. No Bishop no King oder Cuius regio eius religio. Die Deutung und Legitimation des fürstlichen Kirchenregiments und ihre Implikationen für die Genese des „Absolutismus“ in England und im protestantischen Deutschland. In: Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550 – 1700). Köln Weimar Wien 1996, S. 79 – 123, hier: S. 107.

848 Vgl. Schlaich, Klaus. Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jh. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 85 (1968), S. 269 – 340, hier: S. 318. Siehe auch Schneider, Ius reformandi, S. 517f.

849 Vgl. Göse, Friedrich I., S. 319f.

850 Vgl. Schneider, Ius reformandi, S. 529f.

851 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 162. Zu weiteren beim Corpus Evangelicorum eingegangenen Beschwerden, siehe ebenda, S. 166.

852 Vgl. ebenda, S. 157 – 162. Siehe auch Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 989 –

Der näher rückende spanische Erbfall hatte indes verstärkte diplomatische Aktivität sowohl von kaiserlicher als auch von französischer Seite zur Folge, da der ursprüngliche, testamentarisch vorgesehene Erbe, Joseph Ferdinand von Bayern, der Sohn des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel, 1699 verstorben war. Da sowohl Ludwig XIV. als auch Kaiser Leopold aufgrund dynastischer Verbindungen mit dem spanischen Königshaus Ansprüche erhoben, versuchten beide sowohl die katholischen als auch die protestantischen Reichsstände auf ihre Seite zu ziehen. Die zu diesem Zeitpunkt nach erfolglosen Konsultationen in Paris, die bereits 1698 stattgefunden hatten, noch ungeklärte Ablösung der pfälzischen Erbfrage durch Zahlungen der Kurpfalz an Frankreich, führte ab dem Beginn des Jahres 1700 endgültig zu starken Spannungen. So drohte Ludwig XIV. in einem Schreiben an Johann Wilhelm vom Juli 1700 offen damit, die zu diesem Zeitpunkt noch andauernde, militärische Besetzung kurpfälzischer Orte fortzusetzen, sollten die ihm aus seiner Sicht zustehenden Zahlungen weiterhin ausbleiben.⁸⁵³ Im Vorfeld des spanischen Erbfalls begann Frankreich zudem damit, in Kontakten mit den protestantischen Ständen eine mögliche Abschaffung der Rijswijker Klausel zu thematisieren, um diese gegenüber den französischen Ansprüche auf den spanischen Thron positiv zu stimmen.⁸⁵⁴ Johann Wilhelm wiederum hatte sich in der spanischen Erbfrage von Beginn an klar zugunsten des Kaisers positioniert und zu dessen Unterstützung zwischen Januar 1699 und Mai 1700 Verträge mit Kurtrier, dem neuen Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, Würzburg und Kursachsen abgeschlossen.⁸⁵⁵ Den Beschwerden, die das Corpus Evangelicorum weiterhin erhob, sollte ein detaillierter Regierungsbericht entgegengesetzt werden, der dem Reichstag im November 1700 übersandt wurde.⁸⁵⁶ Eine Einigung konnte allerdings weiterhin nicht erzielt werden. Das Corpus Evangelicorum wandte sich wie erwähnt im Dezember mit der Bitte um dessen Eingreifen an den Kaiser. Dieser hatte sich, ebenfalls seit dem November 1700, im sogenannten „Krontraktat“,⁸⁵⁷ das die Rahmenbedingungen der Erhebung Friedrichs III. zum König in Preußen festlegen sollte, mit Kurbrandenburg verbunden, ohne allerdings über eine Zusage hinauszugehen, die Vorwürfe gegen die pfälzische Konfessionspolitik auf ihre Konformität mit dem Reichsrecht prüfen zu wollen.⁸⁵⁸ Friedrich III. wiederum hatte in diesem Abkommen zugesichert, gegen seine katholischen Untertanen, trotz der bestehenden

1025.

853 Schreiben abgedruckt in: Monatlicher Staats-Spiegel auf den Monat August 1699, S. 39 – 44, hier: S. 41.

854 Vgl. Hans, Die kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 164f.

855 Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im spanischen Erbfolgekrieg, S. 31f.

856 Zu den Details dieses Berichtes siehe Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 167 – 170.

857 Abgedruckt in: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, S. 810 – 823.

858 Ebenda, S. 812.

„*religionsstrittigkeiten*“, keine „*repressalien oder thätlichkeiten*“ ausüben zu wollen.⁸⁵⁹ Erste Ansätze in diese Richtung waren allerdings im Juli 1700 auf den Weg gebracht worden, als die kurbrandenburgischen Geheimräte dem Kurfürsten den Vorschlag⁸⁶⁰ unterbreiteten, ein Verzeichnis der katholischen Kirchengüter im Herzogtum Magdeburg, den Fürstentümern Halberstadt und Minden sowie in Kleve-Mark zu erstellen, in Vorbereitung auf eventuelle Maßnahmen gegen die unter brandenburgischer Verwaltung lebenden Katholiken. Dies sollte einerseits Druck auf den pfälzischen Kurfürsten, andererseits aber auch auf die katholischen Reichsstände in ihrer Gesamtheit aufbauen, die angesichts von Repressalien gegen die eigene Konfession in „*evangelischen Reichslanden*“ zu einer Einflussnahme in der Kurpfalz veranlasst werden sollten.⁸⁶¹ Am 19. Juli erging ein entsprechender Erlass an die Regierungen der betreffenden Territorien. Die kurbrandenburgische Politik positionierte sich gegenüber dem Kaiser dahingehend, dass sie die Abstellung der kurpfälzischen Gravamina ausschließlich auf Basis des Reichsrechtes, vor allem des Religions- und Westfälischen Friedens fordere. Zudem seien den Katholiken in den brandenburgisch verwalteten Territorien mehr Rechte zugestanden worden, als es eigentlich nach dem Stand des Normaljahrs 1624 notwendig gewesen sei.⁸⁶² Im September wurde, nachdem es zu Beschwerden der klevischen Geistlichkeit über die Überprüfung durch die Regierung gekommen war, der Gesandte in Wien angewiesen, diese noch einmal genauer zu erläutern und dabei deutlich zu machen, dass Maßnahmen, die in der Kurpfalz getroffen wurden, eine direkte Reaktion und eine Überprüfung katholischer Rechte in anderen Reichsterritorien zur Folge haben würden.⁸⁶³

In der Folge verlor diese Thematik in der Politik Kurbrandenburgs jedoch an Bedeutung und tauchte auch im Krontraktat in dieser Klarheit nicht auf. Die kurbrandenburgische Politik ordnete konfessionspolitische Fragen dem Kronerwerb, der schließlich mit der Krönung Friedrichs am 18. Januar 1701 vollzogen wurde, klar unter, zumal die Option, im Rahmen des *Corpus Evangelicorum* in den kommenden Monaten aktiv zu bleiben, weiter-

859 Ebenda.

860 Bericht vom 15. Juli 1700. Abgedruckt bei: Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 470f.

861 Ebenda, S. 471.

862 Erlass an den kurbrandenburgischen Gesandten in Wien, 14. August 1700, abgedruckt ebenda, S. 492f.

863 Erlass an den kurbrandenburgischen Gesandten in Wien, 4. September 1700, abgedruckt ebenda, S. 494.

In diesem hieß es: „*Sondern weiln Unsere evangelische unter katholischen Obrigkeiten sich befindende Glaubensgenossen, sonderlich in der Pfalz, jetziger Zeit so hart gedrückt werden, so haben Wir durch solche Annotation nur etwas genauer erkundigen wollen, was es mit der katholischen Geistlichkeit in Unseren Landen habenden Gütern eigentlich vor Bewandtniss habe und wie weit die Besitzer dazu berechtigt sein: zumalen Uns niemand verdenken kann, wann Wir bei den grausamen und fast unerhörten Verfolgungen, womit den Evangelischen jetzo zugesetzt wird, denen Katholischen in Unseren Landen keine solche extraordinäre Faveurs, wie sie bisher weit über dasjenige, was sie ex Debito fordern können, gestehen wollen.*“

hin bestand.⁸⁶⁴ Johann Wilhelm entwickelte parallel dazu Aktivität an mehreren Fronten: die sich oftmals auf der lokalen Ebene abspielenden Konflikte in der Kurpfalz, die von anonymen Informanten immer wieder in die Reichsöffentlichkeit getragen wurden, mussten soweit wie möglich beruhigt werden, der spanische Erbkonflikt ließ ein erneutes militärisches Engagement Frankreichs im Westen des Reiches wahrscheinlich werden und trotz der sich angesichts dessen verstärkenden, antifranzösischen Haltung des Kurfürsten mussten die Rijswijker Klausel und die unter französischer Verwaltung eingeführten Regelungen bestehen bleiben.⁸⁶⁵

6.5. Die Pfälzische Religionsdeklaration von 1705 – Erzwungener Kompromiss oder Versuch einer rechtlichen Neuordnung? (1701 – 1705)

6.5.1 Neue Dynamik und neue Allianzen – Der Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs, die Überlagerung der konfessionspolitischen Differenzen auf der Reichsebene und das kurpfälzische Religionsdekret von 1701

Wie schon in den Jahren 1618 und 1688 sollte auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein kriegerischer Konflikt die Konstellationen verändern, innerhalb derer sich die konfessionspolitischen Konflikte in der Kurpfalz abspielten. Die Frage der spanischen Erbfolge, die seit den 1690er Jahren innerhalb der europäischen Diplomatie virulent gewesen war, wurde mit dem Tod des spanischen Königs Karl II., dessen Ehe mit der Schwester Johann Wilhelms nicht wie erhofft zu einem Thronerben geführt hatte, jetzt akut und drängte andere Konflikte innerhalb und außerhalb des Reiches in den Hintergrund oder veränderte den Umgang mit ihnen. Am 1. November 1700 starb Karl II. von Spanien und mit dem Eintreten des Todesfalls wurde sein letztes Testament vom Oktober 1700 bekannt, das den spanischen Thron Philipp von Anjou, dem Enkel Ludwigs XIV. und zweiten Sohn des Dauphins übereignete, an zweiter Stelle dessen Bruder Karl von Bourbon und erst an dritter Stelle Karl, einen Sohn Kaiser Leopolds, als Kandidaten festlegte.⁸⁶⁶ Für Johann Wilhelm trat

⁸⁶⁴ So hieß es in einem weiteren Erlass an den Gesandten in Wien vom 19. März 1701: „*In der kurpfälzischen Religions-Sache sind Wir nicht gemeint, Unserer Religion das Geringste zu vergeben. Was aber all-dort und anderswo angebracht und gethan werden soll, das muss nicht von Uns allein, sondern namens des ganzen Corporis Evangelici geschehen.*“ Abgedruckt ebenda, S. 522.

⁸⁶⁵ Siehe dazu einen Regierungsbefehl vom 25. September 1700 an das Oberamt Simmern, bezüglich der Gültigkeit des „*Französischen Reglement[s], und sich darauff fundirenden Churfl. Verordnung*“ im Fall der Beschwerde eines Protestanten, der zur Konversion angehalten worden sei. Abgedruckt bei: Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1018.

⁸⁶⁶ Vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 314.

nun, nach der Anerkennung des Testaments durch Frankreich am 16. November, der „Bündnisfall“ ein, der durch Verträge mit einzelnen Reichsständen bereits vorbereitet worden war. Gleichzeitig erhöhte sich der Druck auf die kaiserliche Seite. Die französische Diplomatie nahm Kontakt zu den Reichsständen aller Konfessionen auf und versuchte auch noch einmal, wenn auch erfolglos, die Kurpfalz auf ihre Seite zu ziehen.⁸⁶⁷ In dieser Situation, in der die Differenzen über die Konfessionspolitik Johann Wilhelms nach wie vor nicht ausgeräumt waren, wandten sich die protestantischen Stände am 24. Dezember 1700, wie nach dem Ende der Boezelaer-Verhandlungen, mit der Bitte um einen Schiedsspruch in den pfälzischen Auseinandersetzungen an den Kaiser, unter Vorlage der in dieser Angelegenheit gesammelten Gravamina.⁸⁶⁸ Da auf die Schreiben von 1698 und 1699 keine Reaktion aus Wien erfolgt sei, und sich die Verletzung der „Reichs-Grund-Gesetze“ durch Johann Wilhelm fortgesetzt habe, bitte man den Kaiser erneut, seinen Einfluss geltend zu machen, mit dem Ziel, „daß in der Untern Pfalz circa statum Religionis fordersamst alles wieder in dem Stand, wie es vor der letztlich vorgegangenen Veränderung gewesen, restituiret, hingegen alle und jede wider das Instrumentum Pacis Osnabrugensis unternommene Attemptata gänzlich abgestellt werden“ sollten.⁸⁶⁹ Zudem sollte der Kurfürst darauf hingewiesen werden, dass er als Reichsstand zu einer eigenmächtigen Auslegung der Friedensordnungen im Rahmen des Reichsrechts nicht befugt sei.⁸⁷⁰ Sollte es in dieser Frage zu keiner Lösung kommen, sähen sich die Protestanten „wider Willen genöthiget [...], Ihre Zuflucht zu denen in dem Instrumento Pacis enthaltenen und vorgeschriebenen Mitteln zu nehmen, und alle erlaubte Hülffe zu suchen.“⁸⁷¹ Dies bedeutete in diesem Zusammenhang, wenn auch verklausuliert ausgedrückt, sich an die Garantiemächte des Westfälischen Friedens, Schweden und Frankreich, zu wenden. Letzteres lavierte zu diesem Zeitpunkt zwischen der Rolle als über das Reichsrecht legitimierter Akteur in den Reichskonflikten, der Schaffung eines Gegengewichtes zu einer durch die spanische Erbfolge möglichen habsburgischen und damit katholischen Dominanz auf dem Kontinent, die auch und gerade die protestantischen Reichsstände unter Druck gesetzt hätte,⁸⁷² und dem Nutzen der Religionsklausel als Einfallstor für französischen Einfluss an der Westgrenze des Reiches. Ebenso wie Frankreich sich bei verschiedenen Gelegenheiten zugunsten oder zuungunsten des

867 Johann Wilhelm erklärte bereits im Januar 1701 über seinen Reichstagsgesandten seine Ablehnung eines Bündnisses mit Frankreich, vgl. Hans, Die kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 174.

868 Schreiben abgedruckt bei: Struve, Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1025ff.

869 Ebenda, S. 1026.

870 Ebenda.

871 Ebenda.

872 Diese Sichtweise formulierte Ludwig XIV. in einem Schreiben an den Reichstagsgesandten Chamoy, vgl. Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 316.

Reichsprotestantismus engagiert hatte, war auch das Corpus Evangelicorum in dieser Phase nicht mehr so geschlossen, wie es das Schreiben vom 24. Dezember 1700 vermuten ließ. Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg waren im Interesse der Vorbereitung beziehungsweise der Bewahrung ihrer Standeserhöhungen mit dem Kaiser verbündet.⁸⁷³ Das seit der Konversion und der Königswahl Friedrich Augusts 1697 mit Polen verbundene Kursachsen befand sich seit Beginn des Jahres 1700 in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Schweden und sollte durch das Abkommen mit der Kurpfalz im Mai ohnehin ins kaiserliche Lager wechseln.

Die konfessionspolitischen Konflikte in der Kurpfalz entwickelten sich angesichts der alles überlagernden spanischen Erbfolge zu einem Nebenkriegsschauplatz, den der Kaiser nach einer Phase der Passivität nach dem Frieden von Rijswijk nun doch, sicherlich im eigenen Interesse, befrieden wollte. Im März 1701 wandte er sich, unter Hinweis auf die kaiserliche Pflicht, „*alle und jede bey ihren durch den Westphäl. Friedens-Schluss erlangte rechte und Religions-freyheit zu erhalten, [...] mithin uneinigkeit und schädliche Spaltung zwischen denen Ständen des Reichs [...] zu verhüten*“, mit der Bitte an Johann Wilhelm, die von den protestantischen Reichsständen vorgebrachten Beschwerden zu prüfen und gegebenenfalls abzustellen.⁸⁷⁴ Der Kaiser machte deutlich, dass es gerade im Kontext des beginnenden Spanischen Erbfolgekriegs von höchster Bedeutung sei, dass die „*sonderlich bey jetzigen Zeiten so hochnöthige innerliche einigkeit und gut Verständnis erhalten werden möge*.“⁸⁷⁵ Vermittlungsversuche durch den Reichsvizekanzler Graf Kaunitz hatte es dementsprechend bereits seit Januar gegeben.⁸⁷⁶ Parallel dazu hatte sich Johann Wilhelm in einem Schreiben an den Kaiser vom 8. Januar 1701 klar der Rechtsauffassung angeschlossen, das letzte Testament des verstorbenen spanischen Königs sei unwirksam und kündigte an, sich in der Reaktion auf die zu erwartende diplomatische Initiative Frankreichs, die die Reichsstände mindestens zur Neutralität veranlassen sollte, nach dem Willen seines Schwagers zu richten.⁸⁷⁷ Darüber hinaus hatten sich in dieser Phase die Kontakte zwischen Brandenburg und der Kurpfalz intensiviert, um angesichts französischer Kriegsvorbereitungen und des

873 Kurbrandenburg untermauerte dies im Dezember 1700 noch einmal durch eine dezidierte Loyalitätserklärung an den Kaiser, abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Band III. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1701. Wien 1876, S. 381f.

874 GLA KA 77/8458, Schreiben Leopolds I. an Johann Wilhelm vom 4. März 1701.

875 Ebenda. Am 30. März hatte Johann Wilhelm dem Kaiser mitgeteilt, er habe die von den protestantischen Ständen an den Kaiser geschickte Liste an Gravamina nicht erhalten, woraufhin er diese noch einmal von kaiserlicher Seite erhielt, mit Wiederholung der Aufforderung des Schreibens vom 4. März, siehe GLA KA 77/8458, Schreiben Leopolds I. an Johann Wilhelm vom 22. April 1701.

876 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 175.

877 Schreiben vom 8. Januar 1701, abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, Band III, S. 387f.

Bündnisses des Kurfürsten von Köln mit Ludwig XIV. vom Februar 1701 die Verteidigung der gemeinsamen Territorien Jülich und Berg koordinieren zu können. Fragen des Reichskonfessionsrechtes traten nun ganz klar in den Hintergrund. Das Konfessionelle wurde vielmehr, wie Militär oder Ökonomie, zu einem je nach Großwetterlage nutzbaren Teil des strategischen Arsenal, sowohl in der Diplomatie auf der internationalen Ebene als auch innerhalb des Reiches.⁸⁷⁸ Kurbrandenburg etwa war ohne Weiteres bereit, für die Anerkennung der preußischen Königswürde durch Johann Wilhelm eine Allianz⁸⁷⁹ mit der Kurpfalz unter der Zusicherung von Militärhilfe im Fall eines Angriffs einzugehen. Bezüglich der konfessionspolitischen Differenzen beschränkte man sich auf eine vergleichsweise lapidare Erklärung:

*„In der kurpfälzischen Religionssache will Preußen sich gemäss der an den Kaiser abgegangenen Erklärung verhalten.“*⁸⁸⁰

Der Abbruch der kirchenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Kurfürsten sieben Jahre zuvor, die dauerhaft bestehenden Kontakte der pfälzischen, reformierten Eliten nach Brandenburg, die Johann Wilhelm zu scharfen Angriffen auf Teile seiner Untertanenschaft veranlasst hatten, und die Initiativen der brandenburgischen Reichstagsgesandtschaft im Rahmen des Corpus Evangelicorum spielten im Rahmen der aktuellen, realpolitischen Erwägungen keine Rolle mehr. Auch Johann Wilhelm bewies zum wiederholten Mal seine Anpassungsfähigkeit an die Gegebenheiten, in deren Rahmen konfessionelle Grenzen vergleichsweise unwichtig waren. So ging er im Mai 1701 ein Subsidiendündnis mit den calvinistischen Niederlanden ein, die bereit waren, sich ebenfalls gegen Frankreich zu engagieren.⁸⁸¹

Der Druck, die Reihen geschlossen zu halten, hatte den Kaiser veranlasst, offiziell eine Abstellung der die Konfessionspolitik betreffenden Konflikte in der Kurpfalz zu veranlassen. Darauf reagierte Johann Wilhelm im April 1701 mit dem Erlass des sogenannten „Religionsdekretes.“⁸⁸² Dieses sollte vor allem Wirkung in der Reichsöffentlichkeit entfalten, zum einen gegenüber dem Kaiser, zum anderen gegenüber dem preußischen König, der durch

878 Sinkoli spricht sogar, nicht unberechtigt, von einem „Funktionsverlust der Konfession als bewegendes Element innerhalb des internationalen Systems.“ Sinkoli, Frankreich, das Reich und die Reichsstände, S. 317.

879 Allianzvertrag vom 23. März 1701, abgedruckt bei: Loewe, Victor (Hrsg.). Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrichs I. Osnabrück 1969, S. 1 – 3.

880 Ebenda, S. 3. Die erwähnte Erklärung bezieht sich vermutlich auf das Krontraktat.

881 Vgl. Feckl, Klaus-Ludwig. Preußen im Spanischen Erbfolgekrieg. Frankfurt a. M. 1979, S. 43.

882 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1048f.

den kurpfälzischen Gesandten sogar eigens von dem Dekret unterrichtet wurde und so zu einer positiven Reaktion, auch im Rahmen der protestantischen Stände, bewegt werden sollte.⁸⁸³ In dieser Phase der Dominanz der Außenpolitik im fürstlichen Handeln diente auch das Religionsdekret klar dazu, nicht nur im Territorium selbst zur Beilegung bestehender Konflikte beizutragen, sondern auch in der Darstellung der Herrschaft über die Kurpfalz nach außen, den Anschein zu vermeiden, der katholische Kurfürst mache gezielt entsprechende Konfessionspolitik. So hieß es im Text des Dekretes, es ergehe, *„damit nun der gantzen erbaren Welt um so mehr unter Augen leuchte, daß wir sämtl. Unsern Churfürstl. Unterthanen die gantze Gewissens-Freyheit ohne einzigen Zwang, wie der auch seyn mag, würcklich angedeyhen lassen.“*⁸⁸⁴

Explizit wurden auch protestantischen Untertanen, die während der französischen Besetzung zum Katholizismus konvertiert waren und nach der Rückgabe der Gebiete ihre vorherige Konfession wieder angenommen hatten, vor Repressalien geschützt, da es *„einem jedem frey stehen solle, zu was vor einer Religion aus denen im Reich tolerirten 3 Religionen nach Belieben sich zu bequemen.“*⁸⁸⁵ ProzeSSIONen waren durch Glockenzeichen anzukündigen, lediglich respektloses Verhalten bei der Umtragung des *„Venerabilis“* sollte geahndet werden. Die reformierten Mitglieder der Administrationskommission waren angewiesen, Beschwerden über gekürzte Einkommen (*„Competentz“*) von Seiten reformierter Pfarrer sowie Schul- und Kirchenbediensteter aufzunehmen, zudem sollte die Möglichkeit bestehen, dass diese Kommissare generell die Einkommen im reformierten Kirchenwesen verwalteten.⁸⁸⁶ Johann Wilhelm erklärte weiterhin, er zweifle nicht, dass seine protestantischen Untertanen *„hierab, und da wir das Simultaneum in denen Kirchen auf solche Weise eingeführet, daß eine Religion die andere in dem Exercitio Religionis im geringsten nicht zu behindern, indeme die Zeit und Oerter in denen Kirchen vor jeder Religions-Exercitium abgetheilet und separiret, Unsere vor sie nicht weniger als unsere Glaubens-Genossen hegende Landsfürst-väterliche Liebe und Vorsorg mit unterthänigstem Danck erkennen, und sich dargegen als getreue gehorsame Unterthanen gegen dero natürlichen Lands-Fürsten geziemend in allen Occasionen betragen.“*⁸⁸⁷

Im Text des Religionsdekretes schien noch einmal klar die Diskrepanz auf, zwischen den Rechtsauffassungen des katholischen Kurfürsten und der protestantischen Seite, sowohl im Territorium als auch auf der Reichsebene, die bereits die Boezelaer-Mission zum Scheitern

⁸⁸³ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 177.

⁸⁸⁴ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1048.

⁸⁸⁵ Ebenda.

⁸⁸⁶ Ebenda, S. 1049.

⁸⁸⁷ Ebenda.

gebracht hatte. Die nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekriegs eingeführten Regelungen, Administrationskommission und Simultaneum, standen unveränderlich. Die Bestimmungen des Rijswijker Friedens hatten es mit sich gebracht, dass ein von protestantischer Seite gefordertes Zurückgehen auf den Stand von 1648 oder 1618 zunehmend erschwert wurde. Johann Wilhelm hatte im Religionsdekret noch einmal verdeutlicht, wie er Fragen der Konfessionspolitik zu behandeln plante. Die Verwaltung reformierter, kirchlicher Finanzen verblieb klar in der landesherrlichen Sphäre, innerhalb derer es aber durchaus möglich war, dass Reformierte diese Verwaltungsfunktion ausübten. Der Gedanke einer überkonfessionellen Landesherrlichkeit schien auch in der Bezugnahme Johann Wilhelms auf die für Protestanten wie Katholiken gleichermaßen geltende „*Landsfürst-väterliche Liebe und Vorsorg*“ auf. Von diesem Blick auf die Untertanenschaft ausgehend, machte der Kurfürst seine Auffassung konfessionellen Zusammenlebens deutlich: die drei im Reich anerkannten Glaubensgemeinschaften waren in der Kurpfalz gleichberechtigt zu behandeln, es sollte Vorsorge dafür getragen werden, dass sie sich in gemeinsam genutzten Räumen, sowohl auf öffentlichen Plätzen, etwa im Fall einer katholischen Prozession, als auch in Kirchen, nicht gegenseitig in ihren konfessionellen Rechten einschränkten. Wie schon in den Kontakten mit dem Corpus Evangelicorum machte diese, in diesem Fall nach innen gerichtete Verlautbarung den Kurswechsel deutlich, den Johann Wilhelm nach 1697 vorgenommen hatte. Die Forderung nach durch das Reichsrecht gestützter, protestantischer, im kurpfälzischen Fall reformierter Dominanz in der territorialen Konfessionsstruktur war zu Beginn des 18. Jahrhunderts unrealistisch geworden. Das „*Cuius regio, eius religio*“-Prinzip hatte sich im Fall der Kurpfalz, auch wenn es prinzipiell in eingeschränkter Form noch in Kraft war, in das Bild eines, in seinem landesherrlichen Handeln konfessionell ungebundenen Fürsten transformiert, der es öffentlich als Teil seiner Politik definiert hatte, keinen seiner Untertanen in seiner „*Gewissens-Freyheit*“ einschränken zu wollen. Diese waren angesichts dessen verpflichtet, sich ihrem „*natürlichen*“ Landesherrn gegenüber loyal zu verhalten. Das Religionsdekret vom April 1701 zeigte auch über seine unmittelbare Entstehungsgeschichte im Kontext des beginnenden Spanischen Erbfolgekriegs hinaus, eine Fortsetzung der 1698 begonnenen, kurfürstlichen Politik: Verbindung konfessioneller mit ökonomischen und finanziellen Aspekten mit dem Ziel eines höheren Maßes an landesherrlichen und landesbehördlichen Einflussmöglichkeiten, Nutzen des Simultaneums als Mittel der konfessionellen Gleichberechtigung zugunsten des Katholizismus und damit der Landesherrlichkeit, flankiert durch die Erklärung, die anderen Konfessionen in ihrer Glaubenspraxis nicht einschränken zu wollen. All dies zeigte Rationalisierungstendenzen in der

kurfürstlichen Politik, die sich, interessanterweise analog zu den Entwicklungen in den Territorien des „Gegenspielers“ Brandenburg-Preußen, um ihrer selbst willen von der Vorstellung eines konfessionell geschlossenen Territoriums verabschiedet hatte. Die Etablierung des Katholizismus war zur Stärkung der fürstlichen Machtbasis von essentieller Bedeutung gewesen, der Status Quo des Jahres 1701 bestand für diesen nun in einer über das Simultaneum nutzbaren, kirchliche Infrastruktur. Die territorialbehördliche Verwaltung vormals reformierten Kirchenbesitzes stellte ein verlässliches Mittel der Finanzierung dar, die zudem auch den Lutheranern zugute kam. Die Entwicklung hin zu einer „Rationalisierung des Konfessionellen“⁸⁸⁸, eine Verrechtlichung und Einbindung in landesherrliche Strukturen, die sich aus den Verlautbarungen Johann Wilhelms seit 1697, sowohl auf der Reichs- als auch auf der Territorialebene herauslesen lässt, kollidierte dabei mit teilweise mangelnder Bereitschaft lokaler Geistlicher und Beamter, die Vorgaben vom Hof in Düsseldorf vor Ort umzusetzen. Teilweise kam es schon auf der Regierungsebene zu Kommunikationsschwierigkeiten, da Weisungen von dieser nicht konstant in die Oberämter weitergeleitet wurden.⁸⁸⁹ Zudem entstanden innerhalb der Landesbehörden Konflikte über die Auslegung des Befehls. Eigenmächtigkeiten auf der lokalen Ebene, die immer wieder zu Beschwerden an das Corpus Evangelicorum führten, versuchte die Regierung im Juli 1701 zu unterbinden, indem sie die untergeordneten Instanzen darauf hinwies, das Dekret vom April diene dazu, die protestantische Bevölkerung zu beruhigen, was aber durch „*eigentliges, vorgreifliches Verfahren*“ in dieser Angelegenheit konterkariert werde.⁸⁹⁰ So vermeldete der Kirchenrat ebenfalls im Juli in einem Schreiben an den Kurfürsten,⁸⁹¹ Beamte, die rechts des Rheines zuständig waren, hätten den Befehl nur auf die links des Rheines gelegenen Gebiete bezogen, da es nur hier, unter der französischen Herrschaft zu erzwungenen Konfessionswechseln gekommen sei. Umgekehrt erklärten links des Rheines, etwa im Oberamt Germersheim tätige Beamte den Befehl nur ebendort für gültig, da Zwangskonversionen sonst in der Kurpfalz nicht vorgekommen seien. Allerdings hatte sich nach dem Erlass des Befehls ein Beamter des Oberamts Germersheim an die Regierung gewendet und erklärt, aufgrund der Religionsklausel im Frieden von Rijswijk dürfe die konfessionelle Struktur nicht verändert werden, was durch erneute Konversionen jedoch geschehen

888 Murmann, Henning. Herrscher unter Beobachtung – Die katholischen Kurfürsten der Pfalz zwischen landesherrlicher Gewalt und reichsrechtlichen Bestimmungen. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, S. 97 – 108, hier: S. 108.

889 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 179.

890 Schreiben abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1052.

891 Schreiben abgedruckt ebenda, S. 1050f.

würde.⁸⁹² Hier verbanden sich die Schwierigkeiten, die durch die örtliche Zersplitterung der territorialen Herrschafts- und Regierungsinstitutionen mit einem Kurfürsten, der sich nach dem Weinheimer Zwischenspiel wieder überwiegend in Düsseldorf aufhielt, entstanden waren, mit den Problemen der Wiederaufbauphase in der Kurpfalz. Hinzu kam ein generelles Problem absolutistischer Herrschaft, nämlich die vertikale Durchdringung der territorialen Strukturen bis auf die lokale Ebene. Auf dieser konnten rechtliche Fragen auch abweichend vom kurfürstlichen Willen und von im Sinne einer Konfliktvermeidung getroffenen „vertraglichen Regelungen und obrigkeitlichen gesetzgeberischen Akten“⁸⁹³ ausgelegt werden. Dies galt gerade dann, wenn die lokalen Vertreter der Administration über ihre Amtsgewalt hinaus in verschiedene Beziehungsnetzwerke, beispielsweise konfessioneller Art, eingebunden waren, die gegebenenfalls abweichende Loyalitäten verlangen konnten.⁸⁹⁴ Diese Gemengelage wirkte sich auch auf die Kontakte aus, die von Seiten reformierter Pfälzer nach wie vor nach Regensburg bestanden und auch nach Erlass des Dekrets weiterhin zu Beschwerden an die evangelischen Reichsstände, inklusive des traditionellen Verbündeten Brandenburg-Preußens, genutzt wurden.⁸⁹⁵ Trotz der im Vorfeld der Krönung Friedrichs in Königsberg zustande gekommenen Annäherung mit der Kurpfalz, nahm die preußische Reichstagsgesandtschaft Beschwerden weiterhin an, was Johann Wilhelm im Oktober 1701 zu der, ebenfalls über seinen Gesandten in Regensburg kommunizierten Drohung veranlasste, er werde, sollte dies fortgesetzt werden, „*verschiedentlich gegebene erklärungen, wie Wir solche gutwillig undt ohne einige obligation oder schuldigkeit, bloß allein seiner Majestät zulieb gegeben, hinwiederumb zurücknehmen und ahn nichts mehr werden wollen gebunden sein.*“⁸⁹⁶

Konfessionspolitische Differenzen waren durch die Bündnisse des Spanischen Erbfolgekriegs also bestenfalls überlagert, jedoch keineswegs aufgehoben worden. Vielmehr wurde von Seiten der protestantischen Reichsstände in dieser Hochphase internationaler Beziehungen der Versuch unternommen, auch die konfessionellen Reichskonflikte, und dabei vor allem die Fragen, die die Kurpfalz betrafen, vor einer internationalen Öffentlichkeit zu thematisieren. Anfang 1702 wurde zu diesem Zweck, „*umb auch denen, welche der Teut-*

892 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 178.

893 Häberlein, Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis, S. 189.

894 Vgl. Schlumbohm, Jürgen. Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647 – 663, hier: S. 656.

895 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 185 – 188. Johann Wilhelm unternahm verschiedentlich Versuche, die Informanten, auch unter Aussetzung einer Belohnung ausfindig zu machen. Verdächtig wurden in diesem Zusammenhang Mitglieder sowohl des Kirchenrates als auch des Rates der Stadt Mannheim, zu Nachweisen oder Sanktionen kam es jedoch nicht.

896 Schreiben auszugsweise abgedruckt ebenda, S. 188, Fußnote 246.

schen Sprache nicht kundig, oder die Sache aus vorigen Actis noch nicht zur Genüge begriffen, von der Chur-Pfältzischen Reformation völligern und mehrern Unterricht zu geben,⁸⁹⁷ eine Druckschrift veröffentlicht, die ausführlich und in lateinischer Sprache, die Veränderungen in der kurpfälzischen Konfessionsstruktur und die seit der Boezelaer-Mission bekannten Argumente, bezüglich der Restitution des Territoriums im Westfälischen Frieden und des *Ius reformandi*, noch einmal wiederholte.⁸⁹⁸ In gleicher Angelegenheit, unter Erwähnung auch von Vorgängen in Ungarn, wo es zu Konflikten zwischen protestantischen Aufständischen und der habsburgischen Obrigkeit gekommen war, und Schlesien, wandten sich die evangelischen Stände im November 1702⁸⁹⁹ an Anne, die neue Königin von England, die im Ruf stand, sich sowohl in Großbritannien, in ihrer Rolle als „Defender of the Faith“, als auch auf der internationalen Ebene für die Geschlossenheit des Protestantismus einzusetzen.⁹⁰⁰

Diese neue Initiative stellte sich als Reaktion auf den mangelnden Erfolg des Versuches dar, über die Reichsinstitutionen Druck auf den pfälzischen Kurfürsten aufzubauen. Der Kaiser hatte sich nach dem Erlass des Religionsdekretes nicht mehr in Angelegenheiten der Konfessionspolitik an seinen Schwager gewendet, zudem schien er in dieser Phase, wie die Erwähnung in diesem Zusammenhang im Schreiben an Königin Anne zeigte,⁹⁰¹ durch die ungarischen Konflikte nicht mehr als unparteiisch angesehen zu werden. Schweden als protestantische Garantiemacht war im Großen Nordischen Krieg engagiert, was den Kreis möglicher Verbündeter doch zunehmend einschränkte. Johann Wilhelm holte im Juli zum ausführlichen Schreiben vom Jahresbeginn ein Gutachten seiner Regierung ein, unterließ aber eine diplomatische Gegenoffensive.⁹⁰² Generell fuhr der pfälzische Kurfürst in der Phase nach dem Erlass des Religionsdekrets eine moderate Linie. Auch der Versuch von

897 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 1064.

898 Abgedruckt ebenda, S. 1064 – 1102.

899 Abgedruckt ebenda, S. 1102ff.

900 Vgl. Gregg, Edward. Queen Anne. London 1980, S. 144f. Zudem unterstützte die Königin Unionsbestrebungen der protestantischen Kirchen, wie sie etwa auch in Brandenburg-Preußen diskutiert wurden. Dies wurde auch in England rezipiert, vgl. Schäufele, Wolf-Friedrich. Erzbischof William Wake von Canterbury (1657 – 1737) und die Einigung der europäischen Christenheit. In: Union – Konversion – Toleranz, S. 301 – 314, hier: S. 302f. Das Vorgehen Ludwigs XIV. gegen Protestanten sowohl in Frankreich selbst als auch in den eroberten Gebieten, hatte auch in England Widerhall gefunden, wo im Spanischen Erbfolgekrieg die fromme, protestantische Königin als Gegenentwurf zu dem katholischen, als tyrannisch charakterisierten, französischen Herrscher aufgebaut wurde, siehe etwa das 1704 ohne Autor in Bristol erschienene Gedicht *The Royal Conqueress. A Poem of the late Signal Victory Over The French and Bavarians*. Das französische Vorgehen gegen die Hugenotten hatte zu einem stark antifranzösischen Impuls in der englischen Öffentlichkeit geführt, vgl. Burkhardt, Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen, S. 151.

901 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 1103.

902 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 214.

Seiten der Regierung, 1702, wie bereits 1699,⁹⁰³ eine Diskussion um die Antwort der 80. Frage des Heidelberger Katechismus anzustoßen, in der die katholische Messe als „*vermaledeite Abgötterey*“ bezeichnet wurde,⁹⁰⁴ wurde von Seiten des Kurfürsten mit Hinblick auf die Möglichkeit des erneuten Ausbruchs konfessioneller Konflikte und die aktuelle Kriegslage unterbunden.⁹⁰⁵ Sie sollte erst unter Karl Philipp 1719/1720 verstärkt aufkommen. Auch ein derartig scharfer Angriff auf die zentrale Praktik der eigenen Konfession im wichtigsten Lehrbuch des Calvinismus genoss im landesherrlichen Handeln Johann Wilhelms nicht unbedingt Priorität, gerade in einer Phase, in der durch den Wechsel des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel auf die französische Seite auch dynastische und reichshierarchische Fragen an Bedeutung gewannen. In der Erweiterung vom 17. Juni 1702 des bereits bestehenden Allianzvertrags zwischen Bayern und Frankreich vom März 1701 sicherte Ludwig XIV. dem bayerischen Kurfürsten, auf dessen Forderung, den Besitz von Neuburg und der Kurpfalz zu, wofür der pfälzische Kurfürst durch Gebiete in den Spanischen Niederlanden entschädigt werden sollte.⁹⁰⁶ Umgekehrt hoffte Johann Wilhelm im Fall eines positiven Verlaufs des Krieges, die im Westfälischen Frieden an Bayern verlorene Oberpfalz sowie die vormals vierte und nach der Wiederzulassung der böhmischen Stimme nun fünfte Kur zurückzugewinnen.⁹⁰⁷ Auch verfolgte er das Ziel, die Statthalterchaft in den Spanischen Niederlanden, die Max Emanuel seit 1691 innehatte, übernehmen zu können.

Dementsprechend engagierte sich der pfälzische Kurfürst intensiv in dem beginnenden Konflikt. Bereits im Dezember 1701 trat er, als erster Reichsfürst, der im September durch den Kaiser, England und die Generalstaaten begründeten Großen Allianz gegen Frankreich bei.⁹⁰⁸ Zudem betrieb er beim Reichstag und den Verbündeten die Ächtung des bayerischen Rivalen, konnte im Zuge dessen den Kaiser jedoch nicht vollständig auf seine Seite ziehen,

903 Ebenda, S. 138.

904 Catechismus Oder Christlicher Unterricht / wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfaltz getrieben wirdt. Heidelberg 1563, S. 56.

905 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 214f.

906 Artikel 13 der „*Nouveaux articles séparés et secrets à ajouter au traité fait entre leus Majestés très-Chrétienne et Catholique avec le sérénissime Electeur de Bavière, signé à Versailles le 9 Mars 1701. Versailles le 17 Juin 1702.*“ Abgedruckt in: Chronologisches Verzeichniss der bayerischen Staats-Verträge vom Tode Herzog Georgs des Reichen (1503) bis zum Frankfurter Territorial-Recess (1819). Passau 1838, S. 321 - 328, hier S. 324.

907 Dies basierte auf dem Artikel IV, § 9 des *Instrumentum Pacis Osnabrugensis*, laut dem bei Erlöschen der bayerischen Linie Oberpfalz und Kurwürde auf die pfälzische Linie übergehen sollten. Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 21. Auch wenn dynastische Erwägungen die Hauptrolle in dieser Initiative gespielt haben dürften, ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Oberpfalz durch den dort betriebenen Bergbau, der in der Kurpfalz selbst kaum möglich war, zu beachten, vgl. hierzu Mußgnug, Kurpfalz, S. 14.

908 Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm, S. 35.

da Leopold diese Frage, ebenso wie die Mehrheit der Reichsstände, innerhalb des Kurfürstenkollegiums klären wollte.⁹⁰⁹ Geschlossenheit herrschte auf der Ebene der Reichsinstitutionen jedoch nicht, der Reichshofrat etwa sprach im November 1702 die Acht sowohl über Bayern als auch über Kurköln aus.⁹¹⁰ Wiederholt versuchte die kurpfälzische Diplomatie über den Verlauf des Jahres 1703 die Stimmung auch beim Kaiser hin zu einer sofortigen Ächtung zu ändern, Leopold blieb jedoch im Wesentlichen bei seiner Linie, die Kurfürsten einbeziehen zu wollen, die sich dieser Meinung angeschlossen hatten, ohne dabei zu einer Entscheidung in der Ächtungsfrage zu kommen.⁹¹¹ Diese Angelegenheit in seinem Sinne in Hinblick auf den Rückerwerb der Oberpfalz sowie der fünften Kur zu klären, wofür protestantische Unterstützung im Kurfürstenkollegium notwendig war, bestimmte in der Folge die Politik des pfälzischen Kurfürsten, auch in Bezug auf die konfessionspolitische Problematik auf der Territorialebene. Parallel blieb auch das Corpus Evangelicorum aktiv. Im Februar 1703 reagierte es mit Ablehnung auf den Vorschlag der katholischen Stände, die Klärung der immer noch anhängigen Religionsgravamina aus dem Reichstagskontext herauszulösen und in Form einer vor Ort tätig werdenden, konfessionell paritätisch besetzten Kommission zu klären, in einem Schreiben⁹¹² an die kaiserliche Kommission beim Reichstag, da dies mit zu hohem Zeitaufwand verbunden wäre, der sich durch den Verbleib der Angelegenheit in Regensburg, auf der Ebene der Corpora, vermeiden lasse.⁹¹³ An der bekannten Haltung des Corpus Evangelicorum zu der Konfessionsproblematik in der Pfalz hatte sich nichts geändert: nach wie vor wurde die Einführung des Simultaneums und die landesherrlichen Eingriffe in die kirchliche Infrastruktur abgelehnt. Die Haltung zum Rijswijker Frieden war jedoch angesichts des Spanischen Erbfolgekriegs etwas modifiziert worden, wenn man auch nach wie vor auf dessen Ungültigkeit bestand. Begründet wurde diese nun durch die Tatsache, dass das Reich durch die Reichskriegserklärung an Frankreich, die am 30. September 1702 erfolgt war, wieder „*in statu hostili ante pacem*“ versetzt worden sei. Hierdurch sei der Friede von 1697, samt der Klausel des Artikels IV, wirkungs-

909 Vgl. ebenda, S. 40.

910 Vgl. Friedrich, Drehscheibe Regensburg, S. 290.

911 Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im spanischen Erbfolgekrieg, S. 40f. Die Erfolge Max Emanuels an der Donau, unter anderem nahm er am 3. Februar 1703 Neuburg und damit die Stammresidenz Johann Wilhelms und der Dynastie ein, und das damit verbundene Bedrohungspotenzial für die österreichischen Erblande dürfte zur Zurückhaltung Leopolds zusätzlich beigetragen haben, vgl. Neumann, Gerald. Die Rolle Kurbayerns im Spanischen Erbfolgekrieg im Blick der öffentlichen Meinung. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60 (2000), S. 333 – 347, hier: S. 340f.

912 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1105ff. Zur Entstehung der Reichskriegserklärung, siehe Granier, Gerhard. Der deutsche Reichstag während des spanischen Erbfolgekrieges. Bonn 1954, S. 32 – 37.

913 Ebenda, S. 1105.

los geworden und das *Instrumentum Pacis* „als das wahre und unter sämmtlichen Ständen einhellig errichtete Grund-Gesetze [...] in Kirchen-Sachen“ weiterhin uneingeschränkt gültig.⁹¹⁴ Die Behandlung der Religionsgravamina auf Basis der, wie es in der Reichskriegserklärung geheißen hatte, „*Reichsfundamentalgesetze*“ sei überdies Bedingung für die Kriegserklärung gewesen.⁹¹⁵ Das *Corpus Evangelicorum* habe lediglich aus Rücksicht auf den „*Noth-Stand des geliebten Vatterlandes und [...] amore publici*“ zugelassen, dass dem Krieg Priorität im Handeln der Reichsstände eingeräumt worden sei.⁹¹⁶ Es hoffe aber nun, dass der Kaiser und die katholischen Stände sich der Gravamina annehmen würden.⁹¹⁷ Die Gründung der Reichstagsdeputation, die diese nun untersuchen sollte, zog sich dennoch bis zum März 1704 hin.⁹¹⁸ Johann Wilhelm gehörte ihm in seiner Eigenschaft als Herzog von Pfalz-Neuburg, nicht als pfälzischer Kurfürst, ebenfalls an. Zudem wurden Kurachsen und Kurmainz als die den konfessionellen Corpora vorsitzenden Stände, das brandenburgisch regierte Herzogtum Magdeburg, somit auch der preußische König, sowie die Reichsstädte Köln und Regensburg berufen.⁹¹⁹ Die grundlegenden Konfliktlösungsmechanismen des Reichstages in Bezug auf Konfessionsfragen sollten also nach einer Zeit des Stillstandes, zumindest zeitweise, wieder in Kraft gesetzt werden. Die wichtigsten Akteure, Johann Wilhelm und Friedrich I. von Preußen, wurden einbezogen, es zeigte sich jedoch relativ schnell, dass keine Seite sich zu bewegen bereit war. Die Protestanten bestanden nach wie vor auf der Unveränderbarkeit des Religions- und Westfälischen Friedens und wollten diese als Grundlage für die Klärung der konfessionspolitischen Differenzen heranziehen. Die katholische Seite lehnte dies ab.⁹²⁰ Zudem gab es Differenzen über die Bevollmächtigung der Deputation. Die katholischen Stände verlangten eine Reichsvollmacht, während die Protestanten dies für überflüssig und getrennte Vollmachten der konfessionellen Corpora für ausreichend hielten. Die Frage konnte aufgrund innerprotestantischer Differenzen⁹²¹ nicht unmittelbar geklärt werden. Zudem gab es auch Uneinigkeit über die Art der Vollmachtsverhandlungen, die entweder zwischen den Corpora, wie von den Protestan-

914 Ebenda, S. 1106.

915 Ebenda.

916 Ebenda.

917 Ebenda, S. 1107.

918 Sicherlich hatte bei dieser Verzögerung auch die Besetzung Regensburgs durch bayerische Truppen im Frühjahr und Sommer 1703 Einfluss, vgl. Friedrich, Drehscheibe Regensburg, S. 367ff.

919 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1107.

920 Vgl. ebenda.

921 Das Fürstentum Lüneburg forderte die Aufnahme eines weiteren lutherischen Fürsten in die Deputation und erhielt dabei in der Folge Unterstützung weiterer lutherischer Stände, die sich angesichts der Tatsache, dass mit Pfalz-Neuburg und Magdeburg nur reformierte und katholische Mitglieder des Fürstenkollegiums berufen worden waren, unterrepräsentiert fühlten. Vgl. Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekriegs, S. 59ff.

ten gewünscht, oder nach katholischen Vorstellungen zwischen den regulären Reichstagskollegien hätten stattfinden können.⁹²² Letztendlich zogen sich diese Differenzen so lange hin, dass 1705, während Brandenburg-Preußen bereits direkt mit dem pfälzischen Kurfürsten über einen Rezess verhandelte, das Projekt der Reichsdeputation endgültig scheiterte, auch weil auf Seiten der lutherischen Stände spekuliert wurde, dass auch ein preußischer Alleingang in dieser Frage gesamtprotestantischen Interessen entgegenkommen könne.⁹²³

6.5.2 Die Wende im Kriegsgeschehen und die Verhandlungen zur Religionsdeklaration

Diese Phase des relativen konfessionspolitischen Stillstandes, die von den militärischen Erfolgen Max Emanuels in Süddeutschland über das gesamte Jahr 1703 hinweg überlagert wurde, fand durch die Niederlage der bayerisch-französischen Armee bei Höchstädt gegen die Truppen der Großen Allianz im August 1704 ihr Ende. Max Emanuel musste sich in die Niederlande zurückziehen, seine Frau unterzeichnete im November den Vertrag von Ilbesheim, der Kurbayern als militärischen Faktor im Spanischen Erbfolgekrieg eliminierte und dessen Territorium unter kaiserliche Verwaltung brachte.⁹²⁴ Diese Wende im Kriegsgeschehen schuf auch neue Dynamik für die kurpfälzischen Problematiken. Johann Wilhelm wurde erneut in Sachen Ächtung des bayerischen Kurfürsten aktiv und konnte dabei nun doch auf die Unterstützung des Kaisers bauen.⁹²⁵ Auch Kurmainz und Kurtrier sprachen sich nun für eine Ächtung aus, während Kursachsen und Brandenburg-Preußen, das gegen die kaiserliche Seite zudem finanzielle Forderungen erhob und plante, sich enger an die Seemächte zu binden,⁹²⁶ nach wie vor für ein Verfahren im Kurfürstenkollegium votierten.⁹²⁷ Wollte Johann Wilhelm die Ächtung erreichen, musste er vor allem den König in Preußen auf seine Seite ziehen. Dieser verfügte wiederum jetzt, nachdem er die Standeserhöhung erreicht und sich die Lage auf dem deutschen Kriegsschauplatz beruhigt hatte, wieder über Kapazi-

922 Vgl. ebenda, S. 59.

923 Vgl. ebenda, S. 61f.

924 Vgl. de Schryver, Reginald. Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe. Die europäischen Ambitionen des Hauses Wittelsbach 1665 – 1715. Mainz 1996, S. 143.

925 Dieser hatte ihm bereits im April 1703 in einem Schreiben zugesichert, ihm die Oberpfalz zu übergeben, sollte Max Emanuel „*durch den Reichs bannum oder sonst*“ territoriale Verluste erleiden. Schreiben abgedruckt bei: Feldmeier, Franz. Die Aechtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Uebertragung der Oberpfalz und der fünften Kur an Kurpfalz (1702 – 1708). In: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte 58 (1914), S. 145 – 269, hier: S. 166. Es ist zudem wahrscheinlich, dass Johann Wilhelm auch die Statthalterschaft in den Spanischen Niederlanden durch den Kaiser zugesichert wurde, vgl. Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges, S. 86.

926 Vgl. Feckl, Preußen im Spanischen Erbfolgekrieg, S. 65f.

927 Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm, S. 43.

täten, um selbst, nicht nur im Rahmen des Corpus Evangelicorum, in den kurpfälzischen Konflikten aktiv zu werden. Nachdem es in den diplomatischen Kontakten zwischen Brandenburg-Preußen und der Kurpfalz zunächst um die Abwägung gegangen war, unter welchen formalen Voraussetzungen die Acht gegen Max Emanuel verhängt werden sollte und der preußische Gesandte in Düsseldorf zunächst die Anweisung erhalten hatte, im Falle der Thematisierung von Gegenleistungen durch Johann Wilhelm, Rechtsfragen, was die Sukzession in Jülich, Kleve und Berg betraf, anzusprechen,⁹²⁸ kam erst im November 1704 der Gedanke auf, die konfessionellen Auseinandersetzungen als Gegenstand in die Verhandlungen einzubringen.⁹²⁹ Bereits zuvor waren in diesem Zusammenhang unter den evangelischen Reichsständen die Pläne aus dem Jahr 1700 wieder thematisiert worden, die Einschnitte in die Rechte katholischer Untertanen als Reaktion auf die Konflikte in der Kurpfalz vorsahen. Herzog Johann Georg von Sachsen-Weißenfels, der in Stellvertretung des für den Erwerb der polnischen Krone zum Katholizismus konvertierten sächsischen Kurfürsten den Vorsitz im Corpus Evangelicorum ausübte,⁹³⁰ meldete in einem Schreiben an Friedrich I. vom 17. Oktober 1704 Bedenken an einem derartigen Vorgehen an, da dies die katholischen Stände zu einem Vorgehen gegen die Protestanten in ihren Gebieten veranlassen könne.⁹³¹ Er regte an, stattdessen die Generalstaaten und England zu einer Initiative zu bewegen, die in dem Friedensschluss nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekriegs zur Restitution der protestantischen Kirchenrechte in der Kurpfalz auf den Stand von 1618 führen sollte.⁹³² Friedrich I. stimmte in seinem Antwortschreiben dem Vorschlag zu, den Konflikt auch auf der internationalen Ebene⁹³³ präsent zu halten, sah zu Repressalien gegen Ka-

928 Vgl. Feldmeier, Die Aechtung des Kurfürsten Max Emanuel, S. 177.

929 Der preußische Gesandte in Hamburg verfasste in diesem Zusammenhang ein Gutachten mit dem Titel „*Ohnmaßgeblicher Vorschlag, wie die gravamina religionis in der Unter Pfaltz auff einmahl gehoben werden können.*“ Vgl. ebenda, S. 185.

930 Diese Regelung des Direktorium des Corpus Evangelicorum betreffend, verkomplizierte die dortigen Kommunikationsstrukturen, da Kursachsen nach wie vor die Entscheidungsbefugnis für sich in Anspruch nahm, vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum, S. 78ff.

931 Siehe Antwortschreiben Friedrichs I. an Johann Georg vom 5. Dezember 1704, abgedruckt bei: Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 561ff., hier S. 561.

932 Ebenda.

933 Die Erwähnung der Generalstaaten und Englands, allerdings nicht der eigentlichen protestantischen Garantienmacht des Westfälischen Friedens, Schweden, zeigt durchaus eine Neuorientierung der protestantischen, lutherischen wie auch reformierten Reichsstände. Schweden zeigte um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert kaum noch Aktivität in den das Konfessionelle betreffenden Konflikten des Reiches, mit Ausnahme der Altranstädter Konvention von 1707 zwischen Kaiser Joseph I. und dem schwedischen König Karl XII., von der jedoch ausschließlich die schlesischen Lutheraner, nicht aber die Reformierten, profitierten. Vgl. Schott, Christian-Erdmann. Kinderbeten und Gnadenkirchen. Zu den frömmigkeitsgeschichtlichen Folgen der Altranstädter Konvention (1707 – 1709) in Schlesien. In: Dietrich Meyer (Hrsg.). Schweden und die deutschen Landeskirchen. Würzburg 2009, S. 181 – 201, hier: S. 184 – 188. Zur Rolle des Calvinismus in den Verhandlungen, siehe Conrads, Norbert. Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707 – 1709. Köln Wien 1971, S. 48f. u. S. 152. Bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Konvention ist auch der Konflikt Schwedens mit Habsburg im Kontext des Großen Nordischen Krieges zu beachten, vgl. Findeisen, Jörg-Peter. Karl XII. von Schweden. Ein König,

tholiken jedoch keine Alternative. Diese sollten allerdings klar in einem politischen und rechtlichen Kontext stehen. Die grundsätzliche Verletzung der „*Gewissensfreiheit*“, die in der Pfalz durch landesherrliche Maßnahmen mit verursacht werde, könne nicht in gleichem Maße beantwortet werden, vielmehr sei „*hierinnen die Sach Gottes Providenz zu überlassen und Uebel nicht mit Uebel zu vergelten.*“⁹³⁴ Auf Vorgänge wie die Einführung des Simultaneums und Entziehung der Kirchengüter könne aber in gleicher Weise reagiert werden, da dies der einzige Weg sei „*das mit so vielem Blut erworbene Instrumentum Pacis Westfalicae in seiner alten Consistenz herzustellen.*“⁹³⁵ Es sei nötig, dass in dem kommenden Frieden auch der Katholizismus im Reich durch die protestantischen Reichsstände zu restituieren sei, weil nur so verhindert werden könne, dass diesen eine neue Religionsklausel auferlegt werde.⁹³⁶ Friedrich war offensichtlich bereit, nun eine harte Linie zu fahren, auch um den Katholiken die Handlungsfähigkeit der führenden Macht des Reichsprotestantismus zu demonstrieren:

*„Die bisherige Erfahrung hat gelehret: je moderater man sich evangelischer Seits bezeigt, je heftiger die Katholische zugefahren; dass also leider unter so viel hundert Kirchen, die hin und wieder seit dem westfälischen Friedensschluss denen Evangelischen abgenommen worden, keine einzige davon restituiret ist, sondern man vielmehr Anlass genommen, je länger je mehr um sich zu greifen, ja sich öffentlich damit zu flattiren, dass man evangelischer Seits mit Repressalien zu verfahren sich wohl bedenken würde.“*⁹³⁷

Diese Aussagen bewiesen noch einmal, wie hoch die Zäsurwirkung der Rijswijker Klausel für die protestantische Sicht auf das „System von 1648“ einzuschätzen war. Die Wahrnehmung der Klausel als katholische Verschwörung und den Protestanten aufgezwungener Anschlag auf die Regelungen des Westfälischen Friedens bedingte ein Abrücken von der bisherigen, relativ moderaten Linie. Dieser Schritt bewegte sich klar innerhalb eines rechtlich-politischen Rahmens, der sich aus der Bewertung von Maßnahmen wie dem Simultaneum als konkreten Rechtsbruch und nicht in erster Linie als Einschränkung der abstrakteren „Gewissensfreiheit“ ergab. Friedrich gab der Hoffnung Ausdruck, dass durch Eingriffe in die Rechte der eigenen katholischen Untertanen andere protestantische Reichsstände zu ähnlichen Maßnahmen veranlasst werden würden, mit der klaren Zielsetzung, dass „*bei*

der zum Mythos wurde. Berlin 1992, S. 89f.

934 Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 562.

935 Ebenda.

936 Ebenda.

937 Ebenda.

denen künftigen Friedenstractaten oder der zu Regensburg angestellten Religions-Deputation alles in Sacris nach dem Instrumento Pacis Westfalicae durchgehends retabliert und die schädliche risswicker Religions-Clausul zugleich aufgehoben werde.“⁹³⁸ Das Risiko von Gegenmaßnahmen der katholischen Stände sei überschaubar, da deren protestantische Untertanen oftmals durch Verträge mit benachbarten Fürsten geschützt seien.⁹³⁹ Auch die Einführung des Simultaneums oder Wegnahme von Kirchen sei nicht zu erwarten, da die protestantischen Territorien unter katholischer Herrschaft in ihrer Konfessionsstruktur einheitlich seien, es dort also gar keine Katholiken beziehungsweise keinen Klerus gebe, der Zugriff auf protestantische Kirchengelder erhalten könne.⁹⁴⁰ Bereits einen Tag nach der Erstellung des Schreibens an Johann Georg erging ein Erlass an die Regierungen des Herzogtums Magdeburg sowie der Fürstentümer Halberstadt und Minden, den katholischen Untertanen, „besonders den Geistlichen, Stiftern und Klöstern“, zu kommunizieren, dass man, sollten die Verhandlungen am Reichstag nicht zu dem erwünschten Ergebnis führen, in Reaktion auf die in der Kurpfalz eingeführten Regelungen ähnliche Maßnahmen ergreifen werde.⁹⁴¹

Für Friedrich I. war die Konstellation günstig. Das angestrebte Königtum war erreicht worden, im Spanischen Erbfolgekrieg war es zu einer Wende zugunsten der Gegner Frankreichs und Bayerns gekommen und 1702 hatte er seine territoriale Basis im Westen des Reiches durch den Erwerb der Grafschaften Moers und Lingen ausbauen können.⁹⁴² Johann Wilhelms Ambitionen auf den Rückerwerb der Oberpfalz waren ohne die Hilfe Brandenburg-Preußens nicht zu verwirklichen. Der in konfessionspolitischen Fragen lange Zeit stur gebliebene pfälzische Kurfürst war somit gezwungen, sich zu bewegen. Dieser wies die preußischen Versuche, über Maßnahmen gegen die eigenen Untertanen Veränderungen in der Pfalz herbeiführen zu wollen, aber zunächst als Bruch des Westfälischen Friedens zurück.⁹⁴³ An der Notwendigkeit, in der Frage der Ächtung zu einer Übereinkunft mit den protestantischen Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums kommen zu müssen, änderte dies jedoch nichts. Brandenburg-Preußen hatte in dieser Frage klar die Meinungsführerschaft übernommen und Kursachsen auf seine Seite gezogen, mit dem Argument, dass nur so, und nicht etwa bei einer Verhängung der Acht durch den Kaiser allein, die Rechte der Kurfürs-

938 Ebenda.

939 So etwa auch in den rheinischen Territorien Brandenburg-Preußens, in denen Abkommen mit Pfalz-Neuburg existierten, diese sollten von den geplanten Maßnahmen daher ausgenommen werden.

940 Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 562f.

941 Erlass vom 6. Dezember 1704, abgedruckt ebenda, S. 563f.

942 Vgl. Göse, Friedrich I., S. 264f.

943 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 226.

ten gesichert werden konnten.⁹⁴⁴ Für Johann Wilhelm war die Aussicht, sich auf Kosten des wittelsbachischen Rivalen in territorialer Hinsicht bereichern und in der Hierarchie der Kurfürsten aufsteigen zu können, eventuelle Zugeständnisse in der Konfessionspolitik sicherlich wert, gerade in Hinblick auf andere Komponenten seiner Herrschaftsauffassung. Für die Dynastie Pfalz-Neuburg bestand die Möglichkeit, sich zur führenden wittelsbachischen Linie aufzuschwingen und gleichzeitig die Legitimationsbasis für die Herrschaft in der Kurpfalz über das Konfessionelle hinaus zu erweitern, indem sie sich als das Herrscherhaus zu profilieren vermochte, das die während der Herrschaft der Linie Pfalz-Simmern verlorenen Gebiete und auch die statushöhere Kurwürde unter kurpfälzische Kontrolle zurückgeholt hatte. Zudem hätte sich die Position des Herzogtums Neuburg als die territoriale Basis an der Donau durch den Zugewinn deutlich verbessert.

Im Januar 1705 wurden nun Verhandlungen zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen aufgenommen, deren Diskussionsgrundlage zunächst durch die Einreichung einer elf Punkte umfassenden Liste⁹⁴⁵ mit Beschwerden von preußischer Seiten gelegt wurde. Diese fasste in allgemeiner Form die in den Jahren zuvor von Seiten des Corpus Evangelicorum erhobenen Vorwürfe noch einmal zusammen, fügte teilweise aber auch neue hinzu. So wurde neben den bereits bekannten Punkten wie der Simultaneumsfrage oder der Verwaltung der protestantischen Kirchengüter auch erstmals die Rolle der theologischen Ausbildung an der Universität Heidelberg thematisiert. Gutachten, die Johann Wilhelm von Seiten der Regierungsräte hatte einholen lassen, rieten dazu, von den seit 1697 erreichten Umstrukturierungen im Konfessionswesen nicht abzurücken und, gerade was die Infragestellung des Normaljahrs 1618 und die Bewertung des *Ius reformandi* anging, auf die kurfürstliche Finalresolution der Boezelaer-Verhandlungen vom 18. März 1700 Bezug zu nehmen.⁹⁴⁶ Die Territorialbehörden stützten somit die Linie Johann Wilhelms, was die Neubewertung des Reichsrechtes zugunsten der Landesherrlichkeit anbetraf. Die preußische Seite wiederum beharrte auf der sechs Jahre zuvor kommunizierten Rechtsposition:

„Die Königl. Preußische abgeordnete vermeinen, daß in dem Religions-Negotio der unteren Pfaltz vor allen dingen eine gewisse Regul zu setzen, wonach die Evangelisch Reformirte Religion daselbst zu conserviren sein wirdt. Solche Regul ist in dem Instrumento Pacis Westphalica enthalten, wie selbiges in dem Hallischen Recess expliciret worden, welchen

944 Vgl. Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekriegs, S. 87.

945 GLA KA 77/4407 „Die Special Gravamina der Evangelisch Reformirten in der Churpfalz bestehen summariter unter and. in folgenden Puncten.“ Ohne Datum.

946 Zu den Gutachten, siehe GLA KA 77/8563, S. 58 – 98 sowie S. 226 – 233. Im Gegensatz zu anderen Untergruppen des Bestandes 77 verfügt dieser über eine Seitennummerierung.

*ietzt Regierende Ih. Churfürstl. Durchlt sowohl, als dero Herrn Vaters [...] ao: 1685 auf Chur. und Fürstl. wahre Worte, an leiblichen Eydes statt errichtet.*⁹⁴⁷

Hinzu komme, dass Johann Wilhelm diese Abkommen 1694 noch einmal bestätigt habe und sie stets als Grundlage, sowohl im Erbstreit mit Frankreich als auch im Frieden von Rijswijk, herangezogen habe.⁹⁴⁸ Man sei aber bereit, Forderungen des pfälzischen Kurfürsten im Rahmen der Verhandlungen nicht von vornherein abzulehnen.⁹⁴⁹

Außer auf den Westfälischen Frieden, wenn auch in unterschiedlicher Auslegung, konnten sich beide Seiten zu diesem Zeitpunkt aber weiterhin nicht auf ein Verhandlungsziel einigen. Der Konflikt zwischen reichsrechtlich und reichsständisch gestütztem Protestantismus und an Rationalisierung orientierter Landesherrlichkeit ohne überterritoriale Beschränkungen blieb bestehen. Gespräche fanden jedoch weiterhin statt, da die Konflikte innerhalb und außerhalb des Reiches für fortgesetzte Dynamik in den Konstellationen sorgten, die auf die konfessionspolitischen Fragen zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen einwirkten.⁹⁵⁰ So verhandelte der seit März 1703 als Geheimrat, Präsident des Geistlichen Rates und Regierungspräsident in kurpfälzischen Diensten stehende italienische Geistliche Agostino Steffani⁹⁵¹ im April 1705 in Dresden mit dem sächsischen Kurfürsten, um dessen Stimme für eine Ächtung Bayerns zu sichern. Dieser stimmte inoffiziell zu, die Ächtung zu unterstützen, hatte aber gleichzeitig auch die Verbindungen mit Brandenburg-Preußen zu berücksichtigen, da schwedische Truppen in Polen operierten und er es in seiner Eigenschaft als polnischer König nicht riskieren konnte, die preußische Unterstützung zu verlieren.⁹⁵² Am 5. Mai 1705 starb zudem nach 47 Jahren Herrschaft Kaiser Leopold I., der größte und wichtigste Verbündete der Dynastie Pfalz-Neuburg. Wie bereits erwähnt, hatte er 1703 zugestimmt, im Fall einer Ächtung die Oberpfalz an Johann Wilhelm zu übertragen.⁹⁵³ Mit dem neuen Kaiser Joseph I. existierten jedoch keine derartigen Vereinbarungen.

947 GLA KA 77/8563, S. 210. Erklärung vom 30. März 1705.

948 Ebenda.

949 Ebenda.

950 Hans hat die pfälzisch-preußischen Kontakte sowie die Beratungen innerhalb der pfälzischen Regierung im Frühjahr 1705 quellenreich dargestellt, siehe Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 236 – 243.

951 Zu ihm siehe Kaufold, Claudia. Ein Musiker als Diplomat. Abbé Agostino Steffani in hannoverschen Diensten (1688 – 1703). Bielefeld 1997 sowie eine bereits im 19. Jahrhundert entstandene Arbeit, Woker, Franz Wilhelm. Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga, spätern apostolischen Vicars von Norddeutschland. Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser. 1703 – 1709. Köln 1885.

952 Vgl. ebenda, S. 10.

953 Im Februar 1705 hatte er in einem Schreiben an den Kurfürsten von Mainz noch einmal seine Ansicht bestätigt, die Achterklärung könne nur nach einem entsprechenden Votum des Kurfürstenkollegs erfolgen, dieses sei aber nun zu beschleunigen, auch um dem Verdacht vorzubeugen, er, der Kaiser, verzögere den

In jedem Fall war die Position Johann Wilhelms dadurch geschwächt, die Verhandlungen mit Brandenburg-Preußen mussten nun umso dringlicher zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.⁹⁵⁴ Am 18. Mai legte die kurpfälzische Seite nun einen Kompromissvorschlag⁹⁵⁵ vor, der immerhin ein Abrücken von zuvor formulierten Positionen darstellte. Zudem zeigte sich die Einbettung der kurpfälzischen Konfessionskonflikte in die internationalen Beziehungen des Spanischen Erbfolgekriegs, da, wie der Vorschlagstext zu Beginn auswies, die Kurpfalz nicht nur auf das Engagement des preußischen Königs, sondern „*auf verschiedenes Ersuchen einiger dero hohen Alliierten, absonderlich auf die von der Cron Engelland und denen Staaten General der Vereinigten Niederlanden beschehene intercession*“ reagiere.⁹⁵⁶ Die Alliierten im Krieg gegen Frankreich hatten sich also, wie von Friedrich I. und den protestantischen Ständen gewünscht, in den Konflikt eingeschaltet, was in Kombination mit dem Tod Leopolds sicherlich zu der erhöhten Kompromissbereitschaft Johann Wilhelms im Mai 1705 beigetragen haben dürfte. In zehn Punkten wurde in dem Dokument nun eine mögliche, künftige Konfessionsstruktur in der Kurpfalz entworfen. Zunächst erklärte sich Johann Wilhelm bereit, den Reformierten die Gewissensfreiheit auf Basis des *Instrumentum Pacis Monasteriensis* zu bestätigen⁹⁵⁷ und die angezeigten Gravamina zu überprüfen und gegebenenfalls abzustellen. Zudem erklärte sich der Kurfürst bereit, das, wie erneut betont wurde, „*aus Landsfürstl. Hoheit eingeführte Simultaneum*“ abzuschaffen, außer in den Orten, in denen es bereits zu Lebzeiten Karl Ludwigs, beziehungsweise auf Basis von Abkommen mit benachbarten Territorien bestanden habe, und den Reformierten Kirchen in der Anzahl, wie sie zum Abhalten von Gottesdiensten nötig sei, „*alleinig einzuräumen*“ sowie den reformierten Pfarrern den ausschließlichen Zugriff auf die Pfarrgüter zu gestatten.⁹⁵⁸ In Städten mit zwei Kirchen war geplant, eine den Katholiken und eine den Reformierten zu überlassen. Im Fall, dass es nur eine Kirche gebe, sollte diese gemeinsam genutzt werden, bis eine neue erbaut oder die bestehende erweitert wor-

Vorgang. Gleichzeitig müsse aber dafür Sorge getragen werden, dass die Frage der Achterklärung nicht mit potenziell problematischen „*Nebenfragen*“ vermischt werde, deren Klärung sei „*auf künftige Zeiten*“ zu verschieben. Offensichtlich war Leopold, trotz seiner vorherigen Zusagen an Johann, bestrebt, den Eindruck zu vermeiden, die Frage einer Neuvergabe der Oberpfalz hänge mit der Achterklärung unmittelbar zusammen. Schreiben abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse. Dritter Theil, zusammengetragen durch Johann Joseph Pachner von Eggenstorff. Regensburg 1776, S. 144.

954 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 237.

955 GLA KA, 77/8563, S. 248ff.

956 Ebenda, S. 248.

957 Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Westfälischen Frieden in der Ausfertigung des Friedens mit Frankreich ist möglicherweise auf den durch den erneuten Konflikt in Frage gestellten Status des Friedens von Rijswijk zurückzuführen, was den Rückgriff auf den Westfälischen Frieden als unbestreitbare, rechtliche Vereinbarung mit Frankreich notwendig gemacht hätte.

958 GLA KA 77/8563, S. 248f.

den sei. Gleiches sollte für die Landgemeinden gelten, auch was die Nutzung von Pfarr- und Schulhäusern anging. Für Johann Wilhelm und sein Ziel des Aufbaus einer katholischen gestützten Machtbasis im Territorium war dies sicherlich ein gangbarer Weg. Das Simultaneum stellte auf lange Sicht auch für die katholische Religionsausübung eine Einschränkung dar, wohingegen dies eine Möglichkeit war, eine ausschließlich katholischen Kircheninfrastruktur zu schaffen und gleichzeitig der Forderung von Seiten der Reformierten nach Aufhebung des Simultaneums zu entsprechen. Die Unterhaltung der Gebäude sollte aus den Einkünften säkularisierter Gütern sichergestellt werden, die von einer paritätisch mit katholischen und reformierten Räten besetzten Kommission verwaltet werden sollten. Die Rechte innerhalb der Pfarreien durften nur von den Angehörigen der jeweiligen Konfession und ausschließlich über die eigenen Glaubensgenossen ausgeübt werden, unabhängig von der Tatsache, wem das örtliche Gotteshaus zugeteilt war. Zudem sollten Angehörige derjenigen Konfession, die vor Ort keine Kirche besaßen, das Recht besitzen, ihre Gottesdienste in einem Privathaus abzuhalten. Zum Abschluss drückte Johann Wilhelm die Hoffnung aus, dass *„Alliierte und ubrige protestirende Stände auch die Catholische in Ihren Landen bey dem Inhalt des Münstersch. Friedensschlusses ruhig belassen werden.“*⁹⁵⁹

Der Entwurf sah also eine Trennung der Konfessionen im Bereich der örtlichen Religionspraxis vor, verbunden mit einer gemeinsamen, territorialen Verwaltung der Finanzen, die von kurfürstlichen *„Räthen“* ausgeübt werden sollte.⁹⁶⁰ Diese Vorschläge passten durchaus in die Konfessionspolitik Johann Wilhelms, die einerseits die Verwaltung auch im Bereich des Kirchenwesens aus konfessionellen Bindungen herauslösen und andererseits den Katholiken eine abgesicherte und unabhängig von der protestantischen Mehrheitskonfession bestehende Infrastruktur schaffen wollte. Das Mittel der Einführung des Simultaneums hatte sich nach dem Frieden von Rijswijk als opportunes Mittel erwiesen, konnte aber auch, wie sich nun zeigte, ohne Weiteres durch ein anderes Modell konfessionellen Zusammenlebens abgelöst werden. Zudem war es Johann Wilhelm so möglich, einer Hauptforderung der preußischen Verhandlungspartner entgegenzukommen, ohne die eigene Stellung über Gebühr zu schwächen. Darüber hinaus konnte den Reformierten ein gewisses Maß an Selbstverwaltung für den Bereich lokaler Kirchengefälle zugestanden werden. Auf einer übergeordneten, territorialen Ebene sollte der Einfluss der Landesherrlichkeit in Finanzfra-

⁹⁵⁹ Ebenda, S. 249.

⁹⁶⁰ Hans geht davon aus, dass es sich bei diesen Räten im Fall der reformierten Mitglieder um Kirchenräte handele, vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 243. Der Text spezifiziert jedoch diesen Punkt nicht weiter.

gen durch die Schaffung einer Kommission gewahrt bleiben, die zwar auch nach konfessionellen Kriterien besetzt werden sollte, ihre potenzielle Bedeutung aber vor allem aus der Tatsache herleitete, dass ihre Mitglieder dem landesherrlichen Verwaltungsapparat und nicht dem Kirchenwesen entstammt hätten. Das Konfessionelle stellte auf dieser Ebene somit nicht mehr als eines von mehreren Auswahlkriterien dar, erfüllte also eine „soziale Identifizierungsfunktion“ innerhalb der Institutionenstruktur.

Im Zuge der Verhandlungen konnte sich nun auch der Kirchenrat wieder und in deutlich höherem Maße als in den Jahren zuvor aktiv in die kurpfälzische Konfessionspolitik einschalten, vor allem aufgrund der Tatsache, dass er von den preußischen Unterhändlern einbezogen wurde. Die traditionellen Kontakte nach Berlin hatten durch den Aufstieg des vorigen Kirchenrates Karl Konrad Achenbach zum Hof- und Domprediger in Berlin im Jahr 1702 ohne Frage eine Aufwertung erfahren.⁹⁶¹ Das Gremium bestand zu diesem Zeitpunkt nach wie vor aus lediglich zwei Mitgliedern, die zudem beide *politici* waren, dem 1699 ernannten vormaligen Mitglied der Geistlichen Güteradministration und Truchsess Franz Daniel Heyles⁹⁶² und dem seit 1703 zu einem ordentlichen Kirchenrat aufgerückten Kirchenratssekretär Johann Ludwig Creutz.⁹⁶³ Die reformierte Theologie und damit verbunden die an Pfarrstellen gebundene konkrete Religionspraxis, wie sie etwa der Vorgänger Achenbachs, Johann Ludwig Fabricius über Jahrzehnte bis zu seinem Tod 1696 im institutionellen Rahmen des Kirchenrates vertreten hatte, spielte bezeichnenderweise in dieser Phase, in der das Verhandeln von Rechtspositionen endgültig das entscheidende Element in den konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz geworden war, nur noch eine untergeordnete Rolle. Heyles war nun auch im Umfeld der Verhandlungen in Düsseldorf anwesend und wurde etwa bei der Beratungen der preußischen Gesandtschaft über das Konzept vom 18. Mai hinzugezogen.⁹⁶⁴ Diese führten in einer Erklärung vom 30. Mai 1705⁹⁶⁵ zu Forderungen nach Präzisierung einzelner Punkte des kurpfälzischen Angebots, etwa was den Bereich der Zuteilung von Kirchen anging, der sich, ungeachtet des tatsächlichen Bedarfs, nach dem Stand von 1685 richten sollte. Weiterhin sollten eine Reform der Pfarrer- und Lehrerbesoldung, ebenfalls mit Bezugnahme auf das Jahr des Dynastiewechsels, sowie die genaue Auflistung der Verträge diskutiert werden, die eventuell einer Aufhebung des Simultaneums in Teilen des Territoriums entgegen zu stehen vermochten. Darüber hinaus erklärte man sich bereit, den Katholiken in Städten mit zwei oder mehr Kir-

961 Vgl. ebenda, S. 224.

962 Zu ihm siehe Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat*, S. 227f.

963 Siehe ebenda, S. 218.

964 Vgl. Hans, *Die Kurpfälzische Religionsdeklaration*, S. 244.

965 GLA KA, 77/8244, S. 5 – 8.

chen eine zu überlassen, gemeinsame Nutzung sollte jedoch ausgeschlossen sein. Der Bau von Kirchen auf eigene Kosten sollte allen Konfessionen uneingeschränkt offen stehen. Die beiden Kirchenräte stimmten dem zu, zudem hielten sie es für geboten, wie in einem internen Schreiben formuliert wurde, den „*herrn prozessirenden alliirten*“ die Einrichtung einer ständigen Gesandtschaft im Territorium als Institution mit Kontrollauftrag, „*zu beständiger conservanz dieses [...] negotii*“, nahezu legen.⁹⁶⁶ Darüber hinaus war in der Normaljahrsfrage und damit verbunden in der Bewertung des Westfälischen Friedens Bewegung entstanden. Während sich der Kurfürst in den Auseinandersetzungen seit 1697 nicht auf konkrete zeitliche Rahmenbedingungen, außer denen, die von der Rijswijker Klausel vorgegeben wurden, festgelegt hatte, rückte nun auch die Gegenseite von der Forderung nach einer Restitution im Sinne der protestantischen Auslegung des Westfälischen Friedens für die Kurpfalz ab. Das Jahr 1685, und nicht mehr 1648 oder 1618, als Normaljahr für das reformierte Kirchenwesen festzuschreiben, konnte noch realistisch sein, zumal wenn diese Forderung mit der Möglichkeit zur Schaffung einer autonomen, katholischen, kirchlichen Infrastruktur und damit einer fortgesetzten Institutionalisierung des Katholizismus in der Kurpfalz flankiert wurde. Am 22. Juni reagierte Johann Wilhelm, nachdem sich zwischenzeitlich auch der Gesandte der Niederlande von Frankfurt aus in die Verhandlungen eingeschaltet hatte,⁹⁶⁷ mit einem neuen Vorschlag zur Klärung.⁹⁶⁸ In diesem wurde den drei großen Konfessionen erneut die Gewissensfreiheit im Sinne des *Instrumentum Pacis* zugesichert, zudem sollte die Frage nach der Besetzung und Zuständigkeit des Ehegerichts nach dem Vorbild von Religionsrezessen, die in Jülich, Kleve und Berg Gültigkeit besaßen, geklärt werden.⁹⁶⁹ Auch der Forderung nach Präzisierung der Verträge, die die Kurpfalz mit anderen Territorien abgeschlossen hatte und die in der Konfessionspolitik relevant waren, wurde entsprochen.⁹⁷⁰ Weiterhin sicherte Johann Wilhelm die Rückgabe von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden zu (in diesem Zusammenhang wurde gesondert das Sapienzkol-

966 Ebenda, S. 9.

967 Ebenda, S. 11ff. Schreiben vom 11. Juni 1705. In diesem verließ der Gesandte seiner Besorgnis über den Verlauf der Verhandlungen Ausdruck, die eine Gefährdung für die „*cause comune*“ des Krieges gegen Frankreich und Bayern, darstellten,

968 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1112ff.

969 Die Frage nach der Zuständigkeit in Ehen, die gemischtkonfessionell waren und damit verbunden, die Frage nach dem Trauungsritus, der Konfession der Kinder aus diesen Ehen sowie der möglichen Auflösung der Verbindung, war eine Konstante innerhalb der Konfessionspolitik nach dem Dynastiewechsel und wurde wiederholt zwischen den Kurfürsten, der Regierung, dem Kirchenrat und dem Hofgericht diskutiert. Siehe dazu die Darstellung bei Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 189 – 211.

970 Namentlich waren dies der Bergsträßer Rezess mit Kurmainz von 1650, der ebenfalls mit Kurmainz abgeschlossene Regensburger Vergleich von 1653 sowie Verträge mit Baden-Baden aus den Jahren 1652, 1653 und 1661. Von diesen Regelungen betroffen, waren unter anderem die von Kurmainz an die Kurpfalz abgetretenen Orte Seckenheim, Handschuhsheim und Dossenheim sowie die mit Baden-Baden in einem Kondominat verwaltete Vordere Grafschaft Sponheim.

leg in Heidelberg erwähnt), die sich 1685 beziehungsweise 1675, im Fall des 1682 an Frankreich verpfändeten Oberamtes Germersheim, im Besitz der Reformierten befunden hatten. Gleiches galt für die Einkünfte aus diesen Besitztümern. Vom Simultaneum wollte Johann Wilhelm jedoch noch nicht in Gänze abrücken. In Städten, in denen es nur eine Kirche gab, sollte diese geteilt und von beiden Konfessionen genutzt werden dürfen, bis entweder Katholiken oder Reformierte eine weitere Kirche errichtet hätten. Die Gesamtzahl der Kirchen in den Landgemeinden sollte im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel aufgeteilt werden, mit dem Erstwahlrecht bei den Reformierten. Der genaue Ablauf sollte durch „*unpartheyische in Catholischen und Reformirten bestehenden Commissarien*“ erarbeitet und vor Verabschiedung mit den preußischen Gesandten diskutiert werden.⁹⁷¹ Die Einkünfte aus säkularisierten Kirchen, Klöstern und Stiften, die 1685 unter reformierter Verwaltung gestanden hatten, sollten zu zwei Dritteln zur Finanzierung des Reformierten Kirchenrates, zur Bezahlung von Pfarrern und Schulbediensteten sowie zur Instandhaltung von Kirchen und Schulgebäuden verwendet werden, ein Drittel sollte dem Kurfürsten „*zu freyer Disposition gelassen werden.*“⁹⁷² Die Verwaltung dieser Gefälle sollte gemäß einer Erklärung des Kurfürsten geregelt werden. Weiterhin bestätigte das Dokument den bereits vorher erfolgten Vorschlag, dass die Pfarrrechte nur innerhalb der eigenen Konfession ausgeübt werden, eine Ausweitung sollte als unzulässig verboten werden. Auch der in dem Konzeptpapier vom 18. Mai bereits formulierte Punkt nach der Ausübung des „*Exercitium Religionis*“ öffentlich in einem Privathaus sowie die komplette Freistellung des Kirchenbaus „*an allen Orten.*“⁹⁷³

Johann Wilhelm bewegte sich also erneut auf seine preußischen Verhandlungspartner zu. Gerade die Bezugnahme auf konfessionelle Regelungen in Jülich, Kleve und Berg, die zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg ausgehandelt worden waren und dort über Jahrzehnte Auseinandersetzungen zwischen Protestanten und Katholiken weitgehend verhindert hatten, konnte dazu dienen, den Kurfürsten, in seiner Rolle als Angehöriger ebenjener Dynastie, als Herrscher erscheinen zu lassen, der keinesfalls das Ziel einer Unterdrückung des Protestantismus in seinen Territorien vertrat. Gleichzeitig wurde damit auf die Perspektive Brandenburg-Preußens verwiesen, mit diesem Fürsten wie schon in den Territorien am Niederrhein in konfessionellen Fragen zu einer Übereinkunft zu kommen. Zudem tauchte hier erstmals an prominenter Stelle der Gedanke eines „Normentransfers“ auf, der dazu dienen konnte, erfolgreiche Modelle des Zusammenlebens aus dem konfessionell heteroge-

971 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1114.

972 Ebenda.

973 Ebenda.

nen Herzogtum Jülich-Berg auf die konfessionell immer heterogener werdende Kurpfalz zu übertragen. Dies gerade im Bereich der Eheschließungen vorzunehmen, die unter diesen Voraussetzungen, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen geschlossen werden würden, war ein nachvollziehbarer Schritt. Dieser konnte zudem dazu dienen, die Territorien der Pfalz-Neuburger, gerade das Wirtschaftszentrum und nach wie vor als Hauptresidenz dienende Jülich-Berg und die für den Status der Dynastie im Reich bedeutsamen pfälzischen Kurlande im Bereich der Rechtssetzung auf gleiche Grundlagen zu stellen. Die teilweise Rücknahme der seit 1685 vorgenommenen Maßnahmen, vor allem des Simultaneums, sollte, wie schon im Konzept vom Mai 1705, dadurch ausgeglichen werden, dass die Katholiken eine eigene kirchliche Infrastruktur erhalten hätten, die über deren Anteil an der Gesamtbevölkerung sogar hinausging.⁹⁷⁴ Der Einfluss des Kurfürsten wäre bei einer Umsetzung der Vorschläge ebenfalls gewahrt geblieben, gerade im Verwaltungs- und finanziellen Bereich. Der Zugriff auf kirchliche Gefälle sollte nicht nur in einem kirchlichen Kontext stattfinden, das dem Kurfürsten zufallende Drittel stand diesem nach seiner Vorstellung zur freien Verfügung. Der Einbindung des Konfessionellen in die allgemeine Territorialverwaltung und der landesherrlichen Verfügungsgewalt über einen Teil der kirchlichen Gelder wäre damit Vorschub geleistet worden. Johann Wilhelm zielte offenkundig nicht auf eine tiefgreifende Kontrolle des kurpfälzischen Protestantismus bis auf die lokale Ebene ab, geschweige denn auf eine Verdrängung. Im Rahmen der seit 1694 wiederholt formulierten Position des Kurfürsten stellten die Verhandlungen des Jahres 1705 natürlich ein Eingreifen einer auswärtigen Macht in landesherrliche Belange dar. In diesem Fall konnte die pfälzische Landesherrlichkeit davon aber durchaus profitieren. Neben den Weichenstellungen in Richtung einer Ächtung Max Emanuels, bot sich hier die Möglichkeit, klare, konfessionelle Strukturen zu schaffen. Dem Reformierten Kirchenrat und dem lutherischen Konsistorium konnte ein institutionalisierter Katholizismus an die Seite gestellt und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Konfessionen und Einschränkungen der Religionspraxis somit vermieden werden. Darüber hinaus wurden dem territorialen Etat Einkünfte gesichert und dies alles unter Einbeziehung Brandenburg-Preußens als der Führungsmacht der Reformierten im Reich, was mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichzeitig zur Beruhigung der übrigen protestantischen Reichsstände sowie der auswärtigen Mächte England und den Niederlanden führen würde.

Der kurpfälzische Entwurf vom 22. Juni 1705 brachte erneut Bewegung in die Verhandlungen

⁹⁷⁴ Verlässliche Zahlen für die Zeit um 1700 fehlen, eine Statistik für die Oberämter Heidelberg und Ladenburg aus dem Jahr 1727 legt eine Zahl von etwa 25 Prozent katholischen Bevölkerungsanteils nahe, vgl. Schaab, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz, S. 157 – 160.

gen. Differenzen gab es noch in der Teilung der Kirchen und des Kirchenvermögens: dem Vorschlag Johann Wilhelms, diese nach der Formel zwei Drittel zu einem Drittel vorzunehmen, setzten die preußischen Unterhändler die Forderung nach drei Vierteln entgegen, die Johann Wilhelm für unannehmbar erklärte.⁹⁷⁵ Der preußische König erhöhte nun den Druck. Einerseits kam er Johann Wilhelm in der Teilungsfrage entgegen und bot an, diese nach dem Prinzip fünf Siebtel zu zwei Siebtel zu klären.⁹⁷⁶ Gleichzeitig verfügte er am 9. Juli die Gründung einer „*Administrations-Commission*“, die im Herzogtum Magdeburg und den Fürstentümern Halberstadt und Minden die katholischen Kirchen, Stifte und Klöster sowie deren Einkünfte einer Prüfung unterziehen sollte.⁹⁷⁷ Johann Wilhelm stimmte in der Folge dem von Brandenburg-Preußen vorgeschlagenen Teilungsmodell zu, sicherlich auch gedrängt durch Erfolge, die französische Truppen im Juni an den Kriegsschauplätzen am Oberrhein und an der Mosel erzielt hatten und die eine Wendung des Krieges wieder wahrscheinlicher werden ließen. Auch die Niederlande hatten zwischenzeitlich Zweifel an der Fortführung des Krieges erkennen lassen.⁹⁷⁸ Aufgrund von Konflikten zwischen Johann Wilhelm und dem preußischen Verhandlungsführer, die, nach einem Protest des Kurfürsten bei Friedrich I., dazu führten, dass eine Neubesetzung dieser Position vorgenommen wurde,⁹⁷⁹ verzögerte sich die Fortführung der Verhandlungen bis in den September hinein. Johann Wilhelm hatte um den Monatswechsel Juli/August 1705 noch einmal einen Resolutionsentwurf an den preußischen König übersandt, der im Wesentlichen eine Bestätigung des bestehenden Standpunktes darstellte und zu dem Friedrich erneut eine am 9. September 1705 abgegebene Stellungnahme des Reformierten Kirchenrates einholte.⁹⁸⁰ Dieser meldete Zweifel an, ob angesichts der Kriegszerstörungen die angebotenen fünf Siebtel zur Unterhaltung des Reformierten Kirchenwesens ausreichen würden. Die preußischen Unterhändler sollten, so die Empfehlung, in jedem Fall versuchen, den Reformierten drei Viertel des Kirchengutes zu sichern, sollte dies nicht möglich sein, müssten sie „*sich in die Zeit schicken*“ und in diesem Punkt einen Kompromiss, in Form einer Zustimmung zu den angebotenen fünf Siebtel, eingehen.⁹⁸¹ Es bestehe für Johann Wilhelm als Landesherr zudem die

975 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 248.

976 GLA KA 77/8244, S. 18 – 21.

977 Erlass abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1112.

Auch Karl Konrad Achenbach, der frühere Kirchenrat und Hofprediger, gehörte dieser Kommission an.

978 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 115.

979 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 250f.

980 GLA KA 77/8244, S. 54 – 57.

981 Ebenda, S. 55f. Zum Kirchenwesen wurden der Kirchenrat, die Administration, die Gymnasien in Heidelberg, Neustadt und Kreuznach, die Neckarschule und das Sapienzkolleg in Heidelberg, 200 Pfarrer, über 300 Schulbedienstete sowie der Wiederaufbau der durch die Franzosen zerstörten Kirchen und Schulgebäude und der Erhalt des bestehenden Gebäudebestands gerechnet.

Möglichkeit, den katholischen Beitrag, der über die Geistliche Güteradministration etwa zum Erhalt der Heidelberger Universität erbracht werde, aufzustocken, während die Reformierten auch in der Wiederaufbauphase „*stricte*“ an ihre Güter gebunden seien und den damit verbundenen Mangel auszuhalten hätten.⁹⁸² Wie auch auf Seiten Brandenburg-Preußens bestanden zudem nach wie vor Bedenken bezüglich der Teilung der Landkirchen, da auch im Krieg zerstörte Gebäude in die Gesamtzahl einbezogen werden sollten, die nach dem Auswahlmodell, nach dem die Reformierten die sechste und siebte Wahl gehabt hätten, diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit zugefallen wären.⁹⁸³ Es ist bemerkenswert, dass sich das Verhältnis der an den Verhandlungen direkt oder indirekt beteiligten Akteure so gestaltete, dass der kurpfälzische Reformierte Kirchenrat nicht von seinem eigenen Landesherrn in die Verhandlungen einbezogen wurde, sondern von Brandenburg-Preußen, gegenüber dem er Verhandlungsziele und Stellungnahmen formulierte. Ungeachtet der Frage nach einer eventuellen Loyalität des Kirchenrates gegenüber seinem Landesherrn, wurde hierbei klar deutlich, wie stark die Führung der reformierten Kirche der Kurpfalz in erster Linie Brandenburg-Preußen als Schutzmacht und eigene Interessenvertretung wahrnahm. Sie zeigte sich in der Grundfrage bezüglich einer Teilung des Kirchengutes kompromissbereit, rückte somit vom Stand des Jahres 1618 ab, positionierte sich aber auch dahingehend, dass die Bedrohung, die der wirtschaftlichen Basis des reformierten Kirchenwesens durch die Maßnahmen des Kurfürsten erwachsen, aus ihrer Sicht offenkundig nicht anders abzuwenden war, als über eine lange aufrechterhaltene harte Haltung der preußischen Gesandtschaft, bis hin zu deren auch nach dem Ende der Verhandlungen fortgesetzten und sogar im Territorium selbst institutionalisierten Engagement, wie im Mai 1705 thematisiert.

Grundsätzlich war bei den wesentlichen Punkten Anfang September 1705 jedoch Einigkeit erzielt worden. Johann Wilhelm hatte sich zur Abschaffung des Simultaneums bereit erklärt, für den Kirchen- und Schulbesitz der Reformierten das Normaljahr 1685 akzeptiert und dem Modell zugestimmt, dass diesen fünf Siebtel des Kirchenbesitzes zum Unterhalt des Kirchenrates, der Kirchengebäude und des Personals zugestand. Die eigentliche Zielsetzung, nämlich die Stärkung des landesherrlichen Elements mit dem Mittel des Aufbaus eines rechtlich sicher im Territorium verankerten Katholizismus, zeigte sich in der Bewertung der Rolle, die die Mitglieder der Verwaltungsinstitutionen beim Aufbau und im künftigen Umgang mit der dann klar geteilten Konfessionsstruktur spielen sollten. Am 20. September 1705 ging der preußischen Gesandtschaft ein erneuter Entwurf zum Vorgehen bei

982 Ebenda, S. 56.

983 Ebenda, S. 56f.

der Teilung sowohl der Stadt- als auch der Landkirchen zu.⁹⁸⁴ Im Bereich der Landkirchen sollten nach dem bereits zuvor diskutierten Modell sieben Kirchen zusammengefasst werden, aus denen die jeweiligen Konfessionen die ihnen zustehenden Kirchen nach einer bestimmten Reihenfolge auswählen sollten. Die Auswahl sollte für die Reformierten von „*Unserm Reformirten Kirchen Raht*“, für die Katholiken von „*dazu expresse ernandten Rächten nomine Catholicorum*“ vorgenommen werden.⁹⁸⁵ Die Entscheidungsbefugnis über die Ausgestaltung der künftigen, kirchlichen Infrastruktur wurde also nicht der Geistlichkeit, etwa den Orden, überlassen, sondern sollte explizit der landesherrlichen Verwaltung „im Namen der Katholiken“ übertragen werden. Dies fügte sich durchaus in den generellen Umgang ein, den Johann Wilhelm mit der katholischen Kirche pflegte. So hatte er 1694 in Jülich-Berg ein „*Consilium ecclesiasticum*“ errichtet, damit das dortige Kirchenwesen enger in die Territorialverwaltung eingebunden und sich über die Jurisdiktion, die der Kölner Erzbischof in diesem Bereich ausübte, hinweggesetzt.⁹⁸⁶ Priorität besaß für ihn die Zielsetzung, in administrativer, aber auch in finanzieller Hinsicht, die Zügel in der Hand zu behalten. Das Zugeständnis von Finanzmitteln an die Reformierten sollte mit der Auflage verknüpft werden, diese nur zu Unterhaltung des Kirchenrates, zur Bezahlung der Pfarrer und Schulbediensteten sowie zur Instandhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden zu verwenden, während der dem Kurfürsten zustehende Anteil keinen Nutzungsbeschränkungen unterlag.⁹⁸⁷ Die Verwaltung hatte ihm zudem Rechnungen und Höhe der Überschüsse vorzulegen. Dem Landesherrn blieben also weitgehende Kontrollmöglichkeiten erhalten. Die Einkünfte aus den Kirchengefällen und Besitzungen sollten bei einer Kommission zusammenlaufen, die auch für die Verteilung zuständig war:

„Undt damit allem weiteren mißtrauen vorgebogen werde, befehlen wir gdst. daß vorged. güter undt gefälle durch eine general administration bestehendt in 2 Catholischen und 2 Reformirten Rächten und übrigen nöhtigen bedienten, pari numero religionis solcher gestalt verwaltet werden sollen, daß jeder zeit undt unfehlbahrligh quartal. die Catholische und Reformirte die Einkünffte gemeinschafflich repartiren.“⁹⁸⁸

Der Kirchenbesitz sollte also anteilig der Größe der Konfessionen aufgeteilt werden, die Verwaltung der Einkünfte aus diesen Besitzanteilen jedoch von katholischen und refor-

984 GLA KA 77/8563, S. 275 – 279.

985 Ebenda, S. 277.

986 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 52f.

987 GLA KA 77/8563, S. 277f.

988 Ebenda, S. 278.

mierten Räten gleichberechtigt vorgenommen werden. Dadurch wurde verhindert, dass das katholische, ergo kurfürstlich kontrollierte Element institutionell marginalisiert werden konnte, zumal sämtliche Maßnahmen von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich unterzeichnet werden mussten. Die Rechte der Konfessionen mochten im Fall der Kurpfalz auf der territorialen, auf der Reichs- und sogar auf der europäischen Ebene stark umstritten sein, bei Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltung war eine vergleichbare Wirkung weitaus weniger wahrscheinlich. Das Hauptaugenmerk lag dabei auch klar auf den Verwaltungsspitzen, die untergeordneten Verwaltungsbediensteten sollten sich gemäß der Verteilung des Kirchenbesitzes zu fünf Siebteln aus Reformierten und zu zwei Siebteln aus Katholiken zusammensetzen. Die Autonomie der konfessionellen Gruppen sollte durch die Regelung gesichert werden, dass nach Verteilung der Gelder eine Einmischung anderskonfessioneller Amtsträger ausgeschlossen werden sollte.⁹⁸⁹

Der Teilungsmodus und die Behandlung rechtlicher Sonderfälle, wie etwa dem Oberamt Germersheim, blieben in dieser Phase weiterhin ein Streitpunkt, die preußische Seite akzeptierte die Verankerung der Landesherrlichkeit in der künftigen Konfessionsstruktur jedoch als problemlos.⁹⁹⁰ Am 19. Oktober erließ Johann Wilhelm, nach gut neun Monaten Verhandlungen, eine „*Finaldeklaration*“,⁹⁹¹ die in einem Schreiben vom 31. Oktober 1705⁹⁹² von Friedrich I. im Wesentlichen angenommen wurde und die den Grundstock der späteren Religionsdeklaration bildete.⁹⁹³ Der preußische König erklärte, die letzte Erklärung Johann Wilhelms „*soviel die Substantialia betrifft*“ annehmen zu wollen und entsprach dem Wunsch, die strittigen Fragen, die bezüglich der Ausgestaltung der Regelungen für Germersheim und auch für das Amt Boxberg aufgekommen waren, in einem geheimen Nebenrecess zu behandeln.⁹⁹⁴ Verhandlungsbedarf bestand aus Sicht Friedrichs auch noch im Bereich des reformierten Almosen- und Waisenhauswesens, dies habe, so das Schreiben, auf den eigentlichen Kern der Vereinbarung jedoch keinen Einfluss.⁹⁹⁵ Als Dank für das Entgegenkommen des pfälzischen Kurfürsten und für dessen grundsätzliche Bereitschaft, die „*Reformirte Religions-Sache*“ durch „*Vermittlung*“ Brandenburg-Preußens zu klären, sollte von Seiten des preußischen Königs „*in anderen Fällen*“ Unterstützung erfolgen.⁹⁹⁶

989 Ebenda, S. 279.

990 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 259.

991 GLA KA, 77/4381.

992 GLA KA, 77/8563, S. 293 – 296.

993 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 263.

994 GLA KA 77/8563, S. 294f.

995 Ebenda.

996 Ebenda, S. 295f.

Friedrich honorierte in diesem Schreiben durchaus explizit, dass Johann Wilhelm, in der Sache des künftigen Umgangs mit der reformierten Mehrheitskonfession weitgehende Zugeständnisse gemacht hatte. Die Zusage, dafür dem pfälzischen Kurfürsten Unterstützung „in anderen Fällen“ zu gewähren, dürfte sich in erster Linie auf die Frage der Ächtung Max Emanuels bezogen haben. Gleichzeitig positionierte sich Friedrich nicht in erster Linie als protestantischer, sondern als im Sinne reformierter Belange handelnder Fürst. Die Verhandlungen behandelten auch fast ausschließlich das reformierte Kirchenwesen, auch wenn die preußische Gesandtschaft in Regensburg den lutherischen Ständen mitteilte, auf Wunsch werde Preußen auch für die Rechte der lutherischen Kirche in der Kurpfalz eintreten.⁹⁹⁷ Aufgrund der Tatsache, dass, Brandenburg-Preußen autonom und nicht im Auftrag des Corpus Evangelicorum verhandelte, konnte hier klar die reformierte Sache vertreten werden, auch wenn Johann Wilhelm durchaus Bereitschaft erkennen ließ, den Lutheranern, auch um den Druck Brandenburg-Preußens abzuschwächen, Rechte einzuräumen und dies in Regensburg kommunizieren ließ.⁹⁹⁸

Letztendlich änderte der exklusiv auf die Reformierten zugeschnittene Verlauf der Verhandlungen jedoch nichts. Die Lutheraner konnten nicht aktiv werden, weder die Vertreter in der Kurpfalz, die seit der Gründung des Konsistoriums auf die Linie des Kurfürsten eingeschwenkt waren, noch die aufgrund des schwedisch-sächsischen Konfliktes im Rahmen des Großen Nordischen Krieges ohnehin gespaltenen Reichsstände. Diese Gemengelage ließ etwa die eigentliche Führungsmacht Kursachsen empfänglich für Beeinflussungen von Seiten Brandenburg-Preußens werden.⁹⁹⁹ Das lutherische Konsistorium wiederum, das in die Verhandlungen von vornherein nicht einbezogen worden war, war zu diesem Zeitpunkt und bereits seit der Gewährung der Eigenständigkeit vor allem mit dem Vorantreiben der Institutionalisierung des kurpfälzischen Luthertums befasst, was sich aufgrund ausbleibender Zahlungen von Seiten der Gemeinden schwierig gestaltete.¹⁰⁰⁰ Erst kurz vor der Verkündung der Deklaration im November 1705 kam es überhaupt zu Kontakten mit der Regierung, die vom Konsistorium Auskunft über den Stand der Religionsbeschwerden aus Sicht der Lutheraner erbat, woraufhin diese in der Folge vergeblich versuchten, sich noch über eine Bittschrift in die bereits abgeschlossenen Verhandlungen einzubringen.¹⁰⁰¹ Ange-

997 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 252f.

998 Vgl. ebenda, S. 253. Vgl. zudem Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 86.

999 Vgl. ebenda, S. 221.

1000 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 304f.

1001 Vgl. ebenda, S. 307f. In dieser wurde versucht, das Jahr 1618 auch als Normaljahr für die Lutheraner festschreiben zu lassen, die Regelungen des *Instrumentum Pacis* also zu durchbrechen. Dies hing damit zusammen, dass die Zahl der Lutheraner so gewachsen war, dass der Stand von 1624 die nötigen Anforderungen nicht zu erfüllen vermochte. Aus diesem Grund wurden weitere Pfarrer und Lehrer benötigt.

sichts dieser Gemengelage ließ sich die Aufteilung des kurpfälzischen Kirchenbesitzes über die Köpfe der Lutheraner hinweg kaum verhindern. Diese hatten somit klar als Verlierer der Verhandlungen von 1705 zu gelten.

Der Verlauf der Gespräche zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen im Vorfeld der Religionsdeklaration zeigte erneut, wie stark die Fragen der kurpfälzischen Konfessionspolitik in Wechselwirkung mit den Beziehungsnetzwerken standen, die die Akteure innerhalb und außerhalb des Reiches unterhielten. So waren es der Tod Kaiser Leopolds, die Erfolge der französischen Truppen und auch das Engagement der Niederlande und England gewesen, die im Mai und Juni 1705, nach einer Phase des Stillstandes, entscheidend Bewegung in die Verhandlungen gebracht hatten. Besonders für Johann Wilhelm stellte eine mögliche Gefährdung seiner Ambitionen bezüglich des Zugewinnes der Oberpfalz und der fünften Kur den Impuls dar, der ihn bewog, den preußischen Verhandlungspartnern entgegenzukommen. In dieser Phase schien er auch über die Tatsache hinweg gesehen zu haben, dass Mitglieder des Kirchenrates die preußische Delegation in der Bewertung der Vorschläge berieten, die von Seiten des kurpfälzischen Landesherrn eingebracht wurden. Im Zuge der Bewegung, die im Frühsommer 1705 in die Verhandlungen kam, wurde zudem auf beiden Seiten von Maximalpositionen abgerückt. Nachdem zu Jahresbeginn noch die im Zuge der Boezelaer-Mission ausgetauschten Standpunkte als Grundlagen formuliert worden waren, hatte sich die Kompromissbereitschaft erhöht, auch wenn von preußischer Seite im Juli durch die Anordnung von Maßnahmen gegen die Katholiken in den eigenen Territorien oder durch Drohungen, die Verhandlungen abubrechen, symbolische Zeichen gesetzt worden waren.

Letztendlich hatte die Realpolitik obsiegt: eine Restitution der reformierten Kirche gemäß der protestantischen Auslegung des Westfälischen Friedens und des Normaljahrs 1618 hatte sich ebenso wenig als durchsetzbar erwiesen wie die von Johann Wilhelm in den Boezelaer-Verhandlungen noch favorisierte Auslegung des *Ius reformandi* im Geiste des 16. Jahrhunderts oder auch nur im Sinne Karl Ludwigs. Das Abrücken vom Simultaneum und damit indirekt von der Rijswijker Klausel, deren Rechtmäßigkeit in den Verhandlungen generell ausgeklammert worden war, wurde mit zwei Siebteln des Kirchenbesitzes für die Katholiken und damit erstmals seit der Reformation dem Erwerb einer eigenen, selbstverwalteten, katholischen Infrastruktur erkaufte. Darüber hinaus war das Primat der Landes-

Zudem sollte das Simultaneum in Gemeinden in denen keine lutherische Kirche vorhanden war, weiterbestehen. Von Seiten des Konsistoriums waren Vorstöße zugunsten einer Veränderung des Normaljahres auf der Reichsebene schon im Frühjahr und Sommer 1705 durch Eingaben beim Gesandten des Herzogtums Sachsen-Weimar unternommen worden. Vgl. Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekriegs, S. 62f.

herrlichkeit im Bereich der kirchlichen Finanzverwaltung allgemein akzeptiert und ein reformiertes Übergewicht in diesem Bereich verhindert worden. Auch war Johann Wilhelm imstande gewesen, die ebenfalls in den Boezelaer-Verhandlungen formulierte Position zu verteidigen, derzufolge die eigenen Untertanen keine Rechte gegenüber ihrem Landesherrn in Anspruch nehmen konnten. Die preußische Seite hatte zunächst einen Rezess, somit einen explizit beiderseitigen Vertrag, zwischen Johann Wilhelm und den pfälzischen Untertanen angestrebt, was dieser, aus der Eigeninszenierung als unbeschränkter Landesfürst heraus, verweigert hatte.¹⁰⁰² Was die Reichsebene betraf, stand nun Brandenburg-Preußen als in dieser Phase wichtigste protestantische Macht und mitentscheidende Stimme im Kurkollegium in der Ächtungsfrage den Ambitionen Johann Wilhelms nun endgültig positiv gegenüber. Die Reformierten in der Kurpfalz selbst hatten fraglos Abstriche machen müssen. In Teilen auf den Stand von 1685 restituiert zu werden und fünf Siebtel des Kirchenbesitzes zurückzuerhalten, war die Anpassungsleistung, die die Konstellationen des Jahres 1705 von ihnen erforderten. Brandenburg-Preußen durfte sich wiederum als Gewinner fühlen. Johann Wilhelm war von seiner durch den Frieden von Rijswijk legitimierten Konfessionspolitik abgerückt und dazu gedrängt worden, immer wieder Nachbesserungen an seinen Konzepten vorzunehmen. Gleichzeitig hatte sich die preußische Führungsrolle unter den protestantischen Reichsständen gefestigt. Die Religionsdeklaration, die am 21. November 1705 in Düsseldorf erging, stellte nun formal den Erlass eines Landesherrn (und eben keinen Rezess) und inhaltlich eine tiefgreifende, rechtliche Neuordnung der Konfessionsverhältnisse in der Kurpfalz dar. Sie war ein konfessionspolitischer Kompromiss, geboren aus den überkonfessionellen Notwendigkeiten und Zielsetzungen der Akteure vor dem Hintergrund des Spanischen Erbfolgekriegs.

6.5.3 Die Inhalte der Religionsdeklaration¹⁰⁰³ und die Reaktionen auf ihren Erlass

Gemäß der Absprache mit Brandenburg-Preußen stellte sich die in einundfünfzig Punkte untergliederte Vereinbarung nach außen hin als einseitige Erklärung des pfälzischen Kurfürsten dar, die auf „*Recommendation*“ des Königs in Brandenburg-Preußen sowie der kurpfälzischen „*Alliierten und auswertiger Potentien*“ erfolgt sei.¹⁰⁰⁴ Hinzu kam ein geheimer, einundzwanzig Punkte umfassender Nebenrezess, in dem die Kurpfalz und Brandenburg-Preußen strittige Punkte wie den Umgang mit den territorialen Sonderfällen sowie das

¹⁰⁰² Siehe hierzu Loewe, Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrichs I., S. 73f.

¹⁰⁰³ Abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 365 – 372.

¹⁰⁰⁴ Ebenda, S. 365.

Verhalten der preußischen Gesandtschaft beim Reichstag klärten.¹⁰⁰⁵ Wie schon im Religionsdekret von 1701 sicherte Johann Wilhelm den Angehörigen der drei großen Konfessionen die uneingeschränkte Gewissensfreiheit zu. Die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit in gemischtkonfessionellen Ehen sowie dem Umgang mit Kindern aus diesen Verbindungen sollte durch den Abschluss von Verträgen zwischen den Ehepartnern und für den Fall, dass solche fehlten, gemäß dem Willen des Familienoberhauptes geklärt werden. Im Bereich der Religionspraxis wurden Beschränkungen, die Protestanten etwa durch katholische Prozessionen auferlegt wurden, aufgehoben, Verpflichtungen, Rücksicht auf Feiertage, Sitten und Gebräuche der anderen Konfessionen zu nehmen, sollten fortan nicht mehr bestehen. Ebenso wurden konfessionelle Regelungen für den rechtlichen Bereich abgeschafft, etwa was den Erwerb des Bürgerrechtes oder die Mitgliedschaft in Zünften betraf.¹⁰⁰⁶ Auf einer grundsätzlichen Ebene wurde noch einmal gesondert verordnet, dass die *„Unterthanen in jeder Religion ihr Besonders a partes, öffentliches, freyes und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben“* sollten.¹⁰⁰⁷ Diese Regelungen, die in den ersten sechzehn Punkten der Deklaration enthalten waren, dienten also der Vermeidung von Konflikten im Zusammenleben der Konfessionen. Der geteilte öffentliche Raum war von diesen gleichberechtigt zu nutzen. Eine „Invisibilisierung“ der katholischen Konfessionspraxis, die das auf dem Westfälischen Frieden basierende, begrenzte Recht der *„devotio domestica“* zur Folge gehabt hatte und die der brandenburgische Gesandte von Boezelaer 1699 im Rahmen der Verhandlungen noch als den Idealzustand beschrieben hatte, der aufgrund der Tatsache, dass die offensiven, katholischen Praktiken in der Öffentlichkeit nicht stattfanden, am ehesten Konflikte vermeiden könne,¹⁰⁰⁸ wurde nun, im Sinne einer Neudefinition gleichberechtigten Zusammenlebens, nicht länger als Option wahrgenommen. Vielmehr wurde dem ein durch die Landesherrlichkeit zu regelndes Konzept einer geteilten Öffentlichkeit entgegengesetzt. Diese Verlegung der Regelungskompetenz in interkonfessionellen Angelegenheiten fügte sich, in diesem Aspekt, in den größeren Kontext der Neubewertung des Westfälischen Friedens ein, die Kurfürst Johann Wilhelm über die Legitimierung der eigenen Konfession, im Sinne der eigenen Herrschaftsstabilisierung, vorzunehmen begonnen hatte.

In weiteren Artikeln wurde die Teilung des Kirchenbesitzes geregelt. Wie bereits im Vorfeld ausgehandelt, sollte in den drei Hauptstädten sowie in den Hauptorten der Oberämter

1005 Abgedruckt ebenda, S. 372ff.

1006 Ebenda, S. 366f.

1007 Ebenda, S. 367.

1008 Siehe Kapitel 6.4.1.

wenn sich dort zwei oder mehr Kirchen oder Kirchengelände befanden, die 1685 im Besitz der Reformierten gewesen waren, und im Falle, dass eine katholische Kirche fehlte, den Katholiken eines dieser Gebäude übergeben werden.¹⁰⁰⁹ Was die Kirchen in den Landgemeinden, die Ausübung der Pfarrechte der einzelnen Konfessionen sowie die Verwaltung der Einkünfte anging, wurden, auch im Wortlaut, Passagen aus dem Konzept übernommen, das die kurpfälzische Seite am 20. September 1705 vorgelegt hatte. Auf der institutionellen Ebene erfuhr die reformierte Kirche eine Stärkung:

*„So viel sonst den Reformirten Kirchen-Rath und dessen Iurisdiction betrifft, solle selbiger nach Inhalt der Chur-Pfältzischen Kirchen-Raths-Ordnung von Anno 1564 und wie er Anno 1685 bestellet gewesen, hinwieder ersetzt und bey der ihme, vermög gemeldter Ordnung und Observantz, bis ad Annum 1685 zukommender Verrichtung, Freyheit, Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen kräftigst geschützet und gehandhabet werden.“*¹⁰¹⁰

Nachdem im Pfälzischen Erbfolgekrieg und den folgenden Jahren der Kirchenrat teilweise auf zwei Mitglieder reduziert worden war, wurde seine rechtliche Grundlage und damit verbunden seine Existenzberechtigung wieder stärker auf die Gründungsphase unter Kurfürst Friedrich III. sowie den Zeitraum nach der Restitution von 1648 bezogen. Somit war die Basis geschaffen, in erster Linie die Anzahl von vier Mitgliedern, die im Jahr 1685 bestanden hatte, und potentiell sogar sechs Räte, wie im 16. Jahrhundert, zu erreichen. In gewisser Weise knüpfte Johann Wilhelm in diesem Punkt auch an seine Vorgänger „an der Kur“ an, die zur Neuausrichtung wie auch zur Verwaltung des Kirchenwesens, sowohl in der Übergangsphase zum Protestantismus unter Ottheinrich als auch während des Wiederaufbaus nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Gründung oder Neugründung einer eigenen Institution für nötig befunden hatten. Die Existenz eines Kirchenrates als landesherrliche Behörde passte sich gleichermaßen in die Herrschaftsauffassung der protestantischen Kurfürsten des 16. Jahrhunderts wie auch der katholischen Kurfürsten des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts ein. In beiden Fällen war die Vorstellung eines Primates der Landesherrlichkeit, auch und gerade im Bereich des Kirchenwesens, maßgeblich gewesen, die sich in einer institutionellen Ausdifferenzierung der Verwaltung niederschlug. Gerade in der Neustrukturierung des konfessionellen Zusammenlebens war, aus Sicht des

¹⁰⁰⁹ Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 368. Sonderregelungen galten unter anderem für die großen Kirchen in Heidelberg, so wurde die Heiliggeistkirche durch eine Mauer geteilt und beiden Konfessionen zur Verfügung gestellt.

¹⁰¹⁰ Ebenda, S. 371.

Kurfürsten, der Kirchenrat in seiner ursprünglichen Funktion als Verwaltungsorganisation gefragt und nicht als Vertretung der Reformierten, gewissermaßen als „Ständeersatz“,¹⁰¹¹ gegenüber dem Landesherrn. Was die Kompetenzen anging, sollte der Kirchenrat weiterhin, wenn auch nicht ohne Vorwissen des Kurfürsten, für die Anstellung von Pfarrern und Schulbediensteten zuständig sein, darüber hinaus in der Organisation des Pfarreienwesens und, wenn auch nicht exklusiv, in der Sanktionierung von Geistlichen, die sich antikatholisch geäußert oder betätigt hatten. Zudem wurde das Vorschlagsrecht des Kirchenrates für die Besetzung der reformierten Theologielehrstühle an der Universität bestätigt.¹⁰¹² Zwei reformierte Theologen wurden garantiert, darüber hinaus sollte jedoch allen „*Religionen auch in allen Facultaeten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden.*“¹⁰¹³ Im Folgenden legte die Deklaration die künftigen Regelungen im Almosen-, Kranken- und Waisenhauswesen fest. Der abschließende Artikel 51 sicherte schließlich den Lutheranern, deren Rechte ansonsten im Zuge der Verhandlungen und auch in den übrigen Teilen der Religionsdeklaration kaum thematisiert worden waren, den Stand des Normaljahres 1624, den seitdem erworbenen oder aufgebauten Kirchenbesitz und die daraus entstehenden Einkünfte sowie den Bestand des vom Reformierten Kirchenrat unabhängigen Konsistoriums zu. Es scheint plausibel davon auszugehen, dass die Strukturierung des Konfessionswesens aus der Perspektive Johann Wilhelms nicht in einem gesamtprotestantischen Sinne wahrgenommen wurde, sondern sich an einer Gliederung nach Konfessionen orientierte. Wenn die Einführung des lutherischen Konsistoriums 1698 in erster Linie dazu gedient hatte, die Legitimationsbasis des Reformierten Kirchenrats und die Einheit des *Corpus Evangelicorum* zu schwächen, fügte sie sich in Verbindung mit der Religionsdeklaration nun endgültig in den Gesamtkontext der landesherrlich orientierten und institutionell klar strukturierten Konfessionspolitik ein.

Der geheime Nebenrezess sollte zwischen Brandenburg-Preußen und der Kurpfalz, wie es in der Vorrede hieß, zu dem Zwecke abgeschlossen werden, dass die Deklaration „*hinkünftig, bis man von gesambtem Reichs wegen sich der Religions-Gravaminum halber etwan anderst vergleichen [...] möchte, unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch gesambte interessirte Religions-Verwandte dabey auf das kräftigste geschützt und manutenirt werden.*“¹⁰¹⁴ Hier hatte sich nun die reichsprotestantische Auffassung durchgesetzt, dass die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz eben nicht, anders als von

1011 Diesen sehr treffenden Begriff nutzt Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 80.

1012 Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 371.

1013 Ebenda. Zur Reorganisation der Universität am Anfang des 18. Jahrhunderts, siehe Kapitel 6.6.

1014 Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 372.

Johann Wilhelm wiederholt erklärt, als territoriale Angelegenheit zu behandeln seien. Vielmehr sollte sich auch die Religionsdeklaration, wenn sie auch spezifisch pfälzische Regelungen traf, in den Gesamtkontext der konfessionellen Reichsstrukturen einfügen, womit sie lediglich von einer reichsrechtlichen Regelung außer Kraft gesetzt werden konnte.

Johann Wilhelm sicherte zu, dass die Deklaration umgesetzt werden sollte, sobald der Kirchenrat wieder auf seine Sollzahl gebracht und die Vorschläge von Seiten der Reformierten erfolgt waren. Er versprach auch für seine Nachfolger, „zu Bezeugung ihrer vor Ihro Königliche Majestät in Brandenburg-Preußen beständigst habende Hochachtung“, die Deklaration wie auch die im Nebenrecess aufgeführten Punkte wortgetreu zu halten.¹⁰¹⁵ Weitere Verpflichtungen bestanden in der Beachtung der konfessionellen Rechte, die bei der Übertragung des Amtes Boxberg an Würzburg im Jahr 1691 festgeschrieben worden waren.¹⁰¹⁶ Dies galt auch in kurpfälzischen Gebieten, in denen das Fürstbistum Worms, in Person des Bruders Johann Wilhelms, Franz Ludwig, beziehungsweise das Kurfürstentum Mainz Rechte besaßen.¹⁰¹⁷ Darüber hinaus wurden Regelungen zugunsten der Universität getroffen, die verhindern sollten, dass deren Verwaltung über den Status des Jahres 1685 hinausgehende finanzielle Verpflichtungen auferlegt wurden.¹⁰¹⁸ Der Reformierte Kirchenrat erfuhr im Nebenrecess eine zusätzliche Aufwertung über den Bereich des Kirchen- und Schulwesens und der Universitätstheologie hinaus, indem ihm ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzungen im reformierten Anteil der untergeordneten Verwaltungsebene im Bereich der Kirchengüter eingeräumt wurde:

*„Und gleichwie die Verwaltung pari numero religionis von Reformirten und Catholischen anjetzo angeordnet worden und derselben Unterbediente in fünf siebenden Theil Reformirten bestehen werden; Als wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht bey jedesmahliger Vacantz selbige wieder mit Reformirten besetzen und der Reformirten Kirchen- und Verwaltungs-Räthen unterthgsten Vorschlag jeder Zeit deswegen erwarten und den Tüchtigsten annehmen.“*¹⁰¹⁹

Im Kontext der fortgesetzten Rationalisierung der pfälzischen Konfessionsstruktur machte eine derartige Regelung durchaus Sinn. Der Verwaltungsorganisation Kirchenrat Kompetenzen auch im die Reformierten betreffenden Teilbereich der Verwaltung der Kir-

¹⁰¹⁵ Ebenda, S. 372f.

¹⁰¹⁶ Siehe Kapitel 6.2.1.

¹⁰¹⁷ Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 373.

¹⁰¹⁸ Ebenda.

¹⁰¹⁹ Ebenda.

chengüter zu geben, konnte für die Zukunft dazu beitragen, Konflikte bei Stellenbesetzungen zu vermeiden, die gegebenenfalls von katholischen Amtsträgern hätten vorgenommen werden können. Die Landesherrlichkeit wies damit der wichtigsten, reformierten Institution, nach der Bestätigung der traditionellen, seit 1564 festgeschriebenen und in der Religionsdeklaration neu bestätigten Rolle, im Rahmen der konfessionspolitischen Neustrukturierung zusätzlich neue Funktionen zu, die durchaus dazu dienen konnten, eine Absetzbewegung der reformierten Eliten vom landesherrlichen Willen zu unterbinden.

Der Kurfürst sicherte weiterhin zu, die reformierten Pfarrer und Schulbediensteten in gleicher Weise, wie es in Territorien mit reformiertem Landesherrn üblich war, von Abgaben freizustellen. Im Kontext der Deklaration stellte dies fraglos eine Bindung an die Verhältnisse dar, unter denen die reformierte Geistlichkeit in den Gebieten unter preußischer Herrschaft lebte. Weiterhin stellte der Nebenrecess auch eine Klärung der Verhältnisse für das lange französisch verwaltete Oberamt Germersheim bereit. Im Wesentlichen sollten die für das übrige kurpfälzische Territorium geltenden Regelungen hier Anwendung finden: der Kirchenrat sollte für die Besetzung der Stellen im Kirchen- und Schulwesen sorgen, zudem erhielten die Reformierten das Recht, für neue Kirchenbauten gratis Holz schlagen zu dürfen.¹⁰²⁰ Die Klöster im Bereich des Oberamtes sollten jedoch unter katholischer Verwaltung verbleiben, die Einkünfte aus den übrigen geistlichen Einrichtungen, für deren Verwaltung im Gegensatz zum restlichen Territorium das Stichjahr 1675 galt, sollten den Reformierten zu einem Drittel zugutekommen.¹⁰²¹ Schließlich zog der Nebenrecess einen Schlußstrich unter die Differenzen, die seit 1694 im Bereich der Konfessionspolitik zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen bestanden. Der preußische König sicherte zu, „wegen der zu Regensburg auf dem Reichs-Convent vorgekommenen Chur-Pfältzischen Religions-Gravaminum keine weitere Klagen führen“ und die Katholiken in den eigenen Territorien im Besitz der bisher geltenden Rechte belassen zu wollen.¹⁰²²

Die Religionsdeklaration sorgte, zumindest vorläufig, für klare Verhältnisse und zeichnete sich dadurch aus, die größten Konfliktherde, zumindest was den Umgang mit den Rechtsordnungen des 17. Jahrhunderts und den nach dem Frieden von Rijswijk erlassenen Maßnahmen anging, beseitigt zu haben. So hatte das Simultaneum für die Reformierten eine massive Einschränkung der Konfessionspraxis bedeutet, was auf der Ebene der Reichsinstitutionen, auch über den konkreten kurpfälzischen Fall hinaus, vor allem in der ersten

¹⁰²⁰ Ebenda, S. 374.

¹⁰²¹ Ebenda.

¹⁰²² Ebenda.

Hälfte des 18. Jahrhunderts immer wieder für Auseinandersetzungen sorgte.¹⁰²³ Die reformierte Kirche als Institution wurde neu legitimiert und in die Lage versetzt, durch die explizite Bestätigung der Kirchenratsordnung von 1564 die Traditionen der Gründungsphase wieder aufgreifen zu können. Die Zustimmung der Kirchenräte zu den Vorschlägen des Kurfürsten, etwa im Bereich der Kirchenteilungen, zeigten, im Kontext der im Vergleich zu den Verhandlungen der Jahre 1699 und 1700 generell höheren Kompromissbereitschaft der reformierten Kräfte, die Bereitschaft zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen. Die Wiederherstellung der Verhältnisse gemäß des Westfälischen Friedens war auch für die reformierte Kirchenführung offenkundig keine realistische Option mehr, zumal die Kirchenteilungen den ursprünglichen, eigenen Besitz zwar schmälerten, einen wesentlichen Bestand aber auf lange Sicht zu sichern vermochten.¹⁰²⁴ Ebenso erhielten die Katholiken im Zuge dessen eine eigene, kirchliche Infrastruktur sowie über die Zwei-Siebtel-Regelung Planungssicherheit im Bereich der Finanzen. Verbunden mit der Erklärung der vollständigen Gewissensfreiheit für alle Konfessionen war aber nun, mit dem Segen der reformierten Schutzmacht Brandenburg-Preußen, der rechtliche Status der katholischen Minderheit in der Kurpfalz, im Sinne einer Gleichstellung, festgeschrieben. Die grundsätzliche Einbindung des Katholizismus in die kurpfälzische Konfessionsstruktur, die Philipp Wilhelm im Oktober 1685 mit dem Gleichstellungserlass begonnen hatte, konnte nun, im November 1705, als weitgehend abgeschlossen und reichsrechtlich abgesichert angesehen werden. Auch diese reichsrechtliche Absicherung stellte eine Anpassungsleistung, in diesem Fall von Seiten des pfälzischen Kurfürsten wie auch des preußischen Königs, dar. So fanden weder der Friede von Rijswijk noch das *Instrumentum Pacis*, mit Ausnahme des die Lutheraner betreffenden Artikels 51, Erwähnung in Deklaration oder Nebenrezess. Die Frage nach der gültigen Normaljahrsregelung für die Kurpfalz, 1618, wie in der protestantischen Lesart des Westfälischen Friedens oder, für die linksrheinischen Gebiete, das Jahr 1697, gemäß der Rijswijker Klausel, wurde für den Kirchenbesitz mit der Bindung an das Jahr 1685, beziehungsweise 1675 für Germersheim, umgangen. Zudem hatten sich die beteiligten Akteure über das Mittel bilateraler Verhandlungen zumindest für diesen Fall aus dem Kontext der institutionalisierten Beilegung konfessioneller Konflikte über die Reichsinstitutionen herausgelöst. Dies bedeutete für Brandenburg-Preußen, dass der im Zuge des

¹⁰²³ Vgl. Brachwitz, Die Autorität des Sichtbaren, S. 119f.

¹⁰²⁴ Hans' Urteil, die Reformierten hätten die Religionsdeklaration als „erste Etappe“ hin zu einer vollständigen Wiederherstellung der Verhältnisse gemäß des *Instrumentum Pacis* gesehen, erweist sich angesichts dessen als nicht zutreffend, wobei es sicher realistisch ist, anzunehmen, dass das Abtreten von Teilen des Kirchenbesitzes an die Katholiken als Zumutung empfunden wurde. Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 308.

Kronerwerbs erworbene Status des königlichen „Souveräns“ neue diplomatische Möglichkeiten ohne Rücksichtnahme auf die Reichsstrukturen bot.¹⁰²⁵ Hatte sich das kurfürstliche Brandenburg 1699/1700 noch für den Reichsprotestantismus als Ganzes engagiert, setzte das königliche Preußen des Jahres 1705 in der Kurpfalz eine Regelung rein zugunsten der Reformierten durch, auch, wie sich zeigen sollte, auf die realistische Gefahr hin, die lutherischen Reichsstände zu verprellen.¹⁰²⁶ Für Johann Wilhelm wiederum wurden die Verhandlungen klar unter dynastischen Vorzeichen, im Sinne der Rückgewinnung der Oberpfalz, geführt, während sich gleichzeitig die Gelegenheit bot, sich in der Konfessionspolitik auf einer neuen Rechtsgrundlage Freiraum zu schaffen. Dies konnte auch verhindern, dass seine Maßnahmen, wie in der Vergangenheit wiederholt geschehen, aus den traditionellen reformierten Netzwerken zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen heraus unterlaufen wurden. Die Möglichkeit, das katholische Element in den nichtkonfessionellen, kurpfälzischen Institutionen zu verankern und katholische Zuwanderung auch außerhalb der Eliten voranzutreiben, bestand schließlich nach wie vor. Die Tendenz anderer im Zuge fürstlicher Konfessionswechsel zwischen dem ausgehenden 17. und der Mitte des 18. Jahrhunderts entstandener, konfessionsrechtlicher Vereinbarungen im Reich, den Fürsten im Bereich eines uneingeschränkten Ernennungsrechtes im Kirchen- und Schulbereich einzuschränken und ihn in der Folge zu einem „katholischen Solitär in einer rein evangelischen Umgebung“ zu machen,¹⁰²⁷ konnte in der Kurpfalz nur in ersterem Punkt erreicht werden. Das Ziel eines Aufbaus der katholischen, von der Landesherrlichkeit abhängigen und kontrollierbaren Machtbasis wurde durch die Religionsdeklaration nicht behindert. Im Kontext der dynastischen Bestrebungen der Pfalz-Neuburger sowie der Beziehungen innerhalb und außerhalb des Reiches erscheint die Religionsdeklaration nicht als Fessel, mit der man einen unter gegenreformatorischen Vorzeichen agierenden Kurfürsten von Seiten der protestantischen Mächte, „mühsam zum Maßhalten gezwungen“ habe,¹⁰²⁸ sondern als herrschaftsrationaler Kompromiss im Sinne reichs- und territorialpolitischer Ambitionen.

1025 Zur Bedeutung der Statuserhöhung für die brandenburgischen Kurfürsten und der Bedeutung innerhalb der diplomatischen Netzwerke, siehe Stollberg-Rilinger, Barbara. *Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit*. In: Johannes Kunisch (Hrsg.). *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation*. Berlin 2002, S. 1 – 26, hier: S. 20ff.

1026 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 86f.

1027 Haug-Moritz, *Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus*, S. 182.

1028 Bornkamm, Heinrich. *Die Heidelberger Theologische Fakultät*. In: Gerhard Hinz (Hrsg.). *Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten*. Heidelberg 1961, S. 135 – 162, hier: S. 144. Auch Wolgast schätzt die Religionsdeklaration als erzwungen ein, vgl. Wolgast, *Die kurpfälzische Universität*, S. 54. Flegel wertet ebenfalls die politischen Motivationen als ausschlaggebend, sieht die Religionsdeklaration in Anlehnung an Krisinger jedoch als Aufgabe eines Teils der „absoluten Souveränität“ sowie als Einschränkung der finanziellen Einkünfte und Schädigung des Prestiges Johann Wilhelm, vgl. Flegel, *Die lutherische Kirche in der Kurpfalz*, S. 301 sowie Krisinger, *Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz*, S. 115f.

Johann Wilhelm war unter diesen Vorzeichen, die auch einen Bedeutungsverlust für sein konfessionelles Profil bedeuten konnten, durchaus bereit, Proteste sowohl der katholischen Reichsstände, und hierbei insbesondere der geistlichen Fürsten, als auch der Kurie hervorzurufen. Hierbei ging es weniger um die grundsätzliche Ausrichtung der Religionsdeklaration, die durchaus zu Befriedung der Konflikte zwischen den Konfessionen im Reich beizutragen vermochte, auch wenn sie die Bedeutung des Friedens von Rijswijk schmälerte.¹⁰²⁹ Vielmehr hatten mehrere Punkte der Vereinbarung Auswirkungen auf diözesane Rechte benachbarter geistlicher Territorien wie Kurmainz, Speyer, Worms oder Würzburg. Darüber hinaus protestierte auch die Markgrafschaft Baden-Baden, ein ebenfalls katholisches Territorium, gegen die Ausweitung der Regelungen der Religionsdeklaration auf die mit der Kurpfalz gemeinsam verwaltete Vorderen Grafschaft Sponheim.¹⁰³⁰ Würzburg, mit dem seit der Verschreibung des Oberamtes Boxberg 1691 Vereinbarungen bestanden beschwerte sich etwa im Frühjahr 1706 über die Umsetzung der Religionsdeklaration, die einen Bruch ebenjener Vereinbarungen zur Folge gehabt habe.¹⁰³¹ Auch der Bruder Johann Wilhelms, Franz Ludwig, sperrte sich in seiner Funktion als Bischof von Worms gegen die Übergabe der Pfarrkirche in Ladenburg an die Reformierten, eine Kirchenteilung als Kompromisslösung zögerte sich bis zur Zustimmung Brandenburg-Preußens hinaus.¹⁰³² Die Stärkung der Landesherrschaft auf der Basis eines territorialen, fürstlich kontrollierten Katholizismus kollidierte prinzipiell mit kirchlichen und zudem von außerhalb des Territoriums ausgeübten Rechten, was den Konflikten mit den benachbarten Bistümern zusätzlich Vorschub leistete.¹⁰³³ Bereits Philipp Wilhelm hatte beim Neuaufbau einer katholischen Infrastruktur nicht auf die traditionell zuständigen Diözesen, sondern auf die Mitglieder der katholischen Ordensgemeinschaften, in erster Linie Jesuiten, Kapuziner, Franziskaner und Dominikaner, gesetzt.¹⁰³⁴ Johann Wilhelm hatte 1699 in Rom Vorstöße unternehmen lassen, um die kirchliche Jurisdiktion für die Kurpfalz zu zentralisieren, mit dem Endziel der Schaffung eines eigenen pfälzischen Bistums oder zumindest der Vorstufe in Gestalt eines apostolischen Vikariats.¹⁰³⁵ Dies wurde von der Kurie als Bestätigung des landesherrlichen

1029 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 312f.

1030 Zu den bis zum Frieden von Utrecht andauernden, diesbezüglichen Verhandlungen siehe ebenda, S. 315 – 324.

1031 Vgl. ebenda, S. 296f.

1032 Vgl. ebenda, S. 313f.

1033 Vgl. Schaab, Die Katholiken in der Kurpfalz, S. 139.

1034 Vgl. ebenda.

1035 Vgl. Schaab, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz, S. 181. In diesem Zusammenhang ist auch das Engagement Johann Wilhelms für eine Erhebung Agostino Steffanis zum Bischof zu sehen (erfolgt, trotz päpstlicher Vorbehalte, im September 1706, Bischofsweihe im Januar 1707), der teilweise auch, unter Protest aus Worms, bischöfliche Rechte in der Kurpfalz auszuüben begann. Siehe dazu Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, S. 14f. sowie Kaufold, Ein

Ius reformandi empfunden und abgelehnt.¹⁰³⁶ Auch im Verhältnis zur katholischen Kirche kollidierten also in der Kurpfalz, aber auch in den anderen pfalz-neuburgischen Territorien, konfessionelle Rechte mit landesherrlichem Machtanspruch. Wie erwähnt, hatte es auch unter Johann Wilhelm in Jülich-Berg Eingriffe in bischöfliche Rechte gegeben.

In der Religionsdeklaration war dementsprechend, gerade im zentralen Punkt der Kirchenteilungen, von eventuellen Rechten der Bischöfe keine Rede. Die katholischen Mitglieder der Teilungskommission wurden vom Kurfürsten ernannt und waren keine Geistlichen, sondern Laien und Mitglieder der Verwaltung. Die Reichskirche hatte zum Aufstieg der Dynastie Pfalz-Neuburg im 17. Jahrhundert beigetragen, die Territorialherrschaft Johann Wilhelms setzte beim Aufbau des Katholizismus in der Kurpfalz aber nun andere Prioritäten. Die straff organisierten Orden, die direkt aus dem Territorium heraus aktiv werden konnten, ließen sich besser in landesherrliche Verwaltungsstrukturen einbinden und konnten durch die Vergabe von Ämtern und finanzielle Zuwendungen, wie von den Pfalz-Neuburgern gerade im Fall der Jesuiten verschiedentlich praktiziert, auf Linie gebracht werden. Zudem waren über diese direktere Verbindungen zur Kurie möglich.

Sowohl Vertreter der Reichskirche als auch der Papst selbst waren sich indes in der Ablehnung der Religionsdeklaration einig. Die klare Vorrangstellung, die Johann Wilhelm seiner Landesherrlichkeit gegenüber dem Vorantreiben der Katholisierung eingeräumt hatte, führte auch in der eigenen Familie zu Irritationen. Sein Bruder Franz Ludwig, der eben auch als Bischof von Worms zu den betroffenen Akteuren der Region zählte, bezeichnete die Deklaration in einem Schreiben vom 4. Februar 1706¹⁰³⁷ als gleichermaßen unvermutetes wie unglaubliches Ereignis. Er wolle nicht hoffen, dass durch Johann Wilhelm, dessen „*pietaet & Religions Eyffer*“ ihm schließlich wohlbekannt seien, den Katholiken der „*durch den letzten Friedensschluß stabilirte Vortheil*“ wieder entzogen werden solle.¹⁰³⁸ Zudem sei er der Aufrechterhaltung des Katholizismus in seiner Diözese verpflichtet, zu große Zurückhaltung könne ihm also „*vom Röm. Stuhl gar übel gedeutet werden*“. Er bitte daher um Rückmeldung, wie vor allem mit den Verhältnissen in Ladenburg, das durch einen Erbvergleich von Worms an die Kurpfalz übertragen worden war, umzugehen sei.¹⁰³⁹ Franz Ludwig maß dem Frieden von Rijswijk aus der Perspektive eines Bischofs also höhere Bedeutung zu als sein Bruder. Die französische gestützte Bestandssicherung katholischer Infrastruktur in Gebieten links des Rheines konnte durch das Abrücken des pfälzi-

Musiker als Diplomat, S. 41f. und Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 190.

1036 Vgl. Schaab, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz, S. 181.

1037 GLA KA 77/8244, S. 135ff.

1038 Ebenda, S. 135.

1039 Ebenda, S. 135f.

schen Kurfürsten vom Friedensschluss von 1697 potenziell in Frage gestellt werden. Die gegensätzlichen Grundlagen für das Agieren der beiden Brüder, der eine Territorialfürst, der andere in dieser Region auf seine Rolle als Diözesanbischof beschränkt,¹⁰⁴⁰ schienen im Schreiben Franz Ludwigs jedoch klar auf. Johann Wilhelm besaß einen Ruf als frommer Katholik, auf den ihn sein Bruder auch hinwies, der jedoch weiter erklärte, es stehe ihm nicht zu „*Ew. Dhlt. in dero hohen territorial rechtsamen, Ziel & Maaß zu setzen, noch viel weniger aber diejenige Staatsraison zu erforschen, welche sie zu dergleichen tractat bewegen haben mögen.*“¹⁰⁴¹ Schon die Zeitgenossen nahmen die Religionsdeklaration also als territorialpolitische Maßnahme wahr, bei der persönliche Frömmigkeit und konfessionelle Bindungen der beteiligten Akteure eine eher untergeordnete Rolle spielten. Kirchliche Belange hatten sich der „*Staatsraison*“ also klar zu unterwerfen.

Mit Verzögerung, aber noch schärfer im Ton fiel die Reaktion des erwähnten „*Römischen Stuhls*“ aus. Papst Clemens XI. erklärte Anfang 1708 alle Bestimmungen, die den Katholizismus in der Kurpfalz betrafen, für ungültig.¹⁰⁴² So verurteilte er die allgemeine Gewissensfreiheit, die nicht nur den Protestanten zugute komme, sondern auch den straflosen Konfessionswechsel weg vom Katholizismus ermögliche. Zudem bestimmten Laien über kirchliche Angelegenheiten, wie Einkünfte, Eheangelegenheiten, Almosenwesen und Pfarreienstruktur. Der Kirchenrat sei neu etabliert worden, mit ausdrücklicher Bestätigung der Bestimmungen von 1564 und habe zudem das Recht, über das Vorschlagsrecht im Bereich der Besetzung der Lehrstühle für Theologie in die Universität hineinzuwirken, die zudem noch allen Konfessionen offen stehe. Schlussendlich seien diese Regelungen auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, was eine Rekatholisierung der Kurpfalz in der Zukunft unmöglich mache. In einem Schreiben an den Schwiegervater des Kurfürsten, Cosimo III. de' Medici, den Großherzog der Toskana, vom 30. Januar 1708 bezeichnete der Papst die betreffenden Regelungen, die er als Kirchenoberhaupt nicht unwidersprochen bestehen lassen könne, als gegen Gott, die gesamte Christenheit und das Recht der Kirche gerichtet, was auch jeder weltlichen Macht die Herrschaftsgrundlage entziehe.¹⁰⁴³ Zudem verlieh er seiner Überras-

1040 Das territoriale Machtzentrum Franz Ludwigs lag über sein Amt als Fürstbischof von Breslau und kaiserlicher Statthalter in Schlesien, von wo auch das Schreiben vom Februar 1706 abgeschickt wurde. Das Hochstift Worms verfügte nur über geringen Territorialbesitz, der sich durch die Abtretung Ladenburgs noch zusätzlich verringert hatte.

1041 GLA KA 77/8244, S. 135.

1042 Zu den Inhalten der päpstlichen Erklärung, siehe Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, S. 39ff.

1043 Es sei jeder Person mit Verstand ersichtlich, „*che il vicario di Cristo, capo della chiesa e difensore della fede, non può più lungamente lasciar correre leggi tanto offensive della maestà di Dio, tanto scandalose a tutto il cristianesimo e tanto pregiudiziali alla stessa fede cattolica, e che, quando non siano prontamente tolte di mezzo e totalmente abolite da chi le ha fatte, il meno, che possa fare la S^{ta} S., si è venire ella stessa alla solenne condannaione e riprovazione, dichiarando a tutta la chiesa cattolica, che dette*

schung über das fast pflichtvergessene Vorgehen Johann Wilhelms Ausdruck, „*un principe per altro sì pio e benemerito della medesima chiesa, di venire a quest'atto, e che non potrebbe astenersene senza rendersi reo d'una delle più gravi mancanze all'obbligo, che tiene d'invigilare al bene del cristianesimo et a difendere i dritti della chiesa e la purità della santa fede.*“¹⁰⁴⁴

Clemens nahm also deutlich wahr, dass eine Katholisierungspolitik in enger Zusammenarbeit mit oder gar unter Führung der Kirche nicht der Agenda Johann Wilhelms entsprach. Nicht nur, dass der Protestantismus in der Kurpfalz schon aufgrund der reichsrechtlichen Konstellationen und der Anzahl seiner Angehörigen nicht zu marginalisieren war, auch die Kirche als Vertreterin des institutionalisierten Katholizismus hatte sich dem Landesherrn unterzuordnen. Die rechtliche Stellung gegenüber diesem war im Vergleich zum Calvinismus sogar schwächer, da die reichsrechtliche Basis für potenzielle Autonomiebestrebungen fehlte. Die Entsendung von nicht-geistlichen, katholischen Räten in die Teilungskommission war in Rom offensichtlich als deutliche Manifestation des Anspruchs landesherrlicher Dominanz im Bereich des katholischen Kirchenwesens wahrgenommen worden. Die Religionsdeklaration fügte sich in diesem Zusammenhang in eine Reihe von reichsrechtlichen Akten, mit dem Augsburger Religionsfrieden und dem *Instrumentum Pacis* als prominentesten Beispielen, ein, die kirchliche Belange, unter Missachtung des kanonischen Rechts und theologischer Dogmen, zur Verfügungsmasse reichsständischen Agierens werden ließen.¹⁰⁴⁵ Zudem wurde deutlich, dass sich eine Diskrepanz zwischen dem öffentlich verbreiteten Bild der pfalz-neuburgischen Fürsten als treue Diener der Kirche und deren politischem Handeln entwickelt hatte.

Die kurpfälzische Seite reagierte auf diese Vorwürfe mit einer von Agostino Steffani verfassten Verteidigungsschrift.¹⁰⁴⁶ In dieser wurden im Namen des Kurfürsten, die erhobenen Vorwürfe, er engagiere sich nicht ausreichend für den Katholizismus zurückgewiesen. Er habe bei allen seinen Maßnahmen stets den Westfälischen Frieden zu beachten, der eine Bestandssicherung für den protestantischen Besitz darstelle, eine ähnliche Verpflichtung stelle der Hallische Rezess dar. Dem Kurfürsten sei nur das *Ius reformandi* verblieben, das aber in diesem Fall bedeute, er habe das Recht, „*seine Religion*“ in seinen Territorien ein-

leggi sono nulle e di nessun valore, come manifestamente contrarie alla suprema legge di Dio, contro la quale nessuna potestà può comandare nè obbligare i suoi sudditi.“ Schreiben abgedruckt bei: Hiltbrandt, Philipp. Preußen und die römische Kurie. Band I: Die vorfriderizianische Zeit (1625 – 1740). Berlin 1910, S. 131 – 133, hier S. 133.

1044 Ebenda, S. 131.

1045 Vgl. Heckel, Martin. Sinn und Formen des Verfahrens im Reichskirchenrecht des Alten Reichs. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen, S. 441 – 474, hier: S. 455f.

1046 Abgedruckt bei: Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, S. 44 – 49.

zuführen. Die Protestanten dürften in ihren Rechten dadurch jedoch nicht eingeschränkt werden. Durch den Simultaneumserlass habe der Kurfürst dieses Recht sogar überschritten und sich auch durch die Rijswijker Klausel massiven Protesten sowohl aus dem Reich als auch aus dem Ausland ausgesetzt. Zudem hätten durch Repressalien gegen Katholiken, diese Bittschriften an den Kurfürsten gerichtet. Angesichts dessen habe Johann Wilhelm „*nicht umhin [gekonnt], mit dem König von Brandenburg-Preußen, einem Haupte der protestantischen Partei, den Vertrag abzuschließen, über den Se. Heiligkeit die Klagen ausgesprochen hat.*“¹⁰⁴⁷ Dieser Vertrag habe den Protestanten überdies keine Vorteile gebracht, die diesen nicht laut dem Westfälischen Frieden, dem Augsburger Religionsfrieden und dem Vertrag von Passau bereits zustünden und die deshalb nicht eingeschränkt werden könnten. Weiterhin würden katholische kirchliche Angelegenheiten nicht von Laien geregelt. Die Protestanten hätten ihre eigene Gerichtsbarkeit, zu der auch das Ehegericht gehöre, für die Katholiken seien weiterhin die Pfarrer zuständig. Auch die Kritik an der Abschaffung des Simultaneums sei unberechtigt, da dies nur wenige Jahre bestanden habe. Deswegen sei es zweifelhaft, „*ob es Tadel verdient, daß man durch den Tractat viele Kirchen den Katholiken genommen hat, oder ob es vielmehr lobenswerth ist, daß man auf demselben Wege aus einer bedeutenden Zahl von Kirchen die Häretiker verjagt hat.*“¹⁰⁴⁸ Den Reformierten ihren Kirchenrat erneut zu bestätigen, beruhe ebenfalls auf dem Westfälischen Frieden. Gleiches gelte für die Garantie zweier Lehrstühle an der Universität, zumal diese Zusicherung bereits im Hallischen Rezess gegeben worden sei. Es sei vielmehr als Vorteil zu betrachten, dass die Protestanten durch die Tatsache, dass die Vereinbarungen explizit nicht vorläufig seien, ebenfalls an diese gebunden seien und ihren Kirchenbesitz nicht in der Zukunft wieder vergrößern könnten. Unter diesen Umständen sei die Religionsdeklaration das Maximum gewesen, was zugunsten der Katholiken habe erreicht werden können. Zwei Siebtel des Kirchenbesitzes seien ihnen zugesichert worden,¹⁰⁴⁹ zudem stehe ihnen uneingeschränkt das Recht zu weitere Kirchen zu errichten. Der Kurfürst habe zudem den Jesuiten mehrere Lehrstühle übertragen, weitere Orden seien in der Kurpfalz aktiv und der Westfälische Frieden generell in mehreren Punkten geschwächt worden. Auch dürfe nicht verschwiegen werden, wie vorausschauend das Abkommen mit Brandenburg-Preußen gewesen sei, angesichts der Tatsache, dass kurz danach schwedische Truppen auf Reichsgebiet vorgedrungen seien.¹⁰⁵⁰ Ohne vorherige Einigung hätten sich die

1047 Ebenda, S. 46.

1048 Ebenda, S. 47.

1049 Im Zusammenhang mit gemischtkonfessionellen Ehen weist Steffani interessanterweise daraufhin, dass der Bevölkerungsanteil der Katholiken nur ein Sechstel betrage, vgl. ebenda.

1050 Im Rahmen des Großen Nordischen Krieges war die schwedische Armee im Sommer 1706 nach Schle-

kurpfälzischen Protestanten, „*die immer auf Schweden sich stützten*“, mit den Lutheranern verbünden und den Schweden somit ein weiteres Vordringen zuungunsten der Katholiken ermöglichen können.¹⁰⁵¹ Angesichts der Umstände, mit denen sich die kurpfälzische Politik zu arrangieren habe, und auch im Vergleich mit anderen Verträgen, die katholische Fürsten in der Vergangenheit im Bereich der Konfession bereits abgeschlossen hätten, sei die Religionsdeklaration also sehr viel vorteilhafter ausgefallen.¹⁰⁵² Auch die ungebrochene persönliche Religiosität des Kurfürsten wurde in dieser Phase noch einmal in die Öffentlichkeit getragen. So schrieb sein Sekretär Giorgio Maria Rapparini in seinem 1709 erschienen Werk „*Le portrait du vrai merite dans la personne serenissime de monseigneur l'Electeur Palatin*“:

*„Seine Seele stimmt in allen mit der Religion überein. Die Pflichten, welche diese erfüllt sehen will, entsprechen seinen aufrichtigen Gefühlen. Sie leuchtet ihm auf all seinen Wegen wie eine sichere Führerin, die seine Frömmigkeit zum höchsten Triumph führen wird. Sie dient ihm als Spiegel, in dem er die geringste seiner Handlungen überprüft, und er unterlässt keine Anstrengung, damit sie im gesamten Land kräftig Wurzeln schlagen kann.“*¹⁰⁵³

Gerade Steffanis Schrift bestätigte im Wesentlichen, wenn er auch angesichts des Adressaten und ebenso wie Rapparini bemüht war, den Ruf seines Herrn als guten Katholiken zu bewahren, dass die Religionsdeklaration als ein politisches und rechtliches Mittel zu werten war, um dem Katholizismus in der Kurpfalz unter Berücksichtigung der reichsrechtlichen Beschränkungen ein Höchstmaß an Bewegungsfreiheit zu verschaffen, die Konflikte der vorangegangenen Jahre beizulegen und den Einfluss protestantischer Mächte, besonders Brandenburg-Preußens, zu begrenzen. Den Reformierten ihre eigene institutionelle Infrastruktur zugestehen zu müssen, könne hingenommen werden, denn, so Steffani in diesem Zusammenhang, „*Die Macht, welche das Ganze beherrscht, beherrscht auch die Teile.*“¹⁰⁵⁴

sien und Kursachsen einmarschiert.

1051 Steffani bewertet den schwedischen Einfluss, sicherlich im Sinne der Verteidigung der Religionsdeklaration, über, da sich dieser in den kurpfälzischen Angelegenheiten um die Jahrhundertwende, wie bereits erwähnt, kaum auswirkte.

1052 Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, S. 49.

1053 Zitiert nach Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 97.

1054 Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, S. 48. Steffani nahm in der Angelegenheit der Religionsdeklaration, durch seine Rolle sowohl als Geistlicher als auch als Minister, eine ambivalente Position ein. In einem Schreiben an den Mainzer Kurfürsten vom Frühjahr 1708 teilte er mit, er habe gebeten, sich nicht an den Verhandlungen mit Brandenburg-Preußen beteiligen zu müssen,

Diese Aussage bringt die Agenda Johann Wilhelms auf den Punkt: der Anspruch auf Ausübung landesherrlicher Kontrolle in sämtlichen Bereichen, könnten sich diese, ob mit Reichsrechtsaspekt oder ohne, auf Dauer nicht entziehen. Um diesen Anspruch durchsetzen zu können, müssten jedoch externe Einflüsse, etwa durch protestantische Mächte, auf ein Minimum beschränkt werden. Das Maß der Kontrolle entsprach nicht den Idealvorstellungen, aber eine Grundlage, diese auszubauen, war mit der Schaffung klarer Strukturen durch das Mittel der Kirchenteilung gegeben.

6.5.4 Die unmittelbaren Auswirkungen der Religionsdeklaration auf die konfessionellen Strukturen in der Kurpfalz und die Ambitionen Johann Wilhelms im Reich nach der Ächtung des bayerischen Kurfürsten

Auf Seiten der Reformierten sollten die Kirchenteilungen laut Religionsdeklaration vom Kirchenrat vorgenommen werden, der damit wieder auf seine ursprüngliche behördliche Funktion zurückgeführt wurde. Zu diesem Zwecke wurde, auf preußischer Seite sekundiert von dem früheren Kirchenrat Achenbach, bereits Anfang November 1705 durch die beiden amtierenden Kirchenräte Heyles und Creutz damit begonnen, die Aufstockung der Mitgliederzahl voranzutreiben. Vorschläge gingen dem Kurfürsten nach der Veröffentlichung der Religionsdeklaration im Dezember 1705 zu, die Ernennungen erfolgten noch kurz vor dem Jahreswechsel beziehungsweise im Januar und Februar 1706. Nach den vielen Besetzungswechseln im Pfälzischen Erbfolgekrieg und dem darauffolgenden Zeitraum bis 1705 konnte der Kirchenrat nun in eine Phase personeller Kontinuität eintreten, die bis zum Streit um die Heiliggeistkirche in den Jahren 1719 und 1720 sowie der sich anschließenden Residenzverlegung anhielt. Was die Stellenbesetzungen betraf, setzten sich familiäre Traditionen fort. So wurde der Marburger Theologieprofessor Ludwig Christian Miege berufen, Angehöriger einer kurpfälzischen, reformierten Pfarrer- und Theologendynastie.¹⁰⁵⁵ Hinzu kamen der Kirchenrechtsprofessor Philipp Ludwig Pastoir¹⁰⁵⁶ von der Universität Rinteln

darüber hinaus habe man sich auch als Katholik an den Westfälischen Frieden zu halten, wenn man ihn auch gerne aus der Welt schaffen würde, da es kein großes Vergnügen sei, Leute von verschiedener Religion zu regieren. Ebenda, S. 49f.

¹⁰⁵⁵ Sein Vater Johann Friedrich Miege (1642 - 1691) war ebenfalls seit 1667 Universitätsprofessor und seit 1687 Kirchenrat gewesen, sein Großvater Johannes Ludwig hatte als Kanzler unter Karl Ludwig amtiert. Auch seine Söhne Johann Friedrich und Ludwig Georg waren später Mitglieder des Kirchenrates. Zu den einzelnen Familienmitgliedern siehe Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat*, S. 232 – 235, sowie Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon*, S. 103 – 108.

¹⁰⁵⁶ Dieser war der Familie Miege ebenfalls verwandtschaftlich verbunden, siehe ebenda, S. 108f., vor allem aber war er der Schwiegersohn des Kirchenrats Heyles, siehe Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat*, S. 236. Zum Verwandtschaftsnetzwerk Heyles-Miege-Pastoir, siehe ebenda, S. 46f.

(Landgrafschaft Hessen-Kassel), der ursprünglich aus Pfalz-Zweibrücken stammte, und der Theologieprofessor Johann Christian Kirchmeyer¹⁰⁵⁷ von der Hohen Schule Herborn, womit auch bei der akademischen Herkunft der Kandidaten Kirchenratstraditionen fortgeschrieben wurden. Als *politicus* wurde der Universitätssyndikus und Hofgerichtsrat Johannes Cloeter¹⁰⁵⁸ zum Mitglied des Kirchenrates ernannt, womit die „Normzahl“ von sechs und auch die traditionelle Unterteilung in drei *politici* und drei *theologici* wieder hergestellt wurde. Die Auswahl der Kandidaten machte deutlich, dass der Kirchenrat in jedem Fall an die Traditionen, die sich zwischen seiner Gründung und dem Pfälzischen Erbfolgekrieg entwickelt hatten, anknüpfen wollte. Er setzte sogar noch stärker als bei der Neubesetzung nach dem Dreißigjährigen Krieg¹⁰⁵⁹ auf die kurpfälzischen Netzwerke, deren Vertreter sich durch den Pfälzischen Erbfolgekrieg vor allem in die reformierten, hessischen Territorien zurückgezogen hatten, aber jetzt, über die Neustrukturierung der konfessionellen Verhältnisse, die Möglichkeit erhielten, wieder Funktionen in der Kurpfalz selbst zu übernehmen. Die schnellen Berufungen zeigten zudem, dass Johann Wilhelm durchaus gewillt war, im Bereich der konfessionellen Institutionen, auch im Sinne der Kirchenteilungen, ohne Verzögerung klare Verhältnisse zu schaffen. Regierungseinsprüche, die aufgrund der engen verwandtschaftlichen Bindungen zwischen den Kandidaten selbst und in den bestehenden Kirchenrat hinein vorgebracht wurden, verhallten ungehört.¹⁰⁶⁰ Im März 1706 konnte somit, nach Abschluss der Ernennungsverfahren, bereits die Teilungskommission berufen werden, die im Mai ihre Arbeit aufnahm. Heyles und Creutz, die beiden am längsten amtierenden Mitglieder, wurden als Vertreter des Kirchenrates entsandt.¹⁰⁶¹ Anders als unter Karl Ludwig war in der Phase direkt nach der Verkündung der Religionsdeklaration auch nicht versucht worden, über die Etablierung eigener Kandidaten den landesherrlichen Einfluss innerhalb des Rates auszubauen. Im Sinne der Konfliktvermeidung mit Brandenburg-Preußen, der Beschleunigung der Kirchenteilungen und der anstehenden Klärung der Ächtungsfrage im Kurfürstenkolleg wurden dem Kirchenrat quasi kooptative Rechte zugestanden. Diese sollten ihm auch in den kommenden Jahrzehnten den Erhalt eines stabilen, personel-

1057 Siehe ebenda, S. 231.

1058 Siehe ebenda, S. 217.

1059 Damals waren, stärker von Seiten Karl Ludwigs als von den Mitgliedern des Kirchenrats selbst, Versuche unternommen worden, Theologen aus anderen Territorien zu berufen, was mit Ausnahme des Zürcher Theologen Hottinger, jedoch nicht gelang. Dies ließ im Endeffekt doch Kandidaten aus dem Umfeld der kurpfälzischen Pfarreien, der Universität und der Gerichte zum Zug kommen, vgl. Ernst, Die reformierte Kirche der Kurpfalz, S. 105ff.

1060 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 271.

1061 Vgl. ebenda, S. 273f.

len Netzwerkes ermöglichen, was die Option autonomen Handelns gegenüber den anderen kurpfälzischen Institutionen und auch gegenüber dem Kurfürsten selbst offenhielt.

Dieser besaß, wie sich in der Phase direkt nach der Verkündung zeigte, durchaus auch weiterhin die Option, die lutherische Karte zu spielen, obwohl diese Belange während der Verhandlungen so gut wie keine Rolle gespielt hatten. Das lutherische Konsistorium machte noch im Dezember 1705 in einem Schreiben an den Kurfürsten die Reformierten für die neuen Konfessionsstrukturen verantwortlich, da diese den Lutheranern einen Teil des Kirchenbesitzes verwehrten. Aus diesem Grund stehe das Fortbestehen der lutherischen Kirche in Frage, die nun auf die Hilfe des Kurfürsten hoffen müsse.¹⁰⁶² In einem Schreiben an die lutherischen Reichsstände vom 29. Dezember 1705,¹⁰⁶³ das mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kurfürsten abging,¹⁰⁶⁴ versuchten die Konsistorialräte unter Verweis auf den Passauer, Religions- und Westfälischen Frieden, flankiert mit Lobeshymnen auf Johann Wilhelm und Angriffen auf die Reformierten, die Vertreter des Luthertums im Reich zu einem Engagement in den kurpfälzischen Angelegenheiten zu bewegen. Hierbei forderten sie unter anderem einen garantierten Anteil am Kirchenbesitz, eine Erhöhung der Pfarrer- und Lehrerstellen, eine Beibehaltung des Simultaneums in Orten ohne lutherische Kirche, eine Erhöhung des Anteils an Lutheranern in der Territorialverwaltung sowie die Einstellung von lutherischen Professoren an der Theologischen und Juristischen Fakultät der Universität.¹⁰⁶⁵

Im Februar 1706 wandte sich Johann Wilhelm an die preußische Gesandtschaft sowie an Friedrich I. selbst und schlug eine Modifizierung der Regelungen der Religionsdeklaration in Form einer Beteiligung der Lutheraner an den fünf Siebteln der Reformierten und eine vorläufige Verlängerung des Simultaneums vor.¹⁰⁶⁶ Friedrich I. lehnte dies ab und brachte als Gegenvorschlag eine lutherische Beteiligung an den zwei Siebteln der Katholiken ins Spiel. Die kurpfälzische Regierung und in der Folge das lutherische Konsistorium wurden im April 1706 vom erfolglosen Vorstoß des Kurfürsten informiert.¹⁰⁶⁷ Für diesen war ein Engagement zugunsten der Lutheraner in der Phase zwischen dem Dezember 1705 und dem Frühjahr 1706 relativ risikofrei gewesen. Die Umsetzung der Religionsdeklaration hatte gerade erst begonnen, womit in den Prozess noch eingegriffen werden konnte. Unter den lutherischen Reichsständen hatte es, wie bereits erwähnt, Irritationen über den eindeu-

¹⁰⁶² Vgl. Flegel, *Die lutherische Kirche in der Kurpfalz*, S. 308f.

¹⁰⁶³ Abgedruckt bei: Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1124 – 1131.

¹⁰⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 1123.

¹⁰⁶⁵ Ebenda, S. 1129ff.

¹⁰⁶⁶ Vgl. Flegel, *Die lutherische Kirche in der Kurpfalz*, S. 310f.

¹⁰⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 311.

tig reformiert motivierten Einsatz der preußischen Diplomatie in den kurpfälzischen Angelegenheiten gegeben. Selbst im Fall des Misserfolges würden die Lutheraner, die ihr Konsistorium Johann Wilhelm verdankten, auf der kurfürstlichen Linie bleiben, zumal man den Reformierten und ihrer Schutzmacht stets die Schuld für die Marginalisierung lutherischer Interessen zuschieben konnte. Teile der Forderungen des Konsistoriums, wie etwa die Berufung lutherischer Professoren, hätte Johann Wilhelm durchaus auch ohne Verletzung der Religionsdeklaration erfüllen können. Eine Stärkung des Luthertums konnte jedoch angesichts des bereits erreichten Grads an fürstlicher Kontrolle und ohne dass diese mit einer Schwächung der Reformierten, zumal in Hinblick auf deren gerade erlassenen Garantien, einherging, kaum im kurfürstlichen Interesse sein. Potential, um die protestantischen Reichsstände untereinander zu beschäftigen und auch den reformiert-lutherischen Konflikt in der Kurpfalz selbst offen zu halten, war, wie sich in den nächsten Jahren zeigen sollte,¹⁰⁶⁸ gegeben. Johann Wilhelm konnte sich somit für außenpolitische und dynastische Ziele einen größeren Spielraum sichern.

Für den Kurfürsten war mit der Übereinkunft vom November 1705 ein Hauptziel erfüllt. Nach Kursachsen war auch Brandenburg-Preußen auf seine Seite gezogen worden, womit die Ächtung des bayerischen Kurfürsten entscheidend vorangetrieben werden konnte. Bereits am Tag der Veröffentlichung wurde den Kurfürsten von Mainz und Trier ein Exemplar der Deklaration übersandt, mit der Bitte, die Erklärung der Acht im Kurfürstenkolleg durchzubringen. Von Seiten Brandenburg-Preußens erging Befehl an die Gesandtschaft in Regensburg, die Ziele des pfälzischen Kurfürsten ab sofort zu unterstützen.¹⁰⁶⁹ Bereits am 27. November 1705 votierten die Kurfürsten einstimmig für die Verhängung der Reichsacht über die Kurfürsten von Bayern und Köln.¹⁰⁷⁰ Die vorläufige Klärung der konfessionspolitischen Konflikte in der Kurpfalz hatte ihre Auswirkung auf der Reichsebene also ohne zeitliche Verzögerung gezeitigt, was deren hohe Bedeutung unterstrich. Die kurpfälzische Diplomatie begann nun noch im Dezember 1705 in Wien, mit Unterstützung Eleonores, der Schwester Johann Wilhelms, Witwe Kaiser Leopolds und Mutter des neuen Kaisers

¹⁰⁶⁸ Es wurden wiederholt Vorstöße des Konsistoriums in Regensburg unternommen, die auch zu Differenzen zwischen den protestantischen Reichsstände führten, zudem kam es immer wieder zu schriftlichen Debatten mit den Mitgliedern des Reformierten Kirchenrates. Die Interessen der Lutheraner blieben somit bis in die Mitte der 1710er Jahre, sowohl in der Kurpfalz als auch in Regensburg akut, vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 87 – 101 sowie ausführlich Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 311 – 435.

¹⁰⁶⁹ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 269.

¹⁰⁷⁰ „Churfürstl. Collegial-Gutachten, Womit Kayserl. Majestät auf Dero schriftliches Ansinnen der Consensus Collegii Electoralis, zu Fürschreibung mit der respective Privation und Achts-Erklärung gegen Chur-Cölln und Chur-Bayern einweilen circa quaestionem an? ertheilet wird.“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse, S. 162f.

Joseph, darauf hinzuwirken, die Acht möglichst schnell zu verhängen.¹⁰⁷¹ Der Vorgang verzögerte sich jedoch über das Frühjahr 1706 hinweg, da Joseph selbst zurückhaltend agierte, aber auch bürokratische Differenzen innerhalb der habsburgischen Verwaltung eine schnelle Abhandlung verhinderten.¹⁰⁷²

Die Reichsacht über die Kurfürsten von Bayern und Köln wurde schließlich am 29. April 1706 in der Hofburg in Wien verhängt, ein Akt, der mit Entzug ihrer Territorien einherging.¹⁰⁷³ Damit war ein wichtiges Ziel des pfälzischen Kurfürsten erreicht, auch wenn über die Neubelehnung der Oberpfalz noch nicht entschieden war. Im Dezember 1706 ließ Joseph ein Schreiben an den Mainzer Kurfürsten abgehen, demnach er der Übertragung an Johann Wilhelm „*nicht ungeneigt*“ sei, er jedoch wünsche, dass auch diese Angelegenheit im Kurfürstenkolleg diskutiert werde.¹⁰⁷⁴ Somit verzögerte sich dieser Vorgang weiterhin, gleichzeitig wurde den Kurfürsten Gelegenheit gegeben, eventuelle Macht- und Hierarchieverschiebungen im Konsens zu klären. Joseph war offensichtlich nicht gewillt, angesichts der andauernden kriegerischen Auseinandersetzungen, durch eine einseitige Positionierung zugunsten Johann Wilhelms, einen weiteren Konflikt heraufzubeschwören.

In den politischen Vorgängen innerhalb des Territoriums gab sich der pfälzische Kurfürst gegenüber einer weiteren Einbeziehung Brandenburg-Preußens unnachgiebig. Der gestärkte Kirchenrat versuchte noch im Dezember 1705, den preußischen König dazu zu bringen, die Kirchenteilung durch eigene Gesandte begleiten zu lassen, stieß damit bei Johann Wilhelm jedoch auf entschiedenen Widerstand, der erklärte, eher die Ausführung der Teilung zu untersagen, als Vertretern einer auswärtigen Macht eine Kontrollfunktion zuzugestehen.¹⁰⁷⁵ Einziges Zugeständnis stellte die Versicherung dar, dass die Kirchenräte im Streitfall Rücksprache mit der preußischen Gesandtschaft halten durften.¹⁰⁷⁶ Die Kirchenteilung wurde nicht, wie von den katholischen Mitgliedern der Kommission gewünscht, nach Oberämtern, also gemäß der politischen Gliederung, sondern nach den reformierten Kirchenbezirken, den Inspektionen, vorgenommen, wie es auch in der Religionsdeklaration festgelegt worden war.¹⁰⁷⁷ Zu grundsätzlichen Differenzen über den Kirchenbesitz kam es im Verlauf der Teilungsverhandlungen jedoch nicht, so dass bereits zum Jahresende 1706

1071 Vgl. Feldmeier, Die Ächtung des Kurfürsten Max Emanuel, S. 205f.

1072 So verlangte die böhmische Hofkanzlei, die Einziehung oberpfälzischer, von der böhmischen Krone vergebener Lehen noch vor Verhängung der Acht. Zu den diplomatischen Aktivitäten in Wien, siehe ebenda, S. 206 – 209.

1073 Vgl. Hüttl, Ludwig. Max Emanuel. Der Blaue Kurfürst. Eine politische Biographie. München 1976, S. 475.

1074 Schreiben abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse, S. 225f.

1075 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 272.

1076 Vgl. ebenda, S. 274.

1077 Vgl. Schaab, Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz, S. 183f.

weitgehende Einigung erzielt worden war.¹⁰⁷⁸ Das Verhältnis, was die Verteilung anging, war dabei aufgrund von Sonderregelungen, etwa für Klosterkirchen, durchaus zugunsten der Katholiken ausgefallen, die 113 Kirchen zu ihrer ausschließlichen Verfügung erhielten, während den Reformierten 212 Kirchen zugesprochen worden waren. Simultan benutzt wurden immer noch 130 Kirchen.¹⁰⁷⁹

Im März 1707 gab die Kommission sogenannte „Immissions-Scheine“ heraus, die für katholische Gemeinden als amtlicher Nachweis für das Recht dienen sollten, reformierte Kirchen übernehmen zu dürfen.¹⁰⁸⁰ Konflikte brachen nun bei der Umsetzung der Teilungsvereinbarungen aus. Während Johann Wilhelm auf schnelle Umsetzung drängte, kam es in der Regierung und auf der lokalen Ebene immer wieder zu Verzögerungen, da sich katholische Geistliche und Beamte weigerten, den Reformierten zustehende Kirchen oder Schulhäuser zu räumen. Teilweise widersetzten sie sich bereits während der Teilungsverhandlungen im Sommer 1706 kurfürstlichen Anordnungen, Vorbereitungen für die Umverteilung im Almosenwesen, steuerliche Erleichterungen für reformierte Pfarrer und Schulbedienstete oder die Umstrukturierung der Verwaltung zu treffen.¹⁰⁸¹ Es zeigte sich zum wiederholten Male, dass die Durchsetzung kurfürstlicher Anordnungen deutlich erschwert wurde, je tiefer sie in die stärker durch konfessionelle Traditionen und Bindungen geprägten, territorialen Strukturen eingriffen. Die Diskrepanz zwischen fürstlichen Anordnungen und behördlichem Vorgehen barg Konfliktpotenzial, das von preußischer Seite immer wieder ausgenutzt wurde, um Druck auf den pfälzischen Kurfürsten auszuüben. Die Ächtung Max Emanuels war nur der erste Schritt gewesen, die Belehnung Johann Wilhelms mit der Oberpfalz und die Übertragung der fünften Kur bedurfte weiterer Verhandlungen auf der Reichsebene, die Brandenburg-Preußen ohne Weiteres zu blockieren imstande war. Zudem wurde, wie bereits während der Verhandlungen 1705, im Oktober 1706 mit der Verhängung von Sanktionen gegen die katholische Bevölkerung im Herzogtum Magdeburg und den Fürstentümern Halberstadt und Minden zunächst gedroht, die Umsetzung erfolgte im März 1707 und führte zu Bittschreiben des dortigen katholischen Klerus an Johann Wilhelm.¹⁰⁸² Parallel dazu hatten im Verlauf des Sommers 1706 fortgesetzte diplomatische Kontakte zwischen Brandenburg-Preußen und Max Emanuel stattgefunden, die auch durch die Achterklärung nicht

¹⁰⁷⁸ Zum detaillierten Verlauf der Teilungsverhandlungen inklusive einer Liste der betroffenen Kirchen, siehe ebenda, S. 184 – 195.

¹⁰⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 195.

¹⁰⁸⁰ Verordnung betreffend den Abschluss der Kirchenteilung in der Pfalz für die Katholische Kirche. Heidelberg 1707.

¹⁰⁸¹ Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 284.

¹⁰⁸² Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 567f.

unterbrochen worden waren. In diesen Gesprächen wurde eine Restitution als Gegenleistung für eine Anerkennung des preußischen Königtums thematisiert.¹⁰⁸³ Johann Wilhelm sah sich angesichts dessen genötigt, im Mai 1707 die Regierung in scharfer Form anzuweisen, die Teilungsvereinbarungen wortgetreu umzusetzen:

*„Dieses ist die letzte Verordnung, so ich ahn euch in dieser sachen abgehen lasse; sofern ihr aber derselben nicht ad litteram nachkommen und längstens ab eodem dato innerhalb 10 Tügen de partitione sine replica nicht ad manus dociren werden, so seyet versichert, daß ich jeden aus Euch in proprio davor ohne weiteren Aufenthalt, der äußersten schärfe nach und mit höchsten Ungnaden ansehen und bestrafen werde.“*¹⁰⁸⁴

Die Verzögerungen bei den Kirchenteilungen, die reichsweit wahrgenommen wurden und im Endeffekt eine Gefährdung der Ambitionen des Kurfürsten durch die eigenen Amtsträger darstellte, hatte somit offensichtlich ein für Johann Wilhelm nicht mehr hinnehmbares Ausmaß angenommen. Die preußische Gesandtschaft in Düsseldorf reichte im Sommer 1707 wiederholt Beschwerdelisten ein, die Kirchenbesitz aufführten, der von den Katholiken bisher nicht geräumt worden war, während die pfälzische Regierung weiterhin verzögerte und Streitigkeiten mit dem Kirchenrat und der Geistlichen Güteradministration als Grund angab.¹⁰⁸⁵ Die überkonfessionellen, politischen und dynastischen Zielsetzungen des Kurfürsten kollidierten in dieser Phase eindeutig mit konfessionellen, konfrontativen Denkmustern innerhalb der eigenen Territorialbehörden, was in Verbindung mit der räumlichen Entfernung zwischen der Residenz in Düsseldorf und der Kurpfalz sowie den zeitlichen, aufwändigen Verfahren zur „Normimplementation“, die die Partizipation einer Vielzahl von territorialen und lokalen Instanzen voraussetzten,¹⁰⁸⁶ dazu führte, Fragen der Konfession als offene Flanke in der Politik Johann Wilhelms nicht wie gewünscht klären zu können. Solange dies der Fall war, war Agieren im Rahmen überkonfessioneller Zielsetzungen auf der überterritorialen Ebene deutlich erschwert. Die Religionsdeklaration vermochte somit zwar Normen zu postulieren, in der konkreten Umsetzung vor Ort konnte de-

¹⁰⁸³ Vgl. de Schryver, Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe, S. 161f. Vgl. zudem Hüttl, Max Emanuel, S. 474f.

¹⁰⁸⁴ Abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 294.

¹⁰⁸⁵ Vgl. ebenda, S. 294ff.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Brakensiek, Stefan. Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit. In: Helmut Neuhaus (Hrsg.). Die Frühe Neuzeit als Epoche. München 2009, S. 395 – 406, hier: S. 403.

ren Bedeutung jedoch in den Hintergrund treten und dadurch entstehende Konflikte auf die Reichsebene durchschlagen.

6.6. Fallbeispiel: Die Universität unter Johann Wilhelm – Institutionenpolitik unter anderen rechtlichen Vorzeichen (1705 – 1716)

Während die Kurfürsten bei Maßnahmen im Bereich der konfessionellen Institutionen Rücksichtnahme auf Reichsrecht, Verträge, Friedensordnungen und reichsständische Interessenlagen nehmen mussten, waren andere Bereiche der Landesherrschaft nach dem Dynastiewechsel dem fürstlichen Gestaltungswillen weitaus stärker unterworfen. So war die reformierte Universitätstheologie zwar sowohl im Hallischen Rezess als auch in der Religionsdeklaration thematisiert worden, die Institution als Ganzes besaß jedoch keine von der Landesherrlichkeit unabhängige Rechtsgrundlage, die etwa mit dem rechtlichen Unterbau des Reformierten Kirchenrats vergleichbar gewesen wäre. Der Pfälzische Erbfolgekrieg, der die Universitätsangehörigen und das Archiv aus dem Territorium trieb, zögerte den landesherrlichen Zugriff bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts hinaus. Im Anschluss zeigte sich jedoch exemplarisch, wie das Einbringen des katholischen Elements in eine vormalig protestantisch geprägte Institution das Mittel der pfalz-neuburgischen Dynastie zur Herrschaftsdurchsetzung darstellte.

6.6.1 Die Integration der Jesuiten zu Beginn des 18. Jahrhunderts

Philipp Wilhelm hatte nach der Herrschaftsübernahme, die im Bereich der Institutionen weitgehend konfliktfrei vonstattengegangen war, auch die Rechte der Universität, mit Berufung auf den Universitätsgründer Ruprecht sowie die Kurfürsten seit der Reformation von Ottheinrich bis Karl, in einer Urkunde vom 30. März 1686 bestätigt.¹⁰⁸⁷ Im Bereich des Aufbaus der katholischen Infrastruktur waren die Orden, wie bereits erwähnt, sehr schnell wieder tätig geworden und nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekriegs drängten vor allem die Jesuiten darauf, auch in der Universität Einfluss nehmen zu können.¹⁰⁸⁸ Sie bedienten sich damit einer Vorgehensweise, die der Orden bereits 1623, zu Beginn der ersten je-

¹⁰⁸⁷ UA HD, RA 1333.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 38.

suitischen Episode in der Heidelberger Universitätsgeschichte während der bayerischen Besetzung der Kurpfalz im Dreißigjährigen Krieg, angewendet hatte.¹⁰⁸⁹

In der Wiederaufbauphase nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg begannen sich die Jesuiten ab 1698, unterstützt von ausdrücklicher Förderung durch den Kurfürsten, wieder in Heidelberg zu etablieren. Für die Gottesdienste wurde ihnen zu diesem Zeitpunkt die seit dem entsprechenden Erlass simultan genutzte Heiliggeistkirche zur Verfügung gestellt. Nach der Jahrhundertwende konnte weiterhin mit kurfürstlicher Unterstützung mit dem Aufbau der klassischen jesuitischen Infrastruktur mit eigener Kirche, Schule und Kollegium begonnen werden.¹⁰⁹⁰ Zu diesem Zweck wurden dem Orden, gegen deren Widerstand,¹⁰⁹¹ Flächen der Universität zur Verfügung gestellt, auf denen 1703 der Grundstein für das Kolleggebäude gelegt wurde. Die Fertigstellung beziehungsweise der Einzug erfolgten im Juli 1705.¹⁰⁹² Bautätigkeiten im Bereich des Kollegs setzten sich noch in den kommenden beiden Jahrzehnten fort. So wurde 1712 mit dem Bau der Jesuitenkirche begonnen.¹⁰⁹³ Darüber hinaus erhielt der Orden das Recht, für gesonderte Anlässe auch reformierte Kirchenräume zu nutzen.¹⁰⁹⁴ Dessen physische Etablierung in der Residenzstadt, in die auch Regierung und Universität zurückgekehrt waren, zeigte, gerade weil dieser sich kraft kurfürstlichen Befehls auf Universitätsflächen ansiedeln konnte, dass der Umbau der kurpfälzischen Institutionenstruktur durch den Landesherrn vorangetrieben wurde. Die Integration der Jesuiten in die Universität selbst fand ebenfalls in dieser Phase statt. Bereits zuvor war das geistliche, katholische Element im Jahr 1704 zusätzlich durch die Ernennung Agostino Steffanis zum Rektor und Kurator der Universität gestärkt worden. Hierdurch wurde, wenngleich die Kuratel nur bis 1709 andauerte und auch angesichts der vielfältigen diplomatischen und administrativen Aufgaben Steffanis kaum ausgeübt wurde,¹⁰⁹⁵ auch, wie

1089 Siehe dazu Hengst, Karl. Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung. Paderborn u.a. 1981, S. 156 – 161.

1090 Vgl. Duhr, Bernhard. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Vierter Band. Erster Teil. München Regensburg 1928, S. 167.

1091 Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 237.

1092 Vgl. Duhr, Geschichte der Jesuiten, Vierter Band, Erster Teil, S. 167.

1093 Vgl. Flum Carmen, Thomas Flum. Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg. In: Heidelberg im Barock, S. 140 – 143.

1094 So befahl die Regierung dem Kirchenrat im September 1705 den Jesuiten die Peterskirche für eine Theatervorführung zur Verfügung zu stellen, Befehl abgedruckt bei: Hautz, Johann Friedrich. Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden. Zweiter Band. Mannheim 1864, S. 237f., Fußnote 34.

1095 Vgl. hierzu und zu ersten Kuratoriumsbestrebungen unter den Kurfürsten Karl Ludwig und Karl, Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 69f. sowie Merkel, Die Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert, S. 335 – 339. Immerhin gelang es Steffani, beim Papst zu erreichen, dass Universitätsgüter, die im Verlauf des Krieges in Kirchenbesitz geraten waren, restituiert wurden. Vgl. Feldkamp, Michael F. Der Nachlass des Komponisten, Diplomaten und Bischofs Agostino Steffani (1654 – 1728) im Archiv der Propaganda Fide. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archi-

etwa beim Kirchenrat, die Tendenz sichtbar, die Einbindung rechtlich unmittelbar zum Kurfürsten positionierter Institutionen in Regierungsstrukturen voranzutreiben.

Die Religionsdeklaration hatte sich auf die Universität dahingehend ausgewirkt, dass den Reformierten zwei Theologielehrstühle garantiert wurden. Zu dem möglichen Aufbau einer katholischen, theologischen Fakultät hatte es jedoch keine Vereinbarungen gegeben.¹⁰⁹⁶ Im März beziehungsweise April 1706 waren bereits die Kirchenräte Miege und Kirchmeyer auf die Lehrstühle in der reformierten Theologie berufen worden,¹⁰⁹⁷ womit sich die personelle und verwandtschaftliche Vernetzung zwischen reformierter Universitätstheologie und Kirchenrat auch institutionell manifestierte.¹⁰⁹⁸ Im Juli bereits erhielten jesuitische Professoren Lehrstühle für spekulative Theologie und kanonisches Recht.¹⁰⁹⁹ Damit war neben der reformierten auch, erstmals seit dem Dreißigjährigen Krieg, eine katholische, theologische Fakultät gegründet. In die philosophische Fakultät trat zeitgleich, wenn auch nur bis zum Oktober 1706, der Jesuit Leopold Baron von Herissem ein. Dessen Name tauchte bereits seit Ende 1704 im universitären Schriftverkehr auf.¹¹⁰⁰ Er war somit wohl bereits seit 1705 mit Unterstützung sowohl des Kurfürsten als auch der hohen Verwaltungsebene, in Person des kurpfälzischen Vizkanzlers von Metzger, in der Universität tätig geworden.¹¹⁰¹ Im September 1706 erhielten die Jesuiten zu den beiden theologischen Professuren noch einen Lehrstuhl in der philosophischen Fakultät zugesprochen.¹¹⁰² Zusätzliche Protektion hatten sie auch bei der Frage erhalten, ob andere Orden bei der Besetzung der Lehrstühle zum Zuge kommen sollten. So hatten etwa die Dominikaner Interesse an einem Engagement bekundet und dabei Unterstützung durch italienische Kardinäle und auch durch den Schwiegervater des Kurfürsten, den Großherzog der Toskana, erfahren.¹¹⁰³ Zugunsten eines exklu-

ven und Bibliotheken 72 (1992), S. 220 – 313, hier: S. 236f.

1096 Burkard geht davon aus, dass dies bereits „eine ausgemachte Sache“ gewesen sei, vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 37.

1097 Vgl. Drüll, Heidelberg Gelehrtenlexikon, S. 84 u. 107. Als dritter Kirchenrat wurde der Kirchenhistoriker Philipp Ludwig Pastoir, ebenfalls im April 1706, Mitglied der philosophischen Fakultät, zudem war Johannes Cloeter als Syndikus und Bibliothekar an der Universität tätig, wurde auf letzterem Posten aber im September 1705 vom Kurfürsten durch dessen Historiographen Tollner ersetzt, vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 217 sowie Winkelmann, Urkundenbuch, Zweiter Band, S. 240. Auch diese Maßnahme lässt sich im Kontext kurfürstlicher Kontrollbestrebungen bewerten.

1098 Zu diesen Vernetzungen, die sich über den Verlauf des ganzen 18. Jahrhunderts beobachten lassen, siehe Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 34f. u. 39.

1099 GLA KA 205/617, S. 4ff.

1100 Vgl. Die Matrikel der Universität Heidelberg. Vierter Theil von 1704 bis 1807. Bearbeitet von Gustav Toepke. Heidelberg 1903, S. 2f., Anmerkung 5. Dies stützt Burkards Annahme, die Integration der Jesuiten in die Universität habe bereits vor der Religionsdeklaration festgestanden.

1101 UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 2. In der kurzen Zeit seiner Tätigkeit gehörte Herissem jedoch dem Senat nicht an, vgl. Drüll, Heidelberg Gelehrtenlexikon, S. 64.

1102 GLA KA 205/617, S. 14f.

1103 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 41ff.

siven Zugriffs der Jesuiten engagierte sich in der Kurpfalz in diesem Fall der kurpfälzische Kanzler, Freiherr von Hundheim.¹¹⁰⁴ Johann Wilhelm selbst teilte in einem Schreiben an den General des Dominikanerordens im Dezember 1706 mit, die in Frage kommenden Lehrstühle seien bereits mit Jesuiten besetzt.¹¹⁰⁵

Zwischen dem Kurfürsten und der Societas Jesu bestanden vor allem im Bereich des höheren Bildungswesens gemeinsame Interessen. Der Orden hatte in Person Ignatius von Loyolas bereits sehr früh eine eigene Position zur Rolle entwickelt, die die wissenschaftlichen Disziplinen, vor allem die Theologie, innerhalb der eigenen, seelsorgerischen Zielsetzungen spielen sollten.¹¹⁰⁶ Im Sinne der innerkatholischen Reform sollte so ein neuer Klerus ausgebildet werden, der ein Gegengewicht zu den Reformatoren bilden konnte.¹¹⁰⁷ In diesem Zusammenhang waren die Jesuiten bestrebt, zumindest einzelne Lehrstühle an (Landes-)Universitäten zu übernehmen, wo möglich in die Verwaltung ganzer Fakultäten einzutreten oder im Idealfall eine eigene jesuitische Universität zu gründen.¹¹⁰⁸ Im Zuge dessen waren 1586 und 1599 dezidierte Studienordnungen erarbeitet worden, die für sämtliche Bereiche des jesuitischen Schul- und Hochschulwesens präzise Regelungen aufstellten.¹¹⁰⁹ Die Übernahme von Positionen in der katholischen Universitätstheologie bot die Möglichkeit, auf lange Sicht die kurpfälzische Pfarrerausbildung zu beeinflussen.

Für Johann Wilhelm war die Etablierung des katholischen Elements innerhalb der Universität über die Gründung einer neuen katholischen Theologiefakultät unter Einbindung der Jesuiten sicherlich der einfachste gangbare Weg, da Stellenbesetzungen so weitaus einfacher vorgenommen werden konnten, als, wie im Falle protestantischer Professoren üblich, Abwerbungen von anderen Universitäten vornehmen und dabei das Vorschlagsrecht des Kirchenrates berücksichtigen zu müssen. Zudem konnte damit der Einfluss auswärtiger Bistümer unterbunden werden.¹¹¹⁰ Wie schon im Bereich der Kirchenverwaltung bestand somit auch an der Universität die Möglichkeit, parallel zu den bestehenden und überterritorial abgesicherten, reformierten Rechten, katholische Strukturen zu schaffen, da das Vorschlagsrecht für die betreffenden Professuren beim Jesuitenorden lag.¹¹¹¹ Das Ziel des Kur-

1104 UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 4.

1105 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 43.

1106 Vgl. dazu Hengst, Jesuiten an Universitäten, S. 56ff.

1107 Vgl. Foresta, Patrizio. Gelehrte Seelsorger: Jesuiten und ihr Selbstverständnis. In: Luise Schorn-Schütte (Hrsg.). Gelehrte Geistlichkeit – geistliche Gelehrte. Beiträge zur Geschichte des Bürgertums in der Frühneuzeit. Berlin 2012, S. 133 – 153, hier: S. 134f.

1108 Vgl. Hengst, Jesuiten an Universitäten, S. 295.

1109 Siehe dazu Pachtler, Georg Michael (Hrsg.). Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes. Tomus II. Ratio studiorum ann. 1586, 1599, 1832. Berlin 1887.

1110 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 191.

1111 Das Vorschlagsrecht lag laut Artikel 4 der Provinzialregeln der jesuitischen Studienordnung von 1599 bei der jeweiligen Ordensprovinz, vgl. Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu, S.

fürsten konnte, angesichts seiner Kontrollbestrebungen, nicht darin bestehen, nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges an die seit der Reformation entstandene Tradition der Universität als protestantischem „Leuchtturm“ anzuknüpfen. Vielmehr wurde nun damit begonnen, sie auf ihre ursprüngliche Rolle als dezidiert territoriale Institution, in diesem Fall nicht mehr nur für die Kurpfalz, sondern auch für die Gesamtheit der pfalz-neuburgischen Gebiete, zurückzuführen. Am 16. Mai 1703 hatte der Kurfürst für das Herzogtum Neuburg befohlen, „*das alle landtskinder, welche sich ad studia altiora begeben wollen und künftig in churf. Dinst accomodirt zu werden verlangen, selbige uf der universitet zu Haydelberg absolviren sollen.*“¹¹¹² Eine ähnliche Anordnung erging für Jülich-Berg.¹¹¹³ Mit einer derartigen Anordnung wurde nicht nur die Nachwuchsrekrutierung für die Verwaltung klarer strukturiert, sondern auch eine Zuwanderungsbewegung von Studenten aus dem katholischen Neuburg sowie den Territorien am Rhein in Gang gesetzt, was auf Sicht auch die Konfessionsverhältnisse in Stadt und Hochschule beeinflussen würde. Auch wurde so die langfristige Sicherstellung der personellen Ausstattung der zu errichtenden katholischen Infrastruktur und der Territorialverwaltung aus den pfalz-neuburgischen Territorien selbst möglich.

Die Zuweisung von Lehrstühlen an die Jesuiten stieß bei den reformierten Universitätsangehörigen auf Widerstand. Bereits im Mai 1698 war versucht worden, ein Übermaß an katholischer Präsenz zu verhindern, indem die Universität dem Kurfürsten vorschlug, das Prinzip der im Hallischen Rezess vorgesehenen, konfessionellen Alternanz bei Stellenbesetzung außerhalb der reformierten Theologie insofern umzugestalten, dass im Bereich der Jurisprudenz die Professur für Kanonisches Recht stets einem Katholiken, die für Römisches Recht stets einem Protestanten übertragen werde, während bei den übrigen juristischen Professuren, die ursprüngliche Regel greifen könne. Weiterhin könne die Professur für Mathematik einem Katholiken übertragen werden, da sie mit der Theologie keine Verbindung habe. Es sei aber notwendig, dass die Professuren für Geschichte, Philosophie und Kirchengeschichte, die eng mit der Theologie verbunden seien, im Interesse der Studenten der reformierten Theologie, ebenfalls mit Reformierten besetzt würden.¹¹¹⁴ Johann Wilhelm ließ sich jedoch auf keine Zugeständnisse ein.¹¹¹⁵ Die Erfordernisse des reformierten Theologiestudiums besaßen gegenüber den Einflussmöglichkeiten, die der Landesherrlichkeit

235. In den Ernennungspatenten wurde dieser Modus durch Johann Wilhelm bestätigt.

1112 Abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 238.

1113 Vgl. Richter, Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg, S. 20.

1114 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 232.

1115 Vgl. Wolgast, Die Universität Heidelberg, S. 67.

durch eine jesuitische Präsenz in der Universität zur Verfügung standen, nur untergeordnete Bedeutung.

Nach der Jahrhundertwende kam es zu weiteren Vorstößen, eine Ausbreitung der Jesuiten zu begrenzen. Die reformierten Professoren versuchten über eine eigens entwickelte Eidesformel, eigenmächtiges Handeln des Ordens innerhalb der Universität zu unterbinden und reichten, nachdem dies gescheitert war, in Absprache mit dem Kirchenrat, mit dem, wie erwähnt, ohnehin personelle Übereinstimmungen bestanden und unter Berufung auf die die Universität betreffende Klausel des Hallischen Rezesses,¹¹¹⁶ durch Miege und Kirchmeyer im August 1706 Beschwerde gegen die Präsenz der Jesuiten an der Universität beim Kurfürsten ein. Die Reformierten, so hieß es, sähen Probleme, mit diesen „*in einem senatu, oder gar in einer facultet zu leben.*“¹¹¹⁷ Da im Bereich der Theologie keinerlei Gemeinsamkeiten bestünden, sei damit zu rechnen, dass sich die Studienorganisation spalten werde, da es aus diesem Grund nicht zu gemeinsamen Disputationen, Examina oder Promotionen kommen könne. Dies werde zu Konflikten auch unter der Studierendenschaft führen, die die Autorität der Professoren untergraben könnten. Weiterhin sei zu erwarten, dass der obligatorische Eid bei der Aufnahme in den Senat verweigert werde, ebenso werde von den Jesuiten universitäre Politik im Sinne ihres Ordens gemacht werden. Sie hätten zudem die Möglichkeit, sich in den Universitätsstrukturen sowohl personeller als auch räumlicher und zeitlicher Art stärker zu verankern und den reformierten Professoren, denen bei „*Ihren anderwertigen ambts geschäften,*“¹¹¹⁸ kaum, ja einigen gar keine Zeit und gelegenheit übrig bleibt, publice vermög Ihrer Pflicht zu profitiren, andere aber noch gar keinen platz und stunde finden können“. Dies bedeute, dass diese „*an anderen orthen, alß in den Auditoriis publicis zu lesen*“ hätten. Die Inkorporierung der jesuitischen Studenten in die Universität, die zuvor im Jesuitenkolleg unterrichtet worden waren, werde zudem zu Disziplinproblemen führen, die von der Universität dann nicht angemessen geahndet werden könnten. Weiterhin bestehe die Gefahr, dass die universitätsinterne Separation, einen Verlust an Studierenden zur Folge haben werde, da deren Eltern sie nicht unter diesem „*confuso statu*“ belassen würden. Auch auf den Hallischen Rezess wurde hier noch einmal verwiesen, der

1116 „*Was die Wieder-Ersetzung der abgehenden Stellen bey der Universität anlanget/ so hat es mit der Theologischen Facultät [...] dergestalt sein Bewenden/ daß nemlich die / bey dieser Facultät abgehende Stellen / jederzeit allein mit Evangelisch Reformirter Religion zugethanen tüchtigen Subjectis [...] zu ersetzen.*“ Erb-Einigungs-Recessus, S. 5. Siehe auch Kapitel 4.2.2.

1117 GLA KA 205/636, Schreiben vom 28. August 1706. Vgl. auch UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 4f.

1118 Auf die Unterzeichner des Schreibens traf dies in jedem Fall zu: Ludwig Christian Miege war neben seiner Professur und seiner Kirchenratsstelle noch erster Prediger an der Heiliggeistkirche sowie Vorsteher des Sapienzkollegs, während Kirchmeyer, ebenfalls Kirchenrat, noch eine Pfarrstelle an der Peterskirche innehatte.

festgelegt habe, dass die Theologische Fakultät nur mit Reformierten besetzt werden dürfe. Sollte der Kurfürst doch Katholiken berufen wollen, wurde anstelle der jesuitischen Geistlichen, die auf ihr Kollegium beschränkt bleiben sollten, zumindest die Berufung von Säkularkanonikern auf die betreffenden Lehrstühle gefordert, da dies der Universität weiterhin das Vorschlagsrecht sichere. Zudem könne diese in diesem Fall auf Einkünfte aus Pfründen in den Diözesen Worms und Speyer zurückgreifen.

Für die Institution Universität wurde hier der Unterschied zu den Argumentationslinien deutlich, die eventuelle Rechte der Katholiken im Territorium als Ganzes betrafen, gerade was die im Vergleich schwächere Grundlage anging. Die einzige rechtliche Grundlage, auf die sich die Reformierten hier berufen konnten, war der mehrfach in Frage gestellte Hallische Rezess, der nur Anwendung hätte finden können, wären die Jesuiten dezidiert in die bestehende Theologiefakultät integriert und keine eigene katholische Fakultät gegründet worden.¹¹¹⁹ Theologische Unterschiede, ungeklärte Loyalitäten der Jesuiten zwischen ihrem Orden und der Universität und ökonomische Fragen konnten auf lange Sicht nicht als Grundlage dafür dienen, die jesuitische Präsenz an der Universität zu verhindern. Der Vorschlag, zumindest Säkularkanoniker auf die betreffenden Professuren zu berufen, wies darauf hin, dass den reformierten Professoren diese Problematik durchaus bewusst war und zeigte zudem, dass, wie schon in der Frage der Kirchenteilung während der Verhandlungen im Vorfeld der Religionsdeklaration, durchaus Kompromissbereitschaft innerhalb der akademischen, reformierten Eliten vorhanden war. Primär sprach aus dem Schreiben jedoch die Angst vor Marginalisierung durch das offensichtlich erwartete, offensive Vorgehen und die zahlenmäßige Überlegenheit der Jesuiten, die sich nicht nur in der Zahl der Professoren, sondern auch in der Erwähnung der großen Gruppe ihrer an die Universität wechselnden Studenten äußerte. Das bloße Einbauen eines katholischen Elements konnte noch akzeptiert werden, solange sie das Fortschreiben reformierter Traditionen ermöglichte, eine „Jesuitisierung“ der Hochschule hingegen vermochte in der Eigengeschichte reformierter Institutionalisierung in der Kurpfalz zumindest für die Universität eine Zäsur darzustellen, die das besagte Fortschreiben zu unterbinden drohte.

Johann Wilhelm zeigte sich indes in seiner Antwort vom 19. September 1706¹¹²⁰ in der Frage nach der grundsätzlichen Präsenz katholischer Professoren kompromisslos. Er interpre-

¹¹¹⁹ Während des 18. Jahrhunderts wurde keine einheitliche, offizielle Regelung bezüglich der Frage, ob es eine oder zwei theologische Fakultäten gebe, gefunden, vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 189f. Das Vorgehen bei der Integration der Jesuiten ab 1706 weist auf die implizite Gründung einer autonomen katholischen Fakultät hin, eine offizielle Verkündung eines entsprechenden Gründungsaktes oder der Akt selbst wurden jedoch nicht vorgenommen.

¹¹²⁰ GLA KA 205/636.

tierte das Beschwerdeschreiben der reformierten Professoren als seiner „*hohen Chur- und Landsfürstlichen autoritet zuwider gehend*“, es sei gefüllt mit „*fast impertinenten expressionen*.“¹¹²¹ Zudem kündigte er die bereits erwähnte Vergabe eines zusätzlichen Lehrstuhls an der Philosophischen Fakultät an, da er bereits den Reformierten Lehrstühle gestattet und diese „*ewig erneuert*“ habe und dies nun auch den Katholiken, von ihm als „*Unserige*“ bezeichnet, in gleicher Weise zugestehen wolle. Diese Lehrstühle werde er mit Jesuiten oder anderen „*religiosi*“ besetzen und sich dabei keinerlei Beschränkungen auferlegen lassen.¹¹²²

Die Beschwerde der reformierten Professoren und die kurfürstliche Reaktion können exemplarisch für die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz stehen. Das Infragestellen des kurfürstlichen Kurses im Umgang einer ihm unterstellten Institution von Mitgliedern derselben, zog eine scharfe Erwiderung nach sich, gerade auch angesichts der Tatsache, dass Johann Wilhelm, anders als im Kirchenwesen, freier auf landesrechtlicher Basis agieren konnte. Der Kurfürst konnte sich auf die Position eines Landesherrn zurückziehen, der in diesem Fall zwar eine konfessionelle Bindung zu „seinen“ katholischen Untertanen herausstellte, in seiner Argumentation aber auch wieder auf die Gleichberechtigung verwies, in deren Sinne er den Katholiken eine Repräsentation an der einzigen Universität des Territoriums verschaffen wolle. In erster Linie bestand seine Vorgehensweise in dieser Frage in der Protektion und finanziellen Förderung des Jesuitenordens, dem er 1706, auf dessen Wunsch hin, das Stift Neuburg als finanziellen Grundstock für die institutionelle Etablierung in der Kurpfalz überschrieb.¹¹²³

Anders als etwa im Fall des Kirchenwesens konnte der Kurfürst aus einer vergleichsweise komfortablen Position heraus agieren. Der Hallische Rezess und auch die Religionsdeklaration lieferten eine dezidierte Bestandssicherung für die reformierte, theologische Fakultät, die mögliche Gründung einer katholischen Theologiefakultät hatte jedoch in keinem der maßgeblichen Dokumente Erwähnung gefunden. Das explizite Verbot einer derartigen Maßnahme bestand somit nicht. Die Universität, und hierbei vor allem der Senat als Führungsspitze, hatte seit dem 16. Jahrhundert durch die Bedeutung für die Schaffung einer

¹¹²¹ Ebenda.

¹¹²² Ebenda. In der Jesuitenchronik stellte sich der Vorgang bezüglich der kurfürstlichen Reaktion noch stärker in Zusammenhang mit einer konfessionellen Motivation dar: „*Es sei für die Reformierten gesorgt worden, indem er ihnen zwei Professoren aus den eigenen Reihen bewilligt hätte, er werde aber nun auch für seine Katholiken sorgen, in dem er ihnen katholische Professoren zuerteile, welche sie wollten.*“ UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 5.

¹¹²³ Ebenda, S. 2. Siehe auch Winkelmann, Urkundenbuch, Zweiter Band, S. 242. Dieses hatte sich bereits zwischen 1629 und 1632 im Besitz der Jesuiten befunden und ermöglichte ihnen nun Einkünfte aus Landwirtschaft und Verpachtungen, vgl. Leidinger, Ambrosius, Peter Stadler. Die nach Gott Ausschau halten. Benediktinerabtei Stift Neuburg. Heidelberg 2013, S. 32f.

europaweit bedeutsamen, calvinistischen Theologie und durch das Engagement der reformierten Kurfürsten in diesem Bereich sowie durch die jahrzehntelange Vernetzung der Fakultäten mit den kirchlichen Strukturen der Kurpfalz eine konfessionell geprägte Eigengeschichte entwickelt. Für diese stellte nun die Neustrukturierung der konfessionellen Konstellationen mit den Neubesetzungen der reformierten Institutionen in der Phase nach der Religionsdeklaration zunächst eine Fortsetzung dar. Durch die Einbindung katholischer Professoren basierend auf dem Willen des Landesherrn und durch die Übertragung des Stifts Neuburg auf eine stabile, finanzielle Grundlage gestellt,¹¹²⁴ erlebte diese Eigengeschichte aber nun eine Zäsur. Wie schon die protestantischen Kirchen musste nun, wenn auch mit etwas Verspätung, die Universität in relativ kurzer Zeit eine Anpassungsleistung erbringen, da bestenfalls die Verfahren beim Einbau des katholischen Elements verzögert werden konnten. Eine Rechtsgrundlage für eine grundsätzliche Verhinderung bestand anders als beim Kirchenwesen, selbst in der Theorie, jedoch nicht.

Umgekehrt legten die Jesuiten die Universitätsstatuten zu ihren Gunsten aus und beantragten, eine der beiden theologischen und die philosophische Professur von je zwei Personen besetzen zu lassen und somit insgesamt fünf Professoren in den Senat zu entsenden, was die Mehrheitsverhältnisse im Gremium zu ihren Gunsten verändert hätte.¹¹²⁵ Die Universität legte dagegen im November 1706 beim Kurfürsten Beschwerde ein, ebenso beklagte sie, dass sich die Jesuiten weigerten, die Eidesformel „*Regimini Ecclesiastico et Politico Palatino subiectus esto*“ zu schwören.¹¹²⁶ Johann Wilhelm zeigte sich nicht kompromissbereit. In seiner Antwort vom Dezember ordnete er an, die neuen Professoren wie gewohnt in den Senat aufzunehmen und zu vereidigen, allerdings „*salva religione catholica et privilegiis societatis*.“¹¹²⁷ Im Zuge des vom Kurfürsten gewollten, schnellen Aufbaus einer katholischen Präsenz innerhalb der Universität an sich sowie einer Majorität im Universitätsse-
nat, war dieser durchaus bereit mit Traditionen zu brechen und höhere finanzielle Belastungen des Universitätsetats, die durch die Doppelbesetzungen auf zwei Professuren entstanden, in Kauf zu nehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die jesuitische Präsenz für den Auf-

1124 1707 wurde über die preußischen Kontakte von reformierter Seite versucht, die Rückgabe des Klosters zu erwirken, dies wurde von Seiten der Regierung jedoch abgelehnt. UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 7.

1125 Dieser bestand zu diesem Zeitpunkt an reformierten Mitgliedern aus den beiden neuen Theologieprofessoren, den Kirchenräten Miege und Kirchmeyer, dem Kirchenrat und Professor Kirchengeschichte Pastor, dem aus Genf stammenden Rechtsprofessor Jean Jacques Vitriarius sowie dem in dieser Phase als Rektor amtierenden Mathematikprofessor Friedrich Gerhard von Lünenschlos sowie aus dem katholischen Juristen Johannes Georg Fleck von Roseneck.

1126 UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 7. Vgl. auch Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“, S. 40.

1127 Winkelmann, Urkundenbuch, Zweiter Band, S. 242.

bau der nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg wirtschaftlich schwer angeschlagenen Universität insofern Vorteile haben konnte, als dass sie durch ihre außerterritorialen Netzwerke eine größere Zahl an Studenten, gerade zum Studium der katholischen Theologie, nach Heidelberg ziehen konnten.¹¹²⁸

Das Potenzial für Machtkämpfe zwischen den katholischen und reformierten Professoren, gerade was Abstimmungen im Senat anging, wurde durch diese Faktoren allerdings signifikant erhöht. Bei der Rektorenwahl im Dezember 1706 etwa beharrten die Reformierten auf den gewohnten Turnus, nach dem ein Vertreter der (reformierten) theologischen Fakultät als Nachfolger des der philosophischen Fakultät angehörenden Rektors Lüneschlos hätte zum Zuge kommen müssen.¹¹²⁹ Die Katholiken forderten hingegen eine Freigabe der Wahl, in der sie mit ihrer Mehrheit von einer Stimme einen eigenen Kandidaten hätten durchsetzen können.¹¹³⁰ Die Auseinandersetzungen um diese Frage blieben auch nach einer Eingabe von Seiten des Senats sowie eines separaten Beschwerdeschreibens der reformierten Professoren¹¹³¹ an den Kurfürsten ergebnislos, Lüneschlos blieb daher auch im Jahr 1707 im Amt.¹¹³² Das Schreiben der Reformierten zeigte durch die Anmerkungen, die Lüneschlos vor dem Abgehen an den Kurfürsten darauf hinterließ, dass diese sich der starken jesuitischen Position, bedingt durch das hohe Ansehen des Ordens bei Johann Wilhelm, durchaus bewusst waren und eine realistische Gefahr sahen, dass die Jesuiten, sollte ihnen das „*Gouverno*“ der Universität überlassen werden, „*diese nach Ihrem Interesse zum höchsten Schaden aber des General Studii*“ umbauen könnten. Es sei jedoch ratsam, dies dem Kurfürsten nicht direkt mitzuteilen, sondern dessen Leibarzt, den reformierten Medizinprofessor und vormaligen Rektor Johannes Conrad Brunner,¹¹³³ in dieser Angelegenheit als Mittelemann aktiv werden zu lassen.¹¹³⁴

Die Jesuiten beschränkten sich also nicht darauf, den Fokus ihrer Aktivitäten auf die neu geschaffenen Lehrstühle zu legen, sondern gingen mit einem klaren, landesherrlich gestützten, die Gesamtinstitution betreffenden und auch konfrontativ vertretenen Machtanspruch in die Universität hinein. Ihre Forderung, die seit der Reformation bestehenden Regelungen bei der Wahl des Rektors nicht zu beachten, um dieses Amt möglichst schnell mit

1128 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 193.

1129 Die Regelung, das Rektorat mit jährlich wechselnden Vertretern der Fakultäten besetzen zu lassen, ging auf die Statutenreform zurück, die 1558 unter Ottheinrich vorgenommen wurde, siehe Statuten und Reformationen, S. 7f. Vgl. ebenfalls Weisert, Die Verfassung der Universität Heidelberg, S. 59.

1130 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 50f.

1131 UA HD, RA 313.

1132 Winkelmann, Urkundenbuch, Zweiter Band, S. 242.

1133 Zu ihm siehe Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 14f.

1134 UA HD, RA 313.

einem katholischen Kandidaten besetzen zu können, zeigte, dass „das Reformierte“, das die Heidelberger Universität seit dem 16. Jahrhundert geprägt hatte, nun auf sein durch die Religionsdeklaration bestätigtes Maß beschränkt werden sollte. Unter den protestantischen Fürsten erlassene Statuten und in diesem Kontext entstandene Traditionslinien konnten für den innerhalb der Hochschule gestärkten Katholizismus im Allgemeinen und für die mit einer klaren Bildungsagenda ausgestatteten Jesuiten im Besonderen nicht mit fortdauernder Bedeutung ausgestattet werden, zumal, wenn sie wie im Fall der Rektorwahl von 1706, die Möglichkeit boten, katholische Kandidaten von wichtigen Ämtern auf Jahre hinaus auszuschließen. Da dies seinen Kontrollbestrebungen ohnehin widersprochen hätte, schien Johann Wilhelm auch in diesem Punkt keine Notwendigkeit zu sehen, an Traditionen etwa der Karl-Ludwig-Zeit anzuknüpfen, so wie er es etwa im Bereich der Bewertung des *Ius reformandi* getan hatte. Die enge Bindung, die die pfalz-neuburgische Dynastie ohnehin zum Jesuitenorden besaß, fügte sich hier ein und lässt auch unter diesem Gesichtspunkt die Ablehnung der dominikanischen Bewerbungen auf die in Frage kommenden theologischen Lehrstühle, aus Sicht des Kurfürsten, zusätzlich nachvollziehbar erscheinen.¹¹³⁵ Es wurden auch mit hoher Wahrscheinlichkeit keine offiziellen Anweisungen erteilt, wie die Jesuiten mit den Reformierten umzugehen hätten. In ihrem Handeln, selbst wenn dieses konfessionell motiviert sein mochte, erfüllten sie doch die auf Kontrolle ausgerichteten, landesherrlichen Interessen. Der Umgang mit der Universität gerade zu Beginn der jesuitischen Präsenz zeigte die Pragmatik der Politik Johann Wilhelms: Weitgehende Durchsetzung der landesherrlichen Macht über das Mittel personeller und institutioneller Verankerung, das Ausreizen von Rechtsgrundlagen sowie Anknüpfung an Traditionslinien aus der Zeit vor dem Dynastiewechsel, wo dies opportun erschien. Sobald diese Maßnahmen im Sinne fürstlicher Kontrolle, wie etwa die Vergabe von Professuren, unbestritten waren, war es durchaus wieder möglich, diese im Sinne der Reformierten zu klären.

6.6.2 Universitätsinterne Konflikte und ihre Wirkung

Im Dezember 1707 stand erneut die Rektorenwahl an, in der ein Nachfolger für den, angesichts des ungeklärt gebliebenen Konflikts des Vorjahres, weiter im Amt gebliebenen Lünenschlos gefunden werden sollte. Nachdem erneut keine Einigung innerhalb des Senats bezüglich der Frage, ob die Theologische oder Juristische Fakultät bei der Besetzung des Rektorpostens zum Zuge kommen sollte, erreicht werden konnte, wurde am 20. Dezember

¹¹³⁵ Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 41.

der Kurfürst um eine Entscheidung gebeten.¹¹³⁶ Am 12. Januar 1708 erging die Entscheidung zugunsten der Theologischen Fakultät, deren Vertreter Ludwig Christian Miege am 18. Januar offiziell vereidigt wurde.¹¹³⁷ Gleichzeitig wurde ein Wahlmodus angeordnet, der in seiner Dezember 1708 noch einmal veränderten Form,¹¹³⁸ das althergebrachte Alternanzprinzip, das die reformierten Professoren schon bei der Wahl 1706 hatten durchsetzen wollen, im Prinzip bestätigte.¹¹³⁹ Bei dieser Wahl wurde nach dem Turnus der Fakultäten mit dem Juristen Leonhard Rossmann der erste Jesuit zum Rektor der Universität gewählt.¹¹⁴⁰ So klar jesuitenfreundlich Johann Wilhelm auch agierte, zeigte diese Entscheidung, dass es in der kurfürstlichen Politik nicht ausgeschlossen war, sich in Einzelfragen auch im Sinne der Reformierten zu positionieren.¹¹⁴¹ Die auf Dauerhaftigkeit ausgerichtete Etablierung der Jesuiten und damit in letzter Konsequenz die Integration des landesherrlich konnotierten Katholizismus in die Institution Universität konnte damit als abgeschlossen betrachtet werden.

Konflikte entstanden in der Folge vor allem um den Besitz des Klosters Neuburg, in den sich auch der preußische König einschaltete,¹¹⁴² und universitätsintern durch unterschiedliche Auffassungen über die Rangfolge unter den Professoren.¹¹⁴³ Auch führten offensiv gegen reformierte Auffassungen vertretene theologische oder kirchenrechtliche Positionen der Jesuiten zu Kontroversen, die immerhin auch wieder auf der Reichsebene Widerhall

1136 Winkelmann, Urkundenbuch, Zweiter Band, S. 243.

1137 Ebenda.

1138 Laut dieser Modifizierung sollte derjenige Professor innerhalb der Fakultät, der das Rektorat turnusgemäßzustand, zum Zuge kommen, der das Rektorat bisher nicht ausgeübt habe und der Ranghöchste sei.

1139 1711 wurde im Senat zudem ein Vergleich geschlossen, der festlegte, dass sich die katholischen und reformierten Theologien bei der turnusmäßigen Besetzung des Rektorpostens abwechseln sollten. Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“, S. 51f.

1140 Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 129. Die Jesuitenchronik stellte die Debatten um den Wahlmodus im Jahr 1708 völlig anders dar. Ihr zufolge sei durch die Intervention des Beichtvaters Johann Wilhelms erreicht worden, nicht frei abstimmen zu lassen, sondern eine Entscheidung des Kurfürsten über den Ablauf zu erwarten. Diese Entscheidung habe die Alternanz der Fakultäten mit Bevorzugung des Kandidaten zur Folge gehabt, „der in der Fakultät, auf die die Wahl fiel, den übrigen, die das Rektorat noch nicht innegehabt hatten, an Rang überlegen sei.“ Diese Entscheidung sei von den Reformierten aus „Böswilligkeit“ jedoch zurückgehalten und erst nach entsprechenden Forderungen der katholischen Professoren veröffentlicht worden. UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 9f. Richtig ist, dass diese Änderung des Wahlmodus die jesuitischen Professoren, die das Rektorat bislang nicht ausgeübt hatten, innerhalb der Fakultäten zum Zuge kommen ließ. Den übrigen Behauptungen, so dass die Reformierten im Senat gleichstark oder sogar in der Mehrheit vertreten gewesen und dass weder Ludwig Christian Miege noch der jesuitische Kandidat Ignaz Zinck nach der Wahl 1707 regulär in das Amt eingeführt worden seien, wird durch andere Quellen widersprochen.

1141 Zumal dies, zu Anfang des Jahres 1708, im Vorfeld der lange angestrebten Übertragung der Oberpfalz stattfand, siehe dazu Kapitel 9.1.1.

1142 UA HD, RA 8365, Geschichte des Heidelberger Hauses der Gesellschaft Jesu von 1705 bis 1710, S. 14.

1143 So beklagte 1711 der jesuitische Professor Heinrich Dücker in einem Schreiben an den Rektor, der reformierte Professor Kirchmeyer habe, obwohl er Zweiter in der Rangfolge der reformierten Professoren sei, Vorrang vor ihm als „*Primarius Catholicus*“ verlangt. UA HD RA 278, Schreiben vom 20. Mai 1711. Zu einem vergleichbaren Fall des Jahres 1733 siehe Füssel, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis, S. 210f.

finden, wenn sich auch die Bewertung der Art dieser Konflikte von Auseinandersetzungen um die Auslegung oder gar einen Bruch des Reichsrechtes hin zu einer abstrakteren Störung des Reichsfriedens verschoben hatte. Im August 1715 hatte der Professor für kanonisches Recht, Paul Usleber,¹¹⁴⁴ in seiner Disputation unter dem Titel „*Vetus et moderna ecclesiae disciplina*“ Ketzereivorwürfe gegen Angehörige der protestantischen Konfessionen erhoben und gewaltsames Vorgehen gegen diese gutgeheißen.¹¹⁴⁵ Die reformierten Professoren hatten im Vorfeld erfolglos versucht, durch eine Intervention beim Rektor des Jahres 1715, dem Jesuiten Valentin Hoeglein, die öffentliche Verteidigung dieser Thesen vorerst zu unterbinden, da diese zu „*grössesten Animositäten und Verbitterung*“ unter den Universitätsangehörigen führen könnten, und darum ersucht, eine Entscheidung des Kurfürsten in dieser Angelegenheit abzuwarten.¹¹⁴⁶ Diese blieb aus. Usleber konnte seine Disputation wie geplant abhalten, erhielt jedoch Widerspruch zunächst im akademischen Kontext durch eine noch 1715 im Druck erschienene Schrift Ludwig Christian Miegs unter dem Titel „*Anzeigungen der Bekränckten Wahrheit*“, in der auch das Verhalten Uslebers im Rahmen der Disputation und die auch in diesem Rahmen erfolgten Angriffe auf die Reformierten öffentlich gemacht wurde.¹¹⁴⁷

Reichsweite Aufmerksamkeit erhielt die Auseinandersetzung im weiteren Verlauf durch die Tatsache, dass der Reichshofrat, vor dem die Reichsfiskale im Dezember 1715 Anklage erhoben hatten, die Thesen Uslebers als potenziellen Verstoß gegen ein Edikt Kaiser Karls VI. vom Juli¹¹⁴⁸ ansah, laut dem Angriffe auf andere Konfessionen künftig untersagt sein sollten.¹¹⁴⁹ Zu näherer Untersuchung sollte daher, so das Protokoll des Reichshofrats vom

1144 Zu ihm siehe Drüll, *Heidelberger Gelehrtenlexikon*, S. 160f.

1145 Usleber, Paul. *Vetus et moderna ecclesiae disciplinae, ex sacris canonibus, legibus, et actis ecclesiasticis eruderata*. Heidelberg 1715. Siehe auch die betreffenden Auszüge bei Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1358 – 1361.

1146 Ebenda, S. 1362.

1147 Mieg, Ludwig Christian. *Anzeigungen der Bekränckten Wahrheit in der unter dem Praesidio, Fürstand und Schutz R.P. Paul Uslebers, S.J. Professoris Juris Canonici gehaltenen Disputation von der alten und heutigen Kirchendisziplin*. O.O. 1715, S. 4ff.

1148 „*Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Römischer Keyser [...] fügen [...] hiermit zu wissen, [...] daß keiner, von was für einen unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekäntnissen Er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst, mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmah-Karten / schimpflichen Gedichten, Gemählden, Kupfferstichen, boßhafft unbescheidener Weise angreifen, schmähen, oder sonst spörtlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle.*“ Im weiteren Verlauf der Verordnung wurde auch die Verbreitung entsprechender Druckschriften mit Strafandrohung belegt. Abgedruckt in: *Electa Juris Publici*, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutsch-Land aus bewährten Actis Publicis, in Forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Achter Tomus. O.O. 1716, S. 81 – 87. Gerade der in der Verordnung stark betonte Punkt der Verbreitung über das Druckwesen dürfte in diesem Fall, da auch Uslebers Thesen sehr schnell in Druck gegangen waren, die kaiserlichen Juristen auf den Plan gerufen haben.

1149 Auszug aus dem Protokoll des Reichshofrates vom 20. Februar 1716, abgedruckt in: *Electa Juris Publici*, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutsch-Land aus bewährten Actis Publicis, in Forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Neundter Tomus, S. 590f. Siehe auch

18. Februar 1716, von Seiten des pfälzischen Kurfürsten ein Bericht eingefordert werden.¹¹⁵⁰ Auch das Corpus Evangelicorum wurde durch die Auseinandersetzung auf den Plan gerufen und richtete im Mai 1716 ein Schreiben an den Kurfürsten, laut dem Uslebers Thesen eine Verletzung des Religions- und Westfälischen Friedens darstellten und zudem eine „Zerrüttung des Reichs“ sowie „Mord und Totschlag“ zum Ziel hätten.¹¹⁵¹ Aus diesem Grund müsse die Schrift konfisziert und Usleber bestraft werden, der zudem in einem Amt, „worinnen er die Jugend verführet, und noch mehr verbittert“ und an der Universität als Ort, an dem sowohl Katholiken als auch Protestanten tätig seien und wo aus diesem Grund Konflikte zu vermeiden seien, nicht länger geduldet werden könne.¹¹⁵² Den Vertretern der protestantischen Stände sei aber auch die Tatsache bekannt, dass Johann Wilhelm für die Verbreitung der Usleberschen Thesen keinerlei Genehmigung erteilt habe und zudem in seinen Territorien „vor die Erhaltung guter Einigkeit im Reich“ wie auch „die Ahndung, und Handhabung der Reichs-Gesetze“ Sorge.¹¹⁵³ Durch den Tod Johann Wilhelms im Juni 1716 blieben Maßnahmen von dieser Seite aus. Usleber behielt seine Professur bis zu seiner Entlassung im Oktober 1717.¹¹⁵⁴

Der Verlauf des Konfliktes bestätigte nachdrücklich, wie offensiv von Seiten der Jesuiten, wenn auch die Usleber-Disputation in der Härte ihrer Aussagen ein Einzelfall war, innerhalb der Universität agiert wurde. Die Zweiteilung, die durch ihre Integration entstanden war, konnte dazu führen, universitätsinterne Mechanismen zur Konfliktbeilegung außer Kraft zu setzen. Der zu diesem Zeitpunkt amtierende und aus den Reihen der Jesuiten stammende Rektor hatte von einer Verschiebung der Disputation seines Ordensbruders abgesehen, auch auf das von Mieg beschriebene, aggressive Verhalten Uslebers war von Seiten des Universitätssenates keine Sanktionierung erfolgt. Grundsätzlich zeigten die Reaktionen, sowohl von Seiten Mieg, einer Führungsfigur der kurpfälzischen Reformierten, als auch von Seiten des Corpus Evangelicorum, dass sich die Akzeptanz bezüglich der von Johann Wilhelm vorangetriebenen jesuitischen Präsenz an der Universität erhöht und auch in reformierter Wahrnehmung die Religionsdeklaration dazu beigetragen hatte, die konfessionellen Konflikte zu begrenzen. So berief sich Mieg auf diese als von kurfürstlicher Seite

Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1362.

1150 Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Sieben- und zwanzigster Theil. O.O. 1717, S. 760f.

1151 „Corporis Evangelici Schreiben an Ihro Churfürstliche Durchleucht zu Pfaltz. dd. 23. May 1716. Wegen des Jesuiten Uslebers wider die Evangelisch Reformirte heraus gegebenen ärgerlichen Disputation.“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 777.

1152 Ebenda, S. 777f.

1153 Ebenda, S. 778.

1154 Vgl. Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 161.

geschaffene Sicherung der reformierten Bekenntnisfreiheit, die von Uslebers Thesen in Frage gestellt werde, was im Endeffekt als Opposition zum Kurfürsten selbst verstanden werden könne.¹¹⁵⁵ Das Corpus Evangelicorum wiederum forderte den Kurfürsten zur Sanktionierung Uslebers auf, stellte aber die jesuitische Präsenz an der Universität an sich mit keinem Wort in Frage. Zumindest in diesem Fall waren die landesherrlichen Rechte des Kurfürsten im Umgang mit territorialen, nicht in Gänze unter die Bestimmungen des Reichsrechtes fallenden oder von Vertragsinhalten betroffenen Institutionen offensichtlich akzeptiert worden. Konflikte, die entlang der konfessionellen Grenzen auch in diesen Institutionen aufbrechen und durchaus das Potenzial haben konnten, in der Reichsöffentlichkeit Widerhall zu finden, besaßen aber dennoch nicht das Potenzial, sich derart auszuwirken, dass der Landesherr seine Rechtsposition in einem Konflikt mit anderen Reichsständen oder Reichsinstitutionen behaupten musste, wie es im Bereich des Kirchenwesens der Fall gewesen war.

Der Umgang mit der Universität zeigte idealtypisch auf, wie der Katholizismus, in einer Rolle als das „landesherrliche Element“ im Gegensatz zum stärker institutionalisierten Calvinismus der Vorgängerdynastie, zur Herrschaftsetablierung in der Kurpfalz herangezogen werden sollte. Das traditionelle, reformierte Element sollte sein Alleinstellungsmerkmal verlieren, indem ihm das klar mit der neuen Dynastie verbundene katholische Element mindestens gleichberechtigt, im Idealfall aber mit einem Übergewicht, an die Seite gestellt wurde. Realistischerweise konnte nicht mit einer Katholisierung der Untertanenschaft gerechnet werden, die reformierte Dominanz in den Institutionen zu brechen, war jedoch möglich und musste nach dem Dynastiewechsel das Ziel der neuen Kurfürsten sein. Die Integration katholischer Professoren in die Universität, auf der Grundlage landesherrlichen Handelns, und die in Ermangelung einer Rechtsgrundlage, die ein anderes Agieren ermöglicht hätte, unausweichliche Anerkennung ihrer Etablierung durch die reformierten Netzwerke, zeigte formelhaft, wie die Herrschaftsdurchsetzung der Pfalz-Neuburger in ihrem neu erworbenen Territorium, auch in anderen Bereichen, im Idealfall hätte funktionieren sollen.

¹¹⁵⁵ Miege, Anzeigen der Bekrænckten Wahrheit, S. 6.

6.7. Fazit: Die Lehren des Kontrollverlustes – Der Pfälzische Erbfolgekrieg als Initialzündung einer Rationalisierung des Konfessionellen

Das entscheidende Momentum für die Entwicklungen im konfessionellen wie im konfessionpolitischen Bereich, die in den ersten beiden Jahrzehnten der Herrschaft Johann Wilhelms stattfanden, ist im Pfälzischen Erbfolgekrieg zu sehen. Der Herrschaftsanspruch der neuen Dynastie geriet bereits kurz nach deren Antritt in eine massive Krise, ebenso das reformierte Kirchenwesen sowie die Institutionenstruktur in ihrer Gesamtheit. Vor allem für die reformierte Mehrheitskonfession bedeutete dies eine harte Zäsur. Die französische Militärpräsenz links des Rheines und die damit verbundene Etablierung katholisch-konfessioneller Infrastruktur setzte das Kirchenwesen bis auf die lokale Ebene einem starken Legitimationsdruck aus, während parallel dazu die institutionellen Akteure, namentlich der Kirchenrat, im Territorium selbst über Jahre hinweg kaum tätig werden konnten. Außerdem war nun die Möglichkeit, auf die Unterstützung eines Landesherrn gleicher Konfession zu bauen, nicht mehr gegeben.

Die Auflösung traditioneller Allianzen, die bereits durch den Dynastiewechsel begonnen hatte, wurde durch den Verlauf des Pfälzischen Erbfolgekrieges noch beschleunigt. Nach der Zerstörung Heidelbergs 1693 war sicherlich zumindest für die Vertreter der Reformierten der Bestand ihrer konfessionellen Strukturen in einem Ausmaß bedroht, das es notwendig machte, mit dem brandenburgischen Kurfürsten den letzten, traditionellen Verbündeten im eigenen konfessionellen Lager noch stärker miteinzubeziehen, um den Einfluss, den dieser als Reichsfürst zu nehmen vermochte, für die eigene Sache zu nutzen. Johann Wilhelm, der durch den Krieg ohnehin in eine passive Rolle gedrängt worden war, sah sich nun gezwungen, von dem moderaten, an Aushandlungen und den Bestimmungen des Hallischen Rezesses orientierten Kurs, den sein Vater begonnen hatte, abzurücken, um den eigenen Status als einer der Kurfürsten des Reiches, der durch die Zerstörung der Residenz bereits erheblichen Schaden genommen hatte, so weit wie möglich zu erhalten. Es konnte aus seiner Sicht, allein aus der Wahrnehmung der Rangfolge der Reichsfürsten heraus, nicht akzeptabel sein, dass Teile der eigenen Untertanenschaft, angeführt von Vertretern der wichtigsten kirchlichen Institution, sich in ihrem Schutzbedürfnis an einen anderen Kurfürsten wandten, durch dessen anschließendes Engagement die eigene Schwäche reichsöffentlich gemacht, der Herrschaftsanspruch unterlaufen und das Eigenbild der Existenz als Herrscher beschädigt wurde. Der kriegsbedingte Kontrollverlust des Kurfürsten über die

reformierte Mehrheitskonfession trug offensichtlich zu dem Vorantreiben der Etablierung einer katholischen Infrastruktur bei, die bereits Philipp Wilhelm testamentarisch verfügt hatte.¹¹⁵⁶ Diese verband sich nun mit der in der Diplomatie der Kriegsjahre entstandenen Möglichkeit, die von den Franzosen aufgebauten Strukturen in der Kurpfalz mit deren Unterstützung zu erhalten und damit die Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu unterlaufen. Der aus dynastischen Handlungstraditionen erwachsene Pragmatismus in Bezug auf die Rechtsgrundlagen konfessioneller Strukturen und die Pflege diplomatischer Kontakte, den schon Philipp Wilhelm hatte walten lassen, zeichnete in der Phase auch das Vorgehen Johann Wilhelms aus. Indem er das aus dem kaiserlichen Umfeld stammende Projekt einer statussichernden Religionsklausel im kommenden Friedensvertrag aufnahm und Frankreich davon überzeugte, es mit dem nötigen Druck in die Verhandlungen einzubringen, nutzte er die Möglichkeit, zumindest mit einem Teilerfolg aus dem Krieg herauszukommen, zumal die Erbsprüche von Seiten des Herzogs von Orléans ebenfalls nicht hatten durchgesetzt werden können. Angesichts ihrer Umstrittenheit und der Ablehnung durch den Reichsprotestantismus, der auch während des Spanischen Erbfolgekriegs und nach seinem Ende in den Vorbereitungen auf die Friedensverhandlungen einen Einflussfaktor darstellen sollte,¹¹⁵⁷ war jedoch an der Zukunftsfähigkeit von Maßnahmen, die mit der Klausel legitimiert wurden, zu zweifeln. Für den Moment jedoch nutzte Johann Wilhelm in dieser Phase seine neu gestärkte Position, um Änderungen an der institutionellen Machtbasis der Reformierten vorzunehmen. Durch den Simultaneumserlass von 1698 wurden sie in den Nutzungsrechten bezüglich ihres Kirchenbesitzes und damit letztendlich in ihrer gewohnten Religionspraxis eingeschränkt. Die Gründung des lutherischen Konsistoriums im gleichen Jahr entzog dem Reformierten Kirchenrat die traditionelle Kontrolle über die Lutheraner, die durch das Zugeständnis eines höheren Maßes an Autonomie durch den Kurfürsten zudem auf dessen Seite gezogen werden konnten. Dies eröffnete auch für das fürstliche Agieren auf der Reichsebene neue Möglichkeiten und beendete zudem den öffentlichen Eindruck, in der Kurpfalz bestünde eine geschlossene protestantische Front.

Die Phase unmittelbar nach dem Frieden von Rijswijk erlangte zusätzlich Bedeutung durch die erstmalige, öffentliche Positionierung Johann Wilhelms zu den Regelungen des Reichsrechtes in den Verhandlungen mit dem Gesandten des Corpus Evangelicorum, Freiherr von Boezelaer, in den Jahren 1699 und 1700. Die hier erfolgte, offensive Auslegung des Westfälischen Friedens, im landesherrlichen Sinne, die Bezugnahme auf Herrschaftsrechte der

1156 Siehe Kapitel 6.1.

1157 Vgl. dazu von Aretin, *Das Alte Reich*, Band 2, S. 171f.

protestantischen Kurfürsten, und damit das Anknüpfen an Traditionslinien ohne Ansehen der Konfession, was dem kurpfälzischen Herrscherbild einen überkonfessionellen Aspekt hinzufügte, war ein entscheidendes Moment in der Herrschaft Johann Wilhelms. Es bedeutete letztendlich das Einbetten der Konfessionspolitik in die Sphäre landesherrlicher Politik. Der Westfälische Friede als integraler Bestandteil der Reichsverfassung wurde zu einer die kurfürstlichen Maßnahmen in der Kurpfalz der Jahre zwischen 1697 und 1700 bedingenden und legitimierenden Notwendigkeit umgedeutet. Somit konnte diese Friedensordnung in das dem Primat des Konfessionellen entgegengestellte, rationalere und klar landesherrlich ausgerichtete Herrschaftskonzept eingebunden werden, das sich seit dem Dynastiewechsel zunehmend durchzusetzen begonnen hatte.

Es ging in dieser Situation jedoch nicht um eine Unterdrückung des Protestantismus bei einer gleichzeitigen Förderung des Katholizismus, getrieben von einer „gegenreformatorischen“ Motivation. Vielmehr versuchte Johann Wilhelm sich eine allgemeine Herrschaftsbasis zu schaffen, ohne sich dabei zu stark an einzelne konfessionelle Gruppen zu binden. Der reformierte Protestantismus, der das mehrheitliche Bekenntnis der Untertanen repräsentierte, leitete sich nicht von der neuen pfalz-neuburgischen Dynastie her, sondern konnte sich auf lange ins 16. Jahrhundert zurückreichende Traditionslinien sowie eine Neubestätigung seiner Existenz im Westfälischen Frieden und im Hallischen Rezess berufen. Die neuen katholischen Kurfürsten hatten diesen lediglich bestätigen können, die Einbindung in die neuen Herrschaftsstrukturen sowie die Ausrichtung auf die eigene Dynastie gestaltete sich jedoch schwierig. Wollten die Kurfürsten also in konfessionellen Fragen und damit in einem Bereich, der das Ausüben der Landesherrschaft auf einer prinzipiellen Ebene betraf, die Kontrolle übernehmen, mussten sie die betreffenden, lange bestehenden Strukturen aufbrechen und eigene herrschaftsrechtliche und institutionelle Konstellationen, gewissermaßen „von fürstlichen Gnaden“, schaffen. Diese Zielsetzung spiegelt sich in den kurfürstlichen Verlautbarungen im Zuge der Boezelaer-Verhandlungen wider. Für Johann Wilhelm war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ausschließlich das Jahr 1685 und damit die Entwicklung seit dem Herrschaftsantritt der eigenen Dynastie entscheidend, er ordnete sich vielmehr in den Gesamtzusammenhang der Reihe der pfälzischen Kurfürsten ein und zwar ungeachtet etwaiger konfessioneller Unterschiede. Angesichts des gerade im Pfälzischen Erbfolgekrieg in Frage gestellten Herrschaftsanspruchs war dies ein Versuch, den Unterschied zwischen protestantischen und katholischen Herrschern aufzuheben und an eine bereits lange bestehende, mit entsprechenden, überzeitlichen Rechten verbundene Tradition der Herrschaft über die Kurpfalz anzuknüpfen. Diese Rechte rührten gerade nicht aus den Ver-

einbarungen des Hallischen Rezesses her, letztendlich auch nicht aus der Restitution durch den Westfälischen Frieden. Laut Johann Wilhelm ging es um Rechte, die die Fürsten der Pfalz seit Jahrhunderten, „*secula*“, innegehabt hatten. Somit wurde die Konstruktion einer länger andauernden Eigengeschichte der Herrschaft über die Kurpfalz möglich, die, da sie die Fürsten, unabhängig von ihrer Konfession oder dynastischen Zugehörigkeit, integrierte, auch das Legitimationsfundament für die Herrschaft der Pfalz-Neuburger erheblich verbreiterte.

Auf der institutionellen Ebene war ein erster Schritt zur Stabilisierung dieser Herrschaft bereits 1689 mit der Schaffung einer eigenen kurpfälzischen Regierung durch Philipp Wilhelm erfolgt, die sich in den folgenden Jahrzehnten zum entscheidenden Instrument in der Ausführung des fürstlichen Willens entwickeln sollte. Die Schaffung dieser neuen Institution war für die Verwaltungsbelange in der territorialen Konstellation Jülich-Berg-Neuburg-Kurpfalz sicherlich sinnvoll gewesen, sie war aber auch eine originäre Schöpfung der neuen Dynastie und insofern kein Teil des Hallischen Rezesses oder des Westfälischen Friedens. Die klar erkennbare Rolle der Regierung als Übermittler der kurfürstlichen Erlasse und in der Zuständigkeit für ihre Umsetzung auch in Bereichen der Konfessionspolitik führte zu der Situation, dass sich die Distanz zwischen den reformierten Institutionen und der Person des Kurfürsten vergrößerte. Die Frage der Immediatität, die in den Kirchenratsordnungen zumindest in Teilen angelegt war, spielte während und nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges keine Rolle. Hatte Philipp Wilhelm noch persönlichen Kontakt zu den Mitgliedern der reformierten Kirchengemeinschaft gehalten und diese in konfessionspolitische Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden, bediente sich sein Sohn vor allem der Regierung als eindeutig landesherrlich konnotierter und kontrollierter Institution, um die konfessionellen Strukturen in seinem Sinne zu verändern. Johann Wilhelm betrieb seine Konfessions- und im Endeffekt seine Herrschaftspolitik über seinen weltlichen Arm und bewegte sich damit innerhalb der Kompetenzen, die eindeutig der Landesherrlichkeit zugeordnet waren. Im Simultaneumsbefehl, dem Erlass des lutherischen Konsistoriums, der Entmachtung der Geistlichen Güteradministration und der Verordnung zur Ausweisung der französisch-reformierten Flüchtlinge fügt sich die konfessionelle Komponente in weltliche und klar territoriale Bereiche wie Wiederaufbau, Ökonomie und Administration ein. Das Interesse Johann Wilhelms bestand darin, die, im Fall der Kurpfalz durch verschiedene reichsrechtliche Vereinbarungen sehr weitgehend geregelte, konfessionelle und die fürstliche, herrschaftliche Domäne stärker miteinander zu verzahnen und dem landesherrlichen Recht dabei eine stärkere Position zu verschaffen.

Hinzu kam mit dem Spanischen Erbfolgekrieg und der Positionierung Bayerns auf Seiten Frankreichs und gegen das Reich die Möglichkeit, durch eine Ächtung des bayerischen Kurfürsten, sowohl im Dreißigjährigen Krieg verlorene kurpfälzische Gebiete als auch einen höheren Rang unter den Kurfürsten zurückzuerlangen und damit auch den Ruhm der Dynastie zu mehren. Seit dem Ausbruch des Konfliktes betrieb Johann Wilhelm sowohl die Außen- als auch die Konfessionspolitik unter diesen Vorzeichen und versuchte sich dabei an einem Balanceakt. Es galt nun einerseits die protestantischen Mächte, vor allem Brandenburg-Preußen, in der Ächtungsfrage positiv zu stimmen, was durch Zugeständnisse an die reformierte Mehrheitskonfession zu erreichen war. Andererseits durften diese Zugeständnisse nicht dazu führen, dass die seit dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges verstärkt im Aufbau befindliche, „kurfürsteigene“, katholische Machtbasis in der Kurpfalz geschwächt wurde. In der Religionsdeklaration vom November 1705 wurde dieser Balanceakt abgebildet. Die Reformierten erhielten einen Großteil des Kirchenbesitzes, das immer wieder zu Konflikten führende Simultaneum wurde weitgehend abgeschafft und der Kirchenrat als reformierte Kerninstitution gestärkt, sogar unter Erwähnung des Gründungsaktes von 1564. Der Anteil des Kirchenbesitzes, den die Katholiken im Gegenzug erhielten, verbunden mit dem Erhalt des landesherrlichen Einflusses im Bereich der Kirchenteilungen und mit dem Segen Brandenburg-Preußens, sicherte den Katholizismus und damit die kurfürstliche Machtbasis. Das Konfliktpotenzial der nun, zumindest für die konkreten Verhältnisse in der Kurpfalz, weitgehend irrelevant gewordenen Rijswijker Klausel wurde entschärft, zudem kam es zu einer Bestätigung der im Rahmen der Boezelaer-Verhandlungen formulierten Abkehr von den Normaljahrsregelungen des Westfälischen Friedens. Zugeständnisse hatte der Kurfürst zwar machen müssen, aber die Stabilisierung und Rationalisierung der konfessionellen Verhältnisse im Territorium sowie die Beseitigung einer offenen Flanke in der Reichspolitik, die durch die Verhandlungen zweifellos erreicht worden waren, schienen dieses Entgegenkommen wert zu sein. Konfliktpotenzial war jedoch weiterhin vorhanden: die konkrete Umsetzung der Kirchenteilungsvereinbarungen auf der lokalen Ebene zeigte die Problematik auf, Regelungen und Maßnahmen vertikal in der Institutionenstruktur zu kommunizieren und ihre zeitnahe Durchsetzung im Sinne des Landesherrn zu überwachen. Die Verzögerungen, die dadurch entstanden, ermöglichten es, dass von Seiten des preußischen Königs weiterhin Druck aufgebaut werden konnte. Dies war auch darauf zurückzuführen, dass die reformierten Netzwerke zwischen dem Kirchenrat und Akteuren in Brandenburg-Preußen intakt geblieben waren und auch nach 1705 weiterhin gepflegt werden konnten. Johann Wilhelm hatte im Sinne seiner Hauptziele sogar zu-

gelassen, dass sich Mitglieder des Kirchenrates auf Seiten der preußischen Delegation in den Verhandlungen engagierten, ohne Fragen nach ihrer Loyalität aufzuwerfen. Im Anschluss war das Gremium zum ersten Mal seit Jahrzehnten auf seine nominelle Mitgliederzahl aufgestockt worden und konnte nun wieder über finanzielle Kapazitäten verfügen. Auch standen die neuen Mitglieder in der Tradition jahrzehntealter, reformierter, familiärer Netzwerke und hatten somit keine Schwierigkeiten, die tradierte Eigengeschichte der Legitimation des Kirchenrates seit der Gründung 1564, der Wiedergründung nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie der neu erfolgten Bestätigung durch einen katholischen Kurfürsten 1705 fortzuschreiben. Somit bestand das Potenzial, in der Zukunft wieder als „Ständersatz“ gegenüber der landesherrlichen Obrigkeit zu agieren. Auch innerhalb des Territoriums wurden durch die Religionsdeklaration die reformierten Netzwerke gestärkt. Die Garantie zweier Lehrstühle an der Theologischen Fakultät, die mit Kirchenräten besetzt wurden, griff die Regelung des Hallischen Rezesses von 1685 bezüglich der Universität auf¹¹⁵⁸ und ermöglichte zudem die Etablierung katholischer Strukturen, ohne dabei den Bereich der Theologie dezidiert auszuschließen. Das Reichsrecht und reichsständische Vereinbarungen stellten die Bestandssicherung der besagten Netzwerke dar, über das territoriale Herrschaftsrecht war jedoch der Aufbau paralleler, katholischer Strukturen möglich und wurde vor allem ab 1697 zum entscheidenden Mittel der kurfürstlichen Politik.

Die Phase zwischen 1690 und 1708 zeigte, wie klar sich die kurpfälzische Konfessionsproblematik im durch das „System 1648“ geprägten, (reichs)rechtlichen Raum verorten lässt. Versuche, sie beizulegen, hatten sich in dieser Phase ebenfalls auf diese Rahmenbedingungen zu beziehen, wenn ernsthafte Konflikte unter den Reichsständen und -institutionen vermieden werden sollten. Ebenso zeigten sich die Grenzen, an die der Westfälische Friede aufgrund des die Herrschaftsauffassung betreffenden Zeitgeistes nun um den Wechsel vom 17. zum 18. Jahrhundert gestoßen war. Im Handeln Johann Wilhelms verband sich dieser Zeitgeist mit einer traditionellen katholischen Haltung zu den Regelungen des *Instrumentum Pacis*, vor allem was das *Ius reformandi* betraf, der Nutzung der weitreichenden pfalz-neuburgischen, diplomatischen und dynastischen Netzwerke und der Fähigkeit, auf politische Entwicklungen höchst flexibel und pragmatisch zu reagieren. Auf der anderen Seite sah sich der Reichsprotestantismus, sei es in Form des Corpus Evangelicorum, Brandenburg-Preußens oder des Reformierten Kirchenrates, gerade auch aus der gesonderten, re-

1158 „Was die Wieder-Ersetzung der abgehenden Stellen bey der Universität anlanget/ so hat es mit der Theologischen Facultät [...] dergestalt sein Bewenden/ daß nemlich die / bey dieser Facultät abgehende Stellen / jederzeit allein mit Evangelisch Reformirter Religion zugethanen tüchtigen Subjectis [...] zu ersetzen.“ Erb-Einigungs-Recessus, S. 5.

formierten Perspektive als „Nachzügler“ im Kreis der anerkannten Konfessionen heraus, nicht in der Lage von den bestandssichernden und für die betreffenden Akteure auch eine eigene Identität konstituierenden Regelungen im Grundsatz abzurücken. Dennoch hatte er eine Anpassungsleistung zu erbringen oder fiel wie im Fall des Corpus Evangelicorum durch innere Konflikte zeitweise als Akteur aus.

Im Prinzip setzten sich, wenn auch nicht durchgehend, das Landesrecht gegen das Reichsrecht, Fürsten gegen Reichsinstitutionen, die Territorialpolitik gegen reichs- oder außenpolitische Erwägungen und Partikular- gegen Kollektivinteressen durch. Es ist bezeichnend, dass, wenn sich auch die Zusammenhänge unterschieden, in denen die jeweiligen Verhandlungen stattfanden, das Engagement des Corpus Evangelicorum nach dem Simultaneumserlass nicht zu dem von diesem erwünschten Ergebnis führte, während das eigenständig handelnde Brandenburg-Preußen in der Religionsdeklaration weitgehende Zugeständnisse von Seiten des pfälzischen Kurfürsten im Bereich des reformierten Konfessionswesens erreichte, die aber eben nicht auf die Reichsebene übertragbar waren. Das selbstbewusste Handeln Brandenburg-Preußens, das sich als protestantische Führungsmacht begriff, die seit der Konversion des sächsischen Kurfürsten indifferente Haltung Kursachsens und auch die Unterstützungsbereitschaft der Niederlande und Englands für reformierte Belange verschoben in dieser Phase die Gewichtung innerhalb des Reichsprotestantismus, was im Fall der Kurpfalz auf Kosten lutherischer Interessen ging. Letztendlich wurde Johann Wilhelm auch hier, wie schon im eigenen Territorium, zum Profiteur der Differenzen zwischen Reformierten und Lutheranern.

Herrschaftsdurchsetzung und Dynastieerhöhung, Bestandssicherung und Legitimationsbewahrung waren vor konfessionellen Erwägungen die Hauptmotivationen im Handeln der Akteure in den konfessionpolitischen Auseinandersetzungen in der Kurpfalz. Die Wahl dieser Begrifflichkeit, in Abgrenzung zu konfessionellen oder Konfessionskonflikten oder den in der älteren Forschung gerne benutzten „Religionswirren“,¹¹⁵⁹ weist auf die grundlegend andere Ausgangsposition etwa in Vergleich zur Reformation hin. In ihren Normen und Traditionen, Ritualen und Praktiken, Repräsentationsformen und Rechtsgrundlagen waren die drei großen Konfessionen im Reich längst etabliert. Die Auslegung einzelner Regelungen des Westfälischen Friedens mochte differieren, auch wurden Versuche unternommen, ihn zu unterlaufen, eine Existenzsicherung für Katholizismus, Calvinismus und Luthertum in ihrer Gesamtheit lieferte er in jedem Fall. Was nun in der Kurpfalz geschah, wenn auch von den beteiligten Akteuren sicherlich unbeabsichtigt, war eine teilweise

1159 Etwa bei Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 114.

Übertragung der im Westfälischen Friedens für die Reichsebene festgelegte Gleichrangigkeit der Konfessionen¹¹⁶⁰ auf die Verhältnisse innerhalb eines Territoriums. Die Förderung des Katholizismus, die seit dem ersten entsprechenden Erlass Philipp Wilhelms vom Oktober 1685 wiederholt im Kontext einer Gleichstellungspolitik kommuniziert wurde, zog sich in dieser Verbindung als Motiv durch die Einführung des Simultaneums und die Gründung des lutherischen Konsistoriums im Jahr 1698, die Übernahme der Verwaltung des reformierten Kirchenbesitzes 1699, das Religionsdekret vom April 1701 bis hin zur Garantie von zwei Siebteln des Kirchenbesitzes in der Religionsdeklaration. Sie diente dem Aufbau einer eigenen fürstlichen Machtbasis ohne Bindung an reformierte Traditionen oder gar unter Missachtung dieser, gleichzeitig ging sie mit dem teilweisen Aufbau einer hauptsächlich bi- bzw. in Teilen trikonfessionellen Institutionenstruktur einher. Der Besitz, etwa im Bereich des Kirchenwesens, orientierte sich zumindest was Reformierte und Katholiken anging, an der tatsächlichen Bevölkerungsverteilung, in dem Gremium, das die Kirchenteilungen gemäß dieser Vorbedingung organisierte, waren jedoch Vertreter beider Konfessionen in gleicher Anzahl vertreten. Das Übergewicht einer der beiden Konfessionen war somit unmöglich geworden, gleichzeitig wurde auch den territorialen Bevölkerungsstrukturen Rechnung getragen. Das Konfessionelle, das auf den niedrigeren Ebenen der Territorialverwaltung nach wie vor zu emotional aufgeladenen Konflikten führen konnte, war auf der Elitenebene, an den Spitzen der Institutionen wie auch beim Landesherrn selbst, einer klaren Rationalisierung unterworfen worden, die sich von persönlichen Haltungen, wie dem zu keinem Zeitpunkt in Frage stehenden Katholizismus des Kurfürsten, abgekoppelt hatte. Auseinandersetzungen, die in diesem Zusammenhängen und Akteurskonstellationen stattfanden, stellten sich dementsprechend nicht mehr als konfessionell, sondern als konfessionspolitisch dar. Im Zuge der Rationalisierung des Konfessionellen und der zunehmenden Heterogenität der öffentlichen Konfessionslandschaft im Territorium verlor der Bereich des Konfessionellen an sich und damit das Reichsrecht, das ihn weitestgehend zu regeln angestrebt hatte, zumindest was seine dominante, öffentliche Rolle anging an Bedeutung.¹¹⁶¹ In dieser sich neu strukturierenden Konfessionslandschaft einer Landesherrlichkeit, die sich in ihrem Handeln konfessionell nicht mehr klar festlegen musste, die Führungsposition zu verschaffen, hatte sich für Johann Wilhelm bis 1708 im Sinne der Herrschaftsetablierung und, nach dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges, der Dynastie-

1160 Vgl. hierzu Robbers, Gerhard. Religionsrechtliche Gehalte des Westfälischen Friedens. Wurzeln und Wirkungen. In: Meinhard Schröder (Hrsg.). 350 Jahre Westfälischer Friede. Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht, Völkerrechtsgeschichte. Berlin 1999, S. 71 – 81, hier: S. 78.

1161 Vgl. zu dieser im Reich vielfach wahrnehmbaren Entwicklung Asch, Das Problem des religiösen Pluralismus im Zeitalter der „Konfessionalisierung“, S. 29f.

erhöhung als elementar erwiesen. Die letzten Jahre seiner Herrschaft standen unter dem Vorzeichen, diese Erhöhung durch den endgültigen Erwerb der Oberpfalz zu manifestieren und Konflikte im Bereich des Konfessionellen und der Konfessionspolitik weitgehend zu vermeiden oder sie, wie im Fall der Usleber-Disputation, im Territorium und innerhalb der Institutionen zu klären. Die Garantien, die er den Reformierten hatte geben oder neu bestätigen müssen, dienten, angesichts der Stärkung, die diese hierdurch erfahren hatten, für den Moment als Mittel zur Konfliktvermeidung. Das Maß an territorialer Herrschaftsdurchsetzung schien in dieser Phase für Johann Wilhelm zufriedenstellend zu sein, legt man sein Agieren nach der Religionsdeklaration zugrunde. Es sollte an seinem Bruder und Nachfolger Karl Philipp sein, unter dem Vorzeichen, den nächsten Schritt der Herrschaftsdurchdringung gehen zu wollen, einen weiteren großen Konflikt mit den Reformierten auszufechten, der sich auf der Reichsebene sogar verselbstständigen sollte.

7. Kurze Phase der Entspannung, erneutes Aufflackern und endgültiges Abflauen der konfessionspolitischen Konflikte unter einer sich zunehmend konsolidierenden Herrschaft (1708 – 1728)

7.1. Das weitere Agieren der Akteure zwischen 1708 und 1716

7.1.1 Die letzten Jahre der Regierung Johann Wilhelms – Der Erwerb und Verlust von Oberpfalz und fünfter Kur und die Fortsetzung des lutherisch-reformierten Konflikts

Mit der Religionsdeklaration von 1705 und den Kirchenteilungen in den Jahren bis 1707 hatte Johann Wilhelm seine Handlungsfreiheit für den Moment deutlich erhöhen können. Das Kurfürstenkollegium hatte für die Ächtung Max Emanuels votiert, die Übertragung der Oberpfalz stand jedoch noch aus. Ebenso wie bei der Achterklärung ließ sich Kaiser Joseph I. Zeit bei dem Vorantreiben des Prozesses. Auch Brandenburg-Preußen und Kur-sachsen versuchten ihren Einfluss zu wahren, einerseits durch die Forderung nach einer Beratung der Angelegenheit im Kurfürstenkollegium, andererseits vom Interesse geleitet, in das jülich-bergische Erbe einzutreten und die anderen pfälzischen Linien von diesem auszuschließen.¹¹⁶² Der Kaiser wiederum unterstützte die Position der Kurfürsten, sie nicht

¹¹⁶² Vgl. Granier, Der deutsche Reichstag während des Pfälzischen Erbfolgekrieges, S. 120. Johann Wil-

nur in der Frage der Ächtung, sondern auch in der Oberpfalz-Angelegenheit einzubeziehen, wie er, wie bereits erwähnt, in einem Schreiben an den Mainzer Kurfürsten vom Dezember 1706 erklärt hatte. Die Mitglieder des Kurfürstenkollegiums ließen am 2. Mai 1707 ein Gutachten veröffentlichen, laut dem sie der Übertragung der Oberpfalz, der Grafschaft Cham, des mit der vorherigen Kurwürde verbundenen Erztruchsessenamts, des Rechtes, das Reichsvikariat auszuüben sowie des zweiten Sitzes unter den weltlichen Kurfürsten, gemäß der Goldenen Bulle, dem Westfälischen Frieden und verschiedenen anderen Reichsgesetzen zustimmten.¹¹⁶³ Weitere Verzögerungen entstanden aber nun durch die Zurückhaltung des Kaisers, der verlangte, Johann Wilhelm habe sich auch mit dem schwedischen König Karl XII. in dieser Angelegenheit zu verständigen, was im Juni 1707 erreicht werden konnte.¹¹⁶⁴ Jedoch agierte Joseph nach wie vor zurückhaltend, was Johann Wilhelm zu einer Verstärkung seines diplomatischen Engagements außerhalb des Reiches veranlasste. Wiederholt hatte er bereits in der Ächtungsfrage um Unterstützung in England nachgesucht und aktivierte diese Kontakte auch im Frühjahr 1707 wieder.¹¹⁶⁵ Er konnte dabei von der Tatsache profitieren, dass kurpfälzische Truppen auf den Kriegsschauplätzen in Italien, Spanien und am Oberrhein gebraucht wurden und durch deren mögliche Zurückhaltung auch englische Interessen berührt wurden. Joseph erklärte dennoch erst im Februar 1708 seine Zustimmung zur Umsetzung des Gutachtens, das das Kurfürstenkollegium im Mai 1707 veröffentlicht hatte. Einen Termin für die Übertragung der betreffenden Territorien und Ämter gab es zu diesem Zeitpunkt allerdings immer noch nicht. In Reaktion auf die Verzögerungen befahl Johann Wilhelm im Mai seinen Truppen am Oberrhein vorerst nicht an Kampfhandlungen teilzunehmen. In Folge dessen begann nun auch Prinz Eugen von Savoyen, als General der gegen Frankreich verbündeten Truppen, für einen schnellen Abschluss des Übertragungsprozesses aktiv zu werden. Er wandte sich im Juni wiederholt an Johann Wilhelm, versprach diesem die baldige Übertragung und bat darum, die Truppen für den Einsatz freizugeben. Gleichzeitig drängte er in Wien auf eine Klärung der Angelegenheit.¹¹⁶⁶ Zusätzlich unter Druck geriet Joseph in dieser Phase durch den Konflikt mit Papst Clemens XI., der Partei für Ludwig XIV. und die bourbonischen Ansprüche auf den spanischen Thron ergriffen hatte, was den Kaiser am 9. Juni veranlasste, um eine Vermitt-

helm konnte diese Ansprüche durch einen Vertrag mit Brandenburg-Preußen vom 25. April 1707 vorerst abwehren, in dem er Friedrich I. Unterstützung bei dessen Erbansprüchen auf die fränkischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth sowie die Grafschaft Limburg zusicherte, vgl. ebenda, S. 121f.

1163 „*Churfürstliches Collegial-Gutachten*.“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse, S. 252f.

1164 Vgl. Granier, *Der deutsche Reichstag während des Pfälzischen Erbfolgekrieges*, S. 123.

1165 Vgl. Sante, *Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm*, S. 50.

1166 Vgl. ebenda, S. 54.

lung über die bekanntermaßen guten italienischen und kurialen Kontakte des pfälzischen Kurfürsten zu ersuchen.¹¹⁶⁷ Diese Gemengelage ließ letztendlich keine weitere Verzögerung mehr zu. Am 23. Juni 1708 wurde die Belehnung vollzogen. Am 25. Juni verkündete der kaiserliche Prinzipalkommissar beim Reichstag, der Passauer Bischof Johann Philipp Kardinal von Lamberg, der Kaiser habe „*Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz als Haupt der Rudolphinischen Linie mit der von dieser Linie ehemals weggekommenen alten Chur-Würde und dem Erz-Truchsessen-Amt, sammt denen Ober-Pfälzischen Landen und der Graffschaft Chamb, und allen darzu gehörigen Rechten, Ehren und Nutzungen, wie auch mit dem ohne das praetendirten Reichs-Vicariat würcklich wiederum in Gnaden belehnet*“ und wolle auch „*Deroselben den obermeldten zweyten Sitz unter denen weltlichen Churfürsten im Churfürstlichen Collegio wiederum angewiesen haben.*“¹¹⁶⁸ Am 3. August erfolgte zudem die Belehnung Johann Wilhelms mit den vormals von Max Emanuel gehaltenen böhmischen Lehen der Oberpfalz.¹¹⁶⁹

Die Bedeutung der angestrebten Rückübertragung der im Dreißigjährigen Krieg verlorenen Territorien, Ämter und Titel an die Kurpfalz im Handeln Johann Wilhelms ist nicht hoch genug einzuschätzen und das Jahr 1708 darf sicherlich als Höhepunkt seiner Herrschaft gewertet werden. Die Entwicklung im Kontext des Streits um die spanische Erbfolge, die Positionierung des bayerischen Kurfürsten gegen das Reich, hatten ab 1703 zu einem klaren Primat des Dynastischen in der Politik Johann Wilhelms geführt, ohne jedoch die Kontrollbestrebungen über die institutionellen Strukturen der Kurpfalz aus den Augen zu verlieren. Die Religionsdeklaration hatte die Verbindung dieser beiden Zielsetzungen dargestellt und in doppelter Hinsicht ihren Zweck erfüllt. Die Konflikte in der kurpfälzischen Konfessionspolitik waren damit, wenn auch nicht in Gänze und auch nur vorläufig, beigelegt, auch wenn sie außenpolitisch noch nachwirkten. Die von kriegerischen Auseinandersetzungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten geprägte Phase um 1700 hatte eine Auswanderungsbewegung aus den pfälzischen Territorien ausgelöst, die gerade auf der Nordamerikaroute, die über England und die Niederlande führte, mit den Maßnahmen der kurfürstlichen Konfessionspolitik in Verbindung gebracht wurde.¹¹⁷⁰ In Reaktion darauf ließ Johann Wilhelm in London und Amsterdam eine Erklärung des Kirchenrates vom 27.

1167 In dieser Angelegenheit wurde Steffani erfolgreich als Vermittler aktiv, vgl. Feldkamp, *Der Nachlass des Komponisten, Diplomaten und Bischofs Agostino Steffani*, S. 238f.

1168 „*Kaysersliches Commissions-Decret una cum P. Sto.*“ Abgedruckt in: *Vollständige Sammlung aller Reichs-Schlüsse*, S. 318f.

1169 Vgl. Sante, *Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm*, S. 54.

1170 Vgl. Heinz, Joachim. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich!“ Zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. *Kaiserslautern* 1989, S. 28.

Juni 1709 verbreiten, in der darauf hingewiesen wurde, dass konfessionell motivierte Unterdrückung, zumal nach der Religionsdeklaration, nicht die Ursache für die Auswanderung darstelle. Dies solle auf diesem Wege den reformierten Amtsträgern bekannt gemacht werden, um eine Verbreitung dieser Behauptung künftig zu vermeiden.¹¹⁷¹ In der Tat hatte sich die konfessionelle Zusammensetzung der pfälzischen Auswanderergruppen, die in England registriert wurden, als heterogen dargestellt. Katholiken stellten 1709 gut ein Drittel, was religiöse Verfolgung als Hauptgrund unwahrscheinlich macht und den Fokus auf wirtschaftliche Gründe verlagert, so etwa Armutsprobleme in Folge der Zerstörungen des Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekrieges, hohe Steuerbelastungen und Ernteausfälle.¹¹⁷² In jedem Fall schien der Kirchenrat in der Phase nach der Religionsdeklaration, auch wenn Johann Wilhelm auf entsprechende Verlautbarungen höchstwahrscheinlich Einfluss nahm, in seinen internationalen Kontakten also durchaus bemüht, den Eindruck zu vermeiden, in der Kurpfalz sei die konfessionelle Situation so bedrückend, dass ihre Bewohner zur Auswanderung gezwungen würden.

Der Schwerpunkt der kurfürstlichen Politik hatte sich nach der Einigung von 1705 auf die Fortführung des Krieges verlagert. So kämpften kurpfälzische Truppen seit 1708 in Spanien und seit 1709 in den Niederlanden. Gleichzeitig versuchte Johann Wilhelm die Erwerbungen des Jahres 1708 dauerhaft zu sichern. Im Vertrag, den er mit dem Kaiser am 22. März 1709 über weitere Militärhilfe abschloss, ließ sich der Kurfürst den Besitz der Oberpfalz und der Grafschaft Cham noch einmal ausdrücklich bestätigen.¹¹⁷³ Ebenfalls im Frühjahr 1709 wurden von französischer Seite her erste Fühler in Richtung eines Friedensschlusses ausgestreckt. Die Präliminarbedingungen, die von Seiten des Kaisers, Englands und der Niederlande für die Aufnahme von Verhandlungen aufgestellt wurden, enthielten im Artikel 29 eine explizite Bestandssicherung der Erwerbungen Johann Wilhelms.¹¹⁷⁴

1171 In englischer Übersetzung abgedruckt bei: Knittle, Walter Allen. *Early Eighteenth Century Palatine Emigration*. Baltimore 1979, S. 10: „[S]ince it is not known to any of the Consistory, that those withdrawn Subjects have complain'd, that they suffer'd at that Time any Persecution on Account of Religion, or that they were forc'd to quit their Country for want of Liberty of Conscience, contrary to his Electoral Highness's gracious Declaration of the 21st of November 1705.“

1172 Vgl. ebenda, S. 7f. u. 31. Vgl. zudem Ludescher, Ladislaus. Die pfälzische Auswanderung nach Nordamerika im 18. Jahrhundert. In: *Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit*, S. 793 – 829, hier: S. 806 – 809.

1173 Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm, S. 58.

1174 „Quant aux ci-devant Electeurs de Cologne & de Baviere, leurs demandes & pretentions seront remises à la Negociation du Traité de Paix; & les Dispositions, & Decrets de Sa Maiesté Imperiale, & de l'Empire faits & émanez durant cette Guerre seront soutenus à l'égard de S.A. Electorale Palatine qui restera dans la possession du Haut-Palatinat, du Comté de Cham & dans le rang & dignité, tout de même comme il en a été investi par Sa Majesté Imperiale;“ Abgedruckt bei: de Lamberty, Guillaume. *Memoires Pour Servir A L'Histoire Du XVIII Siecle Contenant Les Negociations, Traitez, Resolutions, Et Autres Documents Authentiques Concernant Les Affaires D'Etat*. Tome Cinquieme. Amsterdam 1735, S. 293.

Wenn auch zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen noch scheiterten, schien auch die Allianz den Bestrebungen, die Übertragung von Oberpfalz und fünfter Kur auch über den Krieg und das Reichsrecht hinaus, auf der europäischen Ebene zu sichern, positiv gegenüber zu stehen.

Auf der kurpfälzischen territorialen Ebene versuchten in dieser Phase vor allem die Lutheraner angesichts der Nichtberücksichtigung ihrer Interessen die Regelungen der Religionsdeklaration nach wie vor in Frage zu stellen und dabei die Unzufriedenheit der lutherischen Stände über den preußischen Alleingang in Sachen Kurpfalz auszunutzen. 1707 veröffentlichte das Konsistorium eine an das Corpus Evangelicorum gerichtete Streitschrift mit dem Titel „*Hell glänzender Wahrheitsspiegel*“, in der, unter Vorwürfen an den Reformierten Kirchenrat, der Ausschluss der lutherischen Gemeinden von der Verteilung der Kirchengüter und die Beschränkung des bestehenden lutherischen Kirchenbesitzes auf das Normaljahr 1624 angeprangert wurde,¹¹⁷⁵ unter Verweis auf Artikel V, § 13 des *Instrumentum Pacis*.¹¹⁷⁶ In weiteren diesbezüglichen Veröffentlichungen wurde zudem auch das von den Reformierten beanspruchte Normaljahr 1618 verworfen und ältere, aus dem Vertrag von Passau von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden herrührende Rechte am Kirchenbesitz reklamiert.¹¹⁷⁷ Im April 1708 ließen die Lutheraner eine weitere Memorialschrift an das Corpus Evangelicorum abgehen, in der das Konsistorium und weitere lutherische Pfarrer unter anderem die Abschaffung des Simultaneums, den Ausschluss von den Kirchenteilungen und die schwierige finanzielle Situation der lutherischen Gemeinden beklagten.¹¹⁷⁸ Erwartungsgemäß argumentieren die Reformierten gegen diese Aussagen und veröffentlichten eine Widerlegung der im Raum stehenden Vorwürfe, insbesondere des „*Wahrheitsspiegels*“. ¹¹⁷⁹ Dem folgte 1715 noch eine von Kirchenrat Ludwig Christian Mieg verfasste geschichtliche Herleitung der reformierten Rechte am Kirchenbesitz zum Zwecke der Zurückweisung lutherischer Ansprüche.¹¹⁸⁰ Auch die kurpfälzische Regierung reagierte auf

1175 „*Wie kan man denn wider diese vorhergehende Bekräftigungen die Chur-Pfälzische Lutheraner auff das Jahr 24. da die Herrn Catholischen die Pfalz kundbarlich inne gehabt / und ihnen wenig überlassen/in dem neuerlichen mit Ihro Churfürstl. Durchl. getroffenen Vergleiche / worzu man disseits nicht gezogen / noch die Benachtheiligung bewilliget worden / schlechter Dings verweisen / und das leere Rücksehen lassen?*“ *Hell glänzender Wahrheits-Spiegel / In höchstwichtigen Evangelisch-Lutherische Religion und Geistliche Güther/ Kirchen und Einkünffte antreffenden Sachen.* O.O. 1707, S. 13.

1176 „*Der Termin des Jahres 1624 soll niemandem, der auf Grund der Amnestie oder anderweitig wieder eingesetzt werden soll, zum Nachteil gereichen.*“ Abgedruckt bei: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 38.

1177 Auszugsweise abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1157 – 1166.

1178 Abgedruckt ebenda, S. 1166 – 1173.

1179 Auszüge ebenda, S. 1173 – 1177. Siehe auch Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 328 – 349.

1180 Mieg, Ludwig Christian. Ausführlicher Bericht Von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfältz/ Und von der Gerechtsame Der Evangelisch-Reformirten daselbst an die Geistliche Güter und Gefälle/ Denen

den Protest des lutherischen Konsistoriums gegen die Regelungen der Religionsdeklaration und sogar des Westfälischen Friedens. Der katholische Regierungsrat Rittmeyer, der auch Mitglied der Teilungskommission gewesen war, fragte im August 1708 beim Kurfürsten an, ob auch von Seiten der Regierung eine Widerlegung der lutherischen Beschwerden erarbeitet werden solle, zumal der „*Wahrheits-Spiegel*“ ohne kurfürstliche Erlaubnis gedruckt und in Regensburg verbreitet worden sei.¹¹⁸¹ Er bot daher an, ein Gutachten zu verfassen, wozu ihm Johann Wilhelm im gleichen Monat den Auftrag erteilte. Die Veröffentlichung zog sich bis 1711 hin und enthielt die klare Ablehnung der lutherischen Forderungen, was den aufgeteilten Kirchenbesitz anging und eine deutliche Kritik an der Vorgehensweise des Konsistoriums, das als mit Untertanen besetzte Institution kein Recht habe, wie ein Reichsstand vor dem Reichstag Ansprüche zu erheben und damit das Ansehen des eigenen Landesherrn zu beschädigen.¹¹⁸² Nach den ersten Vorstößen der Lutheraner im Jahr 1708 hatte es keine Reaktion von Seiten des Reichstags gegeben. Im Juli 1710 schickte das Konsistorium, diesmal direkt durch Gesandte in Regensburg vertreten,¹¹⁸³ eine erneute Memorialschrift an die protestantischen Reichsstände, in der gefordert wurde, einen Anteil des reformierten Kirchenbesitzes für den Unterhalt lutherischer Pfarrer und Schulbediensteter zu verwenden. Der Reformierte Kirchenrat sei diesbezüglich kompromissbereit.¹¹⁸⁴ Die preußische Gesandtschaft veröffentlichte daraufhin eine Resolution,¹¹⁸⁵ in der darauf hingewiesen wurde, Kirchenrat Miege habe lediglich privat mitgeteilt, die Lutheraner sollten sich in dieser Angelegenheit beim Reformierten Kirchenrat melden, es sei aber aufgrund der finanziellen Situation des reformierten Kirchenwesens nicht möglich, sie zu unterstützen. Zudem habe der Kirchenrat keine Verfügungsgewalt über die Finanzen. Derartige Angelegenheiten habe daher der reformierte Teil der Güterverwaltung zu klären. Die preußische Delegation unterbreitete in der Folge einen mehrteiligen Lösungsvorschlag: dieser beinhaltete, dass der pfälzische Kurfürst als Landesherr mit seinem Anteil von zwei Siebteln die lutherische Kirche unterstütze. Weiterhin bestehe eine Möglichkeit darin, dass die lutherischen Reichsstände einen Unterstützungsfonds auf Basis der in ihren Territorien aufgelauenen Kollekten auflegten. Auch die kurpfälzischen Reformierten könnten „*obgleich nicht aus Schuldigkeit, doch aus Christlicher Liebe*“ einen Beitrag leisten, der in diesem Fall

irrigen Nachrichten Und Ungegründeten Praetensionen Derer Evangelisch-Lutherischen Herren Consistorialen der Churfürstlichen Pfaltz In deren so genannten Warheits- und Gesaubertem Warheits-Spiegel. Heidelberg 1715.

1181 Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 349.

1182 Vgl. ebenda, S. 350 – 354.

1183 Dies ging auf eine Initiative des kursächsischen Gesandten zurück, vgl. ebenda, S. 355.

1184 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1177 – 1180.

1185 Abgedruckt ebenda, S. 1180 – 1188.

wohl eher symbolischer Natur gewesen wäre. Darüber hinaus solle das Corpus Evangelicorum darauf hinarbeiten, dass die Reformierten wieder in uneingeschränkten Besitz ihrer Kirchengüter kämen, oder zumindest Abweichungen von den Regelungen der Religionsdeklaration korrigiert würden. Auch im Oberamt Germersheim sollte die „Fünf Siebtel zu zwei Siebtel“-Regel Anwendung finden. Letztendlich solle die Güterverwaltung aber ohnehin abgeschafft werden, wodurch die Reformierten in die Lage versetzt würden, dass sie den Lutheranern „zu *einiger Erkenntlichkeit etwas abgeben könnten*.“¹¹⁸⁶ Im weiteren Verlauf der Stellungnahme wurde der Versuch der pfälzischen Lutheraner zurückgewiesen, sich von dem im Artikel IV, § 19 des Westfälischen Friedens festgeschriebenen Normaljahr 1624 zu distanzieren. Der Verlautbarung der preußischen Delegation wurde ein Auszug aus einem Protokoll der Geistlichen Güteradministration vom Juni 1710 beigelegt, das wiederum Bezug auf ein Protokoll des Kirchenrats vom vorhergehenden Tag nahm. Laut diesem waren dem Kirchenrat von preußischer Seite die Forderungen des Konsistoriums übermittelt worden. Daraufhin sei die Güteradministration ersucht worden, Auskunft über den finanziellen Zustand der reformierten Kirchengüter zu geben, um damit dem lutherischen Vorstoß die Grundlage zu entziehen. Laut dieser Auskunft sei die finanzielle Situation so angespannt, dass Zuwendungen an die lutherische Kirche ausgeschlossen seien, zudem hätte diese, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, generell kein Recht, Forderungen zu erheben.¹¹⁸⁷

In diesem Konflikt, der sich noch bis zum Ende der Regierungszeit Johann Wilhelms und in die Herrschaft Karl Philipps hinein fortsetzte, ohne dabei zu einem Ergebnis zu kommen,¹¹⁸⁸ wurden in dieser Phase, konzentriert in der Verlautbarung der preußischen Reichstagsdelegation, aber auch im Gutachten Rittmeiers von 1711 sowohl die Schwächen als auch die Stärken der Religionsdeklaration deutlich. Zudem wurde ein Licht auf die Reichs- und Territorialkonstellationen geworfen, die sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus den Konflikten seit dem Dynastiewechsel entwickelt hatten. Es war seit dem erstmaligen lutherischen Vorstoß gegen den Ausschluss von den Regelungen der Religionsdeklaration Ende 1705 absehbar gewesen, dass dieser auf der Reichsebene weiterhin thematisiert werden würde. Rein inhaltlich schien die Zielsetzung des lutherischen Konsistoriums jedoch von vornherein wenig erfolgversprechend zu sein. So gab es weder eine Handhabe gegen den Ausschluss aus der Religionsdeklaration noch wirklich eine Aussicht das im Gegensatz zur umstrittenen „*ante motus Bohemicos*“-Klausel klar formulierte und reichsweit unumstritte-

¹¹⁸⁶ Ebenda, S. 1182.

¹¹⁸⁷ Ebenda, S. 1185ff.

¹¹⁸⁸ Vgl. Flegel, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz, S. 418 – 435.

ne Normaljahr 1624 zugunsten einer vorteilhafteren Regelung zu verändern, die eine Erhöhung lutherischen Kirchenbesitzes ermöglicht hätte. Das Konsistorium hatte sich immerhin bei der Strategie der Reformierten bedient, territorial ausgehandelte Rechtsordnungen, wenn diese als ungerecht wahrgenommen wurden, auf die Ebene der Reichsstände zu tragen und dort um Unterstützung nachzusuchen. Allerdings konnte in den Konstellationen nach 1705 eine ähnliche Wirkung nicht erzielt werden. Brandenburg-Preußen würde sich, zumal als Verhandlungspartner des pfälzischen Kurfürsten, kaum für eine Schmälerung reformierter Finanzen aussprechen und die kursächsische Unterstützung hatte sich zunächst darauf beschränkt, dem Konsistorium die Möglichkeit zu geben, sein Anliegen direkt in Regensburg vorzutragen. Von Seiten des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg kam im Juli 1710 der Vorschlag, die Erträge der kurpfälzischen Kirchengüter von einer unparteiischen Kommission, die mit Lutheranern und Reformierten besetzt sein sollte, prüfen zu lassen, um auf Basis dieser Erhebung zu einem Kompromiss zu kommen.¹¹⁸⁹ Immerhin wurde im August 1710 noch eine Konferenz der lutherischen Stände abgehalten, auf der diese die Forderung erhoben, den pfälzischen Lutheranern zum Unterhalt ihrer kirchlichen Infrastruktur finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.¹¹⁹⁰ Dies sollte auch den reformierten Ständen und vor allem Brandenburg-Preußen gegenüber kommuniziert werden, zu einer gemeinsamen Position kam man im Corpus Evangelicorum zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht.¹¹⁹¹ Ein Grund dafür dürfte gewesen sein, dass das Konsistorium seine Forderungen mit wiederholten Angriffen auf den Reformierten Kirchenrat verband. Brandenburg-Preußen und Friedrich I. standen klar zu den pfälzischen Reformierten, mit denen, wie die Stellungnahme der Delegation zeigte, der Informationsaustausch nach wie vor reibungslos funktionierte. Nach dem Tod Friedrichs 1713 und dem Amtsantritt seines weit weniger auf calvinistische Interessen fokussierten Sohnes Friedrich Wilhelm kam allerdings Bewegung in die preußische Position. Im Oktober 1714 schrieb dieser an den Gesandten in Regensburg, da es zu beklagen sei *„daß die Evangelische solche unter ihnen gestreute discordia semina, wie die Pfälzische Strittigkeiten sind/ nicht suchen aus dem Wege zu raumen/ und daß denen Catholicis dadurch eine erwünschte Gelegenheit zuwächst/ von solcher Dissension zu profitiren“*, solle der Vorschlag unterbreitet werden, ob der im gleichen Jahr auf den englischen Thron aufgestiegene braunschweigische Kurfürst, als Lutheraner wie auch *„König von einem die Reformirte Religion bekennenden Königreich“*

1189 Dieser Vorschlag wurde in der Stellungnahme der braunschweigischen Kanzlei zu einer Eingabe der lutherischen Konsistorialräte an Brandenburg-Preußen vom Oktober 1715 erwähnt. Abgedruckt in: *Electa Juris Publici*, Neundter Tomus, S. 241f.

1190 Vgl. Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1193f.

1191 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 92f.

einen Vergleich vermitteln könne.¹¹⁹² Die klare Haltung zugunsten der kurpfälzischen Reformierten, die eine Einigung bis zu diesem Punkt erschwert hatte, weichte sich also zugunsten einer gesamtprotestantischen Position auf.

Der Kurfürst wiederum hielt sich in dieser Angelegenheit auffallend zurück, zumal seine Position nach Religionsdeklaration und Oberpfalz-Übertragung sich so stabil wie nie darstellte. Dem Konsistorium war es schwerlich möglich, als Institution, die ihre Existenz Johann Wilhelm verdankte, auf diesen Druck auszuüben. Der Kurfürst überließ es seiner Regierung, sich zu den lutherischen Forderungen zu positionieren, was im Gutachten Rittmeyers 1711 einen scharfen Angriff, sowohl auf die Zielsetzungen als auch auf die Vorgehensweise der Lutheraner nach sich zog. Angesichts des ohnehin konfliktbelasteten Verhältnis zum Kirchenrat und der erneuten Angriffe war auch von diesem keinerlei Unterstützung zu erwarten. Johann Wilhelm hatte sich durch die Religionsdeklaration weitgehend abgesichert. Die Zusagen an Brandenburg-Preußen waren größtenteils erfüllt worden. Frühere Forderungen von Seiten der Reformierten, auf den Stand von 1618 zurückzugehen, waren somit obsolet geworden. Eigenmächtiges Vorgehen von Seiten der Untertanen konnte von Seiten des Kurfürsten kaum Beifall finden. Der Auftrag an Rittmeyer, der seine dahingehende Ablehnung bereits im Vorfeld kommuniziert hatte, ein Gutachten zu erstellen, wies darauf hin.¹¹⁹³ Die Verbindung zwischen Braunschweig-Lüneburg und England und die Bedeutung, die dies für seine politischen und dynastischen Ziele im Kontext der Friedensschlüsse am Ende des Spanischen Erbfolgekriegs spielen konnte,¹¹⁹⁴ änderte jedoch die Haltung Johann Wilhelms. Am 21. Januar 1715 leitete die Regierung ein Dekret an das Konsistorium weiter, demzufolge der Kurfürst bereit sei, Kontakte zwischen den kurpfälzischen Lutheranern und dem englischen König und einen eventuell hieraus entstehenden Kompromiss, „*als eine mehr höchst-gedachte Ihro Churfürstliche Durchläuchtigkeit nicht angehende Sache*“ hinzunehmen.¹¹⁹⁵ Der lutherisch-reformierte Gegensatz bot über die Länge seines Verlaufs für Johann Wilhelm somit Möglichkeiten zu einer mehrfachen Positionierung. Von der Delegierung an den Regierungsvertreter Rittmeyer 1708, über die „ultima ratio“ im Jahr 1712, mit lutherischen Forderungen nicht mehr behelligt werden zu wollen, bis hin zur Erlaubnis von 1715, ausländische Mächte zu kontaktieren, deckten die Reaktionen des Kurfürsten die gesamte Bandbreite landesherrlicher Handlungsoptionen ab. In

1192 Schreiben abgedruckt bei: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Sieben- und zwanzigster Theil*, S. 172f.

1193 Im Februar 1712 hatte Johann Wilhelm dem Konsistorium zudem untersagt, sich mit weiteren Eingaben in dieser Angelegenheit an ihn zu wenden, vgl. Hans, *Die Kurpfälzische Religionsdeklaration*, S. 352.

1194 Siehe dazu Kapitel 7.1.2.

1195 Abgedruckt in: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Sieben- und zwanzigster Theil*, S. 251f.

jedem Fall ließ sich der Konflikt in übergeordnete Zielsetzungen integrieren: der Anspruch der Verfügungsgewalt im Bereich der konfessionellen Strukturen wurde durch die Zurückweisung lutherischer Forderungen sichtbar, gleichzeitig konnte sich der Kurfürst mit lutherischen Führungsmächten wie Braunschweig-Lüneburg Teile der außerterritorialen, protestantischen Akteure, auch für diplomatische Allianzen, gewogen machen. Das Ende des Spanischen Erbfolgekriegs und die Sicherung der Erwerbungen spielte im Handeln Johann Wilhelms spätestens ab 1711 die Hauptrolle. Konfessionspolitische Erwägungen bezüglich des lutherisch-reformierten Verhältnisses hatten sich dem unterzuordnen, vor allem da die Religionsdeklaration für eine stabile Position des Kurfürsten sorgte. Rang und Gebietserwerbungen, herrscherliches Prestige, waren nicht zum ersten Mal imstande, das Konfessionelle in den Hintergrund zu drängen.

7.1.2 Die Bedeutung der Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden

Johann Wilhelm hatte sich, zugunsten einer guten Ausgangsposition für die anstehenden Friedensverhandlungen bereits früh eng an England gebunden.¹¹⁹⁶ Hinzu kam, dass er, nach dem frühen Tod Kaiser Josephs I. am 17. April 1711 gemeinsam mit Friedrich August von Sachsen, nun das ebenfalls von Bayern übernommene Reichsvikariat ausübte. England begann in dieser Phase eine neue diplomatische Initiative. Königin Anne wandte sich an die Kurfürsten mit der Empfehlung, Karl, den Bruder des verstorbenen Kaisers Joseph I., zum Nachfolger zu wählen,¹¹⁹⁷ was bei Johann Wilhelm als engem Verbündeten der Habsburger erwartungsgemäß auf Gegenliebe stieß. Gleichzeitig hatte England mit Frankreich geheime Vorverhandlungen aufgenommen, die im Oktober 1711 in Präliminarien für einen Friedensvertrag mündeten. Die Kurpfalz wurde in diesen nicht erwähnt, Johann Wilhelm erhielt jedoch eine mündliche Zusage der englischen Regierung, dass seine Ansprüche weiterhin beachtet werden sollten.¹¹⁹⁸ Innerhalb der französischen Diplomatie wurde im Vorfeld der Verhandlungen hingegen kommuniziert, dass Ludwig XIV. die Rückgabe der

¹¹⁹⁶ Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm, S. 59.

¹¹⁹⁷ Briefe an Friedrich I. und Johann Wilhelm, abgedruckt bei: de Lamberty, Guillaume. *Memoires Pour Servir A L'Histoire Du XVIII Siecle Contenant Les Negociations, Traitez, Resolutions, Et Autres Documents Authentiques Concernant Les Affaires D'Etat*. Tome Sixieme. Den Haag 1728, S. 631ff.

¹¹⁹⁸ Vgl. Sante, Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm, S. 60. Gleichzeitig wurden in Frankreich 1711 kontinuierliche Gedankenspiele angestellt, ob und wie Max Emanuel wieder in seine vormalige Kurwürde eingesetzt und auf welche Weise Johann Wilhelm (etwa durch das habsburgisch verwaltete, südlich von Aachen gelegene Herzogtum Limburg) entschädigt werden könne, vgl. Weber, Otto-car. *Der Friede von Utrecht. Verhandlungen zwischen England, Frankreich, dem Kaiser und den Generalstaaten 1710 – 1713*. Gotha 1891, S. 65.

Oberpfalz und des Rangs unter den Kurfürsten an Max Emanuel fordere.¹¹⁹⁹ Im Januar 1712 begannen in Utrecht die offiziellen Verhandlungen, in die die englische Delegation allerdings ohne explizite Instruktionen ging, wie mit dem Thema der bayerischen Kurwürde umzugehen sei.¹²⁰⁰ In einer Rede vor dem Parlament im Juni 1712 erklärte Königin Anne aber, es gehöre zu den englischen Friedensbedingungen, dass der Status Quo bezüglich der Territorien des pfälzischen Kurfürsten nicht verändert werden dürfe.¹²⁰¹ Die französische Delegation wiederum war im Vorfeld der Verhandlungen dahingehend instruiert worden, dass der französische König als Kernforderung die vollständige Restitution des bayerischen Kurfürsten wünsche, wofür Johann Wilhelm mit dem Herzogtum Limburg entschädigt werden könne.¹²⁰² Die kaiserliche Gesandtschaft erhielt die Erlaubnis, einem Austausch der Spanischen Niederlande gegen Bayern zugunsten Max Emanuels zuzustimmen, allerdings „mit Vorbehalt der Chur.“¹²⁰³ Somit hatten weder England noch der Kaiser zu diesem Zeitpunkt, die Bereitschaft erkennen lassen, die Verleihung der Oberpfalz und der fünften Kur an Johann Wilhelm rückgängig machen zu wollen. Der Frieden von Utrecht, der im April 1713 abgeschlossen, allerdings nicht von allen Kongressteilnehmern, vor allem nicht dem Reich, unterzeichnet wurde,¹²⁰⁴ sicherte im Teilabkommen zwischen Frankreich und den Niederlanden Johann Wilhelm vorerst seine Erwerbungen, verbunden mit einer teilweisen Restituierung Max Emanuels.¹²⁰⁵ Darüber hinaus wurden, abgesehen von einer grundsätzlichen Bestätigung des Westfälischen Friedens durch Frankreich in den Friedensschlüssen mit England, den Niederlanden und Brandenburg-Preußen,¹²⁰⁶ die Rechts- und Konfessionsverhältnisse des Reiches nicht berührt, was vor allem auf Seiten des

1199 Memorial vom 18. November 1711, abgedruckt bei: de Lamberty, *Memoires Pour Servir A L'Histoire*, Tome Sixieme, S. 698 – 703, hier: S. 700.

1200 *Instructions de la Reine de la Grande Bretagne à l'Evêque de Bristol, Garde du Petit Seau. & au Comte Strafford, ses Plenipotentiaires pour traiter de la Paix generale*. Abgedruckt ebenda, S. 744 – 750. Zu den englischen Vorbedingungen gehörte auch die Rücknahme der durch die Religionsdeklaration für die Kurpfalz weitgehend obsolet gewordenen Rijswijker Klausel.

1201 Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. XIV. Band. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1712. Wien 1889, S. 37.

1202 Instruktion abgedruckt bei: Weber, *Der Friede von Utrecht*, S. 422 – 450, hier: S. 429f. Gerade die Restitution sollte in jedem Falle erreicht werden, um den Krieg dadurch zu verkürzen, siehe ebenda, S. 441.

1203 Instruktion abgedruckt ebenda, S. 450 – 459, hier: S. 456.

1204 Als einziger Reichsstand unterzeichnete Brandenburg-Preußen. Vgl. Braubach, Max. *Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714*. In: *Historisches Jahrbuch* 90 (1970), S. 284 – 298, hier: S. 294.

1205 Max Emanuel wurden im Artikel IX das Herzogtum Luxemburg, die Grafschaft Namur sowie die Stadt Charleroi zugesprochen, „biß er in alle seine Länder / welche er vor diesem Krieg im teutschen Reich gehabt / (ausgenommen der Ober-Pfalz/ welche dem Churfürsten von Pfalz gelassen werden solle) wird restituiret seyn.“ Zudem sollte er das Königreich Sardinien erhalten. Abgedruckt in: *Theatri Europaei Zwanzigster Theil. Oder Ausführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung*. Frankfurt 1734, S. 403.

1206 Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. *Europäischer Staats-Cantzley Zwey- und zwanzigster Theil*. O.O. 1714, S. 593 – 783.

Reichsprotestantismus zu Enttäuschung führte.¹²⁰⁷ Es wurden somit weder Vereinbarungen zum Frieden von Rijswijk getroffen noch generell Punkte bezüglich der kurpfälzischen Konfessionsstrukturen festgeschrieben. Die preußischen Prioritäten lagen, neben der Klärung territorialer Fragen im Bereich der spanischen Niederlande, durch die Gebiete hinzu gewonnen werden konnten, bei der Anerkennung der Königswürde durch Ludwig XIV., die in einem Sonderartikel festgeschrieben wurde.¹²⁰⁸ Dynastie- und territorialpolitische Zielsetzungen überwogen für Brandenburg-Preußen ganz eindeutig. Die grundsätzlichen Schwerpunkte, die die Verhandlungspartner im Rahmen ihrer eigenen Interessen in Utrecht setzten, brachten es somit mit sich, dass weder die konfessionellen Strukturen in der Kurpfalz generell in Frage gestellt wurden noch dass Johann Wilhelm einen Rang- und Gebietsverlust hinzunehmen hatte.

Seine größte außenpolitische Niederlage erlitt er ein Jahr später, im März 1714, im Frieden von Rastatt.¹²⁰⁹ Von der kaiserlichen wie auch der französischen Diplomatie zunächst als Vermittler eingesetzt, wurde er von den eigentlichen Verhandlungen ausgeschlossen¹²¹⁰ und musste, reduziert auf die Beobachterposition, die im Artikel 15 des Friedensschlusses festgelegte Erfüllung der französischen Forderung nach der vollständigen Restitution des 1706 gebannten bayerischen Kurfürsten und seines Bruders, des Kurfürsten von Köln, mitansehen. Es war vom kaiserlichen Verhandlungsführer Prinz Eugen von Savoyen auch bereits in den Friedensentwürfen im Vorfeld kein Versuch unternommen worden, sich dieser französischen Forderung zu widersetzen. So hatte die kaiserliche Seite in verschiedenen Versionen des Friedensprojektes der Restitution im Wesentlichen zugestimmt.¹²¹¹ Differenzen hatte es allerdings um eine französische Forderung nach einer endgültigen Übertragung des Oberamtes Germersheim als Entschädigung für die Rückgabe Freiburgs gegeben, das auf einem entsprechenden Angebot Johann Wilhelms basierte und mit der Zielsetzung ergangen war, die Verhandlungen voranzutreiben.¹²¹² Darüber hinaus barg ein Verbleib der Festung Landau unter französischer Kontrolle sowie eine nicht erfolgte Anerkennung des kaiserlichen Anspruchs auf spanische Besitzungen in Italien durch Frankreich Konfliktpotenzial, was beinahe zum Abbruch der Verhandlungen geführt hätte. Der Kompromiss bestand

1207 Vgl. Onnekink, David. Der Friede von Utrecht 1713. In: Renger de Bruin, Maarten Brinkman (Hrsg.). *Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht Rastatt und Baden 1713 – 1714*. Petersberg 2013, S. 60 – 69, hier: S. 66.

1208 Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Zwey- und zwanzigster Theil*, S. 780f.

1209 Abgedruckt ebenda, S. 839 – 882.

1210 Vgl. Braubach, *Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt*, S. 295.

1211 *Acta Deß den 6. Martii 1714 zu Rastadt zwischen Ihro Kayserl. Maj. und dem König in Franckreich geschlossenen Friedenstractat oder Praeliminarien Deß Allgemeinen Friedens*. O.O. 1714, S. 12f. und S. 38.

1212 Hiermit stellte er sich jedoch gegen kaiserliche Interessen. Vgl. Jordan, Alexander, Hartmut Troll. *Der Friede von Rastatt 1714*. In: *Friedensstädte*, S. 70 – 77, hier: S. 76.

darin, dass Frankreich sich den habsburgischen Ansprüche in Italien nicht mehr entgegenstellte und den Anspruch auf Germersheim aufgab. Im Gegenzug wurde die Rückgabe Landaus an das Reich nicht mehr gefordert.¹²¹³ Um den Krieg beenden und die eigenen dynastischen Zielsetzungen, was territoriale Zugewinne für das Haus Habsburg betraf, erreichen zu können, hatte der Kaiser sich nach Utrecht von seinem sicherlich treuesten Verbündeten abgewandt.

Für die Kurpfalz waren die Konsequenzen zunächst unklar. Im Artikel 3 des Rastatter Friedens hatten der Kaiser und Frankreich den Frieden von Rijswijk in unveränderter Form bestätigt, was auch die Religionsklausel einschloss, hatten dabei mit den Reichsständen, im Interesse eines schnellen Abschlusses der Verhandlungen, jedoch keine Rücksprache gehalten.¹²¹⁴ Die Konfessionsstrukturen in der Kurpfalz betreffend hatte die Religionsdeklaration einen neuen rechtlichen Standard gesetzt, der von der Religionsklausel abwich. Die Bestätigung des Friedens von Rijswijk löste in der Kurpfalz jedoch neue Konflikte auf der lokalen Ebene aus, in erster Linie in den Ämtern, in denen die Franzosen nach wie vor präsent waren. Im Februar 1714 befahl ein französischer Offizier dem Bürgermeister des Ortes Ingenheim (Amt Alzey), mit Berufung auf den französischen König und den Bischof von Metz, ehemals katholisch genutzte Kirchen, die sich nun, „*ohne alles Recht gegen den Ryßwickischen Friedens-Schluß*“ in protestantischem Besitz befänden, mit allen Einkünften an die katholische Geistlichkeit zurückzugeben.¹²¹⁵ Zu ähnlichen Vorgängen kam es auch im Amt Oppenheim, dem die kurpfälzische Regierung im März 1714 schrieb, es habe sich angesichts der überlegenen französischen Militärpräsenz in dieser Angelegenheit zurückzuhalten und den reformierten Inspektoren und Pfarrern vor Ort den französischen Befehl bekannt zu machen. Für gewalttätige Übergriffe von Seiten der Franzosen könne die Regierung keine Verantwortung übernehmen.¹²¹⁶ Die Situation stellte sich im März 1714 jedoch auch auf französischer Seite als unübersichtlich dar. Auf ein Schreiben der Frankenthaler Reformierten hin, erklärte der französische Kommandant der Festung Landau, er habe von Seiten des Versailler Hofes keinerlei Befehl erhalten, in konfessionellen Angelegenheiten aktiv zu werden, vielmehr sollten die kirchlichen Verhältnisse in dem Zustand verbleiben, in dem sie bei der Ankunft der französischen Truppen gewesen seien.¹²¹⁷ Da

1213 Vgl. Braubach, Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt, S. 296f.

1214 Vgl. Westphal, Siegrid. Frieden durch Ignorieren. Die Frage der Rijswijker Religionsklausel im Vorfeld der Friedensverhandlungen von Baden. In: Utrecht – Rastatt – Baden 1712 – 1714, S. 167 – 183, hier: S. 173.

1215 Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Vier- und zwanzigster Theil. O.O. 1715, S. 108f.

1216 Abgedruckt ebenda, S. 114f.

1217 Abgedruckt ebenda, S. 120f.

von dem Vorgehen des französischen Militärs auch Orte im schwedisch verwalteten Herzogtum Pfalz-Zweibrücken betroffen waren, wandte sich der dortige Gouverneur mit einem förmlichen Protest an den Bischof von Metz. Dieser ließ erklären, er besitze keine Befugnis, dem betreffenden Offizier Befehle zu erteilen, sondern habe ihm auf dessen Nachfrage lediglich mitgeteilt, eine Wiederherstellung katholischer Rechte im Sinne des Artikels 4 des Rijswijker Friedens finde sicherlich Zustimmung beim französischen König. Zu Zweibrücken habe er jedoch keine Angaben gemacht, da ihm die Toleranz des schwedischen Königs gegenüber den Katholiken bekannt sei.¹²¹⁸ Der betreffende Offizier schien also zumindest in Teilen eigenmächtig gehandelt zu haben. Die Bestätigung des Friedens von Rijswijk verbunden mit starker, französischer Militärpräsenz im Südwesten des Reiches, der die örtlichen Behörden, wie das Schreiben der kurpfälzischen Regierung zeigte, im Zweifelsfall nichts entgegenzusetzen hatten, machte gerade den kurpfälzischen Reformierten deutlich, dass durch die weiterhin bestehende Gültigkeit der Religionsklausel nach wie vor Gefährdungspotenzial für ihre Rechte und institutionellen Strukturen bestand. Dies verlieh den Garantien, die diesen in der Religionsdeklaration erteilt worden waren, zusätzliche Bedeutung.

Sowohl auf preußischer Seite als auch beim Reformierten Kirchenrat bestanden aber nun Befürchtungen, dass sich Johann Wilhelm angesichts des Verlustes von Oberpfalz und fünfter Kurwürde nicht mehr an die unter dem Vorzeichen deren Erwerbs ergangene Deklaration halten werde. Auf den im Sommer und Herbst 1714 stattfindenden Verhandlungen zum abschließenden Friedensschluss des Reiches mit Frankreich im schweizerischen Baden war der Versuch des Corpus Evangelicorum endgültig gescheitert, eine Revision des Artikels 3 des Rastatter Friedens zu erreichen,¹²¹⁹ nachdem bereits seit dem Frühjahr intensive Aktivitäten der evangelischen Reichsstände in diese Richtung stattgefunden hatten. Im Juli 1714 war von diesen ein Fahrplan für die Verhandlungen in Baden festgelegt worden, der vorsah, dass, sollte der Artikel 3 des Rastatter Friedens nicht entsprechend der reichsprotestantischen Vorstellungen erläutert werden, die Angelegenheit am Reichstag verhandelt werden müsse. Zu diesem Zweck seien entsprechende Deklarationen von den Ver-

¹²¹⁸ Schriftverkehr abgedruckt ebenda, S. 125 – 128.

¹²¹⁹ Die Gesandten Hessens und Magdeburgs meldeten schon im Juli 1714 an das Corpus Evangelicorum, sowohl Frankreich als auch der Kaiser seien nicht bereit, sowohl eine Abschaffung des Artikels 4 des Friedens von Rijswijk als auch eine Erläuterung des Artikels 3 des Friedens von Rastatt in Erwägung zu ziehen. Besonders Ludwig XIV. sei in seinem hohen Alter nicht mehr bereit, potenziell gegen katholische Interessen gerichteten Initiativen nachzugeben, wodurch mit französischer Zustimmung in keinem Fall zu rechnen sei. Schreiben abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. *Europäischer Staats-Cantzley Drey- und zwanzigster Theil*. O.O. 1714, S. 599ff. Zum Scheitern des protestantischen Vorstoßes vgl. auch Stücheli, *Der Friede von Baden*, S. 136.

handlungspartnern einzuholen.¹²²⁰ Unter Beteiligung kurpfälzischer Akteure war es bereits zuvor zu Initiativen zur Abschaffung der Klausel gekommen. In Utrecht hatte die preußische Gesandtschaft seit Dezember 1711 in Absprache mit dem Kirchenrat versucht, die konfessionellen Verhältnisse, die nach der Restitution im Westfälischen Frieden und vor dem Dynastiewechsel geherrscht hatten, wiederherstellen zu lassen, was die Außerkraftsetzung sowohl des Friedens von Rijswijk als auch der Religionsdeklaration bedeutet hätte.¹²²¹ Dies scheiterte jedoch an den lutherischen Reichsständen, die unter anderem auf die finanziellen Schwierigkeiten der lutherischen Kirche in der Kurpfalz verwiesen, die auch mit der Weigerung der Reformierten zusammenhänge, den Lutheranern eine Beteiligung an ihren Einkünften zuzugestehen.¹²²² Ebenso hatten sich die Vertreter der lutherischen Stände auch gegen eine mögliche Garantie der Religionsdeklaration im Frieden von Baden gewehrt, die als Minimalziel in den Instruktionen für die preußischen Gesandten formuliert worden war.¹²²³ Auf lutherischer Seite wurde befürchtet, es könne zu einer Übereinkunft zwischen katholischen und reformierten Mächten zu Lasten eigener Interessen kommen.¹²²⁴ Auch die internationalen Netzwerke konnten in dieser Frage nicht aktiviert werden. Die englische Diplomatie betrachtete eine Abschaffung der Rijswijker Klausel als unrealistisch. Die Schweizer Eidgenossenschaft versuchte immerhin über ein Empfehlungsschreiben zugunsten der kurpfälzischen Reformierten, das neben England und Brandenburg-Preußen, auch an die Niederlande, Hessen-Kassel und das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg ging, eine gemeinsame, protestantische Initiative auf dem Friedenskongress voranzutreiben, wurde aber vom braunschweigischen Kurfürsten beschieden, in der Kurpfalz seien die Verhältnisse zwischen Katholiken und Reformierten durch die Religionsdeklaration geklärt. Die eigentlich Benachteiligten seien die Lutheraner, zu deren Gunsten man sich nun

1220 Vgl. Westphal, Frieden durch Ignorieren, S. 179.

1221 Zu diesem Zweck war eine Klausel entworfen worden, die in den Friedensschluss eingefügt werden sollte: „*In Palatinatu Inferiori abolita Clausula Artic. IV. Pacis Ryswicensis: Restituantur omnia in Sacris & Ecclesiasticis eum in Statum, quo ante motus Bohemicos, Anno 1618. & post Pacem Westphalicam sub Electoribus Carolo Ludovico & Carolo Res Evangelicorum in Sacris & Ecclesiasticis fuere, atque in eo perpetue maneant, donec Comitiali Decisione controversiae super Iure reformandi aliisque rebus postea exortae, componuntur.*“ Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Drey- und zwanzigster Theil, S. 558.

1222 Ebenda, S. 556f. Vgl. auch Stücheli, Der Friede von Baden, S. 139 sowie Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 331f.

1223 „*Wan wieder besseres Vermuthen die Riswickische und Rastatsche Religions Clausulen nicht in totum aboliret werden könnten, sondern es dabey auf temperamente und expedientia ankommen müste, so werdet Ihr allsden vornehmlich dahin zu sehen haben, dass zum wenigsten der Zustand der Religion in der Pfaltz [...] confirmiret und erhalten bleiben möge, wie derselbe in der zwischen Unsers Herrn Vattern Mayt. und dem Churhause Pfaltz aufgerichteten Convention [...] reguliret worden.*“ Abgedruckt bei: Stücheli, Der Friede von Baden, S. 262.

1224 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum, S. 99.

engagieren müsse.¹²²⁵ Auch die kaiserliche und französische Seite lehnten die Behandlung der konfessionellen Verhältnisse in der Kurpfalz mit Hinblick auf die Reformierten als gesonderte Angelegenheit, die nichts mit dem Frieden zu tun habe, ab. Zudem seien die Lutheraner dagegen und auch der pfälzische Kurfürst müsse seine Zustimmung zu Verhandlungen in dieser Sache geben.¹²²⁶ Dies war nicht zu erwarten, zumal Johann Wilhelm seiner Gesandtschaft bei den Verhandlungen in Baden befohlen hatte, sie habe darauf zu achten, dass zur Religionsdeklaration im Vertrag keine wie auch immer geartete Regelung getroffen werde.¹²²⁷ Letztendlich bestätigte der Friede von Baden¹²²⁸ für das Reich die vorangegangenen Vereinbarungen von Rastatt. Für die Kurpfalz von Bedeutung waren vor allem die Artikel 12 und 15, die die Anerkennung des Rijswijker Friedens sowie die vollständige Restitution der Kurfürsten von Köln und Bayern beinhalteten. Über eine Ausgleichsregelung für die Verluste des pfälzischen Kurfürsten wurden indes keine Vereinbarungen getroffen. Die kurpfälzische Gesandtschaft hatte bereits in Baden förmlich Einspruch gegen die Regelungen des Friedens eingelegt, die jedoch von den unterzeichnenden Mächten nicht akzeptiert worden waren.¹²²⁹ Die Restitution des Vorkriegszustandes, die verhinderte, dass vor allem Frankreich Gebietsverluste hätte erleiden müssen, was in der Zukunft weiteres Konfliktpotenzial geborgen hätte, stand sowohl über den konfessionspolitischen Interessen der protestantischen Reichsstände als auch über den territorial und dynastisch ausgerichteten Zielen des pfälzischen Kurfürsten.¹²³⁰

Johann Wilhelms Bestrebungen richteten sich nun auf eine Kompensation für den erlittenen Verlust. Bei der Beratung des Friedens beim Reichstag erklärte der kurpfälzische Gesandte im Oktober 1714, Johann Wilhelm sei durch „*rechtlich und Reichs-Constitutions-mässige Wege und Mittel*“ zu seinem „*uhr-alt vätterlichem Patrimonio*“, nämlich der zweiten weltlichen Kurwürde und den damit verbundenen Titeln und Territorien gekommen. Er habe gehofft, der Kaiser hätte schon vor dem Abschluss der Verhandlungen in Baden eine Regelung bezüglich einer „*Satisfaction*“ getroffen, sei jedoch getröstet worden.¹²³¹ Bereits während der Gespräche in Rastatt hatte Johann Wilhelm erfolglos versucht, seine Position in Verhandlungen mit Karl VI. noch zu verbessern. Der Verlust der Ober-

1225 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 333f.

1226 Vgl. ebenda S. 355. Zur Initiative der evangelischen Stände für eine Abschaffung der Rijswijker Klausel siehe zudem Granier, Der deutsche Reichstag während des Spanischen Erbfolgekrieges, S. 298 – 306.

1227 Vgl. Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 355f.

1228 Abgedruckt in: Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. XV. Band. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1713. Wien 1892, S. 584 – 599.

1229 Vgl. Stücheli, Der Friede von Baden, S. 171f.

1230 Vgl. Burkhardt, Johannes. Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648 – 1763. Stuttgart 2006, S. 313. Vgl. auch Brachwitz, Die Autorität des Sichtbaren, S. 130.

1231 Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Vier- und zwanzigster Theil, S. 671ff.

pfalz und der ranghöheren Kurwürde, ohne dass es bis zum Herbst 1714 eine sichere Kompensation gegeben hätte, löste nun diplomatische Aktivität der Kurpfalz beim Reichstag aus, in die auch das dynastische Netzwerk miteinbezogen wurde. Das Herzogtum Pfalz-Sulzbach, dessen Herrscherhaus nach den Pfalz-Neuburgern das nächste in der Rangfolge der pfälzischen Linien innerhalb des Hauses Wittelsbach darstellte,¹²³² unterstützte in einem Schreiben an den Reichstag ebenso die Forderung nach einem Ausgleich, wie die Brüder des Kurfürsten, der zu diesem Zeitpunkt noch in Innsbruck als Statthalter amtierende Karl Philipp und der Wormser Bischof Franz Ludwig. Zudem engagierte sich dahingehend der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Pfalz-Zweibrücken.¹²³³ Im Frühjahr 1715 versprach der Kaiser die Übertragung des Herzogtums Limburg.¹²³⁴ Vollzogen wurde dieser Rechtsakt vor dem Tod Johann Wilhelms, der im Juni 1716 in Düsseldorf starb und in der dortigen Jesuitenkirche beigesetzt wurde, jedoch nicht mehr.

Die Religionsdeklaration erlebte in den Friedensordnungen von Utrecht, Rastatt und Baden keine überterritoriale rechtliche Bestätigung, wurde jedoch, anders als von reformierter Seite befürchtet, von diesen auch nicht in Frage gestellt.¹²³⁵ Andererseits war noch einmal offensichtlich geworden, wie sehr sich nach der Boezelaer-Mission von 1699/1700 die Interessen innerhalb der protestantischen Reichsstände auseinander entwickelt hatten. Das Vorgehen des offensiv agierenden Brandenburg-Preußen kollidierte wiederholt mit den in-

1232 Der mögliche Erbfall, sollte das Haus Pfalz-Neuburg ohne männliche Erben bleiben, war in einem in dieser Phase entstandenen Testament Johann Wilhelms bereits thematisiert worden: „*Alß thun Wir Unseres freundl. geliebtesten Herren Bruders des Herren Pfaltz-Graff Carl Philipps Lbd. zu Unßerem Univerſal-Erben in allen Unßeren Chur-Fürſtenthumb- und Landen, Allelterlich und newerworbener Gütheren [...] hiemit feyerlich instituiren und benennen, jedoch auf den fall daß S^e Lbd. [...] ohne hinterlassung mannlicher Leibesperben abgehen solten, Unßere alß dan im Leben übrige Herren Brüder; der Successions-Ordnung nach, und dahe dieselben ebenmässig keinen Manns Stammen hinterlassen möchten, alß dan Unßeres Vetteren, des Herren Pfaltzgraffen zu Sultzbach Lbd. und dessen Männliche descendents dergestalt substituiren, daß es nach denen Rupertinisch- und übrigen bey Unßerem Churhauß obhandenen altväterlichen Verträgen hierinnfalls gehalten werden solle.*“ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHSta), Geheimes Hausarchiv (GHA), Korrespondenzakten, Nr. 1121, undatierte Abschrift.

1233 Schreiben von Pfalz-Sulzbach und Karl Philipp abgedruckt in: Leucht, *Europäischer Staats-Cantzley Vier- und zwanzigster Theil*, S. 673 – 681. Siehe auch Stücheli, *Der Friede von Baden*, S. 175.

1234 Vgl. Sante, *Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm*, S. 61f. Das Herzogtum Limburg besaß durch seinen Reichtum an Bodenschätzen und Holz hohes wirtschaftliches Potenzial. Vgl. Wintgens, Leo. *Weistümer und Rechtstexte im Bereich des Herzogtums Limburg. Quellen zur Regionalgeschichte 14. - 18. Jahrhundert*. Eupen 1988, S. XII. Für Johann Wilhelm hätte sich durch die Tatsache, dass das Herzogtum Jülich an das Gebiet angrenzte, zudem eine Möglichkeit zur Arrondierung seiner rheinischen Territorien geboten, und in ökonomischer Hinsicht hätte der Verlust der Bergbauregion Oberpfalz ausgeglichen werden können.

1235 Eine derartige Initiative war etwa 1712 durch die Kurie angestoßen worden, die befürchtete, ein Fortbestehen der Religionsdeklaration, könne die ebenfalls umstrittene Rijswijker Klausel gefährden. Johann Wilhelm sollte daher über seinen Bruder Franz Ludwig zur Rücknahme der Vereinbarung von 1705 bewegt werden. Siehe dazu das Schreiben Clemens' XI. an Franz Ludwig vom 6. August 1712. Abgedruckt bei: Hildebrandt, *Preußen und die römische Kurie*, S. 212 – 215.

effektiven Mechanismen innerhalb des Corpus Evangelicorum. Dies war auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass die eigentliche Führungsmacht Kursachsen durch die nominelle Abtretung des Direktoriums an wettinische Nebenlinien und dem Spannungsverhältnis, dass sich aus dem Übertritt des sächsischen Kurfürsten zum Katholizismus ergeben hatte, oftmals passiv blieb. Zudem hatte sich der Konflikt innerhalb des Reichsprotestantismus, der sich aus dem Ausschluss der Lutheraner aus der Religionsdeklaration entwickelt hatte, nicht auflösen lassen und blockierte in der Phase der Verhandlungen und nach den Friedensschlüssen weiterhin ein gemeinsames Vorgehen. Mit dem in der Person des braunschweigischen Kurfürsten verkörperten Aufstieg der Welfendynastie auf den britischen Thron im Jahr 1714 hatte sich in dieser Phase auch innerhalb des Reiches ein lutherischer Aufsteiger entwickelt, der sich, erleichtert durch mehrfach dynastische Verbindungen,¹²³⁶ auch Brandenburg-Preußen anzunähern vermochte.¹²³⁷ Die Verhandlungen von Baden, aber auch von Utrecht, hatten somit, wenn auch eher als Nebeneffekt, die überterritorialen Konfliktlinien rund um die Konfessionsverhältnisse in der Kurpfalz offen gelegt. Das Corpus Evangelicorum hatte in dieser Phase seine Geschlossenheit verloren, die ambivalente Rolle Kursachsens den lutherischen Flügel deutlich geschwächt. Auf der anderen Seite setzte sich Brandenburg-Preußen weiterhin für die Partikularinteressen der kurpfälzischen Reformierten ein, selbst wenn dies auf Kosten lutherischer Belange geschah. Das Scheitern des Versuches, sich bei den Verhandlungen in Baden als geschlossene Vertretung des Reichsprotestantismus zu inszenieren, ging einher mit dem Fortbestehen der Rijswijker Klausel über das Jahr 1714 hinaus.¹²³⁸

In den traditionellen Verbindungen zwischen dem kurpfälzischen Calvinismus und den Hohenzollern schien man in der Phase der Friedensschlüsse aber auch Lehren aus der Erfahrung des Friedens von Rijswijk gezogen zu haben. Bei diesem waren nicht nur die Interessen Kurbrandenburgs weitgehend außen vor geblieben waren, auch die gesamtreformierte Sache im Reich wie auch in Europa, die Friedrich III. noch so offensiv vertreten hatte, aufgrund der Legitimierung der französischen Katholisierungsmaßnahmen links des Rheines nach der Aufhebung des Edikts von Nantes erneut als Verlierer zu gelten.¹²³⁹ Hierdurch war die Etablierung eines neuen Normaljahres für die ehemals französisch besetzten Gebiete möglich geworden. In den Verhandlungen von Utrecht wurde nun, nachdem die Vereinba-

1236 Sowohl Friedrich I. als auch Friedrich Wilhelm I. waren mit Prinzessinnen aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg verheiratet. Letzterer baute zudem mehrere Eheverbindungen, darunter die des späteren Königs Friedrich II., mit der welfischen Nebenlinie Braunschweig-Wolfenbüttel auf.

1237 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 101 – 105.

1238 Vgl. Westphal, Frieden durch Ignorieren, S. 182f.

1239 Vgl. Bérenger, Léopold I^{er}, S. 399.

rungen von 1697 eine über das Reichsrecht hinausgehende Grundlage von durchaus europäischer Dimension geschaffen hatten, von Brandenburg-Preußen in Verbindung mit dem Reformierten Kirchenrat angestrebt, die Verhältnisse wieder gemäß des Westfälischen Friedens zu gestalten und damit auch die ungeliebte Rijswijker Klausel zu kassieren. Das in den preußischen Instruktionen für die Verhandlungen in Baden formulierte Minimalziel der Bestätigung der Religionsdeklaration stellte die Reaktion auf das Scheitern dieses Vorstoßes dar. Gleichzeitig wurde deutlich, dass für die Wahrung reformierter Interessen nun auch eine über das Reichsrecht hinausgehende Absicherung der kurpfälzischen Konfessionsverhältnisse hohe Priorität besaß. Auf der anderen Seite versuchte sich Johann Wilhelm, durch die Anordnung, derartige Anträge zu blockieren, offensichtlich zumindest die Option offen zu halten, später Veränderungen an diesen Verhältnissen vorzunehmen. Die Entwicklungen am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges hatten es also mit sich gebracht, dass die Vorläufigkeit, die der Religionsdeklaration in ihrer Rolle als konfessionspolitisches Besitzdefinierungs- und Konfliktvermeidungsinstrument zugeschrieben worden war, von der Seite der kurpfälzischen Reformierten und Brandenburg-Preußens auf die Seite des Kurfürsten wechselte. Johann Wilhelm ließ jedoch vor seinem Tod letztendlich keine Ambitionen mehr erkennen, die Konfessionsverhältnisse in der Kurpfalz nach dem Verlust der Oberpfalz und der fünften Kur noch einmal neu zu ordnen. Die Ausnahme stellte das während der Verhandlungen in Rastatt abgegebene Angebot dar, einer Abtretung des Oberamts Germersheim an Frankreich zuzustimmen, das neben den diplomatischen Erwägungen im Kontext der Friedensschlüsse, einen konfessionspolitischen und potenziell konfliktträchtigen Sonderfall im Territorium eliminiert hätte.

In jedem Fall hatten die betreffenden Verhältnisse und Entwicklungen seit dem Dynastiewechsel eine Entwicklung von einer dynastieinternen, territorial begrenzten Angelegenheit hin zu einem europaweit wahrgenommenen und diskutierten Thema genommen. Im Zuge dessen waren die Allianzen der europäischen Fürsten beeinflusst und elementare Fragen an die Reichsverfassung aufgeworfen worden. Innerhalb der Kurpfalz hatte dies dazu geführt, dass sowohl die traditionell verankerten als auch die neu etablierten Institutionen eine Anpassungsleistung zu erbringen und sich innerhalb ihrer Selbstwahrnehmung und Eigengeschichte zu positionieren hatten. Diese Anpassungsleistung hatte von Johann Wilhelm schneller erbracht werden können, der sich in der Kurpfalz zunächst nur auf die auf den Hallischen Rezess zurückgehende Rolle als Landesherr berief und das von seinem Vater übernommene dynastische und diplomatische Netzwerk dazu benutzte, diese Position trotz der tiefgreifenden Zerstörungen des Pfälzischen Erbfolgekrieges über den Einsatz der Rijs-

wijker Klausel auszubauen. Darüber hinaus sicherte er sich über die Erlaubnis eines autonomen, lutherischen Konsistoriums einen protestantischen, dabei aber herrscherfreundlichen Brückenkopf in der kurpfälzischen Institutionenstruktur. Zudem zeigte sich vor allem ab der Jahrhundertwende der Wille des Kurfürsten, die herrschaftlichen, bis in die Zeit der Reformation und ins Mittelalter zurückgehenden Traditionslinien offensiver für sich zu vereinnahmen und, wie in den Debatten um die fünfte Kur nach dem Frieden von Baden geschehen, sich über die Inanspruchnahme eines herrschaftsrechtlichen „*Patrimoniums*“ noch stärker zu legitimieren.

Der Krieg und das als Existenzbedrohung empfundene Vorgehen Frankreichs in den pfälzischen Gebieten hatte wiederum dazu geführt, dass sich die Reformierten, die die ersten Maßnahmen Philipp Wilhelms noch ohne größere Schwierigkeiten akzeptiert hatten, sich nun wieder stärker auf in die Zeit vor 1685 zurückreichende Traditionslinien besannen. Dies äußerte sich in der Aktivierung des Verbündeten Kurbrandenburg oder auch in der Berufung auf den Westfälischen Frieden und die Verhältnisse unter Karl Ludwig und Karl. Dabei wurde es ihnen möglich, durch die nach 1697 erfolgte, generelle Infragestellung der Erfolge, die der Reichsprotestantismus 1648 erzielt hatte, an Aktivitäten der Reichsebene anknüpfen und ungeachtet der Realisierbarkeit zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr zu den Regelungen des Westfälischen Friedens fordern zu können. Der ausbleibende Erfolg dieser Initiative, die an dem Beharren Johann Wilhelms auf den seit 1697 erlassenen Maßnahmen scheiterte, die internen Konflikte des Reichsprotestantismus und die durch die erhöhte Kompromissbereitschaft des pfälzischen Kurfürsten veränderte Konstellation machten die Religionsdeklaration auch aus reformierter Sicht zu einem akzeptablen Kompromiss, wenn auch bei den Verhandlungen in Utrecht noch einmal ein Vorstoß zu einer Revision unternommen worden war. Prinzipiell bestand die Anpassungsleistung des Reformierten Kirchenrats als institutioneller Vertretung in der Einsicht in die Notwendigkeit, sowohl mit dem Katholizismus im Territorium als auch der neuen Landesherrschaft, zwei Faktoren, die sich gegenseitig stützten, zu einem *Modus Vivendi* zu kommen, in dem die institutionellen und ökonomischen Grundlagen beider Konfessionen gewahrt blieben.

Diese Entwicklungen weisen der Herrschaft Johann Wilhelms hohe Bedeutung zu. Auf verschiedenen, institutionellen Ebenen wurde der Westfälische Frieden neu bewertet und im Zuge dessen implizit von Teilen seiner Regelungen abgerückt. Die Religionsdeklaration wurde somit zum neuen „Religionsgrundgesetz“ der Kurpfalz, das, betrachtet man den Kontext seiner Entstehungsgeschichte und das Agieren der beteiligten Akteure bei den Friedensschlüssen von Utrecht, Rastatt und Baden, zwar durchaus noch hätte in Frage ge-

stellt werden können, aber dennoch in seinem langfristigen Wert für alle Seiten anerkannt gewesen sein dürfte. Für Johann Wilhelms Konfessionspolitik hatte die Deklaration einen Zielpunkt dargestellt. Die Akzente, die sein Nachfolger Karl Philipp setzte, zeigten jedoch auf, welches Konfliktpotenzial sich durch das Zusammentreffen eines forcierten Ausbaus der Landesherrlichkeit mit einem vorerst gesicherten, in seinen Traditionen weitgehend unbeeinträchtigt gebliebenen, reformierten Konfessionswesen noch entfesseln ließ.

7.2. Der Beginn der Herrschaft Karl Philipps und der Streit um den Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche – Fortsetzung der konfessionellen Herrschaftskonsolidierung oder Herrschaftsdurchsetzung gegen Rechtsgrundlagen? (1716 – 1728)

7.2.1 Die politische Positionierung des neuen Kurfürsten Karl Philipp in Territorium und Reich

Der neue Kurfürst hatte sein Hauptaugenmerk bei Herrschaftsantritt zunächst auf Neustrukturierungen in der Regierung und den Verwaltungen seiner Territorien gelegt und im Bereich der Konfessionspolitik noch kaum eigene Akzente gesetzt.¹²⁴⁰ Eine Ausnahme stellte die noch vor seiner Ankunft in Heidelberg 1718 erlassene Verordnung dar, die auch den Protestanten im Oberamt Germersheim, das seit der Verpfändung an Frankreich unter Karl Ludwig und während des Pfälzischen Erbfolgekrieges bis hin zur Religionsdeklaration eine Sonderrolle im Territorium der Kurpfalz gespielt hatte, die freie und öffentliche Ausübung ihrer Religion bestätigte.¹²⁴¹ Dieses Recht war diesen eigentlich unter Johann Wilhelm im Nebenrezess zur Religionsdeklaration bereits zugestanden worden, die im Frieden von Baden vorgenommene Bestätigung des Friedens von Rijswijk und der Religionsklausel, von der das Oberamt Germersheim mit seinem unter französischer Verwaltung stark angestiegenen katholischen Bevölkerungsanteil besonders betroffen gewesen war, machte eine Klärung der Verhältnisse offenkundig notwendig. Dies zeigte auch, dass Karl Philipp zunächst bemüht war, in der Konfessionspolitik Konflikte zu vermeiden. Ebenso schien er gewillt, gegenüber den Reformierten moderat aufzutreten. Er zeigte jedoch auch

¹²⁴⁰ Siehe dazu Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1, S. 229ff. Hier finden sich für die ersten beiden Regierungsjahre lediglich Verordnungen zur Geistlichkeit sowie zum Umgang mit protestantischen Splittergruppen und den Juden.

¹²⁴¹ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1368.

den klaren Willen, klare, von der weltlichen Ebene dominierte Verwaltungsstrukturen zu schaffen. So ordnete er den Reformierten Kirchenrat bereits 1717 offiziell der kurpfälzischen Regierung unter.¹²⁴² Entsprechende Akzentuierungen im kurfürstlichen Umgang mit den territorialen Institutionen hatten sich bereits unter Johann Wilhelm herausgebildet. Es ist dabei zu beachten, dass Karl Philipp, anders als sein Vater und Bruder, aus Tirol keine Erfahrungen mit einem gemischtkonfessionellen Untertanenverband in seinem landesherrlichen Handeln mitbrachte. Er zeigte allerdings früh den Willen, der dementsprechend geprägten Kurpfalz unter den Territorien der Pfalz-Neuburger eine neue prominentere Rolle zuzuweisen, indem er Heidelberg im Mai 1718 als Hauptresidenz benannte,¹²⁴³ das Territorium also anders als Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm nicht von Düsseldorf aus verwalten wollte. Er konnte dabei von der Tatsache profitieren, dass der Wiederaufbau nach den Zerstörungen von 1693 fortgeschritten war und sich im Zuge dessen auch katholische Elemente im Stadtraum hatten etablieren können. So hatten sich die Orden, vor allem die Jesuiten, in der Stadt angesiedelt. 1712 war der Grundstein für ein neues Universitätsgebäude gelegt worden, zudem hatten die Eliten aus Verwaltung und Hochschule, sowohl Katholiken als auch Protestanten, begonnen, mit repräsentativen Bauten im Stadtbild sichtbar zu werden.¹²⁴⁴ Auch hatten sich die katholischen Netzwerke, die seit den 1690er Jahren auf den Verwaltungsebenen etabliert worden waren,¹²⁴⁵ weiter verfestigt und die Machtbasis der Landesherrn zunehmend verbreitert. Für die Residenzstadt Heidelberg bedeutete dies, dass, auch durch die Entstehung einer auf die Bedürfnisse dieser Eliten ausgerichtete Wirtschaftsstruktur, eine Basis für ein ab 1718 in der Kurpfalz neu entstehendes Hofleben beim Amtsantritt Karl Philipps bereits vorhanden war.¹²⁴⁶ Der neue Kurfürst ließ auch lebhaftes Interesse daran erkennen, das seit der Zerstörung von 1693 nicht mehr benutzte Schloss wiederherstellen zu lassen und gab entsprechende Pläne in Auftrag, die eine Anpassung der mittelalterlichen Anlage an den architektonischen Zeitgeist vorsahen.¹²⁴⁷ Dieser schlaglichtartige Überblick weist durchaus auf die Absicht einer Wiederaufwertung der Territorialpolitik unter Karl Philipp hin, nachdem Johann Wilhelm in der zweiten Phase seiner Herr-

1242 Vgl. Maesel, *Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat*, S. 9.

1243 Vgl. Schmidt, *Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst*, S. 91.

1244 Zu diesem Aspekt der Heidelberger Baugeschichte, siehe Flum, Flum, *Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg*, S. 102 – 107.

1245 Siehe dazu Görtz, Hans-Helmut. *Kurpfalz 1690er Jahre: Katholisches Führungspersonal gesucht. Zur Herkunft der Gobin, Müßig, Lippe und Morass*. In: *Mannheimer Geschichtsblätter Neue Folge* 12 (2005), S. 73 – 94. Siehe zudem Richter, *Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg*, S. 20.

1246 Vgl. Neumaier, Marco. *Kontinuität oder Wandel? Die Heidelberger Bevölkerung vor und nach 1693*. In: *Heidelberg nach 1693*, S. 79 – 106, hier: S. 88 – 92.

1247 Vgl. Flum, Flum, *Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg*, S. 112.

schaft im Rahmen des Spanischen Erbfolgekrieges und unter dem Vorzeichen seiner dynastischen Ziele einen außenpolitischen Schwerpunkt gesetzt hatte.

Außerhalb des Territoriums hatte sich der neue Kurfürst zunächst mit den Folgen der Friedensschlüsse der Jahre 1713 und 1714 auseinanderzusetzen. Auf der Reichsebene verhandelte Karl Philipp um das bereits seinem Bruder als Kompensation für die Oberpfalz zugesicherte Herzogtum Limburg, das Kaiser Karl VI. nun doch durch eine finanzielle Entschädigung ersetzen wollte. Gleichzeitig waren durch die Rückgabe der fünften Kur an Bayern Fragen bezüglich der Titulatur und Rangfolge im Kurkollegium aufgeworfen worden. So weigerte sich Karl Philipp das mit der fünften Kur verbundene Erztruchsessamt an Bayern zurückzugeben, solange er nicht die achte Kur und das Erzschatzmeisteramt von Seiten des Kurfürstentums Braunschweig-Lüneburg zurückerhalten hatte.¹²⁴⁸ Dieses empfand nun jedoch, auch seit dem Aufstieg des dortigen Kurfürsten auf den englischen Thron, den vorherigen, mit der neunten Kur verbundenen Titel des Erzbannerträgers als zu gering und war nicht mehr bereit, sich an vorher gegebene Zusagen zu halten. Die daraus erwachsene Kontroverse um Status, Rang und Titulatur blockierte das Kurfürstenkollegium und den Reichstag über zwei Jahre und konnte auch danach nicht zu einer endgültigen Lösung gebracht werden.¹²⁴⁹ Karl Philipp stellte sich in diesen Auseinandersetzungen als durchaus konfliktbereit und statusbewusst dar und räumte dem Umfang seines persönlichen und des dynastischen, symbolischen Kapitals eine hohe Priorität ein. Er wies diesem und den aus derartigen Fragen erwachsenden Konflikte damit die auch in den Reichsstrukturen bereits angelegte, elementare Bedeutung zu¹²⁵⁰ und zeigte damit eine Haltung, die auch in den Konflikten um die landesherrliche Konfessionspolitik der kommenden Jahre eine bedeutende Rolle spielen sollte. Karl Philipp fügte sich zu Beginn seiner Herrschaft in der Frage des Umgangs mit den bayerischen und pfälzischen Kurwürden in den Rahmen der dynastischen Aufstiegspolitik der Pfalz-Neuburger ein, setzte sich in der Territorialpolitik von seinem Vorgänger aber durchaus ab. Neben der Entscheidung, die Hauptresidenz in der Kurpfalz und nicht in Düsseldorf zu nehmen,¹²⁵¹ positionierte er sich nun offensiv gegenüber

1248 Siehe dazu das Schreiben des restituierten bayerischen Kurfürsten an seine Reichstagsgesandtschaft, in der das rechtlich durch den Frieden von Baden nicht gedeckte Vorgehen der kurpfälzischen Vertreter bemängelt und Anweisung erteilt wurde, die restituierte Stellung Kurbayerns deutlich zu vertreten. Abgedruckt in: *Electa Juris Publici*, Neunter Tomus, S. 914ff.

1249 Zu den verschiedenen Verhandlungen auf der Reichsebene seit 1717 sowie parallel mit Frankreich über die Restitution von seit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg nach wie vor besetzten Gebieten, siehe Schmidt, *Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst*, S. 92 – 113.

1250 Vgl. Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers neue Kleider*, S. 240f. Der nach dem Spanischen Erbfolgekrieg ausgebrochene Rangkonflikt im Kurfürstenkollegium war sogar noch bei der Krönung Josephs II. zum Römischen König 1764 wahrnehmbar.

1251 Dies hing bei Karl Philipp möglicherweise auch, in Unterschied zu dem dort geborenen Johann Wilhelm, mit einer mangelnden Bindung an Düsseldorf und Jülich-Berg zusammen, klare Quellenbelege da-

der 80. Frage des Heidelberger Katechismus, in der mit der Bezeichnung der katholischen Messe als „*vermaledeite abgötterey*“ Konfliktpotenzial gegeben war und eröffnete 1719 damit eine Auseinandersetzung, die Johann Wilhelm 1702 noch gescheut hatte.¹²⁵²

7.2.2. Der Konflikt um den Heidelberger Katechismus

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Heidelberger Katechismus hatte somit bereits lange vor dem Amtsantritt Karl Philipps, bereits unter der Regierung Philipp Wilhelms begonnen. Im Rahmen theologischer Disputationen war die 80. Frage von Seiten der Jesuiten seit 1685 wiederholt thematisiert worden, worauf die reformierte Universitätstheologie unter anderem durch die Dissertation „*Dissertatio ad defensionem Catecheseos Palatinae*“ von Nicolas Gürtler reagierte. Diese entstand unter anderem auf Betreiben des reformierten Kirchenrats Fabricius', der auch 1687 eine Disputation zur 80. Frage hielt.¹²⁵³ Im gleichen Jahr brachte er zudem ein in Dialogform abgefasstes Traktat heraus, das die 80. Frage als im Gesamtprotestantismus, auch im Luthertum, verankerte Lehrmeinung verortete, womit diese kein kurpfälzisches Spezifikum sei.¹²⁵⁴ 1707 wurde in Regierungskreisen, in Person des Regierungsrates Rittmeyer, gegen den Katechismus und vor allem dessen 80. Frage in Form einer theologischen Erörterungsschrift argumentiert, die dem Kurfürsten gewidmet wurde. In deren Dedicatio wurde die Herausgabe des Katechismus mit dem kurfürstlichen Wappen angeprangert, weil dies so wirke, als ob der Landesherr „*entweder zu des Calvini Lehr sich bekenneten/ oder auf DERO gnädigste Erlaubnuß ja Befehl solche Verläumdungen zum Druck befördert worden.*“¹²⁵⁵ Rittmeyer stellte zudem einen Zusammenhang zu der sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Umsetzung befindenden Religionsdeklaration her, da gegen diese und allgemein gegen den Katholizismus gerichtete „*Läster-Predigten*“ hauptsächlich auf den Kurfürsten zurückschlugen, da dieser „*sampt Dero Hohen Chur-*

für fehlen jedoch, vgl. die entsprechende These bei Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 112. Es ist jedoch zu beachten, dass sich für Karl Philipp als insgesamt viertem Sohn Philipp Wilhelms die Option weltlicher Territorialherrschaft erst relativ spät eröffnete.

1252 Siehe Kapitel 6.5.1.

1253 Vgl. Beyer, Ulrich. Abendmahl und Messe. Sinn und Recht der 80. Frage des Heidelberger Katechismus. Neukirchen-Vluyn 1965, S. 28.

1254 Fabricius, Unterredung zwischen Philopystus und Anagnostes über Die achtzigste Frag Des Heidelbergschen Catechismi.

1255 Rittmeyer, Christian. Catholische Anmerckungen/ Uber den Reformirten Heydelbergischen Catechismum/ Durch welche / Einige in selbigem am meisten angefochtene / und sonst von denen Reformirten übel beschriebene Articul des Catholischen Glaubens/ Aus Klaren untrüglichen Zeugnüßen der vornehmsten in denen vier ersten Saeculis geblüheten Vätter und Lehrer der Kirchen In Acht Sectionibus und dem Epilogo [...] Erörtert wird. Heidelberg 1707, o.S.

Hause zu dieser [...] so sehr geschändeten Religion sich öffentlich bekennen.“¹²⁵⁶ Im Anhang zum Haupttext brachte Rittmeyer eine Abhandlung mit dem Titel „*Kurtzbündige Erörterung der wichtigen Frage / Ob ein unmittelbarer Reichs-Stand Dero Unterthanen das Lästern seiner Religion / ohne Gewissens-Kränckung / verbieten könne?*“ heraus. In dieser stellte er die These auf, es widerspreche der im Westfälischen Frieden festgehaltenen Gewissensfreiheit nicht, wenn unter der Herrschaft eines katholischen Fürsten protestantischen Untertanen in Predigten oder Schriften erfolgte Angriffe auf den Katholizismus untersagt würden.¹²⁵⁷ Die Untertanen seien vielmehr verpflichtet, in allen „*Handlungen welche nicht wider GOtt/ wider ihr Gewissen / und die Regulen ihres entweder wahren Catholischen / oder neuen Evangelischen Glauben streiten / allen Gehorsam / und Respect der Hohen Herrschaft / als einer von GOtt ihm vorgesetzten Landes Obrigkeit zu erweisen [...] und dafern sie solches nicht thun / von der Obrigkeit / als widerspänstige Unterthanen bestraffet werden können.*“¹²⁵⁸ Als Belege dafür führte Rittmeyer den Westfälischen Frieden, die Reichsabschiede von 1530 und 1548, Zitate des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. sowie den Heidelberger Katechismus selbst an.¹²⁵⁹ Er warf die Frage auf, ob der Kirchenrat und die übrigen reformierten Untertanen berechtigt gewesen seien, auch nach dem Dynastiewechsel den Heidelberger Katechismus mit dem kurfürstlichen Wappen 1699 noch einmal herauszugeben, womit die darin enthaltenen Angriffe weiterhin in Kirchen und Schule gelehrt und dem Landesherrn somit der ihm zustehende Respekt und Gehorsam verweigert würden.¹²⁶⁰ Der Schluss, der daraus zu ziehen sei, bestehe darin, dass der pfälzische Kurfürst kraft der „*hohen Landes Fürstl. Ober-Bottmässigkeit*“ befugt sei, dem Kirchenrat den weiteren Gebrauch des ursprünglichen Katechismus zu untersagen und bei einer Neuauflage auf die Streichung der antikatholischen Passagen zu bestehen. Die Reformierten seien, da diese Maßnahmen keine Einschränkung ihrer Religionsausübung bedeuteten, weiterhin zu Gehorsam verpflichtet. Es stehe dem Kurfürsten außerdem zu, bei Zuwiderhandlung die Religionsdeklaration aufzuheben.¹²⁶¹

Zu Rittmeyers Thesen zur 80. Frage veröffentlichten im gleichen Jahr die reformierten Theologieprofessoren der Universität, die Kirchenräte Miege und Kirchmeyer, eine Gegen Darstellung, die unter anderem den Vorwurf, die reformierte Lehre wende sich gegen den

1256 Ebenda, S. 4.

1257 Rittmeyer, Christian. *Kurtzbündige Erörterung der wichtigen Frage/ Ob ein unmittelbarer Reichs-Stand Dero Unterthanen das Lästern seiner Religion/ ohne Gewissens-Kränckung / verbieten könne?* Heidelberg 1707, S. 12f.

1258 Ebenda, S. 18f.

1259 Letzterer forderte in Frage 101 zu Gehorsam gegenüber der Obrigkeit auf.

1260 Rittmeyer, Kurtzbündige Erörterung, S. 34f.

1261 Ebenda, S. 37f.

Landesherrn, klar zurückwies, da diese gegen Lehren, nicht gegen Personen argumentierte.¹²⁶² Diese Debatte setzte sich bis ins Jahr 1708 hinein fort, verließ aber den akademischen Kontext nicht und zeitigte in dieser Phase auch noch keine Auswirkungen auf der territorial- oder reichspolitischen Ebene. Allerdings machte die Debatte zwischen Vertretern der Regierung und der reformierten Theologie deutlich, dass in der veränderten Situation nach dem Dynastiewechsel früh ein Bewusstsein für das Konfliktpotenzial der 80. Frage gegeben war, auch wenn Johann Wilhelm im Kontext des Spanischen Erbfolgekrieges diesen Konflikt durch ein eigenes Engagement sicherlich nicht zum Ausbruch kommen lassen wollte. Rittmeyers Ausführungen, die, zumal sie „mit *Ihro Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Permission*“ erschienen,¹²⁶³ über die Darstellung einer Privatmeinung deutlich hinausgegangen sein dürften, gewannen ihre Bedeutung im Kontext der Auseinandersetzungen der Jahre 1719 und 1720 dadurch, dass sie einerseits aufzeigten, wie bedeutsam die nach 1685 erfolgte Gründung von Institutionen wie der kurpfälzischen Regierung als Kommunikationskanäle, Akteure in Debatten und ausführende Organe für die neue Landesherrlichkeit war. Andererseits hatte diese Landesherrlichkeit, mochte sie durch ihre Akteure auch katholisch konnotiert sein, durch ihr Agieren deutlich gemacht, dass sie das Bedrohungspotenzial von Aussagen wie die der 80. Frage oder dem Vorgehen des Kirchenrates über die vergangenen Jahre, nicht anhand rein konfessioneller Kategorien definierte. Vielmehr nahm sie diese, da der Katholizismus in dieser Phase das essentielle Unterscheidungskriterium zu den traditionellen protestantischen Strukturen darstellte, als Versuch der Delegitimierung der pfalz-neuburgischen Dynastie und ihrer Herrschaft an sich wahr.

Nach dem Hinweis, dass der Katechismus mit der betreffenden Frage im Druck nach wie vor mit dem kurfürstlichen Wappen versehen herausgegeben werde, befahl Karl Philipp am 24. April 1719 aber nun die Einziehung sämtlicher Exemplare in den Territorien unter seiner Herrschaft, da diese mit den Angaben „auf *Befehl Sr. Churfürstl. Durchl.*“ beziehungsweise „mit *Privilegiis Sr. Churfürstl. Durchl.*“ erschienen, was „*sehr verwegen, ärgerlich und straffbahr*“ sei. Zudem sei die 80. Frage nicht nur ein Angriff auf den Kurfürsten, sondern widerspreche auch den kürzlich ergangenen Reichsdekreten und kaiserlichen Mandaten.¹²⁶⁴ Damit wurde auf einen Erlass Kaiser Karls VI. vom Juli 1715 Bezug genommen, der bereits während der umstrittenen Disputation des Jesuiten Usleber an der Universität thematisiert worden war, und Angriffe auf andere Konfessionen in öffentlich verbreiteten

¹²⁶² Christliche Erinnerung Auff die erste Section der Catholischen Anmerckungen Über den Heydelbergischen Catechismus Herrn Christiani Rittmeyers / Chur-Pfältzischen Regierungsraths. Heidelberg 1707, S. 12.

¹²⁶³ Rittmeyer, Kurtzbündige Erörterung, S. 2.

¹²⁶⁴ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 1368.

Glaubensbekenntnissen oder anderen Schriften verbot.¹²⁶⁵ In diesem Fall konnte also eine konkrete reichsrechtliche Basis anstelle einer abstrakten Interpretation des Westfälischen Friedens, wie etwa bei der Auseinandersetzung um das Simultaneum, zur Unterstützung der landesherrlichen Argumentation herangezogen werden.

Anfang Mai befahl die kurpfälzische Regierung dem Reformierten Kirchenrat sowie der Beamtenschaft, sämtliche Exemplare des Katechismus einzuziehen. Gleichzeitig sollte eine künftige Verwendung von Ausgaben, in denen die 80. Frage enthalten war, unterbunden werden.¹²⁶⁶ Dies wurde am 9. Mai von Seiten der Regierung auch dem Oberamt Kreuznach auf dessen Anfrage bestätigt, das den entsprechenden Befehl an die ihm unterstellten Schultheißen und Vögte weiterleitete.¹²⁶⁷ Der Befehl, die Exemplare des Katechismus einzuziehen, ging sowohl an die Geistlichkeit als an die Territorialbehörden. Die gesamte Institutionenstruktur wurde somit zur Regelung dieser Angelegenheit aktiviert. Der Wille des Kurfürsten, dem Kirchenrat nicht die alleinige Kompetenz in Sachen Umgang mit den Aussagen des Katechismus zuzuweisen, wurde hier offensichtlich.

Der Konflikt hatte sich zudem nicht nur am Text der 80. Frage selbst, sondern an einer dazu seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts in Umlauf befindlichen Glosse entzündet, in der die katholische Messe, insbesondere der Umgang mit den Hostien, in noch schärferer Form attackiert wurde.¹²⁶⁸ Offensichtlich hatte im Umfeld des Kurfürsten zudem eine Auseinandersetzung mit den Aussagen des Heidelberger Katechismus begonnen. In dem anonymen und undatierten, aber vermutlich aus dem Jahr 1719 stammenden Traktat *„Anmerkungen über den Catechismus“*, das mit hoher Wahrscheinlichkeit am Hof verfasst wurde,¹²⁶⁹ hieß es:

„Eine unverschämte Frechheit ist es wiederumb, die Meß eine vermaledeite Abgötterei zu nennen, und folgendes seinen eigenen, rechtmäßigen, Christlichen Fürsten und Landesher-

1265 Siehe Kapitel 6.6.2. Schwara schreibt der Usleber-Kontroverse eine Auslöserfunktion für die Konflikte ab 1719 zu, vgl. Schwara, Matthias. Die Heiliggeistkirche in Heidelberg im Wandel der Zeiten. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Südwestdeutschlands. Frankfurt a. M. 2003, S. 101. Schmidt sieht hingegen keine Ursächlichkeit, vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 119. In der Tat spielt die Debatte um die Thesen Uslebers im Schriftverkehr zwischen Regierung, Kirchenrat und Kurfürst keine Rolle.

1266 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1369.

1267 Abgedruckt ebenda, S. 1370.

1268 In diesem Text wurde der katholische Ritus mit der Anbetung von Götzen verglichen, deswegen sei *„solcher Götz und greuliche Abgötterey der Mess ungezweifelt durch den Mund Gottes verflucht und soll alles Volk dazu sagen Amen.“* Abgedruckt bei: Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 121f.

1269 Weich erwähnt die Möglichkeit, dass das Traktat von Nikolaus Staudacher, dem Beichtvater des Kurfürsten, verfasst worden sei, vgl. Weich, Mannheim – Das neue Jerusalem, S. 28. Eine eindeutige Zuweisung innerhalb der höfischen Kreise ist jedoch kaum möglich.

ren, für einen Vermaledeiten Abgötterer halten, den, sofern ich die Predig der Herren Calvinisten eine Narrheit nennen sollte, würde es wohl der Prediger, als die Zuhörer sich Narren gescholten zu sein, billig beklagen.“¹²⁷⁰

Es muss letztendlich offen bleiben, woher für Karl Philipp die Motivation kam, zu diesem Zeitpunkt in Sachen Katechismus aktiv zu werden, zumal dies nach vierunddreißig Jahren pfalz-neuburgischer Herrschaft, während denen der Katechismus von den Reformierten ohne Einschränkung genutzt worden war, in dieser massiven Form das erste Mal der Fall war.¹²⁷¹ Wie bei früheren Versuchen, den Kurfürsten zu einem Engagement gegen den Angriff auf den katholischen Ritus in einem der Kerndokumente des Calvinismus zu veranlassen, das durch seine Entstehungsgeschichte auch gerade für die Reformierten in der Kurpfalz besondere Bedeutung besaß, scheint auch bei diesem eine Beteiligung von Seiten der von Katholiken dominierten Regierung möglich.¹²⁷² Ordnet man das Handeln Karl Philipps in die Herrschaftszusammenhänge seit 1685 ein, muss das in der älteren Forschung diskutierte Motiv einer Verteidigung des Katholizismus, vorangetrieben von, wie bereits einige Zeitgenossen annahmen, der jesuitischen Präsenz am Hof,¹²⁷³ aber in jedem Fall zu kurz greifen.¹²⁷⁴ Die Kritik an der Nutzung des Heidelberger Katechismus hatte sich einerseits an der scharf formulierten Antwort auf die 80. Frage entzündet, die, folgt man den oben erwähnten „Anmerkungen“, den Kurfürsten in seiner Eigenschaft als Herrscher delegitimierete. Andererseits spielte aber auch die Tatsache, dass die Schrift unter dem kurfürstlichen

1270 Abdruck und Datierung ebenda, S. 296f. Diese Passage knüpft ebenso wie der Titel des Schriftstücks sowohl an Aussagen aus dem Werk von Christian Rittmeyer von 1707 als auch an dessen Titel an: „so erwege ein um seine Seligkeit besorgter Reformirter Christ [...] daß so oft er die Heil. Messe vor eine vermaledeyete Abgötterey außgeruffen/ er eine schwere Gotteslästerung begangen/ sich auch seiner Hohen Gnädigsten Landes-Herrschaft und gesamen Chur-Hause vergriffen.“ Rittmeyer, *Catholische Anmerkungen/ Über den Reformirten Heydelbergischen Catechismum*, S. 47.

1271 In einem Schreiben vom 18. Juni 1719 führte der päpstliche Nuntius in Köln, Girolamo Archinto, das Verbot des Heidelberger Katechismus auf die Veranlassung Franz Ludwigs, des Bruders Karl Philipps und Erzbischofs von Trier, zurück, die sich bei einem Treffen der beiden Fürsten zur pfalz-neuburgischen Erbfolge im Mai und Juni 1719 in Koblenz ereignet habe. Siehe Hildebrandt, *Preußen und die römische Kurie*, S. 284.

1272 Vgl. Schmidt, *Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst*, S. 121.

1273 Vor allem in England wurde den Jesuiten Einfluss auf den Kurfürsten zugeschrieben, auch Teile der protestantischen Reichsstände vertraten diese Ansicht. Auch Borgmann, der deren Rolle quellenbasiert relativ differenziert sieht, thematisiert die Möglichkeit, die Jesuiten seien die Auslöser des kurfürstlichen Befehls zur Einziehung des Katechismus gewesen, vgl. Borgmann, *Karl. Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20*. Berlin 1937, S. 28f. und 33ff.

1274 Ende 1718 hatte bei den Jesuiten immerhin die Auffassung vorgeherrscht, der Kurfürst tue in seinen Territorien nicht genug für die Förderung des Katholizismus, dennoch, so die Bitte des Ordensgenerals an den kurfürstlichen Beichtvater Staudacher, solle dieser angesichts der Umstände und unter Berücksichtigung der „Ehre des Fürsten“ nicht mehr tun, als es seine Möglichkeiten zuließen. Vgl. Duhr, *Geschichte der Jesuiten*, Viertes Band, Zweiter Teil, S. 361. In der Geschichte des Heidelberger Jesuitenkollegs wies der Orden jegliche Verantwortung für die Entwicklungen um Katechismus und Heiliggeistkirche von sich. Vgl. Duhr, *Geschichte der Jesuiten*, Viertes Band, Erster Teil, S. 170f.

Wappen verbreitet worden, eine Rolle bei der Bewertung der Vorgänge. Durch die entsprechende Bezeichnung konnte der Eindruck entstehen, dies geschehe sogar „*auf Befehl*“ des Landesherrn oder dieser übe keine Kontrolle über in seinem Territorium verbreitete Literatur und ihren Inhalt aus. Die „*Anmerkungen*“ zeigten zudem auf, dass der erst 1705 endgültig und auf rechtlicher Basis in der Kurpfalz etablierte Katholizismus eindeutig territorialpolitisch konnotiert und von der pfalz-neuburgischen Landesherrlichkeit nicht zu trennen war. Die Bezeichnung der katholischen Messe als „*vermaledeite Abgötterey*“ war in ihrer ursprünglichen Stoßrichtung theologisch angelegt gewesen, wurde nun aber zu einem Angriff auf die Landesherrlichkeit umgedeutet, deren Katholizismus für ihre Identität und in Abgrenzung zu dem traditionell im Territorium verankerten Protestantismus als Unterscheidungskriterium von höchster Bedeutung war. Die konfessionspolitischen Auseinandersetzungen während der Herrschaft Johann Wilhelms hatten sich hauptsächlich in reichsrechtlichen und ökonomischen Dimensionen bewegt. Nun fand unter Karl Philipp eine Verlagerung auf eine symbolische Ebene statt. Auf dieser entwickelten sich nun Konflikte um die Deutung konfessioneller Grundlagen in Bezug auf die Landesherrschaft. Somit musste ein derartiges Vorgehen, ein Verbreitungsverbot der reformierten Kernschrift in ihrem Ursprungsterritorium, an den Kern des Calvinismus an sich rühren. Allerdings bestand hier für die Landesherrlichkeit die Möglichkeit, ihre Rechtfertigungsargumentation auf die reichsrechtliche Ebene zu erweitern. Nicht nur die Person des Kurfürsten und die Gesamtheit der kurpfälzischen Katholiken seien von den Angriffen auf die katholische Messe betroffen, diese stellten auch einen expliziten Verstoß gegen geltendes Recht dar, nämlich gegen die kaiserliche Verordnung zum Verbot konfessionell motivierter Angriffe aus dem Jahr 1715. Auch diese Möglichkeit, das Legitimierungsarsenal um die kaiserliche Autorität zu erweitern, könnte zu dem offensiven Vorgehen gegen den Katechismus beigetragen haben.

Der Reformierte Kirchenrat reagierte auf den Befehl des Kurfürsten mit einer ausführlichen Gegendarstellung.¹²⁷⁵ Dass der Katechismus mit dem kurfürstlichen Wappen verbreitet worden sei, gehe auf einen katholischen Drucker zurück, der mit der Angabe, er habe ein dementsprechendes, kurfürstliches Privileg, bereits 1699 reformierte Lehr- und Kirchenbücher mit dem sich seit 1563 in diesen befindenden Wappen nachgedruckt und verbreitet habe. Später habe dann der Verwalter der örtlichen Buchdruckereien verschiedenen Buchbindern Restposten dieser Drucke verkauft. Von alledem habe der Kirchenrat, zumal seine gegenwärtigen Mitglieder 1699 noch nicht Teil des Gremiums gewesen seien, keiner-

¹²⁷⁵ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1371ff.

lei Kenntnis gehabt.¹²⁷⁶ Zudem seien auch in anderen Städten wie Frankfurt, Marburg oder Nürnberg Exemplare des Katechismus mitsamt Wappen gedruckt und vertrieben worden, worauf der Kirchenrat jedoch ebenfalls keinen Einfluss gehabt habe.¹²⁷⁷ Von höherer Bedeutung, was die Nutzung angehe, sei jedoch, dass der Katechismus 1563 von Friedrich III. herausgegeben und auf dem Reichstag von Augsburg im Jahr 1566 vor Kaiser und Reich verteidigt worden sei. Er sei zudem innerhalb und außerhalb des Reiches seit der Reformation in Kirchen und Schulen genutzt und auf der Dordrechter Synode von 1618 als „*Liber Symbolicus*“ anerkannt worden, also seit gut 150 Jahren ohne Einschränkung in Umlauf gewesen und auch in keinem der in diesem Zeitraum ergangenen Friedensschlüsse verboten worden. Auch der Vater des Kurfürsten habe bereits 1685 nach einer Konferenz mit dem Kirchenrat Fabricius den Reformierten den weiteren Gebrauch gestattet, lediglich mit der Einschränkung, weder den Kurfürsten selbst noch andere Katholiken öffentlich anzugreifen. Auch unter die Regelungen des kaiserlichen Mandats aus dem Jahr 1715 falle der Katechismus nicht, da diese sich nur auf privat herausgegebene Schriften und nicht auf Basistexte der Konfessionen bezögen. Auch vergleichbare katholische Texte wie die „*Anathemata Concilii Tridentini*“ seien nicht von den Verbotsregelungen betroffen.¹²⁷⁸ Der Katechismus sei also durchgehend, auch nach dem Dynastiewechsel, in Benutzung gewesen, und der Kirchenrat bitte darum, den Gebrauch nicht als einen erst kürzlich erfolgten Angriff auf den Kurfürsten anzusehen, sondern zu erwägen, „*wie betrübt und höchstschmerzlichst es Dero sämtlich getreuesten Reformirten Unterthanen vorkommen müste, wann ihnen so unvermuthet auf einmal ihr Liber Symbolicus und einziger im Reich im Gebrauch seyender Reformirter Catechismus aus Gelegenheit eines hart-lautenden Passus aus denen Händen genommen*“ werden würde.¹²⁷⁹ Dies könne inner- und außerhalb des Territoriums als Einschränkung der Gewissensfreiheit und Religionsausübung wahrgenommen werden, während eine Änderung des Katechismus, die kurpfälzischen Reformierten von ihren Glaubensbrüdern trennen würde. Der Kirchenrat könne dem Kurfürsten versichern, dass bei der Behandlung der 80. Frage stets auf den Unterschied zwischen der Lehre und dem Bezug auf Personen hingewiesen werde, dass also Angriffe auf den Kurfürsten oder andere Katholiken nicht mit dem Wortlaut der betreffenden Passage gerechtfertigt werden könnten. Entsprechende Verordnungen seien dahingehend in der Vergangenheit bereits ergangen. Er bitte daher, da er als Kirchenrat der Beibehaltung des Katechismus ver-

¹²⁷⁶ Allerdings wurde diese Tatsache bereits 1707 in den „Catholischen Anmerckungen“ Rittmeyers thematisiert, müsste den Mitgliedern des Kirchenrats also spätestens hier bekannt geworden sein.

¹²⁷⁷ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1371f.

¹²⁷⁸ Ebenda, S. 1372.

¹²⁷⁹ Ebenda, S. 1372f.

pflichtet sei, diesem nicht „*ungnädig*“ zu begegnen und den Beamten zu befehlen, die Konfiszierung „*dieses denen Kindern zum Unterrichts in denen Anfängen ihres Christentums nötigen Catechismi*“ zu beenden.¹²⁸⁰ Der Vorstoß blieb jedoch erfolglos. Die Kirchenräte Miege und Kirchmeyer erhielten die Antwort, der Befehl sei ergangen und werde umgesetzt. Wer den Katechismus in Umlauf bringe, müsse mit einer Bestrafung rechnen.¹²⁸¹

Es war zu erwarten gewesen, dass der Kirchenrat sich offensiv gegen ein Verbot des Heidelberger Katechismus positionieren würde. Durch seine Entstehungsgeschichte und seine ununterbrochene Nutzung sowohl im Reich als auch bei den europäischen Calvinisten war der Text sowohl als theologische Grundlage und Lehrbuch als auch in der institutionellen Eigenwahrnehmung essentiell. Die Traditionslinien des Dokuments seit der Einführung durch Friedrich III., als Urheber und Verteidiger des kurpfälzischen Calvinismus ohnehin die für Vertreter des Kirchenwesens entscheidende Integrationsfigur,¹²⁸² dessen Bewahrung und Wiederinkraftsetzung nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie die Bestätigung durch die katholischen Kurfürsten mussten ein integraler Bestandteil der Eigenwahrnehmung des Kirchenrates sein. Neben der Kirchenratsordnung war dieser das Grunddokument seiner Existenz und der reformierten Konfession in ihrer Gesamtheit. Zudem kam eine dezidierte Identifikation der kurpfälzischen Theologie mit dem Katechismus hinzu, die sich schon in der Entstehungsphase durch die Kritik auswärtiger protestantischer Fürsten, gerade in der Abendmahlsfrage, entwickelt hatte¹²⁸³ und sich in der schnellen Antwort auf die Thesen Rittmeyers 1707 erneut zeigte.

Nach der relativen Ruhe, die bezüglich reformierter Belange nach der Religionsdeklaration entstanden war, rief das Vorgehen gegen den einzigen, im Reich genutzten und seit Beginn des 17. Jahrhunderts europaweit anerkannten, reformierten Katechismus nun die reformierten Reichsstände wieder auf den Plan. Der erste Fürst, der sich in diese Angelegenheit einschaltete, war der Landgraf von Hessen-Kassel, der sich im Juni 1719 in ähnlicher Weise wie der Reformierte Kirchenrat zur Bedeutung des Katechismus äußerte und auch darauf hinwies, dass dessen reichsweite Bedeutung eine territorial begrenzte Änderung des Textes unmöglich mache. Er bat darum, der pfälzische Kurfürst möge seinen reformierten Unter-

¹²⁸⁰ Ebenda, S. 1373.

¹²⁸¹ Ebenda.

¹²⁸² Vgl. hierzu Kohnle, Armin. Landeskunde und kurpfälzische Identität in der Frühen Neuzeit. In: Irene Dingel, Günther Wartenberg (Hrsg.). Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit. Konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien. Leipzig 2009, S. 157 – 178, hier: S. 173 – 176.

¹²⁸³ Vgl. Ehmman, Johannes. Der Heidelberger Katechismus in seinem Territorium (Kurpfalz). In: Karla Apperloo-Boersma, Herman J. Selderhuis (Hrsg.). Macht des Glaubens – 450 Jahre Heidelberger Katechismus. Göttingen 2013, S. 107 – 116, hier: S. 110f.

tanen den Gebrauch weiterhin gestatten.¹²⁸⁴ Die Aufmerksamkeit der Reichsebene war also relativ früh gegeben, zu einer massiven Reaktion kam es jedoch erst, als sich die Frage nach dem Umgang mit dem Katechismus mit dem Konflikt um die Heiliggeistkirche verband, nach der Gefährdung der schriftgebundenen Konfessionspraxis der kurpfälzischen Reformierten also auch der Versuch unternommen wurde, ihnen ein wichtiges architektonisches Symbol ihres Glaubens und dessen bauliche Manifestation im residenzstädtischen Raum zu entziehen.

7.2.3. Der Konflikt um die Heiliggeistkirche – Ein Konflikt mit pfälzischer, reichischer und europäischer Dimension

Die Heiliggeistkirche hatte in der Geschichte der Residenzstadt Heidelberg eine Doppelrolle eingenommen. Unter Ruprecht III. am Ende des 14. Jahrhunderts als Grablege der pfälzischen Kurfürsten geplant, erlangte sie in der Reformation zusätzlich Bedeutung als Symbol für den zunächst lutherischen, später reformierten Protestantismus in der Kurpfalz. Als solches wurden in ihrer Nutzung im 16. Jahrhundert die konfessionellen Wechsel zwischen Luthertum und Calvinismus nachvollzogen, bevor die Kirche unter der Herrschaft des Administrators Johann Kasimir (1583 – 1592) endgültig reformiert wurde. Gemäß des Simultaneumserlasses von 1698 wurde sie von den drei Konfessionen gemeinsam genutzt, bevor die Religionsdeklaration die Lutheraner ausschloss und im Artikel 18 die Kirche als einen der Sonderfälle definierte, in denen ein Kirchenbau nicht einer Konfession exklusiv zugesprochen, sondern, auch baulich, zwischen Reformierten und Katholiken geteilt werden sollte:

„Jedoch behalten [...] die Catholische [...] das Chor der Heiligen Geist-Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separirt und nicht durch den navem Ecclesiae, sondern von außen her der Eingang gemacht werden solle, privative. Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heilig Geist-Kirchen mit dem Thurn /: dessen Gebrauch sambt dem Geläut mit denen Catholischen gemeinschaftlich seyn solle [...] privative bekommen.“¹²⁸⁵

1706 wurde die Mauer, nach Diskussionen über den genauen Standort und die Beschaffenheit zwischen Regierung, Güteradministration, Kirchenrat und letztendlich dem Kurfürsten

¹²⁸⁴ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1388ff.

¹²⁸⁵ Abgedruckt bei: Hans, Die Kurpfälzische Religionsdeklaration, S. 368.

selbst, zwischen Chor und Schiff der Kirche errichtet. Zudem wurde ein zusätzlicher Eingang geschaffen. Die Baulasten wurden gemäß dem in der Religionsdeklaration etablierten Prinzip „zwei Siebtel zu fünf Siebtel“ zwischen den Konfessionen geteilt.¹²⁸⁶ Konflikte entzündeten sich in der Folge an der Nutzung des Kirchturms und des Geläuts, grundsätzlich hatte die Religionsdeklaration aber eine klare rechtliche Trennung des Kirchenraums mit sich gebracht, faktisch zwei Kirchen innerhalb eines Gebäudes.¹²⁸⁷ Die Frage der fürstlichen Grablege hingegen hatte sich seit dem Dynastiewechsel nicht mehr gestellt. Karl Ludwig und Karl waren als letzte Kurfürsten in der Heiliggeistkirche bestattet worden. Ihre Grabmäler hatten jedoch ebenso wie die ihrer Vorgänger die Zerstörung Heidelbergs 1693 nicht überstanden, während der Kirchenbau selbst vor allem durch einen Brand des Dachstuhls beschädigt worden war.¹²⁸⁸ Die pfalz-neuburgischen Kurfürsten waren im Stammsitz Neuburg (Philipp Wilhelm) beziehungsweise der damaligen Hauptresidenz Düsseldorf (Johann Wilhelm) beigesetzt worden, hatten also, zumal gerade auch unter dem zweieinhalb Jahrzehnte regierenden Johann Wilhelm die dauerhafte Residenznahme in der Kurpfalz nicht erfolgt war, in dieser Hinsicht nicht an die Herrschaftstraditionen der Vorgängelinie angeknüpft. Johann Wilhelm hatte immerhin den Versuch unternommen, sich in Bezug zum Kirchenerbauer Ruprecht zu setzen und durch verschiedene Baumaßnahmen die Kirche für die eigene Herrschaft symbolisch zu vereinnahmen. So wurden etwa seine Wappen in unmittelbarer Nähe zu Inschriften aus dem Mittelalter und vor allem in direktem Bezug zu dem wiederhergestellten Grabmal Ruprechts angebracht. Ferner erfolgte eine Umgestaltung des Chors im Sinne katholischer Barockkirchenkunst.¹²⁸⁹ In der äußeren Gestaltung der Kirche legte Johann Wilhelm, auch nach dem Bau der Scheidemauer, durchaus Wert auf Einheitlichkeit und erhob durch die Anbringung seines Wappens über dem Portal, das in den reformierten Teil führte, symbolisch Anspruch auf den Gesamtbau.¹²⁹⁰ Während in dieser Phase ernsthafte Ambitionen hin zu einer kompletten Katholisierung der Heiliggeistkirche, so sie denn überhaupt bestanden hatten, dem außenpolitischen Ziel der Rückgewinnung der fünften Kur um den Preis von Zugeständnissen in der Konfessionspolitik vermutlich hätten geopfert werden müssen, setzte Karl Philipp aber nun klar dahingehende Priori-

1286 Zu den Umsetzungen der Teilungsbestimmungen siehe Schwara, *Die Heiliggeistkirche in Heidelberg*, S. 91 – 98.

1287 Vgl. ebenda, S. 99f.

1288 Vgl. Flum, Flum, *Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg*, S. 92.

1289 Vgl. Stephan, Peter. *Die Residenzverlagerungen in der Kurpfalz und in Würzburg im Jahre 1720: zwei alternative Strategien politischer Vergemeinschaftung*. In: *Heidelberg nach 1693*, S. 223 – 261, hier: S. 242 – 245 sowie Rosenberg, Heidrun. *Die Renovierung der Heiliggeistkirche unter Johann Wilhelm 1698 – 1706*. In: *Heidelberg nach 1693*, S. 125 – 168, hier: S. 148f.

1290 Vgl. ebenda, S. 155.

täten. Am 29. August 1719 ließ er, während der Konflikt um den Heidelberger Katechismus noch nicht zu einer Lösung gelangt war, dem Reformierten Kirchenrat durch den Regierungspräsidenten Freiherr von Hillesheim mitteilen, er wünsche, die Heiliggeistkirche, da sie eine „*Hof- und Sepulchral-Kirche*“ sei, von den Reformierten eingeräumt zu bekommen. Dies sei als Gegenleistung für sein Bemühen seit Herrschaftsantritt, die Untertanen „*bestmöglichst zu soulagiren, und in guter Harmonie und Einigkeit zu erhalten.*“ zu betrachten.¹²⁹¹ Als Ersatz solle eine Kirche von der Größe des bisher von den Reformierten genutzten Kirchenschiffs der Heiliggeistkirche errichtet werden.

Nachdem eine Stellungnahme des Kirchenrates zu diesen Ankündigungen zunächst nicht erfolgt war, ließ Karl Philipp diese durch den Regierungspräsidenten wiederholen, verbunden mit dem Hinweis, die Kirche auch ohne weitere Rücksprache zu übernehmen. Er habe dabei die Unterstützung des Kurfürsten von Trier, seinem Bruder Franz Ludwig,¹²⁹² der als Bischof von Worms auch für die Heidelberger Katholiken zuständig sei. Zudem sei die Heiliggeistkirche durch König Ruprecht als Hofkirche errichtet, für den katholischen Gottesdienst vorgesehen und als Begräbniskirche für die Kurfürsten benutzt worden. Zur Ausübung dieser ursprünglichen Funktion werde das Kirchenschiff benötigt. Unter den aktuellen Bedingungen jedoch könne die Dynastie den „*jüngst-verblichenen Prinzen*“ nicht angemessen beisetzen.¹²⁹³ Weiterhin sei der Hofstaat so angewachsen, dass die Schlosskapelle und auch der Chor der Heiliggeistkirche nicht mehr ausreichten. Auch die St. Jakobskirche unterhalb des Schlossberges, stehe nicht zur Verfügung, da sie dem Karmeliterorden überlassen worden sei, dessen kontemplative Lebensweise und Abhaltung der Stundengebete Gottesdienste zu normalen Zeiten nicht möglich machten. Zudem sei bekannt, dass die Katholiken in Heidelberg bei der Kirchenvergabe nach der Religionsdeklaration benachteiligt worden seien. Johann Wilhelm hätte die Heiliggeistkirche den Reformierten vermutlich wieder entzogen, hätte er dauerhaft in Heidelberg residiert, so wie es auch unter dem Administrator Johann Kasimir gewesen sei.¹²⁹⁴ Abschließend wurde der Kirchenrat aufgefor-

1291 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1374. Der bei Struve abgedruckte Bericht wurde den „*Pro Memoria*“ entnommen, die die protestantischen Reichsstände am 13. Oktober 1719 den kaiserlichen Vertretern am Reichstag übergaben, abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 417 – 425.

1292 Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg war 1716, zusätzlich zu seinem Ämtern als Bischof von Worms und Fürstbischof von Breslau, zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier gewählt worden.

1293 Dies bezieht sich auf den kurz nach seiner Geburt im März 1718 verstorbenen Enkel Karl Philipps, Karl Philipp August von Pfalz-Sulzbach. Unter den Vorzeichen der Nachfolgeregelung für die Kurpfalz war die einzige überlebende Tochter des Kurfürsten, Elisabeth Auguste, 1717 mit Joseph Karl von Pfalz-Sulzbach verheiratet worden, was diese Linie in die Nachfolge der Pfalz-Neuburger hätte eintreten lassen. Als designierter Nachfolger Karl Philipps als Kurfürst war für seinen Enkel also eine Grablege in der Kurpfalz vorgesehen, als erster Vertreter des neuen Kurhauses nach dem Dynastiewechsel.

1294 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1375.

dert in dieser Angelegenheit „*keine Schwürigkeit zu machen*“, da der Kurfürst sein Angebot, den Reformierten eine Kirche als Ersatz zu finanzieren, sonst zurückziehe. Er erwarte vom Kirchenrat weiterhin eine Erklärung in dieser Sache.¹²⁹⁵

Erneut wurde hier deutlich, dass Karl Philipp im Vergleich zu seinem Bruder deutlich offensiver und auch konfrontativer in der Kommunikation seiner Vorstellungen agierte. Noch konsequenter als zuvor unter Johann Wilhelm wurde die kurpfälzische Regierung als ausführendes Organ genutzt, die Statusminderung des Kirchenrates in den Kontakten zwischen den Institutionen also zunehmend verfestigt. Auch schien Karl Philipp weniger als sein Vater oder Bruder geneigt, langwierige Verhandlungen in konfessionspolitischen Fragen zu führen. Versuche zu einer gütlichen Einigung waren zwar unternommen worden, jedoch stets unter der Prämisse, den kurfürstlichen Willen notfalls auch per Befehl durchsetzen zu können. Die kurfürstliche Gnade, die Karl Philipp seinen Untertanen erwiesen habe, war aus seiner Sicht letztendlich als Entgegenkommen ausreichend, um die Heiliggeistkirche ohne Problem übernehmen zu können. Ebenso machte er deutlich, dass eine Stellungnahme des Kirchenrates zwar erwünscht sei, aber in keinem Fall einen Einfluss auf die ursprüngliche Zielsetzung habe und dass auch das Angebot eines Kirchenneubaus ein Gnadenbeweis und keine Gegenleistung für eine Übergabe sei. Karl Philipp schätzte seine Position im Kontext des Jahres 1719 offensichtlich so stabil ein, dass er, anders als sein Vater 1685,¹²⁹⁶ nicht beabsichtigte, die Nutzung von Kirchenraum auszuhandeln. Erstmals seit der offenen, diesbezüglichen Positionierung Johann Wilhelms in den Boezelaer-Verhandlungen, die sich auch in den Auseinandersetzungen um die Rückgabe der fünften Kur fortgesetzt hatte, war es zudem zu einer Bezugnahme auf die kurpfälzische Herrschaftstraditionen, von Johann Kasimir zurückgehend bis hin zu Ruprecht III., gekommen. Damit wurde die Heiliggeistkirche, auch durch den Verweis auf ihre Rolle als Grablege, als dezidiert landesherrliche Einrichtung dargestellt, die der Verfügungsgewalt des Kurfürsten unterliege, der auch der angeblichen ungerechten Verteilung des Kirchenraums abzuhelfen habe. Es erscheint jedoch plausibel, vor allem die oben erwähnte, fehlende Bestattungsmöglichkeit für den als Nachfolger vorgesehenen, 1718 verstorbenen Enkel Karl Philipps als einen Auslöser für den Wunsch nach einer Übernahme der Kirche anzunehmen. Dementsprechend waren bereits im Dezember 1718 sowie in der ersten Hälfte des Jahres 1719 Vorstöße von Seiten des Landesherrn unternommen worden, um die Heiliggeistkirche übernehmen zu können.¹²⁹⁷ Beachtung verdient zudem der Gesichtspunkt, dass die Heiliggeistkir-

¹²⁹⁵ Ebenda.

¹²⁹⁶ Siehe dazu Kapitel 7.

¹²⁹⁷ Vgl. Schwara, Die Heiliggeistkirche in Heidelberg, S. 103. Vgl. auch Petry, Das Haus Neuburg und die

che zwar traditioneller Begräbnisort der pfälzischen Kurfürsten war, 1693 bis auf den Sarg Ruprechts jedoch alle Grabstätten mit den menschlichen Überresten zerstört worden waren. Eine Nutzung durch die Pfalz-Neuburger hätte diese also in den Mittelpunkt gerückt, während ein Gedenken ihrer protestantischen Vorgänger sowie eine generelle Bezugnahme auf diese erschwert worden wäre. Prinzipiell wurden Möglichkeiten landesherrlichen und in diesem Fall auch dezidiert dynastischen Handelns in dem besonderen Umfeld einer Residenzstadt, unter Verweis auf die Abwesenheit Johann Wilhelms, höher bewertet als die Bedeutung der Religionsdeklaration als zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Rechtsgrundlage für die Nutzung der Kirche.

Die geforderte Stellungnahme des Kirchenrates wurde am 1. September 1719 an die Regierung übersandt. In dieser wurde erklärt, dass zu dem landesherrlichen Schutz, den Karl Philipp den Reformierten seit seinem Regierungsantritt habe angedeihen lassen, auch das Recht des freien und öffentlichen Gottesdienstes gehöre. Deswegen bitte man darum, die Nutzung der Heiliggeistkirche weiterhin zu gestatten. Der Kirchenrat als Institution, zu deren Verantwortungsbereich die Bewahrung des reformierten Schul- und Kirchenwesens gehöre, könne daher der Forderung nach Übergabe der Kirche nicht zustimmen, zumal diese nach der Regelung der Kirchenbesitzverhältnisse von 1705 den Reformierten als einzige im Stadtgebiet verblieben sei.¹²⁹⁸ Den durch den Regierungspräsidenten von Hillesheim vermittelten Ansichten widersprach die Stellungnahme des Kirchenrates in insgesamt acht Punkten. Zunächst dahingehend, als dass die Heiliggeistkirche zu keinem Zeitpunkt eine Hof-, sondern stets eine Pfarr- und Stadtkirche gewesen sei, in der die Gottesdienste auch immer von einem Stadt- und nicht von einem Hofgeistlichem abgehalten worden seien. Dementsprechend sei sie auch in der Religionsdeklaration behandelt worden. Weiterhin sei der Ort der Grablege der bereits von den Katholiken benutzte Chor, wo sich auch der Eingang befinde. Auch das Argument, Ruprecht habe die Heiliggeistkirche für den katholischen Gottesdienst vorgesehen, greife hier nicht, da im vorliegenden Fall der Westfälische Friede maßgeblich sei. Dies sei auch bereits von Philipp Wilhelm anerkannt worden.¹²⁹⁹ In Heidelberg gebe es für die Katholiken überdies genug Kirchen, während für die Reformierten neben dem Schiff der Heiliggeistkirche nur noch die Peterskirche in der damaligen Vorstadt zur Verfügung stehe, deren Platz nicht ausreichend sei. Somit sei auch die Angabe zurückzuweisen, die Katholiken seien in Heidelberg, was verfügbare Kirchen betreffe, be-

Ausläufer der Gegenreformation, S. 98f.

1298 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1375.

1299 In diesem Zusammenhang wurde auch noch einmal die Verordnung Philipp Wilhelms aus dem Oktober 1685 zitiert, in der er erklärt hatte, den Reformierten keinen Teil ihres Kirchenbesitzes entziehen zu wollen, siehe Kapitel 6.1.

nachteiligt, da diesen neben dem Chor der Heiliggeistkirche, die Kirche des Franziskanerklosters sowie das Kloster an sich¹³⁰⁰ und die Garnisonskirche¹³⁰¹ zur Verfügung stünden. Da die Peterskirche nicht als zum Stadtgebiet gehörig gezählt wurde, hätten die Reformierten nur das Nutzungsrecht an einer halben Kirche, während die Katholiken über dreieinhalb Kirchen verfügen könnten. Dies entspreche nicht den in der Religionsdeklaration festgelegten Regelungen. Johann Wilhelm selbst habe im Chor der Heiliggeistkirche an Gottesdiensten teilgenommen und sei gegen die Teilung niemals aktiv geworden, während Karl Philipp den Reformierten versichert habe, er wolle ihnen *„ihre Rechten und Gerechtigkeiten nicht nur gnädigst lassen, sondern auch [...] ein mehrers darzu thun.“* Zudem habe der Kurfürst *„die Disproportion der Zeiten, da Pfaltz-Graf Johannes Casimirus gelebet, und jedem Fürsten das Jus reformandi illimitatum freygestanden, und der post pacem Westphalicam, da einen jeden der 3 Religionen im Röm Reich der status respective anni 1618 & 1624 reserviret worden, secundum Art. V. & VII. Instrum. Pac höchst reifflich überleget.“*¹³⁰² Der Kirchenrat vertraue darauf, dass der Kurfürst von Trier keine Ansprüche auf reformierte, durch den Westfälischen Frieden und die Religionsdeklaration gesicherte Kirchengüter erhebe.¹³⁰³ Gemäß der Religionsdeklaration sei es zudem möglich, den Chor der Heiliggeistkirche mit viel geringerem Aufwand zu erweitern, als eine komplett neue Kirche zu errichten.¹³⁰⁴

Am 2. September kamen Kirchenrats- und Regierungsvertreter erneut zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein kurfürstliches Dekret verlesen, in dem der Kirchenrat nun aufgefordert wurde, bis zum 4. September den Schlüssel zum Schiff der Heiliggeistkirche zu übergeben und das Gebäude mit einer Frist von acht Tagen zu räumen. Der Bitte um einen Aufschub wurde nur bis zum Morgen des 4. Septembers stattgegeben. An diesem Tag wurde dem Kirchenrat noch einmal das Angebot des Kurfürsten übermittelt, eine neue reformierte Kirche als Ersatz zu erbauen. Die Schlüssel müssten jedoch in jedem Fall übergeben werden, zur Not werde man sich über den Glöckner Zugang verschaffen.¹³⁰⁵ Der Kirchenrat gab bei dieser Zusammenkunft noch einmal die Punkte zu Protokoll, die aus seiner Sicht

1300 Im Bereich des heutigen Karlsplatzes, vgl. Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 97.

1301 Heutige St. Anna-Kirche in der Plöck.

1302 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1377f.

1303 Bezüglich der Rolle des Kurfürsten von Trier gab es im Anschluss noch Kontroversen, da in den Gesprächen zwischen Regierung und Kirchenrat über dessen Rolle der Eindruck entstanden war, er mische sich in die Regierungsgeschäfte seines Bruders ein. Es kam daher zu Konflikten, was im Protokoll dazu vermerkt werden sollte, siehe ebenda, S. 1382f.

1304 Ebenda, S. 1378.

1305 Ebenda, S. 1379. Der Bericht führt weiter aus, der Kirchenrat habe bereits im Vorfeld den Glöckner angewiesen, die Schlüssel niemandem als dem Pfarrer der Heiliggeistkirche zu übergeben, dem versichert worden sei, man wolle ihn vor negativen Konsequenzen schützen.

gegen die Räumung der Heiliggeistkirche sprächen und erweiterte seine zuvor formulierten Bedenken dahingehend, dass er nicht berechtigt sei, Eigentumsrechte an Kirchen aufzugeben oder diese einzutauschen. Bei Aufgabe dieses Rechtes gerate der Kirchenrat in die Situation, sich möglicherweise in Bezug auf den Umgang mit anderen Heidelberger oder kurpfälzischen Kirchen selbst seiner Aufgaben zu berauben und seinen Ruf bei den Gemeinden für die Gegenwart und die Zukunft zu zerstören. Weiterhin sei zu beachten, dass die besagte Kirche den Reformierten nicht nur kraft des Westfälischen Friedens zustehe, sondern auch Teil der Verhandlungen zwischen der Kurpfalz und Brandenburg-Preußen gewesen sei. Aus diesem Grund müsse er in dieser Angelegenheit mit dem preußischen König Kontakt aufnehmen. Es bestehe die Gefahr, dass der „*durch die Reichs-Constitutiones und Special Pacta stabilirte reformirte Gottes-Dienst zu Heydelberg in einen Statum arbitrarium verfallen, und zweiffelhaft gemachet*“ werde, außerdem, dass in der Zukunft auf die zur Heiliggeistkirche gehörenden Gefälle ebenfalls Ansprüche erhoben würden. Ein derartiges Vorgehen könne zudem, so wurde befürchtet, als Beispiel für andere Orte in der Kurpfalz und im gesamten Reich dienen, wodurch der Kirchenrat, sollte er dies zulassen, auch in Konflikt mit anderen protestantischen Kirchenorganisationen kommen würde.¹³⁰⁶

Es ist bei diesen Stellungnahmen zu beachten, dass sie sich nicht direkt an den Kurfürsten richteten, sondern sich auf die zuvor erfolgten Vorstellungen von Seiten der kurpfälzischen Regierung bezogen. Dies dürfte der Grund sein, warum sie im Ton etwas deutlicher ausfielen, etwa bei der Reaktion auf die Behauptung, die Katholiken seien bei der Nutzung der Heidelberger Kirchen benachteiligt. Entscheidend war jedoch auch hier die Interpretation rechtlicher Rahmenbedingungen, verbunden mit dem Verweis auf die in der aktuellen Situation geltenden Regelungen, durch die auch die Inanspruchnahme von Traditionen herrschaftlichen Handelns mittels der Bezugnahme auf Ruprecht oder Johann Kasimir durch die Regierung als ausführendes Organ oder sogar durch den Kurfürsten selbst potenziell negiert werden konnten. Der Kirchenrat argumentierte einerseits auf Basis einer eigenen Interpretation kurpfälzischer Traditionen, in deren Kontext eine Abtretung der Heiliggeistkirche, selbst wenn als Ersatz eine neue Kirche errichtet worden wäre, keine Option war. Das Verhalten des Kirchenrates ist aber primär im Kontext der Religionsdeklaration zu verstehen. In dieser waren explizite Regelungen zum Umgang mit der Heiliggeistkirche enthalten. Eine Preisgabe hätte als Abrücken von der Deklaration in ihrer Gesamtheit verstanden werden können.¹³⁰⁷ Zudem war aus Sicht der Reformierten der preußische König unbe-

¹³⁰⁶ Ebenda.

¹³⁰⁷ Hierfür bildete der Westfälische Frieden ein Vorbild, in dem, wie es auch bereits im Kontext der Boezelaer-Mission diskutiert wurde, es nicht möglich war, eine Einzelregelung zu verändern, ohne das ganze

dingt in den Prozess einzubinden, da Regelungen der Religionsdeklaration durch eine Übergabe der Kirche berührt werden würden. Eine Kontinuität in den kurpfälzischen Auseinandersetzungen war auch hier zu erkennen: Maßnahmen, die vom Kurfürst unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung landesherrlichen Willens vorgenommen wurden, hatten für den Kirchenrat stets eine mindestens überterritoriale, meistens sogar eine Reichsdimension, da er sich zu jedem Zeitpunkt, mit wechselnden Schwerpunkten, seit dem Dynastiewechsel auf den Westfälischen Frieden, den Hallischen Rezess oder seit 1705 die Religionsdeklaration berufen konnte, die „*Reichs-Constitutiones und Special Pacta*.“ In der Begründung der Ablehnung schien zudem auch die Angst auf, durch das Nachgeben selbst in einem territorial begrenzten Streitfall einen reichsrechtlich relevanten Präzedenzfall zu schaffen und damit die Regelungen, die zugunsten protestantischer Interessen getroffen worden waren, einzuschränken. Dies war ein Phänomen, das im Reichsprotestantismus gerade im Nachwirken des Friedens von Rijswijk immer wieder aufgetreten war. Praktische Erwägungen unter Berücksichtigung des Angebots, eine rein reformierte Kirche als Ersatz zu errichten, spielten hier gegenüber der symbolischen Wirkung einer Aufgabe der Heiliggeistkirche offenkundig eine untergeordnete Rolle. Somit kollidierten in der Auseinandersetzung um deren Nutzung der Wunsch der Reformierten nach Wahrung des Besitzstandes in der Form, die rechtlich niedergelegt worden war und auch symbolisch für reformierte Rechte und konfessionelle Präsenz in der Kurpfalz stand, mit dem fürstlichen Ziel einer Fortsetzung der Herrschaftsetablierung, die sich nun auch architektonisch im Raum der Residenzstadt manifestieren sollte.

Es kam nicht mehr zu einer gütlichen Einigung. Der Glöckner der Heiliggeistkirche übergab am 4. September entgegen einer Anweisung des Kirchenrats und ohne dessen Wissen den Schlüssel an einen Regierungsbediensteten. Der Kirchenrat legte darauf hin Protest ein, ließ die Kirchtüren zudem von innen zusätzlich verriegeln und erklärte, der Glöckner habe zwar seine Schlüssel abgegeben, die Schlüssel der Gemeinde befänden sich jedoch nach wie vor in ihrem Besitz. Der Gottesdienst werde daher wie geplant abgehalten.¹³⁰⁸ Unterdessen hatten sich Katholiken über den Turm Zugang zum Kirchenraum verschafft und die Türen wieder geöffnet. Hohe Regierungsvertreter, einschließlich des Regierungspräsidenten betraten daraufhin die Kirche, ließen sie durch Wachen sichern und durch Tiroler Maurer die Mauer zwischen Chor und Schiff einreißen. Der Bericht des Corpus Evangelicorum ließ zudem verlauten, der Regierungspräsident habe „*im Nahmen des*

Vertragswerk in Frage zu stellen. Vgl. Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 308. 1308 Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1379f.

*Churfürsten mit einem Hammer den ersten Streich in die Mauer gethan, und das erste Steinchen, so abgefallen, aufheben lassen, und im Sack gesteckt, worauf das Einschlagen mit aller Gewalt angegangen.*¹³⁰⁹ Der Kurfürst zeigte sich auch gegenüber öffentlichen Bittbezeugungen von Seiten des Pfarrers der Heiliggeistkirche und Heidelberger Bürgern unnachgiebig, deren Klage, die Kirche sei ihnen mit Gewalt entzogen worden, er mit dem Hinweis zurückwies, dies sei nicht der Fall, da er angeboten habe, den Reformierten eine neue Kirche als Ersatz zu errichten.

Karl Philipp ließ also in Sachen Heiliggeistkirche ohne größere Verzögerung Fakten schaffen und das Primat der Landesherrlichkeit offensiv durchsetzen. Der erste Hammerschlag durch den höchsten Regierungsvertreter und die Aufbewahrung des ersten Mauerfragments zeigten den hohen symbolischen Wert, die eine Übernahme der Heiliggeistkirche, die zudem gegen die traditionellen reformierten Strukturen ohne langwierige Verhandlungen durchgesetzt worden war, für den neuen Kurfürsten hatte. Der Vorgang demonstrierte den fürstlichen Geltungsanspruch, der sich im Nutzungsrecht des Kirchenraums manifestierte,¹³¹⁰ ebenso wie eine Auffassung von landesherrlicher Macht, in der das Aushandeln eine untergeordnete Rolle gegenüber dem Befehlen und der unmittelbaren Umsetzung von Maßnahmen spielte. In der Zielsetzung Karl Philipps waren somit Verzögerungen ebenso wenig vorgesehen wie die Einbeziehung externer Akteure, wie etwa Brandenburg-Preußen. Auch eine Sonderrolle des Kirchenrates wurde nicht akzeptiert. Sowohl in der Auseinandersetzung um den Heidelberger Katechismus als auch im Konflikt um die Heiliggeistkirche kommunizierte der Kurfürst ausschließlich mit der Regierung, die die weiteren Schritte in die Wege zu leiten hatte. Das Vorgehen weltlicher Institutionen gegen Symbole des Calvinismus war aber in dieser Phase endgültig nicht mehr konfessionell motiviert. Vielmehr wurde die Einbindung des Konfessionellen und der in diesem Bereich angesiedelten Institutionen in rationale Verwaltungsprozesse, die sich mit dynastischen und landesherrlichen Handlungsmotivationen verbanden, vorangetrieben. Dies stellte somit die Fortsetzung einer Entwicklung dar, die unter Johann Wilhelm bereits begonnen hatte und von Karl Philipp nun offensiv weitergeführt wurde.

Auch außerhalb des Territoriums wurden Anstrengungen unternommen, die Übernahme

1309 Ebenda.

1310 Dies ausgehend von der Bewertung des Kirchenraums als „Schauplatz für zum Teil erbitterte Verteilungskämpfe um symbolisches Kapital.“ Siehe dazu Weller, Thomas. *Ius Subselliorum Templorum. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht.* In: Christoph Dartmann, Marian Füssel, Stefanie Rüter (Hrsg.). *Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit.* Münster 2004, S. 199 – 224, hier: S. 223.

der Heiliggeistkirche zu rechtfertigen. Die Reichsdimension war, da mindestens die Religionsdeklaration berührt worden war, auch für die landesherrliche Seite fraglos gegeben. In einem öffentlichen Rundschreiben vom 26. September 1719 ließ der Kurfürst noch einmal seine Beweggründe dahingehend erklären, dass durch die Anwesenheit des Hofes der Chor der Heiliggeistkirche nicht mehr ausreiche und den Reformierten in der Peterskirche ausreichend Platz zur Verfügung stehe. Zudem habe er sich bereit erklärt, „jedoch aus lauter Gnaden, ohne desfalls habende Obligation,“ eine Kirche zum Ersatz errichten. In jedem Fall sei die Übernahme ohne Gewalt geschehen, da die Herausgabe eines Schlüssels freiwillig erfolgt sei.¹³¹¹ Anders als in den Verhandlungen zwischen Regierung und Kirchenrat wurde nun auch ausführlich auf die reichsrechtlichen Implikationen dieses Vorgehens eingegangen. Es sei im Friedensschluss von Münster begründet und werde vermutlich von keinem Reichsstand bestritten, dass die als Hofkirchen genutzten Gotteshäuser nur der Konfession des Landesherrn zur Verfügung stehen sollten. Dies sei somit Teil der Landesherrlichkeit und des im Westfälischen Friedens bestätigten *Ius reformandi*. Man habe nach dem Hallischen Rezess erfolgten Regelungen mit Reichsrechtscharakter („*constitutionibus*“) nicht zuwider gehandelt, zudem sei das Abkommen von 1685 „zu einiger verbindlicher Vollkommenheit bekanntlich nicht gedyhen.“¹³¹² Was die Religionsdeklaration angehe, sei es gerechtfertigt, eine von katholischen Königen und Kurfürsten gegründete Hofkirche, in deren Schiff sich deren Grablege befinde, komplett zu nutzen, auch unter Änderung der Regelungen, die Johann Wilhelm aufgrund seiner Abwesenheit von Heidelberg und der damals geringeren Größe der Gemeinde getroffen habe. Grundsätzlich könne die Religionsdeklaration nicht als so verbindlich angesehen werden, dass sie das landesherrliche *Ius reformandi* außer Kraft setzen, die Landesherrlichkeit einschränken und eine Verpflichtung darstellen könne, Begräbnisse im Fürstenhaus oder Gottesdienste an einem anderen Ort abzuhalten, als vom Landesherrn gewünscht. Dies zeige sich auch daran, dass der 1718 verstorbene Enkel des Kurfürsten nach wie vor nicht beigesetzt worden sei.¹³¹³ Was den Umgang mit den Konfessionen angehe, habe der Kurfürst den Lutheranern ihre aus dem Westfälischen Frieden herrührenden Rechte bestätigt, die sie unter den reformierten Kurfürsten Karl Ludwig und Karl nicht hätten ausüben dürfen. Den Reformierten seien „gegen den ausdrücklichen Inhalt obgedachter Friedens-Schlüssen“ mehrere Kirchen belassen und ihnen zudem Posten in Militär und Verwaltung zugestanden und „mit Zuwendung grosser Salarien“ ausgestattet worden. Hierzu habe jedoch ebenfalls keine Verpflichtung bestan-

¹³¹¹ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1383f.

¹³¹² Ebenda, S. 1384.

¹³¹³ Ebenda.

den. Vielmehr seien diese Maßnahmen aus fürstlicher Gnade heraus erfolgt. Auf deren Grundlage werde der Kurfürst weiterhin keine Konfession in ihren Rechten und ihrer Gewissensfreiheit einschränken, „*solang es die Veränderung des Status Religionis mit An- oder Abnahm dieser oder jener Religion, auch des Status Publici [...] nicht erfordern wird.*“¹³¹⁴

Karl Philipp knüpfte somit an Legitimierungsstrategien seines Bruders an. Wie es Johann Wilhelm im Rahmen der Boezelaer-Verhandlungen getan hatte, stellte er den Hallischen Rezess in seiner Gültigkeit in Frage, nahm für sich ein im Westfälischen Frieden bestätigtes und uneingeschränktes *Ius reformandi* in Anspruch und postulierte ein klares Primat der Landesherrlichkeit, das auch eventuelle Änderungen der Religionsdeklaration einschloss. Auch positionierte er sich als überkonfessionell handelnder Fürst, der seinen Untertanen kraft seiner Gnade und nicht aufgrund irgendeiner Form von Verpflichtung Gewissensfreiheit angedeihen lasse. Damit nahm er, anders als sein Bruder, in diesem Fall eine deutliche Abgrenzung von den reformierten Fürsten der Dynastie Pfalz-Simmern vor, die den Lutheranern derartige Rechte nicht zugestanden hätten. Bemerkenswert ist zudem der Verweis auf deren Verankerung im Westfälischen Frieden, während die Reformierten entgegen der Regelungen der erwähnten Friedensordnungen vom Kurfürsten die Nutzung an Kirchen zugestanden bekommen hätten. Die rechtliche Legitimation der reformierten Konfession in der Kurpfalz über das Reichsrecht wurde somit in Frage gestellt, womit die Ableitung, diese hätte ein Recht, Kirchen auf einer anderen Basis als dem Willen des Landesherrn nutzen zu können, negiert wurde. Zudem dürfte der Verweis auf die Lutheraner und deren schwierige Situation unter Karl Ludwig und Karl wie bereits unter Johann Wilhelm dazu gedient haben, bereits im Vorfeld den Vorwurf zu entkräften, der Kurfürst handle generell protestantenfeindlich.

Das offensive Vorgehen des Kurfürsten, auch was den zu diesem Zeitpunkt nach wie vor nicht geklärten Umgang mit dem Heidelberger Katechismus anging, konnte auf der Reichsebene, da es erneut die Frage nach dem Verhältnis zwischen Reichs- und Landesrecht aufwarf, nicht unwidersprochen bleiben und löste, wie zuletzt bei der Boezelaer-Mission der Jahre 1699 und 1700, eine reichsständische Initiative aus. In den folgenden Jahren wuchs sich die Angelegenheit darüber zu einem Reichskonflikt mit europäischer Dimension aus, der über die unmittelbaren Vorgänge in der Kurpfalz hinaus Einfluss auf das Verhältnis der protestantischen Stände zum Kaiser und auf die Konstellationen der drei Führungsmächte des Corpus Evangelicorum, Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg-Preußen

¹³¹⁴ Ebenda, S. 1384f.

und Sachsen, zueinander haben sollte. Grundsätzlich zeichnete sich diese Konfliktphase durch eine hohe diplomatische Aktivität, verbunden mit intensivem Schriftverkehr zwischen den in der Kurpfalz präsenten Vertretern der protestantischen Mächte und der kurfürstlichen Seite sowie auf der Reichsebene, etwa bei den Gesandtschaften am Reichstag, aus. Die Auseinandersetzung spielte sich also von Beginn an auf mehreren Ebenen ab. Der Schwerpunkt liegt im Folgenden auf den unmittelbaren Vorgängen in der Kurpfalz.

Entsprechend der von vornherein von den beteiligten Akteuren klar wahrgenommenen reichsrechtlichen Dimension nahm der Reformierte Kirchenrat nicht nur Kontakt mit der Schutzmacht Brandenburg-Preußen auf,¹³¹⁵ sondern es kam auch beim Reichstag wieder zur Entgegennahme von Gravamina aus der Kurpfalz. Das Corpus Evangelicorum entwickelte in dieser Frage eine Aktivität wie seit der Boezelaer-Mission nicht mehr. Dies hing auch mit dem seit der Übernahme des englischen Thrones gewachsenen Selbstbewusstsein des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg zusammen, ein Ereignis, das dem Luthertum im Reich Auftrieb verlieh.¹³¹⁶ Der braunschweigische Gesandte beim Reichstag vermeldete bereits im September 1719 nach Hannover, die Auseinandersetzungen in der Kurpfalz seien, da sie einen Bruch der Religionsdeklaration darstellten, als Gelegenheit zu bewerten, diese und deren nachteilige Regelungen für die Lutheraner außer Kraft setzen zu können.¹³¹⁷ In der Frage eines Engagements in Sachen Kurpfalz fanden nun die rivalisierenden protestantischen Mächte Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg-Preußen und Sachsen, das nach wie vor versuchte, das Direktorium des Corpus Evangelicorum zu erhalten,¹³¹⁸ eine gemeinsame Basis. Am 10. Oktober 1719 wurden auf einer Konferenz der preußische und englische König, in ihren Eigenschaften als Kurfürsten sowie der Landgraf von Hessen-Kassel beauftragt, sich für eine Abstellung der Konflikte einzusetzen,¹³¹⁹ wobei Brandenburg-Preußen mit Zustimmung Braunschweig-Lüneburgs als reformierte Macht hier federführend tätig werden sollte.¹³²⁰ Als Rechtsgrundlage für ein derartiges Vorgehen, und um „Ihren Vorstellungen samt und sonders den erforderlichen Nachdruck zu geben“, wurden

1315 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 127.

1316 In einem Unterstützungsschreiben an die kurpfälzischen Reformierten vom 13. Januar 1720 verlieh der Bischof von Canterbury zudem der Hoffnung Ausdruck, England könne künftig als offizieller Garant des Westfälischen Friedens fungieren. Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1423. Dies steht möglicherweise in Zusammenhang mit der Schwächung der Stellung Schwedens im Reich, was u.a. durch die Ende 1719 erfolgte Übernahme der vormals schwedischen Herzogtümer Bremen und Verden bedingt wurde, vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum, S. 154.

1317 Vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 44.

1318 Vgl. dazu Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum, S. 148f.

1319 Beschluss abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 417.

1320 Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteleuropäische Raum, S. 149f.

unter anderem die Paragraphen 5 und 6 des Artikels XVII des Westfälischen Friedens geltend gemacht. Der kurpfälzische Gesandte sollte aufgefordert werden, dem Kurfürsten die Stellungnahme der protestantischen Reichsstände zu übersenden, da diese die auf die Ausrottung der Protestanten zielenden und „den Grund ihrer aller Sicherheit umstürzenden Verfahren“ nicht mehr länger stillschweigend hinzunehmen bereit seien. Das Corpus Evangelicorum stelle daher das Ersuchen, die getroffenen Maßnahmen zurückzunehmen und den Zustand des Westfälischen Friedens wiederherzustellen und erwarte eine Antwort des Kurfürsten, um gegebenenfalls danach das weitere Vorgehen auf Basis der Reichsverfassung auszurichten.

Aus unterschiedlichen Beweggründen, aber doch konzertiert, hatten die protestantischen Reichsstände eine Initiative auf den Weg gebracht. Der Verweis auf den Paragraphen 6 des Artikels XVII des Westfälischen Friedens zeigte zudem, dass sie nun bereit waren, die Möglichkeiten der Friedensordnung von 1648 bis hin zum Einsatz von Gewalt auszuschöpfen.¹³²¹ Im Vergleich zur Boezelaer-Mission war dies eine neue Komponente, durch die der Reichsprotestantismus seine an diesem Punkt neu gewonnene Geschlossenheit zu manifestieren vermochte. Nachdem 1699/1700 in der Debatte um die Religionsklausel, sicherlich auch angesichts der Rolle Frankreichs als „Schutzmacht“ dieser Regelung, ein gewaltsames Vorgehen keine Option gewesen war, die überhaupt thematisiert worden wäre, so hatte sich die Großwetterlage nun verändert. Dies dürfte auch auf den 1716 aufgestellten Grundsatz zurückzuführen sein, laut dem sich die protestantischen Reichsstände das Recht für sich in Anspruch nahmen, auf ein reichsrechtlich fundiertes *Ius interveniendi et intercedendi* für Stände zu bestehen, die sich von Gravamina sowohl im politischen als auch im konfessionellen Bereich betroffen fühlten.¹³²² Sicherlich wurde mit dem Westfälischen Frieden argumentiert, um die Reichsinstitution Corpus Evangelicorum in ihrer Gesamtheit zum Einsatz bringen zu können. Die unmittelbare Wahrnehmung dürfte sich zu diesem Zeitpunkt allerdings noch auf Verletzungen der Religionsdeklaration fokussiert haben. Der seit 1713 regierende preußische König Friedrich Wilhelm I. knüpfte in diesem Zusammenhang an die Politik seines Vaters Friedrich I. an und engagierte sich offensiv zugunsten der kur-

1321 Die Paragraphen 5 und 6 des Artikels XVII legten die Verfahren bei Verletzung der Friedensbestimmungen fest, die von der Möglichkeit einer Abmahnung über einen gütlichen Vergleich bzw. einer rechtlichen Entscheidung bis hin zu einem Vorgehen mit militärischen Mitteln reichten. So hieß es in § 6: „Sollte aber ein solcher Streit durch keines dieser Mittel innerhalb von drei Jahren zu Ende gebracht werden können, so sollen sämtliche Vertragspartner verpflichtet sein, sich mit dem Verletzten in Rat und Tat zu verbinden und auf den Hinweis des Verletzten, dass weder der Weg einer gütlichen Einigung noch der Rechtsweg zum Erfolg geführt habe, zu Unterdrückung des Unrechts zu den Waffen zu greifen, unbeschadet jedoch der einem jeden zustehenden Gerichtsbarkeit und aller für jeden Fürsten oder Stand geltenden Gesetze und Ordnungen.“

1322 Vgl. Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus, S. 157.

pfälzischen Reformierten. Am 20. Oktober 1719 legte der Gesandte Philipp Reinhard Hecht¹³²³ dem Kurfürsten in Schwetzingen die Besorgnis seines Königs, aller „*Evangelischen Puissancen*“ und der protestantischen Reichsstände über die Eingriffe in die Verbreitung des Heidelberger Katechismus, der als symbolisches Buch der Reformierten nicht der Verfügungsgewalt von Vertretern anderer Konfessionen unterliege, und die Wegnahme der Heiliggeistkirche und anderer reformierter Kirchenbesitztümer dar.¹³²⁴ Im Namen des preußischen und des englischen Königs wurde Karl Philipp ersucht, da das Vorgehen in Sachen Katechismus und Heiliggeistkirche sowohl den Regeln des Christentums als auch dem Reichsrecht und den Vereinbarungen von 1685 und 1705 widerspreche, seine reformierten Untertanen gegen das Vorgehen des Klerus, dem diese Exzesse in der Verlautbarung zugeschrieben wurden, zu schützen und die vorgefallenen Gravamina abzustellen. Am 26. Oktober wurde Hecht die Antwort des Kurfürsten durch den Regierungspräsidenten von Hillesheim und ein Mitglied des Geheimen Rats übergeben.¹³²⁵ Bezüglich des Heidelberger Katechismus wurde erneut der Unterschied zwischen den glaubenspraktischen Vorgaben und dem Angriff in der 80. Frage herausgehoben, die sich nicht nur gegen den Kurfürsten als Landesherrn, sondern auch gegen den Kaiser, sämtliche katholische Monarchen und Kurfürsten, Fürsten und weitere Stände des Reiches richtete. Zudem werde hier gegen den Tenor des Artikels V, § 35¹³²⁶ des Westfälischen Friedens verstoßen. Grundsätzlich sei es nicht hinzunehmen, dass den Kindern derartige Einstellungen vermittelt würden, zumal dadurch eine Stimmung gegen die von einem katholischen Fürsten ausgeübte Landesherrlichkeit geschaffen werde. Was die Heiliggeistkirche betraf, ließ Karl Philipp das bekannte Argument der Raumnot durch den gewachsenen Hofstaat wiederholen, und wies dem Kirchenrat die Verantwortung zu, der das Angebot, eine Kirche als Ersatz errichten zu lassen abgelehnt habe. Stattdessen behellige dieser nun auswärtige Mächte mit dieser Angelegenheit, obwohl es bei den Konfessionen im Reich immer wieder zu „*Translocationes*“ von Kirchen, Klöstern und anderen öffentlichen Gebäuden gekommen sei. Somit liege keine Verletzung der Friedensschlüsse und anderer Verträge vor.¹³²⁷ Da den Reformierten in jedem Fall genug Kirchenraum zur Verfügung stehe, habe es keinen Grund für den Kirchen-

1323 Hecht fügte sich in die Reihe von ursprüngliche aus der Pfalz, in diesem Fall aus Pfalz-Zweibrücken, stammenden und später in preußischen Diensten agierenden Funktionsträgern ein. Er war sogar verwandtschaftlich mit der reformierten Führungsschicht in der Kurpfalz verbunden, u.a. mit Ludwig Christian Miege. Siehe dazu Hecht, *Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik*, S. 207 – 222.

1324 Abgedruckt bei: Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1391f.

1325 Abgedruckt ebenda, S. 1393ff.

1326 Verbot, dass Untertanen egal welcher Konfession, wegen ihres Bekenntnisses verachtet werden dürften. Somit konnte die 80. Frage von Seiten des Kurfürsten auch als Angriff auf die kurpfälzischen Katholiken verstanden werden.

1327 Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1394.

rat gegeben, diese Angelegenheit als Gravamen zu betrachten. Rechtsverletzungen im Kirchenwesen seien dem Kurfürsten nicht bekannt, sollten solche vorgekommen sein, werde dagegen vorgegangen.

Der preußische Gesandte gab hierzu am 28. Oktober eine ausführlichere Stellungnahme ab,¹³²⁸ in der die bereits vom Kirchenrat angebrachten Argumente, der Katechismus sei ein allgemein anerkanntes „*liber symbolicus*“ und die 80. Frage nicht gegen Personen, sondern gegen die Lehre gerichtet, aufgegriffen und stärker als bisher als Teil der Gewissensfreiheit herausgestellt wurden. Die Aussage, die Übernahme der Heiliggeistkirche sei nicht als Gravamen zu behandeln, das ein Engagement auswärtiger Mächte rechtfertigen würde, wurde deutlich zurückgewiesen. Der Vorgang sei „*in publico*“ geschehen und betreffe eine Kirche, die die Reformierten bereits seit 150 Jahren nutzten. Weiterhin sei es nicht als „*Translocation*“ zu werten, wenn einer Gemeinde ein Kirchengebäude, das ihr auf Basis des Westfälischen Friedens, des Hallischen Rezesses und der Religionsdeklaration zustehe, gegen ihren Willen entzogen und eine Kirche zum Ersatz errichtet werde. Ein vergleichbares Vorgehen sei im Reich seit 1648 „*schwerlich zu finden*,“ zumal es auch dem Artikel V, § 32 des Westfälischen Friedens widerspreche.¹³²⁹ Der preußische Gesandte pflichtete zwar der Auffassung bei, die Heiliggeistkirche sei als Grablege der Kurfürsten errichtet worden, dies sei aber unerheblich, da es darauf ankomme, auf welche Weise das Gebäude im „*anno decretorio*“ genutzt worden sei. Für die Bedürfnisse des Hofstaates und der übrigen Katholiken sei der bestehende Kirchenraum in Heidelberg ausreichend, während die Reformierten bekanntermaßen nur noch die Peterskirche nutzen könnten, die aber für die Zahl der Heidelberger Reformierten nicht ausreiche. Es werde daher im Namen des preußischen Königs und der anderen evangelischen „*Puissancen*“ und Stände um die Aufhebung der Befehle sowohl bezüglich des Heidelberger Katechismus als auch der Heiliggeistkirche gebeten.¹³³⁰

Ähnlich äußerte sich der englische Gesandte Haldane, der im Oktober 1719 in Heidelberg eintraf und zu Beginn der Gespräche das Zugeständnis des Kurfürsten erreichte, der Katechismus könne wieder zugelassen werden, wenn die 80. Frage nicht öffentlich gelehrt werde. Für weitere Gespräche in dieser Angelegenheit, so die Mitteilung, stünden ihm Vertreter der Regierung zur Verfügung.¹³³¹ Am 10. und 21. November stellte Haldane dieser die

1328 Abgedruckt ebenda, S. 1395 – 1399.

1329 Ebenda, S. 1398. Der besagte Passus des *Instrumentum Pacis* lautet: „*Wer {von ihnen} aber auf irgendeine Weise beeinträchtigt oder {seiner Besitztümer} entsetzt worden ist, soll ausnahmslos und vollständig in den Rechtszustand, in dem er sich im Jahre 1624 befunden hat, wiedereingesetzt werden.*“

1330 Ebenda, S. 1399.

1331 Vgl. ebenda, S. 49.

Position seines Königs vor, die sich mit der Haltung Brandenburg-Preußens im Wesentlichen deckte.¹³³² Ebenfalls am 10. November war es zu einer Konferenz zwischen Mitgliedern der kurpfälzischen Regierung und den preußischen und englischen Gesandten gekommen, an der auch ein Vertreter der Generalstaaten der Niederlande teilnahm. Bei den Gesprächen wurde nun eine Resolution des Kurfürsten verlangt, namentlich zu den Punkten, ob er sich nach wie vor an die Religionsdeklaration zu halten gedenke oder ob der Status des Westfälischen Friedens wiederhergestellt werden solle. Weiterhin wurde verlangt, den Gebrauch des Heidelberger Katechismus wieder uneingeschränkt zu gestatten, die Heiliggeistkirche zurückzugeben und anderen vorgefallenen Gravamina abzuhelpfen. Zu diesem Zwecke sollten sowohl katholische Amtsträger und Mitglieder der reformierten, geistlichen Corpora zu den Verhandlungen hinzu gezogen werden, die dem Kurfürsten auf Basis eines gemeinsam geführten Protokolls Bericht erstatten sollten.¹³³³ Von Hillesheim teilte zu den ersten drei Punkten mit, er habe keine Instruktion erhalten, wie sich der Kurfürst zur Religionsdeklaration zu verhalten gedenke, weiterhin sei dieser als Souverän und Landesherr befugt, die Streichung der 80. Frage zu verlangen und auch den Katechismus in Gänze einzuziehen zu lassen, zumal die darin enthaltenen Angriffe lediglich als Revanche gegen die Aussagen des Trienter Konzils zu werten seien. Die Anerkennung des Katechismus auf der Synode von Dordrecht sei außerhalb des Reiches geschehen und betreffe daher allein Holland, der Kurfürst werde allerdings den Katechismus nach Veränderung der 80. Frage wieder zulassen. Betreffend der Heiliggeistkirche gab von Hillesheim zu Protokoll, die Reformierten könnten sich nicht auf Besitzrechte berufen. Vielmehr sei ihnen die Nutzung aus kurfürstlicher Gnade heraus zugestanden worden, wovon das Recht, die Kirche gegebenenfalls anderweitig nutzen zu lassen, nicht berührt werde.¹³³⁴ Die darauf folgende Gegendarstellung wurde von Mitgliedern des Kirchenrates vorgenommen, die erklärten, der Katechismus enthalte keine Beleidigungen, sondern die Glaubensgrundsätze der Reformierten. Änderungen daran vorzunehmen, stehe einem katholischen Landesherrn nicht frei. Weiterhin sei der Katechismus in keinem der großen Friedensschlüsse oder Reichsabschieden verboten worden, vielmehr könnten die Reformierten auf Basis des Westfälischen Friedens gleiche Rechte wie die anderen Konfessionen für sich in Anspruch nehmen. Auch die Aussage, die Synode von Dordrecht habe keine Bedeutung für das Reich wurde zurückgewiesen, da auch auswärtige Kirchen auf dieser Versammlung vertreten gewesen seien und den Katechismus als „*liber symbolicus*“ anerkannt hätten. Die reformierte Kirche der Kurpfalz

¹³³² Ebenda, S. 1411 – 1414.

¹³³³ Ebenda, S. 1416.

¹³³⁴ Ebenda, S. 1416f.

könne sich somit von Angehörigen anderer Konfessionen nicht vorschreiben lassen, was sie zu lehren oder glauben habe. Es sei aber möglich, dass das kurfürstliche Wappen in der Druckfassung des Katechismus nicht weiter verwendet werde, zumal es, wie bereits erwähnt, ohne Wissen des Kirchenrates eingefügt worden sei. Die Heiliggeistkirche betreffend, bezeichnete es der Kirchenrat in seiner Stellungnahme als „*neues Principium*“, reformierte Besitzrechte als Konzession des Landesherrn und nicht auf eine rechtliche Basis zu beziehen, da laut dem Westfälischen Frieden allein der Besitz und der Gebrauch der Kirchen in dem betreffenden Normaljahr ausschlaggebend sei.¹³³⁵

Auch die Auslegung des *Ius reformandi* wurde bei dem Zusammentreffen vom 10. November diskutiert. Die Kurpfalz, so die protestantischen Gesandtschaften, sei an die durch das Normaljahr 1618 bedingte Beschränkung dieses Rechtes gebunden. Von Hillesheim gestand zu, dass das *Ius reformandi* durch den Westfälischen Frieden begrenzt sei, erklärte jedoch, er könne sich mangels Instruktion zu dieser Frage weitergehend nicht äußern. Die protestantischen Gesandten gaben zu dieser Frage die Stellungnahme ab, es müsse von Seiten des Kurfürsten erklärt werden, dass er kein *Ius reformandi* für sich in Anspruch nehme, das über die Rechte anderer Kurfürsten und Reichsstände hinausgehe und das Normaljahr 1618 anerkenne, was bedeute, dass der Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche gemäß dieses Status zu behandeln seien.¹³³⁶

Aus diesen Stellungnahmen von Seiten der protestantischen Vertreter wurde bereits zu diesem frühen Zeitpunkt der Gespräche mit kurpfälzischen Vertretern deutlich, welche neue Qualität der Konflikt um Katechismus und Heiliggeistkirche, sowohl im Vergleich zur Boezelaer-Mission 1699/1700 als auch zu den Verhandlungen im Vorfeld der Religionsdeklaration 1705, erreicht hatte. Das von den protestantischen Akteuren als massiv empfundene Vorgehen gegen wichtige Symbole des Calvinismus besaß nicht nur reichsständische, sondern auch europäische Bedeutung. Gleichzeitig erhöhte sich in dieser Phase wieder die Bedeutung des Westfälischen Friedens. Ausgehend von der Annahme, die Religionsdeklaration von 1705 sei durch die Maßnahmen Karl Philipps außer Kraft gesetzt worden, wurde die Rückkehr zum Stand von 1618, der spätestens seit dem Scheitern der Boezelaer-Verhandlungen kaum noch als Bezugspunkt gedient hatte, für die Protestanten plötzlich wieder eine Option. Offensiv wie selten zuvor wurden, auch vom Kirchenrat, die protestantischen Positionen vertreten, indem dem Kurfürsten nur ein beschränktes *Ius reformandi* zugestanden wurde, zu dem Eingriffe in schriftlich niedergelegte Glaubensgrundsätze explizit nicht

¹³³⁵ Ebenda, S. 1417f.

¹³³⁶ Ebenda, S. 1418.

gehörten. Es fällt auf, wie wenig dezidiert, in einem rechtlichen Sinne, sich im Vergleich dazu die Argumentationslinien der kurpfälzischen Regierungsvertreter ausnahmen. Den bekannten Aussagen, der Kurfürst sei kraft landesherrlicher Gewalt zu seinem Vorgehen berechtigt, die Nutzung der Heiliggeistkirche durch die Reformierten sei nicht rechtlich begründet, sondern ein Gnadenakt des Landesherrn, wurde kaum etwas neues hinzugefügt. Karl Philipp hatte seinen Verhandlungsführern keine detaillierteren Instruktionen bezüglich seiner Auffassungen des *Ius reformandi* oder der Religionsdeklaration erteilt, allenfalls wurde der Versuch unternommen, durch Hinzufügen einer konfessionellen Komponente, die Bezeichnung der kontroversen Passus als bloße Reaktion auf Aussagen des Trienter Konzils, den Heidelberger Katechismus zusätzlich zu delegitimieren. Die Berufung auf die aus der Landesherrlichkeit erwachsenen Rechte blieb indes abstrakt.

Der intensive Schriftverkehr zwischen den protestantischen Gesandtschaften und dem Kurfürsten beziehungsweise der Regierung setzte sich bis zum Jahreswechsel 1719/1720 fort. Der Tenor der Gespräche blieb unverändert: Karl Philipp hielt sich als Landesherr für berechtigt, gegen die Aussagen der 80. Frage vorzugehen. Ebenso stelle die Übernahme der Heiliggeistkirche durch die Tatsache, dass er eine reformierte Kirche als Ersatz errichten wolle, keinen Bruch der Friedens- und Vertragsschlüsse dar. Der preußische Gesandte beharrte im Fall des Heidelberger Katechismus auf dessen traditioneller Anerkennung in der Kurpfalz und im Reich und argumentierte mit der Religionsfreiheit, die im Westfälischen Frieden auch den Reformierten zugestanden worden sei und den ungehinderten Gebrauch ihrer symbolischen Bücher einschließe. Eine Übernahme der Heiliggeistkirche qua Landesherrlichkeit wurde in ihrer Signalwirkung als Präzedenzfall betrachtet, die andere Reichsstände dazu motivieren könne, ähnliche Maßnahmen vorzunehmen. Dies berge die Gefahr, dass die verbindlichen Normaljahrsregelungen und damit der Kern des Westfälischen Friedens, außer Kraft gesetzt würden. Das Kirchenwesen unterliege in diesem Fall landesherrlicher Willkür. Wolle der Kurfürst von den Regelungen der Religionsdeklaration abgehen, werde dadurch unzweifelhaft der Status des Westfälischen Friedens (in der protestantischen Auslegung des Jahres 1618) und des Hallischen Rezesses wiederhergestellt.¹³³⁷ Am 7. Dezember ließ Karl Philipp erklären, er wolle in dieser Angelegenheit eine kaiserliche Resolution erwarten, weitere Zugeständnisse von seiner Seite blieben jedoch aus.¹³³⁸ Dies führte auf Seiten Brandenburg-Preußens zu der in ähnlicher Weise bereits im Vorfeld der Religionsdeklaration ausgesprochenen Drohung, man werde zu Repressalien gegen katholische

¹³³⁷ Schreiben des preußischen Gesandten vom 23. November 1719, abgedruckt ebenda, S. 1401 – 1406.

¹³³⁸ Ebenda, S. 1406.

Untertanen greifen und namentlich den Mindener Dom so lange schließen lassen bis die Heiliggeistkirche den Reformierten zurückerstattet worden sei. Für alle Folgen, die dies haben würde, sei die Kurpfalz allein verantwortlich. Zudem habe das Corpus Evangelicorum in der Frage des Verfahrens andere Ansichten. Man habe es vorgezogen, nicht direkt den Kaiser um einen Schiedsspruch zu ersuchen, sondern über dessen Kommissar beim Reichstag die besagten Gravamina weiterleiten zu lassen, „*damit nicht durch Proceß, sondern nach klarer Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses durch die würckliche Execution secundum nudum factum possessionis annorum regulativorum alles restituiret und in vorigen Friedens-Schluss-mäßigen Stand gesetzt werden möge.*“¹³³⁹ Der aktuelle Konflikt war also aus protestantischer Sicht keine Angelegenheit, die über ein Schiedsverfahren zu entscheiden war. Vielmehr lag die Verletzung eines allgemein anerkannten Rechtszustandes vor, der folglich ohne „*Proceß*“, präziser ohne Aushandlungsprozess, wiederherzustellen war. Die Rolle des Kaisers wurde also nicht als die eines Richters definiert, der zu entscheiden habe, ob der pfälzische Kurfürst oder die protestantischen Akteure im Recht seien, sondern als der Hüter des Reichsrechtes, der dessen Einhaltung zu überwachen habe.

Während die kaiserliche Entscheidung noch nicht erfolgt war, polarisierte der Konflikt weiterhin. So kam es im Dezember 1719 unter anderem zu einem Übergriff von Katholiken auf einen Diener des niederländischen Gesandten von Spina, der bei Vorübertragen einer Monstranz nicht niedergekniet war. Daraufhin kam es zu einer Beschwerde beim Kurfürsten, der Sanktionen gegen die Beteiligten verhängen ließ.¹³⁴⁰ Zudem schaltete sich nun auch Papst Clemens XI. ein und forderte den Kurfürsten in einem Schreiben vom 16. Dezember auf, sich den protestantischen Forderungen zu widersetzen.¹³⁴¹ Am 28. Dezember äußerte sich der Kaiser in einem Schreiben dahingehend, dass er in den kurpfälzischen An-

¹³³⁹ Ebenda, S. 1407. Bereits im September 1719 war in der Korrespondenz zwischen dem englischen und preußischen König, die Verhängung von Repressalien über eigene katholische Untertanen klar als mögliche Maßnahme benannt worden. Vgl. Borgmann, *Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20*, S. 47f. Am 31. Oktober ließ Friedrich Wilhelm dem Präsidenten der Regierung des Fürstentums Halberstadt mitteilen, es habe den Anschein, als wolle der pfälzische Kurfürst die Eingriffe in das dortige „*Religionswesen*“ nicht zurücknehmen. Sollte dies auch im November so bleiben, seien Maßnahmen gegen das dortige Kloster Hamersleben sowie weitere geistliche Einrichtungen durchzuführen. Entsprechende Befehle gingen am 20. November beziehungsweise 2. Dezember heraus und wurden im gleichen Monat von den Behörden vor Ort umgesetzt, siehe die entsprechenden Erlasse und Antworten bei Lehmann, *Preußen und die katholische Kirche seit 1640*, S. 678ff.

¹³⁴⁰ Struve, *Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie*, S. 1419. Es hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine kurfürstliche Resolution zum Verhalten beim Umtragen einer Monstranz gegeben, diese war jedoch erst 11. Dezember in den Kirchen verlesen und dem Kirchenrat bekannt gemacht worden. Die Gesandtschaften erhielten davon am 19. Dezember Kenntnis. Inhalt war u.a., dass bei offensichtlicher Verachtung von Seiten der Protestanten, diese zum Niederknien gezwungen werden durften. Siehe ebenda, S. 1421.

¹³⁴¹ Abgedruckt ebenda, S. 1420.

gelegenheiten gründliche Untersuchungen anstellen lassen wolle, bevor er zu einer Entscheidung komme. Hessen-Kassel beantwortete diese Verzögerung mit der Verhängung von Repressalien gegen Katholiken in seinem Territorium.¹³⁴² Zuvor hatte Karl Philipp in einem Schreiben vom 18. Dezember dem Kaiser seine Position dargestellt, derzufolge er auf einem unbeschränkten *Ius reformandi* bestehe. Der Hallische Rezess könne dem, angesichts der Tatsache, dass er formal nicht in Kraft getreten sei, nicht entgegenstehen. Auch sei die Religionsdeklaration vom Papst nicht anerkannt worden und der preußische Gesandte habe erklärt, sein König sehe sich an diese nicht gebunden, sondern wolle den Westfälischen Frieden zum Maßstab nehmen. Eine Aufhebung der Vereinbarungen von 1705 sei aber vor einer kaiserlichen Stellungnahme dazu nicht geplant.¹³⁴³ Anfang Januar 1720 erbat die Gesandten Brandenburg-Preußens und Hessen-Kassels eine finale Resolution des Kurfürsten. Gleichzeitig kam es beim Reichstag nun doch wieder zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Corpus Evangelicorum. Auf Betreiben Braunschweig-Lüneburgs wurde vergeblich versucht, Brandenburg-Preußen von einer Aufhebung der Religionsdeklaration zu überzeugen.¹³⁴⁴ Am 12. Januar entschied sich das Corpus Evangelicorum dennoch und ohne Zustimmung Brandenburg-Preußens die Regelungen der Religionsdeklaration nicht länger anzuerkennen und auf die Wiederherstellung der Regelungen des Westfälischen Friedens und des Hallischen Rezesses zu bestehen. Der Religionsdeklaration wurde angesichts der Tatsache, dass sie „*tempore belli*“ entstanden und vom Corpus nie offiziell anerkannt worden sei, ein geringerer Wert zugesprochen.¹³⁴⁵ Brandenburg-Preußen positionierte sich jedoch deutlich gegenüber dieser Haltung und ließ erklären, eine derartige Distanzierung sei unnötig, da man ohnehin den Status von 1618 beziehungsweise 1624 wiederherstellen wolle. Somit beschränke man mit einem solchen Schritt lediglich seine Optionen. Zudem sei eine solche Erklärung ohne Wirkung, da allein konkrete Druckmaßnahmen der beteiligten Mächte den pfälzischen Kurfürsten dazu bewegen könnten, den Kirchenbesitzanteil von zwei Siebteln wieder herauszugeben. Eine weitere Auswirkung könne eine Benachteiligung reformierter Belange sein, denn wenn dem Widerruf der Religionsdeklaration keine Maßnahmen folgten, fehle eine Rechtsgrundlage, die den Kurfürsten daran

1342 Ebenda, S. 1422. Laut einem Konferenzprotokoll vom 22. Dezember 1719 tendierte der Kaiser dazu, den Kurfürsten zu einer Rückgabe der Heiliggeistkirche zu veranlassen, während die kontroversen Passagen im Heidelberger Katechismus vor einer Wiederezulassung geändert werden müssten. Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 133.

1343 Vgl. ebenda.

1344 Der diesbezügliche Schriftverkehr zwischen dem Corpus Evangelicorum und der Gesandtschaft Brandenburg-Preußens abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1433 – 1436.

1345 Ebenda, S. 1436f.

hindere, ein unbegrenztes *Ius reformandi* für sich in Anspruch zu nehmen. Weiterhin könne es zu einem Szenario kommen, in dem sich die Untertanen und der Landesherr durch einen Pakt „*contra Statum regulativum*“ verständigten, in deren Regelungen einzugreifen die protestantischen Stände dann nicht mehr befugt wären. Der preußische König sei an der Erhaltung der Religionsdeklaration schlussendlich auch deshalb interessiert, da er diese „*mit Genehmigung der Reformirten in der Pfaltz errichtet, und daraus ein besonder Recht gegen Chur-Pfaltz erhalten*“ habe.¹³⁴⁶ Die Geschlossenheit, mit der sich die protestantischen Stände in der Kurpfalz engagierten, hatte die Partikularinteressen, die Brandenburg-Preußen in Bezug auf die Reformierten verfolgte und die ihm direkte Interventionsrechte in der Kurpfalz sicherten, also nur überlagert, nicht aber zu deren Aufhebung geführt.¹³⁴⁷ Angesichts des Meinungsbildes im Corpus Evangelicorum und der klaren Unterstützung für die braunschweigische Initiative erklärte sich der preußische König mit einer eventuellen Aufhebung der Deklaration jedoch Anfang Januar 1720 endgültig für einverstanden.¹³⁴⁸ Entgegen der im Oktober ausgemachten Verteilung hatte Braunschweig-Lüneburg nun doch eine Führungsrolle in den kurpfälzischen Angelegenheiten übernommen und rückte in der Folge auch in die vormals preußische Rolle des ersten Ansprechpartners für den Kirchenrat ein.

Unterdessen wurde Karl Philipp wieder aktiv. Am 8. Februar erging eine Resolution an die Gesandtschaften, die als Reskript auch dem Reformierten Kirchenrat zuing und die offenbarte, dass der Kurfürst zu einer moderateren Haltung umgeschwenkt war, vermutlich bedingt durch die Tatsache, dass sich eine Übernahme der Heiliggeistkirche und ein Verbot des Heidelberger Katechismus in der gewünschten Form als nicht durchsetzbar erwiesen hatten. Karl Philipp erklärte, er werde, ungeachtet der Tatsache, dass der Kaiser zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen hatte, den von den Untertanen erhobenen Gravamina abhelfen, verbunden mit der expliziten Anmerkung, es sei sein Ziel, sich mit diesen „*wegen der des Reformirten Catechismi sodann des Bischoffs an hiesiger H. Geist. Kirchen halber hauptsächliche geführten Klagen möglichst in der Güte zu verstehen.*“ Es sei jedoch Rücksicht auf die Paragraphen 30, 31 und 50 des Artikels V des Westfälischen

1346 Ebenda, S. 1437.

1347 Es hatte über die Frage der Religionsdeklaration bereits im Dezember 1719 einen Streit im Corpus Evangelicorum zwischen Brandenburg-Preußen und Braunschweig-Lüneburg gegeben, bei dem der preußische Gesandte signalisiert hatte, grundsätzlich sei eine Aufhebung möglich, vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 150. Von dieser Ansicht war die preußische Seite Anfang Januar offenkundig bereits wieder abgerückt.

1348 Vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 64. Bereits Ende November 1719 hatte der preußische König an seinen Reichstagsgesandten geschrieben: „*Wir konformieren uns mit der Meinung des Königs von England, daß der Rezeß von 1705 als aufgehoben gilt und daß man alles auf den Stand des Westfälischen Friedens setzen solle.*“ Zitiert ebenda, S. 63.

Friedens zu nehmen.¹³⁴⁹ Gegenüber dem Kirchenrat äußerte Karl Philipp zudem, er erwarte von diesem Vorschläge „zur Erreichung der in einen so andern zu Beruhigung der Untertanen verschiedener Religion und Beförderung der zu derselben allerseits besten gerichteten Landsfürstl. vätterl. Intention [...] mit Beybehaltung und Rettung der Chur- und Landesfürstl. hohen Decors.“¹³⁵⁰ Von Seiten der Landesherrlichkeit wurde somit eine Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorgenommen. Man war nun doch bereit, die im Raum stehenden Kontroversen auszuhandeln. Es konnte für Karl Philipp zu diesem Zeitpunkt offenkundig nur darum gehen, das Scheitern des Versuches, qua bloßer Landesherrlichkeit in den Umgang mit konfessionellen Symbolen einzugreifen, zu überdecken. Die dadurch beschädigten kurfürstlichen „Decors“, also das eigene symbolische Kapital, vor der Front aus Kirchenrat und mehreren protestantischen Gesandtschaften, inklusive Vertretern zweier Könige, zu bewahren, schien sich für den Moment als Hauptziel heraus zu kristallisieren.

Der Kirchenrat reagierte zurückhaltend und entschloss sich gemäß des veröffentlichten Protokolls vom 9. Februar zunächst, die Gesandtschaften der auswärtigen Mächte um Ratschläge zur weiteren Vorgehensweise zu bitten,¹³⁵¹ zumal die Verlautbarung von Seiten des Kurfürsten nicht bedeutete, dass der Anspruch auf die Heiliggeistkirche aufgegeben worden war. Die Aussagen der kurfürstlichen Resolution wurden dahingehend interpretiert, dass nun versucht werden sollte, mit dem Kirchenrat auf Grundlage mehrerer Lösungsmodelle zu einer Einigung zu kommen.¹³⁵² Aus Sicht der protestantischen Gesandtschaften ging es zunächst darum, wie dem Kirchenrat am 12. Februar kommuniziert wurde,¹³⁵³ eine Restitution der kirchlichen Verhältnisse im Reich auf den Stand des Westfälischen Friedens zu erreichen und im Fall der Kurpfalz die Verhältnisse von 1618 wiederherzustellen, aber auch den Hallischen Rezess wieder als Grundlage heranzuziehen, der „*ohnedem als ein Status perpetuus zwischen der Cathol. Herren Nachfolgern an der Chur- und denen Reformirten Landes-Untertanen zu halten, und ebenso viel ist, als ob subditi cum Principe successore selbstn tractiret hätten.*“

Der englische Gesandte Haldane äußerte sich noch einmal gesondert und teilte dem Kirchenrat mit, auf Basis obenerwähnter Interpretation, es scheine ihm „*par la Resolution de*

1349 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1438. Der Paragraph 50 legte fest, dass landesherrlichen Behörden das Recht zustand, öffentliche oder private Aussagen, die gegen den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden oder das *Instrumentum Pacis* selbst gerichtet waren, zu sanktionieren.

1350 Reskript abgedruckt ebenda, S. 1438f.

1351 Protokoll abgedruckt ebenda, S. 1439f.

1352 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 133f.

1353 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1441.

*S.A.E. & par votre incertitude qu'il y en a plus d'une, & qu'elle vous en laisse le choix, en ce cas, je vous conseilleray, de profiter de cet' offre genereus & d'accepter celle qui vous paroît la plus avantageuse.*¹³⁵⁴ Dem Kurfürsten selbst erklärte Haldane in seiner ebenfalls am 12. Februar ergangenen Antwort auf die Erklärung vom 8. Februar, die Vorgänge in der Kurpfalz berührten die Belange aller drei Konfessionen im Reich, die durch Artikel V, § 32 des Westfälischen Friedens geschützt seien. Aus dem Paragraphen 31 dieses Artikels ließen sich keine Rechte auf die geschehenen Maßnahmen ableiten. Das Vertrauen auf den Kaiser sei wohlbegründet. Der englische König sei überzeugt, dass die Eingaben der verschiedenen protestantischen Mächte, diesen die Notwendigkeit, die konfessionellen Verhältnisse auf dem Stand des Westfälischen Friedens wiederherstellen zu lassen und somit die Einigkeit und das Verständnis unter den Reichsständen zu bewahren, hätten verstehen lassen. Angesichts der möglichen Schäden für Kaiser und Reich und der „*proximité de Sang*“ zwischen den Haus Österreich und Pfalz-Neuburg sei er sich sicher, dass der Kurfürst mögliche Konsequenzen gut abgewogen habe und sich bald entscheiden werde, die Verhältnisse nach den Regelungen des *Instrumentum Pacis* wiederherzustellen.¹³⁵⁵ Auch der preußische Gesandte Hecht gab bereits am 8. Februar eine Erklärung ab, in der er erklärte, die protestantischen Gesandtschaften erwarteten die Restitution der Reformierten auf den Stand von 1618 sowie die Beachtung der Regelungen des Hallischen Rezesses, der, analog zu der Erklärung Haldanes, „*so viel ist, ac si subditi cum principe pacti fuissent.*“¹³⁵⁶ Die Religionsdeklaration wurde in der preußischen Verlautbarung nicht mehr erwähnt.

Die Übernahme der Führungsrolle durch die englische Gesandtschaft hatte sich auf die Handlungsoptionen der beteiligten Akteure dahingehend ausgewirkt, dass die Religionsdeklaration, die als preußisches Werk wahrgenommen werden konnte, in dieser Phase der Verhandlungen als Bezugspunkt keine Rolle mehr spielte. Zudem wurde in der Verlautbarung Haldanes auch erstmals auf das dynastische Element und die Nähe zum Kaiserhaus Bezug genommen, zwei Faktoren, die in der Politik der Pfalz-Neuburger durchgehend eine hohe Bedeutung einnahmen. Somit wurde der Versuch unternommen, die Reichsrechtsargumentation, die schon bei Johann Wilhelm kaum verfangen hatte, um eine weitere Komponente zu erweitern. Dies bot sich gerade auch angesichts der doppelten Bindung Karl Philipps an das Kaiserhaus an, die einerseits verwandtschaftlich ausgeprägt war,¹³⁵⁷ ande-

1354 Abgedruckt ebenda, S. 1441f. Siehe auch Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 300.

1355 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1414f.

1356 Abgedruckt ebenda, S. 1409ff.

1357 Kaiser Karl VI. war als Sohn Eleonores von Pfalz-Neuburg ein Neffe des pfälzischen Kurfürsten.

rerseits über den vormaligen Dienst im Reichsheer und der Statthalterschaft in Tirol aber auch politisch und militärisch konnotiert war.

Neben dem Westfälischen Frieden sollte die Funktion der Religionsdeklaration nun wieder durch den Hallischen Rezess übernommen werden. Basierend auf der protestantischen Auslegung des Reichsrechtes nach 1648, die auch Untertanen einen Rechtsstatus gegenüber dem Landesherrn zuschrieb, wurden diese sogar in den Rang von Vertragspartnern bei reichsständischen Abkommen erhoben. Für die kurpfälzischen Verhältnisse postulierte der englische Gesandte sogar eine Identität zwischen den Herrschern der Linie Pfalz-Simmern und dem reformierten Anteil des Untertanenverbandes, die sich in der Bedeutungszuschreibung des Hallischen Rezesses niederschlug. Es erscheint plausibel anzunehmen, dass dies auch ein Kriterium war, das, neben der Tatsache, dass diese einen preußischen Alleingang dargestellt hatte, gegen die fortgesetzte Heranziehung der Religionsdeklaration als Bezugspunkt sprach. Gleichzeitig wurde der Reformierte Kirchenrat in den Verhandlungen neben den preußischen, englischen, hessischen und niederländischen Gesandtschaften für den Moment endgültig in den Rang eines eigenständig handelnden Akteurs erhoben. Nach inoffiziellen Kontakten im Rahmen der Boezelaer-Verhandlungen und Beratungs- und Konsultationsfunktionen im Vorfeld der Religionsdeklaration trat der Kirchenrat nun als offizieller Vertreter der kurpfälzischen Reformierten sowohl gegenüber dem Landesherrn als auch gegenüber den auswärtigen Gesandten auf. Deren massive Präsenz und diplomatische Aktivität waren, um Zugeständnisse von Seiten des Kurfürsten erreichen zu können, unerlässlich. Zudem vermochten sie dem Kirchenrat gleichzeitig die Rolle des „Ständesatzes“¹³⁵⁸ zuzuschreiben, die dieser in der Wahrnehmung der Kurfürsten nicht besaß und die ihm in Aussagen von Landesherr und Regierung in den Auseinandersetzungen um Katechismus und Heiliggeistkirche durch seine Reduzierung auf eine Funktion als rein administrativ tätige und an Weisungen gebundene Institution noch einmal implizit abgesprochen worden war.

Aus dieser zeitweisen Position der Stärke heraus setzte der Kirchenrat auch eigene Akzente in den Verhandlungen. So schlug er nach Bekanntwerden der kurfürstlichen Resolution vom 8. Februar den protestantischen Gesandtschaften vor, die Religionsdeklaration als Interimslösung für die kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz so lange beizubehalten, bis durch das Corpus Evangelicorum oder von Seiten des Reichs andere Abmachungen getroffen worden seien. Gleichmaßen setzte man Bedingungen fest, unter denen die Heiliggeistkirche doch abgetreten werden könne, nämlich ein genehmerer Bauplatz als der zuvor

1358 Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 80.

angebotene, die sofortige Barzahlung der für den Neubau nötigen Summe ohne zusätzliche Belastung der Untertanen sowie die Übernahme des Namens sowie aller Stiftungen und finanziellen Einkünfte, die mit der Heiliggeistkirche bisher verbunden gewesen waren. Bis zur Fertigstellung einer neuen Kirche sollte zudem deren Schiff uneingeschränkt weiter genutzt werden dürfen.¹³⁵⁹ Gerade in der Bewertung der Religionsdeklaration, die eine klare und detaillierte Bestandssicherung des reformierten Kirchenbesitzes darstellte, wich der Kirchenrat also von den Vorstellungen des Corpus Evangelicorum ab, dessen Mitglieder dementsprechend mitteilen ließen, sie seien nur bereit, den Westfälischen Frieden als Norm anzuerkennen, bezüglich der Heiliggeistkirche habe sich der Kirchenrat mit der kurpfälzischen Regierung zu einigen.¹³⁶⁰ Während es der Spitze der kurpfälzischen Reformierten also durchaus um im eigenen institutionellen Interesse liegende ökonomische Erwägungen bezüglich kirchlicher Gefälle ging, lag der Fokus der auswärtigen Akteure auf der Einbeziehung des Corpus Evangelicorum in konfessionsrechtliche Vereinbarungen, um dadurch eine Aushöhlung der Bestimmungen des *Instrumentum Pacis* zu verhindern.

Karl Philipps Interesse lag unterdessen darin, weitere Gravamina zu vermeiden. Am 15. Februar gab er entsprechende Anweisungen an die Regierung.¹³⁶¹ Die Zielsetzung, die Heiliggeistkirche als Hofkirche zu nutzen, hatte sich zu diesem Zeitpunkt jedoch offenkundig zerschlagen, womit, legt man das weitere Vorgehen Karl Philipps im Februar 1720 zugrunde, die Funktion Heidelbergs als Residenzstadt nun prinzipiell in Frage stand. Karl Philipp ließ über den katholischen Stadtdirektor von Heidelberg den reformierten Bürgern mitteilen, er werde, sollte es nicht zu einer Einigung in Sachen Heiliggeistkirche kommen, die Residenz und sämtliche Zentralinstitutionen nach Mannheim verlegen.¹³⁶² Diese richteten am 19. Februar 1720 eine Bittschrift an den Kurfürsten, in der er ersucht wurde, angesichts der Leistung, die bei der Wiederbesiedlung und dem Wiederaufbau der Stadt nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg erbracht worden sei, seine Entscheidung zurückzunehmen.¹³⁶³ Die reformierten Einwohner Heidelbergs hätten auf die Auseinandersetzung um die Heiliggeistkirche lediglich durch einen Fußfall auf dem Schloss Einfluss zu nehmen versucht, weitere Möglichkeiten stünden ihnen nun nach dem Engagement auswärtiger Mächte nicht zur Verfügung.¹³⁶⁴ Somit hatte sich der Konflikt von der institutionellen, diplomatischen

¹³⁵⁹ Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1444f.

¹³⁶⁰ Ebenda, S. 1445.

¹³⁶¹ Abgedruckt ebenda, S. 1445.

¹³⁶² Ebenda, S. 1442.

¹³⁶³ Die Angabe Struves weist den 29. Februar als Datum der Bittschrift aus, allerdings vermeldete der preussische Gesandte bereits am 24. Februar den Inhalt des kurfürstlichen Schreibens nach Berlin, vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 111, Fußnote 57, u. 112, Fußnote 68.

¹³⁶⁴ Bittschrift abgedruckt ebenda, S. 1443f.

und rechtlichen Ebene der Eliten direkt auf die Untertanenschaft ausgeweitet. In den Gesprächen, die Karl Philipp oder Vertreter der Regierung mit den auswärtigen Gesandten oder dem Kirchenrat geführt hatten, war von einer Residenzverlegung bis zu diesem Zeitpunkt nicht die Rede gewesen, auch innerhalb des protestantischen Lagers schien eine derartige Maßnahme nicht diskutiert worden zu sein. Der Kurfürst hatte sich hier also auf eine Doppelstrategie verlegt. Während er in den offiziellen Resolutionen gegenüber den protestantischen Akteuren eine Abstellung der Gravamina in Aussicht stellte, dabei aber unkonkret geblieben war, ließ er auf der lokalen Ebene eine Drohkulisse gegenüber der reformierten Einwohnerschaft Heidelbergs errichten. Ein Aushandeln der Differenzen, wie es gegenüber dem Kirchenrat zu diesem Zeitpunkt noch möglich schien, wurde als generelle Option für den Umgang mit den reformierten Untertanen nicht erwogen. Vielmehr wurde der Versuch unternommen, die Spitze der reformierten Kirche von ihrer Heidelberger Kerngemeinde zu trennen. In der harten Wortwahl, die in diesem Zusammenhang gewählt worden war, wurde die symbolische Aufladung Heidelbergs als residenz- und hauptstädtischer Raum, sowohl für den Fürsten als auch für die Einwohner, deutlich. So hieß es in der Bittschrift der reformierten Bürger, in der die vorherigen Aussagen Karl Philipps noch einmal aufgegriffen wurden:

„Nun müssen wir mit der grösten Betrübniß vernehmen, ob Ew. Churfl. Durchl eine grosse Ungnad auf Uns geworffen und zu Folge der [...] Uns letzthin gethanen Vorstellung gnädigst resolviret haben, so wohl Dero Hofhaltung anderwärts zu transferiren, als auch die sämtliche Dicasteria nacher Mannheim zuverlegen, die alhiesige Neckar-Brücke abbrechen zulassen, und die Stadt dem Ober-Ambt Heydelberg zu incorporiren, ja dieselbe in einem solchem Stand zusetzen, daß solche einem Dorffe, als einer Stadt ähnlicher seyen, und das Graß vor unsern Häusern wachsen solte.“¹³⁶⁵

Diese aggressiv formulierte Verlautbarung des Kurfürsten sticht aus seinen sonstigen Aussagen hervor. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, maximalen Druck auf die Einwohnerschaft Heidelbergs aufzubauen, in deren Erinnerung die Zerstörungen des Pfälzischen Erbfolgekriegs zweifellos nach wie vor präsent waren.¹³⁶⁶ Zudem zeigte sich, dass

¹³⁶⁵ Ebenda, S. 1443.

¹³⁶⁶ Diese wurden in zeitgenössischen Predigten, Reiseberichten, Bildwerken und auch Theaterstücken aufgegriffen, vgl. Richter, Susan. Zeuch hinauff in diß Land und verderbe es – Zeitgenössische Erklärungsmodelle für Erbfolgekriege am Beispiel der Zerstörung Heidelbergs 1689/1693. In: Heidelberg nach 1693, S. 29 – 51, hier: S. 31ff. sowie Richter, Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg, S. 13f.

Karl Philipp, der schließlich klar formuliert hatte, als erster Angehöriger seiner Dynastie dauerhaft in der Kurpfalz residieren zu wollen, eine eindeutige Verbindung zwischen ihm als Fürst und Heidelberg als Ort seiner Residenz anstrebte. Vielmehr noch, Heidelberg sollte durch die Rolle als seine Residenzstadt überhaupt erst identifiziert werden und nicht mehr als Ort gelten, der als „drittes Genf“ für Symbole des Reformiertentums stand, über die zudem der katholische Fürst, wenn überhaupt, nur eingeschränkt Kontrolle ausüben konnte. Ohne die Hauptstadt- und Residenzfunktion sollte sich Heidelberg nicht einmal mehr als Stadt mit Straßen und Plätzen definieren dürfen, sondern als unterentwickeltes Dorf ohne Anbindung an Verkehrswege und Handelsrouten.

Der Dynastiewechsel und in der Folge der Pfälzische Erbfolgekrieg hatte dazu geführt, dass sich die unter den Kurfürsten der Linie Pfalz-Simmern in Heidelberg entstandene Einheit zwischen fürstlicher Residenzstadt und konfessionellem Symbolort des Calvinismus aufgelöst und in der Folge zur Entstehung zweier kollidierender Sphären geführt hatte, in der sich der Grundkonflikt der Phase nach 1685 erneut abbildete. Die in diesem Fall katholische Landesherrlichkeit, deren Protagonist nun erstmals dauerhaft präsent war und dessen Hofhaltung auch nach einer Verankerung im städtischen Raum, zum Aufbau der für die „Daseinssphäre“ des Herrschers nötigen institutionellen Infrastruktur verlangte,¹³⁶⁷ geriet aufgrund dieser Konstellation in Konflikt mit den konfessionellen Bestandssicherungsaspekten der reichsrechtlichen Vereinbarungen. Die scharfen Formulierungen in der kurfürstlichen Verlautbarung gegenüber den Heidelberger Reformierten zeigten zudem, dass im Falle einer Residenzverlegung die Fortsetzung der konfessionellen Symbolortfunktion aus Sicht des Kurfürsten nicht akzeptabel sein konnte. Wenn die Heidelberger Bevölkerung es zuließ, dass der Kurfürst aufgrund konfessionsrechtlicher Bestimmungen keinen Zugriff auf einen Teil der Kirchenstruktur beanspruchen konnte und infolgedessen seinen Sitz und zudem sämtliche Hauptstadtfunktionen verlegte, was sich zudem als das Paradebeispiel landesherrlichen Handelns dargestellt hätte, konnte sie keinerlei Ansprüche auf Zentralität mehr stellen. Durch das Einbringen katholischer, mit der Landesherrlichkeit verknüpfter, architektonischer Elemente, wie etwa die Jesuitenkirche, hatte sich im reformierten Heidelberg schon eine entsprechende Parallelstruktur entwickelt. Wollte man diese Elemente vorherrschend machen, konnte ein Zugriff auf protestantische Strukturen nicht ausbleiben.

Am 29. Februar 1720 erging die Finalresolution des Kurfürsten.¹³⁶⁸ In dieser räumte Karl

¹³⁶⁷ Zum residenzstädtischen Idealbild des Absolutismus siehe Ennen, Edith. Residenzen. Gegenstand und Aufgabe neuzeitlicher Städteforschung. In: Kurt Andermann (Hrsg.): Residenzen – Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie. Sigmaringen 1992, S. 189 – 198, hier: S. 193.

¹³⁶⁸ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1446f.

Philipp den Reformierten das erneute Recht zur Nutzung des Schiffs der Heiliggeistkirche ein und erklärte, bezüglich des Heidelberger Katechismus das ausstehende Urteil der kaiserlichen Prinzipalkommission beim Reichstag abwarten zu wollen. Wenn es zu Verletzungen des Westfälischen Friedens oder anderer Vertragswerke, wie etwa der Religionsdeklaration, gekommen sei, habe dies nie in seiner Absicht gelegen. Aufgelaufene Gravamina sollten daher durch eine von Angehörigen beider Konfessionen besetzte Kommission aufgearbeitet *„und nach dem Fuß oberwehnter Interims-Declaration provisionaliter, biß daran von Ihrer Kayserl. Maj. und des Reiches wegen dessen Satzungen gemäß ein anderes verfügt und gut befunden werden wird,“* abgestellt werden.¹³⁶⁹

In den wesentlichen Punkten hatte Karl Philipp zurückstecken müssen. Das Ziel die Heiliggeistkirche uneingeschränkt als Hofkirche nutzen zu können, hatte nicht realisiert werden können. Bezüglich des Heidelberger Katechismus hatte er die Entscheidung an den Kaiser abgetreten und zudem auch eingestehen müssen, dass weitere Gravamina in der Kurpfalz vorgefallen waren. Entgegen der Vorstellungen der protestantischen Gesandtschaften zeigte die Resolution jedoch keine Anerkennung des Hallischen Rezesses. Karl Philipp war, nachdem der Regierungspräsident bei den Verhandlungen im Vorfeld angegeben hatte, bezüglich der dahingehenden Absichten seines Landesherrn nicht instruiert zu sein, offensichtlich zu der Ansicht gelangt, dass die für die Stabilität in den Konfessionsstrukturen allgemein und die Katholiken im Besonderen ohnehin relativ vorteilhaft ausgefallene Religionsdeklaration als Bezugspunkt erhalten bleiben sollte. Zumindest aber hatte über deren Gültigkeit der Kaiser und nicht das Corpus Evangelicorum zu entscheiden.¹³⁷⁰

Bis dies erfolgt war, sollten die Gravamina im Hinblick auf das Jahr 1705 untersucht werden. So ging es aus der wie die Resolution am 29. Februar ergangenen Bevollmächtigung für die erwähnte Kommission hervor, die sich aus katholischen und reformierten Regierungsräten und Professoren zusammensetzte.¹³⁷¹ Am 9. März äußerte sich endlich auch der Kaiser.¹³⁷² Karl VI. teilte in einem Schreiben mit, trotz der von Karl Philipp vorgebrachten

1369 Ebenda, S. 1447.

1370 Borgmann stellt die These auf, die Drohung der Residenzverlegung sei durch die Tatsache ermöglicht worden, dass das Corpus Evangelicorum die Religionsdeklaration „kassiert“ habe, wodurch die Reformierten in der Kurpfalz „in eine Art rechtlosen Zustandes geraten“ seien. Der Kurfürst habe in der Resolution vom 29. Februar die Wiederinkraftsetzung angeboten, vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 111. Dagegen spricht, dass im Beschluss des Corpus Evangelicorum vom 12. Januar dieses lediglich festhielt, es habe die Vereinbarung von 1705 nie anerkannt und spreche daher neben dem Westfälischen Frieden ausschließlich dem Hallischen Rezess Bedeutung zu. Für das Corpus Evangelicorum besaß die Religionsdeklaration also keine Rechtsgültigkeit, ob dies für das Territorium der Kurpfalz ein rechtliches Vakuum konstituierte, nachdem die Vereinbarung schon fünfzehn Jahre in Kraft gewesen war, muss jedoch als fraglich angesehen werden.

1371 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1448.

1372 Abgedruckt ebenda, S. 1449 – 1452.

Argumente, dass er zu einer Übernahme der Heiliggeistkirche aufgrund der Rechte, die die protestantischen Kurfürsten bereits besessen hätten, der auf dem Westfälischen Frieden basierenden fürstlichen Befugnisse und auch nach dem Scheitern einer Einigung mit dem Kirchenrat berechtigt gewesen sei, könne er nicht anders, als dem Kurfürsten auf Grundlage der Reichsgesetze zu befehlen, den Reformierten ihren Teil der Heiliggeistkirche zu restituieren. Diese Entscheidung stehe ungeachtet des von Karl Philipp angeführten rechtswidrigen Hilfsersuchen der Reformierten an auswärtige Mächte, das der Kaiser aber dennoch für „*allzueylig, unzuläßig und straffmäßig*“ halte. Die Rückgabe habe innerhalb von drei Wochen zu erfolgen, die Abstellung weiterer konfessioneller Beschwerdesei der Eigeninitiative des Kurfürsten überlassen.¹³⁷³ Zum Umgang mit dem Heidelberger Katechismus urteilte der Kaiser, der Kurfürst solle Vorkehrungen treffen, „*damit [...] über den Stein des Anstosses die Sache von ihrem geistlichen Kirchen-Rath und andern gelehrten, vernünftigen Leuten fördersamst untersucht, solche nach denen gemeinsamen Reichs-Satz- und Ordnungen angesehen, wohl eingerichtet, erläutert und erkläret, darwieder aber dißfalls so wenig, als was sonsten etwan ausser denenselben und der Christlichen Liebe gegen den Neben-Christen seyn möchte, nicht eingeführet [...] werde.*“ Sobald dies erfolgt sei, könne der Katechismus wieder freigegeben werden.¹³⁷⁴

Dieses Schreiben machte die weitgehende Niederlage des pfälzischen Kurfürsten manifest. Zudem warf es ein Licht auf die veränderte Bindung zwischen den beiden Häusern Pfalz-Neuburg und Habsburg. Leopold I. und Joseph I. hatten sich zu den Maßnahmen, die die katholischen Kurfürsten seit 1685 getroffen hatten, im Wesentlichen weder negativ noch positiv positioniert und waren auch nicht in die Situation gekommen, eine Richterfunktion in den Konflikten ausüben zu müssen. Der Frieden von Rijswijk und die Übertragung der fünften Kur und der Oberpfalz hatten gezeigt, dass die Kaiser für die Ziele ihrer neuburgischen Verwandten, wenn auch mit Zurückhaltung, durchaus aktiv werden konnten oder sich diesen zumindest nicht entgegenstellten. Der Grund, dass sich Karl VI. nun in dieser Form auf sein Richteramt berief, lag jedoch nicht in den Vorgängen in der Kurpfalz oder generell in konfessionellen Auffassungen begründet, sondern in der Infragestellung der kaiserlichen Position durch den Aufstieg Brandenburg-Preußens und Braunschweig-Lüneburgs.¹³⁷⁵ Hier wirkten sich vor allem die Verhängung von Repressalien gegen katholische

1373 Ebenda, S. 1450.

1374 Ebenda, S. 1451.

1375 Letzteres war durch den Erwerb der englischen Krone auf eine enge Bindung mit dem Kaiser nicht mehr angewiesen und machte zusammen mit Brandenburg-Preußen im Norden des Reiches eine Politik, etwa gegenüber Schweden, die den kaiserlichen Einfluss zunehmend ausschloss, vgl. Klüeting, Harm. Das Reich und Österreich 1648 – 1740. Münster 1999, S. 116f.

Untertanen in den preußischen Territorien und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Rechtes zur Selbsthilfe durch das Corpus Evangelicorum oder einzelne protestantische Reichsstände aus. Hier waren Maßnahmen ergriffen worden, ohne den kaiserlichen Schiedsspruch abzuwarten. Hinzu kam die auch in den diplomatischen Kontakten offen formulierte Ansicht, die Protestanten hätten vom Kaiser keine gerechte Behandlung zu erwarten, da dieser, wie es in einem preußischen Schreiben an den Kaiserhof vom 4. Februar 1720 sehr offen hieß, „*allzeit die Partei des römischen Cleri nehmen und ihm das Wort reden wollten*.“¹³⁷⁶ In dieser konflikträchtigen Großwetterlage wurde eine klare Positionierung des Kaisers erforderlich, wollte er verhindern, dass seine Position innerhalb der Reichsverfassung, gerade in der elementaren Frage des Umgangs mit konfessionellen und konfessionspolitischen Konflikten, in Frage gestellt wurde.¹³⁷⁷ Unter diesen Vorzeichen spielten dynastische Bindungen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Vorgänge in der Kurpfalz machten diese somit auch zum Schauplatz eines Stellvertreterkonfliktes, der sich um das Verhältnis der mächtigeren Fürsten zum Kaiser entwickelt hatte.

Für Karl Philipp bedeutete der kaiserliche Schiedsspruch zunächst eine öffentliche Beschädigung. Sein bereits vor dem Bekanntwerden des Schreibens aus Wien begonnener Rückzug aus eigener Motivation heraus wurde dadurch entwertet, dass Karl VI. die Aussage tätigte, auf Basis der Reichsgesetze sei eine Restituierung der Heiliggeistkirche in jedem Fall vorzunehmen. Dies bedeutete, dass es in der Kurpfalz zu einem Bruch des Reichsrechtes gekommen war. Ebenso forderte das kaiserliche Schreiben für den Umgang mit dem Heidelberger Katechismus ein Aushandeln ein, übergang damit die Landesherrlichkeit und wertete durch die namentliche Erwähnung den Reformierten Kirchenrat auf, der nun ein Mitspracherecht bei der weiteren Behandlung der Kontroverse um die 80. Frage erhielt.

7.2.4 Die Fortsetzung des Konfliktes und die Einflussnahme der Reichsebene ab 1720

Der Konflikt war mit den kaiserlichen Aussagen vom 9. März jedoch keineswegs beendet, zumal die Frage nach dem Umgang mit weiteren Gravamina weiterhin offen war. Zudem wurde die seit 1705 stets virulent gebliebene Frage nach der Berücksichtigung lutherischer Interessen wieder Teil der Diskussion. Im März 1720 wurde die Vertretung der kurpfälzischen Lutheraner wiederholt beim Corpus Evangelicorum vorstellig. Das Konsistorium be-

¹³⁷⁶ Zitiert bei Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 78.

¹³⁷⁷ Vgl. Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 156.

rief sich in einem Schreiben vom 2. März auf aus dem Frieden von Passau herrührende Rechte, stellte Ansprüche der Reformierten in Frage und bat, wie schon nach der Religionsdeklaration, erneut um einen Anteil an den kirchlichen Einkünften.¹³⁷⁸ Ein Schreiben ähnlichen Inhalts wurde am 9. März von Seiten der lutherischen Gemeinden nach Regensburg geschickt.¹³⁷⁹ Am 26. März¹³⁸⁰ wies der Beauftragte der kurpfälzischen Lutheraner beim Reichstag anonym erhobene Vorwürfe zurück, die Konsistorialräte Schlosser und Debus hätten an einer katholischen Prozession teilgenommen. Er regte eine Annäherung zwischen Lutheranern und Reformierten unter Hinzuziehung des Corpus Evangelicorum an, damit die *„zum grossen Schaden und Nachtheil der Evangel. Religion [...] in sothaner Chur-Pfältzl. Evangel. Kirch leider! eingeschlichene Disunion wiederum aufgehoben, hingegen eine längst gewünschte gute Harmonie zu Consolation so vieler 1000. armer hierunter leidenden Seelen und wieder Aufrichtung der in äussersten Verfall durch bißherigen Mangel an Lebens Mitteln gerathenen Geistlichkeit hergestellt werden könnte.“*¹³⁸¹ Nachdem Karl Philipp gegenüber den Lutheranern in einer Audienz zu seiner Verlautbarung vom 29. Februar erklärt hatte, diesen bei ihren Anliegen nicht behilflich sein zu können,¹³⁸² bot sich als Ausweg, nachdem die bisher praktizierte Bindung an den Landesherrn nun wenig erfolgversprechend zu sein schien, eine Annäherung an das Corpus Evangelicorum und die Reformierten als einzige Lösung an. Der Erfolg, den letztere durch das massive Engagement der Reichsebene gegenüber dem Landesherrn erzielt hatten, veränderte die konfessionellen Konstellationen im Frühjahr 1720 dahingehend, dass die lutherische Kirche zunehmend unter Druck geriet, zumal es nicht gelungen war, eigene Interessen in die Verhandlungen einzubringen. In dieser Phase wurde das Corpus Evangelicorum als der entscheidende Faktor wahrgenommen, über den die ökonomische Basis des Luthertums in der Kurpfalz gestärkt werden konnte. Anders als sein Bruder hatte Karl Philipp keinen Versuch unternommen, die Lutheraner gegen die Reformierten in Stellung zu bringen, um damit eine Spaltung unter den protestantischen Reichsständen zu provozieren. Analog zur Boezelaer-Mission 1699/1700 wäre dies vermutlich wenig erfolgversprechend gewesen, da das Corpus Evangelicorum in dieser Phase zeitweiliger Geschlossenheit durch sein Engagement in der Kurpfalz übergeordnete reichsrechtliche Ziele verfolgte.

Unterdessen war, wenn auch nicht konfliktfrei, die Räumung des Schiffs der Heiliggeistkirche angelaufen. Die Schlüssel waren zwar wieder übergeben worden, dennoch wurde

¹³⁷⁸ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1477ff.

¹³⁷⁹ Abgedruckt ebenda, S. 1479ff.

¹³⁸⁰ Abgedruckt ebenda, S. 1481ff.

¹³⁸¹ Ebenda, S. 1483.

¹³⁸² Ebenda, S. 1482.

das Schiff von den Katholiken weitergenutzt. Dies führte zu einem weiteren Schreiben des Kaisers vom 25. März, der eine Zwangsmaßnahme in Form einer Reichsexekution androhte, sollte die Restitution nicht innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.¹³⁸³ Auch in der Frage des künftigen Umgangs mit dem Heidelberger Katechismus war noch keine Lösung erzielt worden. Karl Philipp befahl daraufhin die Einberufung einer Konferenz, an der Kirchenrat Mieg, Regierungsvizekanzler von Metzger, Regierungsrat und Rechtsprofessor Busch und der lutherische Konsistorialrat Schlosser teilnehmen sollten. Der Kirchenrat zog sich in dieser Frage auf seine bereits früher formulierte Meinung zurück, territorial begrenzte Eingriffe in den Katechismus hätten keine Gültigkeit für auswärtige reformierte Kirchen.¹³⁸⁴ In jedem Fall sollte gemäß der Erklärung des Kurfürsten in dieser Sache der Stand von 1705 weiterhin maßgeblich sein. Anderes könne nur auf Grundlage einer kaiserlichen Verordnung veranlasst werden.¹³⁸⁵ Entgegen der Zielsetzung des Corpus Evangelicorum war also kein Abrücken von der Religionsdeklaration erfolgt. Dies spricht für die These, dass deren Regelungen sowohl durch den Kurfürsten als auch die reformierte Mehrheitskonfession grundsätzlich als tauglicher Kompromiss angesehen wurde, dessen Abschaffung von keiner Seite angestrebt wurde.¹³⁸⁶ Die unabhängig davon auf der Ebene der Reichsstände ablaufende Debatte, ob das Corpus Evangelicorum generell zu einer Anerkennung oder Außerkraftsetzung konfessioneller Vereinbarungen berechtigt sei oder ob nur der Kaiser in diesen Fragen entscheiden könne, fand in der Folge außerhalb der Kurpfalz statt, wirkte aber auch auf diese zurück. Solange die Frage der reichsrechtlichen Bewertung nicht geklärt, zum Heidelberger Katechismus keine Einigung erfolgt und das Schiff der Heiliggeistkirche den Reformierten noch nicht wieder uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden war, blieben die protestantischen Gesandtschaften mit der Anweisung vor Ort, die Arbeit der Kommission zur Abstellung der Gravamina zu überwachen. Zudem sollte nun auch der König von Dänemark laut Beschluss des Corpus Evangelicorum vom 30. März ersucht werden, sich diplomatisch beim pfälzischen Kurfürsten zu engagieren, was die protestantische Front noch einmal verstärkt hätte.¹³⁸⁷ Von deren Standpunkt aus war zudem eine Grundfrage noch nicht geklärt, nämlich ob der pfälzische Kurfürst, unab-

1383 Ebenda, S. 1453.

1384 Ebenda, S. 1453f.

1385 Ebenda, S. 1454.

1386 Zudem ist fraglich, ob durch die gewählte Form einer kurfürstlichen Deklaration und eben nicht eines Abkommens zwischen Brandenburg-Preußen und der Kurpfalz (mit Ausnahme des geheimen Nebenregesses), die Hauptregelungen von einer zurückgezogenen Anerkennung durch den preußischen König überhaupt betroffen gewesen wären.

1387 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1456. Beschluss abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreußlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 431

hängig von der Rückgabe des Schiffs der Heiliggeistkirche, grundsätzlich für sich das Recht in Anspruch nehmen könne, über das kurpfälzische Konfessionswesen auf Grundlage der Landesherrlichkeit zu entscheiden. Der Kernkonflikt, der bereits zwanzig Jahre zuvor zwischen Johann Wilhelm und dem Freiherren von Boezelaer verhandelt worden war, erwies sich nach wie vor als unüberwindbar.

Am 4. April äußerte sich der englische Gesandte noch einmal zur kurfürstlichen Finalresolution vom 29. Februar. In dieser hatte Karl Philipp zur Frage der Heiliggeistkirche wörtlich verlautbaren lassen, er werde *„zu noch weiterer Bezeigung des grossen egards, welche [er] auf auf sothane hohe und mächtige Interpositionen und deren zu Folg von ermeldten Ministris beschehene fernere eyferige Instantien [lege], geschehen lassen, daß ersagte dero Reformirte Unterthanen hiesigier halber Heil. Geists-Kirchen-Gebrauch hinwiederum nehmen.“*¹³⁸⁸ Aus dieser Formulierung gehe nun hervor, dass Karl Philipp die Kirche keineswegs von Rechts wegen restituiert habe, sondern „es geschehen lasse“, dass die Reformierten das Kirchenschiff wieder übernähmen. Daraus sei zu schließen, dass der Umgang mit dem Kirchenwesen in der Kurpfalz nach wie vor *„arbitrair“* sei. Zu einem Verbot des Katechismus sei der Kurfürst nicht befugt, selbst in den Österreichischen Erblanden werde dieser geduldet. Ein Verweis auf eine eventuelle kaiserliche Entscheidung in dieser Frage sei somit nur eine Ausflucht. Dass nach wie vor Bezug auf den Stand von 1705 genommen werden sollte, wurde von Seiten des englischen Gesandten ebenfalls kritisiert, *„[d]enn die Declaration von 1705, könne dem General-Frieden nicht derogiren, weil sie nicht mit einmüthigen Consens aller interessirten Stände gemacht, auch nicht einmahl auf den Westphälischen Frieden gegründet sey, indem sie nicht mit Zuziehung der Untertanen abgefasst, auch vom Kayser und dem Reich nicht confirmieret worden.“* Der preussische König als Beteiligter habe sich von der Vereinbarung bereits losgesagt, der Kurfürst erklärt, nicht an die Deklaration gebunden zu sein (auch die abgeordneten Minister hätten sich ähnlich geäußert). Es sei seitdem nichts passiert, dass der Deklaration wieder irgendeine Form von Gültigkeit zuschreiben könne, *„zumahl die protestirenden Puissancen nimmermehr zu leiden gemeinet wären, daß der Wille des regierenden Landes-Herrn in der Pfalz zur Regul des Kirchen-Staats angenommen werden solte.“* Der einzige Wert der kurfürstlichen Finalresolution liege in der Willenserklärung Karl Philipps, sich den Reichsgesetzen und dem kaiserlichen Richterspruch unterwerfen zu wollen und dies, auch mit direktem Engagement in Wien, zu verlangen, seien die protestantischen Mächte ohnehin von

1388 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1446.

vornherein berechtigt gewesen. Sie hätten sich aber „aus besonderer Hochachtung“ zunächst an den kurpfälzischen Hof gewandt.¹³⁸⁹

Der Kampf um Deutungshoheit ging also weiter und zeigte deutlich, wie tiefgreifend und auch wie schnell sich die Auseinandersetzungen um Katechismus und Heiliggeistkirche zu einer reichsweiten Rechtskrise ausgeweitet hatten, in der die kurpfälzischen Akteure keine Hauptrolle mehr spielten. Zwischen dem Kaiser und dem preußischen König hatte sich seit Februar 1720 ein Konflikt um die von diesem gegen katholische Untertanen verhängten Maßnahmen entwickelt, der auch im Ton scharf ausgetragen wurde.¹³⁹⁰ Zudem waren diplomatische Aktivitäten auch in Richtung Frankreich und Russland in Gang gesetzt worden, in deren Rahmen auch der Einsatz von Militär diskutiert wurde.¹³⁹¹ Grundsätzlich positionierte sich Karl VI. zum Umgang mit dem Reichsreligionsrecht und seiner eigenen Rolle dann im Kommissionsdekret vom 12. April 1720, in dem er vor allem Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg-Preußen für die Verhängung der Repressalien scharf kritisierte.¹³⁹² Darüber hinaus bemängelte er das Vorgehen der protestantischen Akteure und die Art, wie er in die Konflikte einbezogen worden sei:

*„Jene Wegnehmung [der Heiliggeistkirche, Anm. d. Verf.] seye nur eine Würckung eines irrigen Chur-Pfältzischen Suppositi, welches nach eingekommenen Nachrichten gar bald würde haben können erläutert, und geändert werden, wann denen von Ihrer Kayserl. Majestät gleich anfänglich [...] best-gemeinten Reichs-Väterlichen Erinner- und Ermahnungen von denen A.C. Verwandten Chur-Fürsten und Ständen und deren Gesandschafften dahier nur ruhiglich wäre Gehör und statt gegeben, und so schädliche Weiterungen unterlassen worden.“*¹³⁹³

Der Kaiser verteidigte zudem das Vorgehen Karl Philipps in Sachen des Heidelberger Katechismus, da sich dieses nicht gegen dessen Funktion als religiöses Buch gerichtet habe, sondern auf die Verbreitung des Textes unter unerlaubter Verwendung des kurfürstlichen Wappens. Seinen reformierten Untertanen habe der Kurfürst somit „nichts untersaget, ent-

¹³⁸⁹ Ebenda, S. 1457.

¹³⁹⁰ Siehe die Korrespondenz bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 682f.

¹³⁹¹ So thematisierte der Geheime Konferenzminister des Kaisers Philipp Ludwig Wenzel von Sinzendorf gegenüber dem englischen Gesandten in Wien im März 1720 den Einsatz kaiserlicher und russischer Truppen gegen Brandenburg-Preußen, vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 94f.

¹³⁹² Schreiben inklusive umfangreicher Beilagen abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 641 – 724, hier: S. 642f.

¹³⁹³ Ebenda, S. 646.

wendet, oder genommen, vielweniger den Gottesdienst in andern dahigen Kirchen zu üben verbothen, und am allerwenigsten jemanden mit dem Bettelstab, wie es [...] von Ihro Majestät dem König in Preußen, als Chur- und Fürsten zu Brandenburg geschehen, wegzuziehen, oder ichwas dergleichen befohlen worden seye.“¹³⁹⁴ Die Aufforderung einzulernen, die Karl VI. seinem Onkel am 9. März erteilt hatte, bedeutete also nicht, dass das Vorgehen des Corpus Evangelicorum in Wien gutgeheißen wurde. Vielmehr sah sich der Kaiser, unabhängig von den konkreten Vorgängen in der Kurpfalz, von dessen Interpretation der Reichsverfassung im Hinblick auf eine Berechtigung zur Selbsthilfe¹³⁹⁵ derart in Frage gestellt, dass er eine scharfe Replik und eine Positionierung im Umgang mit dem Religionsgravamina des Reiches für notwendig erachtete.¹³⁹⁶

Karl Philipp konnte die kaiserliche Verlautbarung somit zum Anlass nehmen, sich unter Verweis auf diese aus den Diskussionen herrschaftliche Rechte im konfessionellen Bereich, die der englische Gesandte noch einmal anzustoßen versucht hatte, herauszuziehen und teilte diesem mit, er habe sich bei seinen Maßnahmen stets auf Grundlage der Reichsgesetze bewegt und wünsche nun, nicht weiter belästigt zu werden.¹³⁹⁷ Es war zu erwarten

1394 Ebenda.

1395 Vgl. Kalipke, Verfahren – Macht – Entscheidung, S. 480f.

1396 Karl VI. erkannte zwar an, dass man ihn in Sachen Kurpfalz als Vermittler hinzugezogen habe, das Vorgehen der Protestanten in der Folge sei jedoch nicht akzeptabel gewesen: „*Sie, A.C. Verwandte aber hätten herentgegen neben deme, was recht ist, das ist, neben Anruffung Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchst- und Richterlichen Hülffe, zu gleicher Zeit gethan, was allerdings nicht recht, sondern gegen die Oßnabrugg- und Münsterischen Frieden selbst, gegen alle Reichs-Satzungen, gegen alles Teutsche Recht und Billigkeit, mithin gegen die einem Römischen Kayser, dem gantzen Reich, dem Teutschen Vaterland, und einem jeden sich selbst respective schuldigen Ehrethigkeit, Pflicht und Obsicht in vielen Stücken angehend seye, mithin auch in sich endlich ohnleidentlich seyn müsse: Ihre Kayserl. Majestät gebten diesem nach Churfürsten, Fürsten und Ständen wohl zu erwegen, wo es dann endlich im Reich hin verfallen werde, und wer dann eigentlich daran die Schuld tragen würde, wann man mit einem Römischen Kayser, wie es in dieser Sache geschehen, verfahren? Ihn zum Mittler und Richter ersuchen, zu gleicher Zeit aber sein, und seiner Mit-Ständen eigener Richter mit allerdings verbotenen That-Handlungen seyn, Denselben durch solche eigenmächtige Gewalt-Thaten, Anruffung fremder Hülffen, durch anzügliche Schrifften, kecke Druckereyen, und deren ohngescheute Übergebung an Dero Kayserl. Höchstansehnliche Principal Commission, mithin an die Kayserl. Majestät und das Reich selbst, auf die Seite stelle.*

Ihre Kayserl. Majestät fasseten nicht, was man eines oder andern Theils in dem Reich darmit gewinnen oder stabiliren wolle, und wo es dann hin- auch wie endlich auszukommen und bestehen sey werde, wann man Catholischer Seiten eben solche Wege aus- und einheimisch einzugehen, und solche Principia zu stabiliren sich auch verirren lassen wolte.“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 646f. Die kaiserliche Autorität, die angesichts des geringen Machtgefälles zwischen den Fürsten des Reiches, auf Konsens und freiwilliger Anerkennung beruhte, und somit die Ordnung des Reiches als Ganzes konnten durch das Vorgehen der protestantischen Reichsstände in Sachen Kurpfalz in Frage gestellt werden und bedingten daher diese grundsätzlichen Aussagen, zur Stellung des Kaisers, vgl. Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 301.

Es ist zudem zu beachten, dass Karl VI. in dieser Phase seiner Herrschaft aus einer Position der Stärke heraus agieren konnte, nachdem die habsburgische Machtsphäre durch den Tausch Sardinien gegen Sizilien und erneuten Erfolgen gegen die Türken in Ungarn ab 1716 ihre größte Ausdehnung erreicht hatte, wodurch auch die Stellung im Reich und das Kaisertum deutlich aufgewertet wurde, vgl. Klüeting, Das Reich und Österreich, S. 114f.

1397 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1458.

gewesen, dass der im Vergleich zu seinen Vorgängern noch stärker im Rahmen seiner Auffassung von Landesherrlichkeit agierende Kurfürst in seiner Finalresolution nicht plötzlich reichsrechtlich argumentieren würde, zumal er seinen Anspruch die Heiliggeistkirche als Hofkirche nutzen zu wollen, wie die gegenüber der Heidelberger Bevölkerung ausgesprochene Drohung der Residenzverlegung zeigte, keineswegs aufgegeben hatte. Der Kirchenrat verdeutlichte unterdessen in einem ausführlichen Memorialschreiben an den Kurfürsten noch einmal seine Position zur Unveränderlichkeit des Heidelberger Katechismus.¹³⁹⁸ Die 80. Frage, die Haltung zum Unterschied zwischen katholischer Messe und reformiertem Abendmahl, sei ein Grundprinzip und könne daher nicht gestrichen oder in seiner Grundaussage verändert werden:

*„Was aber dergestalt die Reformirte glauben, bekennen und lehren, kan aus ihren Symbolischen Büchern nicht aboliret werden, sie selbst können es nicht ändern. Es wäre ein öffentliches Zeugniß, ob hätten sie was scandaleuses, unwarhafftes und lächerliches gelehret. Der gemeine Mann würde urtheilen, man hätte mit den Worten den Glauben und die Lehre selbst geändert. In einer allgemeinen Glaubens-Bekäntnüß kan eine Particular-Kirche ohne das Mitwissen der anderen nichts mildern oder aboliren.“*¹³⁹⁹

Die besagte Passage sei Allgemeingut in den protestantischen Kirchen, selbst zur Kirche in England bestünden Gemeinsamkeiten. Eine einseitige Veränderung könne daher nicht vorgenommen werden. Auf Basis der Reichsverfassung, ungeachtet der Tatsache, dass sie Mäßigung bei der Tätigung konfessioneller Äußerungen verlange, könne der Katechismus als „*Liber symbolicus*“ nicht verändert oder verboten werden. Auch seien, hier wurde ein bereits vorgebrachtes Argument wiederholt, vergleichbare Aussagen des Trienter Konzils in den Reichsterritorien gestattet.¹⁴⁰⁰

Von Interesse ist die Kirchenratsschrift vom April 1720 vor allem wegen der Deutlichkeit und der Vehemenz, mit der der Heidelberger Katechismus als integraler Bestandteil des reformierten Bekenntnisses in der Kurpfalz verteidigt wurde. In insgesamt 15 Punkten stellte der Kirchenrat die Rolle Friedrichs III. heraus, dessen Verteidigung des Katechismus auf dem Reichstag von 1566 durch die Anerkennung von Seiten der lutherischen und katholischen Fürsten und auch vom Kaiser selbst überhaupt erst eine vorläufige Anerkennung der Reformierten zur Folge gehabt hatte. Zudem ging er auf die Rezeption innerhalb der kur-

¹³⁹⁸ Abgedruckt ebenda, S. 1459 – 1464.

¹³⁹⁹ Ebenda, S. 1460.

¹⁴⁰⁰ Ebenda, S. 1460f.

pfälzischen Institutionenstruktur ein, die zu intensivem Umgang, Übersetzungen und, in der Folge, zu einer Verbreitung des Textes geführt habe. Der Katechismus sei von Beginn an eine Angelegenheit der Reichspolitik gewesen, in der Kurpfalz auch nach der kurzzeitigen und erneuten Einführung des Luthertums unter Ludwig VI. wieder in Kraft gesetzt worden, somit auch im Normaljahr 1618 gültig gewesen, und insofern durch den Westfälischen Frieden geschützt. Die Reformierten hätten den Katechismus seit dem Westfälischen Frieden nun über siebzig Jahre genutzt, wovon über vierunddreißig unter katholischer Landesherrschaft gestanden hätten und wie bereits erwähnt, sei der Katechismus sonst überall zugelassen, selbst in den Gebieten unter der Herrschaft des Kaisers.¹⁴⁰¹ Als Kompromiss für die künftige Nutzung des Katechismus bot der Kirchenrat an, in künftigen Drucklegungen auf das kurfürstliche Wappen sowie die Formel „*Auf Churfürstl. Verordnung, mit Chur-Pfältzischer Freyheit*“ zu verzichten, ebenso die Glosse zur 80. Frage zu streichen oder mäßigend zu kommentieren. In der Lehre solle verdeutlicht werden, dass sich diese Frage nicht auf Personen beziehe. Sie sei dort eher als warnendes Beispiel anzuführen, mit dem Ziel, Angriffe auf andere Konfessionen, etwa in Gottesdiensten, zu unterlassen und, sollten diese doch vorkommen, würden die Verantwortlichen gemäß der Reichsgesetze bestraft.¹⁴⁰²

In der Frage des Katechismus hatte der Kirchenrat die Grenzen seiner Anpassungsfähigkeit erreicht. Als Dokument von internationaler, reichischer und territorialer Bedeutung, als Erbe der wichtigsten Reformatorenfigur Friedrich III., auf Basis eines Gewohnheitsrechtes der Nutzung einer bestimmten Ausgabe und als Symbol für die Überlebensfähigkeit des kurpfälzischen Calvinismus waren Eingriffe in den überlieferten Text des Katechismus nicht hinzunehmen, wollte sich die Spitze der reformierten Kirche nicht in einen Zustand der Selbstverleugnung begeben und dadurch ihre Legitimationsbasis aufgeben. Die Traditionslinie zu den Anfängen des Reformiertentums in der Kurpfalz, die der Heidelberger Katechismus in seiner dezidierten Unveränderlichkeit darstellte, seine darüber hinausgehende Bedeutung für die reformierte Konfession in ihrer Gesamtheit, deren Vernetzung zwischen dem Reich, der Schweiz, den Niederlanden und Frankreich einen Ersatz für die lange Zeit fehlende, offizielle reichsrechtliche Anerkennung dargestellt hatte und die aus diesen lange bestehenden, engen Bindungen erwachsene Unmöglichkeit, eine Änderung in diesem Kerndokument zu akzeptieren, ließen für den Kirchenrat keine andere Positionierung zu. Ausgehend von einem im „institutionellen Erbgut“ verankerten und aus der Eigengeschich-

1401 Ebenda, S. 1461ff.

1402 Ebenda, S. 1464.

te konstruierten „Anspruch auf Weiterbestehen“, der durch die landesherrlichen Bestrebungen, Kontrolle über konfessionelle Symbole zu erlangen, in Frage gestellt worden war, stand die institutionelle Eigenlogik im Handeln des Kirchenrats in dieser Phase klar über der Loyalität, die ein Landesherr von seinen Untertanen einfordern konnte.

Am 19. April konnte nun zunächst das Schiff der Heiliggeistkirche wieder durch die Reformierten übernommen werden, während die Trennmauer unterdessen wiederaufgerichtet wurde. Die Gesandten Brandenburg-Preußens und der Niederlande wohnten dem zu diesem Anlass abgehaltenen Gottesdienst bei.¹⁴⁰³ Die Möglichkeit, dass der Kurfürst mit dem Reformierten Kirchenrat, unter Umgehung der protestantischen Gesandtschaften, doch noch zu einer Einigung kommen könne, war jedoch nach wie vor nicht vom Tisch, obwohl die Verlegung der Residenz laut einem kurfürstlichen Reskript vom 12. April nun beschlossene Sache war. Für den Reichsprotestantismus konnte dies jedoch nicht akzeptabel sein, da dies, wie dessen Vertreter zuvor bereits erklärt hatten, ebenso wie einseitige landesherrliche Verordnungen, eine territoriale Neuregelung reichsrechtlicher Konfessionsbestimmungen bedeutet hätte. Der Druck Karl Philipps hatte insofern Wirkung gezeigt, als dass der Reformierte Kirchenrat in der eigentlich bereits geklärten Frage der Heiliggeistkirche nun doch Bereitschaft zur Bewegung erkennen ließ, damit jedoch sowohl bei der englischen als auch der preußischen Gesandtschaft auf wenig Gegenliebe stieß.¹⁴⁰⁴ In diesem Zusammenhang dürfte auch der Beschluss des Corpus Evangelicorum vom 20. April zu sehen sein, laut dem die englischen, preußischen und hessischen Gesandten angewiesen werden sollten, dem Kirchenrat zu kommunizieren, dass nach wie vor eine Restitution der Verhältnisse auf den Stand des Westfälischen Friedens angestrebt werde und er sich sicher sein könne, „*daß man von Corporis Evangelicorum wegen, alles, was zu seiner und ihrer angehörigen Gemeinden Sicherheit und Besten gereichen könnte, Reichs-Constitutions-mäßig ins Werck zu richten, sich angelegen seyn lassen werde.*“¹⁴⁰⁵ Die Residenzverlegung stellte sich von vornherein als ureigenes Recht des Landesherrn dar, den der Kirchenrat, so der preußische König an seinen Gesandten in einem Schreiben vom 30. April, lediglich durch Bitten von seiner Entscheidung abbringen könne. Als Gravamen könne eine Residenzverlegung nicht bewertet werden.¹⁴⁰⁶ Die Haltung der protestantischen Führungsmächte war of-

1403 Ebenda, S. 1465. Der Wiederaufbau der Scheidewand wurde am 11. Mai fertiggestellt.

1404 Auch der englische Gesandte Haldane hatte im März immerhin Kompromissbereitschaft in dieser Frage signalisiert, war damit aber in Konflikt mit der härteren Haltung Brandenburg-Preußens gekommen, vgl. Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 111.

1405 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 20. April 1720.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 431f.

1406 Zitiert bei Borgmann, Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20, S. 112. Am 4. Juni schrieb Fried-

fenkundig: wenn die Durchsetzung reichsprotestantischer Rechtsauffassungen, und die Restitution der Heiliggeistkirche hätte ebendieses bedeutet, die Verlegung der kurpfälzischen Residenz zum Nachteil und gegen den Willen der überwiegend reformierten Bevölkerung Heidelbergs und der dort ansässigen reformierten Institutionen erforderte, war dies ein Opfer, das es zu akzeptieren galt. Karl Philipp hatte es in dieser Phase immerhin geschafft, den Kirchenrat zwischen alle Stühle zu manövrieren und die Front aus den kurpfälzischen Reformierten und den preußischen, englischen, hessischen und niederländischen Gesandtschaften aufzubrechen. Die Verlegung der Residenz hätte nicht nur den Hof, sondern auch die Regierungs- und Verwaltungsbehörden und damit auch den Kirchenrat eingeschlossen, was für dessen Mitglieder eine räumliche Trennung von ihren Posten in Pfarreien und Bildungseinrichtungen bedeutet hätte. Nichtsdestoweniger ließ die von den Reformierten fortgesetzt betriebene Einbeziehung der Reichsebene eine Einigung, die diese ausgeschlossen hätte, in dieser Phase nicht mehr zu. Die über die kurpfälzischen Konflikt hinausreichende Frage, wie das Corpus Evangelicorum sein Engagement in Situationen wie der vorliegenden legitimieren könne, überlagerte in dieser Phase eindeutig die unmittelbaren Anliegen der Reformierten. Am 6. Mai erging im Corpus Evangelicorum ein Beschluss zu dieser Angelegenheit.¹⁴⁰⁷ In diesem wurde der Vorwurf erhoben, die kurpfälzische Landesherrlichkeit versuche, die Aufhebung der aufgelaufenen Religionsgravamina zu verzögern und eine Spaltung der Protestanten herbeizuführen, unter anderem dadurch, dass durch die Verlegung des Kirchenrates nach Mannheim *„dessen Mitglieder, welche zugleich Ihre Bedienungen zu Heydelberg haben, wegen der Beschwerlichkeit solchergestalt beydes zu versehen, entweder eines oder das andere niederlegen und so dann neue, die mehr zu Gefallen leben, an deren Stellen, oder aber sie zu vergleichen ohne Zuziehung des Corporis Evangelicorum gebracht werden mögen.“* Aus diesem Grund habe sich das Corpus Evangelicorum darauf verständigt, alle nur auf das Territorium beschränkten Vergleiche nicht anzuerkennen, unter besonderer Erwähnung des Reformierten Kirchenrates, *„dessen Mitglieder ohne dem vor nichts anderes als blosse Verweser oder Administratoren welchen eine solche Gewalt alleine nicht zustehet anzusehen.“*¹⁴⁰⁸

Das Corpus Evangelicorum machte hier deutlich, dass es sich als den allein „entscheidungsbefugten“ Anwalt des Protestantismus in den kurpfälzischen Auseinandersetzungen begriff. Ökonomische Interessen des Kirchenrates hatten in den Verhandlungen keine Rolle

rich Wilhelm an die preußische Gesandtschaft in London, sowohl der englische König als auch er selbst würden sich *„in dergleichen Fällen von Unseren Dienern wohl nichts vorschreiben lassen.“* Zitiert ebenda.

1407 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1465f.
1408 Ebenda, S. 1466.

zu spielen, eigenmächtiges Vorgehen von dessen Seite war ohne Bedeutung, da eine Reichsinstitution als Akteur, die Interessen der kurpfälzischen Reformierten, für die der Kirchenrat nur als „*Administrator*“ agiere, mit einer größeren Berechtigung vertreten konnte. Vielmehr schadete der Kirchenrat, wenn er sich durch ökonomischen Druck dem Willen des Kurfürsten beugte, der protestantischen Sache und reduzierte sich selbst zu einer bloßen Verwaltungsbehörde, die als Akteur aus den aktuellen Konflikten ausschied. Auf Dauer hätte sich auch möglicherweise ein Spannungsverhältnis aus der Tatsache entwickelt, dass auf protestantischer Seite sowohl sich als souverän begreifende Fürsten als auch eine Territorialbehörde agierten, was für erstere die Gefahr bedeutete, einen Präzedenzfall für die eigenen Herrschaftsbereiche zu schaffen, in denen man eine Positionierung einer Landesinstitution gegen den eigenen Landesherrn wohl kaum akzeptiert hätte.

Aufgrund der Tatsache, dass sich anhand der Konflikte in der Kurpfalz ein Streit um die Stellung und die Handlungsmöglichkeiten des Reichsprotestantismus innerhalb der Reichsinstitutionen und der Reichsverfassung entzündet hatte, war also ein Riss zwischen der reformierten Kirchengemeinschaft und den protestantischen Führungsmächten entstanden. Da eine Verlegung des Kirchenrates nach Mannheim als Teil des Institutionentransfers, sollte die kurfürstliche Ankündigung vom 12. April umgesetzt werden, ein realistisches Szenario geworden war, wurde von dessen Seite versucht, Verbindungen, die außerhalb des Reiches angesiedelt waren, zu aktivieren. Trotz der klaren Aussagen von Seiten des Corpus Evangelicorum wandten sich einige Kirchenräte, wenn auch ergebnislos und zum Missfallen der übrigen protestantischen Mächte, an die Niederlande, um sich über deren Haltung zu einer Übergabe des Schiffs der Heiliggeistkirche zugunsten eines Verbleibs des Kirchenrates in Heidelberg zu informieren.¹⁴⁰⁹ Unter dem Druck der kurfürstlichen Ankündigung unterzog der Kirchenrat nun seine bisherigen Loyalitäten einer Neubewertung und nahm somit eine Anpassung an die durch die Reichsrechtskrise und den Konflikt zwischen dem Kaiser und dem Corpus Evangelicorum veränderten Konstellationen vor. Der traditionelle Verbündete Brandenburg-Preußen war auf die generelle Linie des Corpus Evangelicorum, das von König Friedrich Wilhelm schon bald nach seiner Herrschaft ohnehin als „zentrale Koordinierungsinstanz evangelischer Interessen im Reich“ bewertet wurde,¹⁴¹⁰ eingeschwenkt und zu diesem Zeitpunkt offenkundig nicht mehr bereit sich für territoriale Partikularinteressen zu engagieren. Braunschweig-Lüneburg agierte ebenso. Das Abrücken des preußischen Königs von den Regelungen der Religionsdeklaration hatte diese zwar nicht außer Kraft ge-

1409 Ebenda.

1410 Kalipke, „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“, S. 415.

setzt, aber dennoch in Frage gestellt, wodurch auch die Argumentation, die der Kirchenrat im September 1719 zur Heiliggeistkirche als bedeutendem Teil der Verhandlungen und der Erklärung von 1705 aufgebaut hatte, an Kraft verlor. Wie belastet das Verhältnis zwischen Brandenburg-Preußen und dem Kirchenrat war, illustrierte ein Schreiben des preußischen Königs vom September 1720, in dem das Schwanken des Kirchenrates in der Kirchenfrage scharf kritisiert wurde, da dies das evangelische Kirchenwesen in der Kurpfalz in seiner Gänze gefährde.¹⁴¹¹ Die zunehmende Orientierung der preußischen Konfessionspolitik unter Friedrich Wilhelm am Leitbild eines über reformierte oder lutherische Partikularinteressen hinausgehenden Gesamtprotestantismus wurde hier offensichtlich. Ohne die gewohnte Unterstützung und allein als Symbol für das Reformiertentum in der Kurpfalz konnte die simultan genutzte und als kurfürstliche Grablege dienende Heiliggeistkirche aber keine Wirkung entfalten, die etwa mit der Bedeutung des Heidelberger Katechismus vergleichbar gewesen wäre, zumal sie auch keine über das Territorium hinausreichende Bedeutung besaß. Durch die fehlende Unterstützung der protestantischen Schutzmächte und die erwähnte Infragestellung der Religionsdeklaration in dieser Frage hatte die überterritoriale Ebene im Handeln des Kirchenrates an Bedeutung verloren. Aus diesem Grund rückten die ökonomischen, nicht nur die an das Territorium, sondern auch an die Stadt Heidelberg gebundenen Interessen in den Vordergrund.

Karl Philipp hatte durch die Ankündigung der Residenzverlegung die Initiative im Territorium wieder an sich gebracht, Einmischungen von außen waren in dieser Frage nicht zu erwarten, auf der Reichsebene wurde den reichsrechtlichen Auswirkungen des Handelns der beteiligten Akteure für den Moment höhere Priorität zugemessen. Am 10. und 11. Mai verlegten die ersten Institutionen, darunter die kurpfälzische Regierung, ihren Sitz nach Mannheim. Auch Karl Philipp selbst hatte Heidelberg verlassen und residierte in dieser Phase im Schwetzingen Schloss. Am 16. Mai erging von dort aus die Wiederzulassung des Heidelberger Katechismus, in der der Kurfürst erklärte, die Argumentation des Kirchenrates anerkennen zu wollen, dass bezüglich der strittigen Passage der 80. Frage in der reformierten Konfessionspraxis ein Unterschied zwischen den Personen und den katholischen Lehrmeinungen gemacht werde und er keinerlei Absicht gehabt habe, seine reformierten

1411 „Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten, was maßen Wir sehr ungerne vernommen, dass nicht nur ein und andere Personen Eueres Mittels, sich durch eine unzeitige Furcht, ob dürfe nemlich Ihre, bei den dortigen Religions-Angelegenheiten, bishero erwiesene löbliche Standhaftigkeit Ihnen mit der Zeit allershandt Schaden und Gefährlichkeiten zuziehen, eingenommen sind, sonder daß auch bei Eurem Collegio nicht geringe Uneinigkeit, Mißtrauen und Jalousie sich spühren lassen, wodurch das dortige Evangelische Kirchen Wesen leidet, und in noch größeren Verfall, als worin es durch Göttliches Verhängniß bereits gerathen ist, gestürzt zu werden, gantz augenscheinliche Gefahr lauft.“ Abgedruckt bei: Hecht, Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik, S. 242f.

Untertanen in ihrer Religionsausübung zu beschränken. Die Benutzung des Heidelberger Katechismus sei daher wieder gestattet, allerdings dürfe das kurfürstliche Wappen und die Formel „*Mit Churfürstlich-Pfältzischer Freyheit*“ bei Neudrucken nicht mehr verwendet werden. Auch die umstrittene Glosse sei künftig zu streichen. Vielmehr müsse die Wiederzulassungsverordnung des Kurfürsten eingefügt werden, der sich auch vorbehalte, die Reformierten, die die 80. Frage zum Anlass nähmen, Angehörige anderer Konfessionen zu „*verdammen, vermaledeyen, schmähen und lästern*“ auch unter Berufung auf das kaiserliche Dekret von 1715 zu sanktionieren.¹⁴¹² Von Seiten des Corpus Evangelicorum erfolgte die Empfehlung an den Kirchenrat, diese Bedingungen zu akzeptieren.¹⁴¹³

Mit seinem Vorstoß, den Katechismus in Gänze und in seinem Inhalt zu kontrollieren, war Karl Philipp also gescheitert, die 80. Frage blieb in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Für die Zukunft war jedoch immerhin der Eindruck vermieden, durch die Erlaubnis sein Wappen abzudrucken, nehme der Kurfürst Angriffe auf den Katholizismus unwidersprochen hin. Zudem war klar gestellt, dass die Aussagen der 80. Frage keine öffentliche Wirkung im Sinne einer Störung des Zusammenlebens der Konfessionen entfalten dürfe, da dies, so stellte die Verordnung klar, landesherrlichem wie auch Reichsrecht widerspreche. Karl Philipp blieb somit die Option, sich als Bewahrer protestantischer konfessioneller Rechte und somit als überkonfessionell handelnder Fürst darzustellen, verbunden mit der Bestätigung der Möglichkeit, konfessionell motivierte Attacken als Brüche von Reichs- und Landesrecht zu ahnden.

Für den Kirchenrat stellten sich unterdessen neue Probleme. Laut kurfürstlichem Befehl hatte er sich wie die anderen Behörden zum 15. Mai 1720 in Mannheim einzufinden. Von dort aus ließ er am gleichen Tag ein Schreiben an den Kurfürsten abgehen, in dem er Argumente vorstellte, die gegen eine dauerhafte Verlegung des Kirchenrates von Heidelberg nach Mannheim sprächen. Bereits seit dem Erlass der Kirchenratsordnung durch Friedrich III. sei der Kirchenrat durchgehend und unabhängig von der Anwesenheit des Hofes in Heidelberg angesiedelt gewesen.¹⁴¹⁴ Es habe auch zu keinem Zeitpunkt eine Verlegung gegeben, zumal er eng mit den örtlichen Bildungseinrichtungen, besonders der Universität und dem Sapienzkolleg, verbunden sei. Weiterhin habe sich der Kirchenrat nach dem Pfäl-

1412 Verordnung abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 1467f.

1413 Ebenda, S. 1468f.

1414 In der Kirchenratsordnung hieß es dazu: „*Diese sechs personen sambt dem secretario sollen alle wochen ordinarie drei tag, nemblich Montag, Mittwoch und Freitag, vor- und nachmittag, zu sommerszeiten morgens um siebene, an predigtagen umb acht uhren, winterszeiten morgens umb 8, nachmittag um ein uhren im barfussercloster in unser stadt Heidelberg zusammenkommen, die kirchengescheft daselbst zu berathschlagen und zu expedirn.*“ Sehling, Kirchenordnungen, S. 410.

zischen Erbfolgekrieg auf eigene Kosten einen neuen Sitz in Heidelberg errichtet, eine Investition, die in Mannheim nicht in gleichem Maße geleistet werden könne. Einige Mitglieder seien zudem Universitätsprofessoren. So hätten die „*theologici*“ auf Basis der Religionsdeklaration Berufungen auf Professuren erhalten, die nun ihr Haupteinkommen darstellten. Von Mannheim aus könnten diese Stellen jedoch nicht mehr angemessen ausgefüllt werden und eine Aufstockung der Kirchenratsbesoldungen sei aus finanziellen Gründen nicht möglich. Letztendlich seien die Mitglieder des Kirchenrates auch dem Befehl Johann Wilhelms gefolgt, hätten im Zuge des Wiederaufbaus Heidelbergs ab 1697 auch einen persönlichen Beitrag durch Errichtung eigener Wohnhäuser geleistet und auch Heidelberger Bürger zu diesem Schritt angehalten.¹⁴¹⁵ Die Antwort des Kurfürsten vom 31. Mai fiel kurz und eindeutig aus. Die vom Kirchenrat vorgebrachten Argumente träfen für die übrigen „*Dicasterien*“ in gleichem Maße zu, Karl Philipp sei von seiner „*zu Emporbringung der Stadt Mannheimb gnädigst ersehenen durchgehenden General-Verordnung abzugehen nicht gemeynet*“ und der Kirchenrat habe dieser somit Folge zu leisten.¹⁴¹⁶

Neben den bekannten ökonomischen Folgen, die eine Residenzverlegung für die Mitglieder des Kirchenrates gehabt hätte, zeigte sich in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung, die Heidelberg als Ort der traditionellen reformierten Netzwerke zugeschrieben wurde. Diese waren seit Friedrich III. und der von ihm erlassenen Kirchenratsordnung vor allem im Bildungswesen entstanden, womit der Kirchenrat durch seine Kompetenzen in diesem Bereich einen Knotenpunkt darstellte.¹⁴¹⁷ Dieses Netzwerk hatte sich über die Dauer seiner Existenz mit Heidelberg als Betätigungsort verbunden, auch durch die Tatsache, dass es unabhängig von der Präsenz des kurfürstlichen Hofes existieren konnte. Das Schreiben vom 15. Mai verwies auf diese Tatsache. Der Kirchenrat sei „*jederzeit zu erwehnten Heydelberg gewesen [...] und allezeit verblieben, und niemalen von hier anderst wohin verleget worden, wie dann auch, wann die Landes-Herrschaft sich ausser hiesiger Residenz aufgehalten, der Kirchen-Rath allezeit hier in loco verblieben.*“¹⁴¹⁸ Der Kirchenrat reklamierte also für sich eine Sonderrolle, nicht nur, wie in der Vergangenheit, was seine Kompetenzen oder seine Stellung zum Landesherrn anging, sondern nun in Bezug auf Heidelberg als „Stammsitz.“ In dieser Frage verbanden sich nun ökonomische und traditionell-eigengeschichtliche Motive, da die Existenz in der Residenzstadt unabhängig von der Anwesenheit des Landesherrn dem Kirchenrat eine Auffassung von Autonomie verschafft

1415 Schreiben abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1469ff.

1416 Abgedruckt ebenda, S. 1471f.

1417 Siehe Kapitel 3.1.1.

1418 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1470.

hatte, die er nun auch in die Debatte um die Residenzverlegung zu transportieren versuchte. Die Reaktion Karl Philipps zeigte wiederum, dass er derartige Sonderrollen im Sinne der Rationalisierung im Konfessionswesen nicht länger zu akzeptieren bereit war. Der Kirchenrat als seit 1717 offiziell der Regierung untergeordneter Verwaltungsbehörde hatte sich ebenso wie Regierung oder Justizbehörden dem kurfürstlichen Willen zu beugen. Unabhängig von der Frage eventueller Intentionen bestand eine Auswirkung darin, dass das traditionelle, auf die Reformationszeit zurückgehende, reformierte Institutionennetzwerk in Heidelberg damit aufgebrochen wurde. Vorerst beschloss der Kirchenrat, die regulären, dreimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen in Mannheim abzuhalten, die restlichen Tage jedoch in Heidelberg zu verbleiben.¹⁴¹⁹

Zwischenzeitlich hatten weitere diplomatische Aktivitäten stattgefunden. Im Juni 1720 traf ein Gesandter Hessen-Kassels mit dem Auftrag ein, beim Kurfürsten die Forderung zu erheben, nachdem das Schiff der Heiliggeistkirche zurückgegeben worden sei, müsse dem die Restitution sämtlicher ehemals reformierter Kirchen und Kirchengüter gemäß des Westfälischen Friedens folgen. Andernfalls sei mit erneuten Maßnahmen von Seiten der protestantischen Mächte zu rechnen.¹⁴²⁰ Realistisch konnte diese Forderung nicht sein, sie diente vermutlich eher als Signal, dass die Vorgänge in der Kurpfalz nach wie vor unter Beobachtung standen und bei Eingriffen in konfessionelle Strukturen mit Reaktionen von Seiten des Reichsprotestantismus zu rechnen war. In der Konfessionspolitik zeigte sich gleichzeitig die Distanz, die sich aus der mangelnden Unterstützung des Kurfürsten für lutherische Belange ergeben hatte, die beim Vorstoß des Konsistoriums und der Gemeinden beim Corpus Evangelicorum im März 1720 offensichtlich geworden war. Im Juni übergaben die Lutheraner in Regensburg nun erstmals eine Liste an Gravamina, die sich auf die Übergriffe von Katholiken bezogen.¹⁴²¹ In diesem Zusammenhang wurde erneut der Ausschluss der lutherischen Geistlichen und Schulbediensteten von den Kircheneinkünften beklagt, zudem sei es zu Attacken auf Lutheraner im Rahmen katholischer Prozessionen gekommen. Außerdem werde versucht, Protestanten zur Konversion anzuhalten, unter anderem indem es, mit Unterstützung der Oberämter, zu Eingriffen in gemischtkonfessionelle Ehen gekommen sei, mit dem Ziel, auch bei protestantischer Konfession des Vaters die Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Die fortgesetzte Kontroverse um die Verlegung des Kirchenrates rief erwartungsgemäß auch das Corpus Evangelicorum auf den Plan, in dem am 10. Juli ein Beschluss zur Hal-

¹⁴¹⁹ Ebenda, S. 1472.

¹⁴²⁰ Ebenda, S. 1477.

¹⁴²¹ Abgedruckt ebenda, S. 1474ff.

tung der protestantischen Stände zu dieser Frage erging.¹⁴²² Die Verlegung, so der Beschluss, widerspreche der Kirchenratsordnung von 1564, dies hätten auch die katholischen Vorgänger Karl Philipps so gesehen. Zudem werde ein Weggang des Kirchenrates von Heidelberg entweder dessen Verfall oder den der „*Evangelischen Universität*“ nach sich ziehen und vor allem die Mitglieder, die als Geistliche tätig seien, daran hindern, ihren kirchlichen Aufgaben nachzukommen. Somit seien „*Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses bey dergleichen die Umstürzung des Evangelischen Kirchen- Universität- und Pfarr-Wesens in der Untern Pfaltz nach sich ziehenden Veränderungen höchstens interessirt,*“ zumal ein Umzug der Kirchenräte und ihrer Familien aufgrund der geringen Anzahl an Personen auch nicht zum Aufschwung Mannheims beitragen könne.¹⁴²³ Der Beschluss sei sowohl der kurpfälzischen Reichstagsgesandtschaft als auch den nach wie vor in Heidelberg präsenten Gesandten, die sich in dieser Angelegenheit auch noch einmal an den Kurfürsten wenden sollten, sowie dem kaiserlichen Prinzipalkommissar zuzustellen. Letzterer solle auch Einsicht in den Schriftverkehr zwischen dem Kirchenrat und dem Kurfürsten sowie in die Kirchenratsordnung erhalten und die strittigen Punkte dem Kaiser vortragen. Zudem solle ihm „*privatim*“ mitgeteilt werden, „*daß die Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths auf Mannheim nach einer Rache und Zunöthigung, um dadurch gewisse Absichten durchzutreiben, zu schmecken schiene.*“¹⁴²⁴

Das Eingreifen des Corpus Evangelicorum passte sich in dessen offensive Linie ein, zeigte aber auch, dass nach Rückgabe des Schiffs der Heiliggeistkirche und der Wiederzulassung des Heidelberger Katechismus die Rechtsgrundlagen für ein weiteres Engagement in der Kurpfalz doch schwächer wurden. Die Kirchenratsordnung von 1564 hatte naturgemäß die Haupt- und Residenzstadt Heidelberg als Tagungsort festgelegt, zu einer Unveränderbarkeit dieser Regelung gab der Text jedoch keine Auskunft, abgesehen von den generellen Eingriffsrechten der Kurfürsten. Eine starke reichsrechtliche Absicherung, auf die sich der Kirchenrat in diesem konkreten Fall hätte berufen können, lag jedoch nicht vor, abgesehen von der Religionsdeklaration, die diesem die Kompetenzen, die aus dem Rechtsakt von

1422 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 10. Julii 1720. Wegen Verlegung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Raths von Heydelberg auf Mannheim.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 433f. Letzterer Passus wurde erst in der Schauroth-Edition eingefügt, zeitgenössische Veröffentlichungen enthielten diesen scharfen Angriff auf den Kurfürsten nicht, siehe Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1472f.

1423 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 433.

1424 Ebenda, S. 434.

1564 erwachsen waren, dezidiert bestätigte, allerdings, wie bereits erwähnt, vom Corpus Evangelicorum nicht anerkannt wurde. Zudem wäre eine indirekte Herleitung aus dem Westfälischen Frieden möglich gewesen, in der, wenn auch im vorliegenden Schreiben nicht geschehen, ähnlich wie im Falle des Heidelberger Katechismus eine Gültigkeit im Jahr 1618 und darum Unveränderbarkeit der Kirchenratsordnung hätte postuliert werden können. In diesem Zusammenhang hatten sich die protestantischen Reichsstände aber auf die Konstruktion einer dynastischen Verpflichtung verlegt. Eine ausdrückliche Bestätigung des Tagungsortes Heidelberg hatten jedoch weder Philipp Wilhelm noch Johann Wilhelm vorgenommen, für die angesichts ihrer kurzen Herrschaftszeit beziehungsweise ihrer überwiegenden Abwesenheit von der Kurpfalz der Sitz des Kirchenrates von untergeordneter Bedeutung gewesen sein dürfte. Das Corpus Evangelicorum betrachtete eine Verlegung zwar als nachteilig für das protestantische Kirchen- und Schulwesen in Heidelberg, und damit für die traditionellen reformierten Netzwerke, der Schritt, dies offen als ein Gravamen im Sinne einer Verletzung des Westfälischen Friedens zu bezeichnen, wurde jedoch nicht getätigt, was als Hinweis darauf zu werten ist, dass die Rechtslage in dieser Frage uneindeutig war. Die Debatte um die Residenzverlegung zeigte somit die Grenzen reichsrechtlicher Konfessionsregelungen in Zusammenhang mit landesherrlichem Handeln auf. Die Bewertung der Vorgehensweise Karl Philipps als „Racheakt“ gegenüber den Reformierten warf zudem ein Licht auf die Schärfe der Auseinandersetzungen. Unabhängig von diesen Debatten zeigte sich der pfälzische Kurfürst unnachgiebig. Der Verlegungsbefehl wurde nicht abgeändert.

In der Kurpfalz hatten sich die Verhältnisse im Sommer 1720 für den Moment geklärt. Auf der Reichsebene ging die Auseinandersetzung zwischen Brandenburg-Preußen und dem Kaiser über das nach wie vor nicht wieder freigegebene Kloster Hamersleben indes weiter, in die auf der diplomatischen Ebene auch der englische König mit einbezogen war.¹⁴²⁵ Darüber hinaus wurde von Seiten Brandenburg-Preußens und Braunschweig-Lüneburgs gefordert, dass der Kaiser darauf hinwirken solle, auch die kontroverse Glosse dem wiederzuge-lassenen Heidelberger Katechismus einzufügen, was der Kaiser im Juli 1720 mit dem Hinweis zurückwies, diese sei erst in der Auflage aus dem Jahr 1684 eingefügt worden, werde daher nicht durch den Westfälischen Frieden gedeckt und widerspreche ohnehin dem Reichsrecht. Die Restitution des Urtextes sei daher ausreichend.¹⁴²⁶ Als Reaktion legte der preußische Gesandte in der Kurpfalz dem Kurfürsten ein Exemplar des Heidelberger Kate-

¹⁴²⁵ Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 136. Zum diesbezüglichen Schriftverkehr siehe Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 686f.

¹⁴²⁶ Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 136f.

chismus aus dem Jahr 1609 vor, in dem die Glosse bereits enthalten war. Karl Philipp ließ daraufhin am 17. August ein Dekret an den Kirchenrat ergehen, der darüber Auskunft geben sollte, welche Ausgabe des Katechismus bei der Synode von Dordrecht als allgemeingültig anerkannt worden sei.¹⁴²⁷ Der Frage nach dem Umgang mit der Glosse wurde auch bei den Verhandlungen in Wien weiterhin Bedeutung beigemessen. Der Kaiser teilte dem englischen Gesandten mit, da es nun doch Unklarheiten gebe, seit wann die Glosse Teil des Katechismus gewesen sei, werde er den Kurfürsten zur Zulassung derjenigen Ausgabe anhalten, „*wessen die Reformirte in notoria possessione seynd.*“¹⁴²⁸ Sowohl das Corpus Evangelicorum als auch der Kaiserhof schienen deutlich bemüht, auch Konfliktpunkte von eher untergeordneter Bedeutung auszuräumen, um die Reichskrise beilegen zu können, die weiterschwelte, solange die Maßnahmen, die Brandenburg-Preußen gegen katholische Institutionen in seinem Machtbereich getroffen hatte, nicht in Gänze zurückgenommen waren.¹⁴²⁹ Die preußischen und hessischen Gesandten wurden im September 1720 aus Heidelberg abgezogen, sollten aber laut Beschluss des Corpus Evangelicorum vom 12. Oktober durch zwei neue preußische und englische Gesandte ersetzt werden, „*umb die Reformirten bey Abwesenheit allerseits Protestantischen Puissancen Ministers zu unterstützen, indem sonsten zu befürchten, daß Selbige leichtlich veranlasset werden dürften, allerhand praeiudicirliche Conventionen einzugehen.*“¹⁴³⁰ Die Reichspräsenz in der Kurpfalz sollte also erhalten bleiben, wobei die dortigen Reformierten offensichtlich nicht mehr als allzu vertrauenswürdig eingestuft wurden. Das Corpus Evangelicorum hatte nun der Abstellung sämtlicher Gravamina im Südwesten des Reiches, die seit dem Frieden von Baden aufgelaufen waren, Priorität eingeräumt. Am 9. November wurde der kaiserlichen Prinzipalkommission eine Liste von Vorfällen übergeben, die sich in diesem Zeitraum, unter anderem in pfälzischen, mainzischen, badischen und wormsischen Territorien, ereignet hatten.¹⁴³¹ Am 14. November forderte der Kaiser Karl Philipp nun zur Rücknahme von Veränderungen im

1427 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1485f.

1428 Ebenda, S. 1487.

1429 Am 7. September riet der englische König, laut des preußischen Gesandten in Hannover, zu einer vorläufigen Aufhebung der Repressalien unter dem Vorbehalt, den betroffenen Klöstern den Rechtsstatus von 1624 zuzugestehen. Siehe Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 687. Am 19. Oktober erging ein Beschluss im Corpus Evangelicorum, dass man, da der Kaiser den Reichsständen, denen man Gravamina zur Last legte, namentlich wurden Kurmainz und die Kurpfalz erwähnt, einen Termin gesetzt habe, diese abzustellen und eventuell verletzte Rechte auf den Stand des Friedens von Baden zu restituieren, eigene Repressalien zurücknehmen werde. Beschluss abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 737.

1430 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1491.

1431 Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 743 – 757.

Konfessionswesen innerhalb von vier Monaten auf.¹⁴³² Die Kontrolle dieser Vorgänge wollte das Corpus Evangelicorum selbst übernehmen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirkung vom 11. Dezember 1720 der braunschweigische Rat Johann von Reck abgeordnet.¹⁴³³ In dessen Instruktion, ergangen am gleichen Tag, wurde Reck angewiesen, den Kurfürsten dazu zu bewegen, den Kirchenrat und die Geistliche Güteradministration in Heidelberg zu belassen und Verwaltungsämter in den Städten und auf dem Land wieder mit Protestanten zu besetzen. Außerdem hatte er sich auch mit eventuellen Rechtsverletzungen in den übrigen pfalz-neuburgischen Territorien zu befassen und regelmäßige Berichte an das Corpus Evangelicorum abzusenden.¹⁴³⁴ Die kurpfälzische Gesandtschaft in Regensburg versuchte die Absendung vergeblich zu verhindern. Am 16. Dezember reiste Reck in die Kurpfalz ab.¹⁴³⁵

Im Rahmen der Herrschaftsauffassung Karl Philipps stellte dies fraglos einen erneuten Rückschlag dar. Seine Position als Landesherr wurde, nachdem er sich weder in Sachen Heiliggeistkirche noch beim Heidelberger Katechismus hatte durchsetzen können, nun dadurch beschädigt, dass er die Anwesenheit eines eigens zur Kontrolle seines Handelns abgeordneten, auswärtigen Vertreters in seinem Territorium dulden musste. Dieser war explizit beauftragt, ihn zur Rücknahme von Entscheidungen zu bringen, die er etwa im Rahmen der Residenzverlegung getroffen hatte, sowie in die Personalstruktur der landesherrlichen Verwaltung einzugreifen. Noch bevor Reck am kurpfälzischen Hof eingetroffen war, verhängte die kurpfälzische Regierung am 19. Dezember auf Befehl des Kurfürsten ein Kommunikationsverbot für die Untertanen.¹⁴³⁶ Offiziell wurde dies mit Berichten über die konfessionellen Verhältnisse in der Kurpfalz in auswärtigen „gedruckten Zeitungen“ begründet und die Untertanen bei massiver Strafandrohung angewiesen, sie sollten sich „*sowol Schriftlich als Mündlicher Communication in vorerwehnter Staats- Regierung- und Religions-Sachen [...] enthalten, und sich in solchen Sachen mit niemanden welche solcher auch seye, Münd- oder Schriftl. Einlassen.*“ Vielmehr hätten sie sich ausschließlich nach Vorgaben des Kurfürsten oder der Regierungsstellen zu richten.

Es ist naheliegend, diesen Befehl als Reaktion auf den Eingriff in Herrschaftsrechte zu be-

1432 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1492.

1433 „*Vollmacht Vor des Evangelischen Corporis Gevollmächtigten an dem Chur-Pfältzischen Hof, Herrn Rath von Reck.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Concluserum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 434ff.

1434 „*Instructions-Puncta Nach welchen Sich Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchleucht zu Braunschweig-Lüneburg bestellter Rath, Herr Johann von Reck, als Gevollmächtigter des hochlöblichen Corporis Evangelicorum, bey der von Selbigem ihm an dem Chur-Pfältzischen Hofe aufgetragenen Negotiation zu achten haben wird.*“ Abgedruckt ebenda, S. 436f.

1435 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 138.

1436 Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1498

werten, den die Mission Recks in den Augen Karl Philipps dargestellt haben dürfte. Im bisherigen Verlauf der Auseinandersetzungen seit 1685 war ein solcher Schritt allerdings beispiellos. Die Vernetzung, die etwa die Reformierten über ihre Institutionen mit der Reichsebene und auch europäischen Akteuren gepflegt hatten, war bis zu diesem Zeitpunkt eine Konstante gewesen, die, wenn auch nicht die Billigung, doch zumindest die Duldung der Kurfürsten gefunden hatte. Der Informationskanal, der über den Reformierten Kirchenrat nach Brandenburg-Preußen oder zum Corpus Evangelicorum, aber auch in die Niederlande oder nach England geführt hatte, war ein wesentlicher Einflussfaktor für die Handlungsmöglichkeiten der außerterritorialen Akteure bei ihrem Eingreifen in die kurpfälzische Konfessionspolitik gewesen. Bei den Verhandlungen zur Religionsdeklaration etwa waren, wie erwähnt, Vertreter der reformierten Kirche auch ganz offiziell von den preußischen Vertretern miteinbezogen worden. Die Eingriffe, die die Reck-Mission mit sich gebracht hätte, und das offen formulierte Ziel im Beschluss des Corpus Evangelicorum, die kurpfälzischen Reformierten einerseits zu unterstützen, aber andererseits auch zu überwachen, war sicherlich als Auslöser für die Aussprache eines Kontaktverbotes anzusehen. Die Ursache lässt sich aber auch hier auf die generelle Ausrichtung der kurfürstlichen Politik unter Karl Philipp und ihren Rationalisierungsbestrebungen im Bereich der Konfessionspolitik zurückführen. Der Befehl vom 19. Dezember benannte die entscheidenden Akteure in diesem Ressort: nicht der Kirchenrat oder das Konsistorium, sondern der Kurfürst und die Regierung, sprich die weltliche Ebene, sollten nach innen wie nach außen maßgeblich sein. Zudem bewegte man sich mit einer derartigen Verordnung innerhalb landesherrlicher Disziplinierungsrechte. Eingriffe in die Rechte einzelner konfessioneller Gruppen oder Institutionen besaßen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine reichsrechtliche Komponente und entsprechendes Konfliktpotenzial. Der Versuch, das nach außen gerichtete Verhalten des gesamten Untertanenverbandes ohne Ansicht der Konfession zu normieren, stellte sich weitaus weniger eindeutig dar. Vielmehr konnte eine derartige Vorgabe relativ einfach in den Bereich landesherrlicher Rechtsprechung eingeordnet werden.

In der Kommunikation mit dem Corpus Evangelicorum teilte Karl Philipp, der Reck am 31. Dezember durchaus freundlich empfangen hatte, in einem Schreiben vom 2. Januar 1721 zunächst mit, er werde sich in jedem Fall dem Richtspruch des Kaisers unterwerfen. Zudem sei er zuversichtlich, die protestantischen Stände würden Vorwürfen, die „*von einigen übelgesinneten und zur Unruhe geneigten Gemüthern*“ in Umlauf gebracht worden seien, keine Bedeutung beimessen.¹⁴³⁷ Gleichzeitig ließ er über einen Regierungsvertreter

1437 Abgedruckt ebenda, S. 1496f.

dem Gesandten Reck, der in Heidelberg Quartier genommen hatte, am 14. Januar mitteilen, dessen Anwesenheit in der Kurpfalz sei von kurfürstlicher Seite nicht erwünscht, da sowohl Reformierte als auch Lutheraner diese zum Anlass genommen hätten, gegen das Kommunikationsverbot vom 19. Dezember zu verstoßen. Der Kurfürst habe sich dem Urteil des Kaisers unterworfen, werde die seit dem Frieden von Baden vorgefallenen Gravamina abstellen, darüber hinaus aber keine Zugeständnisse machen. Zudem sei diese Verlautbarung als Rekreditiv, also als Abberufungsschreiben, zu verstehen.¹⁴³⁸

Reck widersprach dieser Darstellung. Aufgrund des Kommunikationsverbotes habe es keine Gespräche mit protestantischen Kirchenvertretern gegeben. Er hoffe auch weiterhin Zugang zum Hof zu haben. Die Mitglieder des Corpus Evangelicorum seien auf Basis des Westfälischen Friedens berechtigt, sich für die Protestanten in der Kurpfalz einzusetzen. Sollte der kurpfälzische Hof dies bestreiten, möge er sich deutlich dazu erklären, er als Gesandter habe sich nach seinen Befehlen zu richten.¹⁴³⁹ Am 18. Januar vermeldete Reck nach Regensburg, Personen, die mit ihm nach seiner Ankunft Kontakt gehabt hätten, seien vor die Regierung zitiert und unter Verweis auf das Verbot zum Inhalt der Gespräche befragt worden. Da er nun Schwierigkeiten habe, mit den protestantischen Untertanen in Kontakt zu treten, erbitte er weitere Anweisungen.¹⁴⁴⁰

Das Corpus Evangelicorum reagierte am 24. Januar mit einem „*Pro Memoria*“, das Reck dem Kurfürsten vorstellen sollte, und das außerdem der kurpfälzischen Reichstagsgesandtschaft und der kaiserlichen Prinzipalkommission zugehen sollte. Wie zu erwarten gewesen war, positionierten sich die evangelischen Stände klar gegen das Kommunikationsverbot. Dieses sei eine Maßnahme, dass „*der Verfassung des Reichs schnurstracks zuwider lauffe, und denen Evangelischen Unterthanen aller Effect des Instrumenti Pacis und Vertheidigungs-Mittel mit einem mahl benommen würde, wann ihnen nicht erlaubt seyn sollte, über dasjenige, worinnen sie gegen das Instrumentum Pacis gravieret worden, bey Ihro Kayserl. Majest. oder denen höchsten Reichs-Gerichten, oder bey denen Evangelischen Ständen, Klage und Beschwerden zu führen, und respective Schutz, Vorspruch und Hülffe zu suchen; worzu ihnen durch Verbietung aller Communication der Weg völlig abgeschnitten würde.*“ Dies stelle zudem ein beispielloses Gravamen, das die Untertanen in ihrer, im Westfälischen Frieden und Hallischen Rezess garantierten „*ruhige[n] Religions-Ubung*“ beschränke.¹⁴⁴¹

1438 Ebenda, S. 1499.

1439 Ebenda.

1440 Schreiben abgedruckt ebenda, S. 1500f.

1441 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 22. Jan. 1721. Wegen der denen Chur-Pfälzischen Evangelischen Unterthanen inhibirten Correspondenz mit ihren Glaubens-Genossen, samt beygefügem*

Abgesehen von der Tatsache, dass davon auszugehen sei, dass der katholische Klerus die Triebfeder des Verbotes sei, habe das *Instrumentum Pacis* den Untertanen ebenso wie den Ständen Sicherheit ihrer konfessionellen Rechte gewährleistet. Deswegen könne ihnen nicht verwehrt werden, sich bei Rechtsbrüchen an die Fürsten ihres eigenen oder der benachbarten Reichskreise, den Kaiser oder ihre „*Religions Mit-Verwandte[n]*“ zu wenden. All diesen sei laut Artikel VII, § 5, IPO der Schutz der Friedensregelungen auferlegt worden. Auch Katholiken stünde, „*obschon auf eine denen Reichs-Satzungen ungemäße Weise*“, das Recht zu, sich an auswärtige katholische Mächte zu wenden, gleiches könne protestantischen Untertanen nicht verwehrt werden. Der Friede unter den Reichsständen werde durch diese Maßnahme gestört. Aus diesem Grund hoffe das *Corpus Evangelicorum*, der Kurfürst werde dies und die reichsrechtlichen Auswirkungen berücksichtigen und „*auch des Corporis Gevollmächtigten die nach dem Völcker- auch Reichs-Rechten zustehende Activität nicht [...] hemmen.*“¹⁴⁴²

An der reichsprotestantischen Rechtsauffassung, was die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Untertanen anging, hatte sich also seit der Boezelaer-Mission nichts Wesentliches geändert. Diesen wurden von der Landesherrlichkeit unabhängige Rechte auf Grundlage der Restitutionsartikel zugesprochen, zu denen nun auch explizit die Möglichkeit gezählt wurde, bei Rechtsverletzungen mit den Reichsinstitutionen in Kommunikation treten zu können. Auch die Sicht auf die für die kurpfälzischen Verhältnisse bestehenden Rechtsgrundlagen war unverändert geblieben. Die Religionsdeklaration spielte für die protestantischen Stände endgültig keine Rolle mehr.¹⁴⁴³ Für die Legitimierung des eigenen Eingreifens war aus Perspektive des *Corpus Evangelicorum* die Untertanenkomponente stets eine bedeutsame Konstante gewesen. Bereits 1694 hatte Friedrich III. von Brandenburg sein Schreiben an Johann Wilhelm mit dem Elend und den Klagen pfälzischer Kriegsflüchtlinge gerechtfertigt. Bei der Boezelaer-Mission 1699/1700 war die Rechtsstellung, die für Untertanen aus dem Westfälischen Frieden abgeleitet werden konnte, ein Kernpunkt der Verhandlungen gewesen und auch die Religionsdeklaration sei ergangen, so deren Text, weil „*der Reformirten Religion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche und Excessen einigermaßen beschweret zu seyn vermeinen wollen*“ und man

Pro Memoria des Corporis Evangelicorum an die Chur-Pfältzische Gesandtschaft. “ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißeichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 440 – 444, hier: S. 442.

¹⁴⁴² Ebenda, S. 444.

¹⁴⁴³ Am 22. Dezember 1720 war im *Corpus Evangelicorum* endgültig beschlossen worden, neben dem Westfälischen Frieden nur den Hallischen Rezess anzuerkennen, siehe Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1506.

auf Betreiben „*auswertiger Potentien*“ diesem nun Abhilfe schaffe. Der Ausschluss der kurpfälzischen, protestantischen Untertanen von den Kommunikationsstrukturen in Verbindung mit der Ablehnung Recks durch Karl Philipp, die der Kurfürst mit Bezug auf den Kaiser formuliert hatte, und die die Rolle des Corpus Evangelicorum als Akteur negierte, zeigte die zweite Ebene des Konfliktes auf. Das Corpus Evangelicorum betrachtete sich, wie aus dem „*Pro Memoria*“ vom 22. Januar hervorging, ebenso wie der Kaiser oder die Reichsgerichte, als eine Rechtsinstanz innerhalb der Reichsinstitutionen, an die sich die Protestanten ebenso wie an die anderen Institutionen wenden konnten. Es scheint auch hier wieder die Furcht vor einem Präzedenzfall auf, die sich seit der Rijswijker Klausel durch reichsprotestantische Verlautbarungen zog. Setzte sich der pfälzische Kurfürst mit seinem Kommunikationsverbot durch und zogen andere katholische Stände mit protestantischen Untertanen nach, bestand die Gefahr, dass das Corpus Evangelicorum mangels Informationsfluss als „Instrument der Opposition gegen den Kaiser“¹⁴⁴⁴ wirkungslos wurde und somit Teile seiner Legitimation einbüßte. Zudem hätte sich die Vorrangstellung des Kaisers als Richter in konfessionellen Konflikten, die durch das Agieren der protestantischen Reichsstände in der Kurpfalz in Frage gestellt worden war, verfestigt.

Der Gesandte Reck wurde unterdessen, wie er am 1. Februar nach Regensburg vermeldete, weiter vom Hof ferngehalten. Karl Philipp ließ ihm mitteilen, er habe das „*Pro Memoria*“ bereits erhalten und werde schriftlich darauf antworten, benötige also keine mündliche Vorstellung.¹⁴⁴⁵ Die im Anschluss erteilte Antwort¹⁴⁴⁶ zeigte von kurfürstlicher Seite keinerlei Nachgiebigkeit und kritisierte das Vorgehen des Corpus Evangelicorum scharf. Karl Philipp ließ erklären, dass er „*solch ohngebührend- ohngewöhnlich- und ohnbegründeter Zudringlichkeiten, ohnlegitimierter Anmassungen [...] allerdings müde*“ sei. Er kenne die Friedensschlüsse und welche Rechte er aus diesen ableiten könne, sei dabei, die angemahnten Gravamina abzustellen und wünsche, dass die protestantischen Stände sich so verhielten, dass die Abläufe befördert und nicht behindert würden. Ebenso seien die Untertanen aufgefordert, ihre Angelegenheiten „*bey Derselbem alleinigen Landes-Herrn*“ vorzubringen, zumal sie bei Klagen weiterhin das Recht hätten, sich an den Kaiser, „*oder auch al-*

1444 Kleinhagenbrock, Frank. Konservierung oder Weiterentwicklung des Religionsfriedenssystems von 1648 – Das Reichskammergericht in den Konflikten um die Besitzstände der Konfessionsparteien. In: Friedrich Battenberg, Bernd Schildt (Hrsg.). *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung.* Köln Weimar Wien 2010, S. 179 – 196, hier: S. 193.

1445 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1505f.

1446 „*Chur-Pfältzische Beantwortung des Evangelischen Corporis Pro Memoria [...] Nebst dem Additamento zu sothaner Chur-Pfältzischen Vorstellung.*“ Abgedruckt in: *Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum,* Zweiter Tomus, S. 446ff.

lenfalls *ad Comitia Imperii universalia*“ zu wenden. Er werde dem Kaiser oder den Reichsgerichten Auskunft geben und gemäß der dort ergangenen Urteilsprüche handeln, sich jedoch nicht zwingen lassen, diese Rechte einzelnen Gruppen von Gesandten beim Reichstag gegen die ihm „gleich andern zustehende Chur- und Fürstliche Praerogativen und Gerechtsame“ einzuräumen. Es gebe keine Rechtsgrundlage, von dieser Seite Gesandte an einzelne Reichsstände abzuschicken. Er könne daher nicht begreifen, wie er sich von diesen, „welchen kein *Ius legandi* gebühret“, Vorschriften machen lassen solle. Er habe auch seinem Gesandten befohlen, von deren Seite nichts mehr anzunehmen. Er verehere den Kaiser „*pro Supremo Imperii Iudice Legumque Custode & Executore*“, auf Forderungen von anderer Seite werde er sich nicht einlassen.

Karl Philipp behielt seinen konfrontativen Kurs somit bei. Er positionierte sich auf der Linie des Kaisers, der im Jahr zuvor ebenfalls die Meinung vertreten hatte, das *Corpus Evangelicorum* übergehe ihn und maße sich somit Rechte an, die ihm nicht zustünden. Der pfälzische Kurfürst machte deutlich, dass er sich nur den „*comitia universalia*“, also dem Reichstag in seiner Gänze, unterwerfen werde. Dessen Partikularorganisationen könnten gleiche Befugnisse jedoch nicht in Anspruch nehmen:

„Was aber zu solchen *Comitiis Imperii*, welche bekanntlich nicht in einem Theil des Reichs bestünden, gehörerte, und wann etwas seiner Art nach dahin einschlagend- und nothwendiges vorkommen solte, darüber werden Sie Sich dem gehörigen Herkommen gemäß allenfalls vernehmen zu lassen schon wissen.“¹⁴⁴⁷

Weiterhin war hier das Bemühen erkennbar, den Konflikt zu „entkonfessionalisieren“. Dem konfessionell ausgerichteten *Corpus Evangelicorum* die Rechtsgrundlage für ein Engagement abzusprechen, nur die überkonfessionell konnotierten, „universalen“ Reichsinstitutionen anzuerkennen und allein auf Basis des kaiserlichen Urteilspruches die *Gravamina* abzustellen, ermöglichte es, die Landesherrschaft, die somit auf überkonfessioneller Rechtsgrundlage agierte, erneut in diesem Sinne zu konnotieren.

Sowohl auf der territorialen als auch auf der Reichsebene war in dieser Phase Bewegung entstanden. Am 1. Februar hatte Karl Philipp unter ausdrücklicher Berufung auf den Kaiser den Oberämtern den Befehl erteilt, alle seit dem Frieden von Baden im Konfessionswesen ergangenen Neuerungen zurückzunehmen.¹⁴⁴⁸ Am 10. Februar wies der Kirchenrat die lo-

¹⁴⁴⁷ Ebenda, S. 447.

¹⁴⁴⁸ Abgedruckt bei: Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie, S. 1513ff.

kalen Inspektoren an, den Oberämtern entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.¹⁴⁴⁹ Ebenfalls am 1. Februar erging im Corpus Evangelicorum der Beschluss,¹⁴⁵⁰ dass Reck weiter in der Kurpfalz präsent bleiben solle, dabei aber angewiesen sei, alles zu vermeiden, was den Kurfürsten verstimmen könne. Allerdings wurde der Zustand, dass es nur Kontakt mit der Ministerebene gebe, als nicht zufriedenstellend bewertet. Zur Haltung des Kurfürsten erwarte das Corpus Evangelicorum von diesem „*etwas legales und schriftliches*.“¹⁴⁵¹ Zudem war es auch in der Frage des Kommunikationsverbots zu keiner Einigung gekommen. Am 13. Februar reichte das Corpus Evangelicorum ein diesbezügliches „*Pro Memoria*“ bei der kaiserlichen Prinzipalkommission ein,¹⁴⁵² laut dem die Beschwerden, da entsprechende Listen nicht mehr weitergeleitet werden dürften, nicht gemäß der kaiserlichen Vorgaben abgestellt werden könnten. Dies sei als „*Gravaminum*“ zu werten.

Im Wesentlichen hatten sich die Entwicklungen in der Kurpfalz und auf der Reichsebene nun voneinander abgekoppelt. Das Kommunikationsverbot zeigte Wirkung. Reck, der weiterhin nur in Kontakt mit der kurpfälzischen Regierung stand, meldete am 8. Februar nach Regensburg, es sei noch in Kraft und die Untertanen würden darauf verwiesen.¹⁴⁵³ Offizielle Kontakte mit dem Kirchenrat oder dem Konsistorium bestanden hingegen nicht. Dessen ungeachtet beschloss das Corpus Evangelicorum am 5. April,¹⁴⁵⁴ Reck anzuweisen, von beiden Institutionen „*eine vollständige und zuverlässige Specification der Gravaminum, welche denen Evangelischen beyder Theile post Pacem Badensem zugefüget worden, nebst einer umständlichen Nachricht, was würcklich in der That abgethan und remediret worden,*“ einzufordern. Zudem sollte der englische König gebeten werden, den Gesandten weiterhin in der Kurpfalz zu belassen. Die Differenzen mit dem Kaiser hatten sich unterdessen über den Februar und März 1721 am Reichstag fortgesetzt.¹⁴⁵⁵ Die die Kurpfalz be-

1449 Abgedruckt ebenda, S. 1515f.

1450 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum, am 1. Febr. 1721. Die fernere Negotiation des Herrn von Reck an dem Chur-Pfältzischen Hofe betreffend.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreiblichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 445f.

1451 Ebenda, S. 446.

1452 „*Pro Memoria an die Kayserl. Principal-Commission, übergeben den 13. Februar 1721. Bey Gelegenheit des Chur-Pfältzischen Vernots, daß die Unterthanen in Religions-Sachen mit niemanden communiciren sollten.*“ Abgedruckt ebenda, S. 445.

1453 Struve, Ausführlicher Bericht von der Pfältzischen Kirchen-Historie, S. 1511f.

1454 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum am 5. April 1721. Wegen Einziehung einer gründlichen Information, was eigentlich in den Chur-Pfältzischen Landen von Religions-Beschwerden abgestellt worden, und daß der von Reck noch einige Zeit in der Unter-Pfaltz zu lassen.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreiblichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 448f.

1455 Siehe dazu den Schriftverkehr zwischen dem Corpus Evangelicorum und der kaiserlichen Prinzipalkommission bei Struve, Burcard Gotthelf. Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwischen denen Römisch-Catholischen und Evangelischen im Teutschen Reich. Anderer Theil, von dem Westphälischen Frieden an, auf gegenwärtige Zeiten. Leipzig 1722, S. 650 – 665.

treffenden und noch nicht geklärten Grundkonflikte in dieser Phase bestanden auf der Reichsebene nun in der fortgesetzten Präsenz Recks, der Aufarbeitung der Gravamina seit dem Badischen Frieden, dem Kommunikationsverbot und der Frage nach dem Sitz des Kirchenrates. Auf der territorialen Ebene schienen sich erste Konflikte aufzulösen. Der Kirchenrat dankte dem Kurfürsten in einem Schreiben vom 10. Mai¹⁴⁵⁶ für Maßnahmen zugunsten der protestantischen Untertanen, etwa für die Aufhebung des Zwangs, bei katholischen Prozessionen niederzuknien zu müssen. Der Beschluss des Corpus Evangelicorum zur Ungültigkeit der Religionsdeklaration war offenkundig weiterhin wirkungslos geblieben. Der Kirchenrat zeigte sich mit deren Regelungen, etwa was den Umgang mit Mischehen oder Stellenbesetzungen in Verwaltung und Justiz anging, zufrieden. Den vom Corpus Evangelicorum gewünschten Bericht hatte er Mitte Mai indes nicht geliefert. Reck wurde daraufhin angewiesen, dem Kirchenrat deutlich zu machen, dass die protestantischen Stände zwar Vertrauen zur Bereitschaft des Kurfürsten hätten, gegen die Gravamina vorzugehen, es sei jedoch nötig darüber vom Kirchenrat Informationen zu erhalten, *„als es widrigen Falls dem gemeinen Evangelischen Wesen nachtheilig und ihme selbst bey der späten Nachwelt zur künftigen Verantwortung gereichen könnte.“*¹⁴⁵⁷ Die Distanz zwischen dem Kirchenrat und dem Corpus Evangelicorum schien sich also zu verfestigen und das Kommunikationsverbot hatte dazu beigetragen, diese noch zu verstärken. Die Maßnahmen Karl Philipps hatten dazu geführt, dass die „Territorialisierung“ des Kirchenrates vorangeschritten war. Hierfür war fraglos der Aufbau von Druck über die Residenzverlegung und das Verbot der Kommunikation nach außen ursächlich, allerdings hatte der Kurfürst auch vor der Reichsöffentlichkeit Anstrengungen unternommen, Gravamina abzustellen, was auch durch das Erscheinen entsprechender Publikationen rezipiert wurde.¹⁴⁵⁸

Ende Mai intensivierte das Corpus Evangelicorum noch einmal seine Kontakte zur kaiserlichen Seite in Form eines ausführlichen Schreibens, das die strittigen Punkte zu den Gravamina in der Kurpfalz und bei anderen Reichsständen noch einmal aufgelistete.¹⁴⁵⁹ Hier-

1456 Abgedruckt bei: Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 302.

1457 *„Conclusum in Conferentia Evangelicorum am 17. May 1721. Die Beschleinigung des Berichts von den Restituendis im Chur-Pfältzischen betreffend.“* Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 450.

1458 So etwa: Ausführliches Religions-Commissions-Protocollum über alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Gewissens-Freyheit einschlagende Religions-Beschwehrden, darüber erteilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin- und wieder darauf erfolgte Instantien, und sofort auf selbige weiters erlassene Verfügungen, mit Anmerckung, wie ein- und anderes vollzogen worden. Frankfurt 1721. Weiterhin: Verzeichnüß und Umständliche Nachricht, über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen und Resolutionen abgethane Religions-Beschwerden. Frankfurt [1721].

1459 *„Anderweites allerunterthänigstes Schreiben an Ihre Römische Kayserliche Majestät von dem Corpore Evangelicorum. Die von verschiedenen Römisch-Catholischen Reichs-Ständen in Conformität der Kay-*

bei wurde bemängelt, die vollständige Abstellung der in Kurmainz, der Kurpfalz, Speyer und Pfalz-Zweibrücken vorgefallenen Gravamina sei bis dato nicht erreicht worden. Diese waren in vier Klassen unterteilt worden, „*Classis I. Die Religions- und Gewissens-Freyheit betreffend*“, „*Classis II. Gravamina wegen der Geistlichen Güter*“, „*Classis III. Wegen der Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser*“ und „*Classis IV. Kirchen-Raths Amts-Verwaltung betreffend*“. Der pfälzische Kurfürst habe zwar einige Vorfälle der Klassen I und III beheben lassen, es sei jedoch aus den ungelösten Problemen zu erkennen, „*wie viel an der so oft selbst gerühmten schuldigen Folgeleistung und Gehorsam, so Ew. Kayserlichen Majestät allergerechtesten Befehlen zu leisten gewesen wäre, annoch ermangle.*“¹⁴⁶⁰ Eine der „*allergrössesten Beeinträchtigungen*“ bestehe in der Verlegung des Kirchenrates von Heidelberg nach Mannheim, die trotz verschiedener Einwände durchgesetzt worden sei. Daher ergehe Bitte an den Kaiser seinen vorher ergangenen Verordnungen noch einmal Nachdruck zu verleihen, denn es sei „*ein ganz unstatthafter Vorwand [...], dass diese [die Verlegung, Anm. d. Verf.] das Kirchen-Wesen hauptsächlich angehende Sache ins Regimen politicum einschlage, und [...] des Kirchen-Raths und gantzen Reformirten Kirchen-Wesens überaus grosser Schade ist.*“¹⁴⁶¹ Der Versuch Karl Philipps, das Kirchenwesen in die Landesherrlichkeit zu integrieren, war also beim Corpus Evangelicorum deutlich wahrgenommen worden. Vielmehr noch wurden unter diesen Vorzeichen stattfindende Vorgänge als Beschädigung betrachtet. Die idealtypische, von konfessionell homogenen Strukturen ausgehende Herrschaftskonzeption der protestantischen Reichsstände kollidierte somit einmal mehr mit dem stärker realpolitisch ausgerichteten Handeln der pfälzischen Landesherrlichkeit, bei deren Bewertung durch das Corpus Evangelicorum immer wieder konfessionelle Denkmuster aufschienen. Anpassungsfähigkeit wurde in dieser Phase dennoch durch die Einbeziehung des Kaisers bewiesen. Konnte Karl VI. noch einmal dazu bewegt werden, sich zugunsten protestantischer Interessen zu positionieren, erhöhte dies fraglos die Wahrscheinlichkeit für ein Einlenken Karl Philipps. Man wende sich an den Kaiser, so das Schreiben, damit dieser entscheide, ob das Kommunikationsverbot für die Untertanen, das sich in erster Linie auf Kontakte mit dem Corpus Evangelicorum beziehe, gerechtfertigt sei und ob dies mit der kurfürstlichen Versicherung, die Religionsbeschwerden abzustellen,

serlichen allergerechtesten Verordnung vom 14. Novembris 1720 zu thuende, und von Denenselben theils gar nicht, theils nicht allerdings, bewürckte Abstellung der Religions-Beschwerden nach dem Badischen Frieden; Sodann auch die denen Unterthanen in der Untern Pfaltz verbottene Communication mit des Corporis Gevollmächtigten und dessen Abschickung betreffend. Abgelassen den 30. Maji Anno 1721.
 Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 1 – 47.

1460 Ebenda, S. 3.

1461 Ebenda, S. 4.

übereinstimmen könne.¹⁴⁶² Zudem sei es ungerechtfertigt, dass die protestantischen Untertanen unter den Kontroversen, die es am Reichstag um die Erzämter gegeben habe, zu leiden hätten.¹⁴⁶³ Die katholischen Untertanen protestantischer Reichsstände hätten überdies für sich das Recht in Anspruch genommen, sich an katholische Reichsstände und „*auswärtige Potenzen*“ zu wenden und sogar „*wider die Reichs-Gesetze durch fremde Trouppen denen Evangelischen das Ihrige zu entziehen*.“¹⁴⁶⁴ Grundsätzlich wies das Corpus Evangelicorum die von Karl Philipp in seiner Beantwortung des „*Pro Memoria*“ erhobenen Vorwürfe zurück und bemängelte auch die „harte“ Ausdrucksweise. Aus diesem Grund solle der Kaiser sich dazu äußern, ob die protestantischen Reichsstände „*zu allem diesen durch ihre Abschickung und Vorstellung die geringste billige Ursache gegeben, und ob zu muthmassen, daß die Drangsalen, so denen armen Unterthanen so viele Jahre her zugefüget worden, Ihro Churfürstlichen Durchleucht unbekannt seyn können, bevorab da das Corpus Evangelicorum sich vor dieselbe auch schon bey Dero Hohen Vorfahren an der Chur vielfältig interessiret*.“¹⁴⁶⁵ Die Gravamina an die „*Comitia universalia*“ zu verweisen, verstoße gegen das Reichsrecht. Das *Instrumentum Pacis* sehe ein derartiges Verfahren nicht vor, allein die Fürsten oder abgeordnete kaiserliche Kommissare seien zur Untersuchung konfessionsrechtlicher Verstöße befugt. Die Einbeziehung der Comitien bedeute neben dem Rechtsbruch eine nicht zu verantwortende Verzögerung. Man wolle auf diesem Wege „*die Sache ins weite Feld spielen und dahin bringen [...], daß sie in Ewigkeit nicht zu Ende kommen, woran niemand zweiffeln kan, der von den Comitial-Sachen nur die geringste Notiz hat*.“¹⁴⁶⁶ Die Auslagerung der Behandlung der Gravamina könne nur dazu dienen, die Umsetzung der Bestimmungen des Westfälischen Friedens zu verzögern. „*Das Instrumentum Pacis gibt klare Maaß und hält die Sentenz schon in sich, die weiter nichts brauchet, als daß sie zur Execution gebracht werde*.“¹⁴⁶⁷ Inhaltlich hatte sich das Corpus Evangelicorum nicht bewegt. Es war in eine Phase eingetreten, in der das Recht, sich autonom in der Kurpfalz zu engagieren, im Kontext der eigenen Verortung innerhalb der Reichsinstitutionen, konstitutiv geworden war. Vielmehr noch ging das Corpus Evangelicorum nun davon aus, dass neben dem Kaiser nur man selbst in der Lage sei, legitimiert durch den Westfälischen Frieden, effektiv gegen Verletzungen von aus diesem abgeleiteten Rechten vorzu-

1462 Ebenda, S. 6f.

1463 Ebenda, S. 7. Zu dem Titulaturstreit mit Braunschweig-Lüneburg siehe Kapitel 7.2.1.

1464 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 7.

1465 Ebenda, S. 8.

1466 Ebenda, S. 9.

1467 Ebenda.

gehen, auch um den Preis, dass der Wert und die Effektivität anderer Reichsinstitutionen in Frage gestellt wurde. Auch wurde noch einmal deutlich gemacht, wie essentiell die Möglichkeit offizieller Kommunikation mit den kurpfälzischen Untertanen eingeschätzt wurde. So wurde der Kaiser gebeten, er möge den Kurfürsten „*exhortieren*“, das Kommunikationsverbot aufzuheben, „*als welches ein grösser Gravamen ist als alle vorige.*“¹⁴⁶⁸ Höchst ausführlich widmete sich das Schreiben zudem der Frage, welche Art der Bewertung die Abschickung von Gesandtschaften, deren Rechtmäßigkeit in der vorliegenden Form in Frage gestellt worden war, im Reich bislang erfahren hatte. In diesem Zusammenhang wurde eine Traditionslinie bis hin zum Reichstag von Speyer 1526 aufgebaut.¹⁴⁶⁹

Zusammengefasst hatte sich beim Corpus Evangelicorum offenkundig die Ansicht durchgesetzt, dass in der aktuellen Situation, in der Karl Philipp sich weiteren Verhandlungen verweigerte, der Weg, das eigene Vorgehen durch den Kaiser legitimieren zu lassen, am erfolgversprechendsten schien. Inhaltlich hatte es sich allerdings kaum bewegt. Die Vorgänge in der Kurpfalz waren der Punkt, an dem die reichsprotestantische Verortung in den institutionellen Strukturen und den rechtlichen Rahmenbedingungen des Reiches manifest wurde. Aus diesem Grund war ein Abrücken von der bisher verfolgten Linie nur schwer möglich, wollte das Corpus Evangelicorum seine grundsätzliche Berechtigung sich in der Kurpfalz zu engagieren, und dabei durch die Mitgliedsstände Gesandte abschicken zu lassen sowie mit den Untertanen vor Ort in Verbindung zu treten, in Frage stellen. Dabei lavierte es zwischen Inanspruchnahme reichischer Traditionen und Strukturen und deren Infragestellung. In jedem Fall war durch das landesherrliche Vorgehen in der Kurpfalz eine Erweiterung des Gravamina-Begriffs sowie eine Neubewertung von Untertanenrechten ausgelöst worden.

Im Anhang des Schreibens führte das Corpus Evangelicorum, wie bereits erwähnt, eine in vier Klassen unterteilte Liste an Gravamina an, wobei jedoch, in Bezugnahme auf das Schreiben des Kirchenrates vom 10. Mai, anerkannt wurde, dass die Beschwerden der ersten Klasse „*Die Religions- und Gewissens-Freyheit betreffend*“, wozu unter anderem das Verbot des Heidelberger Katechismus gezählt wurde, abgestellt worden seien.¹⁴⁷⁰ Auch bei den übrigen Klassen seien Fortschritte erzielt worden, betreffend der Kirchenratsverwaltung habe es „*Resolutionen*“ von Seiten des Kurfürsten gegeben, zu denen der Kirchenrat jedoch noch Anmerkungen eingereicht habe.¹⁴⁷¹ In jedem Fall warfen die diesbezüglich

¹⁴⁶⁸ Ebenda.

¹⁴⁶⁹ Ebenda, S. 10 – 14.

¹⁴⁷⁰ Ebenda, S. 17 – 20.

¹⁴⁷¹ Im Januar 1722 übergab der Kirchenrat Reck ein Schreiben, demzufolge es noch Gravamina der zweiten und dritten Klasse gebe, die noch nicht abgestellt seien, der Kurfürst habe der Religionskommission

aufgelisteten Gravamina noch einmal ein Licht auf die kurfürstlichen Rationalisierungsbestrebungen. So wurden unter anderem Eingriffe in die Ausübung der Kirchendisziplin, die Aufhebung der Kirchenratsimmediatität und die Unterordnung unter die Regierung und die Kommunikation kurfürstlicher Befehle gegenüber den Pfarrern, die durch Beamte vorgenommen werde, bemängelt.¹⁴⁷² Die Beschwerden bezogen sich oftmals auf lokale Einzelfälle. An der grundsätzlichen Ausrichtung der kurpfälzischen Politik änderte sich jedoch nichts, zumal, wie bereits erwähnt, auch auf protestantischer Seite, etwa durch den preußischen König, in Zweifel gezogen worden war, inwiefern solche landesherrlichen Verwaltungsmaßnahmen als „*Religions-Gravamina*“ zu bewerten seien.¹⁴⁷³

Die Auseinandersetzung setzte sich somit im Jahr 1721 weiterhin fort, verlor jedoch zusehends an Schärfe. Reck blieb weiterhin in Heidelberg präsent, rückte jedoch im September 1721 zunehmend in eine Vermittlerrolle zwischen Reformierten und Lutheranern. Letztere hatten ebenfalls Gravamina beim Corpus Evangelicorum angezeigt und im April deren ausbleibende Abstellung bezeugt.¹⁴⁷⁴ Im Mai hatten sich sowohl der Kirchenrat Miege als auch der Konsistorialrat Schlosser, die in Kontakt mit Reck gestanden und von diesem Dokumente entgegengenommen hatten, auf kurfürstlichen Befehl hin vor der Religionskommission zu verantworten gehabt.¹⁴⁷⁵ Die Protektion, die die Lutheraner unter Johann Wilhelm zumindest zeitweise erfahren hatten, war unter Karl Philipp nicht weitergeführt worden. Das Bemühen, die Reihen der kurpfälzischen Protestanten wieder zu schließen, ging aus einem Beschluss des Corpus Evangelicorum hervor, in dem versucht wurde, eine Verhandlungsbasis bezüglich der immer noch offenen Frage einer lutherischen Beteiligung am Kirchenbesitz zu finden und den langjährigen Konflikt, der „*die gemeine Wohlfahrt des Evangelischen Wesens nicht wenig gehindert*“ habe, zu befrieden.¹⁴⁷⁶ Sobald die Abstellung der Beschwerden abgeschlossen sei, sollte den Lutheranern ein Siebtel des Kirchenbesitzes aus dem Anteil der Reformierten übertragen werden. Nach einer Wiederherstellung des Standes von 1618 sei geplant, diesen Anteil noch einmal zu verdoppeln. Da dies jedoch auf ab-

befohlen, eine neue Liste zum Stand der Dinge zu erstellen, sobald diese fertiggestellt sei, werde man sich dazu äußern. Den Aussagen zur vierten Klasse habe man nichts weiter hinzuzufügen. Protokoll vom 5. Januar 1722, abgedruckt bei: Struve, Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden, S. 674ff.

1472 Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißenlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 27.

1473 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 141 – 145.

1474 „*Des Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorii Attestatum vom 22. Aprilis 1721, daß von ihren habenden Religions-Beschwerden noch nichts abgestellt worden.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißenlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 43ff.

1475 Ebenda, S. 46f.

1476 Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißenlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 453f.

sehbare Zeit nicht zu erreichen sei, sollte der Stand vor dem Erlass der vom Corpus Evangelicorum nicht anerkannten Religionsdeklaration wiederhergestellt werden und aus den Reformierten daraus zurück erstatteten Kirchengütern ein weiteres halbes Siebtel den Lutheranern übertragen werden. Man sei zudem bereit unter den evangelischen Ständen eine Kollekte zu organisieren, um den kurpfälzischen Protestanten weitere Unterstützung zukommen lassen zu können.

Das Corpus Evangelicorum war offenkundig in Sorge, in der Kurpfalz habe sich die Situation festgefahren. Lutherische Interessen hatten zuvor kaum eine Rolle gespielt, diesbezügliche Gravamina tauchten erst im Schreiben an den Kaiser vom 30. Mai 1721 erstmals auf. Das Kommunikationsverbot hatte jedoch gleichermaßen Druck auf Reformierte wie auf Lutheraner ausgeübt und auch Mitglieder des Konsistoriums waren für Verstöße sanktioniert worden. Es bestand somit die Chance, die bislang fürstenfreundlichen Lutheraner auf die Seite des Reichsprotestantismus zu ziehen und gleichzeitig die Fortsetzung der gesandtschaftlichen Präsenz in der Kurpfalz zusätzlich zu legitimieren. Aus Sicht Karl Philipps stellte dies eine weitere Fortsetzung der Einmischungsversuche dar. Die kurpfälzische Reichstagsgesandtschaft legte am 13. Oktober eine Beschwerde ein, die am Tag darauf mit einem Beschluss des Corpus Evangelicorum beantwortet wurde. Demzufolge war es, gemäß der „*natürliche[n] Ordnung*“, allen „*Privatis*“ erlaubt, Differenzen unter sich zu klären und erst danach eine Bestätigung der Landesherrschaft einzuholen. Zudem habe schon Johann Wilhelm wiederholt am Reichstag erklären lassen, er wünsche nichts mehr als eine Einigung zwischen den beiden protestantischen Konfessionen zu erzielen.¹⁴⁷⁷ Einwände waren auch von Seiten des Kirchenrates gekommen, der befürchtete, seine materielle Basis durch Abgaben an die Lutheraner weiter zu schmälern. Aus diesem Grund erging im Frühjahr 1722 eine weitere Instruktion an Reck,¹⁴⁷⁸ der dem Kirchenrat versichern sollte, eine derartige Absicht werde nicht verfolgt, es gehe zunächst um eine Annäherung zwischen Reformierten und Lutheranern. Das Fernziel sei nach wie vor die Wiederherstellung der Verhältnisse des Westfälischen Friedens in der protestantischen Auslegung. Zu einer Annäherung zwischen Lutheranern und Reformierten kam es in der Folge jedoch nicht. Die Spannungen, die sich über Jahrzehnte aufgebaut hatte, blieben bestehen.¹⁴⁷⁹

Am 30. Juni 1722 reagierte der Kaiser über die Prinzipalkommission beim Reichstag auf

1477 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 14. Octobr. 1721. Die intendirte Vergleichung der Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in der Untern-Pfaltz betreffend.*“ Abgedruckt ebenda, S. 455f.

1478 „*Instructio vor den Rath von Reck. Den Kirchenrath zu Heydelberg und wegen der Geistlichen Gefälle zwischen beeden Evangelischen Theilen fortzusetzende gütliche Handlung betreffend.*“ Abgedruckt ebenda, S. 456f.

1479 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 146.

das Schreiben des Corpus Evangelicorum vom 30. Mai 1721, dem am 11. September des gleichen Jahres und am 22. März 1722 ähnliche Vorstellungen gefolgt waren.¹⁴⁸⁰ Die Hoffnung der protestantischen Stände, Karl VI. auf ihre Seite ziehen zu können, zerschlug sich. Der Kaiser ließ erklären, aus Berichten, die ihm von Karl Philipp zugegangen seien, gehe hervor, dass der pfälzische Kurfürst die angezeigten Gravamina habe untersuchen lassen. Nachdem sich dies aus verschiedenen Gründen länger hingezogen habe, sei deren Abstellung und die Restitution auf den Stand des Friedens von Baden gemäß der kaiserlichen Vorgaben erfolgt. Er hoffe daher, dass die protestantischen Stände in Anerkennung dessen, „*ein mehrers von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nicht verlangen, noch dißfalls mit weiteren beschwerlichen Zumuthungen in dieselbe dringen würde[n]*.“¹⁴⁸¹ Sollte es jedoch noch offene Fragen geben, werde ein kaiserlicher Kommissar in die Kurpfalz entsandt, der diese untersuchen, in Kontakt mit dem Kirchenrat und dem Konsistorium treten und dann Bericht erstatten werde. Weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit könnten erst nach einer Abberufung Recks und Aufhebung von Repressalien gegen katholische Klöster (namentlich Hamersleben¹⁴⁸²) vorgenommen werden. Was Ersteres angehe, bestehe der Kernkonflikt nicht darin, ob Reichsstände berechtigt seien, untereinander Gesandte zu entsenden. Vielmehr habe man unter Heranziehung des Westfälischen Friedens, der dazu berechtige sich für Untertanen der eigenen Konfession einzusetzen, beschönigen wollen, „*daß man hier nicht in denen Schrancken einer Friedens-Schluß-mäßigen Intercession geblieben, sondern einer Art einer Inquisition in Statum anni decretorii sich angemasset habe, welches der klaren Verordnung erst-angezogenenen Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. § 30 schnurstracks zuwider, als wo ausdrücklich verboten seye, fremde Unterthanen auch der Religion halber in Schutz zu nehmen, oder denenselben in einige Weise zu patrociniren*.“¹⁴⁸³ Derartige Rechte könne der Kaiser niemandem einräumen, da dies sein eigenes Richteramt einschränke. Daher sei es nötig Repressalien abzustellen und Reck abzurufen, so dass eine kaiserliche Kommission in der Kurpfalz uneingeschränkt aktiv werden könne. Deutlicher noch war die Stellungnahme zur Residenzverlegung und der Auswirkung auf den Kirchenrat. Es möge zwar sein, dass dies zu Schwierigkeiten bei einigen Mitgliedern führe, es könne jedoch vom Landesherrn nicht erwartet werden, eine „*in die in-*

1480 Abgedruckt bei: Struve, Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden, S. 683 – 692.

1481 Ebenda, S. 686.

1482 In diesem Fall scheint es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Brandenburg-Preußen und dem Kaiser gekommen zu sein. Friedrich Wilhelm I. erteilte bereits am 2. November 1720 den Befehl, die Maßnahmen gegen die Klöster aufzuheben und kommunizierte dies auch nach Regensburg und Wien. Siehe die entsprechenden Erlasse bei Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, S. 688.

1483 Struve, Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden, S. 688.

nerliche Landes-Verfassung einschlagende Veranstaltung“ nach privaten Bedürfnissen auszurichten, zumal wenn dies als „eine Schuldigkeit“ betrachtet werde und nicht versucht werde, die landesherrliche „Güte“ durch entsprechendes Verhalten zu verdienen.¹⁴⁸⁴ Das Kommunikationsverbot werde zwar vom Kaiser nicht gebilligt, zumal wenn es auch auf begründete Beschwerden ausgeweitet werde, es sei aber auf die Absendung Recks zurückzuführen. Es stehe außer Zweifel, dass Karl Philipp sich kaiserlichem Eingreifen und Urteil nicht nur nicht entzogen, sondern diese sogar verlangt habe.¹⁴⁸⁵

Der Kaiser gab dem pfälzischen Kurfürsten, der das Kommissionsdekret ob des für ihn positiven Inhalts umgehend drucken und in der Kurpfalz verbreiten ließ,¹⁴⁸⁶ in den Kernpunkten also weitgehend recht, missbilligte deutlich die Anwesenheit Recks und legitimierte das Vorgehen in der Frage nach dem Sitz des Kirchenrates. Am Reichstag wurde durch kaiserliche Gesandte erklärt, man sei bereit, eine eventuelle Untersuchungskommission nicht durch den Kaiser, sondern konfessionell paritätisch durch die Stände besetzen zu lassen. Solange Reck in der Kurpfalz präsent sei, werde es jedoch zu keinerlei Maßnahmen oder Verordnungen von kaiserlicher Seite kommen.¹⁴⁸⁷ Die Taktik Karl Philipps schien somit aufzugehen. Das Vorgehen des Corpus Evangelicorum und dessen rechtliche Legitimierung war vom Kaiser offen kritisiert, Reck nun mehr denn je als Störfaktor identifiziert und die Landesherrlichkeit im Gegenzug gestärkt worden. Eine Lösung im Sinne des Corpus Evangelicorum war somit nicht mehr zu erwarten. Im Dezember mahnte es einen ausbleibenden Bericht des Kirchenrates zum Fortschritt bei der Abstellung der Beschwerden an,¹⁴⁸⁸ was auf die weiterhin unterbrochene Kommunikation verwies. Reck hielt sich zwar weiterhin in der Kurpfalz auf, der kurpfälzische Gesandte in Wien forderte jedoch seine Ablösung und der Kaiser ließ Ende 1722 ein entsprechendes Dekret ergehen.¹⁴⁸⁹ Den letzten Versuch noch einmal aktiv zu werden, stellte eine von Reck herausgegebene und gegen die kurpfälzische Regierung gerichtete Druckschrift dar, in der auf über 300 Seiten Defizite in der Abstellung der Gravamina bemängelt beziehungsweise neue Verstöße aufgelistet wurden.¹⁴⁹⁰ Dem wurden von kurpfälzischer Seite unter anderem Dankschreiben protestantischer Geistlicher

1484 Ebenda, S. 689f.

1485 Ebenda, S. 690f.

1486 Ebenda, S. 694.

1487 Ebenda, S. 693.

1488 „*Conclusum Corporis Evangelicorum vom 9. Dec. 1722. Des Reformirten Kirchen-Raths zu Heydelberg verzögerenden Bericht von dem dortigen Restitutions-Werck anbetreffend.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißenlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 457f.

1489 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 146.

1490 *Insufficiencia Partitionis Palatinae. Oder Unvollkommenheit der Chur-Pfältzischen Herstellung des Badi-schen Friedens-Standes in Religions-Sachen/ Wie weit es nemlich mit solcher Herstellung bis Michaëlis 1723 gekommen. Sambt darzu gehörigen Beylagen. O.O. [1723].*

entgegengesetzt.¹⁴⁹¹ Dieser Publikationsstreit, der im Frühjahr 1724 stattfand, stellte die letzte ernsthafte Regung des seit 1719 andauernden Konfliktes dar. Im April 1724 wurde Reck offiziell aus der Kurpfalz abberufen, die Mission des Corpus Evangelicorum war somit beendet.

Die protestantischen Reichsstände hatten in den fünf Jahren der Auseinandersetzung einen massiven Aufwand betrieben. Bei der Boezelaer-Mission zwanzig Jahre zuvor war nur ein einziger Gesandter über einen Zeitraum von etwas über einem Jahr am pfälzischen Hof präsent gewesen war, der sich zu diesem Zeitpunkt nicht einmal direkt im betroffenen Territorium, sondern in Düsseldorf aufgehalten hatte, und hatte dabei fast ausschließlich mit Johann Wilhelm direkt verhandelt. Nun hielten sich zeitweise Vertreter dreier Reichsstände sowie der Niederlande direkt in der Kurpfalz auf und standen dabei nicht nur in Kontakt mit dem Kurfürsten, sondern auch mit der Regierung und den Angehörigen der konfessionellen Institutionen. Für das Corpus Evangelicorum boten die Vorgänge in der Kurpfalz mehrere Möglichkeiten: es konnte sich als die maßgebliche, protestantische Interessenvertretung im Reich profilieren und weiterhin die eigene Auslegung reichsrechtlicher Bestimmungen offensiv vertreten. Für Mitgliedsstände wie Braunschweig-Lüneburg oder Brandenburg-Preußen stellte der Konflikt nach deren Kronerwerbungen eine Chance dar, den neugewonnenen Status nicht nur vor einer Reichs-, sondern auch vor einer europäischen Öffentlichkeit und gegenüber dem Kaiser deutlich zu machen. Immerhin konnten Teilerfolge erzielt werden: nach der Rückgabe des Schiffs der Heiliggeistkirche und der Wiederzulassung des Heidelberger Katechismus war Karl Philipp durch den Kaiser verpflichtet worden, darüber hinaus vorgefallene Gravamina abzustellen und den Stand des Friedens von Baden wiederherzustellen. Die offensive Vorgehensweise führte jedoch auch zu einem Rückstoß. Karl VI. sah durch das Handeln des Corpus seinen Status als überinstitutionelle Instanz beschädigt und war in der Folge nicht mehr bereit, sich gegen seinen Onkel zu stellen. Auch die Verbündeten in der Kurpfalz selbst, namentlich die reformierten Eliten, sahen sich nicht mehr in der Lage, die über die reine Abstellung der Beschwerden hinausgehende, sehr grundsätzliche Linie des Corpus Evangelicorum auf Dauer mitzugehen. Ökonomische Erwägungen im Zusammenhang mit der Residenzverlegung schufen eine deutliche Distanz zwischen dem Kirchenrat und dem Corpus Evangelicorum. Karl Philipp hatte es nach seiner Niederlage in der Auseinandersetzung um Katechismus und Heiliggeistkirche geschafft, durch die Residenzverlegung die territorialen, protestantischen Akteure an sich zu binden und damit die Rolle des Kirchenrates als „Ständeersatz“ zu beenden. Hierdurch

1491 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 147 u. 305f.

erfuhr die Landesherrlichkeit eine deutliche Stärkung, die, nachdem bereits der preußische König Zweifel daran angemeldet hatte, ob die Residenzverlegung eine reichische Angelegenheit sei, in der letzten Phase der Auseinandersetzung durch den Kaiser endgültig bestätigt wurde. Die Stärkung des Territorialen zeigte sich auch in der Wirkungslosigkeit der Nichtanerkennung der Religionsdeklaration durch das Corpus Evangelicorum. Weder Karl Philipp noch der Kirchenrat stellten diese in Frage. Ihr Wert als Ordnungsinstrument im Bereich territorialer Konfessionsstrukturen scheint dementsprechend unumstritten gewesen zu sein. Somit blieb eine territoriale Rechtsgrundlage bestehen, während das Reichsrecht und dabei vor allem der Westfälische Friede an Bedeutung verloren hatten. Die Restitution auf den Stand von 1618 wurde zwar vom Corpus Evangelicorum weiterhin als Forderung formuliert, in der Kurpfalz selbst jedoch nicht mehr aufgegriffen. Selbst der unter dem Vorzeichen einer lutherisch-reformierten Eingung ergangene Vorschlag auf den Stand vor 1705 zurückzugehen, konnte sich nicht durchsetzen. Im Verlauf des Konfliktes hatten sich eine reichische und territoriale Ebene herausgebildet, und ab 1720 voneinander abgekoppelt. Ab diesem Zeitpunkt hatte es zwar umfangreiche diplomatische Aktivitäten zwischen den beteiligten Akteuren gegeben, in den konkreten Verhältnissen in der Kurpfalz hatte es jedoch keine große Bewegung mehr gegeben. Die Kirchenratsverlegung blieb ebenso bestehen wie das Kommunikationsverbot. Das Tempo bei der Abstellung der Beschwerden konnte vom Corpus Evangelicorum nicht beeinflusst werden, die Entsendung Recks war unter diesen Gesichtspunkten wirkungslos geblieben. Karl Philipp war es gelungen, die Niederlage, die er 1720 noch hatte einstecken müssen, 1724 in einen Sieg zu verwandeln, während der Kirchenrat seinen unmittelbaren, ökonomischen, territorialen Interessen Priorität zugewiesen und sich von Auslegungen des Reichsrechts gezwungenermaßen zurückgezogen hatte. Das Corpus Evangelicorum hatte zwar über einen gewissen Zeitraum geschlossen agieren können, die inneren Konflikte zwischen den drei Führungsmächten, der nach wie vor bestehende Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten, war jedoch nicht aufzulösen gewesen.¹⁴⁹² Für die Landesherrschaft in der Kurpfalz erwies sich dieser Konflikt und die mit diesem eng zusammenhängende Residenzverlegung als entscheidender Schritt hin zu einer tiefer verankerten Landesherrlichkeit, mit der das Spannungsverhältnis zwischen den Zäsuren der Jahre 1648, mit der Restitution des Herrscherhauses, ebenso wie reformierter Traditionslinien, und 1685, mit dem Dynastiewechsel, überwunden werden konnte.

¹⁴⁹² Vgl. dazu und dem in dieser Phase von Brandenburg-Preußen ausgehenden gescheiterten Unionsprojekt Vötsch, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum, S. 159ff. Zu der konfliktreichen Konstellation zwischen den protestantischen Führungsmächten und dem Kaiser sowie der Spaltung innerhalb des Corpus Evangelicorum, siehe Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus, S. 158 – 162.

7.3. Exkurs: Die Residenzverlegung nach Mannheim als Symbol der endgültigen Etablierung der pfalz-neuburgischen Herrschaft über die Kurpfalz

Die Residenzverlegung ist verschiedentlich, ausgehend von der älteren Forschung, auf eine Art Kurzschlussreaktion Karl Philipps auf die Niederlage im Konflikt um die Heiliggeistkirche reduziert worden, wenn auch gelegentlich erweitert um den Hinweis auf den Zeitgeist zu Beginn des 18. Jahrhunderts, der Residenzverlegungen und Schlossneubauten und den „Zug der Barockfürsten [...] in die Ebene“ mit sich brachte.¹⁴⁹³ Es erscheint auch durchaus naheliegend, dass sich im Zuge des gescheiterten Versuches, die Heiliggeistkirche zu einer exklusiv genutzten Hofkirche umzufunktionieren, beim Kurfürsten die Erkenntnis durchsetzte, dass sein residenzstädtisches Konzept, beispielsweise was entsprechende Baumaßnahmen anging, in Heidelberg nicht durchsetzbar war.¹⁴⁹⁴ Immerhin war bereits unter Johann Wilhelm der Versuch gescheitert, den Wiederaufbau der Stadt nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg nach einheitlichen Bauvorschriften durchzuführen. Die Folgen der Entscheidung von 1720 zeigten, dass für die herrschaftliche Durchdringung des Territoriums und die endgültige Etablierung der Dynastie, auch für die Rückgewinnung von in den Kontroversen seit 1719 verloren gegangenen landesherrlichen Terrain, die Residenzverlegung ein elementarer Schritt war. Zudem wird diese unter dem Gesichtspunkt der Rationalisierung landesherrlichen Handelns, trotz der relativen Kurzfristigkeit in den diesbezüglichen Abläufen und des Risikos, die Verlegung könne im katholischen Lager als Einknicken vor den Protestanten wahrgenommen werden,¹⁴⁹⁵ auch auf lange Sicht plausibel. So wurde der Transfer nach Mannheim als ökonomische Entscheidung, im weiteren Sinne als sachlicher Verwaltungsakt kommuniziert, dem konfessionelle Emotionalität oder gar eine sakrale Aufladung völlig abging. So hieß es im Erlass, der dem Kirchenrat am 12. April 1720 übergeben wurde:

1493 Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 135. Als Beispiele können allein für den Südwesten des Reiches der Ausbau Rastatts zur Residenz der Markgrafen von Baden-Baden ab 1697, im Herzogtum Nassau-Idstein der Baubeginn des Biebricher Schlosses bei Wiesbaden 1701, die Entstehung des Schlosses und der Residenzstadt Ludwigsburg im Herzogtum Württemberg ab 1704 sowie die Gründung Karlsruhes als neuer baden-durlachischer Residenzstadt 1715 dienen.

1494 Pläne zum Ausbau der Residenzstadt sowie der bestehenden Schlossanlage hatte es 1719 jedoch gegeben, vgl. Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 112.

1495 So versuchte etwa der päpstliche Nuntius in Köln, Karl Philipp von der Residenzverlegung abzubringen und Kardinalstaatssekretär Paolucci verließ im Mai 1720 in einem Schreiben an den Nuntius in Wien der Hoffnung Ausdruck, die Protestanten würden sich im eigenen Interesse dafür einsetzen, den Kurfürsten zur Rückkehr nach Heidelberg zu bewegen. Siehe das betreffende Schreiben bei Hildebrandt, Preußen und die römische Kurie, S. 300f.

„Ihre Churfürstl. Durchleucht haben [...] Ihre [...] Sorgfalt dahin fürnehmlich gerichtet, daß neben Administrirung der heilsamen Justiz und Einführung guter Polickey die durch beyde letztere [...] Kriege sehr heruntergekommene Commerciën hergestellt, mithin die Residenz und andere fürnehme gedachten Churfürstenthums Haupt-Städte in ihren vormaligen Flor und Aufnehmen gebracht werden möchten, und dann es in hiesiger Dero Haupt- und Residenz-Stadt [...] bereits soweit gediehen, daß selbige durch Wiederaufbauung der Häuser, Wiederherbeybrinung der Commerciën und sonsten [...] ziemlich empor gebracht worden; Welchemnach [...] Ihre Churfürstliche Durchl. nun auch Dero Augenmerck dahin billig setzen, daß Deroselben guten Stadt Mannheim, als einer dieses Dero Churfürstenthums vornehm und von alten Zeiten berühmt- durch oberwehnte unglückliche Kriegs-Zeiten aber ebenfalls sehr herunter gebracht- und des Commerciü würcklich privirten, wiewohl sonst darzu der allda vorbeystreichenden zweyen Edlen Strömen halber überaus bequemen Haupt-Stadt ebenmäßig baldmöglichst aufgeholfen werden möge, und des Ends Dero Residenz sowohl als Dicasteria und Corpora dermalen in in selbige Stadt verlegen und zu transferiren beschlossen haben.“¹⁴⁹⁶

Karl Philipp knüpfte mit der Bezugnahme auf die durch die Kriege beschädigten „Commerciën“ an Argumentationsstrategien an, die bereits unter Johann Wilhelm, etwa bei der Einführung des Simultaneums 1698, genutzt worden waren. Die Ökonomie als landesherrliche Domäne, die Bewertung einer Residenzansiedlung als Maßnahme zur Wirtschaftsförderung konnte das Eindringen konfessioneller Motive, und damit der Reichsebene, in territoriale Belange mit hoher Wahrscheinlichkeit erschweren. Es fügt sich in die Betrachtung des Politikstils der Pfalz-Neuburger durchaus ein, dass rationale, ökonomische Interessen, wie sie in den kurfürstlichen Erlassen zum Vorschein kamen, als Begründung angegeben wurden. Angesichts der Vorteile, die der Standort am Zusammenfluss von Rhein und Neckar zu bieten hatte und unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Aufbaus einer vollausgestatteten Fürstenresidenz, die Wirkung als Wirtschaftsfaktor entfalten konnte, erscheint es vielmehr erstaunlich, dass eine Residenzverlegung nicht bereits unter Johann Wilhelm in Erwägung gezogen worden war. Dieser hatte trotz der durchgehenden Nutzung Düsseldorfs als Residenz Pläne eines Schlossbaus erstellen lassen, der der Heidelberger Altstadt im Westen vorgelagert gewesen wäre.¹⁴⁹⁷ Bereits während der Herrschaft Karl

¹⁴⁹⁶ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 37.

¹⁴⁹⁷ Es ist jedoch zu beachten, dass diesbezügliche Ideen über ein sehr frühes Stadium nicht hinaus kamen, zumal auch eine Finanzierung unrealistisch gewesen wäre. Vgl. dazu Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 108ff.

Ludwigs hatte es Absichten bezüglich eines residenzstädtischen Ausbaus Mannheims gegeben.¹⁴⁹⁸ Der Aspekt baulicher Herrschaftsrepräsentation und Inszenierung, die ein Ausmaß an Platz erforderte, das Heidelberg nicht zu bieten hatte, war in diesem Sinne schon länger ein Argument für Mannheim gewesen und ist in der Situation des Jahres 1720 als der Aspekt anzunehmen, in dem der „repräsentative“ Zeitgeist am deutlichsten zum Tragen kam. Zudem stand auch die Architektur Mannheims mit seiner geometrisch in Quadrate gegliederten Innenstadt dem barocken Stadtideal näher als der mittelalterliche Grundriss Heidelbergs.¹⁴⁹⁹ Die künstlerische Ausgestaltung des neuen Schlosses verwies unter Heranziehung mythologischer Auswanderungsthematiken auf den Willen zur Neuetaablierung der Herrschaft durch deren Verlegung an einen neuen Standort. Seine Positionierung im städtischen Raum Mannheims, der ihm in diesem und im Vergleich zur umgebenden Architektur eine dominante Position verlieh, konnte als symbolische Ausrichtung des Territoriums auf die Landesherrschaft verstanden werden.¹⁵⁰⁰

Der Schritt nach Mannheim stellte somit die endgültige Abkehr von den bisherigen kurpfälzischen Herrschaftstraditionen dar. Rational betrachtet war die Verlegung nach Mannheim sinnvoll, nur die historische Rolle Heidelbergs hätte dafür gesprochen, die Residenz dort zu belassen. Versuche der pfalz-neuburgischen Fürsten, sich in die Reihe der pfälzischen Kurfürsten einzufügen, hatte es zuvor vereinzelt gegeben. So hatte sich Johann Wilhelm in seinen konfessionspolitischen Maßnahmen nach dem Frieden von Rijswijk auf Karl Ludwig berufen und sich auch im Wiederaufbau Heidelbergs engagiert.¹⁵⁰¹ Nachdem der ernsthafte Versuch einer Traditionsanknüpfung unter Karl Philipp, der durch die angestrebte Zurückführung der Heiliggeistkirche auf ihre traditionelle Funktion als Hofkirche und Grablege noch dem Willen zur dauerhaften Residenznahme Ausdruck verliehen hatte,¹⁵⁰² gescheitert war, schwenkte die Landesherrlichkeit auf einen Kurs des Ausbruchs aus

1498 Zu diesen Planungen, die um 1670 entstanden, siehe Werner, Ferdinand. Die Kurfürstliche Residenz zu Mannheim. Worms 2006, S. 14f. sowie Wennemuth, Zuwanderungserfolge und Integrationsprobleme nach der zweiten Gründung durch Kurfürst Karl Ludwig, S. 164 – 167.

1499 Zu den Vorbildern der Mannheimer Stadtarchitektur siehe Nieß, Ulrich. Vom Dorf zur Doppelsternanlage – die Stadt- und Festungsgründung. In: Geschichte der Stadt Mannheim, Band I, S. 1 – 55, hier: S. 44 – 53.

1500 Vgl. Stephan, Die Residenzverlagerungen in der Kurpfalz und in Würzburg, S. 251ff. In diesem Zusammenhang ist auf den Ausspruch Karl Philipps bei der Grundsteinlegung des neuen Schlosses am 2. Juli zu verweisen, bei dem der Willen zum Neuanfang zum Ausdruck gebracht wurde: „*Nun ist der Anfang gemacht, zweifelt nicht mehr daran. Gott segne es!*“ Siehe dazu Wiegand, Hermann. Auf dem Weg zur Residenz unter Kurfürst Karl Philipp. In: Geschichte der Stadt Mannheim, Band I, S. 332 – 371, hier: S. 341.

1501 So, wie erwähnt, beim Wiederaufbau der Heiliggeist- und dem Bau der Jesuitenkirche sowie des neuen Universitätsgebäudes und den Schlossplanungen. Darüber hinaus existierten Pläne auch der kurpfälzischen Regierung einen neuen Sitz in Heidelberg zu errichten, siehe dazu Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 115ff. Zu ikonographischen Bestrebungen siehe Stephan, Die Residenzverlagerungen in der Kurpfalz und in Würzburg, S. 242 – 246.

1502 Dieser Wille war erstmals bei der Trauerfeier für Johann Wilhelm symbolisch kommuniziert worden,

den bisherigen Traditionen ein und nahm somit eine weitgehende Anpassung ihres „Residenzkonzeptes“ an territoriale Gegebenheiten vor.

Zusätzlich zum Verständnis der Residenzverlegung trägt ihre Einordnung in den Kontext des Spannungsverhältnisses zwischen Konfessions- und landesherrlicher Rationalisierungspolitik bei. Aufschluss gibt ein Auszug aus einem Schreiben Karl Philipps an den Kaiser vom 9. April 1722, in dem er die Kritik des Corpus Evangelicorum an der Verlegung des Kirchenrates scharf zurückwies:

*„[A]m allermeisten aber will mir befrembd- und unverträglich fallen, daß obbemeldte A.C. Verwandte Gesandschafften die von mir vorgenommene kundbahrlich allein in das Politicum einlauffende Versetzung meiner vorigen Ordinari Residentz von Heidelberg nach Mannheim, mithin die davon dependierende gleichmäßige Verlegung der sambtlichen darzu gehörigen Dicasterien und Corporum: und hierunter auch das meiner Chur-Pfältzischen Regierung sich gleich achten wollenden Reformirten Kirchenrats unter die Religionsbeschwerden mit aller Gewalt und gleichsamb bei den Haaren zu ziehen sich eyfferigst bemühen.“*¹⁵⁰³

Was die Residenzverlegung somit eben auch darstellte, war die Fortsetzung des Versuches, die kurpfälzische Territorialherrschaft in ihren verschiedenen Handlungsfeldern zu „entkessionalisieren.“ Dies bedeutete letztendlich, das Reichsrecht aus der Territorialherrschaft herauszuhalten. Sonderrollen für kirchliche Verwaltungsorganisationen, zumal wenn diese außer- oder überterritorial begründet oder unterstützt wurden, sollte es nicht mehr geben. Dies galt besonders, wenn sich diese mit Institutionen wie der Regierung als gleich- oder sogar höherrangig empfanden, sich also, wie es Karl Philipp sah, aus eigenem Antrieb in ein Verhältnis zur „weltlichen“ Verwaltungsebene setzten. Diese hatte seit dem Dynastiewechsel ohnehin klar an Bedeutung gewonnen. Die kurpfälzische Regierung war, wie erwähnt, eine pfalz-neuburgische Gründung gewesen und diente eindeutig als entscheidendes, landesherrliches Exekutiv- und Kommunikationsorgan gegenüber den übrigen Territorialinstitutionen. Es musste für den pfälzischen Kurfürsten außer Frage stehen, dass eine Verlegung der Residenz auch die administrative Institutionenstruktur betraf, zu der eben auch der Kirchenrat gehörte, ja eindeutig gehören musste, wollte der Fürst dem Reichs-

die Karl Philipp 1716 in Innsbruck hatte abhalten lassen, vgl. Rosenberg, Heidrun. Von Herkules zu Nepomuk. Die Sprache der Skulptur im Stadtraum Heidelbergs nach 1693. In: Heidelberg im Barock, S. 28 – 47, hier: S. 31.

1503 Abgedruckt bei: Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 145.

recht nicht ein dauerhaft geöffnetes Einfallstor zugestehen. Der Schritt nach Mannheim ermöglichte es darüber hinaus, traditionell in Heidelberg und von der Landesherrlichkeit der katholischen Dynastie unabhängig bestehende Netzwerke zu schwächen und am neuen Ort eine neue, dann tiefgreifend auf ebendiese Landesherrlichkeit ausgerichtete Verwaltungsstruktur zu etablieren. Hierzu trug auch die Tatsache bei, dass Mannheim anders als Heidelberg keine Stadt war, die als Ort reformierter Gelehrsamkeit und konfessioneller Traditionen konnotiert war.¹⁵⁰⁴ Vielmehr war sie bereits unter Karl Ludwig zwar als Ort reformierter Dominanz, aber dennoch gleichzeitig als Schauplatz heterogener und sogar internationaler Konfessionalität ausgewiesen worden.¹⁵⁰⁵ In Verbindung mit seiner Rolle als vormalige Festungsstadt mit entsprechend stark vom Militär geprägter Einwohnerschaft war Mannheim zudem ein Ort, an dem die Landesherrlichkeit, und nicht traditionelle und gegebenenfalls autonome Netzwerke, eindeutig die Vorherrschaft innehatte.¹⁵⁰⁶ Hier war die Schaffung einer landesherrlich dominierten Öffentlichkeit, und mit dieser verbundener Räume, möglich, zu der, anders als in Heidelberg, keine starke Gegenöffentlichkeit existierte.¹⁵⁰⁷

Bereits 1652 in der Verleihung der Stadtprivilegien hatte Karl Ludwig, sicherlich mit der Motivation die Wiederbevölkerung nach dem Dreißigjährigen Krieg voranzutreiben, der Mannheimer Bevölkerung Sonderrechte zugestanden, unter anderem Zollfreiheit und Schutzmaßnahmen im Bereich des Handels.¹⁵⁰⁸ Zudem hatte er den Zunftzwang abgeschafft und somit auf lange Sicht Einflüsse in der städtischen Gesellschaft ausgeschaltet, die etwa in Heidelberg bis ins 18. Jahrhundert hinein noch bestanden und eine wichtige Rolle in der kommunalen Verwaltung spielten.¹⁵⁰⁹ Johann Wilhelm hatte diese Privilegien

1504 Vgl. Wiegand, Hermann. Auf dem Weg zur Residenz unter Kurfürst Karl Philipp, S. 340.

1505 Etwa durch den Bau der Konkordienkirche. Zur Zuwanderung nach Mannheim nach dem Dreißigjährigen Krieg siehe Kapitel 3.1.2. Neben den deutschen, französischen und niederländischen Reformierten und protestantischen Splittergruppen wie den Mennoniten hatte Karl Ludwig auch den jüdischen Einwohnern Mannheims, die mit Zuwanderern aus Polen und Portugal ähnlich international aufgestellt waren, die uneingeschränkte Religionsausübung und den Bau einer Synagoge gestattet. Vgl. Benrath, Die konfessionellen Unionsbestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, S. 199. Johann Wilhelm und Karl Philipp knüpften, auch durch entstehende finanzielle Vorteile für die Landesherrlichkeit, an diese entgegenkommende Politik an, vgl. Nieß, Ulrich. Die Wittelsbacher und das lange 18. Jahrhundert in Mannheim. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, S. 493 – 507, hier: S. 500ff.

1506 Dies war 1709 durch die Aufhebung der Trennung zwischen der Zitadelle und der eigentlichen Stadtgemeinde noch verstärkt worden. Somit fand eine Durchmischung zwischen Militär und Stadtbevölkerung statt, wodurch mit ersterem gleichzeitig das landesherrliche Element (der Mannheimer Stadtrat besaß für diesen institutionellen Bereich keine Jurisdiktion) relativ frühzeitig etabliert werden konnte. Vgl. ebenda, S. 506.

1507 Zum Aspekt der Verbindung von öffentlichen Orten und Stadtraum, siehe Schwerhoff, Gerd. Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung. In: Gerd Schwerhoff (Hrsg.). Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit. Köln Weimar Wien 2011, S. 1 – 28, hier: S. 23f.

1508 Warhaftige und gewisse Privilegien Der Stadt Mannheim, S. 4 – 8.

1509 Zur Rolle der Zünfte in Heidelberg, siehe Weber, Marie-Lise. Heidelberg in der Umbruchszeit zwischen 1789 und 1819. In: Lothar Gall (Hrsg.). Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im

1698, in einer ähnlichen Wiederaufbausituation wie nach dem Dreißigjährigen Krieg, bestätigt, die Katholiken mit den protestantischen Konfessionen gleichgestellt und die städtischen Rechte im Bereich der Ökonomie sogar noch erweitert.¹⁵¹⁰ Diese Kombination aus konfessioneller Heterogenität und landesherrlicher Förderung sowie der seit 1652 festgeschriebenen Möglichkeit landesherrlichen Zugriffs auf städtische Institutionen, etwa durch das Recht den Bürgermeister zu ernennen, verlieh Mannheim in der Kurpfalz ein Alleinstellungsmerkmal, das auch nach dem Dynastiewechsel bestehen blieb. In der weiteren Entwicklung kam ein massiver Austausch von Teilen der Stadtbevölkerung nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges hinzu, der das reformierte Element zurückdrängte. Ab 1697 setzte eine verstärkte Zuwanderung von Katholiken und Lutheranern ein, deren Präsenz sich am Beginn des 18. Jahrhunderts auch architektonisch im Stadtraum manifestierte.¹⁵¹¹ Zudem griff die Landesherrlichkeit sowohl vor als auch nach der Residenzverlegung noch stärker in die Verwaltung ein und berief verschiedentlich in Eigenregie katholische Kandidaten in den Stadtrat, ohne das in den Stadtprivilegien verankerte, institutionelle Vorschlagsrecht in diesen Fällen zu beachten.¹⁵¹² Die Stadtgesellschaft Mannheims war sowohl nach dem Dreißigjährigen Krieg als auch nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg starken Dynamiken in ihrer Struktur unterworfen. Der Unterschied zum ebenfalls schwer zerstörten Heidelberg bestand in einer Tradition der Integration verschiedener Zuwanderergruppen. Da in Mannheim, das mit der Grundsteinlegung der Zitadelle im Jahr 1606 an sich keine lange Geschichte vorweisen konnte, nun endgültig keine Konfession mehr eine in langfristiger Tradition begründete Vorherrschaft für sich in Anspruch nehmen konnte, schufen diese Entwicklungen eine Voraussetzung dafür, dass sich auch der Hof eines katholischen Herrschers mit seinem Umfeld und den entsprechenden, eben auch religiösen Einrichtun-

Umbruch 1780 – 1820. München 1991, S. 409 – 446, hier: S. 416f.

1510 *Renovation und ferner-weithe Extension Der Mannheimer Privilegien, Welche von Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Wilhelm / Pfaltzgraffen bey Rhein [...] Auß sonderbahren Gnaden noch biß ad Annum 1727 inclus. zu dem Ende gnädigst prolongirt worden / auff daß unter dero Jetzigen / und fürs künfftige ferner vertrösteten Freyheiten und Gnaden / die durch Frantzös. Grausamkeiten zerstörte Statt Mannheim wieder zu besser Auffnahm möge gebracht werden.* Heidelberg 1702.

1511 Vgl. Teutsch, Friedrich. *Mannheim im 18. Jahrhundert – Grundriß, Aufriß und Bevölkerung.* In: Wieland Koenig, Hansjörg Probst, Alfried Wiczorek (Hrsg.). *Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724 – 1799) zwischen Barock und Aufklärung.* Handbuch (Band I). Regensburg 1999, S. 201 – 209, hier: S. 205. 1706 wurden sowohl die Grundsteine zur katholischen Kirche St. Sebastian als auch zur lutherischen Trinitatiskirche gelegt.

1512 Vgl. Kirchgässner, Bernhard. *Integrationsprobleme einer bürgerlichen Gründungsstadt. Mannheim 1660 – 1720.* Mannheim 1992, S. 28ff. 1728 versuchte der Kirchenrat in einer Eingabe an den Kurfürsten vergeblich zu erreichen, dass der auf zwei verminderte Anteil reformierter Mitglieder im zwölfköpfigen Mannheimer Stadtrat, wieder auf ein Drittel, wie zum Zeitpunkt des Friedens von Baden beziehungsweise im Jahr 1719, erhöht werde. *Copia unterthänigste Vorstellung an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von dem Chur-Pfältzischen Reformirten Kirchen-Rath/ wegen Redressirung hierinnen ersichtlicher Religions-Beschwehrden abgelaßen.* Abgedruckt bei: Leucht, Christian Leonhard. *Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und Funffzigster Theil.* O.O. 1730, S. 244 – 250, hier: S. 247ff.

gen weitaus konfliktfreier etablieren ließ.¹⁵¹³ Dem persönlichen Katholizismus des Landesherrn musste in diesen Zusammenhängen keine entscheidende politische Rolle zugeschrieben werden. Wichtiger war die Möglichkeit, ausgestattet mit einer dominanten Stellung nicht nur im eigenen höfischen Bereich, sondern im gesamten städtischen Raum,¹⁵¹⁴ endlich überkonfessionell agieren zu können und somit eventuelle Konflikte zwischen konfessionellen Gruppen nicht mehr als Beteiligter oder gar als passiver Beobachter, sondern als Schiedsrichter, als entscheidende Instanz zu behandeln. Gleichzeitig war man hier in der Lage, sich die Schaffung einer eigenen, vollständig ausgebildeten, höfischen und in Teilen katholischen Infrastruktur anders als in Heidelberg nicht gegen traditionelle, reformierte Rechtsgrundlagen erkämpfen zu müssen. Die Verbindung zwischen der Anwesenheit des kurfürstlichen Hofes und der Zentralbehörden am gleichen Ort begünstigte zudem die fortgesetzte Etablierung des katholischen Elements in den Institutionen und sicherte den direkten Einfluss des Fürsten in der Territorialpolitik.¹⁵¹⁵ Dementsprechend konnten die architektonischen Manifestationen dieser neu entstandenen, institutionellen Verbindungen und die aus diesen erwachsenden Netzwerke des Kurfürsten in Mannheim sehr viel offensiver und dominanter positioniert werden, als dies in Heidelberg möglich gewesen wäre. Auch dort war der Versuch unternommen worden, durch gesteuerte Zuwanderung einen Eliten-austausch vorzunehmen, eine katholische Dominanz konnte auf diesem Wege nicht erreicht werden. Auch nach 1697 blieb Heidelberg eine überwiegend reformierte Stadt.¹⁵¹⁶

Mit dem Akt der Grundsteinlegung des Schlosses wurde direkt auch der Baubeginn einer Schlosskirche auf den Weg gebracht.¹⁵¹⁷ Dieser bei Grundsteinlegungen durch katholische Landesherrn übliche Akt traf sich hier mit dem bestehenden Platzbedürfnis der Hofgesellschaft, das in Heidelberg nicht hatte befriedigt werden können, und schuf zudem dem Problem einer fehlenden fürstlichen Grablege in der Kurpfalz Abhilfe,¹⁵¹⁸ ohne die die herr-

1513 Vgl. Stephan, Die Residenzverlagerungen in der Kurpfalz und in Würzburg, S. 250f.

1514 Auch diese Sichtweise besaß einen Vorgänger in der Zeit vor 1685. Die Konkordienkirche war, wie auf der Gründungsmedaille explizit herausgestellt wurde, zwar auf fürstlichem Boden entstanden, aber im Stadtraum so platziert worden, dass sie eine Verbindung zwischen höfischer und städtischer Sphäre bildete. Eine Trennung zwischen Stadt und höfischen Einrichtungen, zwischen Kommune und Landesherrlichkeit, war somit nicht intendiert. Vgl. Wex, Reinhold. Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland. Marburg 1984, S. 97.

1515 Vgl. Press, Die wittelsbachischen Territorien, S. 567.

1516 Vgl. Richter, Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg, S. 19.

1517 Siehe dazu Walter, Friedrich. Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden (1802). Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1907. Frankfurt a. M. 1977, S. 406.

1518 In seinem Testament vom 2. März 1742 verfügte Karl Philipp zu seinem Begräbnis: „[U]nd wollen also darmit Christ Catholischem brauch gemäß, und mit der ordnung, welche in solchen fällen herkömmlich ist [...] mit dem Ritterlichen S^{ti} Huberti Ordens kleidung [...] mit einem Creutz, und Rosenkrantz, in der hand, in den sarg geleet: in der in unserer Residentz Statt Mannheim neuerbauten Hoff und Schloss Capellen, und darinnen befindlicher Grufft, begraben [werden].“ BayHStaM, GHA, Hausurkunden, Nr. 3357.

scherliche Existenz nicht zu ihrer vollständigen Ausbildung hätte gelangen können. Im Zuge des Aufbaus einer sichtbaren, höfischen Infrastruktur erhielten auch die Jesuiten in der Folge im Umfeld des Schlosses Bauplätze zugewiesen, verbunden mit finanzieller Förderung durch den Kurfürsten.¹⁵¹⁹ Der Bau repräsentativer katholischer Kirchen führte einerseits zu einer visuellen Katholisierung des Stadtraumes, diente in einer weiter gefassten Perspektive jedoch der Sichtbarmachung des Landesherrlichen. Der Text der in den Grundstein des Schlosses eingelassenen Urkunde thematisierte zudem nicht nur die Verlegung der Residenz, sondern auch der Zentralbehörden, durch die Erwähnung *„der erlauchten und hohen Minister des Hofes und anderer Hofherren und aller hohen Ministerien die von Heidelberg nach Mannheim übertragen wurden.“*¹⁵²⁰ Wie sehr sich der Status des Kirchenrates innerhalb der Rangfolge der Territorialinstitutionen vermindert hatte, wurde durch die Tatsache offensichtlich, dass er bei der Zeremonie zur Grundsteinlegung, dem Anwesenheitsverzeichnis zufolge, anders als die Mitglieder der Regierung, des Hofgerichts, des Kriegskommissariats, der Hofkammer und der Geistlichen Güteradministration, nicht vertreten war.¹⁵²¹

Die Spitze der reformierten Kirche hatte das Ziel, in Heidelberg verbleiben zu können, trotz des massiven Engagements des Corpus Evangelicorum, zunächst nicht erreichen können, erhielt aber relativ schnell, spätestens 1729, wieder die Erlaubnis an seinen vormaligen Sitz zurückzukehren.¹⁵²² Dies konnte einerseits mit praktischen Gründen erklärt werden, da die Universität und Pfarrstellen in Heidelberg verblieben waren.¹⁵²³ Andererseits machte diese Erlaubnis deutlich, dass sich in Mannheim die Position Karl Philipps so gestärkt hatte, dass die direkte Kontrolle des Kirchenrates durch räumliche Nähe nicht mehr von Bedeutung, wenn nicht angesichts dessen Bedeutungsverlusts sogar überflüssig geworden war. Mit der Möglichkeit, seinen Sitz wieder am vorherigen Standort nehmen zu dürfen, war der Tradition zwar Genüge getan, dem kurpfälzischen Reformiertentum war jedoch auch eine dauerhafte Nachrangigkeit, auch auf der Ebene der Territorialinstitutionen, zugewiesen worden. Mit dem erzwungenen Umzug nach Mannheim und der Entfremdung vom Corpus Evangelicorum hatte die Spitze der reformierten Kirche ihren Zenit im Sinne

1519 Vgl. Wiegand, Hermann. Zur Kultur der Jesuiten in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, S. 469 – 491, hier: S. 476f.

1520 Urkundentext abgedruckt bei: Weich, Mannheim – Das neue Jerusalem, S. 32.

1521 Abgedruckt bei: Walter, Friedrich. Karl Philipps Regierungsantritt und seine ersten Besuche in Mannheim. In: Mannheimer Geschichtsblätter 2 (1901), S. 235 – 241, hier: S. 241.

1522 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 148. Das Jahr 1729 nennt Press als Zeitpunkt der Rückkehr, vgl. Press, Die wittelsbachischen Territorien, S. 566. gemäß der Datumsangaben der von Heidelberg aus ergangenen Verlautbarungen des Kirchenrates scheint diese aber schon früher stattgefunden zu haben.

1523 Vgl. Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 148.

einer institutionellen Autonomie nun überschritten. Die vorherigen Allianzen mit Brandenburg-Preußen oder Braunschweig-Lüneburg hatten ihre Wirkung verloren, an einem Vorstoß des Corpus Evangelicorum beim Kaiser 1728 bezüglich der Durchsetzung reichsprotestantischer Rechtsauffassungen beteiligte sich der Kirchenrat nicht.¹⁵²⁴ Der Kontakt nach Regensburg beschränkte sich, trotz der aus protestantischer Sicht nach wie vor nicht vollständig abgestellten Gravamina, auf Informationsschreiben.¹⁵²⁵ Anfang 1728 war zudem die seit 1717 offiziell bestehende Unterordnung des Kirchenrates unter die Regierung noch einmal explizit bestätigt worden. Am 12. Januar erging eine Verordnung, derzufolge er seine Disziplinierungsaufgaben gegenüber der reformierten Geistlichkeit weiterhin eigenständig ausüben dürfe. Allerdings solle er „selbst der Regierung subordinirt seyn, und übrigens in Sachen von Wichtigkeit die Sache ad Serenissimum von selbiger berichtet, und darauf gnädigste Resolution abgewartet werden.“¹⁵²⁶ Nennenswerten Widerstand gegen diese Maßnahmen in Form von Eingaben gab es nicht. Das Jahr 1728 markierte eine Zäsur, in deren Folge der Kirchenrat als eigenständiger Akteur unter der Herrschaft Karl Philipps nicht mehr nennenswert in Erscheinung trat.

Der Residenzwechsel und der Beginn der „Mannheimer Zeit“ stellten die zweite wichtige Zäsur nach dem Dynastiewechsel dar und läuteten die Phase entkonfessionalisierter Landesherrschaft in der Kurpfalz ein. In ihr wurde die Vorrangstellung der Landesherrlichkeit vor den Regelungen des Reichsrechtes, die sich über den Verlauf des 18. Jahrhunderts fortsetzen sollte, manifest und das Konfessionelle endgültig als Ressort landesherrlicher Politik festgelegt. Die besonderen Konstellationen der kurpfälzischen Konfessionspolitik fügten dem in dieser Phase im Reich häufiger vorkommenden Akt der Residenzverlegung diese besondere Komponente hinzu. Die pfalz-neuburgische Dynastie hatte mit dem Schritt nach Mannheim erst fünfunddreißig Jahre nach dem Dynastiewechsel endgültig zum entscheidenden Akteur in der Kurpfalz werden können und dabei erneut die Fähigkeit zur Anpassung bewiesen, die sie seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts von einer auf ein süddeut-

1524 Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 8.

1525 Siehe etwa *Extract-Schreibens ad Corpus Evangelicorum von dem Chur-Pfältzisch-Reformierten Kirchen-Rath / d.d. Heydelberg den 7. Decembris 1728 wegen dasiger Reformirten Kirchen-Angelegenheit / und einige annoch obwaltenden Religions-Beschwehrden halber abgelassen*. Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und Funffzigster Theil, S. 255 – 267.

1526 Abgedruckt bei: Janson, Franz. Materialien zu einem künftigen Gesezbuche für die Churpfälzischen Lande, und zum Nachschlagen bei künftigen Vorlesungen über das Churpfälzische Privatrecht. Erster Theil von 1196 bis 1743. Heidelberg 1792, S. 309. Eine Woche zuvor war zudem eine Verordnung ergangen, die die Kompetenzen des Kirchenrates und der Verwaltungsbeamten klar voneinander abgrenzte: *Sollen reformierte Pfarrer und Schulmeister in Kirchen- und Religionsachen vom Kirchenrath immediate dependiren, und die Beamte darinn sich keiner Cognition anmaßen, auch in derley Sachen die Publicationes von dem Canzler von besagten Kirchenrath an die Inspectores und Pfarrer veranlasset, in politicis aber, und wo Publicationes von dem Canzler erfordert werden, die Civil-Jurisdiction und Verkündigungs-Verfügung den Oberämtern beybehalten werden*. Abgedruckt ebenda.

sches Herzogtum beschränkten Nebenlinie des Hauses Wittelsbach bis unter die Kurfürsten des Reiches hatte aufsteigen lassen. Die Traditionen der protestantischen Kurpfalz und der Dynastie Pfalz-Simmern, die auch nach 1685 wirkmächtig geblieben waren, wurden spätestens ab 1720 durch ein neues Herrschaftskonzept ersetzt, das durch öffentliche Manifestationen des landesherrlichen Katholizismus identifizierbar wurde.¹⁵²⁷ Nach den auch symbolisch bedeutsamen Zerstörungen des Pfälzischen Erbfolgekrieges konnte sich die Dynastie zudem nun das höfische Umfeld schaffen, das etwa durch das Zeremonialwesen eine öffentliche Demonstration dynastischer Legitimation und die Schaffung einer kollektiven, höfischen, in diesem Fall an das pfalz-neuburgische Herrscherhaus gebundenen Identität gewährleisten konnte.¹⁵²⁸ Profitieren konnte sie dabei vom Zerbrechen der Front des Reichsprotestantismus, der es zudem nicht geschafft hatte, den Kaiser auf seine Seite zu ziehen. Durch seinen offensiven Alleinvertretungsanspruch und seiner damit verbundenen Kritik am Schwanken des Kirchenrates in der Frage der Heiliggeistkirche hatte er diesen als den Akteur, der im Territorium selbst ein Gegengewicht zu den fürstlichen Maßnahmen hätte darstellen können, delegitimiert. In der Kombination der Auswirkung dieser Faktoren stellte 1720, als das Jahr der Residenzverlegung, den Beginn der Phase des vollausgebildeten fürstlichen Absolutismus in der Kurpfalz dar.

1527 Die Bewertung des Residenzwechsels als Eintritt in eine neue Phase in der Herrschaft über die Kurpfalz in Verbindung mit der Abkehr von reformierten Einflüssen wurde bereits in zeitgenössischen Veröffentlichungen thematisiert. In dem aus jesuitischen Kreisen stammenden Gedichtwerk *„Frolockender Epigrammatismus Da Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz Carolus Philippus Zu den in Ihro Chur-Pfälzischen Stadt Mannheim Neu-angeordneten Residentz-Baue den ersten Stein gelegt“* hieß es unter anderem *„Laß deine Geyer nur dem Neckar-Strom zuflügen/ So sollen sie gar bald sich vor der Taube biegen/ Wovon die Neue Pfaltz den Ursprung nehmen thut/ Weil es der Heilig Geist hat selbst außgebrut“* und *„Der Cronen-würdig Stein/ so heut zur glückes-Stunde Dem Neuem Hoff-Gebäu belgt den Ersten Grunde/ Ward vorher reformirt/ jetzt an dem Reformat Der Reformanten Witz ein Anstoß-Steinne hat.“* Abgedruckt bei: Walter, Friedrich. Die Grundsteinlegung zum Mannheimer Schlosse. In: Mannheimer Geschichtsblätter XXI, Nr. 7/8 (1920), S. 77 – 82, hier: S. 80.

1528 Zu diesem Aspekt siehe Nieder, Horst. Repräsentationsstrategien als Mittel institutioneller Verfestigung. Festinszenierungen an den deutschen Höfen der Frühen Neuzeit. In: Dauer durch Wandel, S. 47 – 57, hier: S. 47f.

7.4. Fallbeispiel: Die Universität unter Karl Philipp (1716 – 1728) – Die Fortsetzung der institutionellen Durchdringung

7.4.1. Die Universität nach der Regierungsübernahme Karl Philipps bis 1728

Auch unter Karl Philipp wurde der „Rückbau“ der Universität zu einer Territorialinstitution fortgesetzt, der unter Johann Wilhelm mit der Integration der Jesuiten begonnen hatte. Für den neuen Kurfürsten genossen die internen Belange der Universität nach seinem Regierungsantritt 1716 zunächst keine höhere Priorität. Entsprechende Maßnahmen sind mit Ausnahme einer Verordnung zur finanziellen Förderung der Medizinischen Fakultät im September 1717 nicht verzeichnet.¹⁵²⁹ Die Unterordnung der territorialen Institutionen unter die Regierung, im Sinne einer Erhöhung der Effizienz, die unter anderem auch den Kirchenrat betroffen hatte, sollte jedoch auch auf die Hochschule Anwendung finden. Am 27. Juli 1717 erhielt die Universität von Seiten der Regierung die Weiterleitung eines kurfürstlichen Befehls vom 17. Juli, laut dem sämtliche Behörden den Schriftverkehr mit der Regierung bezüglich der Umsetzung kurfürstlicher Verordnungen schneller umzusetzen hätten, mit dem Hinweis sie habe *„das verlangende dergestalten jedesmahlen zu beschleunigen damit mann in Conformität des Churfürstl. Gdgst Befehls allzeit in termino den erfordernten Bericht Ihro Churfürstl. Dlcht underthgst erstatten könne.“*¹⁵³⁰ Die Immediatität der Universität wurde also von Karl Philipp frühzeitig in Frage gestellt. Die Weiterleitung des Befehls an die *„Dikasterien“* zeigte, dass sie in der fürstlichen Wahrnehmung unter diese zu fassen sei, wenn auch zunächst nur Regeln für die inter-institutionelle Kommunikation aufgestellt wurden. Am 8. Juli 1718, kurz nach seiner Ankunft in Heidelberg, bestätigte der Kurfürst der Universität ihre bisherigen Freiheiten und Besitztümer¹⁵³¹ und griff auch danach kaum in die Universitätsstrukturen ein. Die Konflikte der Jahre 1719 und 1720 gingen an der Universität weitestgehend vorbei, mit Ausnahme der kurfürstlichen Anweisung vom Mai 1720, einen Studenten, der am Angriff auf den Diener des niederländischen Gesandten von Spina beteiligt gewesen war,¹⁵³² von der Universität zu verweisen und einem Befehl vom Juni, laut dem die Verbreitung verschiedener, in den Niederlanden gedruckter, französischsprachiger Zeitungen *„wegen vielfältiger hiesiges religionswesens betreffender un-*

¹⁵²⁹ Vgl. Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1, S. 231.

¹⁵³⁰ UA HD, RA 84.

¹⁵³¹ Vgl. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 246.

¹⁵³² Siehe dazu Kapitel 7.2.3.

wahrheiten“ bei Geldstrafe verboten sei.¹⁵³³ Eine gewisse Sonderrolle schien der Universität dennoch erhalten geblieben zu sein. Von der Residenzverlegung, die ansonsten die gesamte institutionelle Ebene betroffen hatte, blieb sie unberührt, auf diesbezügliche Plan-
spiele von kurfürstlicher oder Regierungsseite finden sich keine Hinweise. So hatte der Kirchenrat von vornherein darauf hingewiesen, dass ein Umzug nach Mannheim für seine Mitglieder auch deshalb mit Schwierigkeiten verbunden sei, weil deren Professuren weiterhin in Heidelberg angesiedelt seien. Der Verbleib der Hochschule am angestammten Standort schien also außer Frage zu stehen. Die Universität ebenfalls zu verlegen, hätte sich auch aufgrund ihres Platzbedarfs als sehr aufwändig erwiesen, zumal sich deren neues Hauptgebäude, die „*Domus Wilhelmiana*“, 1720 nach wie vor im Bau befand und erst 1728 fertiggestellt werden konnte.¹⁵³⁴ Auch vom ökonomischen Standpunkt hätte es sich als nachteilig erwiesen, Heidelberg, das schließlich trotz des Residenzwechsels den Hauptstadtstatus be-
hielt, nach dem Weggang der Behörden auch den zweiten großen Wirtschaftsfaktor zu entziehen. Zudem schien sich in dieser Phase eine „Arbeitsteilung“ zwischen den drei kurpfälzischen Hauptstädten anzudeuten. Neben dem Regierungssitz Mannheim und dem durch das Handwerk geprägte Frankenthal schien Karl Philipp Heidelberg die Rolle eines zentralen Bildungsortes zuweisen zu wollen. Im November 1720 hatte der Kurfürst seinem Beichtvater Staudacher mitgeteilt, er plane das noch nicht fertiggestellte Haus seines Leib-
arztes am Schlossberg zu erwerben, um darin ein von den Jesuiten geleitetes Seminar für die katholische Jugend zu errichten.¹⁵³⁵ Offenkundig sollten somit die jesuitischen Netzwerke zwischen Kirche, Kolleg und der Präsenz an der Universität gestärkt werden und das bereits stark von der landesherrlichen Partei geprägte, höhere Bildungswesen auf eine brei-
tere Basis gestellt werden. In der Universitätspolitik knüpfte Karl Philipp nahtlos an die Linie Johann Wilhelms an. In der katholischen Theologie sowie der Philosophischen Fakultät wurden nach 1716 weiter in schnellem Wechsel jesuitische Professoren berufen,¹⁵³⁶ auch bei den Juristen etablierte sich nach und nach ein katholisches Übergewicht.¹⁵³⁷ Neben der

1533 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 247.

1534 Vgl. Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 102.

1535 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 247. Das Gebäude wurde 1723 an die Jesuiten übergeben, jedoch erst 1730 offiziell eingeweiht. Unter Karl Theodor entstand in unmittelbarer Nähe der „*Domus Wilhelmiana*“ ein Neubau, das „*Seminarium Carolinum*.“ Siehe dazu auch Flum, Flum, Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg, S. 114.

1536 Heidelberg gehörte zur Oberrheinischen Provinz des Jesuitenordens, in der ein permanenter personeller Austausch zwischen den Universitäten Heidelberg, Mainz, Würzburg, Bamberg, Erfurt und Fulda sowie den Kollegien in weiteren Orten stattfand, vgl. Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 30f.

1537 Zu den Berufungen und der Konfessionsverteilung siehe die Auflistung bei Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 186 – 202. Bemerkenswert ist vor allem, dass nach 1711 in der Juristischen Fakultät nur noch katholische Professoren berufen wurden.

reformierten Theologie war das protestantische Element nennenswert noch an der Medizinischen und mit Abstrichen an der Philosophischen Fakultät vertreten. Neben der Jesuitenförderung entstand in dieser Zeit aber auch eine Form der Protektion, die, unter Duldung der Landesherrlichkeit, dazu beitrug, den Bestand reformierter Netzwerke zu sichern: die Erbprofessur. Diese war erstmals 1695 zur Anwendung gekommen, als der Mathematikprofessor Johannes von Leuneschlos seine Stelle seinem Sohn Friedrich Gerhard, dem späteren Rektor, vererbte. Im Prinzip stellte dies eine Übertragung von aus dem Kirchenrat bekannten Mechanismen des Aufbaus verwandtschaftlicher Netzwerke auf die Universität dar. Zu der bereits erwähnten Personalunion zwischen Mitgliedschaften in der Universitätstheologie und der Spitze der reformierten Kirche trat nun unter Karl Philipp der Aufbau einer Erbprofessur in der Medizinischen Fakultät hinzu.¹⁵³⁸ Rechtlich nicht geregelt, war dieses Prinzip neben der Universität auch in der Verwaltung und teilweise im Handwerk weit verbreitet,¹⁵³⁹ wurde im Fall der Hochschule auch durch die regelmäßige Vergabe von Expektanzen auf Professuren praktiziert und erst 1799 verboten.¹⁵⁴⁰ Unter den von der Landesherrlichkeit vorangetriebenen Rationalisierungs- und Kontrollbestrebungen innerhalb der kurpfälzischen Institutionenstruktur stellte die Erbprofessur eigentlich ein Paradox dar, zumal sie erst 1695, also nach dem Dynastiewechsel, erstmals eingeführt worden war. Sie konnte aber durchaus als Instrument zur Konfliktvermeidung dienen. Das katholische Element war zu Beginn des 18. Jahrhunderts in die Universität fest integriert worden und in der Folge sogar zum dominanten Faktor geworden. Die Gefahr eines reformierten Übergewichtes bestand dementsprechend nicht mehr. Gleichzeitig erhielten sich die „alteingesessenen“ reformierten Eliten einen relativ sicheren Weg in die Institution Universität und sicherten sich über Generationen hinweg einen hohen Anteil der Stellen im reformierten Kirchen- und Schulwesen. Die Hochschule selbst blieb somit konfessionell heterogen, wodurch sich auch die Landesherrlichkeit, indem sie die Vergabe von Expektanzen duldete, mögliche aufwändige Berufungsverfahren ersparen konnte. Insofern konnten sich auch die Erbprofessuren in die Politik der pfalz-neuburgischen Kurfürsten einfügen: sobald eine Dominanz des landesherrlichen Elements bestand, war auch eine Duldung und durch die ökonomische Komponente gesicherter Posten langfristig eine Kontrolle „traditioneller“, protestantischer Netzwerke möglich. Bezüglich der internen Abläufe und der Repräsentation stellten sich die 1720er Jahre vergleichsweise konfliktfrei dar. Auch der Turnus bei der

1538 Vgl. Wolgast, Eike. Die Universität Heidelberg 1386 – 1986. Berlin u.a. 1986, S. 77f. Die reformierten Verwandtschaftsnetzwerke in der Theologie blieben im 18. Jahrhundert durchgehend bestehen.

1539 Vgl. Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 218ff.

1540 Vgl. Wolgast, Die Universität Heidelberg, S. 77.

Rektorwahl hatte sich nach den Konflikten in der ersten Phase der Jesuitenintegration vorerst eingespielt. Karl Philipp griff daher kaum in Universitätsbelange ein, Ausnahmen stellten Regelungen für die Professorenschaft dar. Im Dezember 1724 erging eine Verordnung, dass alle Professoren, sowohl geistlichen als auch weltlichen Standes, die von der Universität ein Gehalt bezögen und die entgegen den Statuten keinen Dokortitel erworben hätten, dies innerhalb eines Jahres nachholen müssten und in dieser Zeit von der Wahl zum Rektor ausgeschlossen seien.¹⁵⁴¹ Der Zugang zur Professorenschaft, somit zum Senat und zum Rektoramt, wurde nun also über eine gleichermaßen gültige Qualifikationsanforderung beschränkt.

Zudem wurde das Spannungsverhältnis, das zwischen dem Sitz der Universität und der Ansiedlung der übrigen Territorialinstitutionen in Mannheim entstanden war, klar zugunsten des Standortes Heidelberg geregelt. Die Rolle als Landesuniversität mit enger Bindung etwa an die Gerichte hatte es mit sich gebracht, dass einzelne Professoren begonnen hatten, Lehrveranstaltungen in Mannheim abzuhalten. Im März 1725 hatte die Universität ein entsprechendes Verbot ausgesprochen,¹⁵⁴² und beschwerte sich im März 1727 beim Kurfürsten, dass trotz der Anweisung, dass Landeskinder, die eine Karriere in der Verwaltung anstrebten, in Heidelberg zu studieren hätten, in Mannheim „*wohin durch das hoflager und die dikasterien sich alles zieht*“ durch nicht-graduierte Juristen private Rechtsvorlesungen abgehalten würden. Dies habe nun auch zu Nachahmern in anderen Fächern geführt und wirke sich negativ auf die Universität aus.¹⁵⁴³ Karl Philipp ließ am 13. März eine Verordnung an die Regierung ergehen, derzufolge die betreffenden Kurse noch zu Ende gebracht werden dürften, eine Fortsetzung sei jedoch untersagt und die Universität sei berechtigt, auf Grundlage ihrer Statuten entsprechend zu verfahren.¹⁵⁴⁴ Zudem wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, die betreffenden Professoren würden die regulären Veranstaltungen an der Universität mit höherem Fleiß durchführen.¹⁵⁴⁵ Neben diesen Disziplinierungsbestrebungen legte der Kurfürst auch hier wieder sein Augenmerk auf klare institutionelle Strukturen. Ein Ausfasern universitärer Belange in andere Bereiche der Territorialverwaltung, auch wenn dies gerade im Bereich der Jurisprudenz für einzelne Universitätsangehörige, die oftmals auch Stellen in Regierung und Justiz innehatten, praktischer sein mochte, wi-

1541 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 249.

1542 Ebenda.

1543 Ebenda, S. 250.

1544 Verordnung abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Erster Band, S. 407f.

1545 Ebenda, S. 408.

dersprach den Rationalisierungsbestrebungen, die im Handeln Karl Philipps immer wieder aufschienen.

7.4.2. Konfliktfelder

Die kurfürstliche Verordnung vom März 1727 war von der Regierung an die Universität kommuniziert worden, was in der Folge erneut die Frage aufkommen ließ, wie die Universität im Verhältnis zur Regierung und zum Kurfürsten positioniert sei. Die fortgeschrittene Auflösung immediater Rechtsbeziehungen manifestierte sich in einem Schreiben der Regierung an die Universität vom Dezember 1727:

*„Nachdem man eine seithero wahrgenomen, daß die Universität zu Heydelberg und deren Facultäten in ihren an die Churfürstl. Regierung ablassenden Berichten sich nur der worthen hochlöbl. Regierung gebrauchen und aber bekantlich die Churfürstl. Landes-Regierung die Gnad hat seiner Churfürstl. Dlcht höchste persohn selbst zu repräsentiren; alß wird ermelte Universität hiemit erinnert, [...] künfftig ihre anhero ablassenden Berichtern an höchstgndste Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu stellen und einzurichten, und sodann zur Regierung einzusenden.“*¹⁵⁴⁶

Den Schriftverkehr betreffend hatte der Senat bereits 1723 gegen die Forderung der Regierung protestiert, bei offiziellen Eingaben Stempelpapier zu benutzen, da die Universität aufgrund ihrer Privilegien von derartigen Abgaben befreit sei.¹⁵⁴⁷ Dies stellte jedoch einen der wenige Anlässe dar, in denen sich das oberste Universitätsgremium offen gegenüber der Regierung positionierte. Ab der Mitte der 1720er Jahre war die Universität endgültig in die zweite Reihe der territorialen Institutionenstruktur versetzt worden. Die Tradition einer auch konfessionell geprägten, engen Bindung zwischen dem Kurfürsten und der Hochschule, die sich vor 1685 etwa in der zeitweisen Übernahme des Rektoramtes durch Karl Ludwig geäußert hatte, hatte sich im Zuge der „Entkonfessionalisierung“ und Rationalisierung der Territorialpolitik sukzessive aufgelöst. Die Beschränkung auf ihre traditionelle Rolle als Landesuniversität und Ausbildungsstätte für Verwaltung und Justiz erforderte keine Ausrichtung auf den Landesherrn, sondern eine Integrierung in ebenjene institutionellen Strukturen, deren personelle Ausstattung die Universität sicherzustellen hatte. Eine grenz-

¹⁵⁴⁶ UA HD, RA 94.

¹⁵⁴⁷ Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 248.

übergreifende Funktion als „Leuchtturm“ des Reformiertentums mit europaweiter Bedeutung war unter Karl Philipp endgültig nicht mehr vorgesehen. Auch das Studium der reformierten Theologie konnte zudem in diese Konzeption eingefügt werden, wenn es auf seine Kernfunktion, Nachwuchs für Pfarr- und Lehrerstellen zu produzieren, beschränkt wurde. Spannungen zwischen den Konfessionen waren in den 1720er Jahren, trotz der allgemeinen „Entkonfessionalisierungstendenzen“, dennoch weiterhin möglich und fanden auch Widerhall auf der Reichsebene beim Corpus Evangelicorum. Ein Ausmaß wie bei der Usleber-Disputation 1716 wurde jedoch nicht erreicht, zumal eine reichsrechtliche Grundlage für ein Eingreifen in universitäre Belange nach wie vor kaum bestand. Im Januar 1723 protestierte das Corpus Evangelicorum gegen Thesen, die im August 1722 in einer Disputation unter dem Vorsitz des reformierten Rechtsprofessors Carl Otto Thyllius vertreten worden waren. Diese seien aufgrund von Anfechtungen der Rechte der evangelischen Stände, „*als wider die Reichs-Gesetze und so theuer erworbene Friedens-Schlüsse lauffend, auf keiner Röm. Catholischen, geschweige einer Evangelischen Universitaet (wie die Heydelbergische billig, und Anno 1618 privative ewesen ist) zu dulden, viel wenier von einem Evangelischen Professore [...] zu defendiren, noch die Evangelische oder Augsburgische Confessions-Verwandte mit dem Nahmen A catholicus, denen Reichs-Gesetzen zuwider, zu verunglimpffen.*“¹⁵⁴⁸ Das Corpus stelle es seinen Mitgliedsständen daher anheim, was diese gegen „*eine solche ungebührliche und Friedensstörende Schrift*“ in die Wege leiten wollten und ob sie beim pfälzischen Kurfürsten Beschwerde gegen Thyllius, auch angesichts der Tatsache, dass dieser Mitglied der kurfürstlichen Religionskommission sei, einreichen wollten. Wenn auch diese Verlautbarung im Kontext der zu diesem Zeitpunkt noch andauernden Kontroverse um die Abstellung der Gravamina zu sehen ist und es vermutlich auch mehr um die Rolle Thyllius' in diesem Zusammenhang ging, der zudem im Universitätssenat wiederholt mit den katholischen Professoren abgestimmt hatte, zeigte sich doch, dass in akademischen Debatten vertretene, kontroverse Thesen in begrenztem Rahmen Widerhall auf der Reichsebene finden konnten, zumal wenn sie die Rechte des Reichsprotestantismus in Frage stellten.

Innerhalb des Senates kam die konfessionelle Polarisierung, auch wenn sich Katholiken und Reformierten im Wesentlichen auf einen Modus Vivendi verständigt hatten, immer wieder bei Abstimmungen oder Verhandlungen über Vorgehensweisen zum Vorschein. In

1548 „*Conclusum in Conferentia Evangelicorum den 23. Jan. 1723. Den Ungrund der Thyllischen Disputation: De beatitudine possidentium &c betreffend.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Dritter und letzter Tomus, S. 718 – 722, hier: S. 718.

diesen Zusammenhängen handelten die reformierten Professoren auch immer wieder eigenmächtig, so etwa im März 1721 bei einer an den Kurfürsten gerichteten Bitte um Abstellung von Gravamina, die in den unter Universitätsverwaltung stehenden, linksrheinischen Orten Zell und St. Lambrecht vorgefallen waren.¹⁵⁴⁹ Zu Kontroversen führte auch eine Maßnahme der Jesuitenförderung durch den Kurfürsten, der im September 1723 auf wiederholtes Ersuchen des Ordens, der eine erste Initiative schon 1718 begonnen hatte,¹⁵⁵⁰ dem Professor für Moralthologie, der seine Professur bisher ohne Bezahlung ausgeübt hatte, ein reguläres Gehalt bewilligte. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass dieser auch Mathematikvorlesungen abhalten sollte. Im Gegenzug sollten bei Ausscheiden der beiden reformierten Mathematikprofessoren Hartsoeker und Lüneschlos deren Bezahlungen eingezogen werden.¹⁵⁵¹ Die reformierten Professoren legten im Oktober dagegen Beschwerde beim Kurfürsten ein, da bei ihnen der Eindruck entstanden sei, „*als ob die Patres Soc. Jesu die Reformirte unter der Hand von der Facultate Philosophica hinweg zu bringen und die Information der evangelischen Studierenden jugend in ihren ersten Principis und Fundamentis der übrigen Wissenschaften sich privative zu attribuiren suchen.*“¹⁵⁵² Es sei zum Nachteil der Reformierten, die nach wie vor den Großteil der Untertanenschaft ausmachten, wenn „*ihre Studierende jugend*“ an der Philosophischen Fakultät keine Lehrveranstaltungen mehr auf Basis ihrer religiösen Vorstellungen besuchen könne. Sie wendeten sich in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten, „*da hohe nicht weniger dan niedrige Schulen ohnstrittige annexa religionis sind, diese Universität, vermög Instrum. Pacis Westphal. in den Statum Anni Decretorii 1618 herzustellen, und folglich mit Evangelisch Reform. Subjectis zu besetzen wäre.*“¹⁵⁵³ Obwohl dem Hallischen Rezess zufolge die Theologie allein mit Reformierten zu besetzen gewesen sei, während in den anderen Fakultäten Vertreter aller Konfessionen hätten Posten übernehmen dürfen und die Deklaration lediglich zwei reformierte Theologielehrstühle garantiert habe, sei es doch zum Besten der Universität, wenn es an der Philosophischen Fakultät auch weiterhin mit reformierten Professoren besetzte Lehrstühle gebe. Ohnehin bestehe bereits ein Missverhältnis, da sechs reformierten zehn katholische Professoren gegenüber stünden. Es sei zudem, so das Schreiben, der *Status Pacis Badensis* zu beachten, von dem noch weiter abgerückt werde, wenn die Universitätskasse durch eine zusätzliche Professur belastet werden würde und zu den bisherigen

1549 UA HD, RA 313, Schreiben vom 13. März 1721.

1550 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“, S. 47f.

1551 UA HD, RA 313, Schreiben vom 16. September 1723. Siehe auch Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 248.

1552 UA HD, RA 313, Schreiben vom 4. Oktober 1723.

1553 Ebenda.

sechs, mit Jesuiten besetzten Professuren eine weitere hinzukäme, während die Reformierten eine ihrer beiden Professuren an der Philosophischen Fakultät verlieren würden. Weiterhin hätten die Reformierten zum Zeitpunkt des Friedens von Baden nicht nur eine eigene Theologische, sondern auch eine eigene Philosophische Fakultät gehabt, was bedeute, dass, wenn ihnen die Mathematikprofessur entzogen werde, sie nicht nur diesen Lehrstuhl, sondern gleich die ganze Fakultät verlören, obwohl es im *Instrumentum Pacis* heiße „*Professores Scholarum et Academiarum Theologio et Philosophio non nisi eidem Religioni addicti sint*“.¹⁵⁵⁴ Dies müsse sowohl in rein evangelischen, als auch in Universitäten mit katholischen und evangelischen Angehörigen beachtet werden. Zudem wollten die Jesuiten es nicht einmal hinnehmen, dass philosophische Lehrveranstaltungen „*privatim*“ von Protestanten, selbst wenn diese die erforderlichen akademischen Grade vorweisen könnten, durchgeführt würden und stattdessen, entgegen dem *Status Pacis Badensis*, die protestantischen Studenten dazu verpflichteten, entsprechende Vorlesungen bei ihnen zu hören. Dies widerspreche der Gewissensfreiheit. Die Lehrinhalte unterschieden sich voneinander, zudem bestehe die Gefahr, dass auch protestantischen Studenten antiprotestantische Positionen gelehrt würden und bei den Promotionen müssten sie öffentlichen Angriffen auf ihre Konfession beiwohnen.¹⁵⁵⁵ Dies könne dazu führen, dass Reformierte von der Universität ferngehalten würden. Dementsprechend ergehe die Bitte an den Kurfürsten, den Reformierten die betreffende Professur zu belassen.

Die reformierte Professorenschaft versuchte eine erneute Anpassung an die veränderten Rechtsgrundlagen. Nach Westfälischem Frieden, Hallischem Rezess und Religionsdeklaration stellte der Frieden von Baden nun das neue Normaljahr dar, auf das Bezug zu nehmen war, ohne erstere Regelungen dabei außer Kraft zu setzen. Die Gefährdung, die dem reformierten Element an der Universität durch die starke jesuitische Präsenz in der Professorenschaft erwachsen war, wurde weiterhin auch als Konflikt mit einer konfessionellen Dimension wahrgenommen. Man rekurrierte gar auf die, angesichts der gestiegenen Bedeutung der Hochschulausbildung für die Verwaltung und erster Bestrebungen in Richtung einer Kuratel, auf die auch zu diesem Zeitpunkt schon fast anachronistische anmutende Auffas-

¹⁵⁵⁴ Vollständig lautete der betreffende Passus des Artikels VII, § 2, IPO: „*At consistoriales, sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum theologiae et philosophiae non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.*“

¹⁵⁵⁵ Letzterer Punkt dürfte sich auf eine Beschwerde beziehen, die Ende 1721 beim Corpus Evangelicorum einging und laut der katholische Promotionskandidaten, das Glaubensbekenntnis „*nach der bulla und formula Pii IV. öffentlich in auditorio ablegen, mithin unter dem nahmen der sogenannten ketzer die evangelische praeceptores und professores verdammen und dieselbe zu verfolgen sich verpflichten, welches nicht mit anzuhören und mit ihrer gegenwart und stillschweigen zu authorisiren, einige reformirte professores zwar abzutretten pflegen, andere aber und in specie Thyllius dabei bleiben.*“ Abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 248.

sung, das Bildungswesen sei zweifelsfrei der Religion zuzuordnen. Gleichzeitig versuchten die reformierten Professoren aber auch eine Verbindung zwischen den Rechtsgrundlagen reichischer Herkunft und einem rationalen, territorial konnotierten „Vernunftargument“ herzustellen. Der eigentlich zunehmend marginalisierte Westfälische Frieden konnte dabei noch einmal herangezogen werden, da er die Konfession nicht nur von Theologie-, sondern eben auch Philosophieprofessoren in Bezug auf das öffentlich geltende Bekenntnis fest-schrieb und für den Fall Heidelberg somit eigentlich eine gemischtkonfessionelle Philoso-phische Fakultät zur Folge gehabt haben müsste. Gleichzeitig wurde die Argumentation durchaus an das durchaus an rationalen und ökonomischen Gesichtspunkten orientierte politische Handeln Karl Philipps angepasst, indem man davon ausging, dass dieser kein In-teresse daran habe, die Mehrheit seines Untertanenverbandes von einem Universitätsstudi-um auszuschließen und die Finanzen der Hochschule zusätzlich zu belasten. In der Tat hat-te sich das Verhältnis zwischen katholischen und reformierten Studenten seit der Wiederer-öffnung der Universität und dem Beginn der Jesuitenintegration etwa beim Verhältnis 2:1 eingependelt. Dementsprechend hatte sich auch die Verteilung der geografischen Herkunft verschoben, hin zu einem starken Schwerpunkt im Territorium selbst und auf den katholi-schen, vor allem geistlichen Reichsgebieten, bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der pro-testantischen Territorien.¹⁵⁵⁶ Karl Philipp ließ am 25. Oktober erklären, es liege nicht in sei-ner Absicht, dass protestantische Studenten zum Besuch der von katholischen Professoren durchgeführten philosophischen Lehrveranstaltungen gezwungen würden. Auch seien „privatcollegien“ unter protestantischer Leitung, entsprechende Qualifikation vorausge-setzt, auch weiterhin gestattet.¹⁵⁵⁷

Die Angelegenheit wirkte sich 1723 noch auf die Rektorwahlen aus, bei denen es zu Kon-troversen um die Wahl des Jesuiten Theodor Weber gab, gegen die die reformierten Profes-soren Beschwerde beim Kurfürsten einreichten,¹⁵⁵⁸ und zog sich in der Folge noch bis in die Mitte der 1720er Jahre hin. In wiederholten Eingaben wurde, mit Verweis auf das *In-strumentum Pacis* und den *Status Pacis Badensis*, die Beibehaltung der fraglichen Profes-sur zugunsten der Reformierten erbeten, auch nachdem Karl Philipp im Februar 1726 seine Entscheidung zugunsten der Jesuiten noch einmal bestätigt und auch ein, im Vergleich zu einer Philosophieprofessur, höheres Gehalt festgelegt hatte.¹⁵⁵⁹ Der Kurfürst versuchte sich

1556 Vgl. Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 135 – 151 u. 179 – 182.

1557 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 248f.

1558 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 52ff. Als Konsequenz dieser Auseinander-setzung wurde im Januar 1725 der Modus der Rektorwahl noch einmal angepasst.

1559 Schriftverkehr in UA HD, RA 313. Siehe auch Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 49f.

somit an einem Spagat zwischen weitgehender Konfliktvermeidung und der im Sinne eines Ausbaus der Landesherrlichkeit fortgesetzten Jesuitenförderung, während die reformierten Professoren auch im Sinne einer Selbstvergewisserung agierten. Aus den Schreiben, die in Sachen der reformierten Präsenz an der Philosophischen Fakultät formuliert wurden, ging der Wille hervor, die Friedensordnungen und die aus diesen erwachsenen reichsrechtlichen Bestimmungen im Gespräch zu halten. Für die Legitimation des reformierten Elements innerhalb der Universität spielte das Reichsrecht immer noch eine wichtige Rolle, gerade in Abgrenzung zu der landesherrlich und damit territorialrechtlich begründeten Präsenz der Jesuiten.

Im Herbst 1728 kam es noch einmal zu einem Konflikt, in dem konfessionelle Motive Einfluss nahmen und der, ähnlich wie die Kontroverse um die Thesen Uslebers dreizehn Jahre zuvor, auch Widerhall auf der Reichsebene fand. In einer Disputation unter seinem Vorsitz im September 1728 hatte der Professor für Kanonisches Recht, der Jesuit Adam Huth, die These vertreten, „*daß die Evangelischen unter dem Nahmen Lutheranorum et Calvinistorum gantz clar und deutlich pro haereticis declarirt und daß inter poenas haeriticorum gesetzt*“ werden müssten¹⁵⁶⁰ Zwei Tage später forderte der Kirchenrat in einem Schreiben an den Kurfürsten eine Sanktionierung Huths.¹⁵⁶¹ Karl Philipp antwortete am 23. September dazu in Form eines Reskriptes, demzufolge er entschlossen sei, nach einer vorherigen Untersuchung der Vorwürfe, Verstöße dieser Art gemäß reichsrechtlicher Bestimmungen zu ahnden und ließ am 11. Oktober durch die Regierung die Universität zu einer Stellungnahme auffordern.¹⁵⁶² Am 15. November erkannte Karl Philipp die Beschwerde des Kirchenrates als berechtigt an und ließ am 20. November über die Regierung den Jesuitenorden auffordern, Huth einen Verweis zu erteilen und ihn in Zukunft zu größerer Vorsicht anzuhalten.¹⁵⁶³ Zudem wurde der Universität mitgeteilt, dass Professoren künftig keine Thesen mehr im Druck veröffentlichen dürften, die nicht zuvor von Angehörigen ihrer jeweiligen Fakultät und „*Religion*“ einer offiziellen Prüfung unterzogen worden seien.¹⁵⁶⁴ Der Vorgang um Huth zeigte, gerade auch in Verbindung mit der schnellen Reaktion von Seiten des Kurfürsten und der Regierung, dass die Jesuitenförderung nicht dazu diene, entsprechende konfessionelle Positionen prominent im Lehrprogramm der Universität zu etablieren, vor allem dann, wenn dies zu Konflikten zwischen den konfessionellen Gruppen führ-

¹⁵⁶⁰ Abgedruckt bei: Drüll, Heidelberger Gelehrtenlexikon, S. 74.

¹⁵⁶¹ UA HD, RA 313, Schreiben vom 16. September 1728. Siehe auch Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und Funffzigster Theil, S. 274ff.

¹⁵⁶² Ebenda, Schreiben vom 11. Oktober 1728.

¹⁵⁶³ Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 251.

¹⁵⁶⁴ UA HD, RA 313, Schreiben vom 20. November 1728.

te. Diese besaßen trotz des akademischen Kontextes die Tendenz, dies hatte der Fall Usleber gelehrt, auf die Reichsebene durchzuschlagen. Im Bewusstsein dessen hatte Karl Philipp im Dezember 1728 verfügt, dass Huths Professur neu zu besetzen sei, dies scheiterte jedoch an einem verfügbaren Ersatzkandidaten aus den Reihen des Jesuitenordens.¹⁵⁶⁵ Das Corpus Evangelicorum schaltete sich im April 1729, trotz der schnell erfolgten Sanktionierung Huths, durch die Universität doch noch in die Angelegenheit ein, mit der Begründung, dass es aufgrund der Aussagen der vorliegenden Thesen Disziplinierungsmaßnahmen durch den Kurfürsten selbst bedürfe. Zudem sei der „Respondens“ in der Disputation, der Teilnehmer, der die kontroversen Thesen verteidigt hatte und der durch die Universität ebenfalls hätte bestraft werden sollen,¹⁵⁶⁶ dieser Maßnahme durch vorzeitiges Verlassen der Hochschule entgangen.¹⁵⁶⁷ Es sei höchst schädlich, wenn Studenten, zumal an einer ehemals rein evangelischen und gegenwärtig konfessionell gemischten Universität, sich gegen das Reichsrecht richtende Haltungen vermittelt würden, die sie dann in öffentliche Ämter weitertragen könnten. Zudem müssten bereits bestehende Druckexemplare konfisziert werden, um der Nachwelt keinen Eindruck schweigender Zustimmung zu den Inhalten zu vermitteln.

Dieser Vorstoß blieb jedoch die einzige Aktivität des Corpus Evangelicorum in dieser Angelegenheit. Die Rahmenbedingungen des Jahres 1728 hatten sich verändert. Während die Usleber-Disputation 1715 Wellen bis hin zu einer Verhandlung vor dem Reichshofrat geschlagen hatte, stellte sich die Kontroverse um Huth eindeutig als territorialer Streitfall dar. Dieser wurde innerhalb der dortigen institutionellen Strukturen Kirchenrat, Universität, Regierung und Kurfürst geklärt und führte auch in der Publizistik kaum zu Reaktionen. Lediglich von Seiten der Jesuiten wurde eine Verteidigungsschrift verfasst.¹⁵⁶⁸ Der Kirchenrat beziehungsweise die reformierte Universitätstheologie hatten, anders als im Fall Usleber, keine Widerlegung der Thesen Huths herausgebracht. Der akademische Kontext war durch die Art und den Adressaten der Beschwerde, die von Seiten des Kirchenrates und eben

1565 Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Zweiter Band, S. 252.

1566 Der betreffende Student sollte gemäß des Schreibens der Regierung an die Universität vom 20. November von der Universität verwiesen werden. Am 10. Dezember teilten Rektor und Professorenschaft mit, der Betreffende habe seine „*Studia Academica*“ bereits absolviert und die Universität im Anschluss verlassen. Siehe dazu ebenda, S. 251f. sowie UA HD, RA 313.

1567 „*Corporis Evangelici Pro Memoria an die Chur-Pfältzische Gesandtschaft, Zu Bewürckung weiterer Ahndung gegen den Praesidem der zu Heydelberg Evangelicis zum Praejudiz herausgekommenen Disputation, auch Abhelffung der übrigen noch unabgestellten Gravaminum.*“ Abgedruckt in: Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, Zweiter Tomus, S. 32f.

1568 Dufrène Maximilian. Wohl-gegründeter Beweisthum/ Daß ein Protestantischer Kirchen-Rath zu Heidelberg gantz keine Ursach gehabt sich über das von P. Adamo Huth, S.J. SS. Canonum Professore heraus gegebene Canonistische Wercklein zu beschwären. Augsburg 1729.

nicht durch die Gruppe der reformierten Professoren beim Kurfürsten angestrengt worden war, relativ schnell verlassen worden, die territoriale Ebene war aber offenkundig als Schauplatz derartiger Auseinandersetzungen auch von den Reformierten anerkannt worden. Dabei hatte sicherlich die Tatsache Berücksichtigung gefunden, dass das Corpus Evangelicorum nicht mehr über seine vorherige Machtposition und Geschlossenheit verfügte und auch die alte Allianz zwischen den kurpfälzischen Reformierten und Brandenburg-Preußen kaum mehr in Kraft war.

Die Landesherrlichkeit hatte sich in dieser Phase im Hochschulwesen als entscheidender Akteur gegenüber allen konfessionellen Akteuren im Wesentlichen mit dem Leitbild der auf entsprechende Belange ausgerichteten Territorialuniversität durchgesetzt. Karl Philipp erhöhte in der „Konsolidierungsphase“ der neuen Residenzhaltung in Mannheim den Disziplinierungsdruck für die Professorenschaft und formulierte klare Vorgaben für die Abhaltung der Lehrveranstaltungen, inklusive der Möglichkeit der Verhängung von Strafgeletern.¹⁵⁶⁹ Mit den Maßnahmen der 1720er Jahre war die Universität in das Stadium ihrer Existenz eingetreten, das später „[i]n seiner durchgängigen Mittelmäßigkeit“ zum Tiefpunkt ihrer Geschichte erklärt werden sollte.¹⁵⁷⁰ Aus rein akademischer Perspektive mochte das zutreffend sein. Geistige, durch Protestanten vorangetriebene Entwicklungen, vor allem im Bereich des öffentlichen Rechtes,¹⁵⁷¹ gingen in dieser Phase eher von Göttingen oder Halle aus und der Verlust des Status einer „protestantischen Universität“ isolierte Heidelberg von seinen früheren Netzwerken. Die für Universitäten unter jesuitischem Einfluss typische Fokussierung auf das theologische Denken und nicht auf das säkularer geprägte Rechtswesen¹⁵⁷² warf die Heidelberger Hochschule sicherlich hinter die protestantischen Universitäten des Reiches zurück. Die Entwicklung der Kurpfalz nach dem Dynastiewechsel konnte an der Universität jedoch nicht spurlos vorüber gehen. Der Wille der Kurfürsten zur Durchdringung der Institutionen machte vor der einzigen Hochschule des gesamten pfalz-neuburgischen Territorialverbandes nicht Halt. Diese konnte vielmehr als Paradebeispiel für die Rolle institutioneller Strukturen in einem konfessionell heterogenen Umfeld

1569 Verordnung vom 24. November 1729, abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Erster Band, S. 409f.

1570 So bei Wolgast, Die Universität Heidelberg, S. 65.

1571 Michael Stolleis konstatiert für Heidelberg in diesem Bereich sicherlich begründet einen „hundertjährigen Entwicklungsstillstand“ ab dem Jahr 1700, auch wenn er die Universität in ihrer Gesamtheit zu Unrecht als „katholisch-jesuitische Anstalt“ charakterisiert. Vgl. Stolleis, Michael. Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 – 1800. München 1988, S. 244.

1572 Vgl. Strohm, Christoph. Der Einfluss des Protestantismus auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft. In: Emidio Campi, Peter Opitz, Konrad Schmid (Hrsg.). Johannes Calvin und die kulturelle Prägekraft des Protestantismus. Zürich 2012, S. 75 – 88, hier: S. 84f.

dienen und die Abgrenzungsbestrebungen sichtbar machen, die die neue Landesherrlichkeit gegenüber des von ihr als nachteilig empfundenen Reichsrecht in seiner protestantischen Auslegung entwickelt hatte. Das mit diesem Reichsrecht in Verbindung stehende konfessionelle Element mit den daraus erwachsenen, gerade im Fall des Calvinismus weit über das eigene Territorium hinaus reichenden Netzwerken musste im Sinne der durch einen katholischen Fürsten repräsentierten Landesherrlichkeit in seiner Bedeutung beschränkt und die in diesem Sinne bedeutsame Institution auf das Territoriale zurück geworfen und somit zu einem klar identifizierbaren Teil der Kontrollsphäre des Fürsten werden. Innerhalb der Universität war das katholische Element sowohl unter den Lehrenden als auch unter den Studenten seit Johann Wilhelm dominant geworden.

Für die Reformierten an der Universität stand die erste Phase nach der Regierungsübernahme Karl Philipps im Zeichen eines Kampfes um Sichtbarkeit. In diesem Zusammenhang versuchte die dezimierte reformierte Professorenschaft wiederholt Zeichen zugunsten der eigenen Konfession zu setzen und etwa durch Eingaben beim Kurfürsten eine weitere Reduzierung oder Umbesetzung universitärer Stellen zu verhindern.¹⁵⁷³ Immer wieder wurde dabei Bezug auf protestantische Universitätstraditionen genommen, um damit ein Recht reformierter Präsenz auch unter den veränderten Rahmenbedingungen einzufordern, wodurch man auf die Bedeutung der Universität für die Herausbildung einer kurpfälzisch-reformierten Identität rekurrierte.¹⁵⁷⁴ Wie schon zu Beginn der Jesuitenintegration unter Johann Wilhelm, wurden die Handlungsoptionen für die Reformierten aber durch das Fehlen von Rechtsgrundlagen begrenzt, die ein von der Landesherrlichkeit unabhängiges Agieren ermöglicht hätten. Ausnahme konnte nur das Jahr 1714 als Bezugspunkt des *Status Pacis Badensis* bilden. Der Versuch, aus diesem ein Recht auf die konfessionelle Bindung von Stellenbesetzungen abzuleiten, erwies sich jedoch als wenig erfolgversprechend. Dieser hätte zudem von Seiten der Reichsebene Unterstützung benötigt und scheiterte letztendlich an der Unnachgiebigkeit des Kurfürsten. Auch das Corpus Evangelicorum konnte kaum im Bereich der Universitätsbelange aktiv werden und musste sich etwa in der Huth-Kontro-

1573 So kam es etwa zu einer Übergabe einer Liste von Gravamina bezüglich des *Status Pacis Badensis*, in denen nicht nur die neue Professur für Moralthologie auf Kosten zweier reformierter Professoren bemängelt wurde, sondern auch Besetzungen des Bibliothekars und des Fiskalats durch einen Katholiken in Nachfolge eines Reformierten. Karl Philipp begründete auch die Berufung eines neuen katholischen Universitätskollektors 1729 mit dem Argument, dass dies ein Bereich sei, der zum „*politicum, undt keinesweges in das religionsweßen*“ gehöre. Aus diesem Grund werde der *Status Pacis Badensis*, anders als von den reformierten Professoren angeführt, nicht berührt. Siehe zu beiden Vorgängen den Schriftverkehr in UA HD, RA 313. Zu den Stellenbesetzungen der 1720er Jahre im Bereich der universitären Wirtschaftsverwaltung siehe zudem Merkel, Die Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert, S. 211 – 229.

1574 Vgl. Kohnle, Landeskunde und kurpfälzische Identität, S. 170ff.

verse auf Appelle für eine härtere Sanktionierung des Professors beschränken. In der durch Spannungen geprägten Phase am Ende der 1720er Jahre machte die preußische Reichstagsgesandtschaft immerhin eine Liste von Eingriffen in die Universitätsbelange öffentlich.¹⁵⁷⁵ Im Bereich des Personalwesens, dem Einfallstor für die Umstrukturierung der Universität im Sinne der Landesherrlichkeit, waren für die Reformierten somit kaum Erfolge zu verzeichnen. Das klare Votum Karl Philipps gegen die Jesuiten im Zusammenhang mit den Thesen Huths zeigte jedoch den Willen des Kurfürsten, konfessionelle Konflikte, wenn auch vermutlich motiviert durch das Wissen um die potenziellen Auswirkungen im Reich, zu vermeiden und dabei gegebenenfalls auch reformierten Forderungen entgegen zu kommen. Ein großer, über einen längeren Zeitraum wirksamer Konflikt erwuchs aus den universitären Konstellationen nach der Regierungsübernahme Karl Philipps nicht.

Die Universität wurde wieder zu dem, was sie streng genommen schon zu Zeiten Ottheinrichs gewesen war: eine Einrichtung des Territoriums für das Territorium, deren Funktion in dieser Hinsicht sich nun noch über die Kurpfalz hinaus und befördert durch entsprechende kurfürstliche Verordnungen, auf die übrigen pfalz-neuburgischen Gebiete erweitert hatte. Grundsätzlich diente sie somit keiner anderen Aufgabe, als der, die auch in der durch Brandenburg-Preußen am Reichstag verbreiteten Auflistung von Gravamina, wenn auch bezogen auf die Reformierten, benannt wurde, nämlich *„daß die Landes-Kinder ohne grossen Kosten sich zu des Landes-Diensten qualificiren mögten“*¹⁵⁷⁶ oder anders ausgedrückt, *„taugliche Diener für geistliche und weltliche Ämter zu bekommen.“*¹⁵⁷⁷ Die Ausrichtung auf die Belange verschiedener territorialer Institutionen stellte dementsprechend keine neue Entwicklung dar. Was unter Johann Wilhelm begonnen worden war und unter Karl Philipp fortgeführt wurde, war der Versuch, die institutionellen Eliten langfristig auszutauschen, indem Amtsträger ausgebildet wurden, die durch ihre katholische Konfession identifizierbar nicht zu den traditionellen, kurpfälzischen Netzwerken gehörten. In diesem Zusammenhang trat eine Wechselbeziehung zwischen der katholischen Zuwanderung im Bereich der Verwaltung und des Hofes und der konfessionellen Verteilung und der Zusam-

1575 Species Facti, Verschiedene von der Universitaet zu Heydelberg führende Gravamina betreffend; so von dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten zu Regensburg inter Evangelicos daselbst bekannt gemacht worden. Abgedruckt bei: Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und Funffzigster Theil, S. 284 – 295. In dieser Auflistung wurde unter anderem der Verlust des reformierten Charakters der Universität bemängelt sowie auf die Regelungen des Hallischen Rezesses und der Religionsdeklaration hingewiesen, obwohl letztere während des Streites um die Heiliggeistkirche auch von Brandenburg-Preußen für ungültig erklärt worden war. Weiterhin wurde die Integration jesuitischer Professoren und die Besetzung von Stellen in der Universitätsverwaltung mit Katholiken gerade in der Phase nach dem Frieden von Baden thematisiert.

1576 Ebenda, S. 284f.

1577 Press, Calvinismus und Territorialstaat, S. 120. Siehe auch Kapitel 4.1.

mensetzung der Studentenschaft auf. In den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts entwickelte sich sukzessive eine neue katholische Führungsschicht, die analog zu den reformierten Netzwerken im Bereich des Kirchenwesens, nun auch mit der Möglichkeit zur Selbstergänzung ausgestattet war.¹⁵⁷⁸ Neben der Dynastie an sich stellte die Universität somit ein verbindendes Element zwischen den katholischen Eliten der Kurpfalz, Jülich-Bergs und Neuburgs dar, zeigte auf, dass die kurpfälzischen „Landes-Kinder“ nicht mehr zwangsläufig an die reformierte Konfessionen gebunden sein mussten. Sie bildete ein Forum, auf dem sich, nach der Rolle Heidelbergs als „drittem Genf“ und Fluchtpunkt für reformierte Flüchtlinge im 16. Jahrhundert, eine neue Art von Netzwerken bilden konnte, in denen als gemeinsame Konfession der Katholizismus vorherrschte. Durch die Hinzuziehung des ursprünglich in diesem Sinne gegründeten Jesuitenordens, konnte das Interesse der Kurfürsten an der Universität zwar als „vorwiegend missionarisch im Sinne einer verspäteten Gegenreformation“ gedeutet werden,¹⁵⁷⁹ gerade wenn man die enge Verbindung zur Dynastie Pfalz-Neuburg und die umfangreiche Förderung bis hin zu Disziplinierungskompetenzen gegenüber großen Teilen der katholischen Studentenschaft bedenkt.¹⁵⁸⁰ Paradoxerweise diente aber gerade die Rolle der Jesuiten, einer eindeutig konfessionell konnotierten Akteursgruppe, letztendlich einer „Entkonfessionalisierung“ und somit Territorialisierung der Institution Universität. Der Orden repräsentierte vordergründig das katholische, gar das gegenreformatorische Element, diente aber langfristig als Vertreter einer sich neu etablierenden Landesherrlichkeit. Die mit dieser verbundenen Netzwerke waren jedoch nicht mehr wie im Fall der Reformierten durch eine Verankerung im Kirchenwesen geprägt, sondern zeichneten sich stärker durch eine Bindung an die neue Landesherrlichkeit und die von dieser kontrollierten Verwaltungsstrukturen aus, die im Zuge der Etablierung stärker auf diese ausgerichteter Herrschaftsstrukturen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Institutionen bereitstellen konnten.¹⁵⁸¹

1578 Vgl. Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 136. Für die Universität wurde dies durch eine Anordnung Karl Philipps vom Dezember 1728 befördert, laut der diese keine Professuren oder Besoldungen an Personen vergeben dürfe, die nicht in Heidelberg graduiert oder gemäß der Statuten angenommen worden seien.

1579 Wolgast, Die Universität Heidelberg, S. 67.

1580 Siehe dazu die entsprechende Verordnung des Kurfürsten vom 14. November 1729, abgedruckt bei: Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Erster Band, S. 410f.

1581 Vgl. Wolf, Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert, S. 224ff.

7.5. Fazit: Vom Reichskonflikt zur territorialen Befriedung – Der Streit um institutionelle Symbole und die endgültige Durchsetzung der Landesherrlichkeit unter Karl Philipp

Am Beginn seiner Herrschaft über die Kurpfalz hatte Karl Philipp in einigen Bereichen durchaus an die Politik Johann Wilhelms angeknüpft. So ließ er sich, nachdem die Übernahme der fünften Kur und der Oberpfalz nicht über die Friedensschlüsse am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges hatte gerettet werden können, auf einen Rang- und Titulaturkonflikt innerhalb des Kurfürstenkollegiums ein, verfolgte auf der Reichsebene also die dynastischen Interessen in Bezug auf eine Rangerhöhung weiter. Er zeigte in diesem Zusammenhang mehr noch als seine Vorgänger ein hohes Maß an Bewusstsein für den in Rangfragen zum Ausdruck kommenden symbolischen Unterbau seiner Herrschaft, der sich auch in den späteren Konflikten um den Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche zeigte und in diesem Zusammenhängen „ein Handlungsmotiv von hoher Priorität und zugleich von großer Konflikträchtigkeit“ darstellte.¹⁵⁸²

Die Verhältnisse in der Kurpfalz wurden ab 1718 durch den noch direkter praktizierten Zugriff des Landesherrn geprägt. Karl Philipp wies, anders als seine Vorgänger, durch die Residenznahme der Kurpfalz die Spitzenposition unter den pfalz-neuburgischen Territorien zu. Die Landesherrschaft wurde nun deutlich unmittelbarer ausgeübt und noch umfassender begriffen als es bei Johann Wilhelm der Fall gewesen war. Dies wirkte sich, wie erwähnt, auf die Institutionenhierarchie aus, aber auch auf die Aktivitäten der institutionellen Akteure selbst. Die klare Unterordnung großer Teile der Institutionenstruktur unter die kurpfälzische Regierung, die unter Johann Wilhelm schon begonnen worden war und unter der Herrschaft Karl Philipps ihren Höhepunkt erreichte,¹⁵⁸³ wirkte sich auf die Konflikte aus, die in der Konfessionspolitik und über diese hinaus erwachsen sollten. Mit diesen Maßnahmen schritt die Transformierung des Konfessionellen zu einem Ressort der Territorialpolitik voran, einhergehend mit dem Abbau außerterritorial begründeter Sonderrechte. Mit der weiter in Kraft bleibenden und innerhalb des Territoriums unbestrittenen Religionsdeklaration bestand eigentlich eine Rechtsgrundlage, die in ihrer Anlage Konflikte vermeiden konnte, zumal auch Karl Philipp keine Ambitionen zeigte, die Verteilung des Kirchenbesitzes noch einmal zu Gunsten der Katholiken zu verändern. Die massive Auseinandersetzung

¹⁵⁸² Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 301.

¹⁵⁸³ Zur Entwicklung der Kompetenzen der Regierung im Bereich der kommunalen Verwaltung, dem Gerichts und Gesundheitswesen bis in die Karl-Theodor-Zeit hinein, siehe Mörz, *Verwaltungsstruktur der Kurpfalz*, S. 428 – 436.

um den Heidelberger Katechismus und die Heiliggeistkirche spielte sich im Territorium selbst vielmehr auf der Ebene symbolischer Positionierung und Kommunikation in Verbindung mit der Herrschaftswahrnehmung ab. Sie entzündete sich auf Seiten des Kirchenrates an der zur institutionellen Legitimierung notwendigen Traditionsbewahrung und auf Seiten des Kurfürsten an den inszenatorischen Erfordernissen höfischer Repräsentation und landesherrlicher Dominanz im territorialen Raum. Auch wirkte der Grundkonflikt fort, der weiter in der Frage bestand, welche Rechte der Landesherr in der Kurpfalz für sich in Anspruch nehmen konnte und wie eventuelle Herrschaftsgrenzen durch rechtliche Vereinbarungen definiert waren.

Auch nach dem Inkrafttreten der Religionsdeklaration gab es im Bereich der Konfessionspolitik Bereiche, in denen die Landesherrlichkeit das angestrebte Maß an Kontrolle noch nicht ausübte. Es ist bemerkenswert, dass die strittige Passage in der 80. Frage des Heidelberger Katechismus, immerhin ein Vergleich des katholischen Gottesdienstes mit heidnischer Götzenanbetung, unter der Herrschaft der als fromme Katholiken geltenden Kurfürsten Philipp Wilhelm und Johann Wilhelm unbeanstandet geblieben war, selbst wenn man die Auswirkungen des Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekrieges bedenkt. Das Bestehen der Reformierten auf die unveränderte Benutzung des Heidelberger Katechismus inklusive der 80. Frage konnte vordergründig als Streitfall um theologische Aussagen gewertet werden. Die Problematik, die sich 1719 zum Konflikt auswuchs, bestand jedoch eher in der nicht abgesprochenen Benutzung des kurfürstlichen Wappens, also nicht nur einem Symbol der Landesherrlichkeit und Fürstenherrschaft, sondern einem im zeitlichen Kontext klar zu identifizierenden und mit Funktionen wie Besitzansprüchen und mit öffentlicher und politischer Wirkung verknüpften Zeichen.¹⁵⁸⁴ In der Außenwirkung konnte dies den Eindruck erwecken, der Kurfürst heiße entweder die Inhalte des Katechismus gut, was dessen katholisches Profil beschädigt hätte, oder übe keine Kontrolle über das Publikationswesen und, in einem weiteren Schritt, über die Aktivitäten der institutionellen Akteure in seinen Territorien aus. Obwohl auch die kaiserliche Verordnung von 1715 bei der Rechtfertigung des Vorgehens herangezogen wurde, fasste der Kurfürst den Umgang mit dem Heidelberger Katechismus jedoch in erster Linie als territoriales Problem auf, bei dem vor allem, bezogen auf die symbolische Außenwirkung, seine Position als Landesherr in Frage stand. Die Religionspraxis des kurpfälzischen Reformiertentums durch ein dauerhaftes

¹⁵⁸⁴ Vgl. Roeck, Bernd. Die Wahrnehmung von Symbolen in der Frühen Neuzeit. Sensibilität und Alltag in der Vormoderne. In: Gert Melville (Hrsg.). *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*. Köln Weimar Wien 2001, S. 525 – 539, hier: S. 537.

Verbot des Heidelberger Katechismus zu unterdrücken, dürfte wohl kaum die Zielsetzung Karl Philipps gewesen sein, zumal eine überarbeitete Wiedezulassung des Textes zu jedem Zeitpunkt als Option benannt wurde. Wäre dies wahrgenommen worden, hätte sich vielmehr die Möglichkeit geboten, reformierte Strukturen weiter zu territorialisieren. Das gesamte katholische und protestantische Religionswesen in der Kurpfalz sollte, dies war die Aussage des Angebots der Wiedezulassung, unter dem Vorzeichen landesherrlicher Kontrolle praktiziert werden. Der Reformierte Kirchenrat, der die Neudefinition seiner Rolle innerhalb der territorialen Institutionsstrukturen, das Abdrängen in eine mediate Position unter der Regierung noch hatte hinnehmen können, war durch die Eingriffe in die Benutzung des Heidelberger Katechismus aber an einem entscheidenden, neuralgischen Punkt seiner Existenz getroffen. Die Bedeutung des Katechismus für die institutionelle Eigenlegitimation im Rahmen der Tradition des Calvinismus in der Kurpfalz erlaubte keine Eingriffe in den Text von nicht-reformierter Seite. Hier war eine Grenze der Territorialisierung erreicht, weil eine Modifizierung des Katechismus sich nur auf die Kurpfalz beschränkt hätte und die reformierte Kirche der Kurpfalz von ihren Verbindungen nach Brandenburg-Preußen, Hessen-Kassel, in die Niederlande oder in die Schweiz, wo weiter der ursprüngliche Katechismus in Gebrauch gewesen wäre, endgültig abgeschnitten hätte. Die sich stets auch in außerterritorialen Netzwerken bewegendenden kurpfälzischen Reformierten hätten eine Rolle innerhalb des internationalen Calvinismus aufgeben müssen, wodurch für diese die Gefahr bestanden hätte, sich von ihrer Konfession, ihrer Identität, insgesamt zu entfernen. Ein Verbot beziehungsweise die Nutzung einer durch die Landesherrlichkeit, in diesem Fall einen katholischen Fürsten, modifizierten Version des Katechismus hätte innerhalb konfessionssymbolischer Maßstäbe ein Opfer bedeutet, das die Reformierten in der Kurpfalz, dem Herkunftsterritorium des Textes, trotz ihrer zuvor erfolgten weitgehenden Anpassung an die nach 1685 getroffenen Maßnahmen, nicht mehr zu bringen in der Lage waren, wollten sie nicht die Legitimation ihrer Existenz mit all ihren Traditionen, die eben nicht nur an das Territorium Kurpfalz gebunden waren, in Gänze in Frage stellen.

Die symbolische Komponente gewann ebenfalls beim Konflikt um die Heiliggeistkirche an Bedeutung. Wieder kollidierten auf angemessene Repräsentation gerichtete Interessen der Landesherrlichkeit mit der Eigengeschichte und den Traditionen der kurpfälzischen Reformierten. Die ebenfalls berührte Frage des Kirchenbesitzes, einem Hauptthema der Religionsdeklaration, musste zudem endgültig die Reichsebene auf den Plan rufen. Durch eine Verortung innerhalb der kurpfälzischen Traditionslinien wird dieser Konflikt verständlich. Karl Philipp argumentierte aus dem Willen zur Herrschaftsrepräsentation heraus, die, um

zu ihrer Vollständigkeit zu gelangen, einer exklusiv genutzten Hofkirche bedurfte. Unter den Heidelberger Kirchen stellte die zu diesem Zeitpunkt simultan genutzte Heiliggeistkirche fraglos den bedeutendsten Bau dar, der schon aus diesen Grund in den Blick des Kurfürsten geraten musste. Die Problematik bei diesem Kirchenbau bestand jedoch in seiner Doppeltradition, als Herrschaftssymbol, durch seine Rolle als Grablege der Kurfürsten, aber ebenso als Konfessionssymbol, durch die langjährige Nutzung durch die Reformierten, für die die Heiliggeistkirche auch in der Simultaneumssituation des Jahres 1719 weiterhin Bedeutung als Zentralkirche besaß. Wollte die Landesherrlichkeit aber durch mit ihr verbundene Bauten zum dominanten Element im städtischen Raum Heidelbergs werden, war eine komplette Übernahme der Heiliggeistkirche fast zwangsläufig, da die Alternative, der Bau einer eigenen, repräsentativen Hofkirche mit hoher Wahrscheinlichkeit am Fehlen eines passenden Bauplatzes gescheitert wäre.¹⁵⁸⁵ „Die Platzierung [...] einer Barockkirche [...] inmitten einer kleinräumigen Umgebung“ und die Möglichkeit, eine „bewusste Inszenierung des Gegensatzes von Groß und Klein“ durchzuführen, um die Größe des Fürsten gegenüber seiner Umgebung zu verdeutlichen,¹⁵⁸⁶ war also in Heidelberg nicht gegeben. In einem ähnlichem Maße wie die Boezelaer-Mission 1699/1700 die Agenda Johann Wilhelms offengelegt hatte, stellte somit der sich zum europäisch beachteten Konflikt auswachsende Streitfall um die Nutzungsrechte an der Kirche den Kristallisationspunkt für die Zielsetzungen im landesherrlichen Handeln Karl Philipps dar. Sein fortgesetzter Versuch der Durchsetzung einer Dominanz des Landesherrlichen, eine dementsprechende Konnotation des Heidelberger Stadtraumes und die „*Gnade*“ des Kurfürsten als alleinige Grundlage für Zugeständnisse des Landesherrn gegenüber seinen Untertanen wurden im Umgang mit der Frage der Heiliggeistkirche offenbart. Eine eindeutige konfessionelle Konfliktlage ließ sich aus dieser nicht mehr herleiten. Das Corpus Evangelicorum etwa legitimierte sein fortgesetztes Engagement nach der Rückgabe des Kirchenschiffs an die Reformierten mit Gravamina, die aus Verstößen gegen den *Status Pacis Badensis* erwachsen.

Karl Philipp hatte sein Handeln unterdessen angepasst und sich durch den Umzug nach Mannheim eine neue Legitimationsbasis geschaffen. Weder sein Vater noch sein Bruder hatten sich zuvor nachhaltig in den kurpfälzischen Herrschertraditionen verortet, überhaupt hatten sie kaum ein Verhältnis zum Territorium und dem Untertanenverband aufgebaut. Nach Philipp Wilhelms gerade fünfjähriger Herrschaft, hatte der Pfälzische Erbfolgekrieg eine dahingehende Positionierung Johann Wilhelms verhindert. Dieser hatte zudem innen-

¹⁵⁸⁵ Die repräsentativen Bauplätze im Zentrum Heidelbergs waren 1719 bereits durch das neue Rathaus, der Jesuitenkirche und dem zu diesem Zeitpunkt noch im Bau befindlichen Universitätsgebäude belegt.

¹⁵⁸⁶ Roeck, Die Wahrnehmung von Symbolen in der Frühen Neuzeit, S. 533.

politisch zunächst auf den Aufbau einer katholischen Unterstützerbasis über den Weg einer Verankerung in den Institutionen und durch den Zugriff auf den Kirchenbesitz gesetzt. Außenpolitisch lag der Fokus auf Schaffung einer neuen, über Reichsrecht hinausgehenden Rechtsgrundlage für sein Handeln im Territorium und der Überflügelung der dynastischen Rivalen in Bayern. Ansätze, sich selbst, physisch, direkt im Territorium zu etablieren, kamen über Übergangsregelungen wie dem Aufenthalt in Weinheim und das Stadium von Gedankenspielen nicht hinaus. Die Zerstörungen durch den Pfälzischen Erbfolgekrieg wirkten sich hier aus und erschwerten den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur.¹⁵⁸⁷

Karl Philipp war nach seiner Entscheidung für Heidelberg der erste der pfalz-neuburgischen Kurfürsten, der sich ernsthaft mit den Thematiken „Schloss“, „Hofhaltung“ oder „Grablege“ für den Herrschaftsbereich der Kurpfalz befasste. Die mittelalterliche Anlage des Heidelberger Schlosses und die Zerstörungen durch die französischen Truppen verhinderten, dass der Platzbedarf einer höfischen Infrastruktur des beginnenden 18. Jahrhunderts erfüllt werden konnte, was den Wunsch nach der Nutzung der Heiliggeistkirche als Hofkirche erklärt. Unmittelbar damit verbunden, und durch den Tod seines Enkels und designierten Nachfolgers zudem aktuell geworden, war die Bedeutung einer im Territorium befindlichen dynastischen Grablege. Dem übergeordnet waren die Zielsetzung einer vollständig ausgebildeten Hofhaltung in Heidelberg, die Vollendung der Verbindung zwischen Fürst und Territorium und somit die Etablierung einer voll ausgebildeten Landesherrlichkeit.

Das vorläufige Scheitern dieses Vorstoßes war das entscheidende Moment in der Territorialpolitik Karl Philipps. Die Residenzverlegung nach Mannheim bedeutete eine völlige Neudefinierung der Verbindung zwischen der pfalz-neuburgischen Dynastie, dem Territorium und den kurpfälzischen Herrschafts- wie auch Herrschertraditionen. In letzter Konsequenz wurde somit eine neue Legitimationsbasis geschaffen, welche die endgültige Abkehr von den unter Johann Wilhelm erfolgten, allerdings auf die Inanspruchnahme tradierter Rechtsgrundlagen beschränkten Versuchen darstellte, einen Bezug zu den „Vorgängern an der Kur“ herzustellen. Karl Philipp bewies im Konflikt um Katechismus und Heiliggeistkirche ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit und schuf sich somit, aus der Situation einer Niederlage heraus, eine Legitimationsbasis, wie sie seit dem Dynastiewechsel nicht in vergleichbarer Form bestanden hatte. Mannheim als neue Residenzstadt wurde das entschei-

¹⁵⁸⁷ Auch die Bautätigkeit Johann Wilhelms in Düsseldorf verweist darauf, dass kaum die Absicht bestand, eine Verlegung des Hofes und der damit verbundenen Infrastruktur überhaupt zu erwägen. Selbst auf dem Höhepunkt der Herrschaft nach dem Erwerb der fünften Kur und der Oberpfalz förderte der Kurfürst eher Düsseldorf, etwa als Standort seiner berühmten Gemäldesammlung, vgl. Müller, Klaus. Düsseldorf im 18. Jahrhundert. Zur Geschichte einer verlassenen Residenzstadt. In: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.). Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert. Marburg 1993, S. 86 – 102, hier: S. 89.

dende Symbol der Herrschaft der Pfalz-Neuburger über die Kurpfalz, mit teilweise neu gegründeten Institutionen, Netzwerken und architektonischen Manifestationen der auf den Dynastiewechsel von 1685 zurückgehenden Landesherrlichkeit, für die an die Residenzstadt Heidelberg gebundenen Herrschaftstraditionen keine entscheidende Rolle mehr spielten.

Der Konflikt um Heidelberger Katechismus und Heiliggeistkirche und die folgende Residenzverlegung hatten in der Konsequenz dazu geführt, dass die reformierten Elitennetzwerke, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle in der kurpfälzischen Territorialpolitik gespielt und nach 1685 wiederholt in Opposition zu den neuen Kurfürsten geraten waren, sowohl im Territorium als auch auf der Reichsebene endgültig marginalisiert wurden. Das Dilemma des Kirchenrates, seine Legitimation zwischen den Polen „Reichsrecht“ und „Landesherrlichkeit“ etablieren zu müssen, ließ sich spätestens ab 1720 nicht mehr überwinden. Der Wille der evangelischen Reichsstände, sich gegen den Kaiser zu positionieren, deren dementsprechendes offensives Handeln in der Frage der Heiliggeistkirche und weiterer Gravamina, die zeitweilige Passivität der traditionellen reformierten Schutzmacht Brandenburg-Preußen und der von kurfürstlicher Seite ausgeübte Druck, der einen Kontakt mit auswärtigen Mächten unter Strafe stellte und durch den Umzug nach Mannheim die materiellen Grundlagen seiner Mitglieder gefährdete, stellten eine neue Konfliktdimension dar, die den Reformierten Kirchenrat aus seiner Rolle als überterritoriale Akteur endgültig herauszwang. In den folgenden Jahrzehnten, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, sollte die an die territorialen Strukturen gebundene, materielle Komponente zu einem integralen Bestandteil im inneren und äußeren Handeln des Kirchenrates werden.¹⁵⁸⁸ Die Möglichkeit, als „Ständeersatz“ zu agieren, hatte nur bestanden, solange aus Berlin, Hannover oder Regensburg Unterstützung zu erwarten war. War die Spitze der reformierten Kirche auf das Territorium zurückgeworfen, konnte auf lange Sicht nur über Anpassung an die vom Landesherrn vorgegebenen Bedingungen eine institutionelle Legitimationsbasis, das „Recht auf Weiterbestehen“, geschaffen werden. In dem Maße, in dem sich der Fokus der protestantischen Reichsstände von der Kurpfalz weg auf die Ebene des Reiches bewegte, verlor auch der Kirchenrat an Handlungsmöglichkeiten. Karl Philipps offensiver, noch stärker als bei seinen beiden Vorgängern auf direkte Kontrolle ausgerichteter Politikstil gegenüber den Institutionen, schlug nach einer Verzögerung auch im Kirchenwe-

¹⁵⁸⁸ Die Ämter, die der Kirchenrat zu vergeben hatte, entwickelten sich ab den 1720er Jahren zunehmend zu einer Möglichkeit, Mitglieder der verwandtschaftlichen Netzwerke der kurpfälzischen Beamten- und Pfarrerschaft mit Posten zu versorgen. Zudem konnte es bei Wohlverhalten zu Zuwendungen von kurfürstlicher Seite kommen, hinzu kamen Nebeneinkünfte, die zu Simonievorwürfen gegen einzelne Mitglieder führten. Vgl. Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 210f.

sen an. Er setzte das Kontaktverbot durch, erzwang im Rahmen der Residenzverlegung einen Umzug des Kirchenrates nach Mannheim und gestattete wenige Jahre später dessen Rückkehr nach Heidelberg. All diese Maßnahme konnten in dieser Phase allein aus landesherrlichen Rechten heraus begründet werden und überwand, indem sie gleichsam „absolutistisch“ konnotiert waren, die konfessionellen Grenzen zwischen den Konfliktparteien, da auch auf protestantischer Seite die Liebe zum Reichsrecht nicht so weit reichte, als dass man das Risiko eingegangen wäre, durch den Versuch einen Kurfürsten des Reiches in seiner Entscheidung für seinen Sitz und den seiner Landesinstitutionen beeinflussen zu wollen, einen Präzedenzfall für das eigene herrschaftliche Handeln zu schaffen. Man würde sich auch selbst nichts derartiges vorschreiben lassen, wie Friedrich Wilhelm von Preußen es ausdrückte.

Die Grenze war somit gezogen. Das Corpus Evangelicorum hatte seine Kräfte überschätzt. Nachdem es den Erfolg erzielt hatte, dass Kaiser Karl VI. seinen Onkel zur Rückgabe des Schiffs der Heiliggeistkirche aufgefordert hatte, war der Wiener Hof durch fortgesetzte Forderungen, wie die Religionsgravamina des Reiches abzustellen seien und den Erklärungen, welche Rechte sich die evangelischen Reichsstände dabei zuzueignen planten, verprellt worden. Die gegen den Willen Karl Philipps bis 1724 andauernde Mission des Gesandten Reck hatte ebenfalls nicht zu einer gütlichen Einigung des Konfliktes beitragen können, zumal die Kurpfalz angesichts des Kampfes um konfessionsrechtliche Deutungshoheit auf der Reichsebene zum Nebenkriegsschauplatz herabgestuft worden war. Nachdem dem Kirchenrat in einem Beschluss des Corpus Evangelicorum nur eine Verwaltungsrolle zugesprochen worden war, die diesen nicht zu einem territorial begrenzten Abkommen mit dem Kurfürsten berechtige, hatte der Reichsprotestantismus seinen kurpfälzischen Brückenkopf verloren. Ein intensiver Informationsaustausch, wie es ihn zwischen Brandenburg-Preußen und den kurpfälzischen Reformierten zwischen dem Pfälzischen Erbfolgekrieg und der Residenzverlegung, bis hin zu einer offiziellen Beteiligung von Kirchenvertretern an den Verhandlungen im Vorfeld der Religionsdeklaration, gegeben hatte, fand auch durch das kurfürstliche Kommunikationsverbot nach 1720 nicht mehr in dieser Form statt. Der reichische Einfluss auf die kurpfälzische Konfessionspolitik stürzte innerhalb weniger Jahre von seinem Höhepunkt, den er mit der durch den Kaiser unterstützten Rückgabe des Schiffs der Heiliggeistkirche und der Wiedezulassung des Heidelberger Katechismus erreicht hatte, auf seinen Tiefpunkt. Der Umzug des Hofes und der Zentralbehörden nach Mannheim markierte den Beginn der unumstrittenen landesherrlichen Phase in der Ära der Herrschaft der katholischen Kurfürsten aus dem Haus Pfalz-Neuburg. In den

kommenden Jahrzehnten wurde sowohl im weltlichen als auch im geistlichen Bereich der Einfluss der katholischen und somit durch gleiche Konfession an die Landesherrlichkeit gebundenen Teile des Untertanenverbandes ausgebaut, während die traditionellen protestantischen, während der Reformation entstandenen Netzwerke ihre dominante Stellung endgültig verloren. Die Universität hatte in dieser Phase der Umstürze in Heidelberg verbleiben können, weil sie sich strukturell und personell problemlos in die veränderten institutionellen Konstellationen einfügen ließ. In diesem Bereich konnte Karl Philipp auf Voraussetzungen zurückgreifen, die unter Johann Wilhelm geschaffen worden waren. Die Wertung, die Hochschule sei zu einer „unbedeutenden Jesuitenuniversität“¹⁵⁸⁹ herabgewürdigt worden, mochte aufgrund der zunehmenden Dominanz der Societas Jesu vordergründig zutreffend sein. In der Stärkung des katholischen Elements, das aufgrund der Rechtslage im Hochschulwesen einfacher möglich gewesen war als in anderen Bereichen, wurde der Universität die gleiche Rolle zugewiesen, die sie auch unter den protestantischen Kurfürsten gespielt hatte: die einer Landesuniversität, die eine an die jeweilige Landesherrlichkeit gebundene Elite herauszubilden hatte. Dass der Kirchenrat die Erlaubnis erhielt, seinen Sitz aus der neuen, ersten Hauptstadt Mannheim in das in die zweite Reihe getretene Heidelberg zurückzuverlegen, um durch seine Mitglieder die dortigen Pfarrstellen und Professuren weiter besetzen zu können, war somit symbolisch. Die alte, dezidiert reformierte und in diesem Sinne vom Konfessionellen geprägte Kurpfalz war 1720 in Heidelberg zurückgelassen worden. Der Sitz Mannheim stand hingegen für ein Territorium, in dem sich die Konfessionen einer dahingehend ungebunden agierenden Landesherrlichkeit unterzuordnen hatten und in dem eine Institutionenstruktur bestand, die von einer weltlichen und nach rationalen Gesichtspunkten aufgestellten Gliederung dominiert wurde, deren Ausgestaltung sich auf die Rechtsgrundlage stützte, die weitgehend von der Landesherrlichkeit und nicht vom Reich vorgegeben wurde. Zudem wurde durch die Residenznahme Karl Philipps die bis zu diesem Zeitpunkt unbedeutende Frage nach den fürstlichen Repräsentationsrechten, oder abstrakter gesprochen nach der Stärke des symbolischen Kapitals der im Territorium handelnden Akteure akut und letztendlich zugunsten des Fürsten entschieden.

1589 Wolgast, Die kurpfälzische Universität, S. 54.

8. Zusammenfassung: Mehr als Konfession – Die kurpfälzische Konfessionpolitik als Teil verschiedener Einflussphären

8.1. Eine „späte, drückende Gegenreformation?“ – Die Bedeutung des Katholizismus für das Handeln der Kurfürsten

Die Forschung zur kurpfälzischen Geschichte operierte bei der Bewertung der Entwicklungen zwischen 1685 und 1730, im Kontext des bis in die neuere Forschung hinein durchaus konfessionell, von der protestantischen Historiographie und entsprechenden Quellenbeständen geprägten Narrativs,¹⁵⁹⁰ wiederholt mit dem Begriff der „Gegenreformation“, wobei sich seit dem 19. Jahrhundert eine fast durchgehende Nutzung bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein feststellen lässt.¹⁵⁹¹ Eine genaue Definition, was an den Maßnahmen, die die neue Landesherrlichkeit nach 1685 traf, „gegenreformatorisch“ gewesen sei, ob sie, im Sinne Rankes, als Versuch einer gewaltsamen Rekatholisierung der Kurpfalz, als Selbstbehauptung des Katholizismus gegenüber dem Protestantismus¹⁵⁹² oder nach Zeeden als „konfessionelle Politik, wenn sie von katholischen Mächten getrieben wurde“,¹⁵⁹³ beziehungsweise als Inspirieren politischer Obrigkeiten zu kirchlichen Aktionen¹⁵⁹⁴ zu bewerten seien, blieben die Beiträge oftmals schuldig. Zudem vermischten sich in der Analyse oftmals die Konfliktdimensionen der lokalen, territorialen und reichischen Ebenen. Erstere liefert durchaus eine Gewaltkomponente, die sich einerseits in Verbindung mit gegenreformatorischen Begrifflichkeiten bringen lässt, andererseits es aber auch erlaubt, soziale Abgrenzungspraktiken zwischen den konfessionellen Gruppen in den Blick zu nehmen.¹⁵⁹⁵ Zudem sind die federführenden Akteure zu beachten. Zwischen 1689 und 1697 waren die Kurfürsten kaum in der Lage, überhaupt territorialpolitisch im Allgemei-

1590 So sprach Karl Otmar von Aretin etwa von einer „unsinnigen Rekatholisierung“, die die Kurfürsten in der Pfalz vorgenommen hätten, Aretin, *Das Alte Reich*, Band 2, S. 144. Hans charakterisiert die Maßnahmen nach dem Frieden von Rijswijk als „ein regelrechtes Kesseltreiben gegen die Reformierten“, Hans, *Die Kurpfälzische Religionsdeklaration*, S. 110.

1591 So sprach Ernst von einer „späten, drückenden Gegenreformation“, die nach 1685 eingesetzt habe, Ernst, *Die reformierte Kirche der Kurpfalz*, S. 343. Stefan Mörz betitelte einen Aufsatz dementsprechend, siehe Mörz, Stefan. *Zwischen verspäteter Gegenreformation und Aufgeklärtem Absolutismus. Die Kurpfalz im letzten Jahrhundert ihres Bestehens*, in: Alexander Schweickert (Hrsg.), *Kurpfalz. Schriften zur politischen Landeskunde* Band 25. Stuttgart 1997.

1592 Vgl. Jedin, Hubert. *Katholische Reformation oder Gegenreformation?* In: Ernst Walter Zeeden (Hrsg.), *Gegenreformation*. Darmstadt 1973, S. 46 – 81, hier: S. 80.

1593 Zitiert nach Weiss, Dieter J. *Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick*. Darmstadt 2005, S. 12.

1594 Vgl. Zeeden, Ernst Walter. *Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe*. München Wien 1965, S. 27.

1595 Siehe dazu Volkland, *Konfessionelle Abgrenzung zwischen Gewalt, Stereotypenbildung und Symbolik*.

nen und konfessionspolitisch im Besonderen zu agieren. Konfessionelle Maßnahmen wurden in dieser Phase von Frankreich, mit Unterstützung von Ordensgeistlichen vorgenommen, für die in ihrer Härte, der offensichtlichen Bedeutung des konfessionellen Moments und durch die durch den Reichstagsgesandten Chamoy verbreiteten Liste allgemein sichtbar gewordenen Reichweite der Begriff einer zumindest „verdeckten Gegenreformation“ eher zutreffend ist.¹⁵⁹⁶

In jedem Fall fanden „[d]ie Kämpfe auf politischer und diplomatischer Ebene [...] ihre Entsprechung vor Ort“,¹⁵⁹⁷ diese transformierten sich jedoch auf diesem vertikalen Weg von rechtlichen, durch institutionelle Rationalisierungstendenzen geprägten, konfessionspolitischen Konflikten in durch Traditionen und Emotionen beeinflusste konfessionelle Auseinandersetzungen. Sie bildeten somit die Schwierigkeiten ab, auf die das an einem hohen Maß an Kontrolle orientierte Staatswesen in dieser Phase bei der rechtlichen Durchdringung seines Territoriums traf. Die daraus erwachsene Konfliktsituation stellte sich in ihrer hier untersuchten Ausprägung somit als konfessionspolitisch und herrschaftsrechtlich dar. Die persönliche konfessionelle Ausrichtung der Akteure spielte hier eine eher untergeordnete Rolle. Da sie aber in Teilen durchaus über ein entsprechendes, öffentlich kommuniziertes Profil verfügten, empfiehlt sich eine Einordnung ihrer Handlungen in Bezug auf die Bedeutung des Konfessionellen, gerade wenn man die Bandbreite möglicher Bewertungen in Betracht zieht, die das Handeln der pfalz-neuburgischen Kurfürsten wahlweise auf eine jesuitische Steuerung, eine Einordnung der Religion als wichtigste Handlungsmaxime oder, als Gegenposition dazu, eine Unterordnung der Konfessionspolitik unter das Leitmotiv einer konfessionsunabhängigen „Staatsräson“ zurückführten.¹⁵⁹⁸

Frühere Forschungsurteile, die katholischen Kurfürsten strebten nach der Herrschaftsübernahme von 1685 eine Gegenreformation oder flächendeckende Rekatholisierung der Kurpfalz an, basierten auf Aussagen wie der von Philipp Wilhelm im Geheimvertrag mit Würzburg von 1688, es sei das Ziel der neuen Landesherrlichkeit, eine Konversion aller Untertanen zu erzielen. Bereits 1685 hatte der neue Kurfürst erklärt, man könne nicht von ihm erwarten, seine „*eigenen Religions-Verwandten*“ zu unterdrücken, indem man ihnen die freie Religionsausübung verweigere.¹⁵⁹⁹ Seinem Sohn Johann Wilhelm erteilte er schon bei dessen Regierungsübernahme im Herzogtum Jülich-Berg die Anweisung, die Förderung

1596 Vgl. Warmbrunn, Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse, S. 105.

1597 Stockert, Konfessioneller Wechsel, konfessionelle Konflikte, S. 132.

1598 Vgl. Mader, Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg, S. 97.

1599 Siehe Kapitel 6.1.

des Katholizismus voranzutreiben.¹⁶⁰⁰ Johann Wilhelm selbst versuchte in den Kontakten mit der französischen Diplomatie im Vorfeld des Friedens von Rijswijk, diese mit Verweis auf die Tatsache, dass er die Verbreitung des Katholizismus als seine Hauptaufgabe sehe, zugunsten einer Durchsetzung der Religionsklausel zu beeinflussen.¹⁶⁰¹ Karl Philipp wiederum erklärte gar, er fühle sich dem Jesuitenorden zugehörig,¹⁶⁰² und legte in seinem Testament vom 2. März 1742 ein entsprechend klares konfessionelles Bekenntnis ab:

*„Wir leben und sterben solchenach, in dem allein seeligmachenden wahren catholischen glauben, dessen forthpflanzung Wir Uns iederzeit, nach äußersten kräften haben angelegen seyn lassen.“*¹⁶⁰³

Der Barockkatholizismus der Pfalz-Neuburger, ihre Marienverehrung,¹⁶⁰⁴ die Bemühungen, Konversionen unter den Reichsfürsten zu erreichen, die enge Bindung zum Jesuitenorden und die Besetzung mehrerer Bischofsstühle – die Dynastie hatte sich nach der Konversion von 1613 zu einem Musterbeispiel katholischer Fürstenfrömmigkeit entwickelt. Die *„Vortpflanzung der allein seligmachenden Römisch-Catholischen Religion“*,¹⁶⁰⁵ hatte im weiteren Verlauf der Dynastiegeschichte durchaus den Charakter eines „Verhaltenskanons“ angenommen.¹⁶⁰⁶ Die Kurpfalz zum katholischen Glauben zurückzuführen, war angesichts dieser Vorbedingungen eine Erwartung, die etwa von Seiten der Kurie durchaus nicht ohne Grund an den neuen Kurfürsten Philipp Wilhelm herangetragen wurde, der solche Anwendungen jedoch, wie erwähnt, mit Verweis auf die Rechtslage zurückwies.¹⁶⁰⁷ Sicherlich handelte er auch konfessionell im Sinne seiner persönlichen Einstellungen, wenn er

1600 Vgl. Krisinger, Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, S. 44.

1601 Siehe Kapitel 6.3.2.

1602 Vgl. Weich, Mannheim – Das neue Jerusalem, S. 27.

1603 BayHStaM, GHA, Hausurkunden, Nr. 3357.

1604 Dieser nach der Konversion Wolfgang Wilhelms eingeführt Schwerpunkt der Religionspraxis war auch noch in der übernächsten Generation stark vertreten. So hieß es etwa in einem nach 1708 entstandenen Testament Johann Wilhelms: *„Im fall der Allerhöchste Gott, in dessen handen alle Cronen und Scepter ruhen, und welcher über das Leben aller Fürsten und Regenten, nach seinem göttlichen Willen disponirt, Unß von diesem zeitlichen Leben abberufen möchte, empfehlen Wir die auß Unßerem sterblichen Körper hinscheidende Seel in die Heil. fünf Wunden Christi, seiner heiligst und gebenedeytesten Mutter Mariae, und aller lieben Heiligen gnad, protection, und Seegen, dieselbe inbrünstiglich anruffend, Ihre in der seeiligen Ewigkeit ewig zu pflegen; welches umb so ehender Unßerer zu dem bitteren Leiden und Sterben Christi, auch vorbitt seiner gebenedeytesten Mutter und allen Heiligen gestellter Hoffnung und vertrauwen nach zu erhalten.“* BayHStaM, GHA, Korrespondenzakten, Nr. 1121.

1605 Dieses Zitat stammt aus einer Anordnung zur Abhaltung von Gebeten zugunsten des Schwangerschaftsverlaufs der Tochter Philipp Wilhelms, Marie Sophie, der Gemahlin des portugiesischen Königs. Zitiert nach Zeitelhack, Barbara. Familienbeziehungen als Mittel fürstlicher Politik. In: Von Kaisers Gnaden, S. 362 – 364, hier: S. 362.

1606 Ebenda.

1607 Siehe Kapitel 6.1.

die Katholiken mit dem Gleichstellungserlass vom Oktober 1685 mit dem Recht öffentlicher Religionsausübung ausstattete. Ebenso können Maßnahmen wie die Einführung des Simultaneums im Jahr 1698 oder das Religionsdekret von 1701, in dem Johann Wilhelm noch einmal die Gewissensfreiheit für alle Konfessionen verkündete, als weiterer Aufbau des Katholizismus, ersteres sogar als Einschränkung der reformierten Bevölkerungsmehrheit und als (Teil-)Katholisierung protestantischer Räume, gewertet werden. Die Kurfürsten stellten in einzelnen Fällen auch durchaus einen Bezug zwischen ihren Maßnahmen und der eigenen Konfession her: neben der erwähnten Aussage Philipp Wilhelms in Zusammenhang mit dem Gleichstellungserlass vom Oktober 1685 wären hierbei beispielsweise die Aussage Johann Wilhelms aus dem Juni 1696, er könne seinen „*eigenen religionsverwandten*“ nicht die Nutzung von Glocken verwehren¹⁶⁰⁸ oder seine Begründung für die Vergabe von Professuren an die Jesuiten im Jahr 1706 zu nennen, er wolle nach der Bestätigung reformierter Lehrstühle nun auch etwas für die von ihm als „*Unserige*“ bezeichneten Katholiken tun.¹⁶⁰⁹ Derartige Verbindungen von katholischer Identität und fürstlichem Handeln bildeten in den großen Linien der territorialen Konfessionspolitik jedoch eine Ausnahme. Selbst ein offener Angriff auf den Kern der eigenen Konfession, wie er in der 80. Frage des Heidelberger Katechismus enthalten war, wurde von den Kurfürsten entweder, wie im Fall Johann Wilhelms, weitgehend ignoriert, oder, als es über diesen Passus 1719 wirklich zum Konflikt kam, von vornherein mit „publikationsrechtlichen“ und symbolischen Fragen (Verwendung des kurfürstlichen Wappens) und der kaiserlichen Verordnung zur Vermeidung von Konfessionskonflikten verknüpft.

Dezidiert konfessionell gefärbte Aussagen tauchten eher in den Außenbeziehungen auf: mit der Kurie, den Orden, Vertretern der Reichskirche wie im Fall des Fürstbischofs von Würzburg oder dem Frankreich des „*Roi Très Chrétien*“ Ludwig XIV. Gelegenheiten, konfessionelles Profil auf der Reichs- oder europäischen Ebene zu zeigen, nahm die Dynastie also durchaus wahr, gerade wenn sie dies in Verbindung mit politischen Interessen wie bei den Friedensverhandlungen in Rijswijk 1697 tun konnte oder es im Umfeld kontroverser Vorgänge wie der Religionsdeklaration für opportun erachtet wurde.¹⁶¹⁰ Maßnahmen oder Verlautbarungen, die für die inneren, kurpfälzischen Verhältnisse getätigt wurden, zeigten hingegen kaum konfessionellen Impetus. Eine weitaus wichtigere Rolle in der öffentlichen Darstellung spielten Gleichstellungsaspekte, sowohl in Bezug auf die Katholiken als auch auf die Lutheraner, die zur Konfliktvermeidung beitragen sollten und Fragen der Ökono-

¹⁶⁰⁸ Siehe Kapitel 6.3.1.

¹⁶⁰⁹ Siehe Kapitel 6.6.1.

¹⁶¹⁰ Siehe Kapitel 6.5.3.

mie, die in Verbindung mit dem Wiederaufbau der Kurpfalz standen. Vor allem wuchs aber der Schaffung territorialer Rechtsgrundlagen Bedeutung zu. Diese sollten es ermöglichen, reichsrechtlich abgesicherte und der Kontrolle der neuen katholischen Landesherrn zumindest in Teilen entzogene Strukturen, wie das reformierte Kirchenwesen, in die landesherrliche Sphäre zu integrieren. Die in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie das Simultaneum, die Gründung des lutherischen Konsistoriums und durchaus auch die Religionsdeklaration, die ihren Wert eben nicht nur aus der durch in ihr enthaltene Zugeständnisse erreichten Zustimmung Brandenburg-Preußens zur Übertragung von Oberpfalz und fünfter Kur bezog, gewannen ihre konfessionellen Zuschreibung aus dem Spannungsverhältnis zwischen katholischer Landesherrlichkeit und der reformierten Mehrheit des Untertanenverbandes.

Betrachtet man die moderate Phase unter Philipp Wilhelm, war hierbei Konfliktpotenzial jedoch nicht von vornherein gegeben. Als entscheidendes Moment für den Kurswechsel in der kurfürstlichen Konfessionspolitik stellte sich der generelle Kontrollverlust über das Territorium im Pfälzischen Erbfolgekrieg dar. Im Zuge der Rückgewinnung landesherrlicher Rechte musste Konfession, ebenso wie Ökonomie oder Bildung, klar wahrnehmbar als in rationale und territorial konnotierte Herrschaftsstrukturen integriert dargestellt werden. Die Bedeutung des Katholizismus bestand dabei in seiner Rolle als Distinktionsmerkmal, das Elemente, die die neue Landesherrlichkeit in der kriegsbedingten Krisenphase mit hoher Wahrscheinlichkeit stützen konnten, von den traditionellen, reformierten Strukturen im Territorium unterschied, deren Vertreter sich aus Sicht des Landesherrn phasenweise durch eine schwankende Loyalität auszeichneten. Die konfessionelle, katholische, institutionelle Infrastruktur mit Kirchen, Vermögen, Personal und Bildungseinrichtungen diente ebenso wie die Etablierung katholischer Amtsträger in Regierung, Verwaltung und Justizstellen letztendlich der Festigung der Herrschaft der Dynastie Pfalz-Neuburg über die Kurpfalz. Als abschließendes Beispiel kann hierfür die Gründungsurkunde für das Mannheimer Jesuitenkolleg vom April 1729 dienen, in der Karl Philipp erklärte, es sei nötig *„bey unseren zeiten als hernachher bey unseren Erben und Nachkommen die nöthige Vorsehung sorgfältig zu thun und zu verordnen, damit unsere unterthanen und eingesässen in christ catholischer Lehr vorderst wohl unterwisen, zu christlich gottgefälligen Tugenden auch löblichen und ehrbaren wandl gelaitet, und zu ihrem gemeinen, auch eines jeden zeitlich und ewigen heyl mithin zu unserem, und unserer Erben und Nachkommen chur- und fürstlichen Regiments langwehrenter glückseliger Ruhe und Wohlfarth nach und nach getrewlich erinnert, beständiglich unterwisen und aufgemahnet, wie nicht weniger die ankom-*

mente Jugend neben der Gottes forcht, Zucht und Ehrbarkeit auch in denen freyen Künsten und löblich Wissenschaften continuirlich unterricht und exerciret, soforth sowohl zu den geist- und weltlichen ständt und Regiment gute bequeme, auch gottgefällige, tugendhafte, geschickhte und wohlerfahrene Subjecta angeführt und fornehmlich zum gottesdienst auch uns und unseren Landen zu diesen und besten nach und nach zu immer folgenten Zeiten auferzogen und erhalten werden mögen. ¹⁶¹¹

Zu diesem Zweck also, der Stabilisierung der pfalz-neuburgischen Herrschaft, sowie zur Besetzung der Institutionen, nicht aus Gründen einer flächendeckenden Rekatholisierung oder gar einer „Gegenreformation“, wurde der Aufbau einer „nicht-reformierten“ Basis, im Bereich geistlicher wie weltlicher „*ständt und Regiment*“ vonnöten. Regierungspräsident Agostino Steffani hatte diese Agenda mit der treffenden Formel „*Wer das Ganze beherrscht, beherrscht auch die Teile.*“ ¹⁶¹² auf den Punkt gebracht: Wer die Institutionen kontrollierte, kontrollierte das Territorium. Eventueller Widerstand im Untertanenverband ließ sich somit als begrenztes Aufbegehren einiger „*übel intentionirter und unruhiger Untertanen*“ ¹⁶¹³ markieren, aus dem nicht mehr der Eindruck abzuleiten gewesen wäre, der Landesherr übe in seinem eigenen Herrschaftsbereich keine Kontrolle aus.

Das dementsprechende Vorgehen der Kurfürsten führte ab dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zu einer über den Anteil an der Gesamtbevölkerung weit hinausgehenden Dominanz katholischer Vertreter in den Institutionen der Territorial- und Gemeindeverwaltung, ¹⁶¹⁴ die in Form gegenreformatorisch anmutender Auswüchsen auf der lokalen Ebene durchschlagen konnte und durchaus teilweise die Billigung Vertreter übergeordneter Instanzen wie der Regierung fand. Als Beispiele hierfür kann etwa die gewaltsame Durchsetzung von katholischen Gottesdienstrechten in simultan genutzten Kirchen dienen. ¹⁶¹⁵ Auch konnte die massive Förderung der Jesuiten etwa im Bereich der Universität den Eindruck der erwähnten Steuerung der Dynastie durch den Orden erwecken. Von gezieltem Handeln der Kurfürsten, im Kontext der Durchsetzung einer entsprechenden, „gegenreformatorischen“ Agenda mit Erteilung entsprechender Befehle an die institutionellen Akteure, konnte in der Kurpfalz jedoch nicht die Rede sein. Die Testamente Johann Wilhelms und Karl Philipps weisen weder dezidierten Ratschläge auf, wie mit der konfessionellen Heterogeni-

¹⁶¹¹ Urkundentext abgedruckt bei: Weich, Mannheim – Das neue Jerusalem, S. 43 – 48, hier: S. 43.

¹⁶¹² Siehe Kapitel 6.5.3.

¹⁶¹³ Auf diese führte Johann Wilhelm 1699 den Widerstand gegen die Einführung des Simultaneums zurück, siehe Kapitel 6.4.2.

¹⁶¹⁴ Vgl. Warmbrunn, Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse, S. 115.

¹⁶¹⁵ Siehe dazu Stockert, Konfessioneller Wechsel, konfessionelle Konflikte, S. 131f.

tät in den Territorien umzugehen sei, wie sie sich etwa in den brandenburgisch-preußischen Testamenten fanden,¹⁶¹⁶ noch Aufforderungen zu einem konfessionell motivierten Handeln. Zudem ist wichtig darauf hinzuweisen, dass katholisch-konfessionelles Profil nicht zwangsläufig mit dem buchstabengetreuen Befolgen von Vorgaben aus Rom einher zu gehen hatte, wie die ablehnende Haltung der Kurie zur Religionsdeklaration deutlich zeigte. Der Wille sich in konfessionellen Dingen unterzuordnen, Kontrolle also an Kirchenvertreter abzutreten, mochte eine Forderung sein, die etwa in katholischen Publikationen zum Umgang mit dem *Ius Reformandi* erhoben wurde,¹⁶¹⁷ mit den kurpfälzischen Realitäten jedoch nichts zu tun hatte. Eine Unterordnung unter die Kirche lehnten die pfalz-neuburgischen Fürsten ab, vielmehr schienen sie in einem übergeordneten dynastischen und an der weitgehenden Herrschaftsdurchsetzung orientierten Interesse bestrebt, „die Kirche als Rivalin zu verdrängen und sich ihrer materiellen Ressourcen zu bemächtigen.“¹⁶¹⁸ Auch der Vorwurf, sie hätten als „jesuitische Marionetten“ agiert,¹⁶¹⁹ ist, obwohl die Förderung des Ordens unstrittig ist, angesichts etwa der deutlichen Positionierung Karl Philipps gegen das Agieren des jesuitischen Professors Adam Huth 1728, nicht zu halten.

Primär hatten die Kurfürsten sich zu den bestehenden, rechtlichen Rahmenbedingungen zu verhalten. Sie zeigten konfessionelles Profil, wo ihnen dies möglich war, so etwa im Bereich der Stadtgestaltung,¹⁶²⁰ oder durch die Förderung von Kirchenbauten, sie protegierten auch den Aufbau katholischer Netzwerke, die Rückführung der Kurpfalz zur „*allein seeligmachenden Religion*“ jedoch blieb ein normatives Herrschaftsideal, das seine Bedeu-

1616 Siehe Kapitel 4.4.

1617 Vgl. Schneider, *Ius Reformandi*, S. 424f.

1618 Weber, *Dynastiesicherung und Staatsbildung*, S. 103. Besonders offensichtlich wird dies im Streben Johann Wilhelms nach der Kontrolle des Kirchenbesitzes nicht nur der Reformierten, sondern auch, wie in der Religionsdeklaration durchgesetzt, der neugeschaffenen katholischen Gefälle, ebenso wie die Initiative zur Schaffung eines eigenen Bistums für die Kurpfalz. Siehe dazu die Kapitel 6.5.2 beziehungsweise 6.5.3.

1619 Diese Wahrnehmung dürfte ihren Ursprung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen haben, als, auch zur Unterstützung der Reformierten in einem erneuten Konflikt mit Kurfürst Karl Theodor, Abhandlungen zur pfälzischen Kirchengeschichte, die oftmals eine antijesuitische Stoßrichtung aufwiesen. Als Beispiel hierfür kann Karl August Heinrich Höffelein dienen, der von den Jesuiten als Hauptinitiatoren der Rijswijker Klausel und Haupteinflüsse für das Handeln Johann Wilhelms ausging und schon in der Vorrede entsprechende Absichten des Ordens annahm: „*Schon in dem Anfange der Regierungsjahre des ersten katholischen Regenten aus dem Hause Neuburg nahm die Verkettung jener heimlichen Kniffe eine Wendung, unter der die Gesellschaft der Jünger Lojola's den Untergang der protestantischen Religion in einem Lande vorbereitete, wo sie Anfangs kaum geduldet zu sein schien.*“ Höffelein, *Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz*, S. V. Ähnlich äußerte sich Johann Stephan Pütter, der zu Johann Wilhelm schrieb: „*Allein es zeigten sich bald Wirkungen genug davon, daß er untern den Händen der Jesuiten erzogen war; deren Anschläge bey der meist mit katholischen Räthen besetzten Regierung leicht Beyfall und Unterstützung fanden, ohne daß oft der Churfürst zu Düsseldorf einmal erfuhr, was in der Pfalz in diesen Dingen vorgieng.*“ Zudem hätten die Jesuiten über ihre Positionen als Beichtväter an den katholischen Höfen Europas Einfluss auf die Ausgestaltung des Friedens von Rijswijk genommen. Pütter, *Systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden*, S. 96 – 105.

1620 Siehe dazu beispielhaft Rosenberg, *Von Herkules zu Nepomuk*, S. 33 – 43.

tung aus der Festschreibung einer konfessionellen Mission und der Fortschreibung der Eigengeschichte für die Dynastie und weniger aus seiner unmittelbaren Realisierbarkeit bezog. Es bot somit, wie die Thematisierung des Herrscherideals insgesamt, „eine nicht zu unterschätzende Orientierungsfunktion“,¹⁶²¹ die sich identitätsstiftend auf die fürstlichen Akteure auszuwirken vermochte. Der Glaube der Pfalz-Neuburger stellte sich, wie in der Frühen Neuzeit vielfach, als „flexible Weltauslegung“ dar, die auf verschiedene Zielrichtungen hin ausrichten ließ, ohne dabei einen Bruch mit persönlichen Grundsätzen vollziehen zu müssen.¹⁶²²

8.2. Die Verbindung zwischen dem Reichsrecht und der Bedeutung des Konfessionellen im Handeln der protestantischen Akteure

Während sich die Bedeutung des Konfessionellen im Handeln der Kurfürsten aus seiner Verbindung mit Fragen der Herrschaftsdurchsetzung herleitete, verbanden sich im Fall der protestantischen Akteure, sowohl auf der Territorial- als auch auf der Reichsebene, konfessionelle Fragen, unter anderem aufgrund ihrer institutionellen Verbindung zum Kirchenwesen, mit den durch das Reichsrecht gesetzten Rahmenbedingungen. Die Wahrnehmung und die Positionierung zu dieser Rechtsdimension zog sich auf Seiten der kurpfälzischen Reformierten durch sämtliche Konflikte des Zeitraumes nach 1685. Die reichsrechtlichen Akteure, protestantische Fürsten und ihre Vertreter, waren mit dem Konflikt zwischen Reichs- und Territorialrecht und dessen Auswirkungen auf die Reichsverfassung aus eigener Anschauung ohnehin weitgehend vertraut. Somit verbanden sich im Handeln der protestantischen Akteure konfessionelle und reichsrechtlich ausgeprägte Fragestellungen.

Der Kirchenrat als von den landesherrlichen Maßnahmen zuerst betroffene Instanz hatte nach dem Dynastiewechsel zunächst seine Doppelfunktion als kirchliche Institution und landesherrliche Verwaltungsbehörde im Bereich des Schul- und Hochschulwesens neu zu bewerten. Der Bedeutung des Hallischen Rezesses als Instrument zur unmittelbaren Bestandssicherung und im Hintergrund der Westfälische Frieden, der den Calvinismus im Reich sicherte, war den teilweise juristisch vorgebildeten Mitgliedern des Kirchenrates zweifellos bewusst. Zudem kam es angesichts der traditionellen, territorialen Verankerung der reformierten Konfession in der Kurpfalz und der entsprechenden Verteilung des Be-

¹⁶²¹ Richter, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit, S. 396.

¹⁶²² Engels, Jens Ivo, Hillard von Thiessen. Glauben. Begriffliche Annäherungen anhand von Beispielen aus der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (2001), S. 333 – 357, hier: S. 339 u. passim.

kenntnisses in der Bevölkerung auch in der Phase unmittelbar nach dem Dynastiewechsel nicht zu einer offensiv kommunizierten konfessionellen Selbstvergewisserung der reformierten Eliten und Institutionen. Sogar der Gleichstellung der Katholiken, die unter Philipp Wilhelm begonnen hatte, setzten diese keinen Widerstand entgegen. Vielmehr einigte man sich ohne größere Konflikte auf eine übergangsweise Nutzung protestantischer Kirchen als Räume für katholischen Gottesdienst, im Rahmen von Konferenzen, in denen die Rahmenbedingungen ausgehandelt wurden.¹⁶²³

Am Beginn der pfalz-neuburgischen Ära wurde in Verlautbarungen von reformierter Seite, personifiziert durch Verlautbarungen von Mitgliedern des Kirchenrates, also durchaus die Bereitschaft gezeigt, die Kurpfalz als Territorium mit der Präsenz dreier Konfessionen im öffentlichen Raum zu akzeptieren, solange die eigenen Rechte nicht zur Disposition standen. Hierzu hatten sicherlich auch Philipp Wilhelms wiederholte und schnell erfolgte Versicherungen beigetragen, keine seiner Maßnahmen werde sich nachteilig auf die Reformierten auswirken. In der kurzen Phase zwischen dem Dynastiewechsel und dem Pfälzischen Erbfolgekrieg herrschte auf der institutionellen Ebene somit eine Gemengelage vor, die aus den Erfahrungen der verschiedenen Konfessionswechsel in der Kurpfalz seit der Reformation und der Herausbildung stabiler konfessioneller Räume seit dem Westfälischen Frieden bestand, deren Grenzen zum Zeitpunkt des „Öffentlichwerdens“ des Katholizismus unter anderem durch den Hallischen Rezess bereits klar definiert waren.¹⁶²⁴ Hinzu kam eine generelle, auch im Heidelberger Katechismus festgeschriebene Obrigkeitstoleranz des kurpfälzischen Calvinismus, die fraglos aus der „Reichsbesonderheit“ herrührte, dass die Wechsel zum Reformiertentum stets im Rahmen einer „Fürstenreformation“ erfolgt waren.¹⁶²⁵

Ebenso wie für die Kurfürsten stellte aber auch für die Reformierten der Pfälzische Erbfolgekrieg eine tiefgreifende Zäsur dar. Der Tod des für seine ausgleichende Politik offensichtlich geschätzten Philipp Wilhelm 1690, die Flucht der Territorialbehörden nach Frankfurt und die Machtlosigkeit angesichts der französischen Katholisierungsmaßnahmen links des Rheines, bei gleichzeitiger Auflösung der institutionellen und personellen Strukturen des Kirchenrates selbst, etwa durch den Verlust von Führungsfiguren wie Fabricius, der 1696 starb, stürzte das kurpfälzische Reformiertentum zunächst in ein Vakuum. Gleichzei-

1623 Siehe Kapitel 6.1.

1624 Vgl. Volkland, Konfessionelle Abgrenzung zwischen Gewalt, Stereotypenbildung und Symbolik, S. 364f.

1625 Diesen Ausdruck nutzt Kohnle berechtigterweise für den Konfessionswechsel unter Friedrich III., Kohnle, Landeskunde und pfälzische Identität, S. 173. Zu parallelen Entwicklungen im Reich, siehe Wolgast, Calvinismus und Reformiertentum, S. 35 – 39.

tig lösten sich angesichts dieser Umstände die Gemeindestrukturen auf, da viele reformierte Kurpfälzer in brandenburgische Territorien flohen. Diese existenzbedrohende Situation löste einerseits einen Rückgriff auf reformierte Traditionen aus, unter deren Vorzeichen das Verhältnis zur Landesherrlichkeit ebenso wie das Potenzial der Koexistenz mit anderen konfessionellen Gruppen im Territorium künftig bewertet wurde. Andererseits gewann nun das Reichsrecht an Bedeutung. Vor allem der Westfälische Frieden stellte die Grundlage dar, auf der vor die protestantischen Akteure nun über ihre Handlungsoptionen entschieden. Für die Reformierten in der Kurpfalz hatte das Jahr 1648, durch die Aufnahme des Calvinismus unter die im Reich anerkannten Konfessionen, sowie durch die Restitution Karl Ludwigs, die eine Fortschreibung reformierter Konfessionstraditionen im Territorium möglich machten, gewissermaßen eine Art „zweiter Geburt“ dargestellt. Unter den territorialen, protestantischen Eliten war das Wissen um diese Bedingungen ein Allgemeingut, das seine Wirkung vor allem in der Legitimierung der Institutionen zu entfalten vermochte. Bereits mit dem Dynastiewechsel tauchte etwa in Verlautbarungen des durch seine „*politici*“ zweifellos von diesen Rechtsauffassungen geprägte Kirchenrates das *Instrumentum Pacis* als Leitbild auf, an dem sich auch das Handeln der Kurfürsten, etwa im Fall des Nutzungsrechtes an der Mannheimer Konkordienkirche, idealerweise orientieren sollte.¹⁶²⁶ In gewisser Weise übertrug sich somit die reichsständische Rechtsauffassung, die überwiegend von Vertretern der calvinistischen Jurisprudenz vertreten wurde und die Bedeutung des Reichsrechtes gegenüber der Stellung des Kaisers betonte,¹⁶²⁷ auf die territorialen Verhältnisse in der Kurpfalz, in der, in Abwesenheit einer landständischen Vertretung, der Kirchenrat, wie erwähnt, zeitweise eine Rolle als „Ständeersatz“ einnahm. Das Reichsrecht vermochte nach dem Dynastiewechsel einen „zweiten Weg der Legitimierung“ bereitzustellen, nachdem die Landesherrlichkeit, die nach reformierter Auffassung das Konfessionswesen prinzipiell zu regeln hatte,¹⁶²⁸ dies spätestens ab 1697 nicht mehr im gewünschten Sinne tat. Angesichts der für den kurpfälzischen Calvinismus existenzbedrohenden Katastrophe des Pfälzischen Erbfolgekriegs und der verstärkten Bestrebungen zur Herrschaftsdurchdringung unter der Regierung Johann Wilhelms gewann somit die reformierte Konfession zunehmend Bedeutung als Legitimierungsinstrument, das über die untrennbar mit dieser verknüpfte reichsrechtliche Komponente, das Potenzial besaß, die Wahrung institutioneller Besitzstände zu ermöglichen. Ein Beispiel hierfür stellt die durch die refor-

¹⁶²⁶ Siehe Kapitel 6.1.

¹⁶²⁷ Vgl. Strohm, Christoph. „Calvinistische“ Juristen. Kulturwirkungen des reformierten Protestantismus? In: Calvin und Calvinismus, S. 297 – 312, hier: S. 305.

¹⁶²⁸ Vgl. Strohm, Der Einfluss des Protestantismus auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft, S. 79.

mierten Professoren betonte Bedeutung der Universität für die Reformation dar, wodurch diese zu einer konfessionellen Institution, und, wie es hieß, „*da hohe nicht weniger dan niedrige Schulen ohnstrittige annexa religionis sind*“¹⁶²⁹ somit zu einem Anwendungsbereich für das Reichsrecht wurde. Hierdurch konnte ein umfassender, landesherrlicher Zugriff erschwert und den reichsischen Akteuren gegebenenfalls ein Engagement erleichtert werden. So wird auch die über zwanzig Jahre andauernde Interessenkongruenz zwischen den reformierten reichsischen und territorialen Akteuren erklärbar, da beide Gruppen von einem ähnlichen Reichsrechtsverständnis ausgingen. Auf dessen Grundlage wurden immer wieder Allianzen möglich, die in Einzelfällen sogar auf die sich trotz ihrer stark ausgeprägten persönlichen Frömmigkeit als Bewahrer der Reichsverfassung verstehenden Kaiser zurückgreifen oder zumindest deren Einbeziehung als Option wahrnehmen konnten.

Es ist jedoch zu beachten, dass auch in dem durch das Eingreifen Friedrichs III. von Brandenburg ab 1694 noch verstärkten Konflikt eine konfessionelle Aufladung der Aussagen in einem antikatholischen Sinne weitgehend ausblieb. Der brandenburgische Kurfürst beklagte vielmehr die Wegnahme von Kirchen als Rechtsbrüche mit Bezug auf die Regelungen des Westfälischen Friedens und Hallischen Rezesses, die dazu führen könnten, dass der Protestantismus in der Kurpfalz, in der Wahrnehmung dieses Akteurs damit in erster Linie die reformierte Konfession, ausgelöscht werde. Diese und ähnliche Argumentationsstrategien wurde bei den protestantischen Akteuren in der Folge immer wieder sichtbar. Die unter den kurpfälzischen Bedingungen aus reformierter Perspektive vorliegende Wahrnehmung der Konfession als Rechtsinstitut, als juristische Normierung von Lebensverhältnissen, orientierte sich nicht an moralischen und theologischen Verpflichtungen zu ihrer Verbreitung sondern an Normaljahren und Bestandsgarantien. Hier lag ein Unterschied zu den Verlautbarungen von katholischer Seite zur Rolle des Katholizismus in der Kurpfalz vor.

Die Kurfürsten argumentierten vor allem in den Auseinandersetzungen ab 1697 nun in einem überkonfessionellen Sinne herrschaftsrechtlich und bewerteten die reichsrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend. Ihre eigene Konfession machten sie somit kaum zum Thema. Währenddessen stellte die Argumentation sowohl Brandenburg-Preußens, als auch des Corpus Evangelicorum, des Kirchenrats oder der Gruppe der reformierten Universitätsprofessoren eine durchgehende Verbindung zwischen den als bedroht empfundenen konfessionellen Rechten und den erwähnten Rahmenbedingungen her. Diese konfessionellen Rechte konnten vom Bereich der Religionsausübung wie der Nutzung von Kirchenraum oder der Beibehaltung der Inhalte des Heidelberger Katechismus bis hin zu administrativen

¹⁶²⁹ Siehe Kapitel 7.4.2.

und universitären Stellenbesetzungen reichen.¹⁶³⁰ Während die Kurfürsten der Konfession einen Ressortcharakter innerhalb ihres Regierungshandelns und der institutionellen Strukturen zuzuweisen versuchten, war für die protestantischen Akteure Konfession, allerdings stets in Verbindung mit rechtlichen Fragen, gewissermaßen allumfassend und beeinflusste Wirtschafts- und Familienleben ebenso wie Schul-, Gerichts- und Verwaltungswesen.

Bei der Sammlung von Gravamina durch das Corpus Evangelicorum vermischten sich die großen territorialpolitischen Linien, beispielsweise die Kontroverse um die Einführung des Gregorianischen Kalenders, die von kurfürstlicher Seite als politische Entscheidung deklariert wurde,¹⁶³¹ mit lokal begrenzten Fällen konfessioneller Diskriminierung. In diesen Zusammenhängen entfalteten Maßnahmen, die auf der obersten Ebene der Landesherrlichkeit beschlossen wurden, aufgrund der Probleme, die Territorialherrschaft vertikal durchzusetzen, kaum Wirkung, da große Teile des Untertanenverbandes sicherlich „weit von konfessioneller Indifferenz oder gar der Duldung anderer Bekenntnisse entfernt“ waren.¹⁶³² Auf der hohen Akteursebene setzte man sich indes nicht in erster Linie gegen gegenreformatorisch konnotierte Maßnahmen im Kirchenwesen, sondern gegen eine juristisch begründete Beschränkung reformierter Präsenz im öffentlichen Raum sowie konfessioneller Besitzstände und somit im Wesentlichen gegen eine Umdeutung des Reichsrechts zur Wehr, machte im Zuge dessen jedoch auch dessen Grunddilemma offensichtlich. Dieses bestand darin, dass sich die protestantische Auslegung trotz gleicher Begrifflichkeiten fundamental von der Sichtweise katholischer Akteure unterschied, was die Kommunikation in diesen Fragen erschwerte.¹⁶³³

Da es aufgrund des Aufbaus einer eigenen Machtbasis durch die Kurfürsten zum Bedeutungsverlust reformierter Netzwerke innerhalb und außerhalb der Institutionen in Hinblick auf die politischen Vorgänge im Gesamtterritorium kam, wurde dem Konfessionellen zudem eine stärker sozial konnotierte Rolle zugeschrieben, um die erwähnten Netzwerke, deren Aktionsradius sich ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts immer mehr auf den kirchlichen Bereich verengte, erhalten zu können. Der Kirchenrat bildete auch unter der pfalz-neuburgischen Herrschaft den Mittelpunkt einer weitverzweigten, über das Territorium hinausreichenden und über mehrere Generationen bestehenden, reformierten Elitenstruktur.

1630 Siehe ebenda.

1631 Siehe Kapitel 6.4.2.

1632 Schwerhoff, Konfessionskonflikte um 1700, S. 30. Die vom Corpus Evangelicorum am 30. Mai 1721 verbreitete und in vier Klassen unterteilte Liste (siehe Kapitel 7.2.4.) enthielt auch Fälle wie diesen: „Daß zu Godramstein Philipp Henrich Hirznach, weilten er 1720 von der Catholischen zur Reformirten Religion getretten, nicht wolle gelitten werden.“

1633 Vgl. Heckel, Sinn und Formen des Verfahrens im Reichskirchenrecht des Alten Reichs, S. 450ff.

Dieses stellte die Grundlage dafür dar, dass im Territorium unter anderem durch Stellenverteilungen die materielle Versorgung seiner Mitglieder und damit der Elitenstatus an sich sichergestellt werden konnte.¹⁶³⁴ Zudem ermöglichte es den kurpfälzischen Reformierten zumindest während der Herrschaft Friedrichs III./I., auch unterhalb der landesherrlichen Ebene, Verbindungen zu Kirche und Verwaltung in Brandenburg-Preußen. Auf lange Sicht entwickelte dieses Netzwerk eine Rolle als Hüter des kurpfälzischen Reformiertentums mit seinen Traditionen und Rechtsansprüchen, bis hin zu einem Synodalbeschluss im Jahr 1789 zur Beschreitung des Klagewegs zum Reichshofrat zur Durchsetzung der Forderung nach einer Wiederherstellung der Verhältnisse von 1618¹⁶³⁵ und 1790 einer entsprechend kommentierten Neuherausgabe der Kirchenratsordnung von 1564.¹⁶³⁶ Die nach und nach symbolisch gewordenen, in der Reformation des 16. Jahrhunderts und dem Westfälischen Frieden wurzelnden Ansprüche der reformierten Institutionen gegenüber der Landesherrlichkeit, was deren rechtlichen Status sowie die Rechte der Konfessionen im Territorium generell betraf, konnten nach den Zäsuren Dynastiewechsel, Pfälzischer Erbfolgekrieg, Religionsklausel, Religionsdeklaration und Residenzverlegung, unabhängig von ihrer Durchsetzbarkeit, in diesem homogenen Netzwerk überleben.

Bezüglich des Luthertums stellten sich die Konstellationen fundamental anders dar. Hier kam es früh zu einer Aufspaltung zwischen Territorial- und Reichsebene. Während Johann Wilhelm durch die Erlaubnis zur Gründung eines lutherischen Konsistoriums die kurpfälzischen Lutheraner auf seine Seite zu ziehen vermochte und somit ein Bündnis zwischen den Spitzenvertretern der Minderheitskonfessionen im Territorium schmiedete, räumten die lutherischen Mitglieder des Corpus Evangelicorum der Sicherung der Rechtsgrundlage des Reichsprotestantismus und der Verhinderung nachteiliger Präzedenzfälle Priorität ein. In der Frage nach der Art des Umgangs mit dem konkreten Fall Kurpfalz setzten sich damit die reformierten Reichsstände durch. Diese Interessendivergenz zwischen den lutherischen Vertretern auf der Territorial- und Reichsebene rührte aus den Mechanismen des Reichstags her, die die „*uniformitas*“, den Konsens in den Entscheidungsfindungen, als das höchste Gut definierten. Eine Parteinahme der Lutheraner im Reich zugunsten der Glaubensgenossen in der Kurpfalz hätte sowohl zu einer Spaltung unter den protestantischen

1634 Siehe dazu die Verwandtschaftstafel Tossanus – Schlöer – Miege – Pauli bei Rudolph, Martin. Tossanus (Toussaint de Beaumont). Beiträge zur Geschichte einer Hugenottenfamilie und der damit verbundenen Sippenkreise Couet du Vivier, Durant und Ferry. Insingen 2010, S. 10f. Vgl. zudem Maesel, Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat, S. 45 – 57.

1635 Zu diesem Vorgang siehe ebenda, S. 194ff.

1636 Kurpfälzische Kirchenrats-Ordnung Kurfürsts Friedrichs des Dritten nach urschriftlichem Konzept von 1564. Mit Anmerkungen. O.O. 1790.

Reichsständen geführt als auch zu Auswirkungen auf den immer wieder sorgsam inszenierten Gegensatz zwischen den konfessionellen Parteien und der Sichtbarkeit der jeweiligen Ansprüche vor der Reichsöffentlichkeit geführt.¹⁶³⁷ Die kurpfälzischen Lutheraner selbst, deren mangelnde Repräsentation im Kirchenrat und dessen Blockadehaltung gegenüber Gemeindegründungen seit der Herrschaft Karl Ludwigs für Konfliktpotenzial gesorgt hatte, nahmen die Gelegenheit wahr, eine Abgrenzungsbewegung von den Reformierten zu vollziehen und diese in dem Rechtsakt der Konsistoriumsgründung öffentlich zu manifestieren. Während zwischen den reformierten Akteuren bis zu den Differenzen zum Umgang mit der Residenzverlegung prinzipiell eine Interessenidentität herrschte, hatten die territorialen, rechtlichen Konstellationen, die sich für die kurpfälzischen Lutheraner mit dem Antritt der neuen Dynastie verbessern sollten, für diese die Entwicklung eines Sonderweges zur Folge. Innerhalb der lutherischen Abgrenzungsbewegung schienen durchaus konfessionelle Differenzen in einem theologischen Sinne auf, die durch die Anführung der Aussagen reformierter Autoren untermauert wurden.¹⁶³⁸ Diese wurden jedoch zur geschichtlichen Verortung lutherischer Rechte, vor allem in Bezug auf das Handeln der Kurfürsten, herangezogen, mit dem Ziel den Rechtsanspruch auf Kirchengüter aufrechtzuerhalten, die als ökonomische Basis des kurpfälzischen Luthertums benötigt würden und die sich die Reformierten widerrechtlich angeeignet hätten. Ähnlich stellte sich die Strategie auf reformierter Seite dar, die in zum Zwecke des Widerspruchs entstandenen Publikationen auch lutherischen Kurfürsten wie Ludwig VI. Distanz etwa zur lutherischen Abendmahlsauffassung bescheinigte,¹⁶³⁹ mit dem Ziel, die Bedeutung des Luthertums in der Kurpfalz und damit aus dieser hergeleitete Ansprüche zu negieren.

Konflikte auf der Elitenebene, die sich als konfessionell wahrnehmbar darstellten, lieferten sich protestantische Akteure, wenn überhaupt, somit nur im universitären Rahmen, etwa wenn es galt, konfessionelle Positionen gegen Angriffe aus den Reihen der jesuitischen Professoren zu verteidigen. Sobald sich das jesuitische Element in der Universität stabilisiert hatte, nahm auch das Potenzial für Auseinandersetzungen in einer Weise ab, dass der Begriff „Gegenreformation“ als Langzeitphänomen auch im universitären Kontext kaum zu halten ist.¹⁶⁴⁰ Die Konflikte, die in den 1690er Jahren ausbrachen, waren somit nicht

1637 Zu diesem Aspekt siehe Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 304. Zudem Kalipke, „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“, S. 426 – 429.

1638 So etwa in Hell glänzender Wahrheits-Spiegel, S. 5f.

1639 Mieg, *Ausführlicher Bericht Von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz*, S. 126f. Vgl. auch Kohnle, *Landeskunde und kurpfälzische Identität*, S. 176.

1640 Vgl. Burkard, „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“?, S. 192f. Dieser weist auch zu Recht darauf hin, dass die Auseinandersetzungen um die Thesen Uslebers und Huth nicht mit Theologen, sondern mit Kirchenrechtlern geführt wurden, also auch eine klare rechtliche Dimension aufweisen.

grundsätzlich im veränderten Verhältnis der konfessionellen Gruppen nach dem Dynastiewechsel angelegt, sondern rührten aus der Infragestellung von Rechtsgrundlagen und der Frage nach dem Umgang mit Reichs- und Territorialrecht in Folge des Pfälzischen Erbfolgekrieges her. Eine rein konfessionelle Grundlage ihrer Handlungen lag somit auch bei den protestantischen Akteuren nicht vor.

8.3. Die Rolle von Dynastie, Fürstenrecht und Herrscherbild im Handeln der Kurfürsten

Das Konfessionelle, das den pfalz-neuburgischen Fürsten ob seiner öffentlichen Wirkung oftmals als hauptsächliche Handlungsmotivation zugeschrieben wurde, hatte sich, dies ist als Konstante festzuhalten, seit der Konversion von 1613 stets in einen größeren Rahmen „dynastischer Räson“ eingefügt. Die Pfalz-Neuburger klopften ihr Handeln, wie erwähnt, auch in Hinblick auf das Idealziel einer Verbreitung der katholischen Konfession ab. Dies geschah jedoch stets in Verbindung mit einem Leitbild, das es erforderte, dass im Zuge dessen „auch das eigene Churhaus gestärkt werden soll“¹⁶⁴¹ und das sich in ähnlicher Form auch bei anderen katholischen Dynastien des Reichs, vor allem den Habsburgern, fand.¹⁶⁴² Es kam somit zu einem konstanten Nebeneinander des Konfessionellen mit Erwägungen politischer Natur. Im Zweifelsfall aber standen die Sicherung der Errungenschaften der Dynastie, sowohl in territorialer als auch in institutioneller Hinsicht, und ihr weiterer Aufstieg doch über idealtypisch formulierten, konfessionellen Erwägungen und Zielsetzungen. So hatte sich Philipp Wilhelm in Bündnissen mit protestantischen Mächten engagiert, war eine Heiratsverbindung mit einer lutherischen Dynastie eingegangen und hatte den Aufstieg zur Kur im Hallischen Rezess mit Bestandsgarantien für reformierte Strukturen erkaufte. Das beste Beispiel bietet jedoch Johann Wilhelm mit der Verkündung der Religionsdeklaration im Jahr 1705. Zugunsten eines, im Gegensatz zum Projekt des Erwerbs einer armenischen Königskrone,¹⁶⁴³ realisierbaren, weiteren dynastischen Aufstiegs vom achten auf den fünften Rang im Kurkollegium und territorialer Zugewinne ermöglichte er

¹⁶⁴¹ Zitiert nach Zeitelhack, Familienbeziehungen als Mittel fürstlicher Politik, S. 362.

¹⁶⁴² Vgl. Kraus, Andreas. Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern. In: Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, S. 1 – 25, hier: S. 21.

¹⁶⁴³ Diese ab 1698 verfolgten Ambitionen, die auf Vorschläge eines armenischen Kaufmanns zurückgingen, stechen aus dem sonst pragmatischen Politikkurs Johann Wilhelms einerseits zwar deutlich heraus, fügen sich jedoch auch in das zeittypische Streben nach Königskronen ein, vgl. dazu Kreutz, Wilhelm. Wittelsbachische Haus- und Außenpolitik des katholischen Kurfürsten der Pfalz (1685 – 1803). In: Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit, S. 109 – 130, hier: S. 114f.

Rechtssicherheit für einen Großteil des reformierten Kirchenwesens und dessen Besitz. Somit schob er Bestrebungen zu einer flächendeckenden Rekatholisierung der Kurpfalz, die unabhängig von ihrer Umsetzbarkeit etwa von der Kurie wiederholt formuliert worden waren, dauerhaft einen Riegel vor. Auch von seinen Nachfolgern wurde die Religionsdeklaration nicht in Frage gestellt, da sie auch nach dem schnellen Verlust von fünfter Kur und Oberpfalz, Stabilität ins Territorium brachte und damit berechenbare Handlungsspielräume für die Dynastie schuf. Im Herrscherhandeln musste die Dynastie als vollständig kontrollierbarer Bereich auf lange Sicht Priorität vor dem Konfessionellen gewinnen. In diesem Bereich beanspruchte nicht nur die Reichsverfassung über die Normaljahre das Recht Regeln zu setzen, auch der Papst versuchte für den Katholizismus Einfluss zu nehmen und übte in diesem Sinne etwa am Erlass der Religionsdeklaration scharfe Kritik. Auch die Residenzverlegung, vordergründig auf den Konflikt um die Heiliggeistkirche zurückzuführen, war ein Vorgang, der der Dynastie die Möglichkeit verschaffte, „den Glanz ihrer eigenen Majestät“¹⁶⁴⁴ zu entfalten, die Stärke des Herrschaftsanspruchs somit offensiv nach außen zu tragen. Dem Bereich des Dynastischen wohnte zudem durch die dauerhafte und allgemein anerkannte Bindung an Rechtsansprüche, wie etwa dem Prinzip der Erbfolge, eine Rationalität inne, die sich in den erwähnten Rationalisierungsbestrebungen in der Territorialherrschaft spiegelte.¹⁶⁴⁵ In den Testamenten Johann Wilhelms und Karl Philipps findet der Katholizismus zwar Erwähnung im Zusammenhang mit dem Ausdruck persönlicher Frömmigkeit, beide Kurfürsten räumen dem Dynastischen, gerade der durch das Fehlen männlicher Nachkommen gefährdeten Erbfolge, jedoch klare Priorität ein.¹⁶⁴⁶ Karl Philipp trug sogar zur Überwindung des lange bestehenden pfälzisch-bayerischen Gegensatzes durch das Vorantreiben der wittelsbachischen Hausunion von 1724 bei und schmiedete damit ein Bündnis, das einen weiteren Beleg für die Einbindung des Konfessionellen in einen große-

1644 Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, S. 312.

1645 Vgl. Kraus, Andreas. *Das Haus Wittelsbach und Europa: Ergebnisse und Ausblick*. In: Hermann Weber (Hrsg.). *Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien*. München 1981, S. 425 – 452, hier: S. 445f.

1646 So hieß es im Testament Johann Wilhelms: „*Weilen die Einsetzung eines Erbens das vornehmste Stück eines Testaments oder Letzten Willens geschäfts ist; Alß thun Wir Unseres freundl. Geliebtesten Herren Bruders des Herren Pfaltz-Graff Carl Philipps Lbd. zu Unßerem Universal-Erben in allen Unßeren Churfürstenthumb- und Landen, Allelterlich und newerworbener Gütheren, sie seyen Lehen oder Allodial, ge-reid- oder ungeraid, nichts außgeschieden hiemit feyerlich instituiren und benennen, jedoch auf den fall daß Se. Lbd. /: wofür der Allerhöchste gnädiglich sorgen wolle :/ ohne hinterlassung mannlicher Leiber-erben abgehen solten, Unßere alß dan im Leben übrige Herren Brüder, der Successions-Ordnung nach, und dahe dieselben ebenmässig keinen Manns Stamm hinterlassen möchten, alß dan Unßeres Vetteren, des Herren Pfaltzgraffen zu Sultzbach Lbd. und dessen Männliche descendents dergestalt substituiren, daß es nach denen Rupertinisch- und übrigen bey Unßerem Churhauß obhandenen altväterlichen Verträgen hierinnfalls gehalten werden solle.*“ BayHstaM, GHA, Korrespondenzakten, Nr. 1121. Auch Karl Philipp verwies gleich zu Beginn seines Testaments auf den mit der Linie Pfalz-Sulzbach geschlossenen Erbvertrag, ebenda, Hausurkunden, Nr. 3357.

ren Handlungszusammenhang bildet.¹⁶⁴⁷ Klopft man das Handeln der drei Kurfürsten des Untersuchungszeitraums somit auf Kriterien dynastischer Herrschaftsbildung ab, neben der Sicherung der Erbfolge etwa die Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen und der Aufbau kontrollierbarer und rationaler Herrschaftsstrukturen,¹⁶⁴⁸ lässt sich auch die Konfessionspolitik als Teil dieses dynastiezentrierten Herrscherhandelns wahrnehmen, ohne den Blick zu sehr auf den Katholizismus der fürstlichen Akteure zu verengen oder diesen als Grundmotivation für ihre Maßnahmen anzunehmen.

Auch der Umgang mit den Rechtsgrundlagen wird so verständlicher: die Reichsfürsten befanden sich in einem Dilemma zwischen den aus der Verfassungsstruktur des Reiches herrührenden rechtlichen Grundlagen und der hierarchischen Gliederung und dem Eigenbild als königsähnlicher oder, in wenigen Fällen, sogar königlicher, quasi souveräner Potentat. Ein eindeutiges Handeln war ihnen aus dieser Position heraus nicht immer möglich, da sie sich einerseits zum Reichsrecht zu verhalten hatten, andererseits aber das eigene, auch aus der öffentlichen Machtinszenierung und den spätestens seit dem Westfälischen Frieden stark vergrößerten fürstlichen Handlungsspielräumen erwachsene symbolische Kapital nicht aufgeben konnten.¹⁶⁴⁹ Zwischen diesen beiden Polen changierte auch das Herrscherhandeln der Kurfürsten. Der Dynastiewechsel von 1685 beruhte auf einen in Einklang mit dem Reichsrecht, in diesem Fall dem Artikel IV, § 10, IPO, vollzogenen Vertrag zwischen den beiden wittelsbachischen Linien. Der Aufbau der originär pfalz-neuburgischen Herrschaftsstruktur begann mit dem Gleichstellungserlass vom Oktober des gleichen Jahres, der sich vom Hallischen Rezess bereits entfernte, und setzte sich mit der Gründung der kurpfälzischen Regierung 1689 fort. Nach der Unterbrechung durch den Pfälzischen Erbfolgekrieg, und der starken Beschädigung des Herrschaftsanspruchs und der Verminderung des „symbolischen Kapitals“ durch die Zerstörung Heidelbergs 1693, kam es nach der Rijswijker Klausel von 1697 zur Einführung des Simultaneums 1698 und zum Zugriff auf die Kirchengüter 1699, bevor Johann Wilhelm in den Verhandlungen mit Boezelaer den Versuch unternahm, das Reichsrecht mit seinem Herrscherhandeln und den dadurch eingeforderten Rechten in Einklang zu bringen. Die Religionsdeklaration schuf, in Abkehr vom Westfälischen Frieden wie auch vom Hallischen Rezess, eine neue Rechtsgrundlage, die aus Verhandlungen zwischen zwei Dynastien zum gegenseitigen Vorteil hervorgegangen

1647 Neben Kurbayern und der Kurpfalz gehörten der Hausunion die Kurfürsten von Trier und Köln, das für die Erbfolge in der Kurpfalz bedeutsame Herzogtum Pfalz-Sulzbach und der Bischof von Regensburg an. Die protestantische Linie Pfalz-Birkenfeld wurde ausgeschlossen. Zur Hausunion siehe Schmidt, Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst, S. 150 – 154.

1648 Vgl. Weber, Dynastiesicherung und Staatsbildung, S. 135.

1649 Vgl. Stollberg-Rilinger, Des Kaisers alte Kleider, S. 312f.

war. In diesem Fall schlug das Pendel wieder eine andere Richtung ein, als sich auf Druck des Corpus Evangelicorum, das eine Anerkennung dieser Regelungen ablehnte, auch Brandenburg-Preußen von der Vereinbarung distanzierte und den am Reichsrecht orientierten, reichsständischen Interessen für den Moment den Vorrang gab. Die Konflikte zwischen 1719 und 1724 machten das erwähnte Dilemma endgültig offensichtlich. Karl Philipp agierte auf der Grundlage eines abstrakteren Fürstenrechtes, das nicht von einem festgeschriebenen Rechtsverhältnis zu den Untertanen, sondern von starkem Einfluss der fürstlichen Gnade ausging. Diese Gnade umfasste das Angebot, für die beanspruchte Heiliggeistkirche einen Kirchenbau als Ersatz zu errichten, ebenso wie den Standort der Residenz beizubehalten oder zu verändern. Deren Verlegung war, wie oben erwähnt, auch eine dynastische Entscheidung, machte aber den Entzug von Gnade als zunehmend bedeutsames Mittel der Herrschaft deutlich. Die Rechtmäßigkeit dieses Schrittes an sich konnte nicht in Frage gestellt werden, da er in die Handlungsfreiheit des Fürsten fiel, die katholische wie protestantische Landesherren in dieser Phase hochhielten. Das Zitat Friedrich Wilhelms I. von Preußen, man würde sich selbst in einer ähnlichen Situation nichts vorschreiben lassen, steht dafür exemplarisch. Der reichische Einfluss nahm somit wieder ab und konnte nach 1724 sein vormaliges Ausmaß auch nicht wieder erreichen. Eine Eindeutigkeit der rechtlichen Handlungsoptionen lag auf Seiten der Fürsten im Untersuchungszeitraum zu keinem Zeitpunkt vor. Es kann jedoch festgehalten werden, dass sich der Fokus zunehmend hin zu einem Übergewicht des Landes- und damit des allein wirksamen Fürstenrechtes, gegenüber dem Reichsrecht verschob, da ersteres den Handlungsspielraum auf lange Sicht deutlich vergrößerte. In der anhaltenden Konfliktsituation, in der sich die kurpfälzischen Akteure ab 1688 befanden, erwies sich der Versuch einer Balance zwischen dem Reichsrecht und den an umfassender Kontrolle orientierten Zielsetzungen der Fürsten, gerade wenn man deren Rationalisierungsbestrebungen bedenkt, auf Dauer als untauglich. In der Kurpfalz verdichteten sich diese Konflikte nach dem Ende des Pfälzischen Erbfolgekrieges und sahen, trotz teilweise deutlicher Rückschläge für fürstliche Rechtsauffassungen, schlussendlich die Landesherren als Sieger aus den Auseinandersetzungen hervorgehen. Dies wurde möglich, auch weil ihnen auf Dauer ein Gegengewicht im Territorium in Form von Landständen oder überhaupt einer ständischen Tradition fehlte,¹⁶⁵⁰ über die es möglich geworden wäre, über die Schaffung einer „rechtüberwachenden Instanz“ eine als konfessionelle Bestandsgarantie dienende, rechtliche Vereinbarung wie den Hallischen Rezess zu sichern und die Handlungsfreiheit der Kurfürsten im Bereich der Finanzen, wie etwa in Jülich-Berg ge-

¹⁶⁵⁰ Zur Bedeutung des Fehlens von Landständen, siehe Mörz, Verwaltungsstruktur der Kurpfalz, S. 409f.

schehen,¹⁶⁵¹ zu begrenzen. Auch dies ist ein Faktor, der auf lange Sicht das Entstehen eigener, stärker fürstlich konnotierte Rechtsgrundlagen sowie die Schaffung einer eigenen institutionell verankerten Machtbasis in der Kurpfalz begünstigte.¹⁶⁵² Angesichts dieser Rahmenbedingungen, die durch das Entstehen einer überkonfessionellen Landesherrlichkeit geprägt waren, verlor auch die Tatsache an Bedeutung, dass die Rechte des katholischen Fürsten gegenüber vor allem der reformierten Kirche zwar intensiv und weit über den Untersuchungszeitraum hinausgehend diskutiert, aber niemals abschließend definiert wurden. Über den Verlauf der Konflikte nahm auch die Bedeutung der Symbole zu. Neben der Uneindeutigkeit der umkämpften Rechtsgrundlagen, die eine Dominanz der herrscherlichen Position lange verhinderten, war es auch Teil der Agenda der Kurfürsten, über die prominente Platzierung ihrer Symbole im öffentlichen Raum ihren Machtanspruch zu untermauern. Johann Wilhelm verfolgte dahingehend erste Ansätze, vor allem durch den Versuch, im Zuge des Wiederaufbaus die Architektur Heidelbergs in seinem Sinne zu beeinflussen. Noch offensiver agierte Karl Philipp. Der Umgang mit dem Heidelberger Katechismus speiste sich auch aus dem Bestreben, die Kontrolle über kurfürstliche Symbole, in diesem Fall das Wappen, uneingeschränkt auszuüben. Das Ziel, die Heiliggeistkirche als Hofkirche zu nutzen, und der auch symbolisch aufgeladene Abriss der Trennmauer, verdeutlichte den Anspruch, den Kirchenraum in seiner Gänze zu besetzen und die Landesherrlichkeit damit auch im öffentlichen Raum Heidelbergs dominant zu platzieren. Nach dem Scheitern dieses Vorstoßes bildete nach der Residenzverlegung Mannheim einen neuen Symbolort landesherrlicher Macht, an dem sich sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens, Politik, Ökonomie und nun auch Konfession dem Kurfürsten unterzuordnen hatten. Somit hatte er sich auch symbolisch gegen die „alteingesessenen“ Netzwerke und die aus deren Rechten erwachsenen Handlungsbeschränkungen durchgesetzt.

Im Handeln der pfälzischen Kurfürsten nach 1685 wurde deutlich, wie das mit dem Westfälischen Frieden begonnene Hinauswachsen der Fürsten aus dem Reichsverband, das Streben nach Königskronen und Rangerhöhung, eine neue Art von Herrscherhandeln im Sinne der Schaffung eigener Rechtsgrundlagen etabliert hatte. Das Bild des souveränen Fürsten vertrug sich langfristig nicht mit der Vorstellung von Normaljahren, Bestandsgarantien für

1651 Siehe Kapitel 2.1.2.

1652 Als Gegenbeispiel kann Sachsen dienen, in dem nach dem Übertritt Friedrich Augusts zum Katholizismus die gesamte Institutionenstruktur mit Ausnahme nur des engsten Kreises um den Fürsten lutherisch blieb. Vgl. Blaschke, Karlheinz. Der Konfessionswechsel des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts I. und seine Folgen. In: Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Hrsg.). Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden. Dresden 1998, S. 210 – 222, hier: S. 219.

Teile des Untertanenverbandes oder andere Handlungsbeschränkungen. Es ist eine der vielen Paradoxien der Reichsverfassung, dass die Freiheit, die sie den Fürsten zugestand, im 18. Jahrhundert zu ihrem Bedeutungsverlust beitrug. Die kriegerischen Auseinandersetzungen kurz nach der Regierungsübernahme durch die Dynastie Pfalz-Neuburg hatten die Kurfürsten zu einem Einschwenken auf einen konfrontativeren, „reichsferneren“ Kurs veranlasst. Nach der Residenzverlegung sollten sich das Recht und die Symbole des fürstlichen Souveräns endgültig als maßgebliche Grundlage des Herrscherhandelns, auch für den kirchlichen Bereich, etablieren und sich auch über die Herrschaft Karl Philipps hinaus verfestigen.¹⁶⁵³

8.4. Das „Recht auf (Weiter)Bestehen“ – Beispiele institutioneller Mechanismen im Handeln der Akteure

Die Akteure der kurpfälzischen Konfessionspolitik zwischen 1685 und 1730 waren Institutionen oder institutionell verankert. In jedem Fall waren institutionelle Mechanismen maßgeblich für die Beschaffenheit ihrer Handlungsspielräume. Ob die Kurfürsten in ihren Rollen als Vertreter von Landesherrlichkeit und Dynastie, der Reformierte Kirchenrat, die im Senat zusammengefasste Professorenschaft der Heidelberger Universität, die Vertreter der Reichsebene wie Brandenburg-Preußen oder das Corpus Evangelicorum sowie Frankreich und das Kaiserhaus – sie alle agierten unter Berücksichtigung ihrer institutionellen Eigengeschichten, die im jeweiligen zeitlichen Kontext durch teleologische Zurichtung auf die unmittelbar vorliegenden Rahmenbedingungen legitimationsstiftend wirkten. Dies äußerte sich in Berufung auf Gründungsakte, auf fürstliche Konfessionswechsel, auf die Bestimmungen der Friedensordnungen und Herrschertraditionen. Durch die aus diesen abgeleitete Wahrnehmung der eigenen Legitimation, wurde den Institutionen die Inanspruchnahme eines „Rechtes auf Weiterbestehen“ ermöglicht. Gleichzeitig hing dieses Weiterbestehen auch von ihrer Anpassungsfähigkeit an ein sich wandelndes Umfeld ab. In jedem Fall hatten gerade die aus dem Territorium der Kurpfalz heraus agierenden Akteure massive Brüche in ihren Eigengeschichten zu verzeichnen.

Für die eigengeschichtliche Komponente im Handeln der Kurfürsten war nach 1685 weniger die von der Reformation geprägte kurpfälzische Herrschaftstradition entscheidend, auch wenn es, etwa im Rahmen der Boezelaer-Verhandlungen oder baulicher Maßnahmen

¹⁶⁵³ Zur entsprechend ausgerichteten Konfessionspolitik Karl Theodors siehe Warmbrunn, Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse, S. 112.

im Heidelberger Stradtraum, durchaus zu Versuchen kam, sich in diese einzufügen. Eine bedeutendere Rolle spielte vielmehr die dynastische Aufstiegsgeschichte. Durch die Konversion, die prinzipiell einen Bruch in der Dynastiegeschichte darstellte, war eine neue Tradition begründet und damit eine Neuschreibung der Eigengeschichte ermöglicht worden. Nachdem diese, in der Hinwendung zum Katholizismus gegründete und im Erwerb der pfälzischen Kurwürde gipfelnde, dynastische Erfolgsgeschichte im Pfälzischen Erbfolgekrieg aber durch die Infragestellung des pfalz-neuburgischen Rechtes an ebendieser Kurwürde durch Frankreich zu enden drohte, gewann der Erhalt der Möglichkeit, diese dynastische Eigengeschichte fortzuschreiben, an Bedeutung. Es war offensichtlich geworden, dass hierzu der schnelle Aufbau einer durch katholische Prägung klar als solchen erkennbaren Machtbasis und eigener institutioneller Strukturen notwendig war. Dies stellte eine Bedingung dar, um die Dynastie langfristig an der Kur zu halten, eine Entwicklung, die in der Verlegung der Residenz nach Mannheim gipfelte. Dieses Agieren setzte eine Fähigkeit zur Anpassung an die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen voraus. Diese Fähigkeit erwies sich als mitentscheidend für die Tatsache, dass sich die Kurfürsten letztendlich weitgehend gegen Beschränkungen, die ihnen von außerhalb des Territoriums auferlegt werden sollten, durchsetzen und ab den 1720er Jahren zum allein entscheidenden Faktor in der kurpfälzischen Territorialpolitik werden konnten.

Noch deutlicher wird die Bedeutung der Eigengeschichte bei der Betrachtung der protestantischen Akteure. Die Tatsache, dass das Reformiertentum in der Kurpfalz zwar keine ungebrochene, aber doch eine dauerhafte Geschichte als dominante Konfession sowohl im Herrscherhaus als auch im Untertanenverband vorweisen konnte und dass sich im Zuge dessen eine Organisationsform, eine Verwaltungsstruktur, eine wirtschaftliche Grundlage und eine klare und allgemein anerkannte rechtliche wie auch eine bedeutsame symbolische Grundlage herausgebildet hatten, ließ ab 1685 eine Abkehr von diesen Errungenschaften nur sehr eingeschränkt zu. Wie die Dynastie Pfalz-Neuburg konnte auch der Reformierte Kirchenrat eine „Erfolgsgeschichte“ für sich in Anspruch nehmen, als Institution, die in der Reformation gegründet worden war und in der folgenden Jahrzehnten die verschiedenen Konfessionswechsel im Herrscherhaus und die Zäsur des Dreißigjährigen Krieges überstanden hatte. Durch die verschiedenen Wiedergründungen war ein Höchstmaß an Legitimation entstanden, deren volle Ausprägung allerdings nur Bestand hatte, solange die Untertanen, die Institutionenstruktur und der Landesherr die gleiche konfessionelle Identität teilten. Der Dynastiewechsel brachte eine für den Kirchenrat bisher ungekannte Konstellation mit sich, wenn auch unter einem katholischen Landesherrn seine Existenz im Sinne

der Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde zweifellos einen Sinn erfüllte. Der Hallische Rezzess stellte zudem sicher, dass auf Basis des Westfälischen Friedens institutionelle Rechte zunächst gewahrt blieben. Die Konfessionspolitik der Kurfürsten, die auf Etablierung eines starken Katholizismus im Territorium abzielte, führte zunächst, vor allem nach dem Frieden von Rijswijk, zu Rechtskonflikten. Unter Karl Philipp erweiterten sich diese um eine zusätzliche Konfliktdimension in der Form einer Neubewertung reformierter, konfessioneller und institutioneller Symbole durch einen anderskonfessionellen Fürsten. Innerhalb der rechtlichen Sphäre war eine weitgehende Anpassungsleistung möglich. Die Aufgabe von Verkörperungen der Konfession jedoch, wie sie die Heiliggeistkirche und vor allem der Heidelberger Katechismus darstellten, war aufgrund der Bedeutung, die diese auf der grundlegenden, institutionellen Ebene der Eigengeschichte besaßen, nahezu unmöglich. Es bestand dabei die Gefahr, das Recht auf Weiterbestehen zu verlieren, verstanden stets in Hinblick auf Gründungsgeschichte und die Einbindung in die Gesamtheit der reformierten Kirchen. Die Aussage, man werde sich innerhalb des Calvinismus isolieren, lasse man etwa einen durch fürstliche Eingriffe modifizierten Katechismus zu,¹⁶⁵⁴ speiste sich aus der Angst vor einer Isolierung der reformierten Kirche in der Kurpfalz. Dies wäre mit dem Verlust der konfessionellen Identität, die gerade im Calvinismus auch durch überterritoriale Netzwerke geprägt war, und somit einem tiefen Bruch in der Eigengeschichte einhergegangen. Der Wille, sich den kurfürstlichen Anordnungen in dieser Frage zu widersetzen, fußte auf der Erkenntnis, dass die Anpassungsfähigkeit an die mit dem Dynastiewechsel veränderten Rahmenbedingungen hier an ihre Grenzen stieß. Der Kirchenrat hatte somit nach 1685 eine neue institutionelle Eigenlogik entwickelt, innerhalb derer sich die mit dem Reichsrecht verbundene, konfessionelle Ebene von der territorialrechtlichen Bindung zum Landesherrn abgekoppelt hatte. In gewisser Hinsicht konnte die „Kirche“ im Sinne ihres Weiterbestehens weit weniger Kompromisse eingehen als der „Rat“.

Ansätze zu einer derartigen doppelt ausdifferenzierten Legitimationsstrategie bestanden auch innerhalb der Universität. Nach 1685 prägte sich eine institutionelle Eigengeschichte aus, die einerseits die eher säkular geprägte Sichtweise einer Ausbildungsstätte für die Territorialverwaltung und andererseits aber auch die theologische Bedeutung für den Calvinismus beinhaltete. Aus der Perspektive der Kurfürsten bezog die Universität ihren Wert aus ersterem Aspekt. Die reformierte Professorenschaft konnte sich hingegen ähnlich wie der Kirchenrat auf eine reichsrechtlich fundierte Bestandsgarantie berufen, die sich jedoch nur auf den Erhalt eines reformierten Elements, der Theologie, innerhalb der Universität be-

¹⁶⁵⁴ Siehe Kapitel 7.2.2.

zog. Die Gesamtinstitution und die Ausgestaltung ihrer inneren Organisationsstruktur konnte auch künftig weitgehenden Änderungen durch den Landesherrn unterworfen werden. Insofern verengte sich die Interpretation und Fortschreibung der Eigengeschichte durch die reformierten Professoren gezwungenermaßen auf die garantierten theologischen Lehrstühle, also auf einen dezidiert konfessionellen Bereich. Zu dessen Bewahrung gewann auch die personelle Kontinuität an Bedeutung, die über verwandtschaftliche Netzwerke und Protektionsmechanismen sichergestellt wurde. Für die völlige Verhinderung der Integration eines katholischen Elements fehlte jedoch die Rechtsgrundlage.

In jedem Fall kam es mit dem Umbau der inneren Universitätsstruktur, der im 18. Jahrhundert vorangetrieben wurde, zu einem Bruch in der reformierten Lesart der institutionellen Eigengeschichte. Die Universität hatte ihre weitgehende konfessionelle Homogenität verloren, die neue Landesherrlichkeit etablierte mit den Jesuiten einen eigenen Vertreter mit klarem Dominanzanspruch. Was den reformierten Mitgliedern des Universitätssenats blieb, war der Versuch, die Stellung der eigenen Konfession, die entsprechende Auslegung der Eigengeschichte und damit das Recht auf Weiterbestehen des Reformiertentums als Teil der Universität so weit wie möglich zu bewahren, indem sie sich einem Ausbau der jesuitischen Präsenz widersetzen, Angriffe aus den Reihen der jesuitischen Kirchenrechtler und Theologen öffentlich machten und an Normaljahre gebundene Bestandsgarantien, wie sie etwa in der Behebung von Gravamina anhand des Friedens von Baden vorlagen, möglichst offensiv auszulegen versuchten.¹⁶⁵⁵

Ein Bruch in der Eigengeschichte nahm auch die wichtigste protestantische Institution auf der Reichsebene, das Corpus Evangelicorum, wahr. Die Rijswijker Klausel besaß in der Wahrnehmung vor allem der protestantischen Akteure das Potenzial, den Präzedenzfall darzustellen, der die Uhr wieder auf die Zeit vor 1648 zurückstellen, den Fürsten ein uneingeschränktes *Ius Reformandi* zugestehen und die Rechte protestantischer Minderheiten in katholisch regierten Territorien einschränken konnte. In der Eigengeschichte des Reichsprotestantismus hatte der Westfälische Friede den Höhepunkt dargestellt, an dem Rechtssicherheit für Lutheraner und Reformierte, gebunden an Normaljahre, zum ersten Mal seit der Reformation gleichermaßen hergestellt war. In der Kurpfalz stand somit nicht nur das Recht auf bestimmte Kirchen oder die Verwaltung geistlicher Güter auf dem Spiel, das Corpus Evangelicorum lieferte mit seinem Eingreifen vielmehr ein Paradebeispiel dafür, wie eine Institution auf die Gefährdung ihrer Legitimationsgrundlage, durch den Versuch, ein „*neues Principium*“ zu etablieren, auf Basis ihrer Eigengeschichte reagierte, die in die-

¹⁶⁵⁵ Siehe Kapitel 7.4.2.

sem Fall ohne das „System von 1648“ nicht denkbar gewesen wäre.¹⁶⁵⁶ Diese Sichtweise beeinflusste ebenfalls das Agieren Brandenburg-Preußens, für dessen reformierte Dynastie eine Schwächung des Calvinismus im Reich in der Auseinandersetzung mit lutherischen Interessen ebenfalls einen schweren Rückschlag bedeutet hätte. In jedem Fall lieferte die erwähnte Verbindung von Recht und Konfession für die protestantischen Akteure, sowohl im Territorium als auch auf der Reichsebene, die Grundlage, um das eigene institutionelle Weiterbestehen zu legitimieren.

Unabhängig von den konkreten, zeitkontextgebundenen Handlungsmotivationen der Akteure – Dynastie, Konfession, Herrscherbild, Bewertungen von Reichs- und Territorialrecht – stellen die institutionellen Mechanismen eine überzeitliche Komponente dar, die die obengenannten Faktoren in einen größeren Zusammenhang einbezieht. Die Rolle von Institutionen als historischen Akteuren weist den hier untersuchten Auseinandersetzungen in der Kurpfalz zwischen 1685 und 1728, die in ihrer konfessionspolitischen oder rechtlichen oder dynastischen oder auch konfessionellen Ausgestaltung auftreten konnten, eine weitere Dimension zu. Die Kurpfalz des Untersuchungszeitraums stellte sich auch im Bereich des Konfessionellen als ein weiteres Spielfeld von Institutionen dar, die um ihre Legitimation kämpften.

9. Schlussbemerkung: „...dergleichen vielleicht an keinem Orth / und in keinem Lande / wird geschehen seyn.“: Die Kurpfalz – ein Sonderfall im Reich?

Angesichts des teilweise massiven Wiederhalls, die die Auseinandersetzungen in der Kurpfalz im Reich und darüber hinaus fanden, und ihres Fortwirkens in der Historiographie bis ins 20. Jahrhundert hinein, könnte man zu der Schlussfolgerung gelangen, die Vorgänge zwischen Dynastiewechsel und Residenzverlegung hätten einen extremen Einzelfall und somit quasi eine Fortsetzung der bereits von Zeitgenossen wie Martin Zeiller als beispiellos betrachteten Kette von Eingriffen und Umstürzen der konfessionellen Strukturen dargestellt, zu denen es in der Kurpfalz seit dem 16. Jahrhundert gekommen war. Das Ausmaß der Rezeption, der Niederschlag der Konflikte in Publikationen, war auch für den Zeitraum um 1700 sicherlich einmalig, ebenso der diplomatische Aufwand, der beispielsweise 1699 oder wieder ab 1719 vom Corpus Evangelicorum und weiteren protestantischen Mächten

¹⁶⁵⁶ Siehe Kapitel 4.3.

betrieben wurde. Dies ist auf die Bedeutung zurückzuführen, die die Rijswijker Klausel in der Kurpfalz zu entfalten vermochte, gerade nachdem der Pfälzische Erbfolgekrieg dort die konfessionellen ebenso wie die institutionellen Strukturen so massiv wie nirgendwo sonst ins Wanken gebracht hatte. Die grundsätzliche Konstellation jedoch, das Aufeinandertreffen verschiedener Rechtsauffassungen, die Spannung, die aus einer konfessionellen Verschiedenheit zwischen Herrscherhaus und Untertanenverband erwachsen konnte, hatte im Reich durchaus Analogien. Als Beispiel kann etwa Brandenburg-Preußen dienen, wo versucht wurde, einen protestantischen Einheitsgedanken zu befördern oder auch Sachsen, wo Kurfürst Friedrich August seinen 1697 erfolgten Übertritt zum Katholizismus in einem Dekret von 1717 als „*personelles Werck*“ proklamierte, das auf die Traditionen und Institutionen des lutherischen Territorium keine Auswirkungen habe.¹⁶⁵⁷

Eine interessante Parallele stellt aber auch das Herzogtum Württemberg dar, wie Sachsen ein Kernland der Reformation. Dieses hatte sich 1733, ähnlich der Situation in der Kurpfalz gut fünfzig Jahre zuvor, mit der Tatsache zu arrangieren, dass es durch das Fehlen eines männlichen Nachkommens im protestantischen, in diesem Fall lutherischen Herrscherhaus zur Herrschaftsübernahme durch einen aus einer Nebenlinie stammenden, katholischen Fürsten kam. Der 1684 geborene Karl Alexander von Württemberg-Winnental hatte ähnlich wie Karl Philipp im Reichsheer gedient, sich ebenso wie dieser in dem sich im 18. Jahrhundert fortsetzenden Konflikt gegen die Türken ausgezeichnet und kam aus einer Position als kaiserlicher Statthalter, in diesem Fall in Serbien, an die Regierung des Herzogtums.¹⁶⁵⁸ Wie beim Dynastiewechsel in der Kurpfalz wurde auch in Württemberg der Abschluss eines Vertrages vollzogen, der als Bestandsgarantie für den konfessionellen Bereich dienen sollte, die sogenannten „Religionsreversalien“ vom 17. Dezember 1733.¹⁶⁵⁹ Diese wurden anders als in der Kurpfalz nicht zwischen den beiden Linien, sondern zwischen dem neuen Herzog und den Landständen, der sogenannten Landschaft, abgeschlossen, wiesen aber inhaltlich durchaus Ähnlichkeiten zum Hallischen Rezess auf. So erklärte Karl Alexander:

1657 Nochmahlige Religions-Freyheits-Versicherung, auch wegen Sr. Hoheit des Königl. Chur-Printzens und Herzogs zu Sachsen, den 23. Octob. An. 1717. Abgedruckt bei: Lünig, Johann Christian. Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici. Leipzig 1724, S. 351. Eine Öffentlichwerdung des Katholizismus fand jedoch auch in Sachsen statt, siehe Tüchle, Zum Kirchenwesen fürstlicher Konvertiten, S. 238ff.

1658 Siehe hierzu Brüser, Joachim. Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft (1733 bis 1737). Katholische Konfession, Kaisertreue und Absolutismus. Stuttgart 2010, S. 26 – 32.

1659 Religionsreversalien des Herzogs Karl Alexander. Abgedruckt bei: Schneider, Eugen (Hrsg.). Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte. Stuttgart 1911, S. 149 – 158.

„[A]lso geben wir [...] vor Uns und unsere fürstliche Leibes- und Lehens-Erben und all deroselben Erben [...] die fernerweit zuverlässig gnädigste Versicherung, dass wir oder dieselbe den Religions- und Westphälischen Frieden sammt allen andern das Religionswesen concernirenden Reichs-Grund-Gesetzen und in specie die un unserm Herzogthumb und Landen hergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Landes-Compactata und Verträge [...] zum Grund und Norm unser und ihrer Erbfolge und der ganzen Regierung legen, darüber unverbrüchlich halten und etwas Wiedriges [...] durchaus nicht, noch viel weniger aber auch gestatten wollen und sollen, dass in der evangelisch lutherischen Religionsverfassung un,sern ganzen Herzogthums [...] die allermindeste Aenderung gemachet, sondern dieselbe allein gelehret, getrieben und alles in der Religion und Polickey immerhin erhalten [...] werden solle.“¹⁶⁶⁰

Es muss offen bleiben, inwiefern man sich in Württemberg dezidiert vom Ablauf und den Folgen des Dynastiewechsels in der Kurpfalz hatte beeinflussen lassen.¹⁶⁶¹ Sicherlich aber hatten die dortigen Geschehnisse im Reichsprotestantismus ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass sich die Bedeutung der durch katholische Fürsten abgegebenen, konfessionellen Bestandsgarantien an ihrer Verbindlichkeit maß.¹⁶⁶² Die Religionsreversalien stellten in jedem Fall sicher, dass eine Etablierung des katholischen Elements vor allem in den Institutionen nicht möglich war, da bis in die höchsten Hofämter sowie in Verwaltung, Justiz und an der Tübinger Universität eine Verpflichtung zur ausnahmslosen Besetzung der Stellen mit Lutheranern bestand. Eine parallele Etablierung einer katholisch-kirchlichen Infrastruktur, etwa in Form eines Simultaneums, das, wie es hieß, „in dem heylichen römischen Reich bishero so viel Unruhe“ ausgelöst hatte, wurde ebenfalls ausgeschlossen.¹⁶⁶³ Das Luthertum verblieb in jedem Bereich des öffentlichen Lebens die einzige zugelassene Konfes-

¹⁶⁶⁰ Ebenda, S. 151ff.

¹⁶⁶¹ Brüser verweist sicherlich zu Recht auf den Umgang mit der Konversion des Landesherrn im ebenfalls lutherischen und mit starken Ständen ausgestatteten Sachsen, der fraglos auch in Württemberg intensiv verfolgt wurde, vgl. Brüser, Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft, S. 171 – 174.

¹⁶⁶² Vgl. Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus, S. 185f.

¹⁶⁶³ „Und da auch ein Hauptstück von denen fürstlich Württembergischen Privilegiis, Fundamentalgesetzen und Compactatis ist, dass keine andere, als die evangelische Religion in unserm Hertzogthum eingeführet noch geduldet werden darf, so solle auch in allen Kirchen und Schulen besagt unsers Hertzogthums und aller darzu gehörigen Landen allein erwehnte evangelische, lutherische Religion gelehret, keine catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder etc. weder neu erbauet und aufgerichtet noch etwan alte und ungebrauchte darzu aptiret, auch keine catholische Processionen, Wahlfahrten, Kirchhöfe in dem Land gelitten, das Venerabile weder bey Providirung der Kranken noch in andern Fällen nicht öffentlich getragen, auch nirgends das in dem heylichen römischen Reich bishero so viel Unruhe errege Simultaneum Catholicum und was sonst darvon folgern zu werden pfliget, niemahlen in unserm Hertzogthum eingeführet und überhaupt der allergeringste Actus eines catholischen Gottesdienstes, ausser was unsern Privatgottesdienst [...] betreffen mag, in dem ganzen Land nicht exerciret werden.“ Religionsreversalien des Herzogs Karl Alexander, S. 154.

sion. Der neue Herzog besaß somit, anders als es in der Kurpfalz der Fall gewesen war, keine Rechtsgrundlage für den Aufbau einer eigenen Machtbasis, für die zudem eine Zuwanderung von Katholiken, zumindest auf der Elitenebene, notwendig gewesen wäre. Die Landschaft wiederum hatte offenkundig aus der Wahrnehmung heraus gehandelt, welche Auswirkungen die Erlaubnis eines öffentlichen Katholizismus, möglicherweise noch mit Zugriff auf Kirchenräume, für protestantische Besitzstände haben konnte.¹⁶⁶⁴ Hierbei dürfte das kurpfälzische Beispiel der reichsweit beachteten Einführung des Simultaneums 1698 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Rolle gespielt haben.

Das Beispiel Württembergs wies Konfliktdimensionen auf, die auch in der Kurpfalz vorherrschend waren. Aus protestantischer Sicht benötigte der konfessionelle Besitzstand, bei der Übernahme der Regierung durch einen katholischen Herrscher, eine juristisch abgesicherte und von diesem Herrscher nicht qua eigener Gewalt veränderbare Rechtsgrundlage mit klarer Bindung an die Regelungen des Reichsrechts. Dieser musste wiederum, wollte er seinen Machtanspruch durchsetzen, eine Verrechtlichung und, auch hier, eine beabsichtigte Rationalisierung des Konfessionellen durch eine rechtliche Statusangleichung von Lutheranern, Calvinisten und Katholiken anstreben.¹⁶⁶⁵ Ebenso lag eine ökonomische Komponente vor. Wie Johann Wilhelm waren auch die württembergischen Herzöge zur Entlastung ihrer eigenen Finanzen an einem Zugriff auf das Kirchenvermögen interessiert und versuchten zudem ständische beziehungsweise „nichtfürstliche“ Einflüsse in der Territorialpolitik soweit wie möglich zu begrenzen.¹⁶⁶⁶ Auch eine Unterordnung unter die kirchliche Jurisdiktion, im Sinne eines Agierens auswärtiger Bischöfe in seinem Territorium, lehnte Karl Alexander nach seinem Regierungsantritt unter Berufung auf das *Ius Reformationis* ab.¹⁶⁶⁷ Bezüglich der Mehrheitskonfession gaben die Religionsreversalien Auskunft über die institutionelle Eigengeschichte des württembergischen Protestantismus, der sich auf eine wiederholte Bestätigung seiner Rechte nicht nur durch das *Instrumentum Pacis*, sondern auch durch die Landesherren berufen konnte¹⁶⁶⁸ und somit über eine breite Legitimationsbasis, eine höchst legitime Existenz verfügte. Das Durchsetzen institutioneller Rechte und der Handlungsspielraum der institutionellen Akteure, ihre Verfasstheit und die aus ihrer Organisationsform erwachsenden Mechanismen waren sowohl eine Grundvoraussetzung vieler um das Konfessionelle kreisenden Konflikte im Reich als auch ein maßgeblicher Einflussfaktor für deren Verlauf. Das durch Institutionen in einem sich wandelnden

¹⁶⁶⁴ Vgl. Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus, S. 148.

¹⁶⁶⁵ Vgl. Brüser, Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft, S. 219.

¹⁶⁶⁶ Vgl. Haug-Moritz, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus, S. 45f – 48.

¹⁶⁶⁷ Vgl. Tüchle, Zum Kirchenwesen fürstlicher Konvertiten, S. 244f.

¹⁶⁶⁸ Religionsreversalien des Herzogs Karl Alexander, S. 152f.

Umfeld in Anspruch genommene und aus der Eigengeschichte hergeleitete „Recht auf Weiterbestehen“ fügte diesen vordergründig als „konfessionell“ auftretenden Konflikten eine überzeitliche und überkontextuelle Komponente hinzu.

Die Vorgänge in der Kurpfalz nahmen im besten Fall durch die Intensität ihrer Wahrnehmung im Territorium, im Reich und in Europa eine Sonderstellung ein. Weder waren die Ausgangslage des Jahres 1685 noch die Modalitäten des Übergangs ungewöhnlich, noch das Agieren der Kurfürsten im Zuge der Neubewertung herrschaftsbezogener Rechtsgrundlagen und der Bestrebungen, im institutionellen Bereich der maßgebende Akteur zu werden.¹⁶⁶⁹ Auch Spannungen zwischen den konfessionellen Gruppen unterhalb der Elitenebene waren im zeitlichen Kontext des beginnenden 18. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich. Rechnet man den Faktor des Konfessionellen heraus, mit seiner Eigenschaft, gesellschaftlichen Zusammenhängen eine überweltliche, gegebenenfalls spirituelle und auch emotionale Komponente hinzuzufügen, bleibt schließlich ein Bündel institutioneller Konflikte, ein Kampf um das (Weiter-)Bestehen und um symbolisches Kapital, der sich über die Frühe Neuzeit hinausgehend in vielfältigen historischen Zusammenhängen durchgehend wahrnehmen lässt. Die durch den Fürstenstaat vorangetriebene Erringung der „Herrschaft über das Ganze“ war im Kontext der Herrscherstaatskonzepte des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts der vorherrschende Topos und bildete somit den Hintergrund, vor dem sich die Vorgänge in der Kurpfalz abspielten. Dass die Konfliktlinien im Wesentlichen entlang der Grenzen zwischen den konfessionellen Gruppen verliefen, dominierte ihre Wahrnehmung. Im Kern bildete jedoch auch die kurpfälzische Konfessionspolitik den Schauplatz rechtlicher und institutioneller Konflikte, die weit über den Bereich des Konfessionellen hinausreichten und in Art, wie und von wem sie ausgetragen wurden, Licht auf die Ausgestaltung von Territorialherrschaft im Reich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert werfen.

¹⁶⁶⁹ Diesbezügliche Versuche gingen nicht nur von Seiten der Fürsten, etwa durch die Festschreibung einer katholischen Erbfolge in Sachsen durch die entgegen früherer Zusicherungen Friedrich Augusts erfolgte Konversion seines Sohnes aus, sondern auch von Seiten anderer territorialer Akteure wie der württembergischen Stände, vgl. Asch, *Das Problem des religiösen Pluralismus im Zeitalter der „Konfessionalisierung“*, S. 29f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

1.1. Archivquellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Geheimes Hausarchiv:
 Hausurkunden: Nr. 3357
 Korrespondenzakten: Nr. 1121

Generallandesarchiv Karlsruhe:
 67: 975, 978, 987
 77: 844, 4381, 4405, 4407, 7799, 8244, 8458, 8563
 205: 617, 636
 229: 118268

Universitätsarchiv Heidelberg:
 RA: 84, 94, 278, 313, 1333, 8365

Universitätsbibliothek Heidelberg:
 Heid. Hs 579
 I 3655-4 Folio

1.2. Gedruckte Quellen

Abdruck des zwischen denen Chur-Pfältzischen und Pfalz-Neuburgischen Ministriß zu Schwäbischen Halle Den 12. (22.) Maji, Anno 1685 Aufgerichteten Erb-Einigungs-Recessus, Nebst beygefügter Information dieses Recessus. O.O. 1700.

Acta Deß den 6. Martii 1714 zu Rastadt zwischen Ihro Kayserl. Maj. und dem König in Franckreich geschlossenen Friedenstractat oder Praeliminarien Deß Allgemeinen Friedens. O.O. 1714.

Ausführliches Religions-Commissions-Protocollum über alle und jede in Chur-Pfaltz Landen vorgekommene, in die Gewissens-Freyheit einschlagende Religions-Beschwerden, darüber erteilte Resolutiones und Verordnungen, auch hin- und wieder darauf erfolgte Instantien, und sofort auf selbige weiters erlassene Verfügungen, mit Anmerckung, wie ein- und anderes vollzogen worden. Frankfurt 1721.

Bodler, Johann. Lebens- und Sterbens-Lauff in einer Summa weiland deß Durchleuchtigsten Fürstens und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein. Dillingen 1690.

Buschmann, Arno. Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806. Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806. Baden-Baden 1994.

von Caemmerer, Hermann (Hrsg.). Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. München Leipzig 1915.

Catechismus Oder Christlicher Unterricht / wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfaltz getrieben wirdt. Heidelberg 1563.

Christliche Erinnerung Auff die erste Section der Catholischen Anmerckungen Über den Heydelbergischen Catechismus Herrn Christiani Rittmeyers / Chur-Pfältzischen Regierungsraths. Heidelberg 1707.

Chronologisches Verzeichniss der bayerischen Staats-Verträge vom Tode Herzog Georgs des Reichen (1503) bis zum Frankfurter Territorial-Recess (1819). Passau 1838.

de Lamberty, Guillaume. Memoires Pour Servir A L'Histoire Du XVIII Siecle Contenant Les Negociations, Traitez, Resolutions, Et Autres Documents Authentiques Concernant Les Affaires D'Etat. Tome Sixieme. Den Haag 1728.

de Lamberty, Guillaume. Memoires Pour Servir A L'Histoire Du XVIII Siecle Contenant Les Negociations, Traitez, Resolutions, Et Autres Documents Authentiques Concernant Les Affaires D'Etat. Tome Cinquieme. Amsterdam 1735.

Debus, Georg, Johann Philipp *Schlosser*. Wahrheit, Unschuld und Ehren-Rettung. Wider allerhand unverantwortlich so wol gegen das höchste Landes-Haupt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Unsern Allertheuerst Gnädigsten Landes Herrn Als an Endsbemeldte Von Gewissenlosen bößhaften Menschen außgesprengte Lügen-Schriefften und Lästereien; So dann kurtzer doch warhaffter Bericht/ Vom verwichenen und gegenwärtigen Zustand Chur-Pfaltz Evangel. Lutherische Kirche. [Heidelberg] 1699.

Dufrène, Maximilian. Wohl-gegründeter Beweisthum daß ein Protestantischer Kirchen-Rath zu Heidelberg ganz keine Ursach gehabt sich über das von P. Adamo Huth, S.J. SS. Canonum Professore heraus gegebene Canonische Wercklein zu beschwären. Augsburg 1729.

Electa Juris Publici, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutsch-Land aus bewährten Actis Publicis, in Forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Achter Tomus. O.O. 1716.

Electa Juris Publici, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutsch-Land aus bewährten Actis Publicis, in Forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Neundter Tomus. O.O. 1716.

Fabricius, Johann Ludwig. Unterredung zwischen Philopystus und Anagnostes über Die achtzigste Frag Des Heidelbergischen Catechismi / von der Päbstlichen Meß. O.O. 1687.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Band III. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1701. Wien 1876.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. XIV. Band. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1712. Wien 1889.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. XV. Band. Spanischer Successions-Krieg. Feldzug 1713. Wien 1892.

Friedens-Instrument zwischen Dem Kayser und Dem Reiche und den Aller-Christlichsten Könige Zu Ryswick in Holland den 30. Octobr. Anno 1697 aufgerichtet. O.O. 1697.

Gude, Heinrich Ludwig. Staat von Chur-Pfaltz. Halle 1708.

Hell glänzender Wahrheits-Spiegel / In höchstwichtigen Evangelisch-Lutherische Religion und Geistliche Güther / Kirchen und Einkünffte antreffenden Sachen. O.O. 1707.

Hiltebrandt, Philipp. Die römische Kurie und die Protestanten in der Pfalz, in Schlesien, Polen und Salzburg. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XIII (1910), S. 135 – 216.

Hiltebrandt, Philipp. Preußen und die römische Kurie. Band I: Die vorfriderizianische Zeit (1625 – 1740). Berlin 1910.

Härter, Karl, Michael *Stolleis* (Hrsg.). Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken). Herausgegeben von Lothar Schilling und Gerhard Schuck. Frankfurt a. M. 1999.

Höffelein, Karl August Heinrich. Neueste Geschichte der Reformirten Kirche in der Untern Pfalz aus ächten Quellen erläutert. Dessau 1791.

Insufficiencia Paritionis Palatinae. Oder Unvollkommenheit der Chur-Pfältzischen Herstellung des Badischen Friedens-Standes in Religions-Sachen/ Wie weit es nemlich mit solcher Herstellung bis Michaëlis 1723 gekommen. Sambt darzu gehörigen Beylagen. O.O. [1723].

Janson, Franz. Materialien zu einem künftigen Gesezbuche für die Churpfälzischen Lande, und zum Nachschlagen bei künftigen Vorlesungen über das Churpfälzische Privatrecht. Band 1: Von 1196 bis 1743. Heidelberg 1792.

Kayser, Johann Peter. Historischer Schau-Platz der Alten berühmten Stadt Heydelberg, vorstellend Derselben Situation, Ursprung, Wachsthum und Verstörungen, wie auch die Erbauung des Schlosses, Kirchen, Clöstern u. Aufrichtung der Universität, Bibliothek und Schulen, samt denen darinnen befindlichen alten Grab-Schriefften; Deme beygefüget Eine Erzählung, was sich von Anfang biß aufs Jahr 1694. in der Stadt, und im dreyßig-jährigen Kriege in der gantzen Pfaltz begeben. Frankfurt 1733.

Klepper, Jochen (Hrsg.). In Tormentis Pinxit. Briefe und Bilder des Soldatenkönigs. Stuttgart Berlin 1938.

Kühn-Steinhausen, Hermine (Hrsg.). Die Korrespondenz Wolfgang-Wilhelms von Pfalz-Neuburg mit der römischen Kurie. Köln 1937.

Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700. Nach den Originalen des Königl. Geh. Staats-Archivs. Bearbeitet von Theodor von Moerner. Berlin 1867.

Kurpfälzische Kirchenraths-Ordnung Kurfürsts Friedrichs des Dritten nach urschriftlichem Konzept von 1564. Mit Anmerkungen. O.O. 1790.

Kurtze Deduction des Pfaltz-Veldentzischen Succession-Rechtens, zu der jüngst-erledigten Pfälzischen Kuhr, und dazu gehörigen Landen. Straßburg 1685.

Loewe, Victor (Hrsg.). Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrichs I. Osnabrück 1969.

Lehmann, Max. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives. Erster Theil. Von 1640 bis 1740. Neudruck der Ausgabe 1878. Osnabrück 1965.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Anderer Theil / In welchem enthalten Hoher Potentaten / Fürsten und Stände Remarquable Kirchen- und Matrimonial-Sachen / dann curiose Feudal- Militar- und andere uff Reichs- und Creyß-Tägen vorgegangene nützliche Materien. Insonderheit Von den Röm. Reichs Securität / und dem Friedens Negocio allerhand wichtige Staats-Bedencken. Samt einem Anhang Von Savoyschen Frieden und andern wichtigen Staats-Differentien. O.O. 1697.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Dritter Theil / In welcher Hoher Potentaten / Fürsten und Stände denckwürdigste Staats-Acta, so bey der Ryßwickischen Friedens-Handlung vorgegangen / nebst allerhand nützlichen Reichs- und Creyß-Materien enthalten. O. O. 1698.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Vierter Theil / In welchem Die zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen des Reichs / nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß wegen der Religion und deren Reformation entstandene Differentien samt verschiedenen Policey und Lehn-Sachen enthalten. O.O. 1700.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Sechster Theil, Darinnen Der Stadt Wormbs mit dem Clero und denen Fürstlichen Bischofflichen Beampten habende Strittigkeit / dann die Pfälzische Religions-Verdrießlichkeit / nebst der Falckenhagischen Executions-Sache weitläufftig enthalten. O.O. 1702.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Zwey- und zwanzigster Theil. In sich haltend: Verschiedene Religions-Differentien, als I. der Stadt Ravenspurg mit denen PP. Carmelitis daselbst / der Evangel. Kirchen / des so genannten Langhauses halber / 2. wegen der Evangelischen Schlesier / 3. des Kirchspiels Blanichs / und 4. der Berchtolsgadischen Emigranten Praetensiones betreffend: Dann was sowol bey der Fürstl. Liechensteinischen Introduction, als auch mit dem Hochfürstl. Hause Holstein-Gottorf in Puncto des Nordischen Kriegs / als der mit dem König in Dennemarck obwaltenden Strittigkeiten / passiret. Insonderheit Was wegen der zu Regenspurg als anderer Orten grassirten Contagion und dargegen genommenen Praecautionen, dann bey des Reichs-Convents Translocation, und Reception in Augspurg / vorgangen; wie imgleichen / die nachdrückliche Reichs-Verfassung contra die Cron Franckreich / und schließlichen verschiedener Puissancen, in specie aber Ihro Kays. Majest. und des H. Röm. Reichs mit gedachter Cron zu Rastadt errichtete Friedens-Tractaten vorstellend. O.O. 1714.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Drey- und zwanzigster Theil. In welchem sowohl die Gravamina des Herrn Wild- und Rhein-Grafens zu Dhaun / wider die Fürstl. Salmische / in dem Evangelischen Kirchen- und Schul-Wesen / unternommene gewaltsame Eingriffe / als auch des Hochfürstl. Hauses Holstein-Gottorff in Puncto Restitu-

tionis & Indemnationis mit der Cron Dänemarck annoch obwaltende Differentien, dann der zwischen der Reichs-Praelatur Petershausen und dem Gottes-Hauß Creutzlingen entstandene Praecedenz-Streit. Nebst der Herrn Abtens zu Wehrden contra Ihro Königl. Majest. in Preussen / wegen Depossedirung seiner Abbtey führenden Gravaminibus, wie in gleichen die zwischen Sr. König. Majest. in Preussen und denen Limburgischen Alodial-Erben sich hervorgethane Irrungen; Insonderheit / was wegen der ad futuros Tractatus Pacis abzuordnenden Reichs-Deputation, als daselbst auszumachenden Puncti Religionis, zwischen beeden Religions-Verwandten / nicht allein / ohnlängstens geschlossen / sondern auch / was sowol diesfalls zu Utrecht / als bey dem Baadischen Friedens Congress, wegen Erläuterung des 3ten Articuls Pacis Rastadiensis, inter Evangelicos abgehandelt und übergeben worden; dann was sonsten des Baadischen Friedens halber in Comitiiis vorgangen/communiciret wird. O.O. 1714.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Vier- und zwanzigster Theil. Worinnen enthalten Die Gräfl. Leiningische Religions-Beschwerden / wegen der vom Chur-Pfältzischen Ober-Amt Neustadt beschehenen Occupation der Ruchheimer Kirche; in gleichen der Stadt Worms von der Bischofflichen Regierung daselbst / annoch erleidende Kränkung derer Geist- und Weltlichen Rechten / samt des Corporis Evangelici, wider des zur Päbstischen Religion übergetretenen Meelführers beschehene Ahndung; Insonderheit was sowohl zwischen denen Cronen / Dänemarck und Schweden / als auch zwischen Holstein-Gottorff und Dänemarck / vor Differentien entstanden / und obgewaltet / dann was ferner von denen Evangelischen Ständen / wegen Explication des 3ten Articuls Rastädter Friedens / bey dem Baadischen Congress besorget worden / nebst den daselbst zwischen Sr. Kayserl. Majestät/ dem Reich und der Cron Franckreich errichteten Friedens-Instrument; und schließlichen / was bey der Chur-Braunschweigischen Erhöhung auf den Englischen Thron / und sonsten passirt und vorgegangen. O.O. 1715.

Leucht, Christian Leonhard. Europäischer Staats-Cantzley Sieben und zwanzigster Theil. In welchem die bey dem Hellmundischen Process, wider den Wetzlarischen Stadt-Magistrat entstandene Quaestion, An Camerae competat cognoscere in Causis Ecclesiasticis & Consistorialibus? nicht allein / sondern auch der Pfaltz Evangelisch-Lutherischen mit dasigen Reformirten annoch habende bekannte Differentien; In gleichen die Münsterische Erb-Männer Sache / samt denen Fürstlichen Gravaminibus und Protestation contra Capitulationem Carolinam. Vornemlich aber Was wegen der Geburth des Kayserl. Printzens Leopoldi &c. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich und Printzens von Asturien, dann des Türcken Kriegs halber / wie auch ratione deren Strittigkeiten zwischen Preussen und Schweden / und der Hollsteinischen Gravaminibus contra die Cron Dennemarck / auch schließlich in puncto Ceremonialis derer Fürst- und Gräfflichen Gesandten / nebst andern in Comitiiis vorgangen/ deliberiret und concludiret worden / enthalten und vorgestellt zu finden. O.O. 1717.

Leucht, Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und Funffzigster Theil. Worinnen so wohl die Freyherrl. Aufseeßische, puncto eines entführten Kindes entstandene, dann der Stadt Wormbs mit dasigem Stifft ratione Processionis annoch vorwaltende Differentien, samt denen Martinsteinischen Beswehrden, und Augspurgischen Bilder-Anmahlungs- wie auch in der Pfaltz inter utriusque Partis Evangelicos, ut & contra Catholicos annoch obschwebenden verschiedentl. Irrungen, auch was wegen der in Heydelberg, sub Praesidio des Professoris Huth &c. gehaltenen bedencklichen Disputation, dann des Jur. Praesert. ad Assessorat. Cameralem halber, zwischen Chur-Sachsen und Schweden vorgedaurnten Dispute, item, in der Anhaltischen Successions-Sachen, ferners public geworden; Als auch insonderheit was ratione des Ostendischen Commercii, dann in den Reichs-Erb-Marschallischen

Stritt, mit denen Comitial-Gesandtschafften und dem Regenspurgischen Stadt-Magistrat, wie auch in der Zwingenbergischen Angelegenheit / und Mecklenburgischen Administrations-Sache; dann der Stadt Schweinfurt / contra Würzburg der Commerciens-Sperr halber führenden Beschwehrde / imgleichen in dem Reichs-Directorial-Streit / und Ceremonial-Wesen / samt der Reichs-Vestungen Versorgungs-Sache und des bevorstehenden zweyten Evangelischen Jubilaei halber in Comitiiis und anderer hoher Orten zum Vorschein gediehen; in richtiger Connexion enthalten, und vorgestellt zu finden. O.O. 1730.

Lutz, Dietmar (Hrsg.). Westfälischer Friede und Jüngster Reichsabschied. Versuch einer Verfassungs- und Justizreform nach dem Dreißigjährigen Krieg. Lübeck 2010.

Lünig, Johann Christian. Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Specialis Continuatio I. Leipzig 1711.

Lünig, Johann Christian. Des Teutschen Reichs-Archivs Partis Generalis Continuatio, Welche, Mit solchem General-Theile, in sich begreiffet ein vollkommenes Corpus Juris Publici des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation. Leipzig 1713.

Lünig, Johann Christian. Das Teutsche Reichs-Archiv, und zwar Pars Specialis, nebst dessen I.II.III. und IV. Continuation. Leipzig 1713.

Lünig, Johann Christian. Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame. Tomus I. Leipzig 1716.

Lünig, Johann Christian. Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici. Leipzig 1724.

Die Matrikel der Universität Heidelberg. Vierter Theil von 1704 bis 1807. Bearbeitet von Gustav Toepke. Heidelberg 1903.

Merian, Matthäus. Topographia Palatinatus Rheni et Vicinarum Regionum. Das ist, Beschreibung vnd Eigentliche Abbildung der Vornemsten Statte, Plätze der Vntern Pfaltz am Rhein Vnd Benachbarten Landschafften, als der Bistümer Wormbs Vnd Speyer, der Bergstraß, des Wessterreichs, Hundsrücks, Zweybrüggen, etc. O.O. 1645.

Mieg, Johann Friedrich. Vertheidigung der Reformirten Pfälzischen Kirchen und Lehren gegen die übeln Nachreden Herrn Joh. Jacob Petisci, vormaligen Pfarrers der Reformirten Gemeinde zu Weinheim, nunmehr Churfürstlichen Bibliothecarii. Heidelberg 1687.

Mieg, Ludwig Christian. Anzeigen der Bekränckten Wahrheit in der unter dem Praesidio, Fürstand und Schutz R.P. Paul Uslebers, S.J. Professoris Juris Canonici gehaltenen Disputation von der alten und heutigen Kirchen-Disciplin Welche Zur Probe an den Tag geleyet hat Tit. Herr Ludw. Christian Mieg, Der H. Schrifft Doctor und Professor, Chur-Pfältzischer Kirchen-Rath und erster Pfarrer zu Heydelberg. O.O. 1715.

Mieg, Ludwig Christian. Ausführlicher Bericht Von der Reformation der Kirchen in Chur-Pfaltz / Und von der Gerechtsame Der Evangelisch-Reformirten daselbst an die Geistliche Güter und Gefälle/ Denen irrigen Nachrichten Und Ungegründeten Praetensionen Derer Evangelisch-Lutherischen Herren Consistorialen der Churfürstlichen Pfaltz In deren so genannten Warheits- und Gesaubertem Warheits-Spiegel. Heidelberg 1715.

Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen der Kern aller Avisen ; Ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorfallenden Affairen mit vilen curiosen Beylagen / Samt einigen Politischen Reflexionen repraesentirt und vorgestellt wird. Auf den Monat Junij 1699. Augsburg 1699.

Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen der Kern aller Avisen ; Ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorfallenden Affairen mit vilen curiosen Beylagen/ Samt einigen Politischen Reflexionen repraesentirt und vorgestellt wird. Auf den Monat Julij 1699. Augsburg 1699.

Monatlicher Staats-Spiegel; Worinnen der Kern aller Avisen ; Ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorfallenden Affairen mit vilen curiosen Beylagen/ Samt einigen Politischen Reflexionen repraesentirt und vorgestellt wird. Auf den Monat August 1699. Augsburg 1699.

Moser, Johann Jakob. Neues Teutsches Staatsrecht. Band 15: Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt, Leipzig 1773.

Moser von Filseck, Johann Jakob. Vollständiger Bericht von der so berühmt als fatalen Clausula Articuli IV Pacis Ryswicensis. Frankfurt 1732.

Pachtler, Georg Michael (Hrsg.). Ratio Studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes. Tomus II. Ratio studiorum ann. 1586, 1599, 1832. Berlin 1887.

Pütter, Johann Stephan. Systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden nach der Lage, worin sie jezt sind. Göttingen 1793.

Renovation und ferner-weithe Extension Der Mannheimer Privilegien, Welche von Dem Durchlechtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Wilhelm / Pfaltzgraffen bey Rhein / des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten / in Bayern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzogen / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörß / Herrn zu Ravenstein / Auß sonderbahren Gnaden noch biß ad Annum 1727 inclus. zu dem Ende gnädigst prolongirt worden/ auff daß unter dero Jetzigen/ und fürs künfftige ferner vertrösteten Freyheiten und Gnaden/ die durch Frantzös. Grausamkeiten zerstörte Statt Mannheim wieder zu besser Auffnahm möge gebracht werden. Heidelberg 1702.

Rittmeyer, Christian. Catholische Anmerckungen/ Uber den Reformirten Heydelbergischen Catechismum/ Durch welche / Einige in selbigem am meisten angefochtene / und sonsten von denen Reformirten übel beschriebene Articul des Catholischen Glaubens / Aus Klaren untrüglichen Zeugnüßen der vornehmsten in denen vier ersten Saeculis geblüheten Vätter und Lehrer der Kirchen In Acht Sectionibus und dem Epilogo Kurtzbündig behauptet und erwiesen / Der Ungrund des falschen Vorgebens / Daß die Protestirende Religion in denen streitigen Puncten mit der Lehre der ersten Kirchen übereinkomme / Klärlich gezeiget / Annebst die wichtige Frage / Ob ein Unmittelbahrer Reichs-Stand Dero Unterthanen das Lästern seiner Religion ohne Gewissens-Bekränckung verbieten könnte / Erörtert wird. Heidelberg 1707.

Rittmeyer, Christian. Kurtzbündige Erörterung der wichtigen Frage/ Ob ein unmittelbarer Reichs-Stand Dero Unterthanen das Lästern seiner Religion/ ohne Gewissens-Kränckung /

verbieten könne? Heidelberg 1707.

Schneider, Eugen (Hrsg.). Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte. Stuttgart 1911.

Schulte, Aloys. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693 – 1697. II. Band: Quellen. Karlsruhe 1892.

Schmidt, Friedrich. Geschichte der Erziehung der Pfälzischen Wittelsbacher. Urkunden nebst geschichtlichem Überblick und Register. Berlin 1899.

Sehling, Emil (Hrsg.). Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Vierzehnter Band: Kurpfalz. Tübingen 1969.

Senckenberg, Heinrich Christian. Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden. Dritter Theil derer Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552 bis 1654 inclusive. Frankfurt 1747.

Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Bearbeitet von August Thorbecke. Leipzig 1891.

Struve, Burcard Gotthelf. Ausführlicher Bericht von der Pfälzischen Kirchen-Historie. Frankfurt 1721.

Struve, Burcard Gotthelf. Ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwischen denen Römisch-Catholischen und Evangelischen im Teutschen Reich. Anderer Theil, von dem Westphälischen Frieden an, auf gegenwärtige Zeiten. Leipzig 1722.

Theatri Europaei Zwanzigster Theil. Oder Ausführlich fortgeführte Friedens- und Kriegs-Beschreibung. Frankfurt 1734.

Ursprung des so genannten Simultanei, Oder Anführung dessen/ was wegen Mit- und Nebeneinführung der Catholischen oder Evangelischen Religion an einem Orth / wo deren keine im 1624ten Jahre gewesen / in ein- und anderen offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden / wobey mit angedeutet wird / was vor Wirckungen das Ius Reformandi nach dem Westphälischen Frieden noch habe. Auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandtschafften zum Druck gegeben. Regensburg 1720.

Usleber, Paul. Vetus et moderna ecclesiae disciplinae, ex sacris canonibus, legibus, et actis ecclesiasticis eruderata. Heidelberg 1715.

Verordnung betreffend den Abschluss der Kirchenteilung in der Pfalz für die Katholische Kirche. Heidelberg 1707.

Verzeichnüß und Umständliche Nachricht, über die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz nach und nach durch besondere gnädigste Verordnungen und Resolutionen abgethane Religions-Beschwerden. Frankfurt [1721].

Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen

des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, vom Jahr 1663 bis 1752. Nach Ordnung der Materien zusammen getragen und heraus gegeben von Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth. Zweiter Tomus. Regensburg 1751.

Vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, vom Jahr 1663 bis 1752. Nach Ordnung der Materien zusammen getragen und heraus gegeben von Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth. Dritter und letzter Tomus. Nebst einer Chronologischen Verzeichniß und vollständigen Register über samtliche drey Theile. Regensburg 1752.

Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biß anhero abgefaßten Reichs-Schlüsse. Dritter Theil, zusammengetragen durch Johann Joseph Pachner von Eggenstorff. Regensburg 1776.

Warhafftige und gewisse Privilegien Der Stadt Mannheim in der Chur-Pfaltz gelegen. Heidelberg 1652.

Wagner, Johann Christoph. Der Pfaltz am Rhein Staat-, Land-, Staedt- und Geschichtspiegel. Vorweisend Eine Politisch-Topographisch- Und Historische Beschreibung Deß Chur- und Fürstenthums Pfaltz am Rhein, Desselben Landschafften, Städte, Schlösser und Vestungen; deme beygefüget Eine vollkommene Erzählung alles dessen, so seyt An. 1687. in Ober- und Nieder-Hungarn bey Belager- und Eroberung derer Türckischen Städt und Vestungen höchst-glücklich außgerichtet worden; mit vilen accuraten Kupfer-Figuren und Abbildungen gezieret. Augsburg 1691.

Winkelmann, Eduard (Hrsg.). Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Erster Band: Urkunden. Heidelberg 1886.

Winkelmann, Eduard (Hrsg.). Urkundenbuch der Universität Heidelberg. Zweiter Band: Regesten. Heidelberg 1886.

2. Literatur

Acham, Karl. Struktur, Funktion und Genese von Institutionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln 1992, S. 25 – 71.

von Aretin, Karl Otmar. Kaiser Joseph I. zwischen Kaisertradition und österreichischer Großmachtpolitik. In: Historische Zeitschrift 215 (1972), S. 529 – 606.

von Aretin, Karl Otmar. Das Alte Reich 1648 – 1806. Band 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648 – 1684). Stuttgart 1993.

von Aretin, Karl Otmar. Das Alte Reich 1648 – 1806. Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684 – 1745). Stuttgart 1997.

von Aretin, Karl Otmar. Das Geheimnis um die Entstehung der Rywiker Klausel. In: Frank-Lothar Kroll (Hrsg.). Neue Wege in der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag. Paderborn u.a. 1996, S. 235 – 247.

Asch, Ronald G. No Bishop no King oder Cuius regio eius religio. Die Deutung und Legitimation des fürstlichen Kirchenregiments und ihre Implikationen für die Genese des „Absolutismus“ in England und im protestantischen Deutschland. In: Ronald G. Asch, Heinz Duchhardt (Hrsg.). *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550 – 1700)*. Köln Weimar Wien 1996, S. 79 – 123.

Asch, Ronald G. Das Problem des religiösen Pluralismus im Zeitalter der „Konfessionalisierung“: Zum historischen Kontext der konfessionellen Bestimmungen des Westfälischen Friedens. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 134 (1998), S. 1 – 32.

Asch, Ronald G. „Denn es sind ja die Deutschen ... ein frey Volk.“ Die Glaubensfreiheit als Problem der westfälischen Friedensverhandlungen. In: *Westfälische Zeitschrift* 148 (1998), S. 113 – 137.

Belstler, Ulrich. Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung. Tübingen 1968.

Benrath, Gustav Adolf. Reformierte Kirchengeschichtsschreibung an der Universität Heidelberg im 16. und 17. Jahrhundert. Speyer 1963.

Benrath, Gustav Adolf. Die konfessionellen Unionsbestrebungen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz († 1680). In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 116 (1968), S. 187 – 252.

Bérenger, Jean. Die Politik Frankreichs bei den Rijswijker Verhandlungen. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). *Der Friede von Rijswijk 1697*. Mainz 1998, S. 93 – 113.

Bérenger, Jean. Les relations entre la France et le Brandebourg durant la Guerre de la Ligue d'Augsbourg. In: Sven Externbrink, Jörg Ulbert (Hrsg.). *Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem*. Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag. Berlin 2001, S. 349 – 365.

Bérenger, Jean. Léopold I^{er} (1640 – 1705). Fondateur de la puissance autrichienne. Paris 2004.

Bérenger, Jean. Les problèmes dynastiques dans la politique de l'empereur Léopold I^{er}. In: Rainer Babel, Guido Braun, Thomas Nicklas (Hrsg.) *Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiegeschichte*. Münster 2010, S. 143 – 162.

Beyer, Ulrich. Abendmahl und Messe. Sinn und Recht der 80. Frage des Heidelberger Katechismus. Neukirchen-Vluyn 1965.

Blaschke, Karlheinz. Der Konfessionswechsel des sächsischen Kurfürsten Friedrich Augusts I. und seine Folgen. In: Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Hrsg.). *Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden*. Dresden 1998, S. 210 – 222.

Borgmann, Karl. Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20. Berlin 1937.

Bornkamm, Heinrich. Die Heidelberger Theologische Fakultät. In: Gerhard Hinz (Hrsg.).

Aus der Geschichte der Universität Heidelberg und ihrer Fakultäten. Heidelberg 1961, S. 135 – 162.

Boutant, Charles. L'Europe au Grand Tournant des Années 1680. La Succession palatine. Paris 1985.

Brachwitz, Peter. Die Autorität des Sichtbaren. Religionsgravamina im Reich des 18. Jahrhunderts. Berlin 2011.

Brakensiek, Stefan. Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit. In: Helmut Neuhaus (Hrsg.). Die Frühe Neuzeit als Epoche. München 2009, S. 395 – 406.

Braubach, Max. Versailles und Wien von Ludwig XIV. bis Kaunitz. Die Vorstadien der diplomatischen Revolution im 18. Jahrhundert. Bonn 1952.

Braubach, Max. Johann Wilhelm. Kurfürst von der Pfalz, Herzog von Jülich-Berg (1658 – 1716). In: Rheinische Lebensbilder 1 (1961), S. 83 – 101.

Braubach, Max. Der Heidelberger Professor Johann Ludwig Fabricius als holländischer Gesandter in der Schweiz (1689/90). In: Max Braubach. Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert. Gesammelte Abhandlungen. Bonn 1969.

Braubach, Max. Die Friedensverhandlungen in Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714. In: Historisches Jahrbuch 90 (1970), S. 284 – 298.

Brockmann, Thomas. Das Bild des Hauses Habsburg in der dynastienahen Historiographie um 1700. In: Christoph Kampmann, Katharina Krause, Eva-Bettina Krems, Anuschka Tischler (Hrsg.). Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700. Köln Weimar Wien 2008, S. 27 – 57.

Brodocz, André. Behaupten und Bestreiten. Genese, Verstetigung und Verlust von Macht in institutionellen Ordnungen. In: André Brodocz, Christoph Oliver Mayer, Rene Pfeilschifter, Beatrix Weber (Hrsg.). Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust. Köln 2005, S. 13 – 36.

Brüser, Joachim. Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft (1733 bis 1737). Katholische Konfession, Kaisertreue und Absolutismus. Stuttgart 2010.

Buchholz, Werner. Zwischen Glanz und Ohnmacht. Schweden als Vermittler des Friedens von Rijswijk. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Friede von Rijswijk 1697. Mainz 1998, S. 219 – 255.

Burchill, Christopher J. Die Universität zu Heidelberg und der „fromme“ Kurfürst. Ein Beitrag zur Hochschulgeschichte im werdenden konfessionellen Zeitalter. In: Wilhelm Doerr (Hrsg.). Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Band I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386 – 1803. Berlin Heidelberg 1985, S. 231 – 254.

Burghardt, Franz Josef. Zwischen Fundamentalismus und Toleranz. Calvinistische Einflüs-

se auf Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg vor seiner Konversion. Berlin 2012.

Burkard, Dominik. „Oase in einer aufklärungssüchtigen Zeit“? Die katholisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg zwischen verspäteter Gegenreformation, Aufklärung und Kirchenreform. Sigmaringen 1995.

Burkhardt, Johannes. Konfession als Argument in den zwischenstaatlichen Beziehungen. Friedenschancen und Religionskriegsgefahren in der Entspannungspolitik zwischen Ludwig XIV. und dem Kaiserhof. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV. Berlin 1991, S. 135 – 154.

Burkhardt, Johannes. Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648 – 1763. Stuttgart 2006.

Carl, Horst. Nachbarn auf Distanz. Brandenburg-Preußen und die Rheinlande im 17. und 18. Jahrhundert. In: Georg Mölich, Meinhard Pohl, Veit Veltzke (Hrsg.). Preußens schwieriger Westen. Rheinisch-preußische Beziehungen, Konflikte und Wechselwirkungen. Duisburg 2003, S. 1 – 26.

Christ, Günter. Fürst, Dynastie, Territorium und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts. In: Günter Christ. Studien zur Reichskirche der Frühneuzeit. Festgabe zum Sechzigsten. Herausgegeben von Ludwig Hüttl und Rainer Salzmänn. Stuttgart 1989, S. 111 – 131.

Conrads, Norbert. Die Durchführung der Altranstädter Konvention in Schlesien 1707 – 1709. Köln Wien 1971.

de Schryver, Reginald. Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe. Die europäischen Ambitionen des Hauses Wittelsbach 1665 – 1715. Mainz 1996.

von Danckelman, Eberhard Freiherr. Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz im Jahre 1696. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 31 (1916), S. 573 – 601.

von Danckelman, Eberhard Freiherr. Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz bis zum Ryswicker Frieden. Ein Beitrag zu dessen Geschichte. Sonderabdruck aus dem Düsseldorfer Jahrbuch XXVIII. Düsseldorf 1916.

Decker, Klaus Peter. Frankreich und die Reichsstände 1672 – 1675. Die Ansätze zur Bildung einer „Dritten Partei“ in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges. Bonn 1981.

Deppermann, Klaus. Der hallesche Pietismus und der preußische Staat unter Friedrich III. (I.). Göttingen 1961.

Dietrich, Richard. Die Anfänge des preußischen Staatsgedankens in den politischen Testamenten der Hohenzollern. In: Neue Forschungen zur Brandenburg-Preußischen Geschichte 1 (1979), S. 1 – 60.

Dotzauer, Winfried. Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437 – 1707/08. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter be-

sonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors. Bad Kreuznach 1963.

Droysen, Johann Gustav. Friedrich I. König von Preußen. 3. Auflage. Berlin New York 2001.

Drüll, Dagmar. Heidelberger Gelehrtenlexikon 1652 – 1802. Berlin Heidelberg 1991.

Duchhardt, Heinz. Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfession des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht. Wiesbaden 1977.

Duchhardt, Heinz. Das preußische Königtum von 1701 und der Kaiser. In: Heinz Duchhardt, Manfred Schlenke (Hrsg.). Festschrift für Eberhard Kessel zum 75. Geburtstag. München 1982, S. 89 – 101.

Duchhardt, Heinz. Die Konfessionspolitik Ludwigs XIV. und die Aufhebung des Edikts von Nantes. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Exodus der Hugenotten. Die Aufhebung des Edikts von Nantes als europäisches Ereignis. Köln Wien 1985., S. 29 – 52.

Duchhardt, Heinz. Das protestantische Herrscherbild des 17. Jahrhunderts. In: Konrad Repgen (Hrsg.). Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991, S. 26 – 42.

Duchhardt, Heinz. Friedensjubiläen. In: Paul Münch (Hrsg.). Jubiläum, Jubiläum... Zur Geschichte öffentlicher und privater Erinnerung. Essen 2005, S. 87 – 92.

Duhr, Bernhard. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Vierter Band. Zweiter Teil. München Regensburg 1928.

Döring, Detlef. Samuel Pufendorf und die Heidelberger Universität in der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Joseph S. Freedman, Herman J. Selderhuis, Christoph Strohm (Hrsg.). Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende zum 17. Jahrhundert. Tübingen 2006, S. 293 – 323.

Ehmann, Johannes. Der Heidelberger Katechismus in seinem Territorium (Kurpfalz). In: Karla Apperloo-Boersma, Herman J. Selderhuis (Hrsg.). Macht des Glaubens – 450 Jahre Heidelberger Katechismus. Göttingen 2013, S. 107 – 116.

Ehrmantraut, Dominique, Michael *Martin*. Das Protokollbuch der französisch-reformierten Gemeinde zu Frankenthal 1658 – 1689. Karlsruhe 2009.

Engels, Jens Ivo, Hillard *von Thiessen*. Glauben. Begriffliche Annäherungen anhand von Beispielen aus der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (2001), S. 333 – 357.

Ennen, Edith. Residenzen. Gegenstand und Aufgabe neuzeitlicher Städteforschung. In: Kurt Andermann (Hrsg.): Residenzen – Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie. Sigmaringen 1992, S. 189 – 198.

Ernst, Albrecht. Die reformierte Kirche der Kurpfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg (1649 – 1685). Stuttgart 1996.

Ernst, Albrecht. Der Westfälische Frieden und die Wiederherstellung des Calvinismus in der Kurpfalz. In: Bernd Hey (Hrsg.). Der Westfälische Frieden 1648 und der deutsche Protestantismus. Bielefeld 1998, S. 173 – 191.

Feckl, Klaus-Ludwig. Preußen im Spanischen Erbfolgekrieg. Frankfurt a. M. 1979.

Feldkamp, Michael F. Der Nachlass des Komponisten, Diplomaten und Bischofs Agostino Steffani (1654 – 1728) im Archiv der Propaganda Fide. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 72 (1992), S. 220 – 313.

Feldmeier, Franz. Die Aechtung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die Uebertragung der Oberpfalz und der fünften Kur an Kurpfalz (1702 – 1708). In: Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte 58 (1914), S. 145 – 269.

Findeisen, Jörg-Peter. Karl XII. von Schweden. Ein König, der zum Mythos wurde. Berlin 1992.

Flegel, Christoph. Die Rijswijker Klausel und die lutherische Kirche in der Kurpfalz. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Friede von Rijswijk 1697. Mainz 1998, S. 271 – 279.

Flegel, Christoph. Die lutherische Kirche in der Kurpfalz von 1648 bis 1716. Mainz 1999.

Flum, Carmen, Thomas *Flum*. Der Wiederaufbau Heidelbergs nach der Zerstörung im Pfälzischen Erbfolgekrieg. In: Frieder Hepp, Hans-Martin Mumm (Hrsg.). Heidelberg im Barock. Der Wiederaufbau der Stadt nach den Zerstörungen von 1689 und 1693. Heidelberg 2009, S. 84 – 163.

Flügel, Wolfgang. Zeitkonstrukte im Reformationsjubiläum. In: Winfried Müller (Hrsg.). Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus. Münster 2004, S. 77 – 99.

Foresta, Patrizio. Gelehrte Seelsorger: Jesuiten und ihr Selbstverständnis. In: Luise Schorn-Schütte (Hrsg.). Gelehrte Geistlichkeit – geistliche Gelehrte. Beiträge zur Geschichte des Bürgertums in der Frühneuzeit. Berlin 2012, S. 133 – 153.

Friedrich, Otto. Die rechtliche Gestalt der Kurpfälzischen Kirche nach der Kirchenratsordnung von 1564 und dem Reskript von 1570. In: Ruperto Carola 16 (1964). S. 145 – 150.

Friedrich, Susanne. Drehscheibe Regensburg. Das Informations- und Kommunikationssystem der Immerwährenden Reichstags um 1700. Berlin 2007.

Fuchs, Ralf-Peter. Ein 'Medium zum Frieden.' Die Normaljahrsregelung und die Beendigung des Dreißigjährigen Krieges. München 2010.

Fuchs, Ralf-Peter. Normaljahrsverhandlungen als moralischer Diskurs. In: Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal, Volker Arnke, Tobias Bartke (Hrsg.). Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit. München 2010, S. 123 – 139.

Fuchs, Thomas. Dynastische Politik, symbolische Repräsentation und Standeserhöhung. Die preußische Königskrönung 1701. In: Günther Lottes (Hrsg.). Vom Kurfürstentum zum

„Königreich der Landstriche.“ Brandenburg-Preußen im Zeitalter von Absolutismus und Aufklärung. Berlin 2004, S. 15 – 35.

Füssel, Marian. Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2006.

Gebhardt, Winfried. Kirche zwischen charismatischer Bewegung und formaler Organisation. Religiöser Wandel als Problem der soziologischen Theoriebildung. In: Michael Krügeler, Karl Gabriel, Winfried Gebhardt (Hrsg.). Institution, Organisation, Bewegung. Sozialformen der Religion im Wandel. Opladen 1999, S. 101 – 119.

Gericke, Wolfgang. Glaubenszeugnisse und Konfessionspolitik der brandenburgischen Herrscher bis zur preußischen Union 1540 bis 1815. Bielefeld 1977.

Gimmler, Antje. Institution und Individuum. Zur Institutionentheorie von Max Weber und Jürgen Habermas. Frankfurt a. M. 1998.

Glaser, Hubert. Der Dynast von Düsseldorf. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, Herkunft und geschichtliches Profil. In: Reinhold Baumstark (Hrsg.). Johann Wilhelms Bilder. Band I: Sammler und Mäzen. München 2009, S. 15 – 43.

Granier, Gerhard. Der deutsche Reichstag während des spanischen Erbfolgekrieges. Bonn 1954.

Gregg, Edward. Queen Anne. London 1980.

Görtz, Hans-Helmut. Kurpfalz 1690er-Jahre: Katholisches Führungspersonal gesucht. Zur Herkunft der Gobin, Müßig, Lippe und Morass. In: Mannheimer Geschichtsblätter Neue Folge 12 (2005), S. 73 – 94.

Göse, Frank. Friedrich I. (1657 – 1713). Ein König in Preußen. Regensburg 2012.

Hahn, Peter-Michael. Calvinismus und Staatsbildung: Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert. In: Meinrad Schaab (Hrsg.). Territorialstaat und Calvinismus. Stuttgart 1993, S. 239 – 269.

Hans, Alfred. Die Kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen. Mainz 1973.

Hans, Alfred. Die Religionsklausel im Frieden von Rijswijk und ihre Auswirkung auf die kirchlichen Verhältnisse in der Kurpfalz. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 64 (1997), S. 59 – 66.

Hartmann, Peter C. Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806. Verfassung, Religion und Kultur. Wien, Köln, Graz 2011.

Hartwich, Wolfgang. Die militärische Besetzung der Pfalz durch Frankreich unter König Ludwig XIV. (1688 – 1697). In: Willi Alter (Hrsg.). Pfalzatlas. Textband III. Speyer 1981, S. 1414 – 1429.

Haug-Moritz, Gabriele. Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Stuttgart 1992.

Hautz, Johann Friedrich. Geschichte der Universität Heidelberg. Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden. Zweiter Band. Mannheim 1864.

Hecht, Gustav. Gebürtige Pfälzer als Träger der preussischen Kirchenpolitik im Streite um die Heiliggeistkirche in Heidelberg. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 41 (1928), S. 173 – 252.

Heckel, Martin. Itio in partes. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 95 (Kanonistische Abteilung 64) (1978), S. 180 – 308.

Heckel, Martin. Sinn und Formen des Verfahrens im Reichskirchenrecht des Alten Reichs. In: Barbara Stollberg-Rilinger, André Krischer (Hrsg.). Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 441 – 474.

Heinz, Joachim. „Bleibe im Lande und nähre dich redlich!“ Zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Kaiserslautern 1989.

Hengst, Karl. Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten. Zur Geschichte der Universitäten in der Oberdeutschen und Rheinischen Provinz der Gesellschaft Jesu im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzung. Paderborn u.a. 1981.

Hepp, Frieder. Religion und Herrschaft in der Kurpfalz um 1600. Aus der Sicht des Heidelberger Kirchenrats Dr. Marcus zum Lamm (1544 – 1606). Heidelberg 1993.

Herrmann, Hans-Walter. Die Religionspolitik König Ludwig XIV. in den eroberten linksrheinischen Reichsgebieten. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 52 (1985), S. 17 – 44.

Herrmann, Hans-Walter. Vom Werden und Vergehen Französisch-reformierter Gemeinden im pfälzisch-lothringischen Grenzbereich. In: Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins e.V. 20 (1988), S. 1 – 36.

Héyret, Marie. P. Markus von Aviano O.M. Cap. Apostolischer Missionär und päpstlicher Legat beim Christlichen Heere. München 1931.

Hillerbrand, Hans J. Religion und Politik in Preußen: Friedrich Wilhelm I. und der Pietismus. In: Friedrich Beck, Julius H. Schoeps (Hrsg.). Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit. Potsdam 2003, S. 49 – 68.

Hinschius, Paul. Simultaneum. In: Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche (Band 18). Leipzig 1906, S. 374 – 379.

Huntington, Samuel P. Political Order in Changing Societies. New Haven, London 1976.

Huss, Frank. Der Wiener Kaiserhof. Eine Kulturgeschichte von Leopold I. bis Leopold II. Gernsbach 2008.

Hüberlein, Mark. Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis in süddeutschen Städten und Territorien in der Frühen Neuzeit. In: Ronald G. Asch, Dagmar Freist (Hrsg.). Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln Weimar Wien 2005, S. 151 – 190.

Hägele, Kurt. Die Chamoische Liste, ihre Bedeutung für die Pfalz und ihre Auswirkungen in der kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1705. Speyer 1932.

Häusser, Ludwig. Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen. Speyer 1978 (= Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1856).

Hölscher, Lucian. Konfessionspolitik in Deutschland zwischen Glaubensstreit und Koexistenz. In: Lucian Hölscher (Hrsg.). Baupläne der sichtbaren Kirche. Sprachliche Konzepte religiöser Vergemeinschaftung in Europa. Göttingen 2007, S. 11 – 52.

Hüttl, Ludwig. Max Emanuel. Der Blaue Kurfürst. Eine politische Biographie. München 1976.

Isaacsohn, Siegfried. Kolbe von Wartenberg, Johann Casimir Graf. In: Allgemeine Deutsche Biographie. Band 16. Leipzig 1882, S. 463 – 466.

Jaitner, Klaus. Die Konfessionspolitik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg in Jülich-Berg von 1647-1679. Münster 1973.

Jaitner, Klaus. Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg von 1662 bis 1690. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976), 91 – 144.

Jedin, Hubert. Katholische Reformation oder Gegenreformation? In: Ernst Walter Zeeden (Hrsg.). Gegenreformation. Darmstadt 1973, S. 46 – 81.

Jordan, Alexander, Hartmut Troll. Der Friede von Rastatt 1714. In: Renger de Bruin, Maarten Brinkman (Hrsg.). Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht Rastatt und Baden 1713 – 1714. Petersberg 2013, S. 70 – 77.

Kalipke, Andreas. „Weitläufigkeiten“ und „Bedencklichkeiten“ – Die Behandlung konfessioneller Konflikte am Corpus Evangelicorum. In: Zeitschrift für historische Forschung 35 (2008), S. 405 – 447.

Kalipke, Andreas. Verfahren – Macht – Entscheidung. Die Behandlung konfessioneller Streitigkeiten durch das Corpus Evangelicorum im 18. Jahrhundert aus verfahrensgeschichtlicher Perspektive. In: Barbara Stollberg-Rilinger, André Krischer (Hrsg.). Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Berlin 2010, S. 475 – 517.

Kaller, Gerhard. Wallonische und niederländische Exulantensiedlungen in der Pfalz im 16.

Jahrhundert. Entstehung und Stadterhebung. In: *Oberrheinische Studien* 3 (1975), S. 327 – 351.

Kathe, Heinz. Der „Soldatenkönig“. Friedrich Wilhelm I. 1688 – 1740 König in Preußen – Eine Biographie. Berlin 1976.

Kauffmann, Gerhard. Auf den Spuren von Karl Philipp in Tirol. Voraussetzungen zur Regierungsübernahme in der Kurpfalz. In: *Mannheimer Hefte* (1993), S. 6 – 9.

Kaufold, Claudia. Ein Musiker als Diplomat. Abbé Agostino Steffani in hannoverschen Diensten (1688 – 1703). Bielefeld 1997.

Keller, Richard August. Johann Wilhelm. In: *Düsseldorfer Jahrbuch* 29 (1917), S. 89 – 122.

Kirchgässner, Bernhard. Integrationsprobleme einer bürgerlichen Gründungsstadt. Mannheim 1660 – 1720. Mannheim 1992.

Kleinhagenbrock, Frank. Die Erhaltung des Religionsfriedens. Konfessionelle Konflikte und ihre Beilegung im Alten Reich nach 1648. In: *Historisches Jahrbuch* 126 (2006), S. 135 – 156 .

Kleinhagenbrock, Frank. Konservierung oder Weiterentwicklung des Religionsfriedenssystems von 1648 – Das Reichskammergericht in den Konflikten um die Besitzstände der Konfessionsparteien. In: Friedrich Battenberg, Bernd Schildt (Hrsg.). *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln Weimar Wien 2010, S. 179 – 196.

Kleinhagenbrock, Frank. Die Wahrnehmung und Deutung des Westfälischen Friedens durch Untertanen der Reichsstände. In: Inken Schmidt-Voges, Siegrid Westphal, Volker Arnke, Tobias Bartke (Hrsg.). *Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit*. München 2010, S. 177 – 193.

Klueting, Harm. *Das Reich und Österreich 1648 – 1740*. Münster 1999.

Knapp, Rebecca Saskia. Heidelbergs Zerstörung von 1693. Ein Beispiel zum Wandel obrigkeitlicher Bewältigungsstrategien für abgebrannte Städte. In: Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). *Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt*. Weimar 2010, S. 171 – 203.

Knittle, Walter Allen. *Early Eighteenth Century Palatine Emigration*. Baltimore 1979.

Kohnle, Armin. Die Universität Heidelberg als Zentrum des reformierten Protestantismus im 16. und frühen 17. Jahrhundert. In: Márta Font (Hrsg.). *Die ungarische Universitätsbildung und Europa*. Pécs 2001, S. 141 – 161.

Kohnle, Armin. Johann Sigismund (1572 – 1619) und Johann Bergius (1587 – 1658). Zwischen Luthertum und Calvinismus. In: Albrecht Beutel (Hrsg.). *Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte*. Band 1: Vom 17. Jahrhundert bis zum Unionsaufruf 1817. Frankfurt a. M. 2009, S. 23 – 41.

Kohnle, Armin. Landeskunde und kurpfälzische Identität in der Frühen Neuzeit. In: Irene Dingel, Günther Wartenberg (Hrsg.). Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit. Konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien. Leipzig 2009, S. 157 – 178.

Kohnle, Armin. Von der Rijswijker Klausel zur Religionsdeklaration von 1705. Religion und Politik in der Kurpfalz um die Wende zum 18. Jahrhundert. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 62 (2010), S. 155 – 174.

Kolck, Sabine. Bayerische und pfalz-neuburgische Prinzen auf Reisen: Kavalierstouren weltlicher und geistlicher katholischer Prinzen vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts im Vergleich, Münster 2010.

Koller, Alexander. Die Vermittlung des Friedens von Vossem (1673) durch den jülich-bergischen Vizekanzler Stratmann. Pfalz-Neuburg, Frankreich und Brandenburg zwischen dem Frieden von Aachen und der Reichskriegserklärung an Ludwig XIV. (1668 – 1674). Münster 1995.

Kramer, Ferdinand. Fürstentum und Residenzstadt Neuburg (1505 – 1618). In: Susanne Bäumler, Evamaria Brockhoff, Michael Henker (Hrsg.). Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg. Augsburg 2005, S. 119 – 125.

Kraus, Andreas. Das Haus Wittelsbach und Europa: Ergebnisse und Ausblick. In: Hermann Weber (Hrsg.). Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien. München 1981, S. 425 – 452.

Kraus, Andreas. Frankreich und die Pfalzfrage auf dem Westfälischen Friedenskongress. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 53, Heft 3 (1990), S. 681 – 696.

Kraus, Andreas. Das katholische Herrscherbild im Reich, dargestellt am Beispiel Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilians I. von Bayern. In: Konrad Repgen (Hrsg.). Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Münster 1991, S. 1 – 25.

Kremer, Bernd Mathias. Der Westfälische Friede in der Deutung der Aufklärung. Zur Entwicklung des Verfassungsverständnisses im Hl. Röm. Reich Deutscher Nation vom Konfessionellen Zeitalter bis in späte 18. Jahrhundert. Tübingen 1989.

Kreutz, Wilhelm. Wittelsbachische Haus- und Außenpolitik des katholischen Kurfürsten der Pfalz (1685 – 1803). In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S. 109 – 130.

Krisinger, Josef. Religionspolitik des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz. In: Düsseldorf Jahrbuch. Beitrag zur Geschichte des Niederrheins 47 (1955), S. 42 – 125.

Leidinger, Ambrosius, Peter Stadler. Die nach Gott Ausschau halten. Benediktinerabtei Stift Neuburg. Heidelberg 2013.

Leidner, Eduard Eugen. Entwicklung der kath. Religionsverhältnisse in der Kurpfalz von den Reunionen bis zur Kirchenteilung (1680 – 1707). Speyer 1930.

Lehner, Maria. Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg (1660 – 1694). Ordensoberhaupt – General – Bischof. Marburg 1994.

Letzelter, Franz. Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen der rheinpfälzischen Simultankirchen, mit besonderer Berücksichtigung der Simultankirche Kandel in den terres contestées. Heidelberg 1954.

Lingelbach, Gabriele. Institutionelle Rahmenbedingungen disziplinärer Standardisierungsprozesse – ein amerikanisch-französischer Vergleich. In: Jan Eckel, Thomas Etzemüller (Hrsg.). Neue Zugänge zur Geschichte der Geschichtswissenschaft. Göttingen 2007, S. 110 – 134.

Ludescher, Ladislaus. Die pfälzische Auswanderung nach Nordamerika im 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S. 793 – 829.

Luh, Jürgen. Unheiliges Römisches Reich. Der konfessionelle Gegensatz 1648 bis 1806. Potsdam 1995.

Luh, Jürgen. „Elevation, Macht und Ansehen“. Die politischen Ziele Friedrichs III./I. In: Frank Göse (Hrsg.) Im Schatten der Krone. Die Mark Brandenburg um 1700. Potsdam 2002, S. 13 – 30.

Mader, Eric-Oliver. Staatsräson und Konversion: Politische Theorie und praktische Politik als Entscheidungshintergründe für den Übertritt Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg zum Katholizismus. In: Heidrun Kugeler, Christian Sepp, Georg Wolf (Hrsg.). Internationale Beziehungen in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Perspektiven. Hamburg 2006, S. 120 – 150.

Mader, Eric-Oliver. Konfessionalität im Hause Pfalz-Neuburg. Zur Bedeutung des Faktors „Konversion“ für das konfessionelle Profil einer Herrscherdynastie. In: Benedikt Mauer (Hrsg.). Barocke Herrschaft am Rhein um 1700. Kurfürst Johann Wilhelm II. und seine Zeit. Düsseldorf 2009, S. 95 – 115.

Maesel, Markus A. Der Kurpfälzische Reformierte Kirchenrat im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Konflikte in der zweiten Jahrhunderthälfte. Heidelberg 1997.

Maier, Franz. Die bayerische Unterpfalz im Dreißigjährigen Krieg. Besetzung, Verwaltung und Rekatholisierung der rechtsrheinischen Pfalz durch Bayern 1621 bis 1649. Frankfurt u.a. 1990.

Malettke, Klaus. Ludwigs XIV. Außenpolitik zwischen Staatsräson, ökonomischen Zwängen und Sozialkonflikten. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume europäischer Außenpolitik im Zeitalter Ludwigs XIV. Berlin 1991, S. 43 – 72.

Malettke, Klaus. Der Friede von Rijswijk (1697) im Kontext der Mächtepolitik und der Entwicklung des europäischen Staatensystems. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Friede

von Rijswijk 1697. Mainz 1998, S. 1 – 45.

Malettke, Klaus. Friedrich Wilhelm I. und Frankreich – An- und Einsichten in ein Verhältnis. In: Friedrich Beck, Julius H. Schoeps (Hrsg.). Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit. Potsdam 2003, S. 271 – 314.

Melville, Gert. Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln 1992. S. 1 – 24.

Menk, Gerhard. Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584 – 1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation. Wiesbaden 1981.

Merkel, Gerhard. Die Wirtschaftsgeschichte der Universität Heidelberg im 18. Jahrhundert. Stuttgart 1973.

Miersch, Martin. Strategien der Herrschaftsinszenierung. Johann Wilhelm von der Pfalz – Max Emanuel von Bayern – Joseph Clemens von Köln. In: Benedikt Mauer (Hrsg.). Barocke Herrschaft am Rhein um 1700. Kurfürst Johann Wilhelm II. und seine Zeit. Düsseldorf 2009, S. 75 – 94.

Murmann, Henning. Herrscher unter Beobachtung – Die katholischen Kurfürsten der Pfalz zwischen landesherrlicher Gewalt und reichsrechtlichen Bestimmungen. In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S. 97 – 108.

Mußnug, Dorothee. Kurpfalz. In: Härter, Karl, Michael Stolleis (Hrsg.). Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Band 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken). Frankfurt a. M. 1999, S. 1 – 26.

Mörz, Stefan. Verwaltungsstruktur der Kurpfalz zum Zeitpunkt des bayrischen Erbfalls. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 84 (1986), S. 403 – 465.

Mörz, Stefan. Zwischen verspäteter Gegenreformation und Aufgeklärtem Absolutismus. Die Kurpfalz im letzten Jahrhundert ihres Bestehens, in: Alexander Schweickert (Hrsg.), Kurpfalz. Schriften zur politischen Landeskunde Band 25. Stuttgart 1997.

Müller, Klaus. Kurfürst Johann Wilhelm und die europäische Politik seiner Zeit. In: Düsseldorf Jahrbuch 60 (1986), S. 1 – 23.

Müller, Klaus. Düsseldorf im 18. Jahrhundert. Zur Geschichte einer verlassenen Residenzstadt. In: Gotthardt Frühsorge (Hrsg.). Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert. Marburg 1993, S. 86 – 102.

Müller, Klaus. Kurfürst Johann Wilhelm als rheinischer Reichsfürst. In: Benedikt Mauer (Hrsg.). Barocke Herrschaft am Rhein um 1700. Kurfürst Johann Wilhelm II. und seine Zeit. Düsseldorf 2009, S. 17 – 36.

Müller, Stephan, Gary S. Schaal, Claudia Tiersch. „Dauer durch Wandel“ als kulturwissenschaftliches Thema. Eine Einleitung. In: Stephan Müller, Gary S. Schaal, Claudia Tiersch (Hrsg.). Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation. Köln, Weimar, Wien 2002, S. 3 – 19.

Müller, Winfried. Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland (2004), S. 89 – 100.

Müller, Winfried. Konfession als unsichtbare Ordnungsmacht. Konfessionskulturelle Ausprägungen und Differenzen historischer Erinnerungskonstruktionen. In: Gert Melville (Hrsg.). Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit. Köln Weimar Wien 2005, S. 45 – 66.

Münch, Paul. Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel). Stuttgart 1978.

Neumaier, Helmut. Simultaneum und Religionsfrieden im Alten Reich. Zur Phänomenologie und Typologie eines umkämpften Rechtsinstituts. In: Historisches Jahrbuch 128 (2008), S. 137 – 176.

Neumaier, Marco. Kontinuität oder Wandel? Die Heidelberger Bevölkerung vor und nach 1693. In: Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt. Weimar 2010, S. 79 – 106.

Neumann, Gerald. Die Rolle Kurbayerns im Spanischen Erbfolgekrieg im Blick der öffentlichen Meinung. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60 (2000), S. 333 – 347.

Nieder, Horst. Repräsentationsstrategien als Mittel institutioneller Verfestigung. Festinszenierungen an den deutschen Höfen der Frühen Neuzeit. In: Stephan Müller, Gary S. Schaal, Claudia Tiersch (Hrsg.). Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verstetigung und Transformation. Köln Weimar Wien 2002, S. 47 – 57.

Nieß, Ulrich. Vom Dorf zur Doppelsternanlage – die Stadt- und Festungsgründung. In: Michael Caroli, Ulrich Nieß (Hrsg.). Geschichte der Stadt Mannheim. Band I: 1607 – 1801. Heidelberg u.a. 2007, S. S. 1 – 55.

Nieß, Ulrich. Die Wittelsbacher und das lange 18. Jahrhundert in Mannheim. In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S. 493 – 507.

Onnekink, David. Der Friede von Utrecht 1713. In: Renger de Bruin, Maarten Brinkman (Hrsg.). Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht Rastatt und Baden 1713 – 1714. Petersberg 2013, S. 60 – 69.

Opgenoorth, Ernst. Die Reformierten in Brandenburg-Preußen. Minderheit und Elite? In: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981), S. 439 – 459.

Opgenoorth, Ernst. Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz-Neu-

burg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich. In: Peter Baumgart (Hrsg.). Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin New York 1983, S. 243 – 262.

Opgenoorth, Ernst. Der Große Kurfürst, das Reich und die europäischen Mächte. In: Oswald Hauser (Hrsg.). Preußen, Europa und das Reich. Köln Wien 1987, S. 19 – 31.

Peper, Ines. Konversionen im Umkreis des Wiener Hofes um 1700. Wien München 2010.

Petry, Ludwig. Das Haus Neuburg und die Ausläufer der Gegenreformation in Schlesien und der Pfalz. In: Theodor Kaul (Hrsg.). Aus der Enge in die Weite. Beiträge zur Geschichte der Kirche und ihres Volkstums. Grünstadt 1952.

Press, Volker. Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559 – 1619. Stuttgart 1970.

Press, Volker. Zwischen Versailles und Wien. Die Pfälzer Kurfürsten in der deutschen Geschichte der Barockzeit. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 130 (1982), S. 207 – 262.

Press, Volker. Die wittelsbachischen Territorien: Die pfälzischen Lande und Bayern. In: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.). Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 552 – 599.

Press, Volker. Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Jesuiten und die Universität Heidelberg im Dreißigjährigen Krieg 1622 – 1649. In: Wilhelm Doerr (Hrsg.). Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Band I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386 – 1803. Berlin Heidelberg 1985, S. 314 – 370.

Press, Volker. Kriege und Krisen. Deutschland 1600 – 1715. München 1991.

Raff, Diether. Die Pfalz als Refugium. In Heidelberg Jahrbücher 30 (1986), S. 105 – 122.

Rall, Hans. Das Glaubensbekenntnis des ersten Preußenkönigs. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 54 (1943), S. 130 – 133.

von Ranke, Leopold. Zwölf Bücher Preußischer Geschichte. Erster und zweiter Band. Genesis des preußischen Staates. Leipzig 1878.

Rehberg, Karl-Siegbert. Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung. In: Reinhard Blänkner, Bernhard Jussen (Hrsg.). Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens. Göttingen 1998, S. 381 – 497.

Rehberg, Karl-Siegbert. Institutionen, Kognitionen und Symbole. Institutionen als symbolische Verkörperungen. In: Andrea Maurer, Michael Schmid (Hrsg.). Neuer Institutionalismus. Zur soziologischen Erklärung von Organisation, Moral und Vertrauen. Frankfurt 2002, S. 39 – 56.

Reinhardt, Rudolf. Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie. In: Historisches Jahrbuch 84 (1964), S. 118 – 128.

Reinhardt, Rudolf. Konvertiten und deren Nachkommen in der Reichskirche der frühen Neuzeit. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989), S. 9 – 37.

Reppen, Konrad. Der Westfälische Friede. Ereignis, Fest und Erinnerung. Opladen 1999.

Richter, Susan. Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation. Göttingen 2009.

Richter, Susan. Privilegia und Freyheiten für das in Kriegs=Läufften zerstörte Heydelberg. Die Rolle der katholischen Kurfürsten beim Wiederaufbau Heidelbergs nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg 1697 – 1720. In: Frieder Hepp, Hans-Martin Mumm (Hrsg.). Heidelberg im Barock. Der Wiederaufbau der Stadt nach den Zerstörungen von 1689 und 1693. Heidelberg 2009, S. 12 – 27.

Richter, Susan. Zeuch hinauff in diß Land und verderbe es – Zeitgenössische Erklärungsmodelle für Erbfolgekriege am Beispiel der Zerstörung Heidelbergs 1689/1693. In: Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt. Weimar 2010, S. 29 – 51.

Robbers, Gerhard. Religionsrechtliche Gehalte des Westfälischen Friedens. Wurzeln und Wirkungen. In: Meinhard Schröder (Hrsg.). 350 Jahre Westfälischer Friede. Verfassungsgeschichte, Staatskirchenrecht, Völkerrechtsgeschichte. Berlin 1999, S. 71 – 81.

Roeck, Bernd. Die Wahrnehmung von Symbolen in der Frühen Neuzeit. Sensibilität und Alltag in der Vormoderne. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart. Köln Weimar Wien 2001, S. 525 – 539.

Roll, Christine. Im Schatten der spanischen Erbfolge? Zur kaiserlichen Politik auf dem Kongress von Rijswijk. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.). Der Friede von Rijswijk 1697. Mainz 1998, S. 47 – 91.

Rosenberg, Heidrun. Von Herkules zu Nepomuk. Die Sprache der Skulptur im Stadtraum Heidelbergs nach 1693. In: Frieder Hepp, Hans-Martin Mumm (Hrsg.). Heidelberg im Barock. Der Wiederaufbau der Stadt nach den Zerstörungen von 1689 und 1693. Heidelberg 2009, S. 28 – 47.

Rosendorn, Kurt. Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Speyer 1958.

Roth, Michael. Last und Ehre – Weinheim als Interimsresidenz Kurfürst Johann Wilhelms 1698 bis 1700. In: Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt. Weimar 2010, S. 107 – 124.

Rudolph, Martin. Tossanus (Toussaint de Beaumont). Beiträge zur Geschichte einer Hugenottenfamilie und der damit verbundenen Sippenkreise Couet du Vivier, Durant und Ferry. Insingen 2010.

Rödel, Volker. Südpfälzische Pfarreien in der Chamois'schen Liste. Eine Quelle zur Wirkungsgeschichte der Rijswijker Klausel. In: Pirmin Spieß (Hrsg.). *Palatia Historica*. Festschrift für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag. Mainz 1994.

Sante, Georg Wilhelm. Die kurpfälzische Politik des Kurfürsten Johann Wilhelm vornehmlich im spanischen Erbfolgekrieg, 1690 – 1716. In: *Historisches Jahrbuch* 44 (1924).

Schaab, Meinrad. Die Wiederherstellung des Katholizismus in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 75 (1966), S. 147 – 205.

Schaab, Meinrad. Die Pfalz und Frankreich zwischen Westfälischem Frieden und Wittelsbacher Hausunion (1649 – 1724). In: Klaus J. Mattheier, Paul Valentin (Hrsg.). *Pathos, Klatsch und Ehrlichkeit. Liselotte von der Pfalz am Hofe des Sonnenkönigs*. Tübingen 1990, S. 21 – 53.

Schaab, Meinrad. *Geschichte der Kurpfalz. Band 2: Neuzeit*. Stuttgart Berlin Köln 1992.

Schaab, Meinrad. Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken. In: Meinrad Schaab (Hrsg.). *Territorialstaat und Calvinismus*. Stuttgart 1993, S. 34 – 86.

Schaab, Meinrad. Die Katholiken in der Kurpfalz. Von einer unterdrückten zur privilegierten Minderheit. In: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 13 (1994), S. 133 – 148.

von Schaumburg, Ernst. Die Jugendjahre Johann Wilhelms, Pfalzgrafen zu Neuburg und Herzogs zu Jülich und Berg. In: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 5 (1868), S. 327 – 358.

von Schaumburg, Ernst. Johann Wilhelm. Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg. Regent der Herzogthümer Jülich und Berg. 1679 – 1690. In: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 8 (1872), S. 1 – 179.

Schindling, Anton. Der Westfälische Frieden und der Reichstag. In: Hermann Weber (Hrsg.). *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*. Wiesbaden 1980, S. 113 – 153.

Schindling, Anton. Reichstag und europäischer Frieden. Leopold I., Ludwig XIV. und die Reichsverfassung nach dem Frieden von Nimwegen (1679). In: *Zeitschrift für historische Forschung* 8 (1981), S. 159 – 177.

Schindling, Anton. Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Problemskizze. In: Oswald Hauser (Hrsg.). *Preußen, Europa und das Reich*. Köln Wien 1987, S. 33 – 46.

Schindling, Anton. Leopold I. (1658 – 1705). In: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hrsg.). *Die Kaiser der Neuzeit 1519 – 1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*. München 1990, S. 169 – 185.

Schindling, Anton. Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden. Mainz 1991.

Schindling, Anton. Der erste Rheinbund und das Reich. In: Volker Press (Hrsg.). Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? München 1995, S. 123 – 129.

von *Schlachta*, Astrid. Nur ein Blick „durch ein verborgenes Fenster“? Repräsentation und Wandel am Innsbrucker Hof (1648 – 1800). In: Heinz Noflatscher, Jan Paul Niederkorn (Hrsg.). Der Innsbrucker Hof. Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert. Wien 2005, S. 53 – 88.

Schlaich, Klaus. Der rationale Territorialismus. Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jh. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 85 (1968), S. 269 – 340.

Schlaich, Klaus. Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 95 (Kanonistische Abteilung 64) (1978), S. 139 – 179.

Schlumbohm, Jürgen. Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647 – 663.

Schmid, Josef Johannes. Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg. Fürstbischof von Augsburg 1690 – 1737. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schwabens im Hochbarock. Weissenhorn 1999.

Schmid, Josef Johannes. Beau-père de l'Europe: les princesses dans la politique familiale et dynastique de Philippe-Guillaume de Nebourg. In: XVIIe Siècle 243 (2009), S. 267 – 279.

Schmidt, Hans. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz. In: Mannheimer Hefte 2 (1960), S. 26 – 38.

Schmidt, Hans. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst. Mannheim 1963.

Schmidt, Hans. Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615 – 1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. Band I: 1615 – 1658. Düsseldorf 1973.

Schmidt, Hans. Joseph I. (1705 – 1711). In: Anton Schindling, Walter Ziegler (Hrsg.). Die Kaiser der Neuzeit 1519 – 1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland. München 1990, S. 186 – 199.

Schmidt, Hans. Das Haus Pfalz-Neuburg in der europäischen Politik des 17. Jahrhunderts. In: Mannheimer Hefte 2 (1992), S. 106 – 120.

Schmidt, Hans. Konversion und Säkularisation als politische Waffe am Ausgang des konfessionellen Zeitalters. Neue Quellen zur Politik des Herzogs Ernst August von Hannover am Vorabend des Friedens von Nymwegen. In: Hans Schmidt. Persönlichkeit, Politik und Konfession im Europa des Ancien Régime. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Hamburg 1995, S. 133 – 193.

Schmidt, Hans. Zur Vorgeschichte der Heirat Kaiser Leopold I. mit Eleonore Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg. In: Hans Schmidt. Persönlichkeit, Politik und Konfession im Europa des Ancien Régime. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Hamburg 1995, S. 259 – 302.

Schneider, Bernd Christian. Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches. Tübingen 2001.

Schneider, Michael Peter. Das Verhältnis des Reichsrechts zum Landesrecht im alten Reich seit dem Beginn der Neuzeit. Tübingen 2002.

Schneppen, Heinz. Niederländische Universitäten und deutsches Geistesleben. Von der Gründung der Universität Leiden bis ins späte 18. Jahrhundert. Münster 1960.

Schnettger, Matthias. Dynastische Interessen, Lehnsrecht und Machtpolitik. Der Wiener Hof und die Anwartschaft der Kurfürstin Anna Maria Luisa von der Pfalz auf die toskanische Erbfolge (1711 – 1714). In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 108 (2000), S. 351 – 371.

Schnettger, Matthias. Kirchenadvokatie und Reichseinigungspläne. Kaiser Leopold I. und die Reunionsbestrebungen Rojas y Spinolas. In: Heinz Duchhardt, Gerhard May (Hrsg.). Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert. Mainz 2000, S. 139 – 169.

Schnettger, Matthias. Kurpfalz und der Kaiser im 18. Jahrhundert: Dynastisches Interesse, Reichs- und Machtpolitik zwischen Düsseldorf/Heidelberg/Mannheim und Wien. In: Harm Klueting, Wolfgang Schmale (Hrsg.). Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander. Münster 2004, S. 67 – 95.

Schnettger, Matthias. Die römische Kurie und die Fürstenkonversionen – Wahrnehmung und Handlungsstrategien. In: Ricarda Matheus, Elisabeth Oy-Marra, Klaus Pietschmann (Hrsg.). Barocke Bekehrungen. Konversionsszenarien im Rom der Frühen Neuzeit. Bielefeld 2013, S. 117 – 148.

Schorn-Schütte, Luise. Evangelische Geistlichkeit und katholischer Seelsorgeklerus in Deutschland. Soziale, mentale und herrschaftsfunktionale Aspekte der Entfaltung zweier geistlicher Sozialgruppen vom 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Paedagogica historica 30/1 (1994), S. 39 – 81.

Schorn-Schütte, Luise. Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig. Gütersloh 1996.

Schott, Christian-Erdmann. Kinderbeten und Gnadenkirchen. Zu den frömmigkeitsgeschichtlichen Folgen der Altranstädter Konvention (1707 – 1709) in Schlesien. In: Dietrich Meyer (Hrsg.). Schweden und die deutschen Landeskirchen. Würzburg 2009, S. 181 – 201.

Schreiner, Klaus. Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme

in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen. In: Gert Melville (Hrsg.). Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Köln 1992, S. 295 – 342.

Schulte, Aloys. Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693 – 1697. I. Band: Darstellung. Karlsruhe 1892.

Schwerhoff, Gerd. Konfessionskonflikte um 1700 zwischen instrumenteller Religionspolitik und konfessioneller Mobilisierung. In: Ulrich Rosseaux, Gerhard Poppe (Hrsg.). Konfession und Konflikt. Religiöse Pluralisierung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Münster 2010, S. 17 – 34.

Schwerhoff, Gerd. Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit – Perspektiven der Forschung. In: Gerd Schwerhoff (Hrsg.). Stadt und Öffentlichkeit in der Frühen Neuzeit. Köln Weimar Wien 2011, S. 1 – 28.

Schäfer, Christoph. Das Simultaneum. Ein staatskirchenrechtliches, politisches und theologisches Problem des Alten Reiches. Frankfurt a. M. 1995.

Schäufele, Wolf-Friedrich. Erzbischof William Wake von Canterbury (1657 – 1737) und die Einigung der europäischen Christenheit. In: Heinz Duchhardt, Gerhard May (Hrsg.). Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert. Mainz 2000, S. 301 – 314.

Schüler, Heinz. Der Stand der reformierten Gemeinden in den kurpfälzischen Oberämtern Bacharach und Simmern im Jahre 1693 und die in diesen Oberämtern 1706 erfolgte Kirchenteilung. Ein Beitrag zur pfälzischen Gegenreformation am Mittelrhein. Düsseldorf 1964.

Sellin, Volker. Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg. Stuttgart 1978.

Sellin, Volker. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz. Versuch eines historischen Urteils. Mannheim 1980.

Sinkoli, Anna. Frankreich, das Reich und die Reichsstände 1697-1702. Frankfurt a. M. 1995.

Spielman, John P. Leopold I. of Austria. London 1977.

Spieß, Pirmin. Die Gesetzgebung der Kurpfalz im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zu Inhalt und Gestalt der Gesetzgebung im absoluten Fürstenstaat. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 69 (1972), S. 197 – 227.

von Srbik, Heinrich Ritter. Wien und Versailles 1692 – 1697. Zur Geschichte von Straßburg, Elsass und Lothringen. München 1944.

Stamer, Ludwig. Kirchengeschichte der Pfalz. III. Teil, 2. Hälfte. Von der Reform zur Aufklärung. Ende der mittelalterlichen Diözesen (1685 – 1801). Speyer 1959.

Steiner, Jürgen. Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges (1618 – 1648). Speyer 1985.

Stemper, Annelise. Die Medaillen der Pfalzgrafen und Kurfürsten bei Rhein. Pfälzische Geschichte im Spiegel der Medaille. Teil I: Die Kurlinien. Worms 1997.

Stephan, Peter. Die Residenzverlagerungen in der Kurpfalz und in Würzburg im Jahre 1720: zwei alternative Strategien politischer Vergemeinschaftung. In: Susan Richter, Heidrun Rosenberg (Hrsg.). Heidelberg nach 1693. Bewältigungsstrategien einer zerstörten Stadt. Weimar 2010, S. 223 – 261.

Stockert, Harald. Konfessioneller Wechsel, konfessionelle Konflikte: Die Rekatholisierungspolitik in der Kurpfalz nach 1685. In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S. 131 – 162.

Stollberg-Rilinger, Barbara. Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit. In: Johannes Kunisch (Hrsg.). Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung. Eine Tagungsdokumentation. Berlin 2002, S. 1 – 26.

Stollberg-Rilinger, Barbara. Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München 2008.

Stolleis, Michael. Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 – 1800. München 1988.

Strohm, Christoph. „Calvinistische“ Juristen. Kulturwirkungen des reformierten Protestantismus? In: Irene Dingel, Herman J. Selderhuis (Hrsg.). Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven. Göttingen 2011, S. 297 – 312.

Strohm, Christoph. Der Einfluss des Protestantismus auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft. In: Emidio Campi, Peter Opitz, Konrad Schmid (Hrsg.). Johannes Calvin und die kulturelle Prägekraft des Protestantismus. Zürich 2012, S. 75 – 88.

Symcox, Geoffrey. Louis XIV and the Outbreak of the Nine Years War. In: Ragnhild Hatton (Hrsg.). Louis XIV and Europe. London 1976.

von Thadden, Rudolf. Die brandenburgisch-preussischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preußen. Berlin 1959.

Teutsch, Friedrich. Mannheim im 18. Jahrhundert – Grundriß, Aufriß und Bevölkerung. In: Wieland Koenig, Hansjörg Probst, Alfried Wiczorek (Hrsg.). Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724 – 1799) zwischen Barock und Aufklärung. Handbuch (Band I). Regensburg 1999, S. 201 – 209.

Turba, Gustav. Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar 1646 – 1715 als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann, Heidelberg 1923.

Tüchle, Hermann. Zum Kirchenwesen fürstlicher Konvertiten des 17. und 18. Jahrhun-

derts. In: Wilhelm Baum (Hrsg.). Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maass SJ. Wien München 1973, S. 231 – 247.

van der Cruysse, Dirk. „Madame sein ist ein ellendes Handwerk.“ Liselotte von der Pfalz – eine deutsche Prinzessin am Hof des Sonnenkönigs. München 2000.

Vierneisel, Emil Joseph. Die Jesuitenkirche bis zur Erhebung zur Pfarrkirche in Jahre 1809. In: Festschrift zum Jubiläum der Heidelberger Jesuitenkirche 1959. Heidelberg 1959, S. 8 – 26.

Vogler, Bernard. Die Politik Ludwigs XIV. im Elsaß und in der Pfalz. In: Gerhard Fritz, Roland Schurig (Hrsg.). Der Franzoseneinfall 1693 in Südwestdeutschland. Ursachen – Folgen – Probleme. Remshalden-Buoch 1994, S. 19 – 25.

Volkland, Frauke. Konfessionelle Abgrenzung zwischen Gewalt, Stereotypenbildung und Symbolik. Gemischtkonfessionelle Gebiete der Ostschweiz und die Kurpfalz im Vergleich. In: Kaspar von Greyerz, Kim Siebenhüner (Hrsg.). Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500 – 1800). Göttingen 2006, S. 343 – 365.

Voss, Jürgen. Kurpfalz, Mannheim und Frankreich 1648 – 1803. In: Jürgen Voss. Deutsch-französische Beziehungen im Spannungsfeld von Absolutismus, Aufklärung und Revolution. Bonn Berlin 1992, S. 1 – 19.

Vötsch, Jochen. Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Frankfurt a. M. 2003.

Wagner, Martin. Untersuchung über die Ryswijker Religions-Klausel. Jena 1889.

Wagner, Willi. Die Wittelsbacher der Linie Pfalz-Simmern. Ihre Vorfahren, ihre Familien und ihre Grabdenkmäler. Mengerschied 2003.

Walter, Friedrich. Die Grundsteinlegung zum Mannheimer Schlosse. In: Mannheimer Geschichtsblätter XXI, Nr. 7/8 (1920), S. 77 – 82.

Walter, Friedrich. Karl Philipp als Statthalter von Tirol. In: Mannheimer Geschichtsblätter XXIX (1928), S. 28 – 46.

Walter, Friedrich. Geschichte Mannheims von den ersten Anfängen bis zum Übergang an Baden (1802). Unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1907. Frankfurt a. M. 1977.

Warmbrunn, Paul. Simultaneen in der Pfalz. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 14 (1988), S. 97 – 122.

Warmbrunn, Paul. Von der Vorherrschaft der reformierten Konfession zum Nebeneinander dreier Bekenntnisse: Reformierte, Lutheraner und Katholiken in Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Ende des Alten Reiches. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 134 (1998), S. 95 – 121.

Warmbrunn, Paul. Drei Konfessionen in einem Territorium. In: Archiv für mittelhheinische

Kirchengeschichte 62 (2010), S. 175 – 198.

Weber, Marie-Lise. Heidelberg in der Umbruchszeit zwischen 1789 und 1819. In: Lothar Gall (Hrsg.). Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780 – 1820. München 1991, S. 409 – 446.

Weber, Ottocar. Der Friede von Utrecht. Verhandlungen zwischen England, Frankreich, dem Kaiser und den Generalstaaten 1710 – 1713. Gotha 1891.

Weber, Wolfgang E.J. Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaates. In: Wolfgang E.J. Weber (Hrsg.). Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Köln Weimar Wien 1998, S. 91 – 136.

Weich, Karl. Mannheim – Das neue Jerusalem. Die Jesuiten in Mannheim 1720 – 1773. Mannheim 1997.

Weisert, Hermann. Die Verfassung der Universität Heidelberg. Überblick 1386 – 1952. Heidelberg 1974.

Weiss, Dieter J. Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick. Darmstadt 2005.

Weller, Thomas. Ius Subselliorem Templorum. Kirchenstuhlstreitigkeiten in der frühneuzeitlichen Stadt zwischen symbolischer Praxis und Recht. In: Christoph Dartmann, Marian Füssel, Stefanie Rüter (Hrsg.). Raum und Konflikt. Zur symbolischen Konstituierung gesellschaftlicher Ordnung in Mittelalter und Früher Neuzeit. Münster 2004, S. 199 – 224.

Wennemuth, Udo. Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim. Sigmaringen 1996.

Wennemuth, Udo. Zuwanderungserfolge und Integrationsprobleme nach der zweiten Gründung durch Kurfürst Karl Ludwig. In: Michael Caroli, Ulrich Nieß (Hrsg.). Geschichte der Stadt Mannheim. Band I: 1607 – 1801. Heidelberg u.a. 2007, S. 152 – 231.

Werner, Ferdinand. Die Kurfürstliche Residenz zu Mannheim. Worms 2006.

Westphal, Siegrid. Frieden durch Ignorieren. Die Frage der Rijswijker Religionsklausel im Vorfeld der Friedensverhandlungen von Baden. In: Heinz Duchhardt, Martin Espenhorst (Hrsg.). Utrecht – Rastatt – Baden 1712 – 1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV. Göttingen 2013., S. 167 – 183.

Wex, Reinhold. Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland. Marburg 1984.

Wiegand, Hermann. Auf dem Weg zur Residenz unter Kurfürst Karl Philipp. In: Michael Caroli, Ulrich Nieß (Hrsg.). Geschichte der Stadt Mannheim. Band I: 1607 – 1801. Heidelberg u.a. 2007, S. 332 – 371.

Wiegand, Hermann. Zur Kultur der Jesuiten in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Kreutz, Wilhelm Kühlmann, Hermann Wiegand (Hrsg.). Die Wittelsbacher und die Kurpfalz in der Neuzeit. Zwischen Reformation und Revolution. Regensburg 2013, S.

469 – 491.

Willoweit, Dietmar. Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit. Köln Wien 1975.

Wintgens, Leo. Weistümer und Rechtstexte im Bereich des Herzogtums Limburg. Quellen zur Regionalgeschichte 14. - 18. Jahrhundert. Eupen 1988.

Woker, Franz Wilhelm. Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs von Spiga, spätern apostolischen Vicars von Norddeutschland. Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zwischen Papst und Kaiser. 1703 – 1709. Köln 1885.

Wolf, Karl-Henning. Die Heidelberger Universitätsangehörigen im 18. Jahrhundert. Studien zu Herkunft, Werdegang und sozialem Beziehungsgeflecht. Heidelberg 1991.

Wolff, Fritz. Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung. Münster 1966.

Wolgast, Eike. Die kurpfälzische Universität 1386 – 1803. In: Wilhelm Doerr (Hrsg.). Semper Apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386 – 1986. Band I: Mittelalter und Frühe Neuzeit 1386 – 1803. Berlin Heidelberg 1985, S. 1 – 71.

Wolgast, Eike. Die Universität Heidelberg 1386 – 1986. Berlin u.a. 1986.

Wolgast, Eike. Religion und Politik in der Kurpfalz im 17. Jahrhundert. In: Mannheimer Geschichtsblätter. Neue Folge 6 (1999), S. 189 – 208.

Wolgast, Eike. Calvinismus und Reformiertentum im Heiligen Römischen Reich. In: Irene Dingel, Herman J. Selderhuis (Hrsg.). Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven. Göttingen 2011, S. 23 – 45.

Woltjer, Jan Juliaan. Foreign Professors. In: Theodoor Herman Lunsingh Scheurleer, Guillaume Henri Marie Posthumus Meyjes (Hrsg.) Leiden University in the Seventeenth Century. An Exchange of Learning. Leiden 1975, S. 461 – 465.

Zeeden, Ernst Walter. Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. München Wien 1965.

Zeitelhack, Barbara. Familienbeziehungen als Mittel fürstlicher Politik. In: Susanne Bäuml, Evamaria Brockhoff, Michael Henker (Hrsg.). Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg. Augsburg 2005, S. 362 – 364.

Zimmermann, John. Zwischen Wien und Versailles – Die Pfalz nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 136 (2000), S. 227 – 252.